Königlich Würtembergiſche

Straf-Geſeze

in

Civil-Commerz- und Policey-Angelegenheiten.

Mit
einer Tabelle, einem Anhang und
einem Nachtrag.

Von
Oberamtmann Knapp.

Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1811.

Wd
44. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Während einer beinahe zehenjährigen Amtsführung habe ich oft Gelegenheit gehabt, zu bemerken: wie ſchwehr es für einen Beamten ſeye, die unendlich vielen Geſezlich beſtimmten Strafen in Civil- Commerz- und Polizey-Angelegenheiten, und noch mehr die einzelnen Geſeze, worinn dieſelben beſtimmt, abgeändert oder modificirt ſind, im Gedächtniß zu behalten, — und eben ſo oft kam mir der Fall vor: daß Perſonen, welche wegen eines Vergehens vor Oberamt verklagt wurden, ſich mit der Unwiſſenheit der Geſeze, oder wenigſtens damit entſchuldigten: daß ihnen die näheren Beſtimmungen derſelben und was ſie in einzelnen Fällen zu thun oder zu laſſen haben, unbekannt geweſen ſeye, — und ſchon längſt trug ich mich daher mit der Idee: zu einer ruhigeren Zeit all' jene Strafen in eine ſolche Ordnung zuſammen zu ſtellen, daß der Burger ſich leicht belehren, und der Beamte ſich ſchnell orientiren könne: ob in einem vorkommenden Fall eine Strafe? und welche? geſezlich beſtimmt ſeye.

3) Ein Zuſammenfluß mehrerer Umſtände machte es mir möglich, meine Idee auszuführen.

Anfangs wollte ich mich nur auf diejenigen Fälle beſchränken: in welchen nach unſern Geſezen eine Confiscations- oder beſtimmte Geld- (Legal-) Strafe eintritt, nachdem aber dieſe bereits bearbeitet waren, wurde ich veranlaßt: in einer zweiten Abtheilung auch diejenigen Fälle zuſammen zu ſtellen, in welchen die Geſeze eine Caſſations- Gefängniß- Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe beſtimmen, oder nur im allgemeinen eine Strafe androhen, — jedoch mit Ausſchluß derjenigen Verbrechen, durch welche das Wohl und die Sicherheit des Staats und ſeiner Bürger unmittelbar verlezt wird, und auf welche eine härtere (peinliche) Strafe geſezt iſt.

Die Quellen, Geſezſammlungen und Hülfsbücher, welche ich benuzte, ſind folgende:

Quellen.

1) Des Herzogthums Württemberg gemeine Lands-Ordnungen (vom 17. Auguſt 1567.) denen etliche fürſtliche General-Ausſchreiben, ſo nach Publikation angeregter Lands-Ordnungen ſeithero ins ganze Herzogthum ausgegangen, als Novellæ constitutiones, zu Ende angehängt. Stuttgardt. 1735. 12.

2) Des Herzogthums Württemberg erneuert gemein Land-Recht; vom 1. Juni 1610. Stuttgardt. 12.

3) Des Herzogthums Württemberg erneuerte Forſt-Ordnung, vom 1. Juni 1614. mit den hiezu gehörigen neuer-

lich emanirten Constitutionibus und General-Reſcripten. Die Erſtere, ſo wie ſie in den „Allerhand fürſtl. Würtembergiſchen Ordnungen. Gedrukt und verlegt in der Fürſtl. Hauptſtadt Stuttgardt, durch Johann Weyrich Rößlin 1654." 12. abgedrukt iſt; die Leztern nach dem Anhang zur Forſt-Ordnung in „des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen, als die Accis- Bau- Beſchell- Bier- Duell- Kaſten- und Forſt-Ordnung, mit denen hiezu gehörigen neuerlich emanirten Constitutionibus und General-Reſcripten. Stuttgardt und Tübingen, bey Johann Georg Cotta. 1767." 8.

4) Real-Index und Auszug der Hochfürſtl. Würtembergiſchen Forſt-Ordnung und verſchiedentlich in das Jagd- Holz- Wald- Waid- Fiſch- Waſſer- Floz- Wildfuhr, und ganzes Forſtweſen, auch ſonſten in der Forſtbedienten Amt und ihnen theils privative, theils mit denen Civil-Beamten gemeinſchaftlich zukommende Verrichtungen, einſchlagender Reſcripten. Stuttgardt, gedrukt und verlegt in der Jeniſchen Buchdrukerei 1748. 8.

5) Des Herzogthums Württemberg revidirte Bauordnung, vom 2. Jenner 1655. mit denen hiezu gehörig, neuerlich emanirten Constitutionibus und General-Reſcripten. Jene nach der Sub Nro. 3. angeführten Ausgabe von 1654. Dieſe, ſo wie ſie der Bauordnung in der Sub eod. Nro. angeführten Sammlung Allerhand Ordnungen angehängt ſind.

6) Ordnung und Inſtruktion: welcher maßen ſich hinfüro alle verrechnende Amtleute im Herzogthum Württemberg, mit Verleihung und Einſammlung der Zehenden und aller anderer theilbarer Früchten, halten und eine beſſere Ordnung anſtellen ſollen; vom 28. Juni 1644.

7) Neue reformirte Herbſt-Ordnung: welcher Geſtalt

es hinfüro mit Einziehung des Wein-Zehendens, auch anderer Wein-Gefälle, im Herzogthum Württemberg ſolle gehalten werden; vom 10. Juli 1617.

8) Umgelds-Ordnung. Welchermaßen es hinfüro mit Einlegung und Beſchreibung, auch Abrechnung und Verumgeldung der Wein, ſo bei den Wirthſchaften und auf die Gaſſen beim Zapfen in dieſem Herzogthum Württemberg und deſſelben zugethanen Cloſter-Flecken, ausgeſchenkt, gehalten werden ſolle; vom 14. Sept. 1634.

Dieſe 3. Ordnungen nach der Sub Nro. 3. angeführten Ausgabe von 1654.

9) Denkzettel für die Unter-Umgelder, welche einem unterm 1. Octbr. 1804. ex Spec. Resol. S. El. erlaſſenen gnädigſten Befehl, die allgemeine und gleiche Einführung des Umgelds mit der 10. Maas betr. zur Belehrung derſelben beigelegt worden.

10) Unterricht wegen der Herrſchaftl. Einkünfte von allerhand Branntenwein, Kirſchengeiſt, Liqueurs und dergleichen Getränke. Aus den Hochfürſtlichen General- und Special-Verordnungen ꝛc. zuſammen getragen. Dieſer Unterricht iſt zwar Sine Die et Consule, hat aber dennoch Geſezeskraft, indem derſelbe den Umgeldern jedesmal bei der Beeidigung zu ihrer Nachachtung zugeſtellt wird.

11) Hochfürſtl. Württembergiſche große Kirchen-Ordnung vom 22. Mai 1660. Stuttgardt, bei Chriſtian Gottlieb Rößlin, Hof- und Canzlei-Buchdrucker. 1743. 8.

12) Des Herzogthums Württemberg erneuerte Ehe- und Ehegerichts-Ordnung ſammt Cynosura Ecclesiastica. D. i. Summariſchen Extract derer in dieſem Herzogthum zu Erhaltung Evangeliſcher Kirchenzucht und Ordnungen, nach und nach ausgeſchriebener Hochfürſtlichen Reſcripten, Decreten und Reſolutionen, vom 4. April 1687.

Stuttgardt in Verlegung Paul Treuen, Buchdrukers allda. 1687. 8.

13) Des Herzogthums Württemberg Kaſten-Ordnung vom 2. Jenner 1615.

14) Des Herzogthums Württemberg Bierordnung vom 30. Auguſt 1709.

15) Herzogl. Württemberg. erneuertes Duell-Edict. Stuttgardt den 6. Juni 1738. Tübingen, bei Johann Georg Cotta, 1767.

16) Des Herzogthums Württemberg Beſchell-Ordnung vom 14. Februar 1747. Dieſe 3. Ordnungen und das Duell-Edict, ſind in der Sub Nro. 3. angeführten Sammlung allerhand Ordnungen, 1767. abgedrukt, und lezteres auch in Gerſtlacher, Th. II. §. 28. p. 122. ff.

17) Revidirte und erneuerte Rechnungs-Inſtruktion, welche alle, ſowohl Welt- als Geiſtliche Beamte, nahmlichen Forſtmeiſter, Vogt, Keller, Verwalter, Pfleger, Hofmeiſter und andere dergleichen des Herzogthums Württemberg Bediente, in Stellung und Ausfertigung ihrer jährlich führenden Rechnungen, obſerviren und beobachten ſollen, d. d. Georgi 1714. Gedrukt in der Fürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgardt bei Chriſtian Gottlieb Rößlins privilegirten Hof- und Canzlei-Buchdrukers ſeel. Wittib. Ao. 1714. Fol.

18) Herzoglich Württembergiſche Medicinal-Ordnung vom 16. Octbr. 1755. Stuttgardt bei Joh. Chriſtoph Erhardt ſeel. Erben. 1786. Fol.

19) Ordnung für die Communen, auch deren Vorſteher und Bediente in dem Herzogthum Württemberg, vom 1. Juni 1758. Ludwigsburg, gedrukt und zu finden bei Chriſtoph Friedrich Cotta, Herzogl. Württemberg. Hof- und Canzlei-Buchdrucker in Stuttg. Fol.

20) Sammlung derer ſämmtlichen Handwerks-Ord-

nungen des Herzogthums Württemberg, wie ſolche von Zeit zu Zeit in das Land gnädigſt promulgirt und ausgeſchrieben worden. Stuttgardt, druckts und verlegts Joh. Nikolaus Stoll 1758. 8.

21) Kriegs-Artikul für die Herzogl. Württembergiſche Trouppes zu Pferd und zu Fuß; vom 1. Jenner 1769.

22) Kaſernen-Reglement vom 23. April 1808.

23) Dienſt-Reglement für die Königl. Württemberg. Infanterie, vom 1. Juli 1810. Stuttgardt in der Mäntleriſchen Hofbuchdruckerei. 1810. 8.

24) Inſtruction für die Königl. Salzfactors, vom 10. Febr. 1808.

25) Zoll-Ordnung für das Königreich Württemberg vom 30. Merz 1808. Stuttgardt in dem allergnädigſt privilegirten Verlag der Königl. Hof- und Canzlei-Buchdrucker, Gebrüder Mäntler. 4.

26) Acciſe-Ordnung für das Königreich Württemberg, vom 18. Mai 1808. Ebend. 4.

27) Stempel- und Taxordnung für das Königreich Württemberg, vom 14. Nov. 1808. Ebend. 4.

28) Inſtruktion wegen Behandlung der Feſtungs-Gefangenen zu Hohen-Aſperg, vom 31. Octbr. 1809.

Geſez-Sammlungen.

29) Sammlung der Königl. Württembergiſchen General-Reſcripte und Verordnungen vom Jahr 1806. Stuttgardt, gedrukt bei Auguſt Friedrich Maklot; und Königl. Württemberg. Staats- und Regierungs-Blatt von den Jahren 1807. 1808. 1809. 1810. u. 1811. Ebend. 4.

30) Ehe-Geſeze des Herzogthums Württemberg in einem vollſtändigen ſyſtematiſchen Auszug aller dahin einſchlagenden ältern und neueren Verordnungen, Reſcrip-

ten, Reſolutionen und Decreten. Mit Beylagen und den nöthigen Regiſtern, von J. G. Hartmann, Herzogl. Würtemberg. Hof- und Domainen-Rath, Stuttg. 1791. gedruckt in der academiſchen Buchdruckerei, auf Koſten des Verfaſſers, 8. und Kirchengeſeze des Herzogthums Würtemberg in einem vollſtändigen ſyſtematiſchen Auszug aller dahin einſchlagenden ältern und neuern Verordnungen ꝛc. von ebendemſelben. Ebend. 3. Bde. 1792. 1794. u. 1798. 8.

31) Kirchengeſeze des Königreichs Württemberg in Hinſicht auf den evangeliſch-lutheriſchen Religionstheil, in einem vollſtändigen Auszug aus den Königl. Verordnungen, von dem Anfang des Jahrs 1798. bis zu dem Ende des Jahrs 1808. Eine Fortſetzung der Hartmannſchen Sammlung von Kirchengeſezen. Mit Beilagen und den nöthigen Regiſtern, von Mr. Joh. Chriſt. Friedr. Reuchlin, Diaconus in Marggröningen, Stuttgardt bei Joh. Benedict Mezler 1809. 8.

32) Extract der Hochfürſtl. Württemberg. General-Reſcripten, welche nach Anleitung des Hochfürſtl. Würtembergiſchen Landrechts und der Landsordnung, nebſt einigen zu den Criminalibus und Strafſachen gehörigen Reſcripten zuſammengetragen ſind ꝛc. (v. Hochſtetter) Stuttgardt, druckts und verlegts Gottl. Friedr. Jeniſch, 1r Th. 1755. 2r Th. 1757. 8.

33) C. Friedr. Gerſtlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzogl. Würtemberg. Geſeze und anderer Normalien, 1s Buch nebſt einer Einleitung in die alte und neue geſezliche Verfaſſung des Herzogthums Würtemberg, Stuttgardt verlegts Joh. Bened. Mezler 1759. 2s Buch 1760. 8.

34) Sammlung im Herzogthum Würtemberg einzeln ergangener Verordnungen, zu Ergänzung und Fortſetzung

der Hochſtetter- und Gerſtlacherſchen Sammlungen, von (Herrn Ober-Juſtizrath) Dr. Joh. Friedr. Melch. Kapf, Tübingen in der Joh. Georg Cotta'ſchen Buchhandlung 1800. 8.

35) Mein Repertorium über die K. Würtemberg. Geſezgebung von den Jahren 1797. bis 1809. Mit Beilagen und einigen ältern Verordnungen, 2. Thle. u. 3n Bands 1e Abtheil. Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandl. 1810. u. 1811.

36) Mehrere noch ungedruckte ältere und neuere General- und Circular-Reſcripte, welche gröſtentheils in der Fortſetzung meines Repertoriums erſcheinen werden.

Hülfsbücher.

37) Das Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundſäzen, und insbeſondere nach Herzogl. Würtembergiſchen Geſezen, entworfen von (dem Herrn Staats-Rath und Ritter des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens) Joh. Friedr. Chriſtoph (von) Weiſſer, Stuttgardt bei Joh. Bened. Mezler 1779. 8. Worinn — unter den Beilagen — einige Handwerks- und Zunft-Ordnungen abgedruckt ſind.

38) Vermiſchte Bemerkungen über Gegenſtände der Würtemberg. Oberamts-Praxis: nebſt einem Anhang der dahin einſchlagenden Geſeze, von Dr. Wilh. Ludw. Storr, Herzogl. Würtemberg. Hofrath und Oberamtmann in Bebenhauſen, Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandl. 1791. 8.

39) Commentar über das Herzogl. Würtemb. Landrecht, von dem Canzlei-Advokat Ludw. Fr. Grieſinger 10. Thl. Frankf. u. Leipz. 1793. bis 1808. 8.

40) Taſchenb. für Würtemberg. Schreiber, auf das Jahr 1794. herausgegeben von J. G. Bäuerlen, Herzogl.

Würtemb. Canzlei-Advokaten, Stuttgardt bei Joh. Benedict Mezler 1794.

41) Verſuch eines Grundriſſes des Würtemb. Policei-Rechts nach ſeinen verſchiedenen Zwecken und Objekten. Ein Leitfaden zum Unterricht für den Advokaten- und Schreiberſtand, und zugleich Repertorium für die Beamte, von Joh. Gottlieb Roller, Tübingen in der Joh. G. Cotta'ſchen Buchhandl. 1r Thl. 1800. 2r Thl. 1801. 8.

42) Einleitung in das Würtemb. Rechnungsweſen. Ein Handbuch für angehende Beamte und Schreiber, von Canzlei-Advokat Chriſtlieb, Ellwangen im Verlag der Ritterſchen Canzleibuchdruckerei 1805.

43) Das Wichtigſte von den öffentlichen u. Privatrechts-Verhältniſſen Würtemberg. Unterthanen. Ein Auszug aus den Würtembergiſchen Geſezen, zum Gebrauch jeden Bürgers und beſonders der Ortsvorſteher beſtimmt, von Heinr. Ernſt Ferd. Bolley, Amtſchreiber zu Waiblingen, dritte ſtark vermehrte Auflage, Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandl. 1810.

44) Alphabetiſches Handbuch der Amtspraxis Königl. Würtemberg. Cameral-Beamten, in einem Auszug der dahin einſchlagenden Geſeze und Ordnungen, von Friedr. Chriſt. Ludwig Reyſcher, Stuttgardt 1806. Magazin für Literatur und Muſik, 8.

45) Zuſammenſtellung einiger der wichtigeren neueren Geſeze und Verordnungen über Gegenſtände des Regiminal- und Policeyfachs, auch des Commun-Adminiſtrations-Weſens, im Februar 1811. 4.

Endlich

46) Syſtem des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Würtemberg, von Dr. Reinhardt, Stuttgardt bei Joh. Friedr. Steinkopf, 1811. 8.

Schon die Menge dieſer verſchiedenen Quellen und Schriften, in welchen die vielen — geſezlich beſtimmten — Strafen aufzuſuchen ſind, wird mein Unternehmen rechtfertigen, und noch mehr die Zahl von mehr als achtzehnhundert Fällen, in denen eine ſolche Strafe zu erkennen iſt, welche öfters in dem Einen Geſez beſtimmt — und in einem andeꝛren ſpäteren — manchmal wenig bekannten — Reſcript wieder aufgehoben, oder modificirt wurde. So iſt, um nur einige Beiſpiele anzuführen, — im §. 24. der Schuhmacher-Ordnung vom Jahr 1687. verordnet: „daß bei 3 fl. 15 kr. Straf — kein Kauf„mann, Krämer oder Gerber, kleinere Stücke „Leder, als halbe Spangen, und durchaus keine „Sohlen, ſchneiden oder verkaufen dörfe," und das Verbott wurde in Hinſicht auf die Erſtern in der Rothgerber-Ordnung von 1718. bei 14 fl. Straf erneuert; dieſe Verordnung iſt aber in Hinſicht auf die Gerber durch ein Reſcript vom 25. May 1705. (bei Hochſtetter, Th. I. p. 201.) und in Hinſicht auf die Kaufleute und Krämer durch die Kauf- und Handelsleute-Ordnung von 1728. Art. 5. wieder aufgehoben.

So iſt ferner durch ein Reſcript vom 20. Dec. 1797. (Siehe mein Repert. Th. I. p. 442.) verordnet: „daß wenn ein Güterfuhrmann mehr als 6. Pferde auf ebenen durch Regenwetter nicht verdorbenen Chauſſeen am Wagen haben würde, er ange-

halten, und wenn er nicht beweiſen könne: daß er nicht weiter als 66. Ctnr. Wiener Gewicht aufgeladen habe, — für jedes zu viel angeſchirrte eigene oder Vorſpannspferd um 10. Rthl. geſtraft werden ſolle."

Dieſe Verordnung wurde aber durch ein Circular-Reſcript vom 30. Nov. 1798. das ich unter mehreren von mir durchgeleſenen geſchriebenen Reſcripten-Sammlungen nur in einer Einzigen gefunden habe, dahin abgeändert: „daß die Güterfuhrleute, bis auf Weiteres, 8. Pferde einſpannen dörfen.

Wie leicht iſt es nun bei ſo verſchiedenen und ſo zerſtreuten Verordnungen, gegen die Abſicht und den Willen des Geſezgebers, zu viel oder zu wenig zu thun? und wie ſchwehr iſt es für den Beamten, und noch mehr für den Bürger: ſich gehörig zu orientiren? um ſo mehr habe ich mir aber auch Mühe gegeben: immer die lezte Beſtimmung aufzufinden.

Ob ich aber nicht Strafen aufgenommen, welche keine Anwendung mehr finden, oder welche zu unbedeutend ſind, oder die auſſer meinem — oben angegebenen — Plan liegen? darüber habe ich mich nun zu erklären.

Strafen, welche notoriſch keine Anwendung mehr finden, habe ich nicht in den Text, ſondern (wegen der Vollſtändigkeit,) nur in die Noten aufgenommen, wie z. E. zu den §§. 512. und 945. der

erſten Abtheilung; diejenigen hingegen, welche nur wahrſcheinlicher Weiſe nicht mehr erkannt werden, wie z. E. in den §§. 511. u. 512. in der erſten — und in den §§. 168. u. 169. in der zweiten Abtheilung, nahm ich in den Text auf, weil ſie wenigſtens nicht geſezlich aufgehoben ſind.

Als unbedeutend konnten die meiſten Handwerksſtrafen angeſehen werden; da aber von dem größten Theil derſelben der Königliche Fiscus und die Armen-Käſten einen Antheil beziehen und es mit in meinen Plan gehörte: bei jeder Strafe anzugeben: welche Caſſe ſie zu beziehen habe, — und da öfters gegen die Handwerksvorſteher Klagen entſtehen: daß ſie bei Erkennung ſolcher Strafen willkührlich handeln, — ſo konnte ich ſie nicht mit Stillſchweigen übergehen.

Auſſer meinem Plan endlich ſcheinen vorzüglich die Artikel der zweiten Abtheilung: Caſſenreſte, Staats- und Majeſtäts-Verbrechen, und Tumulte, zu liegen. Allein! auch abgeſehen davon: daß die Grenzlinie zwiſchen Verbrechen und Policeyvergehen überhaupt ſchwehr zu beſtimmen iſt, — daß die Schriftſteller über das peinliche Recht in Beſtimmung des Begriffs eines Verbrechens eben ſo von einander abweichen, wie in Beſtimmung des Begriffs von Strafe, daß in dem Plan eines Geſezbuchs für das Ruſſiſche Reich, (§. 70.) wie in dem neueſten franzöſiſchen Code pénal,

ſogar zwiſchen Verbrechen, Vergehungen und Uebertrettungen (crimes, délits et contraventions) unterſchieden wird, — und daß die Einen in die Cathegorie von Criminal-Verbrechen ſezen, was die Andern unter Polizey-Vergehen verweiſen, — wie z. E. der in dem Geſez vom 5. Merz 1810. (St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10.) unter Staats- und Majeſtäts-Verbrechen aufgeführte Auflauf gegen einen Beamten in dem Oeſtreichiſchen Geſezbuch über Verbrechen und Strafen (Wien 1803.) nur in die Reihe ſchwehrer Polizei-Uebertrettungen geſezt iſt; auch abgeſehen von all' dieſem habe ich jene Artikel aufgenommen, weil ein Theil des Reſcripts von Beſtrafung der Caſſen-Reſte (§. 57. 61. 65. u. 67.) offenbar noch in meinen Plan gehört, und ich dieſe praktiſche Materie nicht halb geben wollte, und weil ich, was die zwei leztern Artikel betrift, — in einer Schrift, welche vorzüglich auch die Belehrung der Unterthanen zum Zweck hat, und die villeicht eher, als ein Criminal-Geſezbuch, in die Hände der Bürger kommen wird, auf Handlungen und Vergehen aufmerkſam machen und ſie davor warnen zu müſſen glaubte, welche eben ſo nachtheilige Folgen für ſie haben würden, als ſie pflichtwidrig und ſtrafbar ſind. Mit dieſer wohlgemeinten Abſicht bitte ich alſo dieſe Abweichung von meinem Plan zu entſchuldigen; vorzüglich nehme ich aber auch wegen der Art der

Zuſammenſtellung und der Darſtellung überhaupt, die Nachſicht des vaterländiſchen Publikums in Anſpruch.

Eine alphabetiſche Zuſammenſtellung der einzelnen Fälle, in welchen eine Strafe geſezlich beſtimmt, oder wenigſtens angedroht iſt, ſchien mir für ein Handbuch, das die Beſtimmung hat: daß der Beamte und die Bürger ſich ſchnell ſollen orientiren können, zweckmäßiger zu ſeyn, als eine ſyſtematiſche Darſtellung, — und um das Nachſchlagen noch mehr zu erleichtern, habe ich bei jeder Rubrik ſogleich auch die §§. derjenigen weitern Rubriken allegirt, in welchen noch etwas, das ſich auch auf Jene bezieht, vorkommt; villeicht habe ich aber manches unter einer Rubrik aufgeführt, unter welcher es von Mehreren nicht zuerſt würde geſucht werden.

Die Confiscations- und Geldſtrafen ließ ich, was vielleicht von Manchen auch nicht gebilligt wird, — von den Caſſations- Körperlichen und unbeſtimmten Strafen getrennt, weil, wie ich ſchon oben bemerkte, ich mich erſt, nachdem jene bereits ausgearbeitet waren, entſchloß: auch dieſe vollends auszuarbeiten, und weil, wenn ich das Ganze wieder hätte umarbeiten wollen, der Druck ſich zu lang verzögert hätte; ich bemerkte hingegen in der erſten Abtheilung, ſo weit es noch möglich war, bei jeder Rubrik: ob ſie auch in der zweiten vorkomme, und nahm in Jener auch diejenigen Rubriken auf, unter wel-

welchen ſich nur in der zweiten Abtheilung Straſſen finden, um in der Erſten eine Ueberſicht über das Ganze zu geben.

Nur die hienach angezeigten Rubriken der zweiten Abtheilung wurden in der Erſten nicht mehr allegirt.

Bei Ausarbeitung der einzelnen Artikel war ich öfters in Verlegenheit. Ich wollte nicht zu weitläuf ſeyn, um die Schrift nicht zu groß und zu theuer zu machen; eben ſo wenig aber auch zu kurz, um nicht die Beamte, und wer ſich daraus inſtruiren will, in die Nothwendigkeit zu ſezen: Die Verordnungen ſelbſt noch nachzuſchlagen, — und dieſe Mittelſtraſſe wünſchte ich mehr, als ich hoffen kann, getroffen zu haben. Daß ich aber bei einigen Materien, welche dem Beamten am häufigſten vorkommen, wie z. E. Päſſe ꝛc. — oder wo die Reſcripte, die ich benuzte, in keiner gedrukten Sammlung ſich finden, — wie z. E. von den Wein-Verfälſchungen ꝛc. weitläufer war, als bei andern, darüber werde ich mich wohl eben ſo wenig entſchuldigen dörfen, als deswegen: daß ich die eigenen Worte des Geſezes ſo viel als möglich beibehalten, um nicht meine individuelle Anſicht der villeicht richtigeren unterzuſchieben, und daß ich manche Notizen und Verordnungen in die Noten aufgenommen habe, welche zwar nicht nothwendig zur Sache gehören, mit dem Innhalt des §. hingegen doch in genauer Verbindung ſtehen, und zum Theil auch noch wenig bekannt ſind.

**

Die Tabelle über das erforderliche Alter der Lehrjungen, die Lehr- Wander- und Wart-Jahre, und die erlaubte Anzahl der Jungen und Geſellen ſämmtlicher Profeſſioniſten und Handwerker, habe ich beigefügt, weil die Erſtern bei der Conſcription — und die Leztern wegen den Diſpenſations-Geſuchen, öfters zur Sprache kommen, und weil es ſehr mühſam iſt: in den gewöhnlich nicht ſehr logiſch verfaßten — Handwerks-Ordnungen die geſezlichen Beſtimmungen aufzuſuchen; und die Policeyſtrafen in den beiden Reſidenzen, Stuttgardt und Ludwigsburg habe ich angehängt: um der Schrift die möglichſte Vollſtändigkeit zu geben, und weil es auch Auswärtigen nüzlich werden kann, damit bekannt zu ſeyn.

In einem Nachtrag habe ich endlich auch noch das erſt nach vollendetem Druck erſchienene Reſcript gegeben, welches die Strafbeſtimmungen für diejenigen Conſcriptionspflichtigen, welche ſich durch Selbſtverſtümmlung, Ausweichen, oder Fälſchungen, der Aushebung zu entziehen ſuchen, enthält, und wodurch die Beſtimmungen in den §§. 76. 77. 78. u. 80. theils abgeändert, theils näher beſtimmt worden ſind, — und in denſelben habe ich auch noch den Artikel, Penſionen aufgenommen, den ich beim Ausarbeiten der zweiten Abtheilung überſehen hatte.

Der Verfaſſer.

Tübingen, im Auguſt 1811.

Folgende Rubriken der zweiten Abtheilung wurden in der Erſten nicht allegirt,

Amtspfleger.
Amtsverſammlungen.
Auswandern.
Bildhauer und Maler.
Bittſchriften.
Blätterſetzer.
Buchdrucker.
Burgermeiſter.
Cadaver.
Chalanden.
Duelle.
Ein- und Ausſchreiben.
Eiſen.
Felddiebſtähle.
Feuerberichte.
Feuersbrunſt.
Feuren.
Frohnbotten.
Gefangene.
Geſinde.
Handwerksleute.
Hebammen.
Hinterlegtes Gut.
Holz. Taugholz.
Hundswuth.
Jagden.
Injurien.
Inventuren und Theilungen.
Juden.
Keller.
Kuppler.

Kutſcher.
Landvögte.
Lehrjungen.
Magiſtrate.
Nachtwächter.
Pasquille.
Poſtbeamte.
Raifſtangen.
Schäfer.
Unterpfande.
Unterſuchungen, wovon auch ein eigener Artikel handelt.

Sodann ſind die Artikel:

Freiſchießen, p. 149.
Schuhmacher, p. 448.
Sägblöcker, p. 454.
Walkmühlen und Walkmüller, p. 546.
Waiſengerichte, p. 548. u.
Winkelrecht, p. 591.

theils aus Verſehen, theils weil beim Druck die Orthographie abgeändert worden, unrichtig rangirt, und bei

Sigill, p. 460. hätte anſtatt Ebend. geſezt werden ſollen: S. 2te Abtheil. bei Proceſſe ꝛc.

Erſte Abtheilung.

Legal= (Confiskations= und Geld=) Strafen.

Acciß. S. Vieh=Urkunden. §. 987.

Acciß=Beamte. S. Caſſen=Rapporte. §. 158. Zoll=Beamte. §. 1173.

Acciß=Defraudationen. S. auch Vieh=Urkunden. §. 987.

§. 1.

Die Acciſe=Defraudationen werden ganz nach den bei dem Zoll gegebenen Geſetzen beſtraft, nur wenige beſonder beſtimmten Fälle ausgenommen.

Acciſe=Ord. vom 18. Mai 1808. §. 92.

Note. Für die Bezalung des Acciſes bleibt immer der Verkäufer verantwortlich, wenn er auch dem Käufer denſelben anbedungen hat, nur die Herrſchaftlichen Verkäufe ausgenommen, bei welchen immer der Käufer den Acciß bezahlen muß.

Acciß=Ord. §. 31. 43. u. 56.
Decr. vom 26. Octbr. 1808. St. u. R.
Bl. von 1808. Nro. 49. p. 568.

§. 2.

Im Innern des Reichs iſt alles Getränk ganz zollfrei, hingegen muß von allem Wein, Bier, Branntenwein ꝛc. eine beſtimmte Conſumtions=Abgabe, oder Acciſe, von dem Verkäufer bezahlt werden, und wer dieſe ganz defraudirt, oder einen falſchen Verkaufs=Preiß angibt, muß zur Strafe

den zehenfachen Betrag

erſtatten.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. nro. 13. 14. u. 17. m. S. Mein Repertorium, Th. II. unter der Rubrik: Wein- Ein- Aus- und Durchfuhr.

Note. So oft dieſes ohne Bemerkung der Rubrik angeführt wird, ſo oft iſt dieſe die nemliche, unter welcher daſſelbe allegirt iſt.

§. 3.

Wenn Jemand, der nicht Wirth iſt, Getränk zum Groß-Handel, oder eigenen Gebrauch, erkauft, ſo muß er — anſtatt eines Ladſcheins — mit einem beſondern von dem Acciſe-Amt ausgeſtellten Schein über die Quantität des erkauften Getränks und der davon bezahlten Acciſe verſehen ſeyn, und derſelbe ſogleich dem Acciſer des Orts, wohin das Getränk kommt, zur Recognoscirung vorgelegt werden. Wer dieſes unterläßt, wird um

—:• 3 fl. 15 kr.

geſtraft, zeigt ſich aber: daß nicht alles Getränk veracciſirt worden iſt, ſo wird der Käufer als Theilhaber an der Acciſe-Defraudation des Verkäufers angeſehen.

Acciß-Ord. §. 29.

Acciß-Rechnungen. S. Zoll-Rechnungen. §. 1171.

Acten-Inrotulation. S. Stadtſchreiber. §. 873.

Advocaten. Procuratoren. S. auch

Appellationen. §. 22. u. 23.

Bittſchriften. §. 107. 108. 109. 111. u. 112.

Proceß- §. 750. — 752.

Ehe-Gerichts-Proceß-Strafen. §. 753.

Stadt- und Amtſchreiber. §. 873. und 2te Abtheil.

§. 4.

Wenn die Advocaten die ihnen beſtimmten gerichtlichen Termine, ohne nachgeſuchte Dilation, verſtreichen laſſen, ſo ſollen ſie jedesmal um —:· 10 fl. — und wenn ſie einen beſtimmten Gerichts-Tag, ohne ſich zu entſchuldigen, oder einen Andern zu ſubſtituiren, verſäumen, um —:· 6 fl. 30 kr. geſtraft werden.

Würde ein Gericht dieſes Geſetz nicht beobachten, ſo ſoll ihm dieſe Strafe angeſetzt werden.

G. Reſcr. vom 9. Sept. 1644. und 21. Octbr. 1739. S. Gerſtlacher, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzogl. Württembergiſchen Geſetze und anderer Normalien. Th. I. p. 32. u. 105.

§. 5.

Die Advocaten ſollen ſich bei gütlichen Verhören der Peinl.-Beklagten aller Suggeſtiv-Fragen enthalten, bei Straf —:· 10 Rthlr.

G. Reſcr. vom 24. Juli 1741. S. Hochſtetter, Extract der Hochfürſtl. Württembergiſchen General-Reſcripte, Th. II. p. 181.

Gerſtlacher, Th. II. p. 238.

§. 6.

Sie ſollen die für einen Inquiſiten zu fertigende Vertheidigungs-Schrift inner 8. oder höchſtens 10. Tagen fertigen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. neben der Verurtheilung in die durch ihre Verzögerung verurſachten Koſten.

Criminal-Ord. vom 4. April 1732. §. 12. S. Hochſtetter, Th. II. p. 349.

§. 7.

Wenn ein Peinlich-Beklagter der That geſtändig, und dieſes auch ſonſt in den weſentlichen Umſtänden erwieſen iſt, ſo ſollen die Advocaten die Sache nicht noch weitläuf zu

machen ſuchen; bei Straf —:· 10 Rthlr.
nebſt dem Erſatz der Koſten.

Criminal-Ord. vom 4. April 1732. §. 20. S. Hochſtetter, Th. II. p. 357.

§. 8.

Bei den Ehe-Gerichts-Proceſſen ſollen die Procuratoren im Sommer des Morgens um 7, und im Winter Morgens 8. Uhr, in der Canzlei erſcheinen, widrigenfalls ſie nicht nur den Parthien die verurſachten Koſten, ſondern auch für jede halbe Stunde ihrer Abweſenheit über die beſtimmte Zeit und nach abgeleſenem Tag-Buch . —:· 30 kr.
Strafe bezahlen ſollen.

Ehe-Gerichts-Ord. vom 30. April. 1687. Th. 4. Cap. 2. §. 2. p. 189.

Note. Die Collegial-Sitzungen fangen jetzt immer erſt um 9 Uhr an. Inſtruct. für den zweiten Senat des K. Ober-Juſtiz-Collegii vom 4. Mai 1806. §. 21. S. mein Repert. Th. III. Abthl. II.

§. 9.

In den Vorträgen in Ehe-Sachen ſollen ſich die Procuratoren aller Anzüglichkeiten, beleidigender und ärgerlicher Perſonalien und hitziger Reden, ſowohl unter ſich ſelbſt, als wider die Parthien, enthalten, bei Straf
—:· 1. — 3 u. mehr Gulden,
oder auch nach befindenden Umſtänden der Suſpenſion, oder Caſſation;

Ebend. Th. 4. Cap. 3. §. 3. p. 194. u. 195.

Auch ſoll ohne beſondere Urſachen, welche ausdrücklich vorzubringen ſind, bei Straf —:· 15 kr.
nicht triplicirt und quadruplicirt, —

Ebend. §. 1. p. 192.

und wenn aus dem Beweiß gehandelt wird, ſo ſollen von dem producierenden Theil blos die Beweiße, und von der Gegen-Parthie die Exceptionen, vorgetragen und

hierauf von beiden Theilen mit wenigem beſchloſſen werden. Ebenfalls bei Straf —:• 15 kr. für jeden weitern Receß.

Ehe-Gerichts-Ord. Th. 4. Cap. 5. §. 2. p. 210.

§. 10.

Die in Ehe-Gerichts-Proceſſen gefertigten Zeugen-Roteln ſollen den Procuratoren von dem Ehe-Gerichts-Secretarius ſogleich publicirt und zuerſt dem Producenten zugeſtellt werden, worauf ſodann die Procuratoren dieſelben ſogleich, und zwar Jeder längſtens inner 14. Tagen, bei Straf —:• 1 fl. — auf jede weiteren 14. Tage, zu extrahieren und der Ehe-Gerichts-Expedition wieder zuzuſtellen haben.

Ebend. §. 1. p. 209.

Aehrenleſen. S. 2te Abtheil.

Aekerich. S. auch Aichen. §. 13.

§. 11.

In allen Königlichen Forſten und Wild-Fuhren iſt das Aichelleſen und Wild-Obſt-Klauben, beſonders auch das Schüttlen, Scheelen und Schlagen, jedermann und insbeſondere auch den Ober-Forſt-Meiſtern und Förſtern, bei —:• 3 fl. 15 kr. Straf verbotten.

Forſt-Ord. vom 1. Juni 1614. Th. 3. „Von Aichelen und Wild-Obſt-Klauben“. §. Es ſoll auch ꝛc. p. 105.

Aerzte. Wund-Aerzte.

§. 12.

Die Aerzte und Wund-Aerzte ſollen auf jedem Recept den Ort, das Datum, ihren eigenen und derjenigen Perſonen Nahmen, für welche die Arznei beſtimmt iſt, beiſetz n,

widrigenfalls ſie
das 1te mal um —:• 10 Rthlr.
— 2te — — —:• 20 Rthlr.
geſtraft,
das 3te mal auf —:• 6 Monat von der Praxis ſuſpendirt werden, und wenn ſie ſich auch dieſes nicht zur Warnung dienen laſſen, bei der vierten Uebertretung, ihre Stelle und die Erlaubniß, zu practicieren, für beſtändig verlieren ſollen.

Gen. Verord. vom 14. Juni 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 28. p. 233.

Aichelen.

S. Aekerich. §. 11.

Aichen.

§. 13.

Wer in Herrſchaftlichen-Commun- oder Privat-Waldungen, zum Nachtheil der Stämme ſelbſt, ſo wie des Aekerichs und der Wildfuhr, Aichen von unten an gegen den Wiſpel abſtümmelt, ſoll um —:• 3 fl. 15 kr. und nach Beſchaffenheit des Vergehens doppelt, oder mit dem Thurm geſtraft werden.

Forſt-Ord. Th. 2. „Vom Holzſcheiden". §. Gleicher Geſtalt ꝛc. p. 79.

Ameiſen-Eyer.

§. 14.

Das Sammlen der Ameiſen-Eyer ohne ein Obriſt-Jäger-Meiſter-Amtliches Patent iſt bei —:• 10 fl. — Straf verbotten.

S. Mein Repertorium.

Amts-Pfleger. S. Stempel. §. 858.

Amts-Verſammlungen.

§. 15.

Wenn in Commun-Angelegenheiten eine Amts-Verſammlung ausgeſchrieben wird, ſo ſoll der Beamte bei —:· 20 Rthlr. Strafe in dem Ausſchreiben die Punkte angeben, über welche deliberirt werden ſolle, und die Amtleute, oder Schultheiſſen, ſollen, ehe die Deputirten abgehen, wo nicht die ganze Gemeinde, doch Gericht und Rath, zuſammen berufen, und ſich über das abzulegende Votum mit denſelben vergleichen, bei Straf —:· 10 Rthlr.

Gen. Reſcr. vom 31. Dec. 1725. S. Hochſtetter. Th. I. p. 133.

Apotheker. S. auch

Gift. §. 361.
Giftige Pflanzen. §. 362.
Weinverfälſchung. §. 1077. und
2te Abtheil. bei Medikaſtrieren.

§. 16.

Alle Recepte ſollen in den Apotheken aufbewahrt werden, bei Strafe von —:· 30 kr. für jedes — aus Nachläſigkeit nicht aufbewahrte Recept. Vorſetzliche Contravenienten ſollen empfindlicher geſtraft werden.

Reſcr. vom 4. Dec. 1804. S. mein Repertorium, sub. Rubro: Apotheken.

§. 17.

Allen Apothekern iſt verbotten: Medicamente und Arzneien, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, (nur beſtimmte ſpecifice angegebene Artikel ausgenommen), zu äußerlichem oder innerlichem Gebrauch anders, als gegen vorſchriftsmäßig geſchriebene Recepte, (S. Aerzte), zu verabfolgen,

am allerwenigſten aber ſich beigehen zu laſſen, außer in eilenden Fällen, und wenn kein Arzt in der Nähe iſt, ſelbſt Arznei=Mittel zu verordnen und abzureichen. Aber auch in dieſen Fällen ſollen ſie ſich vor dem Gebrauch draſtiſcher und heroiſcher Mittel hüten, und den Vorgang dem Arzt, ſobald er zurück kommt, oder dem Phyſicus, zu deſſen Diſtrikt ſie gehören, mit Vermeldung der abgegebenen Arzneien, anzeigen und Letztere ſodann die weitere Behandlung der Kranken übernehmen. Sollte ein Apotheker gegen dieſe Verordnung handeln, ſo ſoll er

das 1te mal um — :. 10 Rthlr.

— 2te — — — :. 30 Rthlr.

geſtraft, im dritten Uebertretungs=Fall aber zu drei monatlicher Feſtungs=Strafe verurtheilt, und wenn er auch dieſes ſich nicht zur Warnung dienen läßt, mit der Confiskation ſeiner Apothek und dem Verluſt des Privilegii auf Lebens=Zeit belegt werden.

G. Verord. vom 3. Juni 1808. §. 2. G. Verord. vom 14. Juni 1809. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 28. p. 313. von 1809. Nro. 28. p. 233.

Apotheker=Waaren.

§. 18.

Die Materialiſten, (welche der beſtändigen Aufſicht der Aerzte und den gewöhnlichen Apotheker=Viſitationen unterworfen ſind), ſollen ſich nicht nur alles Arznei=Ausgeben und des Verkaufs der Compoſitorum und Praeparatorum, und aller Arten von Gift, gänzlich enthalten, ſondern auch von den Simplicibus,

die von geringerem Preiß nur zu halben Pfunden,

die von mittleren, — nur zu ein Viertel Pfund, —

die koſtbaren aber

nicht weniger, als eine Unze,

bei zu erwarten habender ernſtlicher Strafe und nach befindenden Umſtänden, —

der Confiskation der ihnen verbottenen Waaren,

verkaufen.

Medicinal-Ord. vom 16 Octbr. 1755. 1786ger. Ausgabe, Tit. 2. §. 21. cf. Decr. Vom 9/17. Jenner 1810. 5., St. u. R. Bl. Von 1810. Nro. 3. p. 14.

§. 19.

Die Krämer und Zuckerbecker ſollen gar nichts von Apotheker-Waaren, es ſeyen Simplicia, oder Composita, fail haben, bei

gleicher Strafe.

Medic. Ord. a. a. O.

§. 20.

Eben ſo ſollen die Chirurgen keine Apotheke in ihren Häuſern aufrichten, unter welchem Vorwand es auch ſeye, bei zu erwarten habender

Confiskation aller innerlicher Arzneien.

Nur ſolche Stücke, welche ſie zu ihrer Profeſſion äußerlich und zu Wund-Tränken innerlich nöthig haben, ſollen ſie im Vorrath anſchaffen dörfen, und wenn die Apotheken zu weit entlegen wären, ſolle ihnen erlaubt ſeyn: einige Medicamente, z. E. Theriak, Hirſchhorn-Geiſt, Temperier-Pulver, Schlehen-Blüthe, Beymenthen, Roſen-Waſſer und Schnallen-Saft, in geringer Quantität in Bereitſchaft zu halten, um im Nothfall etwas bei der Hand zu haben.

Ebend. Tit. 3. §. 6. cf. Gen. Verord. vom 3. Juni 1808. §. 4. St. u. R. Bl. Von 1808. Nro. 28. p. 314.

Appellationen.

§. 21.

Die Gerichte ſollen die Parthien, welche appellieren, belehren: welche Formalien und Fatalien ſie zu beobachten haben, bei Straf 10 ℔ Heller, oder —:· 10 fl. —

Land-Recht, Th. 1. Tit. 63. §. „Und demnach" ꝛc.

Insbeſondere ſollen die Gerichts-Actuarien, wenn die Appellations-Acten bei ihnen ausgelößt werden, den Parthieen einſchärfen: im Fall daß ſie ſich vergleichen, oder auf die Appellation Verzicht leiſten, — diß zur gehörigen Zeit (§. 23.) anzuzeigen. Würde ein Actuar dieſes unterlaſſen, ſo ſoll er um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Gen. Reſcr. Vom 9. Auguſt 1718. S. Hochſtetter, Th. I. p. 37. Gerſtlacher, Th. I. p. 89.

§. 22.

Wenn eine Parthie, welche an ein höheres Reichs-Gericht appellirt hat, zu ſpät einen Procurator beſtellt, ſo ſoll ſie, neben dem Erſatz der Koſten für den andern Theil, um —:· 10 fl. — und wenn ſie ungehorſam ausbleiben würde, je nachdem die Contumacia beſchaffen wäre, um —:· 20—30 Rthlr. geſtraft werden.

Gerſtlacher, Th. I. p. 92. G. Reſcr. vom 14. Auguſt 1770. S. Kapff, Sammlung im Herzogthum Würtemberg einzeln ergangener Verordnungen, p. 100.

Note. Dieſe beiden Strafen ſind zwar in den neuern Citations-Reſcripten nicht mehr ausdrücklich enthalten, ich glaubte ſie aber doch aufnehmen zu müſſen.

§. 23.

Jeder Appellant, dem die Appellations-Akten von dem Unter-Richter zur Einlegung bei dem Ober-Richter übergeben worden ſind, und der noch vor der Einlegung ſich entſchließt: der Appellation keine Folge zu geben, muß

von dieſem Entſchluß dem Unter-Richter, binnen 6. Wochen, vom Tag der Verkündigung des Unter-Richters an, eine Anzeige machen, (§. 2.) bei Straf —:· 6 fl. —

Von der Akten-Einlegung bei dem Ober-Richter an bis zum Termin der Juſtification der Formalien, lauft die Friſt zu Einreichung der Anzeige von dem Tag an, an welchem entweder der Appellant ſeine Verzichtleiſtung auf dieſelbe erweißlich gegen den Appellaten erklärt hat, oder an welchem ein Vergleich zwiſchen beiden abgeſchloſſen worden iſt. (§. 3.)

Macht der Appellant jene Anzeige durch einen Procurator unmittelbar bei dem Ober-Richter, ſo muß er dieſelbe innerhalb 14. Tagen von jenem Tag an dem Ober-Richter übergeben. (§. 4. u. 5.)

Macht er aber jene Anzeige entweder ſelbſt, oder durch einen Anwald zunächſt bei dem Unter-Richter, ſo muß es inner 8. Tagen von jenem Termin an (§. 3.) geſchehen; in beiden Fällen bei Straf —:· 6 fl. —

Im letztern Fall muß der Unter-Richter, bei Vermeidung einer nach Beſchaffenheit der Umſtände abzumeſſenden Strafe, dem Ober-Richter längſtens inner 14. Tagen von der ihm gemachten Anzeige an einen beurkundeten Bericht erſtatten. (§. 6.)

Dieſe Strafen beziehen ſich auf alle Appellationen. Verord. vom 10. May 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 24. §§. alleg. p. 197.

Appellations-Akten.

§. 24.

Die Stadtſchreiber ſollen die Appellations-Akten in dem ihnen anberaumten Termin ausfertigen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

und zwar ſollen denſelben auf den Fall, wenn von Gerichts wegen kein kurzer Termin dazu anberaumt werden könnte, bei dem zu beſtimmenden Termin jedesmal auf einen Tag 6. Folia, oder 3. Bogen, in die Berechnung genommen, und mithin auf 60. Folia ein 10 tägiger Termin anberaumt und auf dem Original-Produkt ſowohl der angeſetzte Termin, als auch der Tag der geſchehenen Communikation, bemerkt werden.

G. Reſcr. vom 14. Auguſt 1770. Kapff. p. 101. und in meinen Formalien und Fatalien der Appellation nach Württemberg. Recht. p. 126. cf. Verord. vom 1. Juli 1807. St. u. R. Bl. Von 1807. Nro. 50. p. 233.

Arcana und Arznei=Mittel.

§. 25.

Wer ohne Erlaubniß ſogenannte Arcana heimlich, oder öffentlich verkauft, oder mit andern Arznei-Mitteln hauſirt, ſoll das erſtemal, neben der Confiskation des ganzen Vorraths, um —:· 10 fl. geſtraft und im Wiederholungs=Fall ſoll die Sache berichtet werden, um eine geſchärfte Geld- oder Leibes-Strafe erkennen zu können. Die Orts-Vorſteher und Zoll-Beamte an den Grenzen des Reichs ſollen daher ſolchen Arcaniſten, Wurzel-Krämern, Oelträgern ꝛc. das Verbott und die auf deſſen Uebertrettung geſetzten Strafen bekannt machen, und den Eingang in das Königreich verſagen; wenn ſie aber mit ihren Waaren blos durchreiſen wollen, ſo ſollen ihre Waaren-Käſtlen verſiegelt werden, mit dem Bedeuten: daß — wofern dieſelben mit verletztem Siegel und eröffnet gefunden würden, die Confiscation des ganzen Vorraths, und nach befindenden Umſtänden eine weitere Strafe, werde erkannt werden.

G. Verord. vom 3. Juni 1808. §. 6. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 28. p. 314. Reſcr. vom 5. Jenner 1810.

Arme. S. 2te Abtheilung.

Armen-Käſten, Heilige und andere Pia Corpora. S. Ebend.

Armen-Kaſten-Pfleger. S. Heiligen-Pfleger. §. 443.

Aſche. S. auch Ausfuhr. §. 32.

§. 26.

Das Waid-Aſchen-Brennen in den Waldungen, ſo wie das Baumfällen dazu, iſt gänzlich verbotten; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Forſt-Ord. Th. 2. „Waidäſchenbrennen". p. 83.

§. 27.

Die Aſche ſoll in beſondere — mit irrdenen oder eiſenen Deckeln verſehene Häfen geſchüttet werden, bis die noch etwa glühenden Kohlen ausgelöſcht ſind. Alsdenn iſt ſie in beſonders verwahrte und ausgemauerte Behältniße, und nicht auf hölzerne Böden, zu ſchütten, bei Straf —:· 10 Rthlr.

G. Verord. die Feuer-Polizei-Geſetze betreffend vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nr. 16. p. 205.

Atteſtate. S. 2. Abtheilung.

Auf- und Abſtreichs-Verhandlungen.

§. 28.

Wenn in Commun-Angelegenheiten ein Licitant andere Mit-Licitanten durch Bewilligung beſonderer Vortheile, oder durch ein Stück Geld, abgetrieben, und auf ſolche

Art einen Accord, oder Beſtand, an ſich gebracht hat, ſo ſoll er

den Werth jener Vortheile, oder den Betrag der Abkaufs-Summe, der Commun doppelt,

bezahlen.

Reſcr. vom 4. März 1803. S. Mein Repertorium.

Eben dieſe Strafe iſt feſtgeſetzt, wenn in Herrſchaftlichen Angelegenheiten eine Colluſion entdeckt wird, und ſolle die Beamtung befugt ſeyn: den Contract, wenn er auch bereits gnädigſt ratificirt wäre, wieder aufzuheben.

Reſcr. vom 10. April 1803. Ebend.

Aufkauf.

§. 29.

Auf den Auf- oder Fürkauf, d. i. jeden Kauf, den man nicht zu Treibung ſeiner Profeſſion, oder zum Hausbrauch, ſondern zum Wieder-Verkauf, macht, iſt in der Regel die Strafe

der Confiscation

geſetzt. Mit dieſer iſt öfters noch eine Geld-Strafe verbunden, und nur Ausnahmsweiſe iſt eine Geld-Strafe allein beſtimmt.

Die auf den Aufkauf der in den Geſetzen nahmentlich angegebenen Gegenſtänden geſetzten Strafen werden unter den gehörigen Rubriken vorkommen und es wird hier einſtweilen nur eine Ueberſicht über jene Gegenſtände gegeben. Sie ſind folgende:

Aſche. S. Lichtermacher. §. 599.

Federn. §. 237.

Fiſche. §. 251.

Flachs. §. 271.

Früchten aller Art. §. 312. ff.

Für-

Fürniß. S. Schreiner. §. 833.
Garn. §. 324. u. 325. Weber. §. 1008. u. Zeugmacher. §. 1131.
Grund-Birnen. §. 383.
Haar. S. Peruckenmacher. §. 714.
Häute u. Felle. §. 400. — 402.
Hafner-Geſchirr. S. Hafner. §. 410.
Hanf. §. 434.
Haſenbälge. §. 436.
Holz. §. 471. Brenn-Holz. §. 471.
Hüthe. S. Huthmacher. §. 505.
Kalch. S. Lichtermacher. §. 599.
Kirſchner-Waaren. S. Kirſchner. §. 547.
Kohlen. §. 554.
Kübler-Geſchirr. S. Kübler. §. 561.
Kupfer u. Meſſing. §. 566.
Lebens-Mittel aller Art. §. 585. u. 586.
Leinſaamen. §. 274.
Leim. S. Schreiner. §. 833.
Nägel. S. Schreiner. §. 833.
Pfähle. §. 724.
Schafft-Holz. S. Büchſenmacher. §. 140.
Schloſſer-Arbeit und Beſchläge. S. Schreiner. §. 833.
Schneller. S. Leinwand. §. 592.
Schreinwerk-Holz. S. Schreiner. §. 833.
Sibmacher-Arbeit. S. Sibmacher. §. 860.
Unſchlitt. 981. und Lichtermacher. §. 599.
Vieh. §. 989. und Mezger. §. 634.
Wolle. §. 1105.
Zeugmacher-Arbeit. S. Zeugmacher. §. 1131. u. 1132.

Ausfuhr.

§. 30.

In den ältern Geſetzen war die Ausfuhr von meh-

rern Artikeln, unter Bedrohung verſchiedener Strafen, verbotten; da aber in der neuen Zoll-Ordnung vom 30. Merz 1808. §. 5. ausdrücklich enthalten iſt:

„Alle älteren die Aus- und Einfuhr der Güther und Waaren verbietenden Geſetze, in ſo fern ſie in der gegenwärtigen Zoll-Ordnung nicht beibehalten wurden, ſind aufgehoben und es iſt gegen Bezalung der geſetzlichen Gebühren eine durchgängige Handels-Freiheit in- und unter allen Theilen unſeres Königreichs und gegen das Ausland hiemit zugeſtanden;“ —

ſo werden nur diejenigen Gegenſtände aufgeführt, und hier in eine Ueberſicht gebracht, deren Ausfuhr theils durch den der Zoll-Ordnung angehängten Zoll-Tarif, theils durch Special-Reſcripte, entweder unbedingt, oder nur bedingt, verbotten iſt.

§. 31.

Unbedingt iſt die Ausfuhr verbotten von:

Beſen-Reiß. Beſen. §. 97.
Zoll-Tarif. p. 4.

Rohes- oder Maſſel-Eiſen.
Ebend. p. 8.

Faß-Taugen. §. 484.

Floz-Weiden.
Zoll-Tarif. p. 15.

Küchen-Salz, jedoch nur von Privat-Perſonen.
Ebend. p. 17.
cf. Mein Repertorium, sub rubro:
Salz-Ausfuhr. Th. II. p. 275.

Lumppen. §. 607.
Ebend. p. 19.

Roher Stahl, der zum erſtenmal aus dem Feuer kommt. §. 874.
Ebend. p. 27.

§. 32.

Bedingt, nemlich nur in die Großherzoglich Badiſchen Lande iſt die Ausfuhr verbotten von: Haus-Aſche, — Eiſen-Erzen, Maſſeln und altem Eiſen, — Hafner- und anderer Erde, — Kohlen, — Krapp-Wurzeln, — Gerber-Lohe, — Oel-Saamen, Salz-Bözig zum Düngen, und Mutter-Schweinen.

G. Reſcr. vom 31. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 567.

Die Strafe iſt nicht beſtimmt, und muß alſo jeder Contraventions-Fall berichtet werden.

Axen. S.

Schmid und Wagner. §. 816.

Baden.

§. 33.

Das Baden bei den Waſſer-Bäuen, in den Gumppen, und an andern Orten, wo die Fiſche ſich vorzüglich aufzuhalten pflegen, iſt verbotten, bei Straf,

— :· 3 fl. 15 kr.

Wer dieſe nicht bezahlen kann, ſoll 3. Tag und 3. Nächte, bei Waſſer und Brod, in den Thurn geſetzt werden.

Lands-Ord. Tit. 67. §. 12.

(Schiffer- und) Fiſcher-Ord. vom 6. Juli 1719. §. 20.

Bäume. S. 2te Abtheil.

Bannraitel.

§. 34.

Wer einen aichenen, buchenen, oder birkenen Bannraitel, der in den abgeholzten Waldungen beſonder ſtehen

gelaſſen und zum Wachsthum ausgezeichnet worden iſt, unerlaubt umhaut, ſoll um —:· 6 fl. 30 kr. geſtraft werden.

G. Reſcr. vom 22. Juli 1745. Im Anhang zur Forſt-Ordnung. Nro. XXVI. S. des Herzogthums Würt-temberg allerhand Ordnungen ꝛc. 1767. p. 1123.

Barbierer. Chirurgen. S. auch

Apotheker-Waaren. §. 20. und
2te Abtheil. bei dieſer Rubrik und bei Medikaſtrieren.

§. 35.

Die Chirurgen und Barbierer dürfen nur ſich und ihren Kunden die Perucken accomodiren, ſonſt aber Niemand und ſie dörfen auch keine Neue machen, bei Straf —:· 14 fl. —

Peruckenmacher-Ord. vom 26. Nov. 1717. §. 36.

§. 36.

Wer nicht als Wund-Arzt examinirt und beeidigt iſt, darf die Wund-Arznei-Kunſt nicht ausüben, ſondern die gewöhnlichen Barbierer ſollen blos ihre Profeſſion treiben, bei Straf —:· 20 fl. —

Lands-Ord. Tit. 50. §. 3.

Barbierer- und Bader-Ord. vom 12. Auguſt 1663. Cap. 1. §. 1. u. 3.

§. 37.

Die Barbierer und Chirurgen ſollen in ihrer Praxis ſehr vorſichtig ſeyn, gute Bücher über ihr Fach leſen, gerne mit Aerzten und Wund-Aerzten umgehen, um von ihnen zu lernen, insbeſondere aber verbunden ſeyn: in ſchweren, gefährlichen und beſonders verborgenen, Fällen, ohne Rath und Zuziehung eines Arztes, geſchwornen Meiſters, oder in Ermanglung deſſen Eines oder mehr Meiſter, nichts zu

thun, widrigenfalls und wenn ſonſten ein Patient durch ſie zu Schaden kommen, oder verderbt werden würde, ſie eine ſcharfe Ahndung und empfindliche Strafe zu erwarten haben ſollen. Würde auch ein Meiſter einen gefährlichen Schaden allein zu curiren ſich getrauen, ſo ſoll er denſelben doch durch einen oder mehrere OberMeiſter, und wo keine ſind, durch einen andern verſtändigen Wund-Arzt beſichtigen und — wie ſie ihn gefunden, — aufſchreiben laſſen, damit wenn der Schaden ſich verſchlimmerte, man wiſſen möge: ob der Patient oder der Chirurg daran ſchuldig ſeye?

So ſolle auch bei jedem Beinbruch, und bei jeder Verrenkung ein Meiſter, bei dem erſten Aufbinden, die Geſchwornen, oder 2. andere ehrliche Meiſter, zu ſich ziehen, und ob er recht eingerichtet worden? Augenſchein einnehmen laſſen, bei Straf —:· 4 fl. — halb gnädigſter Herrſchaft, und halb in die Laden.

Würde ſich nun ergeben: daß der Meiſter an einer ſchlechten Cur ſchuldig ſeye, ſo ſoll die Sache von dem Ober-Amt berichtet und derſelbe nach befindenden Umſtänden geſtraft, wäre er aber unſchuldig, ihme dieſes von den Beſichtigern auf ſein Verlangen, der Wahrheit gemäß, bezeugt und ihme zu ſeinem Verdienſt geholfen werden.

Barbierer- und Bader-Ord. Cap. 2. §. 2. 3. u. 4.

§. 38.

Wenn ein Geſell ohne eines Meiſters Wiſſen einen Patienten zu curieren annimmt, ſo ſoll er um —:· 3 fl. 15 kr. für gnädigſte Herrſchaft, und um —:· 1 fl. — in die Laden, geſtraft werden.

Ebend. Cap. 3. §. 7.

§. 39.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Meiſter ſoll einem Andern vorſetzlich in eine Cur eingreiffen, oder einen Jahrgaſt, es ſeye mit Barbieren, oder Schrepfen, annehmen, es ſeye dann der vorige Meiſter ganz bezahlt, bei Straf — :· 1 fl. — und wenn er öfters kommt, — :· 3 fl. 15 kr. für gnädigſte Herrſchaft.

Barbierer- und Bader-Ord. Cap. 2. §. 7.

2) Kein Wund-Artzt, Meiſter oder Geſell, ſoll, was ein Patient verſchwiegen haben will, und was bei einer Handwerks-Zuſammenkunft Geheimes vorgekommen iſt, ausſchwatzen, bei Straf — :· 1 fl. —

Ebend. §. 10. — 13. u. Cap. 3. §. 4.

3) Die Wittib eines verſtorbenen Meiſters darf zwar durch ein, oder zwei, geſchickte Geſellen ihre Profeſſion forttreiben, hingegen keinen gefährlichen Schaden curieren, oder curieren laſſen, ohne einen Meiſter beizuziehen, bei Straf — :· 1 fl. — und nach befindenden Umſtänden 3 fl. 15 kr. und auch noch mehr.

Ebend. Cap. 2. §. 14.

4) Kein Meiſter in einer Stadt ſoll ſich zum Schrepfen, Aderlaſſen, Barbieren und Haar-Abſchneiden in den Häuſern ſelbſt anbieten, bei Straf — :· 1 fl. —

Ebend. §. 16.

5) Eben ſo ſoll Keiner einen bei einem Meiſter in dem nemlichen Ort in Condition geſtandenen Geſellen annehmen, wenn er nicht vorher ein halbes Jahr in einem andern Ort ſervirt hat, und noch weniger einen Geſellen, oder Jungen, einem Andern abtrünnig machen, widrigenfalls er um — :· 1 fl. —

Handwerks-Strafen.

geſtraft werden, und den Geſellen, oder Jungen, dennoch fort ſchicken ſolle.

Barbierer- und Bader-Ord. Cap. 3. §. 6. u. 8.

6) Kein Geſell ſoll, ohne erhebliche Urſache, über Nacht aus ſeines Meiſters Haus bleiben, bei Straf
—:· 15 kr.
und eben ſo ſoll der Meiſter geſtraft werden, wenn er es weißt, und nicht anzeigt. Würde der Geſell das zweite mal ausbleiben, ſo darf ihn der Meiſter pro rato ausbezahlen, und — als einen Schwärmer — ohne Kundſchaft fort ſchicken.

Ebend. Cap. 3. §. 5.

7) Jeder Meiſter, oder Geſell, der ohne hinlängliche Entſchuldigung nicht bei der Handwerks-Zuſammenkunft erſcheint, ſoll um —:· 1 fl. — geſtraft werden.

Ebend. Cap. 5. §. 4.

§. 40.

Die Strafen, welche 1 fl. und darunter betragen, gehören dem Handwerk allein. Was über 1 fl. aber weniger als eine Frevel, oder 3 fl. 15 kr. beträgt, gehört zur Hälfte dem Handwerk, und zur Hälfte gnädigſter Herrſchaft, und jene Hälfte ſoll zur Hof-Apothek eingeſchickt werden. Von den zur Lade gefallenen Strafen ſolle bei der Rechnungs-Abhör den nothleidenden Armen zum Beſten eine freiwillige Beiſteuer, nach befindenden Umſtänden, geſchöpft werden.

Ebend. §. 7.

Note. Die Handwerks-Vorſteher dörfen, um was Sachen es auch wäre, nie höher, als um einen Gulden, ſtrafen, wovon in der Regel die eine Hälfte dem Armen-Kaſten der Amts-Stadt, und die Andere der Lade gehören ſolle,

Handwerks-Strafen.

Gen. Reſcr. vom Tag Martini 1608. §. 3. 15. Nov. 1616. u. 24. Juli 1620. Im Anhang zur Lands-Ordnung, p. 290. 320. u. 346. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 45. u. 49.

und nur bei den Buchbindern iſt eine Ausnahme, indem dieſe nach ihrer Ordnung (von 1719.) §. 34. um 2 fl. zu ſtrafen befugt ſind. Herr Geh. Ober-Finanz-Rath von Weiſſer führt zwar in der Note i. zu dem alleg. §. 45. auch die Seckler an, als welche ſogar um 3 fl. 15 kr. ſtrafen; allein! ſie ſind nach dem §. 24. ihrer Ordnung (von 1659.) nicht dazu berechtigt.

Baſt.

§. 41.

Das Baſt- und Zargen-machen in den Waldungen iſt gänzlich verbotten, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Forſt-Ord. Th. II. „Vom Baſt- und Zargen-machen.“ p. 81.

Baum-Verderber. S. 2. Abtheil.

Baum-Wolle. S. Bottenweſen. §. 124.

Bau-Ueberſchläge.

§. 42.

Die jährlich zu erſtattenden Bau-Ueberſchläge ſollen längſtens auf Martini in duplo eingeſchickt werden, bei Straf —:· 6 fl. —

S. die von Reyſcher, in ſeinem „Alphabetiſchen Handbuch der Amts-Praxis königl. Württemb. Cameral-Beamter,“ §. 70. angef. Reſcripte und die Rechnungs-Inſtrukt. §. 18. p. 18.

Bauweſen. S. auch
Chauſſeen. §. 164.
Erker. §. 209.
Gebäude. §. 328. u. 329.

§. 43.

Wenn an alten Häuſern und Gebäuden noch gemeinſchädliche Ausſtöße, Ausladungen, Wände, oder ſonſt etwas, wäre, das den Häuſern nachtheilig werden könnte, ſo ſollen dieſelben nach und nach weggeſchaft, und bei einer allenfallſigen Reparation des Hauſes nicht mehr renovirt, ſondern dieſes, der Bau-Ordnung gemäß, hergeſtellt werden. Würde der Inhaber, gegen die Vorſchrift der Obrigkeit, den Ausſtoß, Ausladung ꝛc. doch wieder herſtellen, ſo ſoll er um —:· 10 fl. — für gnädigſte Herrſchaft, und —:· 5 fl. — für die Commun-Caſſe geſtraft werden, und bei Vermeidung gedoppelter Straf, den nachtheiligen Bau wieder hinwegſchaffen.

Bau-Ord. vom 2. Jenner 1655. Th. 1. „Von Ausſtößen, Erckern und Fürſchopfen.“ §. Wo auch ꝛc. u. §. Und ſo über ꝛc. p. 40.

§. 44.

Wenn ein auf einem Markt-Platz, an der Land Straße, an einer Kreutz- oder andern Gaſſe, ſtehendes Haus ganz abgebrochen und neu aufgebaut wird, ſo ſollen die Beamte und der Magiſtrat vorher und ſo lang das Gebäude noch ſteht, daſſelbe abſtechen laſſen und ſodann eine genaue Vorſchrift geben: wie das neue Gebäude nach der Schnur ꝛc. gebaut werden ſolle. Wenn nun dieſe Vorſchrift von dem Bauenden, oder einem Handwerksmann, nicht beobachtet wird, ſo ſoll derſelbe um —:· 10 fl. — für gnädigſte Herrſchaft, und —:· 5 fl. —

für die Commun-Caſſe, geſtraft werden, und dennoch den Bau in einer ihm zu beſtimmenden Zeit wegſchaffen und vorſchriftsmäßig aufführen, bei Verwürkung des Hauſes und Gebäudes.

Bau-Ord. Th. 1. „Vom Hinein- und Hervorrücken der Gebäu" ꝛc. und „Straf der Uebertretter dieſer Sazung." p. 41. — 43.

§. 45.

Die Küchen- und Haus-Oehrn ſollen, wo man es haben kann, mit ſteinernen Blatten belegt, die gemeinen Kammer-Böden mit gebrannten Blättlen, oder Bakenſteinen, beſezt und ſo viel möglich in den Städten kein Boden mehr auf Holzwerk von einem geſchlagenen Eſterich von Leimen gemacht werden; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. Nur in Dörfern bei armen Leuten und in kleinen Gebäuden ſollen ſolche Böden erlaubt werden.

Bau-Ord. Th. 1. „Von Eſterichen und Ripp-Mauren." p. 54.

§. 46.

Ohne Obrigkeitliche Erlaubniß ſoll Niemand, wer es auch ſeye, einigen Bau gegen- an- oder auf die Stadt-Mauer führen, oder ſezen, bei Confiskation des Baues und —:· 10 fl. — Straf für die gemeine Stadt.

Bau-Ord. Th 1. „Von Gebäuden an und auf der Städt Ringmauren." §. Niemand, wer der ſeye ꝛc. p. 70.

§. 47.

Einem Jeden, der baut, ſoll es frei ſtehen: ſeinen Bau, oder Werk, im Taglohn, oder im Verding, verfertigen zu laſſen und die Handwerksleute ſollen einem Jeden, in dem gerichtlich beſtimmten Taglohn zu arbeiten verbunden ſeyn und nicht einen Verding erzwingen wollen, bei Straf —:· 10 fl. —

Bau-Ord. Th. 2. „Von allerlei Taglohn der Handwerksleute ꝛc.“ §. Es ſoll einem Jeden ꝛc. p. 115. (cf. Zimmerleute. §. 1147.)

§. 48.

Die Commun-Vorſteher ſollen kein Bauweſen vornehmen, ohne vorher einen Ueberſchlag eingeſchikt und ratificirt zurück erhalten zu haben. Sollte ſich nach dem Angriff des Bauweſens zeigen: daß der ratificirte Ueberſchlag nicht befolgt werden könne, ſo ſoll die Sache wieder berichtet und vor eingeloſſener Reſolution nicht fortgearbeitet werden, es wäre denn, daß dieſelbe, — geziemenden Erinnerns unerachtet, — nicht erfolgte und Gefahr auf dem Verzug haftete, in welchem Fall aber auch dieſes und die getroffene Verfügung ſogleich berichtet werden ſolle. Würden die Commun-Vorſteher dieſem entgegen handlen, ſo ſollen diejenigen, welche darein gewilligt haben, wenn auch das Bauweſen nöthig geweſen und auf die gehörige Art dabei verfahren worden wäre, um — :· 14 fl. — oder noch höher geſtraft werden, und wenn ſich ergeben würde: daß die Commun durch das Bauweſen auf die eine oder die andere Art in Schaden gekommen, oder unnöthige Koſten aufgewendet worden, ſollen dieſelben auch noch den der Commun zugefügten Schaden aus ihrem Vermögen erſezen.

Commun-Ord. vom 1. Juni 1758. Cap. 3. Abſch. 2. §. 1. — 6.

§. 49.

Wer ein neues Gebäude aufführen, oder an einem alten Gebäude gegen ſeinen Nachbar, oder gegen die Straße, durch Anbauen, oder ſonſten, (durch Dach-Rinnen, Waſſer-Steine mit zugehörigen Rinnen, oder Schläuchen, Bronnen, Ciſternen, Cloaken und Caminen; cf. Bau-Ord. Th. 1. „Wer einen neuen Haupt-Bau thun“ ꝛc. §. Wenn jemand in Städ-

ten ꝛc. p. 20.) eine Aenderung vornehmen will, muß es zuerſt der Obrigkeit anzeigen, bei Straf —:· 10 fl. —

G. Verord. die Feuer-Polizei-Geſeze betreffend, d. d. 13. Apr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 201.

§. 50.

Die Riegel-Wände dörfen bei neuen Gebäuden, ſo wie bei Reparation der Alten, nicht mehr geſtükt, oder gezeint, — ſondern müſſen gemauert werden, bei Straf —:· 10 Rthl. — und ſoll die Mauer wieder eingeriſſen werden.

Ebend.

§. 51.

Neue Häuſer dörfen nicht mehr mit Stroh und Schindeln gedekt, — und auch an alten Häuſern ſollen die Stroh- und-Schindel-Dächer nicht mehr repariert, ſondern mit Ziegeln ausgebeſſert werden, bei Straf —:· 10 Rthl. —

Ebend. p. 202.

Beamte. S. auch

Amts-Verſammlungen. §. 15.
Befehle. §. 73.
Berichte. § 74. u. 75.
Bettel-Patente. §. 99.
Deſerteurs. §. 193.
Erkenn-Geld. §. 208.
Feuer-Berichte. §. 244.
Frucht-Handel. §. 312. u. 316.
Gantungen. §. 321.
Gerichts-Täge. §. 355.
Hauſieren. §. 437.
Holz. §. 471.
Brenn-Holz §. 471.

Jagden. §. 507.
Incipienten. §. 510.
Marſch-Sachen. §. 612. u. 613.
Päſſe. §. 711. u. 712.
Pfleg-Vermögen. §. 734.
Präſente. §. 749.
Stempel. §. 880.
Wein-Einfuhr. §. 1071.
Weinverfälſchung §. 1082. und
2te Abtheil.

§. 52.

Die Beamte ſollen nicht zugeben: daß Communen in ihren Angelegenheiten Deputirte nach Stuttgardt ſchicken und noch weniger ſollen ſie ſelbſt dergleichen Sollicitaturen übernehmen, und den Communen Koſten dafür anrechnen, bei Straf —:· 10 Rthlr. —

Hochſtetter, Th. I. p. 118. und die daſelbſt angef. Gen. Reſcripte.

§. 53.

Die Beamte ſollen die ältern Verordnungen, die Abſtellung mehrerer Handwerks-Mißbräuche betreffend, (bei Hochſtetter Th. II. p. 131. ff.) beſonders in Hinſicht auf die Geburts- und Lehr-Briefe, und die Atteſtate der Handwerks-Purſche, genau beobachten, bei Straf

—:· 30 Rthlr. —

Hochſtetter Th. II. p. 84. und die daſelbſt angef. Gen. Reſcripte.

§. 54.

Wenn ein Inquiſit in Verhaft kommt, ſoll das Verhör ſogleich angefangen und nach 3. Tagen, wenn nicht ganz beſonders erhebliche Urſachen der Verzögerung angeführt und erwieſen werden können, Bericht erſtattet,

widrigenfalls aber der Beamte, neben Erſtattung der Azungs- und anderer Koſten, um —:· 14 fl. — geſtraft werden.

Criminal-Ord. §. 4. u. 7. S. Hochſtetter. Th. II. p. 341. u. 344.

§. 55.

Kein Beamter ſoll ohne Vorwiſſen des Gerichts und ein von demſelben dißfalls ertheiltes Decret weder ſelbſt, noch durch die Seinige, oder eine dritte Perſon, unter eigenem, fremdem, oder verdecktem Namen, etwas von den ihm anvertrauten (Commun-) Früchten, Wein, Güter, oder Anderem, es ſeye beweglich, oder unbeweglich, an ſich kaufen, bei —:· 3 fl. 15 kr. und auch noch höherer, Strafe.

Commun-Ord. Cap. 4. Abſch. 1. §. 13. Decr. vom 5. Febr. 1810. St. u. R. Bl. Von 1810. Nro. 6. p. 42.

§. 56.

Die weltlichen und geiſtlichen Beamten ſollen für amtliche Verrichtungen, welche ſich für das Gemeinſchaftliche Ober-Amt eignen, und welche, ſo viel möglich, in der Amts-Stadt vorzunehmen ſind, weder Taggelder, noch Schreib- und andere Gebühren, anrechnen, bei Straf —:· 14 fl. — in jedem Contraventions-Fall.

Gen. Reſcr. vom 6. April 1740. S. Hartmanns Kirchen-Geſetze, Th. III. §. 317.

§. 57.

Eben ſo ſollen ſie ſich für die in causis mixtis und beſonders in Diſpenſations-Fällen wegen Minderjährigkeit zu erſtattenden Berichte nichts bezahlen laſſen, bei Straf —:· 20 Rthlr. —

Gen. Reſcr. vom 18. Dec. 1752. S. Hartmanns Ehe-Geſetze. p. 384. und Kirchen-Geſetze. Th. 3. §. 318.

Note. Durch ein neueres Reſcript wurde den geiſt- und weltlichen Beamten bei Caſſations-Strafe verbotten: für irgend einen Bei-Bericht Geld- oder Geldswerth anzunehmen, und ſchon hiedurch iſt ohne allen Zweifel obige Verordnung aufgehoben worden.

Gen. Reſcr. v. 23. Sept. 1755. S. Gerſtlacher, Th. I. §. 127. (2te Abtheil. bei Berichte. Beiberichte).

§. 58.

Die geiſtlichen und weltlichen Beamten ſollen in Heiligung der Sonn- und Feyertage den Gemeinden mit gutem Exempel vorangehen, einander von Amts wegen alle Hülfe erweiſen, und die vorgehenden Unordnungen unnachſichtlich beſtrafen, widrigenfalls ſie ſelbſt um —:· 14 fl. — geſtraft werden ſollen.

Hartmann, Kirchen-Geſetze, Th. 1. §. 143. u. Th. 2. §. 89. und die daſelbſt alleg. Reſcripte.

Becken. S. auch

Mühlen. Gerb-Mühlen. §. 663. u. 2te Abtheil.

§. 59.

Wenn ein Meiſter einen Jungen ausgelernt hat und derſelbe ausgeſchrieben worden iſt, ſo ſoll er vor Verfluß von 3. Jahren, (ohne gnädigſte Diſpenſation,) keinen neuen Jungen annehmen, bei Straf —:· 4 fl. —

Becken-Ord. vom 14. July 1627. §. 12.

§. 60.

Die Becken ſollen von jedem Scheffel Kernen, der zu Rücken-Kauf-Brod ausgemahlen wird, nicht weniger, wohl aber mehr, als — 1. gehäufft Sri. von einem Scheffel Waizen — $1\frac{1}{2}$. Sri. — und von einem Scheffel Roggen — 2. Sri. — Kleien machen laſſen, bey Straf —:· 4. fl. —

Ebend. §. 23.

§. 61.

Wenn die Weiß-Becken auch Rücken-Brod backen dürfen, was — wenn es vermieden werden kann, nicht geſchehen ſoll, — ſo ſollen ſie von einem Scheffel Kernen, oder Waizen, mehr nicht, denn 4. höchſtens 5. Streichen (geſtrichene Simri,) Schön Mehl ausziehen, bei Straf — :· 4 fl. — und damit kein Betrug vorgehe, ſoll das Rücken-Brod immer, je nachdem es beſchaffen iſt, geſchäzt werden.

Becken-Ord. §. 24.

Diejenigen Becken aber, welche Weiß- oder Rücken-Brod zugleich auf den Kauf backen, ſollen jederzeit die Stadt, oder das Dorf, worinn ſie wohnen, mit Brod nach Nothdurft verſehen, bei Straf, nach gerichtlicher Erkanntniß, auch ſollen die Beamten und Brodſchauer nicht zugeben: daß die Becken zu viel Weiß- und zu wenig Rucken-Brod backen, ſondern dieſes verbieten und die Ungehorſamen nach befindenden Umſtänden abſtrafen.

Ebend. §. 25. u. 26.

§. 62.

Wenn die Frucht auf- oder abſchlägt, ſo ſollen die Becken nicht für ſich ſelbſt und ohne obrigkeitliche Bewilligung, mit dem Gewicht ab- oder mit dem Geld aufſteigen, bei Straf — :· 10. fl. — für Jeden, der dagegen handelt; und wenn ein Beck, dem ſein Brod bereits geſchäzt iſt, daſſelbe dennoch heimlicherweiſe theurer verkauft, ſo ſoll er für jede Bacheten um — :· 4 fl. — geſtraft werden.

Ebend. §. 27. u. 28.

§. 63.

Die Becken, welche Brod auswärts verkaufen, ſollen es nicht aus dem Ort tragen, es ſeye dann zuvor von den Brod-Beſchauern beſehen und für gut erkannt worden; bei Straf —:• 1 fl. —

Becken-Ord. §. 30.

§. 64.

Die Haus-Becken ſollen ſchuldig ſeyn, auf der Kunden Begehren, in ihr Haus zu gehen, den Teig zu höflen und des Morgens zu knäten. So viel nun der Beck, wenn der Kund den Höfel nicht ſelbſt hat, Höfel hergibt, ſo viel Teig ſoll er wieder nehmen und nicht mehr, bei Straf

—:• 4 fl. —

und Beides ſoll gewogen werden. Die ehemals gewöhnlichen Höfel-Laibe, welche die Becken den Kunden abgenommen, ſind ganz verbotten, bei Straf

für den Becken, —:• 10 fl. —

und für den Kunden, —:• 4 fl. —

Ebend. §. 34. u. 35.

§. 65.

Backer-Lohn ſoll der Beck von einem Kunden nicht mehr nehmen, als gerichtlich beſtimmt iſt, — und er ſoll demſelben auch nicht verwehren: das übrig gebliebene Würk-Mehl ſauber aufzufegen und nach Haus zu nehmen; Beides bei Straf —:• 4 fl. —

Ebend. §. 36. u. 37.

§. 66.

Die Becken ſollen alles Brod, das aus der ihnen zum Verbacken gegebenen Frucht, oder Mehl, gebacken wird, dem Kunden getreulich abgeben und in der Regel wird angenommen: daß ein Sri. guter Kernen 40. ℔. gutes Haus-Brod geben könne.

Von dem ihnen zum Verbacken gegebenen Kernen, oder Mehl, dörfen ſie das erforderliche Würk-Mehl und ſo viel Teig, als der Höfel gewogen, wegnehmen und nach Abzug deſſen ſollen ſie dem Kunden liefern:

Wenn der Kund dem Becken den Kernen gegeben, daß er denſelben mahlen laſſen ſolle: für jedes Sri. guten Kernen

— . 36—38. ℔. wohlgebacken Hausbrod.

Für jede Streichen ungewogenes — luk eingemeſſenes Mehl von 26—28. ℔.

— . 25—27. ℔. wohlgebackenes Hausbrod.

Wenn der Kund Weißbrod verlangt, ſo ſoll der Beck liefern:

für jedes Sri. guten Kernen, — . 23. ℔. Weiß- und
vom Nach-Mehl: — . 12. ℔. Haus-Brod.

Von einer Streichen luk eingemeſſenem Schön-Mehl: — . 24. ℔.

oder für 25. ℔. Schön-Mehl wenigſtens

— . 23. ℔. wohlgebackenes Weißbrod.

Würde ein Beck weniger liefern, oder gar die Frucht, oder das Mehl, verwechslen und geringeres Zeug verbacken, oder auch das Brod ſo verderben, daß es nicht wohl brauchbar wäre, ſo ſoll derſelbe, neben Erſtattung des Abgangs und Schadens, um — : . 4 fl. — und nach befindenden Umſtänden noch höher geſtraft werden; wäre aber die Frucht nicht ganz gut, das Brod hingegen recht ausgebacken geweſen, und ſonſt kein Betrug zu vermuthen, ſo ſoll der Beck wegen einem nicht bedeutend geringeren Gewicht nicht gefährdet werden.

Becken-Ord. §. 38—44. und die derſelben angehängte Becken-Tafel.

§. 67.

Die Brod-Beſchauer ſollen in jeder Woche zwei-

oder dreimal, mit Verwechslung der Tage, das Brod der Becken beſichtigen und wägen, und nöthigenfalls von einander ſchneiden. Würde ein Beck ſein Brod flehnen und daſſelbe weder in ſeinem Haus, noch unter der Brodlaube, beſichtigen laſſen wollen, ſo ſoll er um —:• 1 fl. — und nach befindenden Umſtänden höher geſtraft werden.

Sollten die Brodſchauer vermuthen: daß ein Beck noch mehr Brod, als ſie beſichtigt, verborgen habe, ſo ſollen ſie denſelben bei ſeinem Eid erinnern, und wenn ihre Vermuthung ſich beſtätigen würde, ſo ſoll er, nach befindenden Umſtänden, von dem Ober-Amt geſtraft werden.

Brod-Beſchauer-Ord. vom 14. Juli 1627. §. 4—6.

§. 68.

Wegen zu leichtem — ſo wie wegen nicht gehörig ausgebackenem Brod iſt folgendes beſtimmt:

1) Wenn weißes oder Rücken-Brod zwar das gehörige Gewicht hat, hingegen von ſchlechtem Zeug, oder nicht gehörig ausgebacken iſt, ſo ſoll der Beck nach Erkenntniß der Brod-Schauer geſtraft werden. Wäre es aber gut und recht gebacken, ſo ſoll der Beck nicht gefährdet werden, wenn es ſchon ein wenig zu leicht iſt, es wäre denn, daß ein Betrug ſich ergeben würde, in welchem Fall die vorige Verordnung eintritt.

Ebend. §. 7. u. 8.

2) Wenn ein 4pfündiger Laib um 2. oder 3. — und ein 6pfündiger Laib um 4. oder 5. Loth zu leicht, hingegen gut gebacken iſt, ſo findet, wenn es nicht oft und mit Vorſaz geſchieht, keine Strafe ſtatt; Wäre aber der 4pfündige Laib um 5. — und der 6pfündige um 6. oder 7. Loth zu leicht, ſo ſoll der Beck geſtraft werden, um —:• 1 fl. —
Fehlen am 4pfündigen Laib 8. — und am 6pfündigen 12. Loth, — um —:• 4 fl. —

und wenn alle Laibe in einem Ofen voll, jeder um 5. oder 6. Loth, zu leicht wären, ſo ſoll der Beck um —:· 10 fl. — geſtraft und das Brod aufgeſchnitten und unter die armen Leute vertheilt werden.

Würde endlich ein 4pfündiger Laib um ½ ℔. und ein 6pfündiger um 3 Vlg. zu leicht ſeyn, ſo ſoll der Beck das erſtemal von den Brod-Beſchauern nach der Größe ſeines Vergehens, —
das zweitemal von dem Ober-Amt ebenfalls nach befindenden Umſtänden geſtraft und das Brod den Armen aufgeſchnitten, —
im weitern Wiederholungs-Fall aber ihm das Handwerk auf einige Zeit niedergelegt werden.

Brod-Beſchauer-Ord. §. 10 — 14.

3) Wenn ein Wecken um 1½. oder um 2. Loth zu leicht, aber gut gebacken iſt, ſo ſoll der Beck nach Erkenntniß der Brodſchauer geſtraft werden, — wäre aber das weiße Brod nach Proportion um mehreres zu leicht, ſo ſollen es dieſelben dem Ober-Amt zur Beſtrafung anzeigen.

Ebend. §. 15. — 17.

4) Wenn ein Beck in einer Woche zweymal in die Strafe fallen würde, ſo ſoll das erſtemal die Strafe einfach, das zweitemal gedoppelt ſeyn.

Ebend. §. 19.

§. 69.

Wenn ein Beck den Brodſchauern ſelbſt anzeigen würde: daß ſein Brod in Hinſicht auf Gewicht und Güte nicht gehörig gebacken ſeye, ſo ſoll er nicht geſtraft werden, hingegen ſchuldig ſeyn, daſſelbe nach der vorgenommenen Abſchäzung zu verkaufen, würde er aber dieſes nicht befolgen, ſo ſoll er um —:· 10 fl. — geſtraft werden.

Ebend. §. 18.

§. 70.

Den Be cken, welche nur Rücken-Brod auf den Kauf backen, ſolle nicht erlaubt ſeyn: Schön Mehl zu verkaufen, bei Straf —: . 1 fl. —

Beken-Ord. §. 22.

§. 71.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn ein Kerzenmeiſter einem Becken zum Handwerk bieten, oder ſonſt etwas befehlen läßt, ſo ſoll er, wenn er nicht beſondere Abhaltungs-Gründe beweiſen kann, gehorchen, bey Straf —:. 15 kr.

Ebend. §. 6.

2) An Sonn- und Feiertagen ſoll kein Meiſter, ohne erhebliche Urſachen, oder Bewilligung der Obrigkeit, in ſeinem Haus backen laſſen, wenn der Backtag nicht an ihm iſt, bei Straf —:. 1 fl. —

Ebend. §. 18.

3) Wenn von den Vorſtehern des Handwerks einem andern Meiſter zu backen befohlen wird, ſo ſoll er, wenn er nicht beſondere Abhaltungs-Gründe darthun kann, gehorchen, widrigenfalls er um —:. 30 kr. geſtraft werden und doch backen ſoll.

Ebend. §. 19.

4) Wenn des gebackenen Brods zu viel wäre, ſo ſollen die Handwerks-Vorſteher, mit Bewilligung des Burgermeiſters, das Handwerk ein- oder zweimal einſtellen, doch ſo, daß durch ein oder zwei Becken für Reiſende und Kranke neu gebackenes Brod gebacken werde; welcher Beck ſich dieſer Anordnung nicht fügt, ſoll um —:. 20 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. 20.

5) Welcher Becken-Knecht endlich einem Meiſter, ohne hinlängliche Urſache, zwiſchen dem Ziel aus dem Dienſt

geht, den ſoll, während des Ziels, kein anderer Meiſter, ohne des Erſtern Bewilligung, in den Dienſt nehmen, bei Straf —:· 45 kr.
für den Meiſter und für den Knecht.

Becken-Ord. §. 16.

§. 72.

Von dieſen Strafen ſind diejenigen, welche mehr als —:· 4 fl. — betragen, gnädigſter Herrſchaft zu verrechnen, von denjenigen hingegen, welche ſich nur auf —:· 4 fl. — oder weniger belaufen, ſollen zuerſt die Mühlmeiſter (Mühl-Inſpectoren) bezahlt, das Uebrige aber ſoll in 2. gleiche Theile getheilt und die Eine Hälfte dem Armen-Kaſten urkundlich übergeben, die andere Hälfte aber, zur Unterſtützung armer Geſellen und Handwerks-Genoſſen, zur Lade gezogen werden.

Ebend. §. 46.

Befehle.

§. 73.

Befehle, welche durch Poſtillons, oder durch fußgehende Botten, ſpedirt werden, ſollen ſchleunigſt befördert werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.
für den Poſtillon, und —:· 1 fl. — —
für den fußgehenden Botten, im Fall, daß ſie nachläßig waren. Auch ſollen die Circular-Befehle von den Beamten bald möglich weiter geſchickt, — der Tag und die Stunde des Empfangs und des wieder Abſchickens in den Laufzetteln bemerkt, und dieſe wieder zur Bottenmeiſterei zurückgeſchickt werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 28. Nov. 1742. S. Hochſtetter, Th. II. p. 59—61.

Beilagerbücher. S. Cameral-Beamte. §. 144.

Berichte. S. auch

Bittſchriften. §. 110.

§. 74.

Zu Vermeidung aller Confuſion ſollen ſowohl die Beamte, als Amts-Untergebene, in ihren zu erſtattenden Berichten und eingebenden Memorialien, wenn die Sache ſchon einmal bei einem Königlichen Collegium oder Departement vorgekommen iſt, jedesmal nach der Rubrik das Wort, Acten, beiſetzen, bei Straf —: · 3 fl. 15 kr.

S. die bei Hochſtetter, Th I. p. 122. u. Gerſtlacher, Th. I. p. 252. angef. Gen. Reſcripte.

Note. Dieſe Verordnung wurde zwar in mehrern neuern Reſcripten: vom 20. Merz 1804., 8. Aug. 1806. 4. Juli 1807., 3. May 1809. (S. mein Repert. Th. I. p. 117. 120. u. 123.) u. 8. Jenner 1811. (St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 4. p. 45.) wiederholt, und noch weiter befohlen: daß bei dem Wort, Acten, (mit den Worten: ad Numerum) jedesmal auch die Nummer der betreffenden Collegial-Expedition beigeſetzt werden ſolle; jener Legal-Strafe wurde aber nicht mehr gedacht, ſondern nur im allgemeinen beigefügt: „daß dieſer (ſo wie die andern vorgeſchriebenen weſentlichen) Punkte genau beobachtet werden ſollen, widrigenfalls der Bericht, oder die Bittſchrift ohne weiters zur Abänderung werde zurückgeſchickt und bis dieſe erfolgt, als nicht erſtattet, oder nicht eingereicht, angeſehen werden," — und in Hinſicht auf die Beiſetzung der Nummer der Collegial-Expedition iſt in dem Reſcript von 1807. beigeſetzt: „damit man nicht nöthig habe, mit geſchärften Maßregeln gegen die Beamte vorzugehen."

§. 75.

Wenn den Beamten zu Erſtattung eines Berichts kein

kürzerer Termin anberaumt iſt, ſo ſoll derſelbe jedesmal inner 4. Wochen unfehlbar erſtattet werden, bei Straf —:· 10 Rthlr.

Gen. Reſc. vom 10. Jenner 1795. S. Kapf, p. 405. Decr. vom 10. Nov. 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 100. p. 558.

Note. Von dieſer Strafe würden die verrechnenden Beamten auch alsdenn nicht frei bleiben: wenn ein Bericht blos deswegen, weil er an jemand zu weiterer Beſorgung eingeſchloſſen worden, zu ſpät eingekommen wäre, indem ihnen ausdrücklich aufgegeben worden iſt: ihre Berichte unmittelbar an die gehörige Behörde einzuſenden.

Decr. vom 17. Juni 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 29. p. 328.

Beiberichte. S.

Beamte. §. 57.
Bittſchriften. §. 112. und
2te Abtheil.

Commun-Fruchtvorraths-Bericht.

§. 76.

Der Commun-Fruchtvorraths-Bericht ſoll — (jedoch nur in den alten Landen) auf Georgi (zum Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium) erſtattet werden, bei Straf —:· 4 fl. —

Commun-Ord. Cap. 16. Abſchn. 4. §. 1. Circ. Reſcr. vom 9. Merz 1792. durch welches der in der Commun-Ordnung beſtimmte Termin (Weihnachten) abgeändert worden.

Commun-Rechnungs-Zuſtands-Bericht.

§. 77.

Der Commun-Rechnungs-Zuſtands-Bericht muß 8. Tag

vor oder nach Georgi zum Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegium erſtattet werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Commun-Ord. a. a. O. Abſchn. 2. §. 1. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 85. p. 457.

Fruchtverkaufs-Succeß-Bericht.

§. 78.

Die Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte müſſen alle 4. Wochen von den Cameralverwaltern erſtattet und zur Regiſtratur des K. Oberfinanz-Departements eingeſchickt werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

S. die von Reyſcher §. 243. angef. Reſcripte. cf. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 19. p. 87.

Heiligen-Rechnungs-Zuſtands-Bericht.

§. 79.

Der Heiligen-Rechnungs-Zuſtands-Bericht muß, bei —:· 3 fl. 15 kr. Straf, 8. Tag vor oder nach Georgi zum Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium eingeſchickt werden.

Gen. Reſcr. vom 10. Octbr. 1781. und 23. Sept. 1783. S. Kapf, p. 243. u. 308.

Holz-Berichte.

§. 80.

Nach der Rechnungs-Inſtruction §. 19. p. 18. ſollen die Forſtbeamten die jährlichen Herrſchaftlichen Holz-Berichte zwiſchen Bartolomäi und Martini bei Straf —:· 6 fl. — doppelt zur Ratification einſenden; durch ein Reſcript des K. Forſtdepartements ad Mand. S. R. M. d. d. 4. Dec. 1807. hingegen iſt verordnet: daß künftig drei ſeparate Holz-Be-

richte, wovon der Eine alle Königliche eigenthumliche Waldungen abhandlen, der Andere die Commun- Spital- und Heiligen-Waldungen in ſich faſſen, der dritte aber alle übrige Waldungen, ohne Unterſchied, enthalten ſolle, jeden Jahrs auf Bartholomäi-Tag, eingeſchickt werden ſollen, ohne daß eine Strafe auf die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift beſtimmt worden wäre.

St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 110. p. 602.

Proceß-Berichte.

§. 81.

Ueber alle — den Königl. Fiscus betreffende Proceſſe müſſen vom 1. Jenner 1811. an, von allen Stadt- und Oberamts-Gerichten des Königreichs beſondere vierteljährige Berichte, in einer vorgeſchriebenen tabellariſchen Form, erſtattet und längſtens 8. Tag nach dem Schluß des Quartals, bei Vermeidung einer Strafe von —:· 10 Thlr. — und Abholung des Berichts durch einen von dem ſäumigen Gericht zu bezahlenden eigenen Botten, — an den zweiten Senat des K. Ober-Juſtiz-Collegium eingeſchickt, oder im Fall kein dergleichen Proceß bei ihnen anhängig wäre, dieſes — innerhalb gleicher Friſt und bei gleicher Strafe berichtlich angezeigt werden.

Decr. vom 28. Febr. 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 12. p. 110."

Note. Wegen den übrigen bei den Oberamts- und Stadt-Gerichten anhängigen Proceſſen muß alle Jahr auf Georgi und Martini auch ein Bericht, in einer vorgeſchriebenen Form, zum Königl. zweiten Juſtiz-Senat erſtattet werden, auf die Nicht-Einſendung deſſelben hingegen iſt keine beſondere Strafe beſtimmt.

Gen. Reſcr. vom 2. Jenner 1778. u. 6. Sept. 1895. S.

Kapf, p. 164. u. 427. Gen. Verord. vom 26. Octbr. 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 51. p. 449.

Quartal-Berichte.

§. 82.

Die von den Cameral-Beamten zu erſtattenden Quartal-Berichte ſollen zuverläßig u. bei Straf —:· 6 fl. — auf die beſtimmten Termine, und zwar ſo erſtattet werden, daß dieſelben zu Ausgang des Jahrs mit der Haupt-Rechnung übereinſtimmen.

Rechnungs-Inſtruktion vom 23. Apr. 1714. §. 11. cfr. Reyſcher, §. 393—403.

Zehend-Berichte.

§. 83.

Die Frucht- Heu- Oehmd- und kleine Zehend-Berichte ſollen von den Cameral-Beamten wenigſtens 8. Tag vorher eingeſchickt werden, ehe Sichel und Senſen angelegt und die kleinen Zehend-Früchte eingeſammelt werden, bei Straf —:· 6 fl. —

Rechnungs-Inſtruct. §. 15. p. 16.

Beſchel-Weſen.

§. 84.

Die das Beſchelweſen betreffenden Strafen ſind theils ſolche, welche nach der Beſchel-Ordnung vom Jahr 1747. und dem in die neue Staaten unter dem 18. Febr. 1804. ergangenen General-Reſcript, in den alten und neuen, — oder welche nach Jener nur in den alten, — oder nach dem Letztern nur in den neuen Landen, ſtatt finden.

§. 85.

I.) In allen Königlichen Staaten finden folgende Strafen ſtatt:

Wer an dem von dem Königlichen Obriſt-Stallmeiſter-Amt beſtimmten Tag ſeine Pferde, — Mutterſtutten, Hengſte, Wallachen und Vohlen, — auf der Beſchel-Platte *), oder an dem ſonſt beſtimmten Ort, nicht vorführt, wird, — ohne Anſehen der Perſon, — um

—:· 14 fl. —

geſtraft.

Beſchel-Ord. vom 14. Febr. 1747. §. 2. Gen. Reſcr. vom 18. Febr. 1804. §. 2. S. mein Repert. Th. I. p. 160.

*) Note. Die in der Beſchel-Ordnung genannten Beſchel-Platten ſind: Tübingen, Luſtnau, Göppingen, Urach, Heidenheim, Herrenberg, Kirchheim, Nürtingen, Balingen, Münſingen, Lorch, Blaubeuren und Heubach; und die in jenem Reſcript genannten: Gmünd, Waſſeralfingen, Ellwangen, Bühlerthan, Hall, Rothweil und Zwiefalten.

§. 86.

Damit deſto weniger ein Pferd zurückbleibe, ſoll in den Städten in Alt-Württemberg durch den Stadtſchreiber, und in Neu-Württemberg durch den Ober-Beamten, in den Dörfern aber durch den Schultheißen, über diejenigen, welche Pferde halten, ein Verzeichniß gefertigt und dieſes vor dem Durchgang dem Obriſt-Stallmeiſter übergeben werden.

Würde dieſes Regiſter aus Nachläßigkeit nicht gefertigt und dem Obmann jeden Orts nicht mitgegeben, oder in demſelben ein oder der andere Pferds-Innhaber übergangen, ſo ſoll nach der Beſchel-Ordnung dem Schuldhaften im erſtern Fall eine Strafe von —:· 3 fl. 15 kr. im letztern Fall aber von —:· 14 fl. —

für jedes Stück, — nach dem angeführten Reſcript hingegen in beiden Fällen eine Strafe von —:• 14 fl. — — angeſetzt werden.

Beſchel-Ord. §. 3.
Das alleg. Reſcr. §. 3.

§. 87.

Wer ohne erhebliche Urſache, welche von dem Beamten, oder Vorſteher ſeines Orts, als glaubwürdig bezeugt ſeyn muß, ſeine einem Hengſt bereits zugeſchriebene Stute zum Belegen nicht vorführt, ſoll um —:• 3 fl. 15 kr. geſtraft und dennoch zur Gebühr angehalten werden.

Beſchel-Ord. §. 7.
Das angef. Reſcr. §. 7.

§. 88.

II.) In Alt-Württemberg iſt dem Obriſt-Stallmeiſter überlaſſen: nach ſeinem Gutbefinden in denjenigen Orten, deren Innwohner viele Mutter-Stutten haben, welche ſie aber wegen des weiten und bergigten Wegs nicht durch die herrſchaftlichen Hengſte belegen laſſen können, einen oder mehr Beſchelhalter anzunehmen, und dieſe auf einen, zwei oder mehrere Orte mit beſondern Patenten zu legitimiren.

Wegen dieſen Beſchelhaltern nun iſt verordnet:

Wer einen Beſcheler halten will, ſoll ſich bei dem Obriſt-Stallmeiſter melden, und demſelben, wann und wo er es verlangen wird, die zum Beſchelen beſtimmten Hengſte vorführen, — und wenn es ihme erlaubt wird, jedesmal 2. Hengſte, einen Alten und einen Jungen, halten, damit, wenn der Eine aufſtößig wird, der Andere gebraucht werden könne. Aber auch der zweite Hengſt ſoll, bei Verluſt deſſelben,

zuerſt dem Obriſt-Stallmeiſter vorgeführt und vorher nicht gebraucht werden.

Beſchel-Ord. §. 13. 14. u. 16.

§. 89.

In dem jedem Beſchelhalter, vermög ſeines Patents, angewieſenen Diſtrikt ſoll kein ausländiſcher oder anderer fremder Hengſt gelitten, und wenn ein Ausländer, oder ein nicht angenommener Beſchelhalter beſchelen laſſen würde, ſo ſoll ihm der Hengſt, — und demjenigen, der ſeine Stutte von einem ſolchen Hengſt hat belegen laſſen, ſeine Stutte, confiſcirt werden.

Ebend. §. 17. u. 18.

§. 90.

Ein jeder Beſchelhalter ſoll ſich mit den ihm angewieſenen Orten begnügen. Würde er in den einem Andern angewieſenen Diſtrikt kommen und dort auflaſſen, ſo ſollen ihm für jede belegte Stutte 2. groſſe Freveln, mit —:· 28 fl. — angeſetzt werden.

Ebend. §. 19.

§. 91.

Die Beſchelhalter ſollen auch in den ihnen angewieſenen Diſtrikten keine Stutte belegen laſſen, ehe ſie gewiß wiſſen: daß dieſelbe keinem Herrſchaftlichen Hengſt zugeſchrieben ſeye; würden ſie eine ihnen nicht angewieſene Stutte belegen laſſen, ſo ſollen ſie das erſtemal um —:· 28 fl. — und das zweitemal mit der Confiſcation des Hengſts, beſtraft werden.

Ebend. §. 20.

§. 92.

Würde in dem Bezirk eines Beſchelhalters eine Stutte von einem fremden Hengſt auf der Reiſe, Waide oder ſonſten, belegt, ſo darf er das Beſchel-Geld dennoch fordern, ſoll aber, bei —:· 3 fl. 15 kr. Straf, dem Obriſt-Stallmeiſter eine ſchriftliche Anzeige von dem Vorfall machen, um die weitere Unterſuchung einleiten zu können.

Beſchel-Ord. §. 25.

§. 93.

III.) In Neu-Württemberg iſt das Herumziehen der ſogenannten Hengſtreuter, in der Regel, gänzlich verbotten. Die Contravenienten ſollen das erſtemal um —:· 14 fl. — geſtraft, im Wiederbetrettungsfall aber mit der Confiscation des Beſchelers belegt, — und eben ſo ſollen diejenigen, welche ihre Stutten mit ausländiſchen, oder andern, als Herrſchaftlichen Hengſten, belegen laſſen, das erſtemal um —:· 14 fl. — und im Wiederholungsfall mit Confiskation der Stutte, beſtraft werden.

Reſcr. vom 18. Febr. 1804. §. 10. u. 11.

§. 94.

Hengſt-Fohlen, welche 2. Jahr alt ſind, ſollen nicht unter Stutten auf die Waide getrieben, ſondern beſonder gehütet werden; bei Straf —:· 14 fl. —

Beſchel-Ord. §. 21.

§. 95.

Von all' dieſen Strafen bekommt der Anbringer den vierten Theil.

Beſchel-Ord. §. 30.
Das angef. Reſcr. §. 13.

Beſen. Beſen-Reiß. S. auch Birken. §. 106.

§. 96.

Wer Beſen-Reiß ſchneidet, ohne daß er ſich vorher bei dem Förſter angemeldet, und ſich hat aufſchreiben laſſen, ſoll um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden, er mag viel, oder wenig, gehauen haben. Im Wiederholungsfall ſoll die Sache berichtet werden, und ein ſolcher bereits geſtrafter Excedent wird ſodann, wenn er zum zweitenmal über demſelben Vergehen betroffen worden, zu 14tägiger Arbeit in Herrſchaftlichen Geſchäften angehalten, und wenn er ſich zum drittenmal betretten laſſen würde, mit 14tägiger Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Reſcr. vom 7. Juli 1783. u.
— — 26. Auguſt 1804. S. mein Repert. Th. I. Nro. 2. p. 102. u. 106.

§. 97.

Aller Handel mit Beſen ins Ausland iſt gänzlich unterſagt, bei Strafe der Confiscation, und —:· 3 fl. 15 kr. und im Wiederholungsfall ſoll die Sache ebenfalls berichtet werden, wo ſodann die im vorhergehenden §. beſtimmten körperlichen Strafen eintretten.

Ebend.

Beſoldungen. S. 2te Abtheil.

Beſoldungs-Früchte. S. 2te Abtheil.

Beſtand-Briefe.

§. 98.

Die Verpachtung Herrſchaftlicher Feld-Güther ſoll immer zwiſchen Michaelis und Martini geſchehen und der Beſtand-Brief doppelt längſtens auf Martini mit einem Bericht zur Ratification eingeſchickt werden, bei Straf —:· 6 fl. —

Rechnungs-Inſtruct. §. 15. p. 15. cfr. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Verleihungen, Nro. 1. p. 602.

Betteln. S. 2te Abtheil.

Bettel-Patente.

§. 99.

Wenn ein Beamter, oder Orts-Magiſtrat, oder ſonſt irgend jemand, ſich erlauben würde: einem Bettler ein Sammel-Patent, oder irgend ein zu Unterſtützung eines geſetzwidrigen Vorhabens dienendes Zeugniß auszuſtellen, ſo ſoll der Ausſteller mit —:· 10 Rthl. Straf belegt werden.

Gen. Verord. die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten ꝛc. betr. §. 17. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. §. 450.

Note. Schon in der Kaſten-Ordnung war dieſe Strafe beſtimmt und zugleich verordnet: „daß — wer in der Folge den Gartknechten und Wurſtſammlern (Vaganten) aus dem Heiligen etwas abgebe, es demſelben doppelt erſetzen und noch um 3. W. Heller (3 fl. —) geſtraft werden ſolle.“

Große Kirchen-Ord. von 1660. Fol. 337. u. 338. (In der Ausgabe von 1743.)

Bier. S. auch

Acciß-Defraudationen. §. 2. u. 3.

Umgeld. §. 975. u. 976.

Wein- Aus- Durch- u. Einfuhr. §. 1061 — 1070.

§. 100.

Alles Winter-Bier ſolle vor Oſtern, und vor dieſem Termin, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, kein Sommer-Bier ausgeſchenkt werden, bei Straf für gnädigſte Herrſchaft von jedem Aimer —:· 2 fl. —

Bierbrauer-Ord. v. 15. Jul. 1618. §. 12. S. Weiſſers Recht der Handwerker, p. 455. ff.

Alles Bier ſolle man nicht zu jung angreifen, ſondern wohl verjähren und zur Läuterung wenigſtens 8. Tag liegen laſſen.

Bier-Ord. vom 30. Auguſt 1709. §. 3.

§. 101.

Wer Winter-Bier ſieden will, ſoll auch Sommer-Bier zu ſieden ſchuldig ſeyn, bei —:· 10 fl. — Herrſchaft-Strafe.

Bierbrauer-Ord. §. 14.

§. 102.

Von jedem Sud Bier ſoll den Umgeldern eine Anzeige gemacht werden, ſo bald es aus der Kiel in den Keller kommt und gegohren hat, bei Strafe von —:· 10 fl. — von jedem Faß.

Wenn aber auch eine Anzeige gemacht worden iſt, ſo darf doch nichts ausgeſchenkt werden, ehe der Umgelder das Bier abgeſtochen, aufgeſchrieben und das Umgeld berechnet hat; ebenfalls bei Straf —:· 10 fl. —

Bier-Ord. §. 5.

und ſollen die Umgelder die Bier-Keſſel, von deren Halt

ſie nicht vorher verſichert ſind, urkundlich eichen laſſen, und jeden Sud nach dem Halt des Keſſels berechnen, es wäre denn, daß ſie dabei geweſen und es atteſtiren könnten: daß der Keſſel nicht voll geweſen ſeye.

Circ. Reſcr. vom 11. März 1793.

§. 103.

Wer eigenmächtig und ohne vorherige Erlaubniß Bier braut, ſoll um —:• 12 fl. — geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 30. Auguſt 1709. S. Hochſtetter. Th. I. p. 236. cfr. Gen. Reſcr. vom 31. Juli 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 62. p. 3 3.

Bierbrauer.

§. 104.

Die Bierbrauer ſollen den Wirthen weder Winter- noch Sommer-Bier ungeſchaut und ungeſchäzt hinausgeben, bei Straf für gnädigſte Herrſchaft von jedem Aimer —:• 2 fl. —

Bierbrauer-Ord. §. 11.

Bei dieſem Schauen ſoll darauf geſehen werden: daß die Brauer, neben Hopfen und Waſſer, nichts als Gerſten zur Malzung gebrauchen, und nur allenfalls Wachholderbeer, Kümmel und Salz mit dem Bier vermiſchen, jedoch jedes ohne Uebermaaß; ſich hingegen aller andern dem Menſchen ſchädlicher Kräuter und anderer verbottener Sachen, inſonderheit der Potaſche, bei Vermeidung hoher Strafe gänzlich enthalten.

Auch wenn das Bier in das Faß gebracht iſt, ſollen weder die Brauer, noch Andere, demſelben einigen Zuſatz geben, noch es geringer machen, oder ſonſt verfälſchen, ebenfalls bei hoher Straf, und die Umgelder ſollen es daher, ſo viel es ſich thun läßt, verpitſchieren.

Bier-Ord. §. 2. 4. u. 16.

Bildhauer und Maler. S. auch
2te Abtheil. bei Maurer.

§. 105.

Wenn ein Ausländer im Königreich den Bildhauern und Malern in ihre Kunſt ſtümplen würde, ſo ſind dieſelben befugt: ihm ſeine Arbeit niederzulegen und allen Zeug wegzunehmen.

Bildhauer- und Maler-Ord. vom Tag Georgi 1622. §. 4.

Birken.

§. 106.

Die Wiſpel von den Birken ſollen nicht zu Beſen, oder um ſie auf Kraut- oder Flachs-Länder ꝛc. zu decken, oder um Felder damit zu brennen ꝛc., abgehauen, ſondern es ſollen Aeſte dazu genommen werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Forſt-Ord. Th. II. „Büchin-Holz, darunter begriffen wird alles Laubholz ꝛc.“ §. Man ſoll auch ꝛc. p. 59.

Bittſchriften. S. auch
Berichte. §. 74.
Conſcriptionspflichtige. §. 184.
Deputirte. §. 188.
Notarien. §. 692.
Stadt- u. Amtſchreiber. §. 871.

§. 107.

Zu Verfertigung der Memorialien, wenn der Supplikant ſie nicht ſelbſt aufſetzt, ſind nur die Königl. Ober-Juſtiz-Procuratoren, Advocaten, Rechts-Licentiaten, Stadt-

Amts- und Gerichtsſchreiber, examinirte Subſtituten und Schreiber, Königl. immatriculirte Notarien, und diejenigen, welche von der Königl. Ober-Landes-Regierung beſondere Erlaubniß erhalten haben, berechtigt.

Gen. Reſcr. vom 11. Auguſt 1795. S. Kapf p. 426. Miniſter. Decr. vom 10. May 1807. 6) St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 28. p. 126.

Nicht Berechtigte und die ſogenannten Entenmayer dörfen überhaupt keine Memorialien verfertigen, und in Parthie- (Proceß-) Sachen dörfen dieſelben nur von denjenigen gefertigt werden, welche licentiam practicandi haben; bei —:· 3 fl. 15 kr. oder 6tägiger Thurn-Strafe.

Gen. Reſcr. vom 16. Octbr. 1718. S. Hochſtetter, Th. I. p. 121. Gerſtlacher, Th. I. p. 246.

Note. Oberamts-Actuarien dörfen ſolche Exhibita nicht fertigen, zu welchen die Beamtung, bei der ſie angeſtellt ſind, den Beibericht zu geben hat;

Das angef. Miniſter. Decr. a. a. O.

und dies wird, wegen der Aehnlichkeit des Grunds, auch der Fall bei den Cameral-Amts-Subſtituten ſeyn.

§. 108.

Die Supplikanten ſollen in ihren Bittſchriften keine Unwahrheit, Andern zum Nachtheil und Schaden, vorbringen, und deswegen auch von den Concipiſten ernſtlich erinnert, widrigenfalls aber um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft, und wenn ſie dieſe nicht bezahlen könnten, 8. Tag bei Waſſer und Brod in den Thurn geſetzt werden. Würde ihr unwahres Vorbringen eine große Bosheit verrathen, ſo ſoll ihnen eine ſchwere Buß und Strafe zuerkannt werden.

Lands-Ord. Tit. 6. §. 13.

Commun-Ord. Cap. 2. Abſchn. 22. §. 30.

In Parthie-Sachen ſollen daher auch diejenigen, welche

die Erlaubniß zu practicieren haben, nicht auf die bloſe Erzählungen der Parthieen ſich verlaſſen, ſondern um ſich von den wahren Umſtänden, den in der Sache bereits ergangenen Reſolutionen und den gerichtlichen Verhandlungen zu überzeugen, die Voracten einſehen, widrigenfalls aber

obige Strafe

zu erwarten haben. Aus eben dieſem Grund und bei eben dieſer Strafe ſoll auch in den Stadt- und Amtſchreibereien keinem Supplikanten aus einem andern Amt ein ſolches Memorial gemacht werden.

G. Reſcr. vom 16. Oct. 1718. Hochſtetter u. Gerſtlacher a. a. O.

§. 109.

Die Supplikanten und Concipiſten ſollen ſich aller hitzigen und zur Sache nicht dienenden Worte und anzüglichen Ausdrücke gänzlich enthalten, bei —:· 3 fl. 15 kr. oder nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände zwei oder dreitägiger Thurnſtrafe.

S. die von Hochſtetter Th. I. p. 121. u. Gerſtlacher Th. I. p. 242. angef. Gen. Reſcr.

§. 110.

Communen, oder ein ganzer Magiſtrat, ſollen kein Memorial oder Bericht, nomine collectivo zur Canzley einſenden, ſondern der Stabs-Beamte und 2. Richter, oder nach befindenden Umſtänden — nur 3. Magiſtrats-Perſonen, dieſelben unterſchreiben, widrigenfalls der Beamte, oder wer an der Unterlaſſung ſchuldig iſt, um

—:· 10 fl. —

geſtraft werden ſolle.

Gen. Reſcr. vom 16. Merz 1729. S. Hochſtetter, Th. I. p. 117. Commun-Ord. Cap. 2. Abſch. 20. §. 1.

§. 111.

Jeder Concipiſt einer Bittſchrift ſoll ſeinen Vor- und

Zunahmen, Wohnort und ſeine Stelle, ob er nemlich Advocat, Oberamtei- Stadtſchreiberei-Subſtitut, Notarius ꝛc. ſeye? beiſetzen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 11. Auguſt 1795. u. 5. Apr. 1799. S. Kapf, p. 422. u. 497. Decr. vom $\frac{\text{20. May}}{\text{2. Juli}}$ 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 27. p. 306.

§. 112.

Wer eine Bittſchrift ohne einen Beibericht der geeigneten Beamtung übergiebt und auch die Gründe nicht beifügt, aus welchen er keinen habe begehren können, ſoll mit einer Strafe von —:· 3 fl. 15 kr. belegt, oder 2. bis 3. Tag incarcerirt werden.

Gen. Reſcr. vom 11. Auguſt 1795. S. Kapf, p. 423.

Note. In einem neueren Reſcript vom 18. May 1807. §. 1. (St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 28. p. 125.) wurde zwar nur im allgemeinen verordnet: daß der Supplikant mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden ſolle; ich erinnere mich aber eines neueren Falls, in welchem einem Oberamt aufgegeben wurde: wegen nicht eingeholtem Beibericht die Legal-Strafe anzuſetzen.

Damit dieſe Verordnung deſto gewiſſer beobachtet werde, ſollen die Concipiſten die Parthieen in dem Memorial da, wo ſie ihr Concepit beiſetzen, beſonder unterſchreiben laſſen: „daß ihnen die Einholung eines Beiberichts aufgegeben worden ſeye,“ — widrigenfalls und wenn dieſer Beiſatz nicht gemacht wäre, ihnen die Legal-Strafe von —:· 3 fl. 15 kr. auch in dem Fall angeſetzt werden ſolle, wenn die geſchehene Anweiſung zur Nachſuchung des Beiberichts in Einer und ebenderſelben Unterſchrift mit dem Inhalt der Supplik atteſtirt ſeyn ſollte.

Gen. Reſcr. vom 20. May 1796. S. Kapf. p. 442. Gen. Reſcr. vom 30. Jenner 1798. u. 14. Juni 1801. S. mein Repert. Th. I. Nro. 1. u. 2. p. 181. u. 183.

Circ. Reſcr. vom 6. Auguſt 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVIII. p. 107.

§. 113.

Würde ſich jemand unterſtehen: zu gleicher Zeit Sr. Königlichen Majeſtät und einem K. Collegium, oder zweierlei K. Collegien oder Departements, unterſchiedliche, — doch an Inhalt und Geſuch gleichlautende, — Memorialien zu übergeben, in der Abſicht: daß — wenn das Geſuch an dem Einen Ort nicht erfüllt werde, es vielleicht an dem Andern geſchehe, — ſo ſolle derſelbe um —:• 3 fl. 15 kr. oder auf eine andere Art ernſtlich geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 8. Merz 1710. u. 5. Aug. 1716. S. Gerſtlacher Th. I. p. 255.

Blech. S. Hauſieren. §. 438.

Bleichwaaren. S. Bottenweſen. §. 124.

Bortenwürker. S. auch 2te Abtheil.

§. 114.

Mit Bortenwürker-Arbeit (Figur- und Taffet-Band, Bantrolen, Quaſten, Crepin- und andern Franzen, Borten, Gallonen, breiten und ſchmalen Spitzen, Floret-Band, runden und anderen Schnüren, wie ſie Nahmen haben mögen, und was ſonſten von Hand- und Stuhl-Arbeiten gefertigt wird;) darf auſſer den Meiſtern des Handwerks und den gelernten Kaufleuten, auch denjenigen Handwerkern, welche einige Sorten davon zu machen befugt ſind, (Knopfmachern,) Niemand handlen, auch iſt das Hauſieren ſo-

wohl in den Städten, als auf dem Land, den inn- und ausländiſchen Meiſtern, verbotten, bei Strafe der Confiscation, wenn ſie wegen dem Hauſieren einmal verwarnt worden ſind.

Bortenwürker-Ord. vom 9. Merz 1701. Art. 3. §. 13. u. 19.

§. 115.

Kein Meiſter ſoll dem Andern Arbeit abſpannen, oder das Geſind verführen, oder von einer Arbeit mehr Lohn geben, als von Seiten des Handwerks feſtgeſetzt iſt, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. Art. 3. §. 16. u. 17.

§. 116.

Bei den jährlichen Zuſammenkünften ſollen alle Stadt- und Land-Meiſter mit ihren Geſellen erſcheinen und Keiner, ohne erhebliche Urſachen, welche den Obermeiſtern anzuzeigen ſind, ausbleiben, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. Art. 8. §. 3.

§. 117.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Meiſter ſoll einem Geſellen, welcher geſcholten worden und dies hat auf ſich beruhen laſſen, länger als 4. Wochen Arbeit geben und kein Geſell bei einem Meiſter, bei welchem der nemliche Fall iſt, länger als 4. Wochen bleiben, bei Straf —:· 45 kr.

Ebend. Art. 3. §. 6. u. Art. 5. §. 8.

2) Vor dem Ende der Woche darf kein Meiſter einen Geſellen fortſchicken und eben ſo kein Geſell austretten, auſſer aus erheblichen Urſachen, über welche das Oberamt, unter Zuziehung der Kerzenmeiſter, zu erkennen hat, bei Straf —:· 45 kr.

Ebend. Art. 3. §. 21. u. Art. 5. §. 14.

Handwerks-Strafen.

3) Ohne erhebliche Urſachen ſoll kein Geſell über Nacht auſſer dem Haus ſeines Meiſters bleiben, bei Straf —:· 24 kr.

Bortenwürker-Ord. Art. 5. §. 12.

4) Wenn ein Geſell von ſeinem Meiſter Abſchied nimmt, ſo ſoll er vor Verfluß eines Vierteljahrs ſich nicht im nemlichen Ort um Arbeit umſehen, bei Straf —:· 45 kr. gibt ihm aber der Meiſter den Abſchied, ſo tritt dieſes Verbot nicht ein.

Ebend. §. 13. u. 17.

5) Welcher Meiſter oder Geſell bei den monatlichen Zuſammenkünften nicht erſcheint, und ſich nicht vor der beſtimmten Stunde bei dem Obermeiſter entſchuldigt, — und welcher ſich bei dieſer Zuſammenkunft unanſtändig beträgt, ſoll um —:· 12 kr. geſtraft werden.

Ebend. Art. 8. §. 6. u. 7.

§. 118.

Von den bisher angeführten Strafen bekommt die Lade diejenigen, welche nicht über 1 fl. betragen, allein, von den andern aber die Hälfte, und gnädigſte Herrſchaft die andere Hälfte, und dieſer ſind die — in wichtigen Fällen von den Beamten angeſetzten Strafen allein zu verrechnen.

Ebend. Art. 9. §. 2. u. 3.

Bottenweſen.

§. 119.

Bei Aufhebung des Bottenweſens im ganzen Königreich wurde verordnet: daß nur noch eigentliche Amts-Botten beſtehen ſollen, welche — unter der ſpeciellen

Aufſicht des Kreis- Ober- oder Stabs-Amts ſtehend, — von einem Ort, an welchem ſich keine Poſt befindet, die Briefe, Gelder und Pakete unter 60. ℔, dieſes und der benachbarten Orte bis auf die zunächſt gelegene Poſt-Station bringen, ſie zur weitern Beförderung an das Poſt-Amt abgeben und von demſelben, gegen Bezahlung des Poſt-Porto, diejenigen Briefe entgegen nehmen ſollen, welche nach ihren von der Poſt-Route abgelegenen Amts-Orten gerichtet ſind. Dabei ſollen die Kreiß- Ober- und Stabs-Aemter genau darauf achten: daß dieſe Amtsbotten keine Unterſchleife begehen, die Briefe regelmäßig und ordnungsmäßig an das zunächſtgelegene Poſt-Amt abliefern und reſpect. von demſelben entgegen nehmen, auch das dafür zu bezahlende Porto — gegen den ihnen von den Empfängern oder Abgebern der Briefe, Gelder und Paquete zu leiſtenden Erſatz, — an das Poſt-Amt entrichten.

Eine andere Art von Beſtellung der Briefe, Gelder und Paquete, ſolle nicht mehr ſtatt finden und auf die Uebertrettung dieſer Verordnung ſind folgende Strafen beſtimmt:

I.) wenn einem Fuhrmann, fahrenden Botten, oder Hauderer

a) baares Geld, es ſeye eine groſſe oder eine kleine Summe, oder andere für den Transport durch die Poſt geeignete Effekten, in Säcken, Kiſten oder Schachteln, welche unter 60. ℔. wiegen, auf einer Poſt-Straße mitgegeben werden, ſo ſolle

1) das Aufgegebene an Geld oder Effekten, der Confiscation unterworfen ſeyn;

2) dem Fuhrmann oder fahrenden Botten ſollen auſſer dieſem die bei ſich habenden Pferde, Schiff und Geſchirr confiſcirt, — und

3) die Aufgeber um
den hundertfachen Betrag des für die Verſendung durch die Poſt beſtimmten Porto,
geſtraft werden.

Wenn die Aufgeber nicht ausgekundſchaftet werden können, — zahlungsunfähig ſind, — oder die Zahlung des 100fachen Portobetrags andern Schwierigkeiten unterworfen ſeyn ſollte, ſo ſolle derſelbe von den Fuhrleuten und Botten, welche die verbottswidrig übernommene Effekten transportirt haben, erhoben werden, jedoch unter Vorbehalt des Regreſſes an die Aufgeber.

Cabin. Miniſt. Reſolut. d. d. 27. Jenner 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 2. p. 5.
Königl. Verord. d. d. 4. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 38. p. 367.

Auſſer dieſem ſoll bei Geld-Verſendungen

4) der Waaghaus-Beamte, oder Waagemeiſter, der eine ſolche Verſendung geſchehen läßt, oder begünſtigt, ſeines Dienſtes entſezt und nach Befund der Umſtände mit empfindlicher Leibesſtrafe belegt werden.

Zu Begünſtigung der Geld-Verſendungen durch die Poſt iſt aber verordnet: daß nur bis auf die Summe von 3000. fl. das tarifmäßige — nach dem Valeur der Summe berechnete — Porto bezahlt, von den gröſern Summen hingegen nur das Gewicht berückſichtigt und nach dieſem Poſt-Tarifmäßig das Porto berechnet werden ſolle.

Gen. Reſcr. vom 24. Auguſt 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 72. p. 369.

§. 120.

Wenn ein Fuhrmann oder fahrender Bott

b) verſiegelte oder offene Briefe und Paquete zur Beſtellung übernimmt, ſo ſoll er für jedes einzel-

ne bei ihm ſich vorfindende Stück, um —:· 1 fl. 30 kr.
oder im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit mit 8 — 14tägigem Arreſt und der Aufgeber um
den hundertfachen Betrag des Porto, geſtraft werden und der Uebernehmer auch hiefür, wie im vorhergehenden Fall, in subsidium haften.

Verfehlt ſich ein Fuhrmann ſo ſehr, daß die im vorhergehenden §. beſtimmte Confiscation der Pferde ꝛc. eintritt, ſo wird durch dieſe höhere die leztere geringere Strafe aufgehoben.

Nur förmliche offene Frachtbriefe ſind von dieſem Verbot ausgenommen.

K. G. Verord. vom 4. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 38. p. 368.

Note. Durch eine frühere Königl. Gen. Verord. vom 17. Juni 1807. iſt auch verbotten: einzelne Brief- Geld- und andere Paquete in Cofers zuſammen zu packen und durch das ſchwere Güter-Fuhrweſen zu verſenden, worauf die Beamten bei eigener Verantwortung und ſchwerer Strafe Achtung geben ſollen. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 43. p. 199.

§. 121.

Den Fuhrleuten auf der Poſt-Straße iſt

c) verbotten: Reiſende, mit oder ohne Bagage, von einem beſtimmten Ort zum Andern, oder auf ihrer ganzen Route, gegen eine Belohnung aufzunehmen, oder hiezu gar beſondere Sitze auf ihren Wägen einzurichten.

Ebend.

§. 122.

Wenn

II.) Durch einen fußgehenden Botten, oder eine andere Gelegenheit,

a) baares Geld, ohne Rückſicht auf die Summe, oder andere für den Transport durch die Poſt geeignete Effekten in Säcken, Kiſten oder Schachteln, welche unter 60. ℔. wägen, verſendet werden, ſo ſolle

1) Das Aufgegebene an Geld oder anderen Effekten confiscirt, —

2) derjenige, der daſſelbe gegen Belohnung zum Transport angenommen hat, um —:· 5 bis 20 Rthl. oder 8tägigem bis 4wöchigem Arreſt, —

3) der Aufgeber um den hundertfachen Betrag des Porto, —

unter der oben (im §. 119.) angegebenen ſubſidiariſchen Verbindlichkeit des Aufnehmers, und

4) der Waagbeamte, oder Waagemeiſter mit Caſſation ꝛc. beſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 24. Auguſt 1807. und K. Gen. Verord. vom 4. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1807. u. 1810. a. a. O.

§. 123.

Werden durch einen fußgehenden Botten, oder durch eine Gelegenheit, verſiegelte und offene Briefe und Paquete verſchickt, ſo tretten die oben im §. 120. angeführten Strafen ein.

K. Gen. Verord. vom 4. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. a. a. O.

§. 124.

Vom Transport durch die Poſt ſind aber ausgeſchloſſen:

1) Alle flüſſige für die Poſtgüter verderbliche Sachen, z. E. Oel, beſonders brennbare Oele, Schwefel, Pulver, Farbwaaren, beſonders Kühnruß, Eßwaaren, z. E. Fleiſch, Gemüße, Butter, Eier ꝛc.

2) Leicht verbrechliche Waaren, Spiegel und Porcellaine.

3) Waaren, die ſich nicht ſchicklich packen laſſen, und auch im geringen Gewicht ein zu großes Ballot ausmachen, nemlich rohe und gegerbte Häute, Leim, Federn, unverarbeitete Wolle und Baumwolle.

All' dieſe Artikel, ſo wie alle diejenigen, welche auf die Poſt gebracht und erweißlich dort nicht angenommen worden ſeyn ſollten, dürfen von Fuhrleuten und Botten transportirt werden, wenn deren Gewicht auch unter 60. ℔. betragt.

Poſtdienſt-Inſtruct. vom 25. April 1807. §. 5. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 37. p. 166.
K. Gen. Verord. vom 4. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. a. a. O.

4) Die Blaich-Waaren der K. Blaiche in Urach.

Spec. Decr. an das K. Oberamt in Urach, d. d. 18. Auguſt 1807. (welches in der Fortſetzung meines Repertoriums erſcheinen wird).

5) Wollengarn, als eine ſchmuzige Waare.

Signat. vom 17. Octbr. 1807. S. mein Repert. Th. I. Nro. 3. p. 206.

6) Tabaksverſendungen im Innern des Reichs in Fäßchen und Küſtchen von $\frac{1}{4}$ Centner, wenn ſie mit Fracht-Briefen der K. Regie verſehen ſind.

Gen. Verord. vom 26. Nov. 1808. §. 5. St. u. R. Bl. von 1808. Beil. zu Nro. 57. p. 651.
K. Gen. Verord. vom 4. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. a. a. O.

7) Die Fabrikwaaren der IndienneFabrik in Heidenheim; die Ballota müſſen aber von auſſen mit dem Zeichen der Fabrik verſehen ſeyn.

Decr. vom 20. Sept. 1809. S. mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Fabriken. p. 300.

§. 125.

Einem jeden Privatmann iſt zwar erlaubt: zu ſeinem eigenen Bedürfniß Waaren, Paquete und Briefe durch ei-

nen Expreſſen allenthalben hin beſtellen zu laſſen, auch dieſem das zur Beſtellung erforderliche Geld mitzugeben. Dieſer Expreſſe darf aber weder im Hin- noch im Rückweg von irgend jemand anderem Paquete und Briefe mitnehmen. Findet ſich, daß ein ſolcher Expreſſer auch für dritte Perſonen dergleichen Beſtellungen übernommen habe, ſo werden

1) Die beſtellten Effekten confiscirt; —

2) die Aufgeber in den hundertfachen Betrag des Porto, condemnirt, und

3) die Expreſſen für jedes einzelne bei ihnen ſich vorfindende Stück um —:· 1 fl. 30 kr. oder im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit mit 8. bis 14tägigem Arreſt, beſtraft und der Uebernehmer iſt auch hier für den Aufgeber tenent.

K. Gen. Verord. vom 4. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. a. a. O.

§. 126.

Aber nicht nur die Aufgeber und Aufnehmer von Briefen und Paqueten ſind einer Strafe unterworfen, ſondern es iſt auch noch weiter verordnet: daß alle — auch durch die Amtsbotten zu verſendenden Briefe und Paquete, welche auf die von der Poſtroute abgelegenen Orte gerichtet ſind, weder dem Botten ſelbſt, noch in Privathäuſern, ſondern einzig und allein auf dem Königl. Poſtamt, abgegeben werden ſollen, wo die Amtsbotten dieſelben zu empfangen haben. Wer nun, gegen dieſe Verordnung, eine Brief-Sammlung für einen Botten in ſeinem Hauſe veranſtaltet, ſoll eben ſo, wie diejenigen, welche auſſer dem Wege der Poſt Briefe verſenden, um den 100fachen Werth des der Poſt entzogenen Portos geſtraft werden.

Decr.

Decr. vom 7. April 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 20. p. 165.

§. 127.

Von der Strafe des 100fachen Werths des unterſchlagenen Poſtporto ſoll ein Drittel dem Denuncianten abgegeben, das Uebrige aber der General-Poſtcaſſe eingeliefert werden.

Cabin. Miniſt. Reſol. d. d. 27. Jenner 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 4. p. 6.

Boy. S. Tücher. §. 950. Tuchmacher. §. 955. 963. 964. u. 966. 10.)

Brandſchaden-Verſicherungsanſtalt. S. 2te Abtheilung.

Brand-Unglück. S. Ebend.

Branntenwein. S. auch
Acciß-Defraudationen. §. 2. u. 3.
Früchte. §. 310.
Umgelder. §. 979.
Wein-Aus-Durch- und Einfuhr. §. 1061. bis 1070.

§. 128.

Wer ohne Erlaubniß Branntenwein aus Heffen, Tröſter, Kirſchen, Zwetſchgen, Kern-Obſt ꝛc. brennt, und damit commercirt, ſoll um —:· 10 fl. — geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 20. Auguſt 1737. S. Hochſtetter Th. II. p. 87.

cfr. Gen. Reſcr. vom 31. Juli 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 62. p. 313.

Eben dieſe Strafe haben diejenigen zu erwarten,

welche von dem eigentlich zu ihrem Hausbrauch erkauften Vorrath, ohne Erlaubniß der Umgelds-Beamtung, Gläslens- Kreuzer- oder Maasweiß verkaufen.

Unterricht wegen der Herrſchaftlichen Einkünfte von allerhand Branntenwein, Kirſchengeiſt, Liqueurs und dergleichen Getränk. Aus denen Hochfürſtl. General- und Special-Verordnungen ꝛc. zuſammen getragen. §. 3. u. 16. cfr. Gen. Reſcr. vom 13. Auguſt 1783. S. Kapf: p. 303.

Jedoch darf jeder Unterthan von dem auf ſeinen eigenen Gütern erwachſenen Stein- und andern Obſt, auch Tröſtern, desgleichen von ſeiner eigenen Wein-Heffe, ohne beſondere gnädigſte Conceſſion, Kirſchengeiſt und Branntenwein brennen, und was er nicht ſelbſt braucht, ohne Halbthaler- oder Umgeld zu bezahlen, Fäßlens- oder Maaßweiß verkaufen.

Gen. Reſcr. vom 13. Auguſt 1783. S. Kapf p. 301.

§. 129.

Jeder privilegirte Branntenweinbrenner ſoll jedesmal mit Angeloben an Eidesſtatt erhärten: wie viel Branntenwein er erzeugt habe? Würde nun Einer derſelben ſeine Brände und Läuterungen nicht richtig angeben, ſo ſoll er

das erſtemal um —:· 3 fl. 15 kr.
— zweitemal um —:· 6 fl. 30 kr.

und das drittemal mit dem Verluſt ſeines Privilegiums beſtraft werden.

Unterricht wegen der Herrſchaftlichen Einkünfte ꝛc. §. 5. und 18.

Note. Die in dem angef. Gen. Reſcr. vom 20. Auguſt 1737. beſtimmte Strafe von —:· 10 fl. — wurde hiedurch aufgehoben.

§. 130.

Wenn Jemand, es ſey' ein wirklich privilegirter Branntenweinbrenner oder nicht, Branntenwein verkauft, iſt er,

bei , Verluſt der Waare, ſchuldig, den Umgelder zu ſich zu berufen, und dieſer iſt bei —:· 3 fl. 15 kr. Straf verbunden: den Käufer und deſſen Heimweſen, den Tag des geſchehenen Verkaufs, die Eyche und den Preis, über welchen man übereingekommen, ſogleich in das Umgelds-Particular zu notieren und dazu ein richtiges gedrucktes Urkund, wie bei den Weinverkäufen, auszuſtellen.

Unterricht wegen der Herrſchaftlichen Einkünfte ꝛc. §. 7. u. 10.

§. 131.

Mit dieſem Urkund muß ſich der Käufer, er ſeye ein Branntenweinträger, oder ein Anderer, ebenfalls bei Verluſt ſeiner erhandelten Waare, bei dem Acciſer anmelden, und dieſer ſoll, bei —:· 3 fl. 15 kr. Straf, das Urkund gegen die Eych des Fäßlens, oder andern Geſchirrs, halten und wenn Beide mit einander übereinſtimmen, das Acciszeichen geben und wenn Fehler oder Unterſchlaife vorkommen, dieſes dem Oberumgelder und wo Keiner iſt, dem Staabs-Beamten, anzeigen, und die Waar bis zu amtlicher Entſcheidung urkundlich bei der Hand behalten.

Wird die Urkunde richtig erfunden, ſo hat der Träger einen Hauſierſchein bei Oberamt zu löſen, und ohne denſelben darf er, bei Strafe der Confiskation ſeine Waare nicht feil tragen oder hauſieren.

Ebend. §. 8. u. 13.

§. 132.

Wenn ein Branntenweinträger, ohne eine ſolche Urkunde zu ſeiner ganzen Ladung zu haben, ſich irgendwo, es ſeye auf der Straße, in Städten oder in Dörfern, antreffen läßt, ſo ſoll

5 *

dieſelbe, ſamt dem Geſchirr confiſcirt werden.

Unterricht wegen der Herrſchaftl. Einkünfte ꝛc. §. 11.

§. 133.

Nach dem Verkauf ſollen die Branntenweinhändler nicht vom Platz weggehen, ehe ſie ihre Schuldigkeit an Accis u. Umgeld baar abgetragen und auf ihrem Paſſier- (Hauſier-) Zettel eine Quittung dafür erhalten haben und mit dieſer ſollen ſie ſich am erſten Tag nach ihrer Zurückkunft bei demjenigen, der ihnen zu ihrer Ladung die Urkunde gegeben, legitimiren, auch ihm dieſelbe — als Beilage zum Umgelds-Partikular — in der Hand laſſen. Würde ein Händler ſeine ſchuldige Acciſe und Umgeld nicht bezahlen, ſo ſoll er das erſtemal um —:· 3 fl. 15 kr.
— zweitemal um —:· 6 fl. 30 kr.
und — drittemal noch höher, geſtraft werden.

Ebend. §. 13. u. 14.

§. 134.

Die Einfuhr des Badiſchen Branntenweins iſt gänzlich verbotten, und wer dagegen handelt, wird — neben der Confiscation mit —:· 10 Rthlr. — Straf, in jedem einzelnen Fall, belegt, ein Königl. Diener aber, oder Unterofficiant, wenn er ſich auch nur einer Connivenz gegen Andere ſchuldig macht,
caſſirt.

Gen. Reſcr. vom 31. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 567.

Bronnen. S. Bauweſen. §. 49.

Buchbinder. S. auch

Buchdrucker. §. 138.
Handwerks-Kundſchaften. §. 428. in der Note, und 2te Abtheil.

§. 135.

Wenn ein Meiſter ein beſtelltes Buch anſtatt mit gutem — nur mit Metall-Gold vergoldet, ſo ſoll er um —:· 10 fl. — — wenn es aber nicht beſtellt war, nach befindenden Umſtänden, geſtraft werden.

Buchbinder-Ord. vom 10. Merz 1719. §. 33.

§. 136.

Handwerks-Strafen.

1) Alle Meiſter der Buchbinder-Profeſſion ſind verbunden: bei der alle 3. Jahr zu haltenden Zuſammenkunft zu erſcheinen, bei Straf —:· 2 fl. — — wenn ſie ſich nicht hinlänglich entſchuldigen können.

Wer zu ſpät kommt, wird um —:· — 30 kr. und wer ſich unanſtändig betragt, jedesmal um —:· — 10 kr. geſtraft.

Ebend. §. 21. 29. u. 30.

2) Bei Jahr- und Wochen-Märkten ſoll kein Buchbinder dem Andern Käufer zu entziehen ſuchen, auch ſoll Keiner, wenn er nicht gerade mit dem verlangten Buch verſehen iſt, den Liebhaber einem beſtimmten andern Buchbinder, zum Nachtheil des Dritten, zuweiſen, ſondern einem jeden Käufer die Wahl laſſen: wo er kaufen wolle; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 26.

3) Wenn ein Meiſter mehr Arbeit bekommt, als er fertigen kann, ſo ſoll er ſi. nicht durch einen andern Meiſter

Handwerks-Strafen.

um einen geringeren Lohn fertigen laſſen, ſondern ſie ab, und einem andern Meiſter zuweiſen, bei Straf

—:· 2 fl. —

Buchbinder-Ord. §. 27.

4) Die Meiſter auf dem Lande ſollen verbunden ſeyn: einem fremden Geſellen das Nacht-Lager ſamt der Koſt, oder anſtatt deſſen —:· 12 kr. — zu geben, bei Straf

—:· 1 fl. —

wenn Klage deswegen entſteht.

Ebend. §. 37.

§. 137.

Die Vorſteher des Handwerks können höchſtens um —:· 2 fl. — ſtrafen und von dieſen, ſo wie von denjenigen Strafen, welche weniger als eine Frevel à 3 fl. 15 kr. — betragen, gehört ⅓. gnädigſter Herrſchaft, ⅓. dem Armen-Kaſten, und ⅓. dem Handwerk.

Ebend. §. 34.

Buchdrucker. S. auch

Calender. §. 142.

Cenſur. §. 162.

§. 138.

Den Buchdruckern und Verlegern iſt bei Strafe

der Confiscation

verbotten, mit alt und neugebundenen Büchern zu handlen. Nur die Buchführer ſind mit Büchern aus Bibliotheken, und die Buchbinder mit alt und neugebundenen Büchern zu handlen befugt.

Buchbinder-Ord. §. 24.

Bücher. S. auch Cenſur. §. 162. u. 163.

§. 139.

Alle in Glaubens-Sachen anſtößige Bücher, Kupferſtiche und Gemälde, welche Bilder- und Landcharten-Träger führen, ſollen confiscirt, — und die Urheber und Verbreiter nach befindenden Umſtänden geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 25. Octbr. 1715. u. 31. Auguſt 1747. S. Hartmanns Kirchengeſeze, Th. I. §. 650. u. 653. u. p. 477. ff. u. 607. cfr. mein Repert. Th. I. p. 209.

Büchſenmacher. S. auch Schloſſer. §. 805—812.

§. 140.

Die Büchſenmacher ſollen kein Schaftholz auf- und wieder auſſer Lands verkaufen, bei Straf —:- 10 fl. — von jedem Stück Schaftholz.

Gen. Reſcr. vom 31. May 1735. S. Hochſtetter, Th. II. p. 245. cf. Spec. Reſcr. vom 7. Apr. 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 496. und die Zoll-Ordnung §. 56. nach welcher die Ausfuhr des Schaftholzes erlaubt zu ſeyn ſcheint.

Butter. S. Bottenweſen. §. 124.

Caffee.

§. 141.

Wenn Caffee-Sendungen an den Grenzen ankommen, und als Eingangsgut declarirt werden, ſo ſollen die Ober-Zollämter dieſelben ohne weiters zurückweiſen; würden aber dieſelben ohne Declaration an der Grenze eingeſchwärzt,

ſo ſollen ſie, nach den hier anzuwendenden Beſtimmungen der Zoll-Ordnung, confiscirt werden.

Decr. vom 31. Dec. 1810.

Calender.

§. 142.

Wer ausländiſche Calender ungeſtempelt verkauft, ſoll — neben der Confiscation — um —:• 20 fl. — und jeder Käufer ungeſtempelter Calender, neben der Confiscation, um —:• 10 fl. — geſtraft, und auf die Entſchuldigung mancher Contravenienten: „daß ſie neben den ausländiſchen auch württembergiſche Calender haben," keine Rückſicht genommen werden. Die Hälfte der Strafe ſoll dem Königl. Fiscus verrechnet, die andere Hälfte aber den Admodiateurs (Carl Friedrich Lorenz und Conſ. und Juſtus Jacob Fleiſchhauer und Conſ. zu Reutlingen, welche das Privilegium des Drucks, Verlags und Verkaufs inländiſcher Calender aller Art in dem ganzen Königreich auf 10. Jahre, nemlich von 1812. bis 1821. Beides einſchließlich, erhalten haben;) und dem Delator, zu gleichen Theilen überlaſſen werden.

Sämtliche Königl. Beamte, und beſonders die an der Grenze, ſollen deswegen den Landdragonern, Landfüſilieren, Zollern, Zollbereutern und andern aufgeſtellten Viſitatoren, auch den Stadt- und Amts-Knechten, Dorfſchützen ꝛc. zur beſondern Pflicht machen: daß ſie alle verbottene Calender, wo ſie ſolche finden, wegnehmen und ſogleich der Obrigkeit, zu Verfügung des Weitern, eine Anzeige davon machen.

Verord. vom 12. Nov. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 49. p. 491. Decr. vom 5. April 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 17. p. 163.

Note. Durch dieſe Verordnung wurde die im §. 24. der Stempel- und Tax-Ordnung vom 14. Nov. 1808. beſtimmte Strafe aufgehoben.

Den inländiſchen Druckern iſt zwar unverwehrt, auf Beſtellung und um den Lohn einem auswärtigen Calender-Verleger zu drucken, jedoch darf ein inländiſcher Drucker dem auswärtigen Calender-Verleger das Titelblatt eines Calenders, als welches von dieſer Erlaubniß ausdrücklich ausgenommen iſt, niemals drucken, bei Straf

—:· 20 Rthl. —

neben der Confiscation des unerlaubter Weiſe gedruckten.

Das angef. Decr. vom 5. April 1811. a. a. O.

Cameral-Beamte. S. auch

Berichte. §. 74. 75. 78. 82. u. 83.

Beſtandbriefe. §. 98.

Incipienten. §. 510.

Rechnungen. §. 757.

Rechnungs-Beilagen. §. 758.

— — -Defecte. §. 759.

— — -Extracte. §. 760.

Stempel. §. 877. u. 880.

Sturzzettel. §. 920.

Weinverfälſchung. §. 1082.

Zehend-Früchte. §. 1120.

— -Verleihungen. §. 1126. und

2te Abtheil. bei Nachrechnungen. Quittungen. Verurkundungen.

§. 143.

Die Cameral-Beamten ſollen ihre Amts-Gefälle, wenn es die Nothdurft erfordert, ohne Aufwendung beſonderer Koſten, ordentlich renovieren, auch ein beſonderes

Haiſch- und Zinns-Buch machen und halten, und in demſelben alle Stücke und Güter, daraus Zinns oder Gülten gereicht werden, mit ſeinen Anſtößern, auch was ein jedes Stück inſonderheit gebe und wer der Zinnsreicher ſeye, verzeichnen, auch daſſelbe ſo weitläuf ſchreiben und hin und wieder Plaz laſſen, daß bei vorgehenden Veränderungen der neue Zinns- oder Gültreicher und der Innhaber der Güter oder Unterpfande jedesmal beigeſetzt werden könne. Dieſe Haiſch-Bücher nun nicht allein über die Amts-Städte, ſondern auch über alle in ihren Cameral-Bezirk gehörige Flecken ſollen — obbeſchriebenermaßen gefertigt — bei der Rechnungsabhör vorgewieſen werden, bei Straf das erſtemal —:- 10 fl. — im weitern Ungehorſams-Fall ſoll die Sache berichtet werden, um — neben jener Strafe — das Weitere verfügen zu können.

Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 55. S. Hochſtetter Th. I. p. 62—65. im Anhang.
Rechnungs-Inſtruct. §. 7. p. 10.

§. 144.

Eben ſo ſollen auch die Cameral-Beamte ihre Beilagerbücher bei der Rechnungsabhör produciren.

Es wurde nemlich ſchon im Merz 1771. befohlen: daß in die alten und neuen Lagerbücher nichts mehr eingetragen, ſondern bei jeder Cameralverwaltung ein Beilagerbuch von 200. Folien weiſſem, groſſem Schreibpapier, in gut Pergament gebunden, angeſchaft und das deswegen erlaſſene Reſcript, ſtatt eines Prämiſſes, vornen eingebunden werden ſolle.

In dieſes Beilagerbuch ſollen alle und jede künftige Acquiſitionen und Veränderungen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, — unter beſtimmten Rubriken, nachgetragen, vorher aber das Concept des Inſerats zum Renova-

tions-Reviſorat zur Genehmigung eingeſchickt werden. Das genehmigte Inſerat iſt ſodann deutlich und nicht zu weitläuf geſchrieben — im Beilagerbuch einzutragen, und in demſelben das Folium des Lagerbuchs, in dieſem aber das des Beilagerbuchs, wo der abgeänderte Punct vorkommt, zu allegieren, damit man von dem Einen auf das Andere zu recurrieren im Stande ſeye.

Dieſes Beilagerbuch ſoll nun jedesmal zur Rechnungs-Abhör mitgebracht werden, und der Rechnungs-Kammer iſt aufgegeben: ſorgfältig nachzuſehen, ob alle und jede Veränderungen, die in der Rechnungszeit, über welche die Juſtification der Amtsrechnungen vorgenommen wird, geſchehen, wirklich darein eingetragen worden, oder nicht? Würde ſich hiebei ergeben: daß ein Cameral-Beamter nachläßig darinn geweſen, ſo ſoll ihm für einen jeden ſolchen verſäumten Eintrag, ohne Rückſicht, was er auch dagegen einzuwenden haben möchte,

eine kleine Frevel, mit —:· 3 fl. 15 kr.

in Rechnungs-Einnahme geſetzt, und auch bei Amtsveränderungen die Amts-Caution nicht eher zurückgegeben werden, bis derſelbe, oder ſeine Erben, von der Rechnungskammer ein Certificat beigebracht haben: daß ſein Beilagerbuch in Ordnung ſeye.

Gen. Reſcr. vom 2. Merz 1771. und die bei Reyſcher, §. 326. ff. angeführten Reſcripte.

§. 145.

Die Cameral-Beamten ſollen nach dem Jahrs-Sturz von vorhin zum Verkauf aſſignirten Früchten und Wein, ohne neuen Befehl, nichts mehr abgeben, bei Straf —:· 10 fl. — —

Rechnungs-Inſtruct. §. 11. p. 14.

§. 146.

Alle Rechnungs-Beamte ſollen ihre Geſchäfte ſo einrichten: daß ſie von Georgi bis wieder Georgi ihr Remanet bei Straf —:· 10 fl. — —
ohne alle ausſtehende Schulden richtig vergleichen und bezahlen, widrigenfalls ſie bei der Rechnungsabhör in Stuttgart ſo lange nicht ſollen entlaſſen werden, bis ſie — neben obiger Legal-Strafe — ihr Remanet ohne ausſtehende Schulden baar verglichen und bezahlt haben.

Rechnungs-Inſtruct. p. 147.

§. 147.

Kein Cameral-Beamter, Kaſtenknecht und Kiefer, ſoll ſich unterfangen, weder ſelbſt, noch durch Andere, weder heimlich, noch öffentlich, weder ganz, noch zum Theil, weder gleich anfänglich in die Käufe Herrſchaftlichen Guts, oder Herrſchaftlicher Früchten und Wein ſich zu miſchen, noch hernach mit dem erſten, oder weitern Adquirenten, anzuſtehen, oder der zweite oder folgende Käufer zu werden, bei Strafe —:· 3 fl. 15 kr.
für jeden Scheffel Frucht, und —:· 6 fl. — —
für jeden Aimer Wein, und ſolle dieſes Verbot auch auf den Verkauf aller anderer Herrſchaftlicher Naturalien und Materialien ausgedehnt ſeyn.

Rechnungs-Inſtruct. §. 12. p. 14.

G. Reſcr. vom 22. Nov. 1743. S. Kapf p. 2.

§. 148.

Die Cameral-Beamte ſollen den Erlöß aus verkauften Naturalien ſelbſt einziehen, bei Straf
—:· 10 fl. — —

Reſcr. vom 1/8. Febr. 1809. S. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Natural-Vorräthe. p. 105.

§. 149.

Die Cameral-Beamten ſollen, ohne beſondere allergnädigſte Legitimation, auſſer den Herbſt- und Kelterbedienten, Wittwen und Waiſen, Niemand die Vorleſe geſtatten, bei Straf —:· 14 fl. — —
auf den erſten Uebertrettungsfall.

Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 33. S. Hochſtetter Th. I. im Anhang p. 42.

Herbſt-Gen. Reſcr. auf 1810. St. u. R. Bl. Nro. 43. p. 434.

Cameralverwaltungs-Kaſtenknecht und Kiefer. S. auch

Cameral-Beamte. §. 147. und
2te Abtheil.

§. 150.

Kein Cameralverwaltungs-Kaſtenknecht, oder Kiefer, ſoll etwas an Getraide, Wein und andern Naturalien, ohne ſchriftliche Anweiſung des Cameral-Beamten, abgeben. Dieſe Anweiſung ſoll den Nahmen der Beamtung und des Empfängers, die Gattung, das Quantum, den Titel und bei einem Verkauf den Preis, nebſt dem Datum, enthalten, und der Kaſtenknecht, oder Kiefer, ſoll dieſelben Jahrgängeweis ſammlen und nicht bälder caſſieren, als bis die Amtsrechnung, zu welcher ſie gehören, probirt und juſtificirt ſeyn wird. Würde ein ſolcher Officiant bei einer Unterſuchung ſich nicht zu jedem Ausgabs-Poſten mit einer Anweiſung legitimiren können, ſo ſolle er für jede Fehlende um —:· 3 fl. 15 kr.
geſtraft werden.

Reſcr. vom 1/8. Febr. 1809. S. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Natural-Vorräthe. p. 104.

§. 151.

Die Unter-Officianten ſollen ſich nicht mit Aufträgen

von Beſoldungs-Prätendenten zum Verkauf der ihnen entbehrlichen Früchte, Weine, oder andere Artikel, befaſſen, bei Straf —:· 10 fl. — — im erſten und des Verluſts des Dienſtes im zweiten Fall.

Reſcr. vom 1/8. Febr. 1809. S. mein Repert. unter der Rubrik: Natural-Vorräthe. p. 106.

Camine. S. auch

Bauweſen. §. 49.
Caminfeger. §. 154.

§. 152.

Allzuenge und von hölzernen Balken durchkreuzte Camine ſollen bei —:· 10 fl. — — Straf für den Eigenthümer, weggeſchaft und nöthigenfalls eingeſchlagen werden.

S. Verord. die Feuer-Polizei-Geſetze betr. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 203.

§. 153.

Die hölzernen Bengel in den Caminen ſind bei —:· 10 fl. — — Straf verbotten.

Ebend.

Caminfeger. S. auch

Handwerker. §. 322. und
2te Abtheil.

§. 154.

Die Caminfeger ſollen die hölzernen Bengel, wenn ſie welche in den Caminen antreffen, herausreiſſen und die Eigenthümer zur Beſtrafung der Obrigkeit anzeigen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend.

§. 155.

Handwerks=Strafen.

1) Nach verfloſſenen Lehrjahren ſollen die Caminfeger wandern und zwar ein Meiſters=Sohn 2. — und ein Fremder 3. Jahr, und inner dieſer Zeit ſollen dieſelben nicht nach Haus, oder in die Stadt kommen, wo ſie gelernt haben, bei Straf —:• 1 fl. 30 kr. in die Laden; es wäre denn, daß ein Meiſter unterdeſſen mit Tod abgegangen wäre, und einen Sohn auf der Wanderſchaft hinterlaſſen hätte, in welchem Fall die Wittib, wenn ſie das Handwerk fortſetzen will, denſelben zu ſich nehmen, oder in Ermanglung deſſen einen Geſellen halten kann. In einem ſolchen Fall muß aber die Sache angezeigt, und wenn die Wanderzeit noch nicht verfloſſen iſt, um Diſpenſation gebetten werden.

Caminfeger=Ord. vom 16. Juni 1720. §. 10.

2) Kein Meiſter ſoll einen Geſellen, der keine gute Kundſchaft oder Zeugniß hat, länger als 4. Wochen behalten, bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. §. 13.

3) Welcher Geſell bei einem Stümpper, der nemlich das Handwerk nicht ordentlich gelernt hat und Meiſter geworden iſt, länger als 4. Wochen in Arbeit geblieben iſt, und deſſen überführt wird, ſoll um —:• 1 fl. — — geſtraft werden.

Ebend. §. 14.

4) Wenn ein Geſell von ſeinem Meiſter auf Arbeit geſchickt wird, ſoll er dieſe recht verſehen, alles genau viſitieren, alles Verdächtige und Gefährliche in den Feuerwerken dem Hausherrn, oder deſſen Frau, wie auch ſeinem Meiſter, anzeigen, — wenn er einen Jungen bei ſich hat, die nöthige Anleitung geben und ſelbſt nachſehen; alles bei Straf —:• 1 fl. — —

Handwerks=Strafen.

Caminfeger=Ord. §. 15.

5) Wenn ein Geſell einem Meiſter aufgekündet hat, ſo ſoll kein Meiſter in dem nemlichen Ort denſelben annehmen, ehe er ein Vierteljahr an einem andern Ort gearbeitet hat, bei Straf —:· 1 fl. — —
für den Meiſter, und —:· — 30 kr.
für den Geſellen. Würde hingegen ein Meiſter einem Geſellen den Abſchied geben, ſo darf ein anderer Meiſter in dem nemlichen Ort denſelben annehmen, wenn er bei ihm einzutretten Luſt hat.

Ebend. §. 17.

6) Wenn ein Meiſter ohne hinlängliche Urſache und ohne ſich zu entſchuldigen, bei der Handwerks=Zuſammenkunft nicht erſcheint, ſo ſoll er um —:· 1 fl. — —
geſtraft werden.

Ebend. §. 20.

7) Bei dieſer Zuſammenkunft ſoll kein Meiſter oder Geſell, bei offener Laden, ohne Erlaubniß der Vorſteher, aus der Stube gehen, bei Straf —:· — 6 kr.
und wenn Er ſo lange wegbleibt, daß die Lade darüber beſchloſſen wird, ſo ſoll er um —:· — 15 kr.
geſtraft werden.

Ebend. §. 22.

8) Wenn ein fremder Geſell in eine Stadt einwandert, wo mehrere Meiſter ſind, ſo ſoll der Altgeſell demſelben um Arbeit umſehen und ſodann aufſchreiben: welcher Meiſter den Geſellen bekommen habe, damit er, wenn wieder ein Geſell kommt, wiſſen möge: an welchem Meiſter die Umſchau geblieben iſt.

Würde nun ein Meiſter einen Geſellen, den er nicht ſelbſt beſchrieben, auſſer der Ordnung annehmen, ſo ſoll er um —:· 1 fl. — —

geſtraft

Handwerks-Strafen.

geſtraft werden, und den Geſellen dennoch demjenigen Meiſter abtretten, an dem die Ordnung geweſen wäre.

Caminfeger-Ord. §. 27.

§. 156.

Die Handwerks-Vorſteher ſind bis auf einen Gulden zu ſtrafen berechtigt, und dieſe Strafen gehören dem Handwerk.

Ebend. §. 22.

Cammerzen. S. 2. Abtheil.

Capitalien. S. auch 2te Abtheil.

§. 157.

Kein Herrſchaftlicher Capital-Schuldner ſoll ohne Wiſſen und Erlaubniß des verrechnenden Beamten ein Capital auf einen Andern verſchieben, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. ſowohl für denjenigen, der ein Capital überſchiebt, als für denjenigen, der es übernimmt.

Rechnungs-Inſtruct. p. 44.

Capital-Steuer. S. 2te Abtheil.

Caſſen-Rapporte.

§. 158.

Welcher Zoll-Beamte 4. Wochen nach dem Schluß des Quartals ſeinen Caſſen-Rapport nicht zur K. Bilançe-Buchhalterei einſchickt, ſoll um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Reſcr. vom 31. May 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 236.

Note. Die Caſſen-Rapporte der Accis-Beamten wurden durch ein Reſcript vom 8. Juni 1810. aufgehoben, nach welchem dieſelben vierteljährige Rechnungs-Extracte einſchicken müſſen.

Caſſen-Reſte. S. auch

2te Abtheil.

§. 159.

Wenn ſich bei Stellung einer Commun- (Heiligen-Pfleg-) Rechnung ein Paſſiv-Reſt ergibt, den der Rechner nicht ſogleich durch baar Geld, Ausſtände ꝛc. liquidiren kann, ſo hat der Rechnungsſteller dem Juſtizbeamten ſogleich eine Anzeige davon zu machen, bei Straf

—:· 10 fl. — —

Commun-Ordn. Cap. 15. Abſchn. 2. §. 3.

§. 160.

Betragt nun der Caſſen-Reſt 30 fl. — — ſo hat der Beamte dem Rechner eine Strafe von

—:· 10 fl. — —

betragt er aber nur 20 — 30 fl. — —

von —:· 6 fl. 30 kr.

und bei Reſten, welche 20 fl. — — und darunter betragen, von —:· 3 fl. 15 kr.

anzuſetzen, auch iſt der Rechner, wenn er die Amtsgelder in ſeinen eigenen Nuzen verwendet hat, den Zinns daraus zu bezahlen ſchuldig. Wenn aber der Reſt größer iſt, oder beſchwehrende Umſtände damit verbunden ſind, ſo ſoll die Sache unterthänigſt berichtet werden.

Ebend. §. 4. 5. u. 7.

Catechiſationen. S. auch 2te Abtheilung bei Geiſtliche.

§. 161.

Wenn Kinder die Catechiſationen muthwilligerweiſe verſäumen, ſo ſollen die Eltern, wenn ſie dieſelben nicht ſelbſt deswegen abſtrafen, für jedes Kind, das auf der Straße angetroffen wird, um —:· 2 kr.
und wenn es im Feld ergriffen wird, um —:· 4 kr.
geſtraft, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Thurn- oder andern Gefängniß-Strafen, oder auch mittelſt Verluſt der Beiträge, welche ſie vielleicht aus dem Armen-Kaſten erhalten, zum Gehorſam gebracht werden.

Große Kirchen-Ordn. p. 397. cfr. Hartmann, Kirchen-Geſetze, Th. I. §. 243.

Cenſur.

§. 162.

Wenn eine Schrift ohne Cenſur gedruckt wird, ſo iſt der Buchdrucker allein dafür verantwortlich und hat wenigſtens eine Strafe von —:· 10 Rthlr. — zu erwarten, welche im Wiederholungsfall, oder bei andern beſchwerenden Umſtänden, verhältnißmäßig geſchärft werden ſolle.

Eine ohne Cenſur gedruckte Schrift ſoll confiscirt werden, und wenn ſie Stellen enthält, welche die Cenſur nicht würden paſſirt haben, ſo ſoll nicht nur der ganze Verlag, wo er angetroffen wird, in Beſchlag genommen, ſondern auch von dem Vorgang ohne Verzug eine Anzeige gemacht werden, um, neben Erkennung der Confiscation, wegen Beſtrafung der Schuldhaften das Weitere verfügen zu können.

6 *

Cenſur-Ord. vom 18. Mai 1808. §. 13. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 25. p. 276.

§. 163.

Alle Druck-Schriften, welche von K. Unterthanen verfaßt, im Auslande, ohne die Cenſur im Königreich paſſirt zu haben, gedruckt werden, und auf welchen gleichwohl nicht der Druck- ſondern der Wohnort des Verfaſſers, angegeben iſt, dörfen im Reich nicht abgeſetzt, und alle in Umlauf kommenden Exemplare ſollen

confiscirt werden.

K. Verord. vom 11. Dec. 1809. St. u. R. Bl. v. 1809. Nro. 57. p. 497.

Ceſſionen. S. Juden. §. 517.

Chalanden. S. Nägel. §. 699. Nagelſchmid. §. 701.

Chauſſeen. S. auch 2te Abtheil.

§. 164.

Wer irgend ein Gebäude, Haus, Stallung, oder Scheuer, Mauer, Zaun, Hecke u. dgl. es ſeye innerhalb oder auſſerhalb Etters, an einer in Herrſchaftlicher Admodiation ſtehenden Chauſſee zu ſetzen gedenkt, ſoll hievon dem K. Straſſen-Departement eine Anzeige machen, dieſe mit den nöthigen Erklärungen und wenigſtens mit einem Handriß begleiten und ehe er den Bau wirklich anfangt, Reſolution erwarten, bei Straf —:· 14 fl. — und ſolle, wenn durch das vorher angefangene Bauweſen die Chauſſee benachtheiligt worden iſt, das Bauweſen unausbleiblich wieder abgeändert werden.

Weeg-Ord. vom 23. Octbr. 1808. §. 16. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 3. p. 22. u. 23.

§. 165.

Die Straſſen ſowohl in- als auſſerhalb der Ortſchaften ſollen weder mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wägen, Kärren ꝛc. belegt und beſetzt werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 19.

§. 166.

Wer über einen Chauſſee-Graben pflügt, keine Anwand führt, oder die Graben-Böſchung abgräbt, einen Graben zuwirft, über einen Graben, wo keine Güter-Brüke iſt, fährt, oder Vieh darüber treibt, in einem Chauſſee-Graben Vieh weidet, (das Gras in denſelben iſt ein Accidenz der Weegknechte,) einen Graben mit Dünger, Bauholz ꝛc. ausfüllt, und ohne Noth auf dem Nebenweg, d. h. dem nicht beſchlagenen Theil der Chauſſe, oder auf den geſchlagenen Vorraths-Steinen fährt, wird um

—:· 3 fl. 15 kr.

im Wiederbetrettungsfall aber verhältnißmäſig härter, geſtraft.

Ebend. §. 20.

§. 167.

Wer von einem Chauſſee-Graben etwas zu ſeinem Feld ſchlägt, wird um —:· 14 fl. — — geſtraft.

Ebend. §. 21.

§. 168.

Wer auf den — zum Schutz der Chauſſeen gegen Waſſer-Angriffe angebrachten Uferbäuen, welche mit lebendigem Holz angepflanzt ſind, mit Vieh weidet, wird, ſo

wie der Hirt, der ſein Vieh darauf laufen läßt, um
—:· 3 fl. 15 kr.
geſtraft.

Weeg-Ord. §. 22.

§. 169.

Das Schlaifen des Bau-Holzes auf den Chauſſeen iſt bei —:· 3 fl. 15 kr.
Straf verbotten.

Ebend. §. 24.

§. 170.

Jeder Fuhrmann und Kutſcher, der bei einem Fuhrwerk von mehr als 2. Pferden nicht mit dem Radſchu ſperrt, ſoll um —:· 3 fl. 15 kr.
geſtraft werden. Nur bei Chaiſen mit 2. Pferden iſt das Sperren mit Ketten und Stricken erlaubt.

Hölzerne Schlaiftröge, welche nicht vornen aufwärts gerichtet ſind, dörfen nicht gebraucht werden, bei Straf
—:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 25.

§. 171.

Staub oder Moraſt zu Bauweſen, wodurch öfters Vertiefungen und Löcher gemacht werden, darf nur unter Anweiſung des Weegknechts, und nicht eigenmächtig geſchöpft werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 29.

§. 172.

Von allen in der Weegordnung beſtimmten Strafen bekommt der Anbringer den dritten Theil; die übrigen 2. Drittel ſollen der Chauſſeecaſſe verrechnet werden.

Ebend. §. 30.

Chauſſee=Geld. S. auch Straſſen=Bau=Abgaben. §. 887—898.

§. 173.

Wer das Chauſſee=Geld auf der dazu angeordneten Station nicht bezahlt, oder daſſelbe gefliſſentlich abfährt, hat zur Strafe die ſchuldige Gebühr zehenfach zu bezahlen.

Chauſſeegelds=Ord. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 23. p. 258.

Note. Dieſe, ſo wie die beiden folgenden Strafen, finden nur noch bei denjenigen Chauſſeen ſtatt, von welchen einzelne Communen Chauſſeegeld beziehen, indem von den Herrſchaftlichen Chauſſeen daſſelbe aufgehoben und eine andere Abgabe eingeführt iſt.

Chauſſeegelds=Einbringer.

§. 174.

Wenn ein Chauſſeegelds=Einbringer mehr Chauſſeegeld einzieht, als ihm nach ſeinem Tarif gebührt, oder daſſelbe auf eine Straſſe verlangt, auf welcher er zum Bezug nicht berechtigt iſt, ſo ſoll er das erſtemal um —:· 14 fl. — und im Wiederholungsfall noch empfindlicher geſtraft werden.

Staat= u. Ord. für die Chauſſeegelds=Einbringer vom 23. Octbr. 1808. §. 6. u. 7. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 52. p. 602.

§. 175.

Wenn ein Chauſſeegelds=Einbringer das Chauſſeegeld auf die Hin= und Her=Reiſe verlangt, ohne dieſes dem Reiſenden zu ſagen, ſo ſoll er ebenfalls das erſtemal um —:· 14 fl. — und im Wiederholungfall noch empfindlicher geſtraft werden.

Ebend.

Decr. vom 6. Merz 1810.

Chauſſee-Weegmeiſter.

§. 176.

Wenn ein Weegmeiſter duldet: daß ein Entrepreneur Steine auf die Straße führt, oder Vorrathshaufen an ſolchen Stellen errichtet, wo er die Chauſſee mit ſeinen Fuhren paſſieren muß, ohne daß die alten Steine bereits klein geſchlagen ſind, ſo ſoll derſelbe das erſtemal um —:· 20 Rthl. — geſtraft, das zweitemal aber ſeines Dienſtes entlaſſen werden.

Inſtruct. für die Weegmeiſter vom 23. April 1808. §. 40. Beil. zu Nro. 29. p. 340.

Chirurgen. S. Barbierer. §. 35—40.

Chriſtkindlens-Bäume. S. Holz. Tannenholz. §. 483.

Ciſternen. S. Bauweſen. §. 49.

Cloak. S. auch Bauweſen. §. 49.

§. 177.

In neuen Gebäuden auf neuen Hofſtätten ſollen die Cloake nicht in den Winkel gerichtet, ſondern unter die Erde eingegraben werden. Wenn aber dieſes nicht wohl geſchehen kann, ſo ſollen die Winkel, worein dieſelben gehen, mit Thürlen oder Brettern ſo verwahrt werden, daß man von der Straße aus nicht darein ſehen, und auch kein Thier, durch welches ein übler Geruch erregt wird, darein kommen kann; bei Straf —:· 3 fl. — halb in den Armen-Kaſten und halb in die Commun-Caſſe.

Bau=Ord. Th. I. „Von Cloaken und heimlichen Gemachen.“ §. Nachdem die Gelegenheit ꝛc. p. 62. „Von Gebäuden an und auf der Stadt=Ringmauren.“ §. Es ſoll niemand ꝛc. p. 72.

Commiſſarii. S. auch

Ehegerichts=Proceß=Straffen. §. 753.
Stadt= u. Amtſchreiber. §. 873.

§. 178.

Die Commiſſarii, Renovatoren, Subſtituten u. Scribenten, welche ſich bei Vornehmung ihrer Geſchäfte in Privathäuſer einlogiren und ihre Koſt darinn nehmen, ſollen den Wein und anderes Getränk bei den Schild= u. Gaſſen=Wirthen nehmen, bei Straf von —:• 10 Rthlr.

G. Reſcr. vom 27. Merz 1726. S. Hochſtetter, Th. I. p. 234.
Commun=Ord. Cap. 1. Abſchn. 5. §. 15.

Communen. S. Beamte. §. 52. u. Bittſchriften. §. 110.

Communfrucht=Vorräthe.

§. 179.

Die Frucht=Vorräthe bei den (Alt=Württembergiſchen) Städt und Aemtern ſollen ſorgfältig erhalten und ergänzt, die Ausſtände eingezogen, ohne hinlängliche Verſicherung Niemand etwas davon abgegeben, der Ueberſauf jährlich in natura eingezogen, nichts davon zu Geld angeſchlagen und der Belauf nicht geborgt werden, bei Straf —:• 20 Rthl. —

Hochſtetter, Th. I. p. 251. Th. II. p. 103.

Commun-Rechnungsführer. S. auch 2te Abtheil.

§. 180.

Ohne Vorwiſſen des Gerichts und ein von demſelben dißfalls ertheiltes Decret ſoll kein Commun-Rechnungsführer weder Selbſt, noch durch die Seinigen, oder eine dritte Perſon, unter eigenem, fremdem, oder verdektem Nahmen, etwas von den ihm anvertrauten Früchten, Wein, Gütern, oder anderem, es ſeye beweglich, oder unbeweglich, an ſich kaufen, bei —:· 3 fl. 15 kr. und noch höherer Strafe.

Commun-Ord. Cap. 4. Abſchn. 1. §. 13.

§. 181.

Wenn ein Rechnungsführer oder Steller die in der vorhergehenden Rechnung zu beobachten anbefohlene Marginalien, oder Receßpunkte auſſer Acht laſſen, oder, daß — und wie ſolche befolgt worden ſeyen, mit Anführung des Blatts in der folgenden Rechnung, nicht gehörigermaſſen an den Rand ſetzen würde, ſo ſoll er nicht nur immer wieder auf ſolche Marginalien und Receßpunkte verwieſen, ſondern es ſoll ihme auch gleich das erſtemal wegen eines jeden ſolchen Punks —:· 1 fl. — —

oder, wenn er von Wichtigkeit iſt —:· 3 fl. 15 kr.

oder noch mehr Strafe angeſetzt werden.

Ebend. Cap. 16. Abſchn. 3. §. 24.

Commun-Vorſteher. S.

Bauweſen. §. 48.
Bittſchriften. §. 110.
Hirten. §. 466. u. 467.
Marſch-Sachen. §. 613.

Proceß = Strafen. §. 751.
Schäfer. §. 778.
Vorſpanen. §. 990. und
2te Abtheil.

Conſcriptions-Pflichtige. S. auch Handwerks-Geſellen. §. 427. und
2te Abtheil.

§. 182.

Diejenigen K. Unterthanen, welche in auswärtigen Staaten ſich aufhalten, auch daſelbſt Schutz ſuchen und finden, welche der an ſie bereits ergangenen Requiſition: ſolche Ausgewichene an die Königl. Orts = Obrigkeiten auszuliefern, — zu entſprechen Anſtand genommen haben, haben die

unfehlbare Einziehung ihres eigenthumlichen Vermögens auf den Fall längeren Ausbleibens zu erwarten.

Gleiche Strafe wird auch diejenige Abweſende treffen, deren Aufenthaltsort unbekannt iſt, und die ſich bei der nächſten Jahrs-Muſterung nach ihrer unerlaubten Entfernung, oder nach Ablauf der ihnen in ihren Wander- oder Reiſe-Päſſen zur Rückkehr beſtimmten Zeit, nicht zu Haus einfinden, ohne darauf Rückſicht zu nehmen: ob ſie den Huldigungseid abgelegt haben, oder nicht?

Militair-Conſcriptions-Ord. vom 20. Auguſt 1809. §. 24.
St. u. R. Bl. von 1809. Beil. zu Nro. 41. p. 362.

§. 183.

Die Abweſende ſind durch 3. — in das Staats- und Regierungsblatt einzurückende — und an das Rathhaus des Oberamts-Sitzes und des Wohnorts des Entwichenen anzuſchlagende Edictal-Ladungen von 4. zu 4. Monaten,

und zwar das erſtemal am 1. Mai, das zweitemal am 1. Septbr. und das drittemal am 1. Januar des folgenden Jahrs, zur Rückkehr in ihr Heimweſen aufzufordern.

Beſizt ein ſolcher böslich Ausgewichener kein eigenthumliches Vermögen, ſo iſt deſſen Vater oder Pfleger mit Strenge anzuhalten: ihn herbei zu ſchaffen, oder ſeinen Aufenthaltsort anzugeben und für denſelben mit ſeinem eigenen Vermögen in der Maße zu haften, daß — wenn der Eine, oder der Andere, überwieſen würde, den Abwesenden zur Entweichung durch ſein Anrathen veranlaßt, oder ihn darinn vorſetzlich unterſtüzt zu haben, der auf ſolche Art mitſchuldig Erfundene für den Entwichenen

—:· 400 fl. —

in die K. Kriegscaſſe zu erlegen haben ſolle.

Auſſerdem verfällt

die Erbs-Portion des Entwichenen wenn ſie ihm während ſeiner Abweſenheit anfällt, dem Königl. Fiscus, und kommt er ſelbſt noch zurück, ohne ſeinen Ungehorſam entſchuldigen zu können, ſo bleibt er 16. Jahre zu dienen verpflichtet.

Militair-Conſcriptions-Ord. §. 25. u. 26. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 363.

§. 184.

Den Conſcriptionspflichtigen iſt das Suppliciren wegen Heurathsconceſſionen bei Sr. Königlichen Majeſtät unmittelbar, wenn ſie von der Königl. Conſcriptions-Commiſſion bereits damit abgewieſen worden ſind, ein für allemal verbotten, und ſollen die Contravenienten das erſtemal um —:· 14 fl. —

geſtraft, das zweitemal aber mit einer 8tägigen Thurnſtrafe belegt werden.

Miniſter. Decr. vom 26. Dec. 1810. S. mein Repert. Th. III. Abth. 1. p. 285.

Contracte. S. auch

Lehen. §. 588. ff.
Loſungen. §. 605. und
2te Abtheil.

§. 185.

Alle Verträge über liegende Güter, wodurch das Eigenthum derſelben veräuſſert, oder beſchränkt, oder irgend eine Real-Laſt auf dieſelben gelegt wird, namentlich alle Käufe und Verkäufe, Leibgedings- und Tauſch-Contracte ꝛc. ſind längſtens inner 14. Tagen nach Schließung des Contracts, oder, wenn während dieſes Zeitraums keine magiſtratiſche Sizung gehalten würde, bei der nächſten Sizung, dem verſammelten Magiſtrat, in deſſen Gebietsbezirk das Gut gelegen iſt, vorzulegen.

Welcher von den Contrahenten dieſes unterläßt, wird bei einem Contract, der über 50 fl. betragt, um
—:· 14 fl. — —
und wenn der Betrag geringer iſt, um
—:· 3 fl. 15 kr.
geſtraft.

Die Vorlegung des Contracts aber muß in jedem Fall nachgeholt werden, und die Contrahenten ſind, der unterlaſſenen Inſinuation unerachtet, nach Verfluß der geſetzlichen Friſt von 14. Tagen nicht mehr befugt, einſeitig davon abzugehen, es würden denn dem Contract andere rechtliche Einreden, oder die Ausbedingung einer längern Reuzeit, entgegenſtehen.

Landrecht, Th. II. Tit. 13. §. Wir wollen, ſetzen und ordnen ꝛc. u. §. Und ſo dieſe Unſere Ordnung ꝛc.
K. Verord. vom 19. Juni 1808. §. 2. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 29. p. 321.

Bei eben dieſer Strafe ſollen auch die Contracte über einnehmende Schulden, wenn ſie mehr als —:· 30 fl. — betragen, gerichtlich inſinuirt werden;

Landrecht a. a. O. u. §. Und ſo viel inſonderheit ꝛc. ſo wie die Schenkungen an liegenden Gütern; Schenkungen an Geld, oder fahrender Haab hingegen müſſen gerichtlich inſinuirt werden, wenn ſie mehr als 200 fl. — betragen, widrigenfalls ſie, in ſo weit ſie ſich höher belaufen, ungültig ſind.

Landrecht a. a. O. Tit. 18. §. Wann Einer dem Andern ꝛc. u. §. wann aber die Gaab ꝛc. Verord. vom 19. Juni 1808. §. 7. St. u. u. R. Bl. a. a. O. p. 323.

Copulationen. S. Trauungen. §. 945. u. 946.

Criminalſachen. S. Referenten. §. 765.

Cultur=Veränderungen.

§. 186.

Ohne vorherige amt= und gerichtliche Beſichtigung und Erwägung und ohne eingeholte allergnädigſte Erlaubniß, ſollen keine guten Baufelder und Waldungen zu Weinbergen umgebrochen und überhaupt keine neuen Weinberge angelegt werden, bei Straf —:· 10 fl. —

Lands=Ord. Tit. 21. §. 1. 2. u. 4.
G. Reſcr. vom 11. Jenner 1627. S. Hochſtetter, Th. I. p. 150. und
G. Reſcr. vom 23. Auguſt 1798. S. mein Repert. Th. II. p. 46.

§. 187.

Kein Unterthan ſoll, ohne gnädigſte Erlaubniß, einen Buchen= Aichen= oder Tannen=Wald, brennen oder Räutinnen machen, weder zu Waiden, Aecker, Wieſen, Weinberg, oder anderem Neugereuth, bei Straf —:· 10 fl. —

Forſt=Ord. Th. II. „Gemein Artikul zu Pflanzung und Aufbringung der Wäld.“ §. Zum Fünften ꝛc. p. 77.

„NeuGereuth ꝛc.“ §. Nachdem das Umreuten ꝛc. p. 83. u. 84.

Dachrinnen. S. Bauweſen. §. 49.

Dächer. S. Bauweſen. §. 51.

Decane. S. Beamte. §. 56. 57. u. 58.

Degen. Stockdegen. S. Waffen. 993.

Deputirte. S. auch Beamte. §. 52.

§. 188.

In Sachen, ſo vor das Oberamt oder Gericht gehören, oder wirklich allda anhängig ſind, oder worinn ſchon eine abſchlägige Reſolution ergangen iſt, ſoll niemand die Königl. Collegien oder Räthe überlaufen, widrigenfalls aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, 1. bis 2. oder mehrere Tage zu Herrſchaftlichen Geſchäften angehalten werden; noch weniger ſollen Deputirte auf Amts- oder Communkoſten nach Stuttgardt, oder ſonſt wohin, abgeſendet werden, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr. und dem Erſaz der verurſachten Koſten.

Gen. Reſcr. vom 27. Auguſt 1727. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 250.

Commun-Ord. Cap. 2. Abſchn. 4. §. 1.

Eben ſo ſollen die Entenmaier und Scribenten geſtraft werden, welche in ſolchen Angelegenheiten Memorialien fertigen, und ſich zu ſolchen Verſchickungen gebrauchen laſſen.

Gen. Reſcr. vom 27. Auguſt 1727. S. Gerſtlacher, a. a. O.

Deſerteurs. S. auch
2te Abtheil.

§. 189.

Wer einen Badiſchen Deſerteur verheimlicht, ſoll um
—:· 15 fl. —
geſtraft, und wenn aggravierende Umſtände ſich zeigen ſollten, oder das Vergehen wiederholt worden wäre, mit einer angemeſſenen Leibes-Strafe belegt werden.

Reſcr. vom 29. Dec. 1805. S. mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Cartel mit Baden. Nro. 4. p. 231.

§. 190.

Alle Unterthanen, vorzüglich aber Wirthe, Zoller, Viſitatoren, Thorwarte, Feldſchützen, Brücken-Aufſeher, ſind verbunden: den durchpaſſierenden Soldaten ihre Päſſe abzufordern und wenn ſie ſich nicht damit legitimieren können, ſie aufzuhalten und der Ortsobrigkeit zu überliefern, oder, wenn dies nicht in ihrer Gewalt ſtünde, bei
—:· 10 Rthl. —
Straf, dem nächſten Ortsbeamten ſchleunigſt eine Anzeige zu machen.

S. Reſcr. vom 16. Juni 1807. §. 2. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 43. p. 197. ff.

Auch wenn Fremde ſich nicht wegen ihrer Perſon und dem Zweck ihrer Reiſe ausweiſen können, und ſich dadurch verdächtig machen, ſollen ſie arretirt und zum Oberamt eingeliefert werden. Würde jemand einen ſolchen verdächtigen Menſchen beherbergen, und ſich nachher ergeben: daß er ein Deſerteur geweſen, ſo hat derſelbe das erſtemal eine 3tägige Incarceration, und im Fall der Wiederholung eine Feſtungs-Arbeitsſtrafe, welche nach Erfund der Umſtände bis auf 6. Wochen beſtimmt wird, zu erwarten, ohne daß darauf Rückſicht genommen wür-

würde: wenn etwa der Beherbergte in einer Verwandtſchafts-Verbindung mit ihme geſtanden, oder von deſſen Militär-pflichtigkeit nichts bekannt geweſen wäre.

Das angef. Reſcr. §. 1. a. a. O.

§. 191.

Kein Wirth, oder anderer Unterthan, darf einen Soldaten bei ſich beherbergen, oder ſonſt Aufenthalt geben, es habe dann derſelbe ſeinen Paß zu ſeiner Legitimation vorgezeigt, bei Straf —:· 30 Rthl. —

Ebend, §. 3.

§. 192.

Weder ein Wirth, noch andere Perſon, ſoll einen ſolchen Soldaten ohne obrigkeitliches Vorwiſſen über Nacht behalten, bei Straf —:· 20 Rthl. —

Ebend.

§. 193.

Wenn im Fall der ſpäter erfolgenden Beifahung eines Deſerteurs, oder ſonſten, erwieſen würde: daß derſelbe mit Wiſſenſchaft eines Oberamtmanns, Staabsamtmanns, oder Schultheiſſen, durch einen Ort gegangen wäre, ohne daß ihm der Paß abgefordert worden und er ſich länger als 6. Stund verweilt hätte, ſo daß die Nachläßigkeit des Beamten auſſer Zweifel geſetzt wäre, ſo ſoll der Oberamtmann zu einer Geldſtrafe von —:· 100 Rthl. —
der Staabsamtmann von —:· 50 Rthl. —
der Schultheiß aber zu einer 6wöchigen Feſtungsarbeit und Caſſation vom Amt, verurtheilt werden.

Ebend. §. 7. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 43. p. 197. ff.

§. 194.

Das einem wirklichen Deſerteur zur Zeit der Deſertion mit Nuzen und Eigenthum bereits angefallene Vermögen wird ſogleich confiſcirt; —

das ihm — aber nur dem Eigenthum nach zugehörige Vermögen hingegen alsdann, wenn die geſezliche Nuznieſung der Eltern aufhört, welche in ſo lang hinlängliche Cautionen dafür zu leiſten verbunden ſind.

Es ſolle daher die von der K. Kriegscaſſe für die Ausrüſtung bisher bezogene Entſchädigung mit reſpect. 45 fl. und 25 fl. — da ſie ohnedem mit dem wahren Aufwand in keinem Verhältniß geſtanden iſt, für die Zukunft hinwegfallen. Eben dieſe Verfügung findet auch bei einem Deſerteur ihre Anwendung, der auf einen während ſeiner Abweſenheit ausgekündeten General-Pardon ſich wieder bei ſeiner Fahne geſtellt hat, indem dieſe Rückkehr ihn einzig nur von einer militäriſchen Strafe befreien kann und wird.

Auch ſoll das einem beharrlichen Deſerteur nach ſeinem Ausweichen zufallende Vermögen von nun an ohne weiters

dem K. Fiscus verfallen ſeyn und bleiben.

Militair-Conſcript. Ord. §. 29. St. u. R. Bl. von 1809. Beil. zu Nro. 41. p. 363.

Diariſten. S. Stempel. §. 881.

Dienſt-Knechte. S. auch

Fluchen. §. 296.
Geſinde. §. 356.
Handwerks-Geſellen. §. 427.

§. 195.

Wer ausländiſche Handwerks-Geſellen oder Dienſt-Knechte in ſeine Dienſte nimmt, hat dieſelben inner 8. Tagen bei dem Ortsbeamten oder Schultheis anzuzeigen, um ſie in das zu führende Regiſter eintragen und in Pflichten nehmen zu können; bei Straf —:· 3 fl. —

G. Verord. die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten rc. betr. vom 11. Sept. 1807. §. 14. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 449.

§. 196.

Inländiſche Viehhirten, Feldhüter und Dienſt-Knechte, welche ſich auſſer ihrem Oberamt verdingen wollen, müſſen ſich mit einem Zeugniß des ihnen vorgeſetzten Oberamts legitimiren, welches 1. Jahr lang gültig iſt; bei Straf —:· 1—3 fl. — oder 1—3tägiger Incarceration.

G. Verord. die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten ꝛc. betr. vom 11. Sept. 1807. §. 20. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 451.

D r e h e r.

§. 197.

Kein Krämer ſoll Dreherarbeit auf öffentlichem Stand, auſſer den Faßhahnen und Ziegelen, welche von gutem hartem Holz auſſerhalb von den Meſſen herein gebracht werden, feil haben, bei Strafe der Confiscation, doch ſollen hievon die Dockenkrämer und Pupaper ausgenommen ſeyn, welche ihre Waaren von den Drehern kaufen.

Wer das Handwerk nicht ordentlich erlernt hat, ſoll keine Dreherwaaren verfertigen und verkaufen; ebenfalls bei Strafe der Confiscation.

Dreher-Ord. vom 6. Febr. 1660. §. 7. u. 8.

§. 198.

Kein Meiſter ſoll mehr, als 2. Geſellen, annehmen, bei Straf —:· 2 fl. — halb gnädigſter Herrſchaft und halb der Laden.

Ebend. §. 9.

§. 199.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Meiſter ſoll, um Arbeit zu ſuchen, in die Häuſer laufen, oder einem andern Meiſter ſeine Kunden abſpannen, bei Straf —:· 1 fl. —

2) Der jüngſte Meiſter, oder ſein Geſell, ſoll den fremden Geſellen bei den Meiſtern um Arbeit nachſehen, bei Straf —:· 1 fl. —

Dreher-Ord. vom 6. Febr. 1660. §. 5. u. 9.

§. 200.

Die Strafen, welche nicht über einen Gulden betragen, und welche die Handwerks-Vorſteher allein anzuſezen berechtigt ſind, gehören halb dem Armen-Kaſten und halb der Laden.

Ebend. §. 13.

Dreſchen.

§. 201.

Das Dreſchen bei Nacht iſt bei —:· 10 fl. — Straf verbotten.

G. Verord. die Feuer-Polizeigeſetze betr. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206.

Dung-Gruben.

§. 202.

Die Dung-Gruben ſollen entweder gehörig bedeckt, oder wenigſtens mit einem 3. Schuh hohen Geländer von Brettern eingemacht werden, bei Straf —:· 6 fl. —

Die ausgemauerten Dung-Gruben in den Städten ſollen mit Dreilingen wohl verwahrt und niemals ohne Aufſicht offen ſtehen gelaſſen werden, bei Straf —:· 6 fl. —

Wenn durch die Nichtbeobachtung Einer dieſer Verordnungen ein wirklicher Schaden entſtehen würde, ſo ſoll eine den Umſtänden angemeſſene Leibesſtrafe erkannt werden.

G. Verord. vom $\frac{14}{19}$. Auguſt 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 41. p. 349.

Dunglegen. S. 2te Abtheil.

Durchfuhr. S. auch

Kaufmanns-Güter. §. 535.
Wein-Durchfuhr. §. 1962.

§. 203.

(Die Durchfuhr von rohem, oder Maſſeleiſen und von rohem Stahl, der zum erſtenmal aus dem Feuer kommt, iſt verbotten, eine Strafe aber nicht beſtimmt.

Zoll-Tarif, p. 8. u. 27.)

Ehebruch. S. Fleiſchliche Vergehen. §. 289. u. 292. und

2te Abtheil.

Ehe-Verſpruch. S. auch

2te Abtheil.

§. 204.

Wenn zwei Perſonen, welche wegen zu naher Bluts-Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft, einander nicht heurathen dörfen, ſich — unerachtet ihnen dieſe Verwandtſchaft bekannt iſt, ohne vorher erlangte Diſpenſation, oder Einwilligung der Eltern, die Ehe geradezu und ohne beigefügte ausdrückliche Bedingung auf den Fall der zu erlangenden Diſpenſation, oder Elterlichen Bewilligung, verſprochen haben, und wenn hernach die Ehe von dem Ehe-Gericht nicht geſtattet wird, ſo ſollen, wenn nicht die Partheien noch minderjährig ſind, oder noch nichts Eigenes beſitzen, oder beſondere mildernde Umſtände eintretten, neben der Strafe

die Mahlſchäze dem Fiscus confiscirt werden.

Ehe-Gerichts-Ord. Th. II. Cap. 14. §. 7. p. 115.

§. 205.

Eben ſo ſollen, wenn zwei Perſonen von einem ſonſt gültigen Ehe-Verſpruch ohne erhebliche Urſachen wieder abgehen, und Beide in gleicher Schuld ſind, — im Fall, daß das Ehe-Gericht wegen groſſer Hartnäckigkeit, oder Abneigung und wegen der daher zu beſorgenden traurigen Folgen, die Sponſalien aufhebt,

die Mahlſchäze confiſcirt werden.

Ehe-Gerichts-Ord Th. II. Cap. 14. §. 8. p. 116. cfr. Hartmanns Ehegeſeze, §. 140. ff.

E i ch. S.

Herbſt-Strafen. §. 448.
Ladſcheine. §. 582.
Mühlgewicht u. Meß. §. 675.
Wirthe. §. 1101 — 1103.
Zinn- u. Kanten-Gießer. §. 1166.

E i ch - P f a h l. S. Mühlbäche. §. 664.

E i n f u h r. S. auch

Kaufmannsgüter. §. 532 — 535.
Wein-Einfuhr. §. 1063 — 1071.

§. 206.

Unbedingt iſt die Einfuhr verbotten von folgenden Artikeln:

Rohem oder Maſſel-Eiſen, §. 874.
Zoll-Tarif, p. 8.
Küchen-Salz, §. 774.
Ebend. p. 17.
Rohem Stahl, der zum erſtenmal aus dem Feuer kommt, §. 874.
Ebend. p. 27.

§. 207.

Bedingt, nemlich nur aus den Grosherzogl. Badiſchen Landen, iſt einzuführen verbotten:

1) Branntenwein, §. 134.

2) Eſel.

3) Eſſig. §. 216.

4) Maſtochſen.

5) Schaafe.

6) Fette Schweine.

7) Wein. S. Wein-Einfuhr. §. 1071.

8) Ziegen.

G. Reſcr. vom 31. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 567.

Eine Strafe iſt auf den Fall der Einfuhr der sub nrs. 2. 4. 5. 6. u. 8. genannten Gegenſtände nicht beſtimmt und müßte alſo jeder Contraventionsfall berichtet werden.

Einnehmende Schulden. S. Contracte. §. 185.

Ein- und Ausſchreiben. S. Handwerks-Geſellen. §. 425.

Eiſen. Eiſen-Erze. Maſſeln und altes Eiſen. S.

Ausfuhr. §. 31.

Stahl. §. 874.

Eiſerne Schlöſſer und Bande. S. 2te Abtheil.

Enten. S. Fiſchwaſſer. §. 269.

Erbſen. S. Lebensmittel. §. 585.

Erdäpfel. Erdbirnen. S. Grundbirnen. §. 383.

Erde. Hafner-Erde. S. Ausfuhr. §. 32.

Erkenn-Geld.

§. 208.

Bei der gerichtlichen Erkenntniß über alle Arten von Contracte paſſirt folgendes Erkenn-Geld:
von 10 bis 50 fl. — — — — 6 kr. —
— 50 — 75 fl. — — — — 9 kr. —
— 75 — 100 fl. — — — — 12 kr. —
und von den ſich noch höher belaufenden Contracten
von jedem 100 fl. — — — — 12 kr. —
Würde mehr, als dieſes, angeſetzt, ſo ſoll der Beamte und der Magiſtrat, neben der Wiedererſtattung, um —:· 10 Rthl. — geſtraft werden.

Commun-Ord. Cap. 2. Abſchn. 2. §. 3.

Erker. S. auch Bauweſen. §. 43.

§. 209.

Ohne allergnädigſte Erlaubniß ſoll kein Erker, oder Fürſchopf, er ſeye klein oder groß, ein oder zwei Stock hoch gebaut werden, bei Straf —:· 10 Rthl. —
für gnädigſte Herrſchaft, und —:· 10 fl. —
für die Commun-Caſſe, neben

Confiſcirung des Baues und der Hofraithin,

auch Abſchaffung und Wiederabbrechung eines ſolchen Erkers oder Fürſchopfs.

Bau-Ord. Th. I. „Von Ausſtöſſen, Erkern und Fürſchöpfen.“ §. Und nachdeme ꝛc. p. 39.

Ernde-Strafen. S. auch

2te Abtheil.

§. 210.

Niemand ſoll zu ſchneiden anfangen, ehe es von den zu Beſichtigung der Felder aufzuſtellenden Perſonen erlaubt iſt; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Zehend- u. Ernd-Ord. vom 27. Juni 1618. Cap. 2. p. 26.

§. 211.

Die Schäfer und andere Hirten ſollen mit ihren Heerden nicht auf die Felder fahren, bis alle Zehend-Garben auf dem Feld hinwegkommen und die armen Leute geähret haben; bei Straf 3. ℔. Heller, d. i. —:· 3 fl. — oder noch ernſtlicherer Strafe.

Zehend- u. Ernd-Ord. Cap. 5. §. Und nachdem Uns ꝛc. p. 34.

§. 212.

Eben ſo ſollen die Mezger mit ihrem Vieh vorher nicht auf die Felder fahren, bei Straf —:· 14 fl. —

Ebend.

Ernd-Weiden.

§. 213.

Wer nicht eigene Frucht hat, ſoll überhaupt keine Ernd-Weiden ſchneiden, weder für ſich ſelbſt, (zu einem andern Gebrauch,) noch zum Verkaufen, oder Verſchenken, bei

Straf —:· 3 fl. — —
für denjenigen, der ſie geſchnitten — ſo wie für den, der ſie gekauft, oder ſonſt angenommen hat; wovon der Anbringer —:· — 15 kr. bekommen ſolle.

Bei gleicher Strafe ſoll auch Niemand mehr Weiden ſchneiden, als er zu ſeiner eigenen Frucht nöthig hat.

Forſt=Ord. Th. II. „Wie es mit dem Widſchneiden gehalten werden ſoll.“ §. Es ſoll auch denjenigen ꝛc. p. 63.

§. 214.

Zu Erhaltung beſſerer Ordnung ſoll das Weidenſchneiden in eigenen — oder Commun=Waldungen an einem — von den Ortsvorſtehern beſtimmten Tag, in Anweſenheit zweier Magiſtrats=Glieder, von der ganzen Gemeinde zu gleicher Zeit geſchehen, und wer ohne ein bedeutendes Hinderniß wegbleiben, und erſt nachher allein Weiden ſchneiden würde, ſoll um —:· 6 fl. 30 kr. geſtraft werden. (Wer ein gültiges Hinderniß hatte, ſoll es dem Burgermeiſter anzeigen, und dieſer das Schneiden in Anweſenheit eines Feldſchützen erlauben.)

Ebend. §. Damit nun ꝛc. p. 64.

§. 215.

In Herrſchaftlichen Waldungen ſoll nur denjenigen das Ernd=Weidenſchneiden erlaubt werden, welche ein Recht dazu haben. Ein jeder ſoll aber vorher an dem von dem Oberforſt=Amt dazu beſtimmten Tag angeben: wie viel er Weiden nöthig habe, — dieſe alsdenn an dem weiter beſtimmten Tag ſchneiden und ſie nicht hinweg nehmen, ehe ſie von dem Förſter beſichtigt und abgezählt ſind.

Wer dieſes nicht beobachtet, — wer Erdhölzer, oder Wiſpel, oder mehr, oder andere Weiden, als er angezeigt

hat, ſchneidet, ſoll um —:• 3 fl. 15 kr. und nach befindenden Umſtänden noch höher, geſtraft werden.

Forſt-Ord. Th. II. „Wie es mit dem Widſchneiden gehalten werden ſoll.“ §. Dergleichen ꝛc. p. 64.

Die Delations-Gebühr von jeder Straf iſt —:• — 15 kr. Ebend. p. 63.

Würde ein Ober-Forſtmeiſter, oder Förſter, jemand eigenmächtig Weiden zu ſchneiden erlauben und durch die Finger ſehen, oder ſelbſt ſchneiden und zur Beinutzung verkaufen, oder verſchenken, ſo ſoll er ernſtlich geſtraft werden.

Ebend. §. Würde ſich aber ꝛc. p. 65.

Eſel. S. Einfuhr. §. 207. Müller. §. 687.

Eſſig.

§. 216.

Jede Einfuhr Badiſchen Eſſigs iſt bei Strafe der Confiscation und —:• 10 Rthl. — in jedem einzelnen Fall, verbotten, und wenn ein K. Beamter, oder Unterbeamter, dagegen handelt, oder nur Andern connivirt, ſo ſoll er caſſirt werden.

G. Reſcr. vom 31. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. v. 1808. Nro. 49. p. 567.

Eßwaaren. S. Bottenweſen. §. 124.

Exceſſe. S. 2te Abtheil.

Executions-Inſtrumente. S. Hochgerichte. §. 469.

Eyer. S. Bottenweſen. §. 124. Lebensmittel. §. 585.

Fabrikwaaren. S. Bottenweſen. 124.

Fackeln.

§. 217.

Von Georgi bis Martini ſollen keine Reiſende, Herrſchaftliche Frohn- und andere Botten und keine im Wald beſchäftigte Perſonen, der Holz-Fackeln, ſondern wohlverwahrter Laternen, ſich bedienen, bei Straf

—:- 14 fl. —

wenn kein Unglück dadurch entſtanden iſt. Im Wiederholungsfall ſoll die Sache, zu Erkennung einer dem Vergehen angemeſſenen Leibesſtrafe, zur Königlichen Ober-Regierung, — und wenn ein Schaden dadurch entſtund, eben dahin, oder zum K. Erſten Juſtiz-Senat, zu Erkennung einer geſchärften Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, neben dem Schadens-Erſaz, — berichtet werden.

Wald-Feuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 23. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 342.

Färber. (Schwarz- und Schön-Färber.) S. auch

Handwerks-Mißbräuche. §. 429—431.
Huthmacher. §. 503.
Mühlbäche. §. 668.
Strumpfſtricker. §. 900.
Tuchmacher. §. 951. u. 955.
Tuchſcheerer. §. 968.
Walkmüller. §. 999.

Zeugmacher. §. 1128. und
2te Abtheil.

§. 218.

Die Färber ſollen nicht mit Farbzeug und andern Waaren handlen, auch keine Leinwand ausſchneiden, bei Straf der Confiscation.

Kauf- und Handelsleute Ord. Art. 5. „Sechstens.“

Nur die Obermeiſter des Handwerks dörfen zu gebührender Zeit Farben in Vorrath kaufen, und ſie an andere Meiſter um einen leidentlichen Gewinn wieder verkaufen.

Färber-Ord. vom 30. May 1706. „Vom Amt u. Verrichtung der Viertelsmeiſter.“ „Am Andern.“

Wenn ein Färber in das Tuchſcheerer-Handwerk ſtümplen, und etwa warme Preſſen, oder Rahmen, oder Scheeren halten, reiben, oder ſchmizen, würde, ſo ſoll er jedesmal um —:· 14 fl. — geſtraft werden, würde er aber die Zeuge mit Stroh brennen, ſo ſoll er nicht nur geſtraft, ſondern ihme auch die Waar für gnädigſte Herrſchaft confiscirt werden.

Von der Geld-Strafe ſind gnädigſter Herrſchaft $\frac{2}{4}$. dem Armen-Kaſten $\frac{1}{4}$. und der Lade $\frac{1}{4}$. zu verrechnen.

Tuchſcheerer-Ord. §. 19. u. 20.

§. 219.

Bei den Zuſammenkünften der verordneten Viertels-Laden ſoll jeder Meiſter ſich einfinden, wenn er nicht gültige Abhaltungsgründe hat, bei Straf —:· 2 fl. —

Färber-Ord. „Von Zuſammenkunft der Schön- und Schwarz-Färber.

§. 220.

Bei den Reiſen zu denſelben und den Zuſammenkünften ſelbſt, ſollen ſich Meiſter und Geſellen friedlich und anſtän-

dig betragen, und keinen alten Haß und Neid ausſtoſſen und rächen, bei Straf —:• 10 fl. — ohne die Herrſchaft-Straf.

Ebend.

Sie ſollen ferner, wenn die Umfrage gehalten wird, ſich ſtill und ruhig verhalten, und ungefragt nicht antworten, bei Straf —:• — 30 kr. jeder hingegen ſoll, wenn die Reihe an ihn kommt, angeben: was ihm Ordnungswidriges und Strafbares bekannt iſt, und nichts verſchweigen, bei Straf —:• 4 fl. — —

Färber-Ord. „Wie ſich die Meiſter des Schön- und Schwarz-Färber-Handwerks in ihrer Umfrag verhalten ſollen.

§. 221.

Kein Färbers-Jung ſoll länger lernen, als 3. Jahr, bei Straf —:• 15 fl. — —

Ebend. „Von den Lehr-Knechten und wie es mit ihnen zu halten.“ §. Es ſoll auch kein Jung ꝛc.

Inner dieſer Zeit ſoll der Meiſter den Jungen gut und menſchlich behandlen, bei Straf —:• 8 fl. — —

Ebend. „Wie ſich die Meiſter gegen den Lehrknecht verhalten ſollen.“ §. Mit der Zucht ꝛc.

Wenn ein Meiſter einen Jungen ausgelernt hat, ſo ſoll er vor Verfluß von 3. Jahren (ohne gnädigſte Diſpenſation) nicht wieder einen Jungen annehmen, bei Straf —:• 10 fl. — —

Ebend. „Von den Meiſtern, wie ſie ſich zu verhalten haben.“ §. So ſoll auch ein jeder Meiſter ꝛc.

§. 222.

Ein jeder Färbers-Geſell ſoll nach beendigten Lehrjahren und ehe er ſich verheurathet, 2. Jahre wandern, bei Straf: wenn er ein Meiſters-Sohn iſt

—:· 25 fl. — —

und wenn er ein Fremder iſt, —:· 50 fl. — —

Ebend. „Von den Färber-Geſellen, wie ſie ſich verhalten ſollen.

§. 223.

Kein Geſell ſoll dem Meiſter vor 14. Tagen ausſtehen, bei Verluſt des Wochenlohns.

Färber-Ord. a. a. O. §. Ebenmäßig ſollen ꝛc.

Wenn dagegen ein Meiſter einem Geſellen 14. Tag Arbeit zuſagte und ihn nicht fördern könnte, ſo ſoll er ihm zwei Wochenlöhne zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Ebend. §. Da ein Meiſter ꝛc.

Wenn ein Geſell ſich von ſeinem Meiſter verführen läßt, einem Andern zu arbeiten, ſo ſoll er dieſem Meiſter nicht arbeiten, ehe er ein Vierteljahr gewandert iſt, bei Straf —:· 2 fl. — —

Ebend. „Wie ſie (die Geſellen) insgemein ſtrafbar werden können."

§. 224.

Kein Meiſter ſoll einen Geſellen ausſchließen, ſondern einen Jeden beherbergen, damit das Handwerk im Königreich nicht verſchreit werde, bei Straf —:· 4 fl. — —

Ebend. „Von den Meiſtern, wie ſie ſich zu verhalten haben."

Note. Nach dem Gen. Reſcr. vom 16. May 1807. iſt kein Meiſter verbunden, einem fremden Geſellen, während der Zeit der Umfrage nach Arbeit, mehr als die dürftige Unterſtützung zu reichen. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 33. p. 145. Von 1809. Nro. 56. p. 489.

§. 225.

Kein Meiſter ſoll weder ſelbſt, noch durch die Seinigen, einem andern Meiſter, ohne Erkenntniß der geſchwornen

Schaumeiſter, ſeine Arbeit verkleinern, bei Straf —:· 2 fl. — —

dem Andern keine Kunden abſpannen, oder abſpannen laſſen, bei Straf —:· 1 fl. — —

auch dem Andern ſein Geſind nicht ablocken, bei Straf —:· 2 fl. — —

Färber-Ord. „Von den Meiſtern, wie ſie ſich zu verhalten haben.

§. 226.

Keiner ſoll in ein anderes Amt, in welchem auch Färber ſeßhaft ſind, hinausfahren, um Farbwaaren abzuholen, bei Straf —:· 22 fl. 30 kr.
in jedem Uebertrettungsfall.

Ebend.

§. 227.

Einem Stümpper darf kein gelernter Färber etwas mangen, bei Straf —:· 4 fl. — —

Ebend.

Kein Stümpper darf einem gelernten Meiſter den Zeug wegkaufen, viel weniger denſelben muthwillig vertheuren, bei Straf —:· 6 fl. — —

Ebend. „Was zu Aufrichtung der Färberzunft ein ganzes Handwerk gebotten ꝛc. 1.)

§. 228.

Kein Meiſter ſoll Kaufmannswaaren zum Färben annehmen, ſie ſeyen dann weis geſchaut, und auch nicht unbeſchaut zurückgeben; Beides bei Straf —:· 10 fl. — —

Ebend. „Von den Meiſtern, wie ſie ſich zu verhalten haben."

§. 229.

Wenn Leinwand und Barchet gut und dauerhaft

ſchwarz

ſchwarz gefärbt werden ſolle, ſo ſoll es, bei zu erwarten habender körperlicher Strafe, mit Rauſch und Gallus gefärbt werden. Doch darf das Leinen auch mit Seeg-Mehl, aichenen Spänen ꝛc. ſchwarz gefärbt werden, hingegen ſoll alsdenn der Färber nicht ſo viel fordern, als wenn es mit Rauſch und Gallus gefärbt worden wäre, bei Straf —:· 15 fl. —

Eben ſo ſolle, wenn wollenes mit Erlen-Rinden ſchwarz gefärbt wird, weniger gerechnet werden, als wenn es mit Gallus gefärbt worden wäre, bei Straf —:· 15 fl. —

Mit Erlen-Rinden ſollen aber nur Ladenfutter und andere grobe Tücher, — andere Kaufmannswaar hingegen, wie z. E. Lindiſch oder Hengel, auch Engelatt ꝛc. aus dem Gallus, gefärbt, und bei Leibes-Strafe, ſoll kein Schlüff (Abfall vom Stahl bei den Schleifmüllern, von Meſſern, Achßen ꝛc.), ſondern Kupferwaſſer, dazu gebraucht werden.

Beim Blaufärben ſoll kein Kalch zu dem Indigo, ſondern Ruß und Waidaſchen genommen werden, bei Straf —:· 10 fl. —
und welcher Färber mit Preſenzholz (Blauholz aus Braſilien), und nicht, oder anſtatt deſſen, mit Waid oder Indich, blau färbt, ſoll — weil ſeine Kunden dadurch betrogen würden, am Leib geſtraft werden.

Note. Nach der Verſicherung verſtändiger Färber kann ohne ein wenig Kalch nicht wohl gefärbt werden.

Was Leibfarben, Barchet und Leinwand betrift, ſo ſollen dieſe aus Safflor gefärbt werden, bei Straf —:· 10 fl. —

Die wollenen Tücher und Engelſatt (eine Art Zeug), welche roth gefärbt werden ſollen, ſollen aus Breslauer- (Grapp) oder Hagenauer Roth, oder Brombeer, gefärbt werden, bei Straf —:· 10 fl. —

Färber⸗Ord. „Von den Farben, wie dieſelben ſollen gebraucht werden.“

§. 230.

Wenn die Färber Leim ſieden, ſo ſollen ſie kein ſtinkend, oder ſchmeckend, Schabfleiſch zuſchütten, oder Leim daraus ſieden, auch keinen abgeſtandenen Leim dazu gebrauchen, bei Straf —:· 10 fl. —

Ebend.

§. 231.

Wenn Garn aus dem Waid gefärbt wird, ſo ſoll es gelaſſen werden, wie es iſt und kein Betrug damit vorgenommen (d. i. kein Blauholz und Fernambuk, oder Rothholz, aufgeſetzt oder gemeiſtert) werden, bei Straf —:· 8 fl. —

Ebend.

§. 232.

Keine (ſchwarze Schliff⸗) Farb ſoll mehr, als einmal des Tags, gebraucht werden, wenn ſie ſchon wieder einen Zuſaz empfienge, — weil ſonſten die Waar doch nicht gut gefärbt würde, bei Straf —:· 4 fl. —

Ebend.

Note. Den Färbern iſt in der angeführten Stelle ihrer Handwerks⸗Ordnung auch bei 4 fl. — Straf verbotten: ſich der Mägde zum Färben zu bedienen; durch das Gen. Reſcr. vom 22. Juni 1722. aber iſt allen Meiſtern erlaubt: daß ſie zu Fertigung ihrer Arbeit ſich auch der Weibsleute bedienen dörfen, und ſolle den neben denſelben arbeitenden Geſellen kein Vorwurf deswegen gemacht werden.

Kapf, p. 111.

§. 233.

Kein Färber ſoll halb wollenes und leinenes Tuch we⸗

ben, oder Geſind darauf halten, ſondern daſſelbe bei den Webern kaufen, bei Straf —:· 20 fl. —

Färber-Ord. „Von den Stümppern.“

§. 234.

Weibsleute, welche keinen Färber zum Mann gehabt, ſollen ſich alles Färbens enthalten, bei Straf —:· 20 fl. —

Färbers-Wittwen iſt das Färben erlaubt, hingegen dörfen ſie keine Jungen annehmen, und wenn ſie wieder einen Mann heurathen, der kein Färber iſt, ſo müſſen ſie das Handwerk aufgeben; Beides bei Straf —:· 20 fl. —

Wenn eine Färbers-Wittib keinen Geſellen bekommen kann, ſo ſoll ein Viertelsmeiſter auf ihr Anſuchen dem nächſten Meiſter aufgeben: ihr bis ein Anderer kommt, — einen Geſellen zu leihen, bei Straf —:· 4 fl. —

Färber-Ord. „Von den Wittiben und Weibsleuten.“

§. 235.

Die Schwarz- und Schön-Färber ſollen, wegen der Ordnung und Schau, nur in den Städten und Marktflecken, nicht aber (ohne beſondere gnädigſte Diſpenſation;) in Flecken und Dörfern, angenommen werden, bei Straf —:· 10 fl. —

Ebend. „Was zu Aufrichtung der Färberzunft ein ganzes Handwerk gebotten ꝛc. 7.)

§. 236.

Von allen bisher angeführten Strafen ſoll die Hälfte gnädigſter Herrſchaft verrechnet, von der andern Hälfte der vierte Theil dem Armen-Kaſten übergeben werden, das Uebrige aber der Lade verbleiben.

Ebend. Von Verrichtung der Zunftſchreiber.

Fäſſer. S. Holz. Taugholz. §. 484.

Fallthüren. S. 2te Abtheil.

Farbwaaren. S. Bottenweſen. §. 124.

Faß-Hahnen. S. Dreher. §. 197.

Faß-Taugen. S. Holz. Taugholz. §. 484.

Faſtnachtsluſtbarkeiten. S. 2te Abtheil.

Federn. S. auch

Bottenweſen. §. 124.

§. 237.

Der ſchädliche Auf- und Fürkauf der (Bett-) Federn, als unentbehrlicher Hausbedürfniſſe, iſt verbotten.

Lands-Ord. Tit. 131. §. 1. p. 250.

Eine Strafe iſt nicht ausdrücklich beſtimmt, nach allgemeinen Grundſätzen hingegen würde die Strafe der Confiscation eintretten.

Feiertage.

§. 238.

In den Neu-Württembergiſchen Landen iſt das Beſuchen der Wirthshäuſer an den abgebottenen Feiertagen bei der — im Wiederholungsfall zu verdoppelnden Strafe von —:- 5 fl. — verbotten.

Reſcr. vom 9. Auguſt 1803. S. mein Repert. Th. I. p. 306.

Feld-Schützen. S. auch

Deſerteurs. §. 190.
Dienſtknechte. §. 196.
Ernde-Strafen. §. 211.
Hirten. §. 466.

§. 239.

Jedem Feldhirten ſolle erlaubt ſeyn: einen Hund zu halten; hingegen ſollen nicht Mehrere ſich mit einander vereinigen, um mit ihren Hunden das Wildprett zu hezen oder zu fangen, oder über die Landesgrenze zu hezen; bei Straf —:· 1 fl. —

Forſt-Ord. Th. 3. „Von den Fruchthütern ꝛc. §. Ferner ſo haben Wir ꝛc. p. 101.

Felder- Waid- und Haide-Brennen. S. auch

Waldungen. §. 1000.

§. 240.

Felder, welche inner einer Entfernung von 200. Schritten von dem Trauf einer Waldung, oder von Haide-Gegenden liegen, und wo die Waldungen durch ein dazwiſchen laufendes Waſſer nicht hinlänglich geſichert ſind, ſollen nie ohne vorgängige Cognition des Forſt-Beamten gebrannt werden.

Wird es von dieſem erlaubt, ſo ſind folgende Vorſichts-Maasregeln zu beobachten:

1) Das Brennen darf nur in Anweſenheit des Forſt-Beamten und einer hinlänglichen Löſchmannſchaft geſchehen.

2) Da, wo ſolche Felder an Holzbeſtände, oder mit Haiden, Gras und Moos bewachſene Blöſen ſtoßen, muß auf 10. Schritt von derſelben, der Boden des Feldes von allem Gras geſäubert, —

3) die Haufen zum Brennen müſſen nicht näher, als 20. Schritt von ſolchen Traufen angelegt, —

4) vor dem Brennen muß der Wind genau beobachtet, — und wenn er gegen den Wald ſtoßt, daſſelbe ganz unterlaſſen, — und

5) die Haufen müſſen des Vormittags bei Zeiten angezündet, und im Fall ſie des Tags über nicht ausbrennen ſollten, bei Nacht bewacht werden.

Wer Eine dieſer Vorſchriften nicht beobachtet, ſoll, wenn kein Schaden dadurch entſteht, um —:· 14 fl. — geſtraft, im Wiederholungsfall aber, ſo wie wenn ein Schaden dadurch entſtanden iſt, ſoll die Sache berichtet werden, um nach der Größe des Vergehens, — der Beträchtlichkeit des Schadens, und der bereiteten Gefahr, eine Leibesſtrafe, und im leztern Fall, neben dem Schadens- und Koſtens-Erſaz, eine geſchärfte Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, erkennen zu können. (cf. §. 217.)

Waldfeuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 21. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 341. u. 342. cfr. G. Reſcr. vom 2. April 1642. u. 16. Febr. 1748. Im Anhang zur Forſtord. Nro. XXXVI. u. XXXVII. In des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen. 1767.

§. 241.

Das Haide-Brennen iſt nur in dem Fall geſtattet, wenn ein Haideberg, nach vorher eingeholter Ober-Forſtamtlicher Erlaubniß, zu einem beſſern landwirtſchaftlichen oder Forſtertrag gebracht werden ſoll, und wenn der Ort ſo gelegen iſt, daß keine Gefahr zu beſorgen wäre.

Dabei ſind aber folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Die Traufe der anſtoßenden Holzbeſtände iſt auf 2. Ruthen breit, und wenn im Innern ſolcher Blöſen einzelne Stämme, oder Hörſte, von Anflug ſtehen, rund um dieſelbe, etwa 1. Ruthe breit, von den Haiden, Moos und Gras ganz zu räumen und der Boden wund zu machen.

2) Sind Blöſen von 100. und mehr Morgen in Theile

zu 40—50. Morgen, durch Richtwege von 1. Ruthe breit, abzutheilen und auf dieſen die Haiden gleichfalls vorher wegzuſchaffen, um das Feuer leichter hier aufhalten zu können.

3) Zum Abbrennen ſoll eine hinlängliche Anzahl Mannſchaft, mit den nöthigen Löſch-Werkzeugen, unter der Aufſicht der Forſt-Officianten beigezogen, — und es ſollen nie weiter als 50. Morgen zu gleicher Zeit abgebrannt werden.

4) Das Abbrennen ſoll bei ganz trockener, windſtiller Witterung vorgenommen und jeder abgebrannte Plaz ſo lange Tag und Nacht von vertrauten Leuten bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöſcht iſt.

Wer Eine dieſer Vorſchriften nicht beobachtet, ſoll — wenn durch ihr Verſchulden kein Schaden entſtanden, um

—:· 14 fl. —

geſtraft, im Wiederholungsfall aber, oder wenn ein Schaden dadurch entſtanden iſt, die Sache berichtet werden (§. 217. u. 240.).

Waldfeuer-Ord. §. 22. u. 26. St. u. R. Bl. a. a. O.

Feldmeſſer. S. 2te Abtheil.

Felle. S. Häute. §. 400 — 409.

Feuer. Feuren. S. auch

Hirten. Viehhirten. §. 468.
Holzhauer. §. 494.
Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984.

§. 242.

Keinem Menſchen, ohne Ausnahme, iſt geſtattet, zu irgend einer Jahrszeit in den Waldungen, oder zunächſt bei denſelben, zu feuren, oder ein Gewerb zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe denn eine ſpecielle Conceſſion von dem betreffenden Ober-Forſtamt erhalten und die ge-

ſchehene Inſinuation beſtimmter Vorſichts-Maasregeln anerkannt; bei Straf —:· 14 fl. — wenn kein Unglück entſtanden iſt.

Waldfeuer-Ord. §. 9. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 339. u. 342.

§. 243.

Jeder Unterthan, dem um ſeines Gewerbs willen von einem K. Ober-Forſtamt die Legitimation: in den Waldungen zu feuren, ertheilt wird, — hat folgendes zu beobachten:

1) Bei ſehr trockener oder ſtürmiſcher Witterung iſt kein Feuer aufzumachen, und bei einem eintrettenden Sturm das Angemachte ſogleich zu löſchen.

2) Die Feuerſtelle iſt in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwiſchen Felſen, oder auf mit Steinen eingefaßten — von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reiſach, von ſtändigem, jungem und altem Holz wenigſtens auf 8 — 10. Schritte rund umher gänzlich entfernten Pläzen zu wählen, auch auf 2. Schritt im Umkreiß von Laub, Gras, Haiden und Moos gänzlich zu entblöſen, und

3) dieſelbe in keinem Fall zu verlaſſen, als bis das Feuer bis auf den lezten Funken ausgelöſcht, und die Feuerſtelle ſelbſt mit Erde ganz bedeckt iſt.

4) Mehrere unnöthige Feuer dörfen nicht aufgemacht und auch das Feuer nicht ſo vergröſſert werden, daß es gefährlich wird.

Wer gegen Eine dieſer Vorſchriften handelt, ſoll, wenn kein Unglück dadurch entſtanden iſt, um —:· 14 fl. — geſtraft werden, und ſo auch der Wald-Officiant, der ſich eine Nachläſſigkeit dabei hat zu Schulden kommen laſſen.

Im Wiederholungsfall, oder wenn ein Schaden dadurch entſtanden iſt, ſoll in dieſem — ſo wie in dem im vorhergehenden §. angegebenen Fall, — die Sache zu Erkennung härterer Leibesſtrafen, berichtet werden (§. 217. u. 240.).

Waldfeuer-Ord. §. 11. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. a. a. O.

Feuerberichte.

§. 244.

Jeder Beamte iſt ſchuldig: einen bei ihm ankommenden Feuerbericht an Se. Königliche Majeſtät ſogleich durch einen andern Reutenden fortzuſchicken, und die Zeit, wann es geſchehen, im Laufzettel zu bemerken, bei Straf

—:· 20 Rthl. —

Feuerlöſch-Ord. vom 20. Mai 1808. §. 45. St. u. R. Bl. von 1808. p. 301.

§. 245.

Jeder Feuerreuter hat ſo ſchnell zu reuten, daß er in einer halben Stunde eine Stunde zurücklegt. Daher iſt die Zeit ſeines Abgangs an jedem Ort genau zu bemerken.

Jeder Feuerreuter, welcher an das K. Hoflager, oder an das Kreisamt und Oberamt abgeſchickt wird, muß, wenn der Ort ſeiner Beſtimmung nur fünf bis ſechs Stunden von dem Ort, wo er ausgeſchickt wird, entfernt iſt, fünf bis ſechs Stunden, wenn der Ort aber, wo der Bericht abgegeben werden ſoll, mehr als ſechs Stunden von dem Ort ſeines Abgangs entfernt iſt, wenigſtens vier Stunden zurücklegen, ehe er ablöst. Dieſe Abloſung geht ohne Rückſicht, auf welches Oberamts-Ort ſie fällt, vor ſich.

Jeder Feuerreuter, oder Botte, hat ſich ſelbſt an den Ort, wohin er geſchickt wird, zu begeben,

und den ihm anvertrauten Bericht Niemand anders, wer er es auch ſeye, zu weiterer Beſtellung zu überlaſſen, bei Straf —:• 6 fl. 30 kr.

Feuerlöſch-Ord. vom 20. Mai 1808 §. 44. 45. u. 47. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 300. u. 301.

Feuersbrunſt.

§. 246.

Bei entſtehendem Brand ſoll jeder Hausbeſitzer ſogleich eine Laterne mit brennendem Licht an ſeinem Haus aushängen, bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. §. 28. St. u. R. Bl. von 1808. p. 299.

§. 247.

Jeder Hausbeſitzer, oder Miethsmann, und in ſeiner Abweſenheit ſeine Ehefrau, erwachſene Kinder, oder Geſind, hat — ſobald eine Feuersgefahr, oder nur ein ungewöhnlicher Rauch, oder ſonſt Spuren einer Entzündung, im Haus bemerkt werden, ſogleich dem Orts-Vorgeſezten eine Anzeige davon zu machen und nicht blos Handwerksleute und Caminfeger, — was übrigens auch ſehr zu empfehlen iſt, — herbei zu rufen, bei Straf —:• 15 fl. — —

Ebend. §. 31—33. St. u. R. Bl. a. a. O.

§. 248.

Alle Rotten, wenn ſie auch nicht arbeiten, müſſen beiſammen bleiben, um in jedem Augenblick über ſie diſponiren zu können; die Rottmeiſter haben in dieſer Hinſicht alle Aufmerkſamkeit anzuwenden, die Ungehorſamen ſich zu bemerken, und damit ſich Keiner entſchuldigen kann, bei Straf —:• 10 fl. — —

ſteets ihre Fahne bei ſich zu haben.

Ebend. §. 68. St. u. R. Bl. von 1808. p. 302.

Feuer-Reuter. S. Feuerberichte. §. 244. u. 245.

Feuerſchauer. S. 2te Abtheil.

Feuerwerke. Feuerſtätte.

§. 249.

Weder Feuerwerke, noch Feuerſtätte, als Backöfen, Branntenwein- Waſch- Brau-Keſſel, Rauchkammern, Obſtdörren, Eſſen der Feuerarbeiter ꝛc. dörfen ohne obrigkeitliche Beſichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden, bei Straf —:· 10 Rthl. — welche dem Bauenden ſowohl, als auch jedem Handwerksmann, der ſich dazu gebrauchen läßt, angeſetzt werden ſollen. Auſſer dieſem aber ſollen die gegen die Vorſchrift, oder ohne Erlaubniß erbauten Feuerſtätte niedergeriſſen werden.

G. Verord. die Feuer-Polizei-Geſeze betr. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 203. cf. Bau-Ord. Th. I. „Von ſchließenden Gebäuden.“ §. Deswegen denn auch ꝛc. p. 28. u. „Von neuen Back- Wäſch- Hafner- und andern der Handwerksleute Oefen und Feuerſtätten.“ p. 59.

Feuerwerke. (Schwärmer. Raketen.) S. Schießen. §. 803.

Fiſche. S. auch

Fiſchen. §. 253. 254. u. 259.
Fiſcher. §. 260.
Fiſch-Waſſer. §. 266. 267. u. 269.
Lebensmittel. §. 585.

§. 250.

Ausländiſche Fiſcher, welche keiner Lade im Land

incorporirt ſind, dörfen zwar Fiſche auf öffentlichen Markt bringen, hingegen nicht damit hauſieren, bei Strafe der Confiscation.

Den einer innländiſchen Lade incorporirten Fiſchern aber iſt daſſelbe nach 12. Uhr erlaubt.

(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. vom 6. Juli 1719. §. 36.

§. 251.

Die Stümpelei und der Aufkauf der Fiſche iſt gänzlich verbotten. Wer nicht ein Eigenthümliches — oder ein Beſtandwaſſer hat, oder dieſes Waidwerk verſteht, ſoll gar nicht mit Fiſchen handeln; wer aber auch Jenes hat oder dieſes verſteht, die Fiſche nur auſſerhalb des Königreichs aufkaufen und auf den Markt zu failem Verkauf bringen; und wer dieſelben im Land aufkauft, ſoll um —:· 10 fl. — geſtraft werden.

Ebend. §. 35.

§. 252.

Wenn eine Privatperſon ein eigenthümliches Fiſchwaſſer beſitzt, ſelbſt benuzt und keine Fiſche daraus verkauft, ſo ſoll dieſelbe von Bezahlung des Einſtands- (à 1 fl. 30 kr.) und Leg-Gelds (à 12 kr.) befreiſeyn, wenn ſie hingegen heimlicher Weiſe etwas davon verkauft, um —:· 3 fl. 15 kr. — geſtraft werden. Würde aber dieſelbe öffentlich davon verkaufen, ſo ſoll ſie das Einſtand- und das Leg-Geld in der Regel bezahlen und nur dann ganz oder zur Hälfte davon befreit ſeyn, wenn der Ertrag gar gering wäre.

Gen. Reſcr. vom 23. April 1721. §. 4.

Fiſchen. S. auch 2te Abtheil. bei Schiffer.

§. 253.

Zur Laich-Zeit (nemlich 14. Tag vor und 14. Tag

nach Martini; Circ. Reſcr. vom 27. Octbr. 1734. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 160. p. 297.) ſoll weder im Waſſer, noch auf dem Land, von irgend jemand gefiſcht werden, auch ſollen die Fiſcher ſelbſt in die Floz- und Wöhr-Löcher keine Reißen legen, vielweniger aber mit dem Streif- oder Sez-Garn Laichfiſche fangen, bei Straf —:· 30 fl. —

Inner dieſer Zeit ſollen auch, bei eben dieſer Strafe, die Müller und Mühlmeiſter, ohne Vorwiſſen der Fiſcher, kein Wöhr abſchlagen oder vorſetzen, desgleichen ſollen die Floz-Löcher offen behalten werden, damit der Fiſch ſeinen freien Gang haben möge.

(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 24.

Note. Dieſe Verordnung wurde in Hinſicht auf die Forellen-Laichzeit in den Herrſchaftlichen Fiſchwaſſern wiederholt durch ſpec. Reſcr. vom 6. Sept. 1721. u. 23. Nov. 1746.

§. 254.

Das Baizen der Fiſche mit Trauben, Kirſchen, Brod mit Branntenwein, Würmen, Lebern ꝛc. welches beſonders im Sommer an Sonn- und Feiertagen zu geſchehen pflege, und wodurch die Fiſche, wo nicht gefangen, doch vertrieben und getödtet werden, iſt bei —:· 20 fl. — Straf verbotten.

Ebend. §. 30.

§. 255.

In allen Städten und Flecken, wo ein Waſſer iſt, ſollen durch die Beamte und Vorſteher der Fiſcherzunft (oder andere Urkundsperſonen) an den Brücken, Geſtaden, Mauren und Steegen, gewiße Zeichen, Stöcke ꝛc. welche alle 10. Jahre zu renovieren, geſetzt oder geſchlagen werden, und ehe das Waſſer dieſe Zeichen erreicht, oder dem Geſtade gleich iſt, oder auslauft, ſoll Niemand, dem das Waſſer

nicht eigen iſt, oder der es nicht im Beſtand hat, darinn fiſchen, oder krebſen, bei Straf —:• 10 fl. —

(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 11. u. 17. Fiſchordnung §. 1. im Anhang zur Landsordnung Nro. IX. S. 307.

Wenn aber auch das Waſſer jene Höhe erreicht, ſo ſoll a) nur eine Perſon aus einer Haushaltung, b) bei Tag, c) auf dem Land, d) mit einem Sez- oder Stock-Hammen, der keine längere Stange hat, als 8 Schuh, — deſſen Saz nicht breiter und weiter iſt, als 5. Schu, und deſſen Maſchen ſo weit ſind, daß kein Fiſch, der nicht das geſezlich beſtimmte Meß von 6. Zoll, $5\frac{1}{2}$ Linien (§. 259.) hat, darinn gefangen werden kann, — e) ein einziges Eſſen Fiſch, f) zum Hausbrauch, und weder zum Verkaufen, noch Verſchenken, — fangen dörfen; alles bei Straf —:• 10 fl. —

Ebend. §. 12—14. Fiſchordnung §. 2—5. a. a. O. S. 308. u. 309.

§. 256.

Bei Nacht iſt das Fiſchen gänzlich verbotten, bei Straf —:• 10 fl. —

Ebend. §. 15. Fiſchordnung §. 5. a. a. O. S. 309.

§. 257.

An Sonn- und Feiertagen ſollen, wenn die Noth es nicht erfordert, keine Garne gelegt, keine Körbe gelegt, keine Abſchläge gemacht oder gezogen, und überhaupt nicht gefiſcht werden, bei Straf —:• 10 fl. —

Ebend. §. 16. Fiſchordnung §. 6. a. a. O. S. 309.

Wenn auch ein Fiſcher am Abend vor einem Sonn- oder Feiertag Körblen, oder Reiſen, ſetzen würde, ſo ſoll er ſie des Morgens vor der Predigt wieder heraus thun, bei Straf —:• 10 fl. —

und wenn er die Frühpredigt deswegen verſäumt, ſo ſoll

er noch weiter um 1. ℔. Heller, oder —:• — 43 kr.
in den Armen-Kaſten geſtraft werden.

(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 31.

Wenn jedoch ein Fiſcher ein alt Waſſer hätte, und die Waſſer groß würden, darf er daſſelbe auſſer den Predigten verſetzen, an Sonn- und Feiertagen aber nicht darinn fiſchen, bei Straf 1. ℔. Heller, oder —:• — 43 kr.
in den Armen-Kaſten.

Ebend. §. 32.

Note. Fur 1. ℔. Heller ſoll nach dem Gen. Reſcr. vom 30. Mai 1621. (Hochſtetter, Th. I. p. 271. u. Gerſtlacher, Th. II. p. 245.) in der Regel 1 fl. — angeſetzt werden, wenn aber die Strafe für den Armen-Kaſten oder Heiligen angeſetzt wird, ſo werden obſervanzmäßig nur —:• 43 kr. — für 1 ℔. gerechnet.

Hartmanns Kirchengeſeze, Th. I. p. 37. In der Note.

§. 258.

Das Anglen auf dem Land iſt Niemand, als den Fiſchern, und wer eigenes oder Beſtandwaſſer hat, erlaubt, bei Straf —:• 10 fl. — —

Ebend. §. 19.

§. 259.

Von Eſchen, Vorhennen, (oder Forellen,) Barben, Naſen und Schupp-Fiſchen, ſollen keine gefangen und verkauft werden, welche nicht 6 Zoll, $5\frac{1}{2}$ Linie, (nach dem neuen Decimal- und $7\frac{3}{4}$ Zoll Duodecimal-Meß,) groß ſind; welche dieſes Meß nicht haben, ſollen wieder in das Waſſer geworfen werden, bei Straf —:• 10 fl. — —
für den Fiſcher, der dieſelben verkauft, (nicht den Käufer,) und den Fiſchern und Wirthen ſollen ihre Fiſchhäuſer in jeder Woche wenigſtens einmal, und wenn ſie ſichs am wenigſten verſehen, von dem Beamten, oder andern Verordneten, viſitirt, und wenn ſich Fiſche darinn finden,

welche die vorgeſchriebene Größe nicht haben, ihnen eine verhältnißmäßige Strafe angeſetzt werden.

Der Anbringer ſoll von dieſer — ſo wie von allen in der Fiſcher-Ordnung beſtimmten Strafen den vierten Theil bekommen.

Lands-Ord. Tit. 67. §. 13 — 15.
(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 21. 38. u. 39. Moſers Real-Index über die Forſtord. p. 96.

Fiſcher und Schiffer. S. auch

Fiſche. §. 250. u. 251.
Fiſchen. §. 253. — 259.
Fiſchgarn. §. 265.
Fiſchwaſſer. §. 266 — 268. u. 270.

§. 260.

Die Fiſcher ſollen keine Fiſche, welche zum Verkauf auf den Markt getragen werden, vor den Thoren, oder unterwegs, aufkaufen, um ſie wieder zu verkaufen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 36. Reſcr. vom 14. Juni 1720.

§. 261.

Sie ſollen ferner den von der Obrigkeit feſtgeſetzten und gnädigſt ratificirten Fiſchtax beobachten, und keine Fiſche theurer verkaufen, bei Straf —:· 10 fl. — — und dieſen Tax ſollen die Beamten jeder Stadt, mit Burgermeiſter und Gericht und unter Zuziehung verſtändiger Männer, jedes Jahr für alle Arten von Fiſch, nach Erwägung aller Umſtände, feſtſetzen, oder mit ihren Nachbarn ſich deswegen vergleichen, denſelben aber bei Strafe jedesmal zur Ratification einſenden und hernach auf die Beobachtung deſſelben genau Achtung geben.

Ebend. §. 37.

§. 262.

§. 262.

Bei der Schiffer- und Fiſcher-Zuſammenkunft ſoll jeder Meiſter erſcheinen, bei Straf —:· 2 fl. — —
(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 8.

§. 263.

Handwerks-Strafen.

Bei der Zuſammenkunft ſoll Keiner reden, es treffe ihn dann die Ordnung, oder er werde von dem Beamten, oder den Ober- oder Kerzen-Meiſtern, gefragt, bei Straf —:· 15 kr. bis 1 fl.
Ebend. §. 10.

§. 264.

Die Strafen, welche über 1 fl. — betragen, und mithin von den Zunft-Vorſtehern nicht angeſetzt werden können, gehören gnädigſter Herrſchaft allein.
Ebend. §. 21.

Fiſchgarn. Fiſchhammen.

§. 265.

Fiſchgarn und Hammen darf ein Fiſcher ſelbſt machen, oder von einem andern Fiſcher, oder auch von den Sailern kaufen; ſie ſollen aber ſo weit geſtrickt ſeyn, daß kein Fiſch, der das geſezliche Meß nicht hat (S. Fiſchen §. 255.), darinn bleiben kann, und der Saz nicht weiter und breiter als 5. Schuh haben, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.
und ſollen deswegen die Garn und Hammen alle Jahr zu gewiſſen Zeiten urkundlich beſichtigt werden.
Ebend. §. 34.

Fiſchottern. S. 2. Abtheil.

Fiſchwaſſer. S. auch

Baden. §. 33.
Hanf. §. 433. und
2te Abtheil. bei Sperren.

§. 266.

Zu Erhaltung des Saamens und des Laichs der Fiſche ſoll kein Waſſer trocken gelegt, und kein Gumppen ausgeſchöpft werden, bei Straf —:· 10 fl. — Die Mühlbäche und Wäſſerungs-Gräben aber, bei welchen das Abſchlagen nicht vermieden werden kann, ſollen nur mit Vorwiſſen und in Beiſeyn der Fiſcher abgeſchlagen und der Saamen, ſo wie die kleinen — das Meß nicht habenden — Fiſche, wieder eingeworfen werden.

(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 23.

§. 267.

Alle Wöhre, Flozgaſſen, Waidlöcher, Mühl- und alle andere Waſſer-Gebäude ſollen, ſie mögen errichtet werden, von wem ſie wollen, ſo gemacht werden: daß die Fiſche ihren Streich, auch das Steigen und Gang ungehindert haben können, bei Straf —:· 10 fl. —

Ebend. §. 26.
G. Reſcr. vom 23. April 1721. Pct. 1. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 161.

Eben ſo ſollen aber auch die Fiſcher oder Inhaber der Güter, welche am Waſſer liegen, keine ſchädliche Gebäu in den Waſſern vornehmen, und wenn dergleichen durch Sachverſtändige Perſonen erfunden würden, dieſelben ſogleich hinwegſchaffen, und dennoch nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft werden; welches auch von den Abſchlag-Bäu zu verſtehen, als welche nach dem Fiſchen ſogleich wieder abgebrochen und ſonſt nicht geduldet werden ſollen.

Ebend. §. 25. u. 28.

§. 268.

In Forellen- und Krebs-Lachen ſoll Niemand Weiden, Erlen, oder anderes Holz mit Wurzeln aushauen, oder hohle Steine einwerfen, unter welchen dieſelben ſich aufhalten können; bei Straf —:· 6 fl. 30 kr.

(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 29.

Eben ſo ſollen auch die Fiſcher keine Weiden, oder Erlen, an den Geſtaden abhauen oder beſchädigen. Doch wenn die Aeſte ſo weit in das Waſſer hineingewachſen ſind, daß die Fiſcher nicht am Geſtade fahren und fiſchen können, — und wenn die Eigenthümer ſie auf Verlangen nicht ſelbſt weghauen, ſo ſollen dieſelben es ſelbſt thun dörfen, die abgehauenen Aeſte hingegen zum Stamm legen, damit der Eigenthümer ſie finden könne; bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 27.

§. 269.

In den Waſſerbächen, worinn Fiſche ſich befinden, ſollen keine Enten geduldet, — und zur Laichzeit da, wo kleine Fiſche den Laich an's Ufer legen, ſoll kein Vieh geweidet werden; beides bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 41. u. 42.

Note. Nach dem Gen. Reſcr. vom 24. Mai 1663. 9. ſollen auch keine Gänſe an ſolchen Waſſern geduldet, oder ſie ganz weggeſchaft und die Uebertretter unnachläßig geſtraft werden. Hochſtetter, Th. I. im Anhang. p. 11.

§. 270.

Alle Fiſchfach ſollen 26. Schuh weit ſeyn, damit die Schiffe ohne große Arbeit und Gefahr durchkommen können, und ſoll jeder Fiſcher, der dagegen handelt, um

—:· 10 fl. — —

geſtraft werden.

Ebend. §. 45.

Auch ſollen die Fiſcher die Fach, gegen das alte Herkommen, nicht ſo machen, daß das Waſſer den Müllern unter die Räder geſchwellt werde, widrigenfalls es ihnen bei einer Strafe von —:· 10 fl. — weggeſprochen werden ſolle.

Mühl- und Müller-Ord. Pct. 16.

Fiscus charitativus. S. Geiſtliche. §. 332. Pfarr-Wittwen. §. 727.

Flachs. S. auch

Leinwand. §. 592.

§. 271.

Der Aufkauf des Flachſes iſt bei Strafe der Confiscation verbotten, und der Delator ſoll den vierten Theil des Betrags bekommen.

G. Reſcr. vom 19. Dec. 1716.
— — — 3. Mai 1751. u.
— — — 30. Dec. 1755. S. Bolley, §. 161.
Circ. Reſcr. vom 2. Octbr. 1793. Roller, Th. II. §. 658.
cfr. Reyſcher, §. 145. p. 67.

§. 272.

Der Flachs ſoll bei Strafe der Confiscation nicht verfälſcht, und deswegen an Jahr- und Wochen-Märkten durch aufzuſtellende und zu verpflichtende Inſpectoren viſitirt werden.

G. Reſcr. vom 30. Dec. 1755. u.
— — — 20. Nov. 1776. S. Bolley, §. 125.

Flachs- und Hanf-Brechen und Dörren.

§. 273.

Das Flachs- und Hanf-Reffen und Brechen bei Nacht

in den Scheuren, ſo wie das Hanf- und Flachs-Dörren in den Backöfen, iſt bei Strafe von —:· 10 fl. — verbotten;

G. Verord. die Feuer-Polizei-Geſetze betr. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206. cf. mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Feuer-Polizei-Geſeze. Nro. 3. p. 337.

nur wenn beſonders erbaute Backöfen feuerfeſt gemacht ſind und in einer ſolchen Entfernung von den Häuſern ſtehen, daß daſelbſt auch offene Dörren ohne Feuersgefahr geſtattet werden könnten, iſt das Hanf- und Flachs-Dörren in denſelben erlaubt, — und ſollen in jedem einzelnen Fall ſowohl die Feuerſchauer eines jeden Orts, als auch der Ober-Feuerſchauer, darüber urtheilen: ob das Dörren zu erlauben ſeye oder nicht?

Spec. Decr. vom 22. Sept. 1810.

Flachs- (Lein-) Saamen.

§. 274.

Welcher Inn- und Ausländer ſich über dem Vor- oder Aufkauf des Flachsſaamens betretten laſſe, ſoll, neben der Confiscation, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

G. Reſcr. vom 20. Octbr. 1752. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 183.

Flaſchner und Spengler. S. auch Hauſieren. §. 438.

§. 275.

Das Meiſterſtück der Flaſchner und Spengler ſoll jedesmal in der Werkſtatt des Obermeiſters gemacht und ſich keiner fremden Hülfe dabei bedient werden, bei Straf für gnädigſte Herrſchaft —:· 3 fl. 15 kr.

Flaſchner- u. Spengler-Ord. vom 31. Octbr. 1782. §. 3. Kapf, p. 285.

§. 276.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn zum Handwerk gebotten wird, und ein Meiſter oder Geſell ohne erhebliche Urſache ausbleibt, ſo ſoll er in die Laden geſtraft werden, um —:· — 30 kr.

Ebend. §. 14. Kapf, p. 290.

2) Bei den Zuſammenkünften ſoll Keiner dem Andern in die Rede fallen, oder ſich ungeziemender Ausdrücke bedienen, bei Straf —:· — 15 kr.

Ebend. §. 16. Kapf, p. 291.

3) Welcher Meiſter dem Andern ſeine Arbeit bei Kunden verachtet, oder dieſe abſpannt, — wer auf den Jahrmärkten Kaufsliebhabern nachlauft, — oder ſie von den Ständen anderer Meiſter abruft, — und wer dem Andern ſeinen Geſellen, oder Jungen, einzieht, ſoll um

—:· 1 fl. — —

geſtraft werden.

Ebend. §. 18. u. 19. Kapf, p. 291. u. 292.

4) Die blauen Montäge ſind bei

—:· 1 fl. — —

Straf, für jeden Geſellen, verbotten.

Ebend. §. 24. Kapf, p. 294.

5) Kein Geſell ſoll an Werktägen ohne Urſache aus der Arbeit laufen, oder mit fremden Geſellen ins Wirthshaus oder vor Abends 6. Uhr zu andern Meiſtern gehen, bei Straf —:· — 30 kr.

für jeden Contraventionsfall.

Ebend. §. 25. Kapf, p. 295.

6) Bei der alle 3. Jahr in Stuttgardt zu haltenden Zuſammenkunft ſoll jeder Meiſter erſcheinen, bei Straf

—:· 1 fl. — —

wenn er keine hinlängliche Entſchuldigung hat.

Handwerks-Strafen.

Flaſchner- und Spengler-Ord. §. 36. Kapf, p. 299.

§. 277.

Von allen Handwerksſtrafen, bei welchen nichts beſonders beſtimmt iſt, gehört ⅓. dem Fiscus, ⅓. dem Armen-Kaſten, und ⅓. der Handwerkslade.

Ebend. §. 35. Kapf, p. 298.

Flaſchner- und Spengler-Waaren. S. Hauſieren. §. 438.

Fleiſch. S. Bottenweſen. §. 124.

Fleiſchliche Vergehen.

Auszug aus dem unterm 31. Juli 1806. ergangenen General-Reſcript, die Beſtraffung der fleiſchlichen Vergehen betreffend.

(Die mit ( ) eingeſchloſſenen Zahlen bedeuten die §§. des Reſcripts.)

§. 278. (§. 1.)

Der erſte uneheliche Beiſchlaf iſt mit einer Geldbuße zu ahnden, und zwar:

a) wenn das Vermögen der Schuldigen zur Zeit des begangenen Vergehens unter — 500 fl. — beträgt, mit
—:• 20 fl. —

b) Bei einem Vermögen von
— 500 bis 1000 fl. — mit
—:• 25 fl. —

c) Bei gröſſern Mitteln iſt der Strafanſaz mit — 5 fl. — für jede — 1000 fl. — zu erhöhen, jedoch ſo, daß ſolcher die Summe von —:• 50 fl. — nicht überſteigt.

§. 279. (§. 2.)

Bei dem zweiten unehelichen Beiſchlaf findet

der doppelte Strafanſaz

ſtatt, und zwar iſt derſelbe nach dem Vermögen der Schuldigen zur Zeit des begangenen Vergehens zu beſtimmen, folglich

a) wenn daſſelbe unter — 500 fl. — beträgt, mit

—:· 40 fl. —

b) Bei einem Vermögen von

— 500 bis 1000 fl. — mit

—:· 50 fl. —

c) Bei gröſſern Mitteln iſt derſelbe mit — 10 fl. — für jede — 1000 fl. — zu erhöhen, jedoch

d) darf ſolche die Summe von —:· 80 fl. — nicht überſteigen.

§. 280. (§. 3.)

Bei Beſtrafung des zweiten unehelichen Beiſchlafs ſind folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) wenn wegen des erſten Vergehens die Strafe ganz, oder über die Hälfte, entweder baar, oder durch Accord, oder durch Abverdienen an Herrſchaftlichen Geſchäften berichtigt iſt, ſo findet der

doppelte §. 2. angezeigte Strafanſaz,

ſtatt.

2) Iſt die Strafe wegen des erſten Vergehens zwar angeſetzt, aber noch nicht über die Hälfte berichtigt, ſo iſt bei dem zweiten Fall

die einfache Scortationsſtrafe

ohne Erhöhung zu wiederholen.

3) Iſt auf das erſte Vergehen noch keine Strafe erkannt worden, und eine ſolche Perſon kommt das zweitemal vor, ſo iſt derſelben

die einfache Scortationsſtrafe

mit einem Additament von einer kleinen Frevel bei 20 fl. — von —:· 5 fl. — —
bei 25 fl. — und bei gröſſern Mitteln ſo anzuſetzen, daß das Additament für jedes 1000 fl. Vermögen um eine kleine Frevel wächst, jedoch daß die Scortationsſtrafe mit Einſchluß des Additaments die Summe von 70 fl. nicht überſteigt.

§. 281. (§. 4.)

Neben dieſen Geldbußen iſt von jedem Gulden ihres Betrags

a) —:· 3 kr. an Taxe,

u. b) als Surplus für das Zucht- u. Arbeitshaus in Ludwigsburg ebenfalls —:· 3 kr. — — —
anzuſetzen und beizutreiben, und iſt den Beamten

c) für den Einzug des Taxes von jedem Gulden ſeines Betrags —:· 6 kr. — — —
als Schreibgebühr von den Schuldigen zu bezahlen.

§. 282. (§. 5.)

Für die dritte Scortation iſt

I.) den Manns-Perſonen

1) wenn beide bisherige Strafen und zwar die doppelte über die Hälfte berichtigt iſt, wieder die doppelte ihrer Vermögens-Claſſe,
mit einem Additament von —:· 5 fl. —
in der erſten, —:· 10 fl. —
in der zweiten, und ſodann von jedem Tauſend des Vermögens —:· 5 fl. —
anzuſetzen, jedoch daß die Strafe mit dem Additament die Summe von —:· 130 fl. —
nicht überſteigt.

2) Haben ſie aber die angeſetzte Strafe noch nicht ſo weit berichtigt, ſo iſt blos

die doppelte Strafe

zu wiederholen.

3) Iſt ihnen nur die erſte Strafe angeſetzt worden, welche ſie ganz, oder über die Hälfte berichtiget haben, auf den zweiten Fall aber die Strafe noch nicht erkannt worden, ſo findet bei dem dritten blos

die doppelte mit einem Additament von 5. 10. 15 fl. ꝛc.

ſtatt, bis auf die Summe von —:· 90 fl. —

4) War hingegen auch die Erſtere zwar angeſetzt, aber nicht über die Hälfte berichtigt, ſo wird blos

die doppelte

angeſetzt.

5) War aber die Erſtere gar nicht angeſetzt, ſo findet nur

die einfache Scortationsſtrafe, mit einem Additament von 5. 10. u. 15 fl. ꝛc.

ſtatt, bis auf die Summe von —:· 80 fl. —

6) Wegen des Taxes, Surplus und Schreibgebühren iſt die §. 4. ertheilte Vorſchrift zu beobachten.

§. 283. (§. 6.)

II.) Bei Weibs-Perſonen ſoll der dritte uneheliche Beiſchlaf, wenn die doppelte Strafe bereits über die Hälfte berichtiget worden, mit

dreimonatlicher Arbeit in Herrſchaftl. Geſchäften

geahndet, in den übrigen Fällen aber es mit ihnen, wie mit den Manns-Perſonen §. 5. Nro. 2. 3. 4. und 5. gehalten werden.

§. 284. (§. 7.)

Bei dem vierten unehelichen Beiſchlaf ſollen, wenn die vorhergehenden Vergehen beſtraft worden, die Weibs-Perſonen mit viermonatlicher — und die Manns-Perſonen mit zweimonatlicher Arbeit in Herrſchaftl. Geſchäften belegt werden.

Sind aber die vorhergehenden Vergehen entweder gar nicht, oder nur zum Theil geahndet worden, ſo iſt nach den in den vorhergehenden §§. enthaltenen Feſtſetzungen die Strafe durch den Erſten Senat des K. Ober-Juſtiz-Collegii analogiſch zu beſtimmen.

§. 285. (§. 8.)

Bei dem fünften und weitern unehelichen Beiſchlaf ſollen ſtärkere Leibesſtrafen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eintretten.

§. 286. (§. 9.)

Der Beiſchlaf zweier Perſonen, die geſezmäſig ehelich verlobt ſind, wird nur in dem Falle, wann die Unterſuchung noch vor vollzogener Ehe ſtatt findet, beſtraft, und zwar auf folgende Art:

1) Wenn das Vermögen der Schuldigen zur Zeit des begangenen Beiſchlafs unter — 500 fl. — beträgt, mit —:· 7 fl. 30 kr.

2) Bei einem Vermögen von — 500 fl. bis 1000 fl. mit —:· 10 fl. — —

3) Bei gröſſern Mitteln iſt der Strafanſaz mit 3 fl. — für jedes 1000 fl. — zu erhöhen, jedoch

4) darf derſelbe die Summe von —:· 20 fl. — — nicht überſteigen;

5) Wegen des Taxes, Surplus und Schreibgebühr findet die im §. 4. gegebene Vorſchrift ſtatt.

Ein früher Beiſchlaf, dem eine Scortation vorangegangen iſt, ſoll — wenn die Unterſuchung noch vor vollzogener Ehe ſtatt findet, — nach der Analogie des hienach folgenden §. 15. (§. 289.) ohne weitere Schärfung, — und mithin nach den ſo eben angegebenen Beſtimmungen, beſtraft werden.

Staats-Miniſt. Decr. vom 5. Febr. 1807.

§. 287. (§. 10.)

Denjenigen Perſonen, welche zum zweitenmal den frühen Beiſchlaf begehen, nachdem ſie das erſtemal abgeſtraft worden ſind, iſt die doppelte Strafe, nach Verhältniß des Vermögens und unter Beobachtung der §. 1. u. 2. in Hinſicht auf die Scortationen feſtgeſetzten Modificationen, anzuſetzen.

§. 288. (§. 11.)

Wenn eine geſezmäßig verlobte Braut, oder ein verlobter Bräutigam, mit einer ledigen Perſon Unzucht treibt, ſo iſt blos die gewöhnliche Scortationsſtrafe, jedoch bei dem Verlobten mit einem Additament von 5. 10. u. 15 fl. — anzuſetzen.

§. 289. (§. 15.)

Ein unehelicher Beiſchlaf, der nach einem Ehebruch begangen wird, iſt als eine bloſe Scortation nach Vorſchrift des §. 1. zu beſtrafen.

Eben ſo wenig findet eine geſchärfte Ahndung des Ehebruchs ſtatt, wenn eine Scortation vorangegangen iſt.

§. 290. (§. 16.)

Die wegen eines fleiſchlichen Vergehens beſtraften Perſonen dürfen ohne ausdrückliche Diſpenſation des zweiten Senats des Königl. Ober-Appellations-Tribunals, als Ehegerichts, nicht anders, als am Mittwoch, copulirt werden. Auch iſt der geſchwächten Perſon das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei Strafe von

—:• 10 fl. —

verbotten.

§. 291. (§. 18.)

Die Fälle, wo fleiſchliche Vergehen mit bloſen Geld-Bußen, nach vorſtehenden Vorſchriften, geahndet werden, ſind von den K. Beamten, wie bisher zu beſtrafen, und haben dieſelbe, bei ſich ereignenden Anſtänden, die Sache an den Erſten Senat des Königl. Ober-Juſtiz-Collegiums zu berichten.

St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVI. p. 99. ff.

Note. Bei armen, beſonders jungen Leuten und Burgers-Kindern auf dem Land, von welchen zu beſorgen iſt: daß ſie, über kurz oder lang, bei Vermehrung ihrer Familie und nach Aufzehrung des Ihrigen, dem Publikum und den Armen-Kaſten zur Laſt fallen möchten, und durch deren Verheurathung eine allzugroße Theilung der elterlichen Güter veranlaßt würde, — ſollen die Beamten vorher, ob? und wie ſie ſich mit einander zu ernähren im Stand ſeyen? hinlänglich und pflichtmäßig prüfen, und im Anſtandsfall von dem (K. Ober-Tribunal, als) Ehegericht, Beſcheid einholen.

Würden nun dergleichen Perſonen, ehe ſie die Erlaubniß zum Heurathen erhalten, oder darum angeſucht haben, etwa in der Abſicht: dieſelbe zu erleichtern und zu erzwingen, und in der Meinung einander beiwohnen: daß zu Gunſten des erzeugten Kinds, und damit daſſelbe nicht als unehelich

angeſehen werde, — die Ehe werde geſtattet werden; ſo ſolle keine Rückſicht darauf genommen, noch denſelben die Ehe erlaubt, vielmehr ſollen ſie, wenn ſie ſolche Abſichten äuſſern, neben der ordentlichen Beiſchlafsſtrafe, — nach Beſchaffenheit der Umſtände, — noch weiter geſtraft werden.

S. die von Hartmann, in den Ehegeſezen, §. 41. u. 42. angef. Gen. Reſcripte.

§. 292.

Diejenigen Perſonen, welche entweder ganze Nächte, oder doch eine beträchtliche Zeit in Betten, oder ſonſt an verborgenen Orten, mit Perſonen des zweiten Geſchlechts ſich aufhalten und betretten laſſen, oder auf eine andere Art eines ſolchen ärgerlichen Zuwandels überzeugt werden, ſollen als wirkliche Scortatores oder Adulteri angeſehen und

mit der Hälfte der auf dieſe Verbrechen geſetzten Strafe

belegt werden.

Gen. Reſcr. vom 19. Mai 1738. S. Hartmanns Ehegeſeze, §. 239. ff. u. p. 338.

Ueberhaupt iſt ſowohl den ledigen, — unverlobten und verlobten, als verheuratheten Manns- und Weibs-Perſonen, aller anſtöſſige, verdächtige und ärgerliche Zuſammenwandel gänzlich verbotten.

Das erſtemal ſoll er ihnen verwieſen und unterſagt, — das zweitemal die Mannsperſon, ſie ſeye ledig oder verheurathet, 6. — die Weibsperſon aber 3. Tage und Nächte mit dem Thurn, bei Waſſer und Brod, beſtraft, — und das drittemal ſollen ſie in das Gefängniß geſetzt, zu Protokoll vernommen und die Sache berichtet werden.

Cynos. Eccles. Cap. 25. p. 468.

Insbeſondere aber ſollen Verlobte, deren Eines, oder Beide, im Wittwenſtande leben, ſich des heimlichen

und verdächtigen Zuſammenwandelns enthalten, bei Leibesſtrafe.

Eheger. Ord. Th. III. Cap. 1. §. 13. p. 146.

§. 293.

Alle Vergehen, welche am Sonntag geſchehen, beſonders aber die fleiſchlichen Verbrechen, ſollen jedesmal, — neben der darauf geſetzten Strafe, mit —:· 1. oder 2. ℔. Heller à 43 kr. in den Armen-Kaſten belegt werden.

Gen. Syn. Reſcr. vom 4. Juni 1727. §. 4. S. Hartmanns Ehegeſeze p. 299. u. Kirchengeſeze Th. I. §. 141.

Flöre. S auch

Trauer- und Leichen-Verordnungen. §. 943. u. 944.

§. 294.

Die Krämer, welche mit Flören handlen, ſollen nicht in den Straßen damit herumlaufen, und auch nicht auf Stühlen, ſondern nur in ihren Ständen, fail haben, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. Das Handlen mit denſelben iſt auch den Italienern, welche Citronen und Pomeranzen fail haben, verbotten.

Kauf- u. Handelsleute Ord. Art. 8. §. Gleichfalls verordnen Wir ꝛc.

Flözen. S. auch 2te Abtheil. bei Sperren.

§. 295.

Wenn im Königreich auf irgend einem Fluß, Zimmergeſchnitten oder Scheiterholz, an Flözen oder eingeworfen, durch die in den Mühl-Wöhren befindliche Flozgaſſen durchgelaſſen werden muß, ſo ſollen die Inhaber jener Wöhre mit Aufziehung der Schuzbretter, oder etwa auch der Mühlräder, die Flöz oder das eingewor-

fene Holz nicht aufhalten, ſondern ungehindert durchlaſſen, auch für die Verhinderung und den Durchlaß nicht mehr fordern, als herkommlich iſt; Beides bei Straf

—:· 10 fl. —

Mühl- und Müller-Ord. Pct. 8.

Floz-Gaſſen. S. Fiſchwaſſer. §. 267. Flözen. §. 295.

Flozweiden. S. Ausfuhr. §. 31.

Fluchen und Schwören.

§. 296.

Wer ſich an öffentlichen Orten, auf der Gaſſe, Märkten, unter der Lauben, Fleiſchbänken, in den Wirthshäuſern und andern Verſammlungen, über dem Fluchen und Schwören betretten läßt, ſoll

das erſtemal um	—:· — 15 kr.
und nach befindenden Umſtänden noch höher,	
das anderemal um	—:· — 30 kr.
das drittemal um	—:· — 45 kr.
und das viertemal um	—:· 1 fl. — —

geſtraft, oder 24. Stunden lang bei Waſſer und Brod in den Thurn geſetzt werden.

Kinder und junge Leute ſollen von ihren Eltern, oder Lehrern, und auf den Dörfern durch die Dorfſchützen, mit Ruthen geſtrichen werden. Den Handwerks-Geſellen, Knechten und Mägden, ſoll die Strafe an ihrem Lohn inne behalten, oder ſollen ſie, wenn ſie unvermögend ſind, ebenfalls in den Thurn geſetzt werden, und wenn die Eltern oder Hausväter ihre Kinder, oder junge Dienſtbotten, nicht ſelbſt abſtrafen, ſo ſoll ihnen bedit-

ditten werden: daß — wenn ſie es nicht thun — die Obrigkeit es thun und auch ſie zur Strafe ziehen werde.

Cynos. Eccles. Cap. 25. p. 464.

Gen. Reſcr. vom 2. Juli 1705. S. Hartmanns Kirchen-Geſeze, Th. I. §. 673. u. p. 454. Gerſtlacher, Th. II. p. 2.

Note 1) Nach einem weitern unterm 1. Auguſt deſſelben Jahrs erlaſſenen Reſcript wurde die Geldſtrafe in eine 1–3tägige Incarceration verwandelt und ſolle, wenn eine Sache mehrmals angebracht würde, Bericht deswegen erſtattet werden. Weil ſich aber die lezteré Verordnung zunächſt auf die damalige Kriegs-Zeiten bezieht, (Hartmann a. a. O. p. 458.) ſo nahm ich die frühere Reſolution dennoch auf.

Note 2) Daß die wegen Entheiligung des Sonntags und Fluchens und Schwörens angeſetzten Strafen den Armen-Käſten verrechnet werden ſollen, iſt durch die Gen. Reſcripte vom 11. April 1644. 8. Octbr. 1660. u. 8. Mai 1682. verordnet; S. Hartmann a. a. O. p. 283. 312. u. 344. und ich bemerke nur noch: daß nach der Cynos. Eccles. Cap. 25. p. 461. ehrbare Perſonen, wenn ſie ſich mit Fluchen vergehen, um eine kleine, oder nach Gelegenheit und Umſtand des Vergehens, um eine groſſe Frevel, oder mehr, geſtraft werden ſollen, wovon aber in den neuern Reſcripten nichts mehr enthalten iſt.

Forſtaccidenzien. S. 2te Abtheil.

Forſt- und Jagd-Perſonal. S. auch

Gaiſen. §. 320.
Herbſt-Strafen. §. 461.
Schafe. §. 797.
Stempel. §. 880. und
2te Abtheil.

§. 297.

Von allen Strafen wegen Wald- Waid- und Jagd-

Vergehungen ſoll den K. Forſtdienern ein Drittheil, als Ruggebühr, abgereicht werden, doch ſo, daß dieſelbe nie die Summe von 10 fl. — überſteige; von Unbottmäßigkeits- und Ungehorſams-Strafen hingegen ſoll gar keine Ruggebühr mehr ſtatt finden.

Reſcr. vom 4. Dec. 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 364. cf. Realindex und Auszug aus der Forſtordnung p. 323.

Ober-Forſtmeiſter. S. Raubvögel. §. 755.

Förſter. S. auch

Feuren. §. 243.
Frucht-Handel. §. 316.
Hunde. §. 499.
Raubvögel. §. 755.
Trinken. §. 948.
Wirthe. §. 1092.

§. 298.

Wenn Förſter, befohlenermaßen, Wilpret ſchießen, und es ſodann, boshafterweiſe, einige Tage liegen laſſen, um ſich daſſelbe unter dem Vorwand: daß es angegangen ſeye, zueignen zu können, ſo ſollen ihnen, neben dem Werth des Wildprets, —:· 10 fl. — Straf angeſetzt werden.

Gen. Reſcr. vom 28. Juli 1740. S. Hochſtetter Th. II. p. 260.

§. 299.

Wenn ein Förſter ſich aus Herrſchaftlichen, Commun- oder Privat-Waldungen Futter zueignen würde, ſo ſoll er, neben dem Erſaz des Futters, für jede Wanne Heu, um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 31. Mai 1742. S. Hochſtetter, Th. II. p. 261.

§. 300.

Jeder Förſter ſoll jährlich zu dem ihm vorgeſetzten Ober-Forſtamt 1. Winterfuchs und 3. Sommerfüchſe liefern, bei Straf —:• — 30 kr. für jedes Stück.

Gen. Reſcr. vom 26. Mai 1755. Im Anhang zur Forſt-Ordnung in „des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen.“ 1767.

§. 301.

Förſter, Beiknechte und Jäger-Purſche, welche in den Sommer-Monaten in den Waldungen ſchießen, ſollen nach dem Schuß ſogleich den brennenden Pfropf oder das Pflaſter zertretten und auslöſchen; bei Straf —:• 14 fl. — wenn kein Schaden durch ihre Unvorſichtigkeit entſtanden iſt. Im Fall, daß ein Schaden dadurch entſtünde, ſoll die Sache berichtet werden. cf. §. 217. u. 240.

Waldfeuer-Ord. §. 25. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. v. 342.

Fournitur-Stücke. S. Kaſernen-Effecten. §. 521.

Fracht-Briefe. S. Kaufmanns-Güter. §. 532. u. 534. Stempel. §. 883.

Fremde. S. auch den Anhang.

§. 302.

Fremden (Ausländern) darf zu Einlegung erkauften Weins weder ein Keller in Beſtand gegeben, noch unentgeldlich überlaſſen werden, bei Straf von —:• 10 fl. — für jeden Aimer.

Hochſtetter, Th. I. p. 200. u. 212. und die von ihm an-
gef. General-Reſcripte.

Note. Dieſe Verordnung ſcheint ſowohl durch das General-Reſcript vom 9. Octbr. 1806. §. 15. (S. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Wein- Aus- Ein- und Durchfuhr p. 671.) als durch den §. 28. der neuen Accisordnung von 1808. aufgehoben zu ſeyn, indem in beiden Leztern der Accis und das Einleggeld auf den Fall beſtimmt ſind, wenn Ausländer im Land Wein erkaufen und einlegen und nachher an Ausländer verkaufen, oder für ſich ſelbſt abführen laſſen.

§. 303.

Fremde dörfen im Land Feuergewehre nur ungeladen und mit abgeſchrauftem Schloß bei ſich führen, bei Strafe der Confiscation.

Gen. Reſcr. vom 26. Febr. 1795. S. Kapf p. 419.
Gen. Reſcr. vom $\frac{12}{18}$. Jenner 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 4. p. 25.

§. 304.

Fremde, welche nicht Burger, oder Beiſitzer, oder in K. Dienſten ſind, ſollen in keinem Ort, ohne gnädigſte Erlaubniß, geduldet werden, bei Straf —:· 20 fl. — —
für die Commun, und —:· 3 fl. — —
für diejenigen, welche einer fremden Perſon 8. oder gar 14. Tag Unterſchlauf geben, ohne es dem Staabsbeamten, oder dem Schultheiſen des Orts, anzuzeigen.

Commun-Ord. Cap. 2. Abſchn. 12. §. 2.
Gen. Reſcr. vom 25. Auguſt 1804. S. mein Repert. Th. I. Nro. 1. p. 376.

§. 305.

Niemand, auſſer die berechtigten Wirthe, darf einen Fremden beherbergen, bei Straf 2. kleiner Frevel, d. i. —:· 6 fl. 30 kr.

Reſcr. vom 5. Jenner 1758. §. 6. S. Bolley §. 21.

Aber auch die Wirthe ſollen keinen Fremden aufnehmen, der ſich nicht durch einen gültigen Paß legitimiren kann und der überhaupt verdächtig iſt, und in zweifelhaften Fällen ſollen ſie jedesmal bei der Obrigkeit anfragen; bei Straf —:• 6 fl. 30 kr.

Wird ein Fremder an einem Ort, wo ſich kein zum Beherbergen berechtigter Wirth befindet, von der Nacht überfallen, oder findet er bei den im Ort befindlichen Gaſtwirthen keinen Raum mehr, ſo hat derjenige, der ihn aufnehmen will, bei dem Orts-Vorgeſetzten vorher beſondere ſchriftliche Erlaubniß einzuholen.

Gen. Verord. die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten ꝛc. betr. d. d. 11. Sept. 1807. §. 12. St. u. R. Bl. v. 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 448. u. 449.

§. 306.

Wer von einem ausländiſchen Verwandten oder Bekannten einen Beſuch bekommt, hat jedesmal bei Straf —:• 6 fl. 30 kr. dem erſten Orts-Vorſteher, welcher den Namen des Fremden, mit Bemerkung des Tags, in ein alphabetiſches Regiſter einzutragen hat, eine Anzeige davon zu machen.

Ebend.

Freiſchießen. S. Sonntagsfeier. §. 865.

Früchte. S. auch

Frucht-Handel. §. 312—316.

Kornmeſſer. §. 557. u. 558.

Wucherliche Contracte. §. 1110—1118. und

2te Abtheil. bei Beſoldungsfrüchten.

§. 307.

Auf Früchte ſoll Niemand Geld anleihen, als in ſo weit ſie der Entlehner zu ſeinem Hausbrauch, Wirthſchaft

und Beckenhandwerk nöthig hat. Wer auf Fürkauf auf Früchten Geld anlehnt, der ſoll

neben der Confiſcation der Haupt- oder Kaufs-Summe

um —:· 10 fl. —

und nach befindenden Umſtänden noch höher, geſtraft werden.

Landk-Ord. Tit. 60. §. 3.

§. 308.

Das Leihen auf Früchte auf dem Feld, oder auf dem Halm, iſt bei —:· 10 fl. — Straf verbotten.

Ebend. §. 1.

§. 309.

Alle Kauf-Contracte über die noch im Feld und auf dem Halm ſtehenden Früchte ſind bei Strafe

der Confiſcation

verbotten.

Ger. Reſcr. vom 28. Auguſt 1795. Nro. 6.

§. 310.

Das Frucht-Branntenwein-Brennen iſt gänzlich verbotten, ſo daß bei —:· 10 fl. — Strafe Niemand, er ſeye zu dem Branntenwein-Brennen privilegirt, oder er brenne denſelben nur zu ſeinem Hausbrauch, einige — zu Mehl und Brod taugliche Früchte zu Branntenwein abbrennen ſolle, jedoch ſolle das ſogenannte Glattwaſſer der Bierbrauer ausgenommen ſeyn.

Circ. Reſcr. vom 5. Merz 1795. cf. Volley, §. 163.

Fruchtgefälle.

§. 311.

Die Unterthanen ſollen die Zelgen oder Oeſchfelder mit großen Zehendfrüchten, nemlich Roggen, Dinkel, Haber, Gerſten, und was nach dem Lagerbuch zu dem groſſen Zehenden gehört, anblümen und vornemlich die Sommerzelg mit keinen kleinen Zehend-Sorten, als Erbis, Wiken, Linſen ꝛc. im Fall, daß der Zehenden davon nach dem Lagerbuch den Kirchen-Dienern zuſtehen würde, anbauen. Würden aber die Unterthanen wegen Mangel an den zu kleinen Zehend-Sorten beſtimmten Ländern in die Sommer-Oeſch kleine Zehend-Sorten einpflanzen wollen, ſo ſollen ſie bei Straf —:· 10 fl. — zuerſt bei den Staabs- und Zehend-Beamten Erlaubniß einholen und die Schultheiſſen ſollen, mit Zuziehung zweier Richter, über ſolche in der Sommer-Oeſch mit kleinen Zehendfrüchten anzublümenden Felder eine Conſignation begreifen und dieſe vor der Frühlingsſaat dem Stabs-Beamten übergeben, welcher ſodann mit dem Zehend-Beamten darüber cognoſciren und eine Ratifications-Urkunde mit ihrer beiderſeitigen Unterſchrift darüber aufſetzen ſolle.

Gen. Reſcr. vom 2. Juli 1748. und
— — — 26. Juni 1750. S. Reyſcher §. 207.

Fruchthandel.

§. 312.

Aller Frucht-Verkauf in Häuſern und Flecken an die Ausländer überhaupt und auch an ſolche Innländer, welche die Früchten, nemlich Dinkel, Roggen, Kernen, Erbſen, Linſen und Haber, nicht zu ihrem Hausgebrauch, oder als Becken zu ihrem Gewerb, ſondern zum Wiederverkauf, oder zur Ausfuhr auſſer Lands, einkaufen, iſt gänzlich

verbotten, ſo, daß ein Jeder, der über ſeine Früchten, ſo lang ſie noch in ſeinem Haus liegen, einen ſolchen Kauf mit einem Ausländer oder einem inländiſchen Aufkäufer abſchließt, ohne Unterſchied: ob er hernach dem Käufer die Früchte ſelbſt zuführt, oder ob der Käufer dieſelben abholt,

die Confiscation des Erlöſes,

ſo wie der inländiſche Aufkäufer, der die Früchten nicht ſelbſt verbraucht,

die Confiscation des erkauften Quantums,

zu erwarten hat.

Circ. Reſcr. vom 1. Merz und
— — — 5. Dec. 1793.
— — — 5. Merz, und
Gen. Reſcr. vom 28. Auguſt 1795. Nro. 1—5.

Die Beamte ſollen daher auch auf die verſteckten Frucht käufe, z. E. daß manche Frucht-Contracte von Ausländern und für dieſelbe in Häuſern getroffen, ſodann die ſchon verkaufte Frucht nur zum Schein auf dem öffentlichen Markt fail gebotten und von da gerade ins Ausland geführt wird, ein wachſames Auge haben.

Circ. Reſcr. vom 5. Merz 1795.

Nur die Becken dörfen zu ihrem Gewerb, und andere Burger zu ihrem Hausbrauch, in Häuſern, Flecken und Dörfern Früchte einkaufen; zum Wieder-Verkauf hingegen, ſo wie zu Anlegung eines Privat-Vorraths, dörfen In- und Ausländer nur auf öffentlichen Frucht-Märkten, nach eingezogenem Fähnlein, d. i. nach 12. Uhr, und auf den Käſten gnädigſter Herrſchaft, der Communen und piorum Corporum, Früchte erkaufen.

Lands-Ord. Tit. 58. §. 1. ff.
Reſcr. vom 19. Sept. 1791. und
Die alleg. Reſcripte von 1793. u. 1795.

Den Städten und Dörfern des Reichs iſt übrigens, da nicht überall Frucht-Märkte exiſtieren, qua Communen, erlaubt: auch auſſerhalb der Märkte bei einzelnen Perſonen Früchte aufzukaufen.

Lands-Ord. Tit. 58. §. 7. u. 8.

cfr. die ältern bei Hochſtetter Th. I. p. 199. u. Roller, Th. II. §. 525. u. 644. angef. Reſcripte.

§. 313.

Auch Inn- und Ausländiſche Liferanten zu Corps und Armeen, welche im Feld ſtehen, ſind den in dem vorhergehenden §. angeführten Verordnungen unterworfen, und denjenigen Unterthanen, welche ſich mit Lieferungen abgeben, ſollen

die in den Häuſern aufgekaufte Früchte,

und denjenigen, welche ihre Früchte an Ausländiſche Liferanten in den Häuſern verkaufen,

der Erlöß aus denſelben,

confiscirt werden.

Circ. Reſcr. vom 5. Dec. 1793.

§. 314.

Nur ſelbſt erzeugte, oder auf öffentlichen Märkten erkaufte Früchte dörfen auſſer Lands geführt werden, und um allen Misbräuchen hiebey vorzubeugen, ſollen diejenigen Unterthanen, welche mit Früchten auſſer Lands fahren wollen, jedesmal der Ortsobrigkeit eine Anzeige davon machen und ſich ein amtliches Certificat: daß die Früchte des Exportanten eigene Erzeugniß, oder auf öffentlichen Märkten erkauft worden ſeyen, ertheilen laſſen. Wer ſich nun an den Grenz-Zollſtädten mit einer ſolchen Urkunde nicht legitimiren kann, dem ſollen

die Früchte confiscirt werden.

Gen. Reſcr. vom 28. Auguſt 1795. 7.)

Nur diejenigen Grenzorte, welche wegen ihrer Lage immer eine Ausnahme von den — den Fruchthandel beſchränkenden Geſetzen zugeſtanden worden, ſollen noch ferner dabei gelaſſen werden, und was die von fremden Territorien entweder ganz oder gröſtentheils eingeſchloſſenen Ortſchaften, welche in die Landes Frucht-Sperre gewöhnlich nicht eingeſchloſſen worden, ſo wie diejenigen betrifft, welche eine beſondere Diſpenſation zum freien Fruchthandel mit dem Ausland erhalten haben, ſo ſollen dieſe beide obigen (im §. 312. angeführten) Verordnungen nicht unterworfen ſeyn, und wenn die Innwohner der im Königreich gelegenen auswärtigen Orte und Gebiete erklären: den jezt und künftig des Fruchthandels wegen ausgehenden Verordnungen ſich durchgängig unterwerfen zu wollen; ſo ſollen ſie den Unterthanen gleich gehalten und ihnen erlaubt werden: in den Häuſern und Flecken zum eigenen Gebrauch und Gewerb Früchte einzukaufen.

Circ. Reſcr. vom 1. Merz und
— — — 5. Dec. 1793.

§. 315.

Sämtliche Orts-Vorſteher, Zoller und Zollbereuter ſollen bei ſchwerer Verantwortung und bei Verluſt ihrer Aemter auf die Uebertretter dieſer Verordnungen ein wachſames Auge haben und jeden Contraventionsfall, ohne Anſehen der Perſon, zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen,

Gen. Reſcr. vom 28. Auguſt 1795.

und wer einen verbottenen Fruchthandel anzeigt, bekommt von den Confiscations- und anderen Strafen bis auf 50 fl. die Hälfte, von gröſſern

Summen aber eine verhältnißmäßige **gnädigſt zu beſtimmende Delationsgebühr.**

Circ. Reſcr. vom 5. Dec. 1793.

Note. Unter dem 19. Dec. 1795. ergieng ein weiteres General-Reſcript, wobei die Abſicht geweſen ſeye: das lezt-vorhergegangene vom 28. Auguſt deſſelben Jahrs zu **wiederholen, zu erläutern** und **zum Theil** auch noch **weiter zu erſtreken.**

Durch daſſelbe wurde

1.) Der Fruchtverkauf **in Häuſern** und **Fleken** und **von allen öffentlichen Fruchtkäſten** an Aus- und Innländer **zum Wiederverkauf, neben der Confiscation, auch noch bei Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe verbotten, und auch auf die Hülſenfrüchte ausgedehnt.** Auch ſogar

2.) **auf Märkten** ſollten weder Aus- noch Innländer **bei Confiscations- und Zuchthaus-Strafe Früchte zum Wiederverkauf** aufkaufen, und die Erſtern **nach eingezogenem** Fähnlein nur ſo viel kaufen dörfen: **als ſie zu ihrem eigenen Gebrauch nöthig haben,** auch ſollen ſie, um allen Betrug zu verhüten, bei der Ausfuhr der Früchte ein obrigkeitliches Atteſtat: wo? und wie viel? ſie eingekauft haben, an der Zollſtätte vorzeigen.

3) Lieferanten für die Armeen ſollte **der Einkauf des Habers in den Häuſern, ſo wie anderer Früchte auf den Märkten beſtimmter Gegenden,** nur alsdenn erlaubt ſeyn, wenn ſie ſich mit Kreisausſchreib-Amtlichen Patenten legitimiren können und **der Verkäufer ſollte, bei Strafe der Confiscation des Erlöſes,** von dem verkauften Quantum nichts verabfolgen, ehe daſſelbe von dem erſten Orts-Beamten oder Markt-Aufſeher in das Patent eingetragen worden.

4) Zum Beſten einiger innländiſchen Fruchtmärkte ſollten etlichen innländiſchen Fruchthändlern von der Herzoglichen Regierung **Patente zum Aufkauf** ausgeſtellt, und

denſelben die Gränzen des Aufkaufs, die Summe, und ob ſie auch in den Häuſern aufkaufen dörfen? darinn beſtimmt werden.

5) Commiſſionairs, welche für ausländiſche Herrſchaften, oder Gemeinden, auf Märkten Frucht einkaufen wollten, ſollten ſich zuvor durch Atteſtate ihrer Orts-Obrigkeit bei dem Staabs-Beamten wegen ihres Auftrags legitimiren und die getroffenen Käufe, bei Strafe der Confiscation für den Käufer und Verkäufer, auf ihre Atteſtate notieren laſſen ꝛc.

6) Innländern ſollte erlaubt ſeyn: auf die deshalb bei ihren vorgeſezten Beamten anzuverlangenden Scheine Hülſenfrüchte und Grundbieren zu den Armeen auszuführen und ſie zu dieſem Endzwek in Häuſern und auf Märkten einzukaufen, ſie ſollten aber 2. Tag nach ihrer Zurükkunft durch Atteſtate der Militair-Behörde beſcheinen: daß ſie dieſelben wirklich zur Armee geliefert haben.

7) Den Unterthanen ſollte vermög Kreisſchlußes erlaubt ſeyn: ihre Bedürfniſſe im Ausland zu erkaufen, wobei ſie ſich aber nach den Verordnungen jeden Lands und Gebiets zu richten haben.

8) Auch die Württembergiſchen Grenzorte ſollten ſich dieſen Verordnungen fügen und wenn ſie eine Ausnahme davon wünſchten, ſich deßwegen an die Herzogl. Regierung wenden. Endlich wurde

9) dem Delator eines Vergehens gegen dieſe Verordnungen der dritte Theil der Strafe ſelbſt auf den Fall zugeſichert, wenn er ſelbſt Käufer oder Verkäufer geweſen wäre, ſich es aber reuen laſſen und eine Anzeige gemacht hätte.

Unterm 23. May 1799. ergieng ſodann ex Spec. Resol. ein weiteres Circulare folgenden Inhalts:

1) In den Häuſern und Fleken ſoll aller Fruchtverkauf an Aus- und Innländer zum Wiederverkauf verbotten und hievon ſollen

2) nur ausgenommen ſeyn: diejenigen Unterthanen,

welche für ein Stadt und Amt eine Armeelieferung übernommen oder die Erlaubniß erhalten haben: zum Beſten einiger innländiſchen Fruchtmärkte einen Handel damit zu treiben. Ferner die mit Patenten verſehenen Lieferanten ꝛc.

3) In den Aufkaufspatenten ꝛc. ſoll die Gattung der Früchte und die Quantität ausgedrukt und Beide nicht überſchritten werden.

4) Aus- und Innländer, welche von einer fremden Herrſchaft eine Lieferung übernommen und keine beſondere Legitimation dazu erhalten haben, ſollen von allem und jedem Fruchteinkauf im Land ausgeſchloſſen,

5) nur den Innländern und Becken der Einkauf in Häuſern und Flecken zu ihrem Hausbrauch und Gewerb, und

6) des Ausländern auch nur in ſo weit und wenn ſie ſich mit obrigkeitlichen Atteſtaten legitimiren können, auf öffentlichen Märkten, nach eingezogenem Fähnlein, erlaubt ſeyn.

7) Die Unterthanen ſollen ihre ſelbſt erzeugte Früchte vorzüglich auf innländiſche Märkte bringen und nur mit obrigkeitlichen Atteſtaten zum Verkauf auſſer Lands führen,

8) den Müllern und Becken hingegen ſoll dieſes ganz verbotten ſeyn.

9) Die Diſpenſationen in Hinſicht auf den freien Fruchthandel einiger an das Ausland angränzenden Orte, oder Städt und Aemter, ſollen bis auf weitere Verordnung aufgehoben, und

10) unter dieſen geſezlichen Beſtimmungen nicht nur Brodfrüchte, ſondern auch der Haber, die Hülſenfrüchte und Grundbieren, begriffen ſeyn.

11) Wer dagegen handle, es ſeye Inn- oder Ausländer, Käufer oder Verkäufer, ſoll mit der Strafe der Confiscation der Früchte, oder des Fruchterlöſes belegt, und bei beſonders gravierenden Umſtänden noch weiter am Leibe geſtraft werden.

12) Der Delator ſolle den dritten Theil der Strafe erhalten, und

13) die Verſchweigung und Colluſion der Zoller, Schultheiſſen, oder gar der Beamten, mit Caſſation, oder andern angemeſſenen Straſen geahndet werden.

Dieſe Verordnungen wurden zwar, ſo viel mir wenigſtens bekannt iſt, durch kein neueres Reſcript aufgehoben, vielmehr ergieng erſt unter dem 5. Auguſt 1805. ex Spec. Resolut. ein Circulare an die Oberämter: „daß, da dem „Vernehmen nach in den ſchwäbiſchen Kreis-Landen Ma„gazine von Früchten errichtet werden, und deßwegen in „mehreren Gegenden der Churfürſtl. Lande ein Fruchtauf„kauf ſtatt finden ſolle, den Oberämtern die Beobach„tung der in Hinſicht auf den Fruchthandel be„ſtehenden Geſeze hiemit eingeſchärft und ih„nen aufgegeben werde: über dieſelbe beſon„ders zu wachen.“

Deſſen unerachtet aber glaube ich: daß die Verordnungen jener Reſcripte vom 19. Dec. 1795. und 23. May 1799. in der Regel und wenn nicht Armeen in den benachbarten Staaten im Feld ſtehen, durch welche ein beſonderer Aufkauf und hiedurch ein Fruchtmangel entſtehen könnten, nicht ſtatt finden, weil beide Reſcripte auf einen durch die damaligen beſondern Umſtände und insbeſondere durch die ſtarke Ausfuhr zu den im Feld ſtehenden Armeen veranlaßten Kreisſchluß und wie in dem Eingang derſelben ausdrüklich geſagt wird: auf die beſondere Lage und Verhältniſſe der Herzoglichen Lande, welche auch im Jahr 1805. die nemlichen geweſen ſeyn mögen, ſich gegründet haben.

Da nun aber all' jene Umſtände ſich geändert haben, ſo glaube ich: daß jezt nur die in dem General-Reſcript vom 28. Auguſt 1795. welches ſeiner ganzen Faſſung nach ein bleibendes Normal für den Fruchthandel iſt, und die in den darin angeführten ältern Reſcripten ent-

haltenen Verordnungen, zu beobachten und die auf die Uebertrettung derſelben feſtgeſezten Strafen zu erkennen ſeyen, und daß nunmehr auch die in Nro. 9. dieſes leztern Reſcripts enthaltene Verfügung: „auch iſt in Anſe„hung der auf öffentlichen, ſowohl Herrſchaftlichen, als „andern Käſten der Spitäler, piorum Corporum und „Communen, vorräthigen Brodfrüchte, und zwar mit „Einſchluß der Beſoldungsfrüchte, Unſere gnädigſte Ab„ſicht: daß ſo lange die gegenwärtige Theu„rung dauert, nichts davon an Ausländer oder aus„ländiſche Aufkäufer hinweggegeben werde;“
ceſſiere, weil ſie allein auf die Dauer der damaligen Theurung beſchränkt wurde. Aus dieſem Geſichtspunkt ſcheinen auch Volley und Roller dieſe Verordnungen angeſehen zu haben, denn keiner von Beiden hat die Reſcripte vom 19. Dec. 1795. und 23. May 1799. welche ihnen doch nicht unbekannt ſeyn konnten, angeführt, und auch die tägliche Erfahrung lehrt: daß dieſelben nicht mehr beobachtet werden.

§. 316.

Allen in Hof- Militair- Canzlei- Forſt- und andern Civildienſten ſtehenden Perſonen iſt alle und jede Art von Fruchthandel, worunter nicht blos Brodfrüchte, ſondern auch der Haber, begriffen ſeyn ſolle, bei

Confiſcations- und nach befindenden Umſtänden ſchärferer Strafe, verbotten.

G. Reſcr. vom 27. May 1797. S. Kapf p. 442. ff. cfr. Circ. Reſcr. vom 5. Dec. 1793. wegen der Delgationsgebühr, cfr. §. 315.

Fuhrleute. S. auch Bottenweſen. §. 119 — 121. 124. 125. u. 126.

Chauſſeen. §. 170.

Güterwägen. §. 397.

Nur diejenigen Grenzorte, welche wegen ihrer Lage immer eine Ausnahme von den — den Fruchthandel beſchränkenden Geſetzen zugeſtanden worden, ſollen noch ferner dabei gelaſſen werden, und was die von fremden Territorien entweder ganz oder gröſtentheils eingeſchloſſenen Ortſchaften, welche in die Landes Frucht-Sperre gewöhnlich nicht eingeſchloſſen worden, ſo wie diejenigen betrifft, welche eine beſondere Diſpenſation zum freien Fruchthandel mit dem Ausland erhalten haben, ſo ſollen dieſe beide obigen (im §. 312. angeführten) Verordnungen nicht unterworfen ſeyn, und wenn die Innwohner der im Königreich gelegenen auswärtigen Orte und Gebiete erklären: den jezt und künftig des Frucht-handels wegen ausgehenden Verordnungen ſich durchgängig unterwerfen zu wollen; ſo ſollen ſie den Unterthanen gleich gehalten und ihnen erlaubt werden: in den Häuſern und Flecken zum eigenen Gebrauch und Gewerb Früchte einzukaufen.

Circ. Reſcr. vom 1. Merz und
— — — 5. Dec. 1793.

§. 315.

Sämtliche Orts-Vorſteher, Zoller und Zollbereuter ſollen bei ſchwerer Verantwortung und bei Verluſt ihrer Aemter auf die Uebertretter dieſer Verordnungen ein wachſames Auge haben und jeden Contraventionsfall, ohne Anſehen der Perſon, zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen,

Gen. Reſcr. vom 28. Auguſt 1795.

und wer einen verbottenen Fruchthandel anzeigt, bekommt von den Confiſcations- und anderen Strafen bis auf 50 fl. die Hälfte, von gröſſern

Summen aber eine verhältnißmäßige gnädigſt zu beſtimmende Delationsgebühr.

Circ. Reſcr. vom 5. Dec. 1793.

Note. Unter dem 19. Dec. 1795. ergieng ein weiteres General-Reſcript, wobei die Abſicht geweſen ſeye: das leztvorhergegangene vom 28. Auguſt deſſelben Jahrs zu wiederholen, zu erläutern und zum Theil auch noch weiter zu erſtreken.

Durch daſſelbe wurde

1.) Der Fruchtverkauf in Häuſern und Fleken und von allen öffentlichen Fruchtkäſten an Aus- und Innländer zum Wiederverkauf, neben der Confiscation, auch noch bei Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe verbotten, und auch auf die Hülſenfrüchte ausgedehnt. Auch ſogar

2.) auf Märkten ſollten weder Aus- noch Innländer bei Confiscations- und Zuchthaus-Strafe Früchte zum Wiederverkauf aufkaufen, und die Erſtern nach eingezogenem Fähnlein nur ſo viel kaufen dörfen: als ſie zu ihrem eigenen Gebrauch nöthig haben, auch ſollen ſie, um allen Betrug zu verhüten, bei der Ausfuhr der Früchte ein obrigkeitliches Atteſtat: wo? und wie viel? ſie eingekauft haben, an der Zollſtätte vorzeigen.

3) Lieferanten für die Armeen ſollte der Einkauf des Habers in den Häuſern, ſo wie anderer Früchte auf den Märkten beſtimmter Gegenden, nur alsdenn erlaubt ſeyn, wenn ſie ſich mit Kreisausſchreib-Amtlichen Patenten legitimiren können und der Verkäufer ſollte, bei Strafe der Confiscation des Erlöſes, von dem verkauften Quantum nichts verabfolgen, ehe daſſelbe von dem erſten Orts-Beamten oder Markt-Aufſeher in das Patent eingetragen worden.

4) Zum Beſten einiger innländiſchen Fruchtmärkte ſollten etlichen innländiſchen Fruchthändlern von der Herzoglichen Regierung Patente zum Aufkauf ausgeſtellt, und

denſelben die Gränzen des Aufkaufs, die Summe, und ob ſie auch in den Häuſern aufkaufen dörfen? darinn beſtimmt werden.

5) Commiſſionairs, welche für ausländiſche Herrſchaften, oder Gemeinden, auf Märkten Frucht einkaufen wollten, ſollten ſich zuvor durch Atteſtate ihrer Orts-Obrigkeit bei dem Staabs-Beamten wegen ihres Auftrags legitimiren und die getroffenen Käufe, bei Strafe der Confiscation für den Käufer und Verkäufer, auf ihre Atteſtate notieren laſſen ꝛc.

6) Innländern ſollte erlaubt ſeyn: auf die deshalb bei ihren vorgeſezten Beamten anzuverlangenden Scheine Hülſenfrüchte und Grundbieren zu den Armeen auszuführen und ſie zu dieſem Endzwek in Häuſern und auf Märkten einzukaufen, ſie ſollten aber 2. Tag nach ihrer Zurükkunft durch Atteſtate der Militair-Behörde beſcheinen: daß ſie dieſelben wirklich zur Armee geliefert haben.

7) Den Unterthanen ſollte vermög Kreisſchlußes erlaubt ſeyn: ihre Bedürfniſſe im Ausland zu erkaufen, wobei ſie ſich aber nach den Verordnungen jeden Lands und Gebiets zu richten haben.

8) Auch die Württembergiſchen Grenzorte ſollten ſich dieſen Verordnungen fügen und wenn ſie eine Ausnahme davon wünſchten, ſich deßwegen an die Herzogl. Regierung wenden. Endlich wurde

9) dem Delator eines Vergehens gegen dieſe Verordnungen der dritte Theil der Strafe ſelbſt auf den Fall zugeſichert, wenn er ſelbſt Käufer oder Verkäufer geweſen wäre, ſich es aber reuen laſſen und eine Anzeige gemacht hätte.

Unterm 23. May 1799. ergieng ſodann ex Spec. Resol. ein weiteres Circulare folgenden Inhalts:

1) In den Häuſern und Fleken ſoll aller Fruchtverkauf an Aus- und Innländer zum Wiederverkauf verbotten und hievon ſollen

2) nur ausgenommen ſeyn: diejenigen Unterthanen,

welche für ein Stadt und Amt eine Armeelieferung übernommen oder die Erlaubniß erhalten haben: zum Beſten einiger innländiſchen Fruchtmärkte einen Handel damit zu treiben. Ferner die mit Patenten verſehenen Lieferanten ꝛc.

3) In den Aufkaufspatenten ꝛc. ſoll die Gattung der Früchte und die Quantität ausgedrukt und Beide nicht überſchritten werden.

4) Aus- und Innländer, welche von einer fremden Herrſchaft eine Lieferung übernommen und keine beſondere Legitimation dazu erhalten haben, ſollen von allem und jedem Fruchteinkauf im Land ausgeſchloſſen,

5) nur den Innländern und Becken der Einkauf in Häuſern und Flecken zu ihrem Hausbrauch und Gewerb, und

6) des Ausländern auch nur in ſo weit und wenn ſie ſich mit obrigkeitlichen Atteſtaten legitimiren können, auf öffentlichen Märkten, nach eingezogenem Fähnlein, erlaubt ſeyn.

7) Die Unterthanen ſollen ihre ſelbſt erzeugte Früchte vorzüglich auf innländiſche Märkte bringen und nur mit obrigkeitlichen Atteſtaten zum Verkauf auſſer Lands führen,

8) den Müllern und Becken hingegen ſoll dieſes ganz verbotten ſeyn.

9) Die Diſpenſationen in Hinſicht auf den freien Fruchthandel einiger an das Ausland angränzenden Orte, oder Städt und Aemter, ſollen bis auf weitere Verordnung aufgehoben, und

10) unter dieſen geſezlichen Beſtimmungen nicht nur Brodfrüchte, ſondern auch der Haber, die Hülſenfrüchte und Grundbieren, begriffen ſeyn.

11) Wer dagegen handle, es ſeye Inn- oder Ausländer, Käufer oder Verkäufer, ſoll mit der Strafe der Confiſcation der Früchte, oder des Fruchterlöſes belegt, und bei beſonders gravierenden Umſtänden noch weiter am Leibe geſtraft werden.

12) Der Delator ſolle den dritten Theil der Strafe erhalten, und

13) die Verſchweigung und Colluſion der Zoller, Schultheiſſen, oder gar der Beamten, mit Caſſation, oder andern angemeſſenen Strafen geahndet werden.

Dieſe Verordnungen wurden zwar, ſo viel mir wenigſtens bekannt iſt, durch kein neueres Reſcript aufgehoben, vielmehr ergieng erſt unter dem 5. Auguſt 1805. ex Spec. Resolut. ein Circulare an die Oberämter: „daß, da dem „Vernehmen nach in den ſchwäbiſchen Kreis-Landen Ma„gazine von Früchten errichtet werden, und deßwegen in „mehreren Gegenden der Churfürſtl. Lande ein Fruchtauf„kauf ſtatt finden ſolle, den Oberämtern die Beobach„tung der in Hinſicht auf den Fruchthandel be„ſtehenden Geſeze hiemit eingeſchärft und ih„nen aufgegeben werde: über dieſelbe beſon„ders zu wachen."

Deſſen unerachtet aber glaube ich: daß die Verordnungen jener Reſcripte vom 19. Dec. 1795. und 23. May 1799. in der Regel und wenn nicht Armeen in den benachbarten Staaten im Feld ſtehen, durch welche ein beſonderer Aufkauf und hiedurch ein Fruchtmangel entſtehen könnten, nicht ſtatt finden, weil beide Reſcripte auf einen durch die damaligen beſondern Umſtände und insbeſondere durch die ſtarke Ausfuhr zu den im Feld ſtehenden Armeen veranlaßten Kreisſchluß und wie in dem Eingang derſelben ausdrüklich geſagt wird: auf die beſondere Lage und Verhältniſſe der Herzoglichen Lande, welche auch im Jahr 1805. die nemlichen geweſen ſeyn mögen, ſich gegründet haben.

Da nun aber all' jene Umſtände ſich geändert haben, ſo glaube ich: daß jezt nur die in dem General-Reſcript vom 28. Auguſt 1795. welches ſeiner ganzen Faſſung nach ein bleibendes Normal für den Fruchthandel iſt, und die in den darin angeführten ältern Reſcripten ent-

haltenen Verordnungen, zu beobachten und die auf die Uebertrettung derſelben feſtgeſezten Strafen zu erkennen ſeyen, und daß nunmehr auch die in Nro. 9. dieſes leztern Reſcripts enthaltene Verfügung: „auch iſt in Anſe„hung der auf öffentlichen, ſowohl Herrſchaftlichen, als „andern Käſten der Spitäler, piorum Corporum und „Communen, vorräthigen Brodfrüchte, und zwar mit „Einſchluß der Beſoldungsfrüchte, Unſere gnädigſte Ab„ſicht: daß ſo lange die gegenwärtige Theu„rung dauert, nichts davon an Ausländer oder aus„ländiſche Aufkäufer hinweggegeben werde;“

ceſſiere, weil ſie allein auf die Dauer der damaligen Theurung beſchränkt wurde. Aus dieſem Geſichtspunkt ſcheinen auch Volley und Roller dieſe Verordnungen angeſehen zu haben, denn keiner von Beiden hat die Reſcripte vom 19. Dec. 1795. und 23. May 1799. welche ihnen doch nicht unbekannt ſeyn konnten, angeführt, und auch die tägliche Erfahrung lehrt: daß dieſelben nicht mehr beobachtet werden.

§. 316.

Allen in Hof- Militair- Canzlei- Forſt- und andern Civildienſten ſtehenden Perſonen iſt alle und jede Art von Fruchthandel, worunter nicht blos Brodfrüchte, ſondern auch der Haber, begriffen ſeyn ſolle, bei

Confiscations- und nach befindenden Umſtänden ſchärferer Strafe, verbotten.

G. Reſcr. vom. 27. May 1797. S. Kapf p. 442. ff. cfr. Circ. Reſcr. vom 5. Dec. 1793. wegen der Delationsgebühr, cfr. §. 315.

Fuhrleute. S. auch Bottenweſen. §. 119 — 121. 124. 125. u. 126.

Chausſeen. §. 170.

Güterwägen. §. 397.

Kaufmannsgüter. §. 532 — 534.
Livree. §. 604.
Tabak. §. 925. u. 926.
Zolldefraudationen. §. 1174. 1175. 1179. u. 1180. und 2te Abtheil.

§. 317.

Kein Fuhrmann ſoll ſich von ſeinem Fuhrwerk auf der Straße, oder einer Chauſſee, entfernen, ohne es unter hinlänglicher Aufſicht gelaſſen zu haben, oder ſich ohne Leitſeil auf den Wagen ſezen, oder ſtellen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Weeg=Ord. §. 27.
Decr. vom 15. Sept. 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 3. p. 23. u. Nro. 46. p. 405.

Fuhrweſen. S. auch Schmid und Wagner. §. 816.

§. 318.

Das Gabel= oder Lannenfahren, ſo wie das Voraus= und Hintereinanderſpannen der Pferde bei Deichſelfuhren iſt bei —:· 6 fl. 30 kr. Straf verbotten.

Hochſtetter, Th. II. p. 94. u. die daſelbſt angeführten Gen. Reſcripte.

Fürkäufler. S. Lebensmittel. §. 585. Sonntagsfeier. §. 864.

Fürnieß. S. Schreiner. §. 833.

Fuhr=

Gänſe. S. Fiſchwaſſer. §. 269. Hirthen. §. 467. Lebensmittel. §. 585.

Gärten. S. Häuſer. §. 399. Herbſtſtrafen. §. 462. Hofſtätte. §. 470.

Gaiſen. Ziegen. S. auch
Einfuhr. §. 207.
Waldungen. §. 1000.

§. 319.

Die Laub-Waldungen ſollen nicht durch Gaiſen, (deren Ueberfluß, beſonders bei bemittelten Perſonen, abzuſchaffen,) verwüſtet werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. oder nach befindenden Umſtänden noch mehr.

Forſt-Ord. Th. 2. „Von Häuung und Bannung der jungen Häu.“ S. Unſere Amtleut ꝛc. p. 75.

§. 320.

Wenn Gaiſen in verhängten Herrſchaftlichen oder Commun- oder Privatwaldungen ſchädlich waidend angetroffen werden und nicht in den Lagerbüchern eine beſondere Strafe beſtimmt iſt, ſo ſollen, wenn der Exceß durch die Bosheit, Nachläßigkeit oder Liederlichkeit der Hüter entſteht, für jede Gaiſe

—:· — 30 kr.

Straf angeſezt werden.

Dieſe Strafe hat der Eigenthümer zu bezahlen, wenn er ſelbſt die Gaiſen durch Kinder, Knechte, oder fremde von ihm angeſtellte Perſonen hüten läßt, oder ſie dem Hüter eines andern Privatmanns anvertraut, und in dieſen beiden Fällen haftet die Strafe auf dem ſchädlich waidenden Vieh, ſo daß wenn die Zahlung in 4. Wo-

chen nicht erfolgt, ſo viel als nöthig iſt, von demſelben verkauft wird; iſt aber ein gemeinſchaftlicher beeidigter Hirth dazu aufgeſtellt, ſo iſt dieſem die Strafe anzuſezen. Wäre dieſelbe zu groß, ſo daß er ſie entweder gar nicht, oder nicht ohne ſein und der ſeinigen Verderben bezahlen könnte, ſo ſolle das Vergehen, mit Beſchreibung des verurſachten Schadens und der Umſtände, aus denen die Bosheit oder Nachläßigkeit des Hirthen erkannt werden kann, ſeines Vermögens, ob er ſich dergleichen ſchon mehr zu Schulden kommen laſſen? und wie er beſtraft worden? berichtet werden, um nach befindenden Umſtänden eine Geld-Thurn-Caſſations- oder auch Leibesſtrafe erkennen zu können.

Die Delations-Gebühr iſt: bis auf 10 fl. -- $\frac{1}{3}$tel, von jedem weitern Gulden aber 10 kr. bis dieſelbe 10 fl. betragt.

In der Berechnung dieſer Delations-Gebühr iſt folgender Unterſchied zu beobachten:

1) Wann eine Perſon

a) zu einer Zeit über zweierlei Verbrechen angetroffen wird, ſo ſoll, vor Berechnung der Rug-Gebühr, die aus mehreren Urſachen angeſezte Strafe zuſammen geſchlagen und als eine Summe angeſehen werden. Wenn aber

b) eine Perſon zu unterſchiedlichen Zeiten frevelt, und dieſe unterſchiedliche Verbrechen beſonder gerügt und beſtraft werden, ſo ſoll auch die Rug-Gebühr nach jedem beſondern Fall gerechnet werden; es wäre denn, daß wegen beſondern eintrettenden Umſtänden nicht für jedes einzelne Vergehen, ſondern für alle zuſammen nur eine Strafe angeſezt würde, in welchem Fall die Rug-Gebühr auch nur nach der zuſammen geſchlagenen Summe berechnet werden ſolle.

Wenn aber

2) mehrere Perſonen auf einmal ſträflich erfunden und gerügt werden, und

a) das Vergehen gemeinſchaftlich iſt, z. E. eine verſchiedenen Eigenthümern gehörige und einem Hirthen untergebene Heerde zu Schaden weidete, ſo wird die Rug-Gebühr nach der ganzen Summe der angeſezten Strafe berechnet.

Wenn aber

b) das Vergehen nicht gemeinſchaftlich iſt, ſondern nur zufälligerweiſe mehrere zu gleicher Zeit freveln und gerügt werden, ſo ſoll für jedes Vergehen eine beſondere Strafe angeſezt und von jedem Anſaz die Ruggebühr beſonder abgereicht werden.

In dieſen und allen andern Straf-Fällen aber ſoll die Rug-Gebühr nicht anders, als von jeder angeſezten Strafe ſelbſt abgegeben und nicht geſtattet werden: daß die verſchiedenen Rug-Gebühren zuſammen geſchlagen und von den etwa eingehenden Straf-Geldern ohne Unterſchied hinweggenommen werden, indem ſonſt von den nicht eingehenden Strafen die Rug-Gebühr aus den herrſchaftlichen Caſſen bezahlt werden müßte. Wenn die geſtraften Perſonen die ihnen angeſezten Strafen nicht in Geld bezahlen können, ſondern abverdienen müſſen, ſo ſollen dieſelben dennoch die Rug-Gebühr den Anbringern in Geld, oder Geldswerth bezahlen, oder ihnen abverdienen, und ſo auch wenn ihnen die Strafe aus Gnaden (ex capitæ gratiæ) nachgelaſſen würde. Würde aber dieſelbe aus rechtlichen Gründen (ex capite justitiæ) wieder aufgehoben, ſo hat auch der Anbringer keine Rug-Gebühr zu fordern.

G. Reſcr. vom 4. May 1747. Nro. 1. 2. 4. — 8. u. 12. — 21. Im Anhang zur Forſt-Ordnung (das zweitlezte.)

S. des Herzogthums Würtemberg allerhand Ordnungen. 1767. Reſcr. vom 4. Dec. 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 364.

Galgen. S. Hochgerichte. §. 469.

Gantungen.

---

§. 321.

Bei Gantungen ſollen weder die Staabsbeamte, noch Stadt- oder Amtſchreiber, Güter oder andere Vermögensſtüke, oder fahrende Haab, für ſich ausſezen und anſtatt ihres Verdienſts wegnehmen, ſondern alles im Aufſtreich verkaufen. Auch ſollen weder ſie, noch andere Gerichtsperſonen, ſo wie auch Stadt- und Amtsknechte, bei Gantungen etwas ſelbſt, oder durch andere für ſich erkaufen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Commun-Ord. Cap. 2. Abſchn. 18. §. 10. Verglichen mit dem Cap. 4. Abſch. 1. §. 13.

Garn. S. auch

Bottenweſen. §. 124.
Färber. §. 231.
Weber. §. 1008. — 1011. 1022. u. 1024.
Zeugmacher. §. 1131.

§. 322.

Weder ein Weber, noch ſonſt Jemand, ſoll gewaſchen, weiß oder ander Garn kaufen, wenn es von einem verdächtigen Ort herkommt und zu vermuthen iſt: daß es entwendet ſeyn möchte; bei Straf —:· 1 fl. —

Weber-Ord. von 1720. „Wie ſich die Kunden-Weber insgemein verhalten ſollen.“ §. 7.

§. 323.

Aehwerken-Hechelgarn ſoll nicht in gutes flächſenes

Garn eingeſponnen und damit vermiſcht verkauft werden, widrigenfalls das Garn und die Hechelkämme confiſcirt und die Verkäufer noch mit nahmhafter Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden ſollen.

G. Reſcr. vom 24. Jenner 1741. S. Hochſtetter, Th. II. p. 34. — 36.

§. 324.

Aller wucherliche Auf- und Fürkauf des leinenen und wollenen Garns, ſo wie aller Handel damit in- oder auſſer Lands, iſt jedermann und insbeſondere auch den Tuchmachern und Strumpfſtrikern, bei Strafe der Confiſcation verbotten, wovon der Anbringer den vierten Theil bekommen ſoll.

G. Reſcr. vom 5. May 1797. S. mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Garnhandel Nro. 1. p. 385.; und die bei Roller, Th. II. §. 658. angeführten G. Reſcripte. Reyſcher. §. 145. p. 67.

Nur in ſo weit iſt den Tuchmachern und Strumpfſtrikern der Handel mit wollenem Garn geſtattet, daß ſie

1) blos mit demjenigen Garn handeln ſollen, welches ſie aus der zu ihrer Fabrikation unbrauchbaren Wolle ſpinnen, und daher

2) durchaus keinen Aufkauf des Garns zum Wiederverkauf treiben, auch

3) kein Garn auſſer Lands verkaufen ſollen.

Reſcr. vom 20. Febr. 1798. S. mein Repert. a. a. O. Nro. 2. p. 390.

§. 325.

Jene allgemeine Verordnung iſt durch ein neueres Reſcript näher dahin beſtimmt worden:

Der Verkauf des Garns und der Schneller durch Hauſierer iſt verbotten.

Was den Einkauf betrift, ſo darf

a) ein jeder Burger ſeinen eigenen Hausbedarf in den Häuſern der Producenten aufkaufen, auſſerdeme iſt

b) in den Städten, Flecken oder Dörfern, welche ihre eigenen Jahr- und Wochen-Märkte, oder auch von Zeit zu Zeit eigene Garnmärkte haben, niemand berechtigt: in den Häuſern aufzukaufen.

c) In denjenigen Orten, welche keine Wochen- oder eigene Garn-Märkte haben, darf für jeden Ort, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände für mehrere ſolche Orte, ein eigener Aufkäufler aufgeſtellt und legitimirt werden: in dem ihm angewieſenen Ort, oder Bezirk, das Garn durch Hauſieren aufzukaufen.

Dieſe Aufkäufer ſind aber verbunden: das eingekaufte Garn, oder die Schneller, nur auf innländiſche Jahr- Wochen- oder Garn-Märkte, entweder in ihrem — oder in einem andern Oberamt, zum offenen Verkauf zu bringen, und wenn ſie ihre Waaren dem öffentlichen Verkauf entziehen, ſo verfallen ſie in die Strafe des verbottenen Hauſierens, d. i.

der Confiscation.

Eben dieſer Strafe unterliegt auch derjenige, welcher — ohne dazu legitimirt zu ſeyn, — in einem Ort, oder Bezirk, für welchen ein Aufkäufer angeſtellt iſt, durch Hauſieren Garn, das er zu eigenem Hausbedarf nicht nöthig hat, aufkauft.

Reſcr. vom 4. April 1809. S. mein Repert. a. a. O. Nro. 3. p. 392.

Garnhäſpel.

§. 326.

Die Garnhäſpel ſollen entweder eine Weite von zwei oder von anderthalb Ehlen haben. Im erſtern Fall geben 1000. Fäden einen ganzen Schneller, im andern Fall aber werden 700. Fäden für einen halben Schneller gerechnet.

Maasord. vom 30. Nov. 1806. §. 18. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XXI. p. 139.

Es ſollen deswegen dieſelben bei denjenigen, welche ſie auf den Verkauf verfertigen, oder ſich derſelben beim Spinnen um den Lohn bedienen, oder das Garn ſchnellerweis verkaufen, alle Jahr ein paarmal viſitirt werden. Finden ſich nun Unrichtige, ſo ſollen ſie nicht nur zerbrochen, ſondern auch ſowohl diejenigen, die ſie verkaufen, als diejenigen, welche ſich ihrer bedienen, um

—:· 3 fl. 15 kr.

geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 23. Mai 1728. und
— — — 1. Auguſt 1791. S. Volley §. 124. Nro. 6.

Maasord. §. 44. St. u. R. Bl. von 1806. a. a. O. p. 144.

Garnſieder.

§. 327.

Ein jeder Garnſieder ſoll das Garn auf das Beſte weis waſchen und bereiten, und dazu keine verbottene Aſche, worunter Sand, Kalk, Steinkohl- Ziegler- oder Hafner-Aſche gemengt iſt, nehmen, bei Straf —:· 1 fl. — —
Auch ſollen ſie kein Garn verwechslen, noch austauſchen, widrigenfalls aber von den Beamten nach Gebühr beſtraft werden.

Weber-Ord. „Von den Garnſiedern.“

Gebäude. S. auch

Bauweſen. §. 43. 44. u. 49.
Chauſſeen. §. 164.
Erker. §. 209. und
2te Abtheil.

§. 328.

Alte Gebäude, welche den Einſturz drohen, und nicht ausgebeſſert werden können, ſollen — zu Verhütung Schadens und Unglücks und zu Erhaltung der noch brauchbaren Baumaterialien, abgebrochen, und wenn gewölbte Keller darunter ſind, dieſe mit einem Dach bedeckt werden ꝛc. bei Straf . —:· 10 fl. —

Bauord. Th. I. „Von baufälligen Häuſern." §. Alte Häuſer und andere Gebäu ꝛc. p. 30.

§. 329.

Wenn ein oder mehr Innhaber eines baufälligen Hauſes die ihnen von der Obrigkeit befohlene Reparation inner der beſtimmten Zeit nicht vornehmen, ſo ſollen ſie, oder die Handwerksleute, welche dieſelbe verhindert haben, nach befindenden Umſtänden geſtraft und dieſe Strafe ſoll verdoppelt werden, wenn die Reparation nach Verfluß eines Jahrs wieder nicht vorgenommen worden iſt.

Würde aber der Befehl zum drittenmal nicht befolgt, ſo ſolle das Gebäude von Seiten des Gerichts confiſcirt, und gehörig gebaut, oder aber einem Dritten in einem billigen Anſchlag zum Bauen überlaſſen werden.

Ebend. a. a. O. §. Wann einer oder mehr Innhabere ꝛc. u. §. Da aber Einer ꝛc. p. 31. u. 32. cf. Forſtord. Th. I. „Von Häuſern, Keltern und andern Gebäuden." §. Wo baufällige Häuſer ꝛc. p. 19.

Verfallene, abgebrannte, oder ſonſt abge-

gangene Gebäude und Hofraithin ſollen von dem Eigenthums- oder Zinnsherrn inner 2. bis 3. Jahren, nach Vorſchrift der Obrigkeit und Bauſchau, wieder überbaut, oder einem Andern zum Ueberbauen überlaſſen werden. Würde dieſes inner der vorgeſchriebenen Zeit nicht geſchehen, ſo ſoll jeder Bürger deſſelben Orts das Recht haben: den Platz in einem gerichtl. zu beſtimmenden Preis, an ſich zu ziehen und zu überbauen. Fände ſich aber niemand, der dieſes thun wollte, ſo ſoll das abgegangene Gebäude und Hofraithin, auch Grundeigenthums- und Zinns-Gerechtigkeit, mit allen Zugehörden der Stadt oder dem Flecken als freies Eigenthum

verfallen ſeyn,

um es entweder ſelbſt zu überbauen, oder einem Andern zum Ueberbauen zu überlaſſen.

Bauord. „Von verfallenen Häuſern und Gebäuen, auch alten Hofraithinen.“ §. Wo verfallene ꝛc. §. Wo ſolches hiezwiſchen ꝛc. u. §. Im Fall aber ꝛc. p. 33. u. 34.

Geiſtliche. S. auch

Beamte. §. 56—58.
Hauſieren. §. 437.
Trauungen. §. 946. und
2te Abtheil.

§. 330.

Alle Lutheriſche Pfarrer, Helfer und Vicarien ſollen, wenn ſie länger als 24. Stund aus dem Ort, oder der Diöces verreiſen müſſen, bei dem Decan vorher deswegen anſuchen und ihm anzeigen: wohin ſie gehen? und wie ſie ihr Amt beſorgt haben? bei Straf —:· 1 fl. — in das Stuttgardter Waiſenhaus. Die Decane ſind alsdenn befugt: bei eintrettenden erheblichen Urſachen auf 4. Tag Urlaub, jedoch nur innerhalb des Königreichs,

zu ertheilen, hingegen ſollen ſie, wenn die Abweſenheit länger als 2mal 24. Stunden dauren ſollte, jedesmal ſogleich eine Anzeige davon bei dem K. Ober-Conſiſtorium machen, und die Geiſtlichen ſollen in dieſem Fall, — dringende Fälle ausgenommen, — ihre Pfarrei nicht eher verlaſſen, als bis jene Anzeige wirklich gemacht iſt. Wollte ſich aber ein Geiſtlicher länger als 4. Tag von ſeinem Amt entfernen, ſo muß die Erlaubniß dazu in einem beſondern — mit Decanatamtlichem Beibericht zu begleitenden — Exhibitum eingeholt werden.

Hartmanns Kirchengeſeze, Th. II. §. 172. und die daſelbſt alleg. Reſcripte.

Reſcr. vom 30. Sept. 1808. S. mein Repert. Th. I. p. 411. Reſcr. d. d. 2. Auguſt 1810.

Note. Auch den Katholiſchen Geiſtlichen iſt verbotten: ohne Wiſſen und Bewilligung der Decane auch nur eine Nacht zu verreiſen, und wenn die Abweſenheit über 6. Tag, oder über einen Sonn- oder Feſttag dauert, ſollen ſie vorher bei dem K. Kathol. Geiſtlichen Rath Erlaubniß einholen ꝛc.

Reſcr. vom 28. Juni 1808. S. mein Repert. Th. I. p. 407. u. Decr. vom 28. Juni 1810.

§. 331.

Präceptoren, Stipendiaten und andere Studenten der Theologie, welche noch nicht examinirt ſind, und die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, noch weniger aber fremde Studenten der Theologie oder Geiſtliche, welche in ausländiſchen Orten angeſtellt ſind, — ſollen weder in Städten noch Dörfern zum Predigen aufgeſtellt, oder die Sacramente durch ſie adminiſtrirt werden, bei Straf

—:· 3 fl. —

in das Stuttgardter Waiſenhaus, ſowohl für diejenigen, welche dieſelben aufſtellen, als die, welche ſich aufſtellen laſſen.

Hartmanns Kirchengeſeze Th. II. §. 233. und die daſelbſt allegirten Reſcripte.

§. 332.

Diejenigen Geiſtliche, welche bei den jährlichen Diſputationen die Stelle eines Opponenten oder Reſpondenten vorſäzlich von ſich ablehnen, oder ohne erhebliche Urſache, und ohne vorgängige genugſame Entſchuldigung, ganz ausbleiben, ſollen um —:• 1 fl. — in den Fiscus charitativus geſtraft werden.

Synod. Reſcr. von 1710. 1715. u. 1730. S. Roller Th. I. §. 412.

Hartmanns Kirchengeſeze Th. III. §. 273.

Geldeinpacken.

§. 333.

Die Oberämter ſollen den Amtspflegern, Steuereinnehmern und Burgermeiſtern, ernſtlich einſchärfen: daß ſie bei Einpackung und Verſendung ihrer amtlichen Gelder ſich in Zukunft einer beſſern Pünktlichkeit befleiſſen, — auch ſollen dieſelben zugleich angewieſen werden: daß ſie nicht nur alle einzelne Geldrollen, ſondern auch, wenn deren mehrere in einem Paquet beiſammen verſandt werden, Jede derſelben ſorgfältig und gut packen, oben und unten verſieglen, den Werth derſelben auſſen darauf ſchreiben, auch den Amtsort und die Behörde noch beifügen ſollen. Würde ſich deſſen unerachtet ein Abmangel bei der Königl. Kriegscaſſe, oder den derſelben untergeordneten Regiments-Quartiermeiſtern zeigen, und dem Oberamt Nachricht gegeben werden, ſo ſolle nicht nur derſelbe ſogleich erſezt, ſondern auch in Zukunft die gehörige Accurateſſe beobachtet, — widrigenfalls aber die Legalſtrafe von —:• 4 fl. — von jeder Guke, welche entweder unrichtig gezählt iſt, oder worein falſche Geldſorten gepackt

ſind, angeſezt und ſogleich von jeder Guke abgezogen werden.

Gen. Reſcr. vom 23. Febr. 1668.
— — — 11. Juni 1694. und
— — — 8. Juni 1805. S. mein Repert. Th. I. p. 414.

Note. In dem leztern Reſcript wird ſich auf die beiden Erſtern, worinn die Legalſtrafe beſtimmt ſeye, berufen. Sie ſind noch nirgends abgedruckt und ihr Inhalt iſt folgender. In dem Reſcript von 1668. wird geſagt: die Beamte ſollen nicht nur ſelbſt, ſondern auch bei den Zollern, Burgermeiſtern und Gericht auf dem Rathhaus wegen deren zur Landſchaft gehörigen Geldern, die endliche Anſtalt machen: daß alle Guken unmangelhaft gezählt, auch ohne Einſchiebung böſer halber Bazen oder Groſchen, auch Daruntermengung andern Gelds, halber und ganzer Kopfſtük, oder Dreibäzner, nochmalen bei der (durch ein Reſcript vom 27. Octbr. 1646.) andictirten Straf der 4 fl. — (welche gleich von jeder Guken abgezogen und das Uebrige zurückgeſchickt werden ſolle;) überſandt, zu welchem Ende dann alle Guken: woher? und von welchem Amtmann oder Stadt ſie kommen? mit Fleiß überſchrieben, auch die Paqueten zu 50 fl. — darneben verpitſchirt werden ſollen.

Das zweite — ex Spec. Resol. S. D. D. d. d. 11. Juni 1694. erlaſſene Reſcript enthält, — neben einigen andern die Geldlieferungen betreffenden Verordnungen — auch dieſe: daß

1) ſowohlen in Einnahm als Ausgab, bei denen Beamtungen stricte auf die edictmäßigen Sorten gehalten und von denen verrufenen, als welche bei denen Lieferungen keineswegs ferner paſſirt werden, gänzlich abſtrahirt;

2) Beedes, die groben Sorten, als vornemlich auch die Scheidmünz an Fünfzehnern, doppelt und einfachen Groſchen, Fünfkreuzer-Stücken, halben Bazen und Kreuzern, je eine Sort von der andern wohl abgeſondert in Guken richtig, bei der ſonſt hierunter zu befahren ha-

benden Legal⸗Strafe, eingezählt; und wie gebräuch⸗lich, in Päk eingemacht, ſelbige mit dem Amtsort über⸗ſchrieben und mit des Beamten Pettſchaft wohlverwahrt, nicht weniger auch

3) Die Sortenzettel mit der Geldlieferung fleißig collatio⸗nirt, und ſelbigen jedesmalen: ob es Amts⸗ Aslößige⸗ Frucht⸗ oder Wein⸗Gelder ſeyen? inſerirt werden ſollen ꝛc.

Geldkipper⸗ und Wipperei.

§. 334.

Alles Einführen ausländiſcher Scheide⸗ und Landmün⸗zen an Sechſer u. Dreikreuzer⸗Stücken ohne Aus⸗nahme und namentlich aller Anſpacher und Baireuther, Badiſcher, Bairiſcher, Coburgiſcher, Günzburgiſcher, Lei⸗ningiſcher, Nürnbergiſcher und Salzburgiſcher 6. u. 3 kr. Stücke, auch Darmſtädtiſcher u. Werthheimer 3 kr. Stücke, ſo wie der ſogenannten Leopoldiner und Oeſterreichiſcher Ku⸗pferkreuzer und alles Einwechslen gröberer Geld⸗ſorten, um dafür geringes Geld in Umlauf zu ſetzen, iſt bei Strafe

der Confiscation, und einer weitern den doppelten Werth dieſer Münzen ausmachenden Geldſtrafe

verbotten.

Decr. vom 10. Sept. 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 79. p. 409. cfr. Roller Th. II. §. 515.

Geldverſendungen. S. Bottenweſen. §. 119. u. 122.

Gemälde. S. Bücher. §. 139.

Gemüße. S. Bottenweſen. §. 124.

Gerber. Rothgerber. S. auch
Häute. §. 401. 402. 404. u. 406—409.
Leder. §. 587.
Mühlbäche. §. 668.
Sohlen. und
2te Abtheil.

§. 335.

Die Rothgerber ſollen ſich mit ihrem Handwerk begnügen, und nicht von benachbarten ausländiſchen Gerbern, oder in den Meſſen, Juchten und ander Leder einhandlen und wieder verkaufen, bei Strafe
der Confiscation,
indem dieſes nur den Handelsleuten zukommt.

Kauf- und Handelsleute Ord. Art. 5. „Zum andern ꝛc.“
Gen. Reſcr. vom 23. Jenner 1737. welches der Rothgerber-Ord. angehängt iſt.

§. 336.

Die Gerber ſollen keine Weinſchläuche machen, oder fail haben, bei Straf —:· 1 fl. —
für die Lade der Schumacher, denen die Verfertigung derſelben zukommt.

Schumacher-Ord. §. 25.

§. 337.

An Jahr- und Wochen-Märkten ſollen die fremden Meiſter ihre mitgebrachten Waaren zuerſt in das Waaghaus bringen, und daſelbſt ſchauen laſſen, und wenn auch kein Waaghaus in einem Ort wäre, doch nichts ungeſchaut verkaufen, bei Straf der Confiscation.

Rothgerber-Ord. vom 24. April 1718. §. 28. wodurch die Beſtimmung der Strafe in der (ältern) Schuma-

cher-Ord. vom 28. Juli 1687. §. 31. (von 3 fl. 15 kr.) abgeändert worden.

§. 338.

Wochen-Märkte dörfen nur innländiſche, Jahr-Märkte hingegen inn- und ausländiſche Meiſter beſuchen; ſo bald aber ein Markt beendiget iſt, ſoll jeder inn- und ausländiſche Meiſter ſeine unverkaufte Waar wieder mit ſich fortnehmen, und wenn er je verhindert würde, dieſes ſogleich zu thun, dieſelbe nur im Waaghaus liegen laſſen, nicht aber in Privathäuſern aufſtellen, bei Straf der Confiscation.

Rothgerber-Ord. §. 31.

§. 339.

Niemand ſolle das Rothgerber-Handwerk treiben, ehe er Meiſter geworden iſt, bei Straf —:· 20 fl. —

Ebend. §. 9.

§. 340.

Handwerks-Strafen.

1) An Jahr- oder Wochen-Märkten ſoll kein Meiſter dem Andern Käufer vom Stand wegrufen, oder in einen Kauf ſtehen, bei Straf —:· 1 fl. —

Ebend. §. 30.

2) An Sonn- und Feiertagen ſoll, ohne die gröſte Noth, Keiner in Handwerksangelegenheiten über Feld gehen, nichts kaufen oder verkaufen, auch kein Meiſter, Geſell oder Jung in einer Mühle etwas arbeiten; bei Straf 1. ℔. Heller, oder —:· — 43 kr. in den Armen-Kaſten.

Ebend. §. 32.

3) Wenn bei einer Handwerks-Zuſammenkunft ein Meiſter, ohne hinlängliche Entſchuldigung, eine Viertelſtunde zu ſpät kommt, ſoll er —:· — 6 kr.

Handwerks-Strafen.

4) wenn er ganz ausbleibt —:· — 15 kr.

5) wenn er etwas Ordnungswidriges, das ihme bekannt iſt, verſchweigt, neben der Herrſchaftlichen Legalſtrafe, im Fall, daß dieſe von dem Delinquenten nicht mehr zu erheben wäre,

—:· 1 fl. — —

6) und wenn er, ehe die Reihe an ihn kommt, ſpricht,

—:· — 30 kr.

Straf erlegen.

Rothgerber-Ord. §. 36. 37. u. 38.

§. 341.

Die Strafen von 1 fl. — und darunter gehören halb dem Armen-Kaſten und halb der Laden, die über 1 fl. — aber gnädigſter Herrſchaft allein.

Ebend. §. 36.

Gerber. Weißgerber. S. auch

Häute. §. 401. u. 404.
Kauf- u. Handelsleute. §. 510.
Mühlbäche. §. 668. und
2te Abtheil. unter dieſer Rubrik u. bei Juden.

§. 342.

Die Weisgerber ſollen Handſchuh weder machen, noch fail haben, und ſchwarz färben, bei Straf

—:· 10 fl. —

für gnädigſte Herrſchaft.

Seckler-Ord. §. 21.

§. 343.

Wenn ein Weisgerber ſich beigehen laſſen würde: in das Tuchſcheerer-Handwerk zu ſtümplen, und etwa warme

Preſ-

Preſſen und Scheren zu halten, zu reiben oder zu ſchmizen, ſo ſoll er jedesmal um —:· 14 fl. —
$\frac{2}{4}$. davon für gnädigſte Herrſchaft, $\frac{1}{4}$. für den Armen-Kaſten und $\frac{1}{4}$. für die Tuchſcherer-Lade, geſtraft werden.

Tuchſcherer-Ord. §. 19.

§. 344.

Wenn ein Meiſter nicht zünftig iſt, ſo ſoll er weder auf Jahr- noch Wochen-Märkten fail haben, bei Strafe der Confiscation.

Weisgerber-Ord. vom 30. Octbr. 1650. §. 3.

§. 345.

Die Weisgerber ſollen das Leder bei den Schnauppen gleichlich heften, wogegen das Ueberhänken gänzlich verbotten iſt, bei Strafe der Confiscation.

Ebend. §. 21.

§. 346.

Kein Meiſter ſoll einem fremden Händler oder Hauſierer Waar zu kaufen geben, es ſeye viel oder wenig, bei Strafe der Confiscation;
und die fremden Fellträger dörfen zwar, wenn ſie wohlbereitetes Leder und Kaufmannsgute Waar bringen, an Jahr- und Wochen-Märkten fail haben, nach geendigtem Markt hingegen ſollen ſie weder hauſieren, noch ihre Waaren aufſtellen, bei Strafe der Confiscation,

Ebend. §. 24. u. 25.

§. 347.

Kein Meiſter ſoll mehr als 2. Geſellen und 1. Jungen halten, bei Straf —:· 6 fl. — —
und dieſe Strafe ſoll verdoppelt werden, wenn der Meiſter das weiter angenommene Geſind nicht wieder entlaſſen würde.

Weisgerber-Ord. §. 15.

§. 348.

Kein Meiſter ſoll ferner Lohnleder einſammlen, oder hauſieren, oder dieſes durch Andere thun laſſen, bei Straf von jedem Stück —:· — 12 kr.

Ebend. §. 18.

§. 349.

Wenn einem Meiſter von einem Kunden Bock- Hammel- Kalb- oder andere Felle zum Gerben gegeben werden, ſo ſoll er ſie nicht gegen eigene, oder andere Felle vertauſchen, auch das Zeichen nicht ändern, oder wegſchneiden, bei Straf —:· 5 fl. — —

Ebend. §. 19.

§. 350.

Waſen- oder Klee-Meiſtern ſollen die Meiſter keine Felle gerben oder bereiten, bei Straf —:· — 15 kr. von jedem Stück;

auch ſoll kein Meiſter einem Burger Hammel- oder Schaaf-Felle abraufen, oder durch die Seinigen abraufen laſſen, noch weniger aber demjenigen, dem die Felle gehören, die Wolle wieder geben, bei Straf von jedem Stück —:· — 30 kr.

Ebend. §. 20. u. 22.

§. 351.

Den Mezgern ſollen die Weisgerber nichts auf den Stich leihen, und überhaupt keine Häute auf den Stich kaufen, bei Straf —:· 3 fl. — —

ſo oft es geſchieht, neben der in der Landsordnung beſtimmten Herrſchaft-Strafe, (von —:· 3 fl. 15 kr. S. Häute, §. 406.)

Ebend. §. 24.

§. 352.

Von Wilderern ſollen die Weisgerber keine Häute kaufen, bei —:· 10 fl. — Straf in die Lade, neben der in der Wilderer-Ordnung beſtimmten Herrſchaft-Strafe, und wenn einem Meiſter bekannt wäre: daß ein Mitmeiſter dergleichen Häute gekauft habe, und er es nicht anzeigen würde, ſo ſoll er um —:· 4 fl. — in die Lade geſtraft werden.

Weisgerber-Ord. §. 34. u. 35.

§. 353.

Bei den Handwerks-Zuſammenkünften ſoll jeder Meiſter, der nicht einen gültigen Abhaltungsgrund hat, erſcheinen, bei Straf —:· 4 fl. — und bei dieſer Zuſammenkunft ſolle jeder Meiſter: was ihm von einem Mitmeiſter, oder auch ſonſten, Strafbares bekannt iſt, anzeigen; bei Straf, nach Erkenntniß des Handwerks.

§. 354.

Von allen Strafen, bei welchen nichts beſonders beſtimmt iſt, ſollen gnädigſter Herrſchaft drei Viertel verrechnet werden, das übrige Viertel aber der Lade verbleiben.

Ebend. §. 36.

Gerberlohe. S. Ausfuhr. §. 32.

Gerichte. Waiſen-Gerichte. S. Advocaten. §. 4. Appellationen. §. 21. Erkenngeld. §. 208. Gerichtstage. §. 355. Lehen-Zinns- u. Gült-Güter. §. 591. Stempel. §. 875. 876. u. 880.

Gerichtliche Erkenntniß. S. Contracte. §. 185. Erkenngeld. §. 208. Lehen-Zinns- u. Gült-Güter. §. 591.

Gerichtsacten. S. Urkunden. §. 985.

Gerichtsſchreiber. S. Incipienten. §. 510. Lehen-Güter. §. 588. Pflegſchafts-Rechnungen. §. 730 — 732.

Gerichtstage.

§. 355.

Wenn bei einem Gerichtstag ein Richter nach Verfluß einer Viertelſtunde, nach der beſtimmten Zeit, nicht erſcheint, ſo ſoll er um 1. Schilling Heller, oder —:· — 3 kr. und wenn er ganz wegbleibt, oder ohne Erlaubniß vom Gericht abgeht, um 1. Pfund Heller, oder —:· 1 fl. — — geſtraft werden, er hätte dann in den beiden erſten Fällen eine gegründete Urſache, oder Erlaubniß von dem Beamten.

Eben dieſe Strafe ſoll in den genannten Fällen auch dem Beamten angeſetzt werden.

Landrecht, Th. I. Tit. 10. §. Auf welche Stund ꝛc. und §. Dieweil auch ꝛc.

Note. Daß für jeden Schilling —:· 3 kr. — gerechnet werden ſollen, iſt in den Gen. Reſcripten vom 24. Juli 1620. u. 30. Mai 1621. befohlen worden. S. Hochſtetter, Th. I. p. 271. Gerſtlacher Th. II. p. 245.

Gerſten. S. Lebensmittel. §. 585.

Geſinde.

§. 356.

Niemand ſoll einem Andern ſein Geſinde abtrünnig machen, oder wenn daſſelbe ohne rechtmäßige Urſache aus dem Dienſt geloffen iſt, es ohne des vorigen Dienſtherr Wiſſen und Willen dingen, bei Straf 5. ℔. Heller, oder —: 5 fl. — —

Landsord. Tit. 49. §. 3.

Gewehre. Feuer=Gewehre. S. auch

Fremde. §. 303.
Waffen. §. 993. u. 994.

§. 357.

Wer ſeine Feuer=Gewehre, welche er nach den erlaſſenen General=Reſcripten und insbeſondere nach dem Reſcript vom 9. Auguſt 1809. (S. mein Repert. Th. I. Nro. 2. p. 423.) hätte abgeben ſollen, noch verheimlicht, und auch alsdenn nicht abgibt, wenn er bei den nächſten Vogt=Rug=Gerichten von den Oberbeamten, unter Abnahme der Handtreue an Eidesſtatt, dazu aufgefordert wird, dem ſoll — wenn nachher noch ein Feuergewehr bei ihm vorgefunden wird, daſſelbe confiscirt, — und er noch mit einer bedeutenden auſſerordentlichen Leibesſtrafe belegt werden. Auſſer dieſem ſollen einem Jeden, der ein verheimlichtes Gewehr anzeigt, neben Verſchweigung ſeines Nahmens, 3 fl. — auf Koſten des Hehlers ausbezahlt werden.

Bei dem geringſten Verdacht einer Verheimlichung ſoll eine Hausviſitation vorgenommen werden, und auf den Fall, daß durch nicht abgegebene Gewehre Wilderey= oder andere Exceſſe geſchehen, ſind die Beamten perſönlich dafür verantwortlich erklärt.

Auch auf neu angeſchafte Gewehre ſoll genau Achtung gegeben und den Ortsvorſtehern beditten werden: daß ſie verdächtige Perſonen nie aus dem Auge laſſen und fleißig unverſehens viſitiren laſſen ſollen, indem — wenn man einſt Gewehr finden und damit ein Mißbrauch gemacht werden würde, ſie perſönlich dafür verantwortlich bleiben.

G. Reſcr. vom 22. Dec. 1809. S. mein Repert. Th. I. Nro. 3. p. 428.

— — — 7. Merz, 2/10. April u. $\frac{22}{31}$. Octbr. 1810.

Durch eine ältere Verordnung wurde das Tragen von Gewehren, ohne Abſchraufung des Hahnen, im K. Leibgehäg bei —:• 20 Rthl. — verbotten,

S. Bolley, §. 56. Note a).

und bei Aufhebung der freien Pürſch verordnet: daß — wer ſich mit einem Gewehr im freien Feld oder Wald betretten laſſe, um —:• 10 fl. — — und nach Umſtänden mit höheren Strafen, durch das betreffende K. Ober-Forſtamt belegt werden ſolle.

Verord. vom 15. April 1803. S. mein Repert. Th. I. p. 372.

Note. Zur Abgabe der Gewehre waren nach dem angeführten Reſcript vom 9. Auguſt 1809. und dem früheren vom 20. Juni deſſelben Jahrs alle Unterthanen, und namentlich auch die keine Wappenknöpfe tragenden K. Caſſenbeamten, und mit Verwaltung und Aufbewahrung Herrſchaftlicher, oder anderer öffentlicher Gelder beauftragte Perſonen, ſo wie die auf einzelnen Weilern, Höfen oder ſonſt iſolirt wohnende Unterthanen, verbunden, — auch bei Reiſenden findet keine Ausnahme ſtatt, — und den in den Landſtätten beſtandenen Bürgerwachen und ſogenannten Harniſch-Männern, ſollten ſie ebenfalls abgenommen und auf den Rathhäuſern aufbewahrt, jedoch nach Erforderniß und Ermäßigung der

Oberämter, bei Jahrmärkten, zu Transportirung gefähr-licher Arreſtanten ꝛc. zugeſtellt, nachher aber wieder ab-genommen werden. **Befreit** blieben allein:

1) **Die Adelichen und Gutsbeſitzer**, welche **das Jagdrecht haben**, und zwar dieſe unter folgenden näheren Beſtimmungen: **Uebt der Gutsherr die Jagd ſelbſt aus**, und ſtellt er zu dieſem Ende einen Jäger auf, ſo hat er dieſen mit ſeinen eigenen Gewehren zu verſehen und dem Jäger werden ſeine eigenthümliche Gewehre abgenommen; hat aber der Gutsherr **die Jagd verpachtet**, ſo darf zwar der Pächter ſeine Jagdge-wehre behalten, hingegen ſind ſie alsdenn dem Gutsherrn abzunehmen.

Eben dieſes gilt bei den **Beamten**, **welchen die Jagd als ein Theil ihres Dienſteinkommens zugeſchieden iſt.**

2) **Sämtliche K. Beamte**, **welche Wappenknöpfe tragen dörfen.**

3) **Die K. Forſtbedienten.**

4) **Büchſenmacher** und **Waffenſchmiede**; und

5) **Stadt-Soldaten.**

Gewicht. S. Maas u. Gewicht. §. 608 — 610.

Gewürz.

§. 358.

Geſtoſſenes Gewürz ſoll weder von Inn- noch Aus-ländern in's Land gebracht und heimlich oder öffentlich ver-kauft, ſondern daſſelbe an den Zollſtätten ſogleich

confiſcirt werden.

Nur ganzes Gewürz darf eingeführt, — muß aber zuerſt **beſchaut**, und **was nicht gut iſt**,

weggenommen,

das Gute aber **in den angewieſenen Gewürz-Müh-len** gemahlen werden.

Landsord. Tit. 63. §. 1.
G. Reſcr. vom 14. Oct. 1701. S. Hochſtetter, Th. I. p. 222.

§. 359.

Auſſer den Kaufleuten und Krämern darf überhaupt Niemand, weder Inn- noch Ausländer, weder an Wochen- noch an Jahr-Märkten, geſtoſſenes Gewürz fail haben, wenn es auch in demſelben Ort beſchaut und geſtoſſen worden wäre; bei Strafe —:· 20 Rthl. und der Confiscation;

die Kaufleute aber, welche Gewürz führen, ſollen darauf beeidigt werden: daſſelbe nur in den beſtimmten Mühlen mahlen zu laſſen und es unverfälſcht zu verkaufen, und wenn ſie ſich einen Betrug dabei zu Schulden kommen laſſen, oder damit hauſiren, ſo ſoll ihnen daſſelbe confiscirt werden.

Kauf- und Handelsleute Ord. Art. 5. „Dreizehendes“ Hochſtetter a. a. O.
Gen. Reſcr. vom 11. Juni 1737.

§. 360.

Eben ſo ſoll kein gefärbter, ſondern nur weiſſer Imber von Inn- und Ausländern verkauft werden, bei Straf der Confiscation.

Landsord. Tit. 63. §. 1.

Gift. S. auch

Apothekerwaaren. §. 18.

§. 361.

Gift und andere dem Menſchen ſchädliche Compoſita dörfen in der Regel nicht — als nur nach erfolgter Unterſchrift und Anweiſung eines zum Practicieren berechtigten Arztes oder Wundarztes, und nur Ausnahmsweiſe

dörfen Waarenartikel, welche unter die Gifte gezählt werden, an Gelehrte, Künſtler und Handwerksleute verabfolgt werden, wenn ſie durch einen von der Ortspolizey ausgeſtellten Schein beweiſen: daß ſie rechtliche Leute ſeyen, und die verlangten Artikel zu ihren Unterſuchungen, oder techniſchen Arbeiten, nöthig haben.

Von dem auf dieſe Art erkauften Gift darf Niemand, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, wieder etwas verkaufen.

Die Profeſſioniſten oder Handwerker, welche mehr Gift nöthig haben, ſollen jedesmal das Quantum, das ſie bekommen, der Obrigkeit anzeigen.

In auswärtigen Apotheken und Handelshäuſern darf, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Niemand Gift kaufen.

Die Apotheker ſollen das Gift in der nöthigen Entfernung von andern Arzneien aufbewahren, — ein eigenes Buch halten, worinn ſie die Käufer einſchreiben, und die Quittungen dafür, ſo wie die Atteſtate, wohl aufheben.

Auf die geringſte Uebertrettung Einer dieſer Verordnungen iſt eine Legalſtrafe von —:· 14 fl. — und nach befindenden Umſtänden eine noch höhere Geld- oder Leibesſtrafe geſetzt, und wenn ein Apotheker ſich gegen dieſelben verfehlt, ſo ſoll ihm die Erlaubniß: Gift und giftige Präparata zu führen, entzogen werden.

Reſcr. vom 29. Jenner 1800. S. mein Repert. Th. I. p. 435.
Gen. Verord. vom 14. Jun. 1809. und
Authentiſche Erklärung derſelben vom 9/17. Jenner 1810.
St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 28. p. 234. von 1810. Nro. 3. p. 13.

Von dem erkauften Gift darf insbeſondere Keines, zu Vertilgung der Feldmäuſe, auf die Felder gelegt werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. für jeden Uebertretter, ſondern die Gemeinden ſollen ſich mit den in dem Gen. Reſcript vom 22. Dec. 1801.

(S. mein Repert. Th. II. p. 80.) empfohlenen Mitteln bekannt machen.

Spec. Reſcr. vom 18. Nov. 1808.

Giftige Pflanzen.

§. 362.

Kein Apotheker darf die als Kropfſchwamm in Gebrauch kommenden kleinen Badſchwämme anders, als gehörig gebrannt, verkaufen oder abgeben, und den Materialiſten und Kaufleuten iſt der Detailverkauf dieſer kleinen Badſchwämme gänzlich verbotten.

Wer dieſen Vorſchriften entgegen handelt, wird um

—:· 20 Rthl. —

geſtraft, wovon der Delator ⅓. bekommt.

Pol. Verord. vom 12. Juni 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 28.. p. 287.

Glaſer. S. auch

Handwerks-Geſellen. §. 424. u. 427.
Schloſſer ꝛc. §. 806.
Zinngeſchirr. §. 1159. und
2te Abtheil.

§. 363.

Wenn einem Geſellen ſein Meiſterſtück zu machen aufgegeben und dieſes nicht gut erfunden wird, ſo ſoll er im Königreich nicht anders als nur Geſellenweis arbeiten, bei Straf —:·5 fl. — —
in jedem Uebertrettungsfall, wovon die Stadtcaſſe 3 fl. — der Armen-Kaſten 1 fl. — die Handwerkslade 30 kr. und der Delator 30 kr. erhalten ſollen.

Bauord. Th. II. „Von dem Glaſer-Handwerk.“ Wie fremde Meiſter, oder Geſellen“ ꝛc. §. Würde aber Einer ꝛc. p. 183. Glaſer-Ord. vom 14. Juni 1627. „Für's Andere“ ꝛc. „Zweitens.“

§. 364.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Geſell oder Jung ſoll, wenn er von einem Meiſter aus der Arbeit geht, bei einem andern Meiſter in dem nemlichen Ort in Dienſte tretten, er habe dann vorher in einem andern Ort 14. Tag gearbeitet, bei Straf

—:· — 30 kr.

für den Meiſter und Geſellen oder Jungen.

Glaſer-Ord. „Sechstens.“ „Zum Vierten.“

2) Die Reffträger ſollen kein Trinkglas und Bundglas aufſtellen, ſondern wenn ſie es an einem Wochenmarkt ausgelegt, es nach Beendigung deſſelben wieder aus der Stadt tragen, auch nicht damit hauſieren, bei Straf

—:· 1 fl. — —

Ebend. „Sechstens.“ „Zum Zehenden.“

3) Bei den Handwerks-Zuſammenkünften ſoll jeder Meiſter, wenn er keinen legalen Abhaltungsgrund hat, erſcheinen, bei —:· — 12 kr.

Straf, und wer bei denſelben einen Andern einer Lüge bezüchtigen, oder ſchwören würde, ſoll um

—:· — 15 kr.

geſtraft werden.

Ebend. „Sechstens.“ „Zum Neunten.“ „Zum Zwölften.“

§. 365.

Von den nicht mehr als 1 fl. — betragenden Strafen gebührt dem Armen-Kaſten die eine — und der Handwerkslade die andere Hälfte, vermög des

der Glaſer-Ord. vorangeſchickten Gen. Reſcripts vom Tag Martini 1608.

Glashütten.

§. 366.

Eine Glashütte ohne allergnädigſte Erlaubniß zu errichten, iſt bei —:· 50 fl. — — Straf verbotten.

Forſtord. Th. II. „Von Glashütten und Sägmühlen.“ §. Als wir auch ꝛc. p. 85.

Gold- und Silber-Arbeiter. S. auch Maas und Gewicht, §. 610. und 2te Abtheil.

§. 367.

Alles Silber, aus welchem die Goldſchmiede etwas fertigen wollen, ſoll, wenn es auf die Capelle geſetzt wird, dreizehn Loth fein halten, und wenn das Geringſte an dieſem Gewicht fehlt, ſo ſollen ſie um —:· 10 fl. — geſtraft werden.

Das Gold, welches ein Meiſter verarbeitet, darf nicht weniger, wohl aber mehr, als achtzehn Carat haben.

Goldarbeiter- u. Goldſchmidt-Ord. vom 29. Mai 1657. „Anfänglichen und vor's erſte.“ §. 3. u. 4.

Note. 1) In dem allegirten §. 3. iſt auch enthalten: daß die Goldſchmiede in Eßlingen, Schwäbiſch-Gmünd und Heilbronn, welche viel Arbeit in's Land verſchaffen, durch ihre Obrigkeiten verwarnt worden ſeyen: daß — wenn man bei Einem oder dem Andern an groſſen oder geringen Stüken den Gehalt dreizehnlöthigen Silbers in der Schau nicht finden würde, das Silber confiscirt werden ſolle; da aber nunmehr dieſe 3. Städte dem Reich incorporirt ſind, ſo wird dieſe Strafe ceſſieren und in einem Contraventionsfall die obige eintretten.

Note. 2) In einem nach Reutlingen unterm 24. Juli 1806, erlaſſenen Special-Reſcript wurde in Anſehung des

Gehalts der Arbeiten in Gold, verordnet: daß — da im Ausland gegenwärtig die feinſten Waaren nur in 14carratigem Gold gearbeitet werden und die Bijouteriefabrikanten, um ſich ihren Abſaz zu verſichern, Waaren bis zu 6. Carrat liefern, die innländiſchen Arbeiter alſo brodlos ſeyn würden, wenn ſie zu einer Zeit, wo nicht der innere Gehalt des Materials, ſondern nur der wohlfeile Preis, einer Waare Abſaz verſchaffe, fortan an den Vorſchriftsmäßigen Gehalt von 18. Carrat gebunden werden wollten, man zwar

a) geſchehen laſſen wolle: daß die Goldarbeiter in Reutlingen, um mit dem Ausland Concurrenz halten zu können, auch in Gold von geringerer Qualität, bis auf 6. Carrat herab, arbeiten; man verordne aber dabei gemeſſenſt: daß

b) wenn eine Waare von beſtimmtem Gehalt beſtellt werde, ſie nicht geringer, als in der beſtimmten Qualität geliefert, — und daß

c) jeder Waar, ſie möge auf Beſtellung, oder auf Kauf, gemacht werden, neben dem Nahmenszug des Meiſters, auch noch die genaueſte Angabe des Gehalts, eingezeichnet werde, wo ſodann Jeder, der ſich auf die eine oder die andere Weiſe vergehe, neben dem Erſaz des dem Käufer verurſachten Schadens, zur fiscaliſchen Strafe gezogen, und dieſe öffentlich bekannt gemacht werden ſolle, um das Publicum vor einem Meiſter, der daſſelbe durch Prädicierung eines höheren inneren Gehalts, als die Waare nicht hat, in Schaden zu bringen ſuche, — zu warnen.

Die Silber-Arbeiter hingegen ſollen keine geringere Arbeit, als 13. Loth fein P. Mark fertigen, und um ſich der pünktlichen Beobachtung dieſer Vorſchrift zu verſichern, ſolle ein Meiſter, der das Vertrauen des Publicums vollkommen verdiene, als Obermeiſter aufgeſtellt und auf ſeine hienach beſtimmte Incumbenz wirklich beeidigt werden. Derſelbe ſolle nemlich, nach Vorſchrift der Gold-Arbeiter-Ordnung, unter Beiziehung eines aufzuſtellenden Scheidmeiſters, nicht nur das Erforderliche wegen der Goldprobe beſorgen, ſondern auch, was die Arbei-

ten in Silber betrift, ſeine eigene und die von ſeinen Mitmeiſtern verfertigte Waaren, welche der Verfertiger zuvor mit ſeinem Nahmenszug bezeichnen ſolle, — probieren und mit dem Stadtwappen ſtempeln. Die hiebei ausfallende Silberſtiche ſollen in einem — für jeden Meiſter beſonders zu haltenden — Behältniß aufbewahrt, und in jedem Jahr, ohne Nahmen, aber mit Nummern, die der Obermeiſter ſich mit Beziehung der dadurch bezeichneten Nahmen zu bemerken habe, — an die Ladenvorſteher in Stuttgardt eingeſendet werden, mit dem Erſuchen: die Stiche einſchmelzen und über den erfundenen Gehalt jeder Nummer dem Oberamt ein Urkund zugehen zu laſſen. Nach Einlauf dieſer Urkunde ſolle der Obermeiſter vorbeſchieden werden und derſelbe die Nahmen der mit Nummern bezeichneten Meiſter in die Urkunde eintragen, und ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände das Weitere, der Handwerks-Ordnung gemäß, verfügt, in Anſtandsfällen aber Bericht erſtattet werden.

§. 368.

Alle Arbeit von Silber, welche ein — höchſtens anderthalb Loth, und alle Arbeit von Gold, welche über 2. Cronen wiegt, muß geſchaut und gehörig bezeichnet werden.

Wird bei der Schau gefunden: daß das Gold geringer, als achtzehen Carrat, und das Silber geringer, als dreizehen Loth iſt, ſo ſoll es zur Strafe zuſammen geſchlagen und der Goldſchmid um

—:· 3 fl. 15 kr.

geſtraft werden.

Würde ein Goldſchmid ſolche unprobmäßige Arbeit ungeſchaut hinausgeben, ſo ſoll er, neben dem Schadens-Erſaz, um —:· 10 fl. — geſtraft werden, und würde er überhaupt etwas von Gold, das über 2. Cronen wiegt, ungeſchaut und unbezeichnet weggeben, ſo ſoll er ebenfalls um

—:• 10 fl. —

geſtraft werden.

Goldarbeiter ꝛc. Ord. „Anfänglichen und vor's Erſte.“ §. 5. — 8. und „der Büchſen und Geſchau=Meiſter Aid u. Ordnung.“ §. 8. 9. u. 19.

§. 369.

Die Goldſchmiede ſollen ferner keine Arbeit, Altes oder Neues, den Vorkäufnerin zum Verkauf geben, das nicht die ordentliche Probe hat, widrigenfalls die Arbeit zuſammengeſchlagen und der Goldſchmid um

—:• 10 fl. —

geſtraft werden ſolle.

Ebend. §. 27.

§. 370.

Ein jeder Goldſchmid ſoll, wenn er wegen dem Gehalt und Werth von Silbergeſchirr und Kleinodien ꝛc. um Rath gefragt wird, die Wahrheit ſagen, bei Straf

—:• 2 fl. —

Ebend. §. 12.

§. 371.

Wenn einem Goldſchmied, oder jemand der Seinigen, ein Stük Gold von Ducaten oder anderem Gepräge, zugeſtellt wird, das am Strich zu gering befunden wird, ſo ſoll er es nicht löthen, färben ꝛc. damit es nicht höher, als ſein wahrer Werth iſt, ausgegeben werden kann, bei Straf —:• 3 fl. —

Falſche Münzen von Silber, oder Gold, welche ihm unter die Hand kommen, ſoll er, ohne Anſehen der Perſon, zerſchneiden und nicht mehr aus der Hand laſſen, bei Straf —:• 3 fl. —

Fremde und auswärts gefertigte und ins Königreich herein verkaufte Arbeit ſoll nicht mit der inn=

ländiſchen Schau bezeichnet werden, bei Straf

—:· 10 fl. —

Goldarbeiter ꝛc. Ord. a. a. O. §. 13. 14. u. 15.

§. 372.

Kein Glas, oder anderer Stein, durch welchen man betrogen werden könnte, ſoll in Gold verſezt, oder wie ein guter Stein gefaßt, auch ſoll keine Farbe an einem Stein oder Kaſten geſtrichen, ſondern einem jeden Stein ſoll mit ſeiner rechten Folie geholfen werden, und welcher Goldſchmid dagegen handelt, dem ſoll eine Strafe von

—:· 10 fl. —

angeſezt, und der Ring oder Kleinod, ſamt dem falſchen Stein, zerſchlagen werden.

Ebend. §. 23.

Würde aber ein Goldſchmid einen ſolchen Stein, mit dem man betrogen werden könnte, in einen Ring oder anderes goldenes Kleinod unter oder neben andere gute Steine verſezen, ſo ſoll er nach Gelegenheit des Verbrechens, als um ein Falſch, *) geſtraft werden.

Ebend. §. 24.

*) Note. Nach dem §. 3. in welchem dieſer Ausdruk auch vorkommt, und eine Strafe von —:· 10 fl. darauf geſezt iſt, ſcheinen —:· 10 fl. die Strafe eines Falſch zu ſeyn; weil aber doch das im §. 24. bemerkte Vergehen gröſſer iſt, als das im §. 23. und mithin auch eine gröſſere Strafe, und zwar nach Gelegenheit des Verbrechens, angeſezt werden muß, und weil, wenn —:· 10 fl. immer die Strafe eines Falſch wären, dieſe jedesmal beſtimmt angegeben worden ſeyn würde, ſo läßt ſich nicht anders annehmen: als daß die Beſtimmung im §. 3. ſich nur auf jenen einzelnen Fall beziehe, im Algemeinen aber die Strafe des Falſch jedesmal nach der Gröſſe des Vergehens, von dem K. Ober-Juſtiz-Collegium I. Senats zu beſtimmen ſeyn.

In

In dieſe Cathegorie gehören auch folgende weitere Vergehen, welche als ein Falſch beſtraft werden ſollen:

1) Wenn ein Goldſchmid oder ein Anderer irgend eine von Meſſing gemachte Arbeit, es ſeyen Becher, Ketten, Ring ꝛc. nichts ausgenommen, vergoldet oder verſilbert;

2) Wenn jemand irgend eine Arbeit von Kupfer auf beiden Seiten, oder ohne wenigſtens einen Flek in der Gröſſe eines Pfennings offen zu laſſen, an welchem ein Jeder erkennen könne: daß es Kupfer ſeye, vergoldet oder verſilbert, und wenn

3) ein Goldſchmid einen ſilbernen Fuß an eine kupferne Arbeit machen würde.

Goldarbeiter ꝛc. Ord. a. a. O. §. 17. 18. u. 19.

§. 373.

Wenn einem Goldſchmid etwas von Gold, oder Silber ꝛc. übergeben wird, ſo ſoll er's ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers, weder verſezen noch verkaufen, bei Straf —:· 4 fl. —

Ebend. §. 22.

§. 374.

Kein Goldſchmid, oder deſſen Wittib, ſoll einen Geſellen, oder Diener, der mit ihm oder ihr aſſocirt wäre, oder die Profeſſion für ſich ſelbſt treiben würde, annehmen, bei Straf —:· 10 fl. — für jeden Theil.

Ebend. §. 16.

§. 375.

Kein Meiſter ſoll dem Geſellen eines Andern, ohne deſſen Wiſſen und Willen, weder an einem Sonn- noch an einem Werktag etwas zu arbeiten geben, bei Straf —:· 3 fl. —

Ebend. „Von Geſellen." §. 1.

§. 376.

Wenn ein Geſell gegen einen Meiſter unredlich gehandelt, und ihn im Unfrieden verlaſſen hätte, ſo ſoll kein anderer Meiſter denſelben annehmen, ehe er ſich mit dem erſten Meiſter abgefunden hat, bei Straf —:· 3 fl. — welcher Meiſter aber einen Geſellen annimmt, der an einem andern Ort auf eine ſchlechte Art ſich entfernt hat und überhaupt ein bekannter ſchlechter Menſch iſt, der ſoll um —:· 4 fl. — geſtraft werden.

Wenn ferner ein Geſell einen Meiſter, welcher einen Geſellen nöthig hätte, mit dem Lohn unbilliger und muthwilligerweiſe ſteigern wollte, den ſoll kein Meiſter annehmen, bei Straf —:· 3 fl. —

Goldarbeiter ꝛc. Ord. a. a. O. §. 2. 3. u. 6.

§. 377.

Wenn fremde Krämer an den Jahrmärkten, oder auch ſonſt, Silbergeſchirr oder andere Pretioſen, welche bezeichnet ſeyn ſollen, fail haben und die Schaumeiſter finden: daß die Waare mit keinem Stadtzeichen bezeichnet, oder ſonſt verdächtig iſt, ſo ſollen ſie denſelben aufgeben: die verdächtigen Stüke nicht mehr fail zu haben und zu verkaufen; würden aber dieſelben nicht gehorchen, ſo ſollen ſie es dem Oberamt anzeigen, dieſes die Stücke zur Hand nehmen und durch den Wardein probieren laſſen und wenn ſie wirklich unrichtig erfunden werden, ſo ſollen ſie zuſammen geſchlagen und dem Krämer —:· 3 fl. — Straf angeſezt werden.

Ebend. „Der Büchſen- und Geſchaumeiſter Ayd und Ordnung." §. 35.

Note. Durch dieſe neuere Beſtimmung wurde die ältere Verordnung des G. Reſcripts vom 21. Merz 1652. (Roller, Th. 2. S. 607. Nro. I.) daß nemlich Landprob unge-

mäße Silberarbeiten, durch Inn- oder Ausländer herumgetragen, neben einer Strafe von —:· 10 fl. confiſcirt werden ſollen, aufgehoben. (cfr. §. 367.)

§. 378.

So oft das Handwerk zuſammen berufen wird, ſollen die Meiſter auf die beſtimmte Zeit erſcheinen, bei Straf: das erſtemal, (ein halb Ort eines Guldens, oder) —:· 10 kr.
das zweitemal, (ein Ort eines Guldens, oder) —:· 20 kr.
und wenn ein Meiſter noch weiter ungehorſam wäre, nach Erkenntniß der Obrigkeit.

Goldarbeiter ꝛc. Ord. a. a. O. §. 37.

§. 379.

Von den von den Schaumeiſtern angeſezten Strafen ſolle ein Theil gnädigſter Herrſchaft, ein Theil der Stadt, wo die Schau aufgeſtellt iſt, und der dritte Theil der Laden, verrechnet werden.

Ebend. §. 30.

§. 380.

Die Goldſchmied, Maler und Andere, welche zu vergolden pflegen, ſollen nichts, woraus Abgötterei, Betrug, oder auch nur ein verderblicher Koſten entſtehen könnte, vergolden, bei Straf —:· 10 fl. —

Lands ≈ Ord. Tit. 53. §. 4.

§. 381.

Goldſchmiede ſollen von fremden und unbekannten Perſonen, welche ſich nicht hinlänglich legitimiren können, keine pretiosa kaufen, ſondern dieſelben der Orts-Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls ſie den Eigenthümern der geſtohlenen und verkauften Waar nicht nur den beſchwohrnen wahren Werth derſelben, wenn ſie nicht mehr in na-

tura vorhanden, erſezen, ſondern auch um —:· 50 fl. unnachläßig geſtraft werden ſollen.

G. Reſcr. vom 28. Merz 1727. S. Hochſtetter, Th. I. p. 189.

Note. Durch dieſes neuere Reſcript wurde die in der Goldarbeiter- und Goldſchmids-Ordnung, „Anfänglichen und vor's Erſte" §. 11. im Allgemeinen bemerkte Strafe „als um einen Falſch" näher beſtimmt.

Gottesdienſt. S. 2te Abtheil.

Gräber. S. Trauer- und Leichen-Verordnungen. §. 935. ff.

Graſen. S. auch 2te Abtheil. bei Schiffer.

§. 382.

Den Gräſernin und Kräuterinnin, welche mit Sicheln, oder andern Waffen, in den jungen Häuen, wo das Holz noch nicht die gehörige Grösse hat, angetroffen werden, ſoll eine Strafe von —:· 3 fl. 15 kr. denjenigen aber, welche nur mit der Hand Gras darin rupfen, —:· 1 fl. — — angeſezt werden.

G. Reſcr. vom 17. May 1747. S. Real-Index u. Auszug aus der Forſt-Ord. p. 219.

Commun-Ord. Cap. 3. Abſch. 7. §. 8.

Grundbieren.

§. 383.

Aller Verkauf der Grundbieren auf dem Feld, und an diejenige Innländer, welche dieſelbe nicht zu ihrem Haus-

brauch, ſondern zum Wiederverkauf einkaufen, iſt bei Confiscationsſtrafe verbotten und gegen gewinnſüchtige Aufkäufer ſoll die Uebertrettung dieſes Verbotts noch mit weitern empfindlichen Strafen geahndet werden.

G. Reſcr. vom 25. Sept. 1795.

Gürtler. S. auch

2te Abtheil. bei dieſer Rubrik und bei Gold= und Silberarbeiter.

§. 384.

Wenn einem Gürtlers=Geſellen das Meiſterſtük aufgegeben wird, ſo ſoll er inner 6. Wochen damit fertig, oder ihm für jede weitere Woche —:· — 30 kr.
in die Lade und —:· 2 fl. —
Straf, angeſezt werden.

Würde er, vor Verfertigung des Meiſterſtüks, als Meiſter arbeiten, ſo verfällt er in eine Strafe von —:· 3 fl. —
und in Stuttgardt von —:· 10 fl. —

Gürtler=Ord. vom 6. Nov. 1747. §. 4. u. 20.

§. 385.

Jeder Jung muß 4. Jahr lernen.

Wenn nun ein Meiſter im erſten Jahr ſtirbt, ſo ſoll der Jung zu einem andern Meiſter, der einen Jungen anzunehmen befugt iſt, gehen und bei ihm auslernen dörfen, und demſelben die Hälfte des Lehrgelds bezalen. Stürbe aber ein Meiſter nach 2. Jahren, ſo ſoll der Jung in der Wittib Werkſtatt bleiben, wenn ſie einen tüchtigen Geſellen hat, bis auf ein halbes Jahr, während deſſen er bei einem andern Meiſter vollends auslernen und

dem er den vierten Theil des Lehrgelds bezalen ſolle; alles bei Straf —:· 3 fl. —

Gürtler=Ord. §. 5.

§. 386.

Wenn ein Meiſter einen Jungen ausgelernt hat, ſoll er ohne gnädigſte Diſpenſation vor Verfluß von 3. Jahren nicht wieder einen annehmen; bei Straf —:· 3 fl. —

Ebend. §. 7.

§. 387.

Kein Meiſter, der einen Jungen hat, ſoll mehr als 2. und wenn er keinen Jungen hat, nicht mehr als 3. Geſellenſtühle haben, es wären dann 2. Meiſters=Söhne beiſammen, welche nur für einen Stuhl gerechnet werden ſollen; alles bei Straf —:· 3 fl. —

Ebend. §. 6.

§. 388.

An den Jahrmärkten ſollen die Meiſter im Sommer: des Morgens um 7. und im Winter des Morgens um 8. Uhr, um die Stände mit einander looſen; wenn nun ein Meiſter das Looſen muthwillig verſäumt und keinem andern Meiſter Vollmacht gibt, ſo ſoll er unten an ſtehen, und überhaupt ſoll kein Meiſter an einem andern, als dem ihm beſtimmten Plaz fail haben, bei Straf

—:· 2 fl. —

Hätte er aber um den Stand geloost und würde er dennoch einem andern ſeinen Plaz wegnehmen, ſo ſolle er um —:· 1 fl. —

geſtraft werden.

Mit eines Meiſters, oder ſeines Weibs, Geſchwiſtrigen, Enkeln, oder Mägden, ſoll nicht geloost werden, und es ſoll ihnen auch nicht erlaubt ſeyn: im Laden oder am Stand fail zu haben, bei Straf —:· — 30 kr.

Gürtler=Ord. §. 10. u. 11.

§. 389.

Auf den Märkten zu hauſieren und die Waaren fail zu tragen, iſt bei —:· 3 fl. — Straf verbotten.

Ebend. §. 12.

§. 390.

Damit gute Waar zu Markt gebracht wird, ſollen 2. Schau=Meiſter dieſelbe beſichtigen und was nicht Kaufmannsgute Waar iſt, wozu die blechene und zinnerne Waar gehört, wegſprechen; würde dieſelbe dennoch verkauft, ſo verfällt der Meiſter in eine Strafe von —:· 4 fl. —

Ebend. §. 13.

§. 391.

Kein Meiſter ſoll Commiſſions=Waaren aufnehmen, bei Strafe der Confiscation;

Kauf= und Handelsleute=Ord. Art. 5. „Fünftens."

noch an Jahr= und Wochenmärkten von einem andern Meiſter Waar entlehnen und verkaufen, oder für einen Andern in ſeinem Stand verkaufen und den Reſt wieder zurükgeben, einem Andern ſeine Kunden auf irgend eine Art abſpannen, oder ſeine Waaren verachten, oder durch die Seinigen verachten laſſen, bei Straf —:· 1 fl. —

Gürtler=Ord. §. 14.

§. 392.

Wenn einem Meiſter eine Arbeit verdingt iſt, und er ſie nicht ſelbſt fertigen kann, ſoll er nicht einen Fremden, der nicht Mitglied des Handwerks iſt, dazu annehmen, ſondern die Arbeit einem andern Meiſter zuweiſen, widrigenfalls er um —:· 4 fl. —

geſtraft und ſeine Werkſtatt ſo lange geſchloſſen werden ſolle, bis es geſchieht.

Gürtler-Ord. §. 15.

§. 393.

Bei einer Handwerks-Zuſammenkunft ſoll kein Meiſter, welchem dazu gebotten wird, ohne gültige Urſachen, wegbleiben, oder wieder davon weglaufen, bei Straf

—:· 1 fl. —

und wenn bei der alle 3. Jahr zu haltenden Zuſammenkunft bei der Haupt-Lade in Stuttgardt ein Meiſter auch nicht erſcheinen und die Urſache durch ein obrigkeitliches Zeugniß beweiſen kann, ſo ſoll er wenigſtens das Einleg-Geld ſchiken, bei Straf —:· 3 fl. —

Ebend. §. 16. u. 19.

§. 394.

Von allen bisher ſpecificirten Strafen ſoll die eine Hälfte gnädigſter Herrſchaft verrechnet werden, die andere aber der Lade verbleiben.

Ebend. §. 4. 5. ff.

Güter. S. auch

Contracte. §. 185.
Häuſer. §. 399.
Lehen. §. 588. — 591. und
2te Abtheil. Bei Verpfändung.

§. 395.

Liegende Güter ſollen nicht anſtatt des Kaufſchillings um einen ewigen Bodenzinß oder Landgarben hingegeben und verkauft werden, bei Strafe neben der Nichtigkeit des Contracts, von

—:· 10 fl. —

für den Käufer, wie für den Verkäufer, und im Fall der Zahlungsunvermögenheit, 8tägiger Thurn-Strafe. Nur das Anbedingen gewißer Präſtationen neben dem Kaufſchilling iſt erlaubt, hingegen muß über den Contract gerichtlich erkannt, und bei Adelichen die Sache berichtet werden.

Lands-Ord. Tit. 15. §. 9. Land-Recht, Th. II. Tit. 9. §. Doch wenn ein Verkäufer ꝛc. Grieſinger, Comment. über das Land-Recht, Th. II. p. 549. cf. Verord. vom 4. Juli 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 33. p. 282.

§. 396.

Ohne gnädigſte Erlaubniß ſollen keine Güter an Ausländer verkauft werden, bei Straf —:· 20 fl. — neben der Nichtigkeit des Contracts.

Land-Recht, Th. 2. Tit. 9. §. Wir ſezen, ordnen und wollen auch ꝛc. Lands-Ord. Tit. 17. §. 4. Hochſtetter, Th. I. p. 57.

Würden einem Ausländer Güter durch Erbſchaft, Teſtament, Heurathgut, im Gant ꝛc. zufallen, ſo ſolle er ſie inner 2. Jahren an einen Innländer verkaufen, widrigenfalls dieſelben von Obrigkeits wegen im Aufſtreich verkauft und der Erlös dem Eigenthümer zugeſtellt werden ſolle.

Lands-Ord. a. a. O. §. 6. u. 7. K. Verord. vom 8. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 42. p. 416.

Würde ein Beamter dieſes nicht beobachten, ſo ſoll er zur Verantwortung gezogen und die Strafe von ihm eingezogen werden.

Lands-Ord. Tit. 20. §. 4.

Güterbau. S. Fruchtgefälle §. 311. und 2te Abtheil.

Güter-Wägen. S. auch

Fuhrweſen. §. 318.

§. 397.

Wenn ein Fuhrmann auf ebenen durch Regenwetter nicht verdorbenen Chauſſeen, mehr als 8 Pferd am Wagen haben würde und nicht beweiſen könnte: daß er nicht mehr als 66. Centner Wiener Gewicht geladen habe, ſo ſoll er für jedes eigene, oder Vorſpanns-Pferd um —:· 10 Rthlr. — geſtraft, und das zu groſſe Quantum abgeladen und zu ſeiner oder des Eigenthümers Diſpoſition zurükbehalten werden.

Reſcr. vom 20. Dec. 1797. S. mein Repert. Th. I. p. 442.

Circ. Reſcript der Herzogl. Regierung ex Spec. Resolut. s. D. D. d. d. 30. Nov. 1798. durch welches provisorie und bis zu einer weitern Verordnung geſtattet wurde: daß die Güter-Wägen mit der patentmäßigen Laſt von 66. Centner Wiener Gewicht, anſtatt mit 6. — mit 8. Pferden beſpannt werden dörfen.

Note. Auf Weinwägen ſollen, bei ebenderſelben Strafe, nur 6. höchſtens 7. Aimer geladen werden.

S. Reſcr. vom. 9. Nov. 1653. und 6ten Juni 1701. S. Hochſtetter, Th. I. p. 255.

Häſpel. S. Garn-Häſpel. §. 326.

Häue. S. auch

Gaiſen. §. 320.

Graſen. §. 382.

Schafe. §. 797.

Waldungen. §. 1000.

Wald-Weege. §. 1059.

§. 398.

Wer in junge verhängte Häue Vieh, (Pferde, Ochſen, oder Kühe) treibt, ſoll wenn es nur 1. — 5. Stük ſind, um —:· 3 fl. 15 kr.
wenn es aber mehr ſind, für
jedes Stük um —:· 1 fl. — —
und wenn das Waiden bei Nacht geſchieht, jedesmal um das gedoppelte, und in beiden Fällen noch 3. Tag und Nacht mit dem Thurn, geſtraft werden.

Forſt-Ord. Th. 2. „Von Häyung und Bannung der jungen Häu.“ §. So aber jemand ꝛc. p. 73. Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 48. S. Hochſtetter, Th. I. im Anhang, p. 56.

Häuſer. S. auch

Bauweſen. §. 43. ff.
Chauſſeen. §. 164.
Güter. §. 395.
Läden und Obdächer. §. 583.

§. 399.

Ohne Wiſſen und Erkenntniß des Oberamts und Gerichts ſollen keine Keller, Kornſchüttin, Ställ, Gärten, Hofraithin, oder andere Zugehörden, welche von Alters her bei den Häuſern geweſen, davon verkauft, vertauſcht, oder ſonſten verändert, noch auch die Häuſer, oder andere liegende Güter, mit neuen Dienſtbarkeiten und Zinſen beſchwehrt werden, bei Straf —:· 10 fl. —
für den Verkäufer, neben der Nichtigkeit des Contracts.

Land-Recht, Th. 2. Tit. 9. §. Gleichergeſtalt ſollen auch ꝛc.

Häute. S. auch

Bottenweſen. §. 124.
Gerber. Weisgerber. §. 349. 350. u. 352.

§. 400.

Rauhe oder gegerbte Häute und Felle dörfen von Niemand, wer es auch ſeye, in dem Königreich aufgekauft und zu Treibung eines vortheilhaften Gewinns wieder auſſer Lands verkauft werden, und eben ſo wenig dörfen die Mezger bei ihren Kunden allerlei Häute und Felle an ſich erhandeln; Beides bei Strafe der Confiscation.

Gen. Reſcr. vom 19. Febr. 1622. S. Hochſtetter, Th. I. p. 200.
Rothgerber-Ord. §. 11. Sattler-Ord. Art. 4. §. 5. Spec. Reſcr. vom 4. Febr. 1809.

Als ein ſolcher ſchädlicher Auf- und Fürkauf wird angeſehen, wenn Juden mit Leder heimlich hauſieren und dieſes gegen rohe Häute vertauſchen, wodurch die Unterthanen gewöhnlich auch betrogen werden. Es ſollen daher auf jedesmaliges Betretten, wenn es ein Tauſch iſt, — beede Sorten, und wenn es ein Kauf iſt, entweder die Waare, oder der Erlöß, dem einen Theil hinweggenommen und confiscirt werden.

Rothgerber-Ord. §. 20.

§. 401.

Insbeſondere ſollen die Tuchmacher bei Strafe der Confiscation
keine Schaaf- und Hammel-Felle, —
die Mezger keine Bock- Kalb- Hammel- u. Schaaf-Felle, —
die Kirſchner keine Hammel- und Schaaf-Felle, —
und die Rothgerber und Leder-Bereiter keine Bock- Kalb- Hammel- Schaaf- und Ziegen-Felle, bei Straf —:· 12 kr.

von jedem Stück, zum Nachtheil der Weisgerber, aufs und hernach wieder verkaufen, und ſollen von dieſer Strafe drei Viertheile gnädigſter Herrſchaft und Ein Viertel der Weisgerberlade verrechnet werden.

Weisgerber-Ord. §. 26—29. u. 36.

§. 402.

Die Mezger und andere Burger in den Städten und auf dem Land, ſollen ihre Häute, Kalb- und andere Felle, entweder auf die innländiſchen Märkte bringen, oder — wenn ſie keine Gelegenheit dazu haben, ehe ſie dieſelben auſſer Lands verkaufen, zuerſt den innländiſchen Gerbern, Kirſchnern, Sattlern und andern Handwerksleuten, anbieten, bei Straf —:· 10 fl. —

Landsord. Tit. 59 §. 1. und 5.

Note. Dieſe Verordnung wurde durch ein Special-Reſcript vom 28. Mai 1809. dahin wiederholt: daß die Mezger und andere Unterthanen ihre vorräthigen Häute und Felle den Roth- und Weisgerbern des Wohnorts, oder der zunächſt gelegenen Orte, zuvor zum Verkauf anbieten ſollen, alsdenn aber und wenn dieſe dieſelben nicht um den Preis, den Andere dafür zu geben erbötig ſeyen, behalten wollen, ſie anderwärts verkäuflich abgeben dörfen; und durch ein Decret vom 29. deſſelben Monats hat die privilegirte Lederfabrik, von Faber und Comp. in Berg, die Erlaubniß erhalten: die rohen Häute durch jeden, den ſie dazu beauftragen will, der jedoch mit einer — jedesmal von dem Oberamt zu beurkundenden — Legitimation verſehen ſeyn muß, aufkaufen zu laſſen, ohne an einen Gerber gebunden zu ſeyn.

§. 403.

Auf den Märkten darf Niemand, wer es auch ſey, vor 12. Uhr Häute und Felle kaufen, er wolle ſie dann ſelbſt, oder durch ſein eigenes Geſinde verarbeiten, oder Leder zu ſeinem Hausbrauch machen laſſen, bei Straf

—:· 10 fl. —

Nach 12. Uhr darf jedermann, Aus- und Innländer, Häute und Felle kaufen und verkaufen.

Rothgerber-Ord. §. 2.

§. 404.

Den **Ausländern** dörfen die innländiſchen Roth- und Weisgerber einen Theil der erkauften Häute und Felle, — in ſo weit ſie dieſelben zu ihrem Gewerb nöthig haben, in dem Aufkaufspreis auslöſen und **der Verkäufer** iſt daher, wenn ſchon er ſie ihnen vorher bereits angebotten gehabt hätte, bei —:· 10 fl. — Straf verbunden: ihnen den mit einem Ausländer geſchloſſenen Kauf bekannt zu machen.

Ebend. §. 3. u. 4.

Und damit dieſes Auslosungsrecht deſto gewiſſer ausgeübt werden könne, ſollen die ausländiſchen Rothgerber keine Häute und Felle **heimlich** im Reich aufkaufen, bei Strafe **der Confiscation, und eben ſo groſſer Beſtrafung des andern Contrahenten.** Selbſt in dem Fall, wenn der Kauf **öffentlich** geſchloſſen worden iſt, ſollen die Zoller und Acciſer keine Zeichen abgeben, ehe die Meiſter in dem Ort des Verkaufs, mündlich oder ſchriftlich, auf ihr Auslosungs-Recht Verzicht gethan haben.

Ebend. §. 14. cf. Reſcr. vom 7. Dec. 1798. S. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: **Loſungen.** p. 73.

§. 405.

Alles Hauſieren mit Häuten und Fellen iſt gänzlich und bei Strafe **der Confiscation und Beſtrafung des andern Contrahenten,** verbotten und die Ausrede: daß Sattler, Schuhmacher, Riemer, oder Gürtler, die Waar vorher beſtellt haben, ſoll nur dann angenommen werden, **wenn eine vorher**

gemachte Beſtellung ſchriftlich erwieſen werden kann. Die Ausländer ſollen ihre Häute und Felle nur auf öffentlichen Jahrmärkten, — nicht aber auf Wochenmärkten, fail haben dörfen.

Rothgerber-Ord. §. 13. u. 20.

§. 406.

Der Stichkauf, d. i. der Kauf der Häute auf dem Vieh, iſt den Rothgerbern, Kirſchnern, und allen andern Handwerksleuten, es ſey von Mezgern oder Kleemeiſtern, gänzlich verbotten, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. in jedem Uebertrettungsfall, — oder nach befindenden Umſtänden, —

bei Verluſt der Waar.

Landsord. Tit. 59. §. 6.
Rothgerber-Ord. §. 10.

§. 407.

Damit die Häute nicht vertheuert werden, ſollen auch weder inn- noch ausländiſche Rothgerber, oder Kleemeiſter und Nachrichter, andern Gerbern oder Mezgern Geld unter der Bedingung leihen: ihnen die Häute vom gefallenen Vieh allein zu kaufen zu geben, — welches für nichts anders, als einen Stichkauf zu halten iſt; bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

und nach befindenden Umſtänden des Verluſts des Capitals.

Ebend. §. 12.

§. 408.

Roßhäute ſollen von den Kleemeiſtern nicht auſſer Lands verkauft, und von den Rothgerbern nicht auf Niederländiſche oder andere Art zu Sohlenleder bereitet, ſondern dieſelben immer zuerſt den Sattlern in billigem Preis angebotten werden.

Würde ein Gerber, oder Schuhmacher ſolche zubereitete Roßhäute zu Sohlenleder verkaufen, oder auſſer Lands herein bringen, ſo ſollen ihm dieſelben

confiſcirt werden.

Sattler-Ord. vom 24. Merz 1700. Art. 4. §. 6. wodurch die in dem ältern Reſcript vom 3. April 1682. (Hochſtetter, Th. I. p. 202.) beſtimmte Strafe von 3 fl. 15 kr. — aufgehoben worden.

Note. Die Ausfuhr der Häute iſt nach dem Zolltarif p. 12. unbedingt erlaubt, hingegen wird auf jeden Fall die oben im §. 404. angeführte Verordnung auch bei den Kleemeiſtern ſtatt finden; und daß das Verbot wegen Verarbeitung der Roßhäute nirgends mehr ſo genau beobachtet werde, und die Rothgerber dieſelben offentlich kaufen und verarbeiten, ſie hingegen nach der Obſervanz nicht zu Spangen, Stumpen und Sohlen ausſchneiden, ſondern nur entweder ganz, oder halb, oder viertelsweis verkaufen dörfen, — bemerkt ſchon Weiſſer in der Note y zum §. 292.

§. 409.

Die Häute von gefallenem Vieh ſollen an unſchädliche Orte verarbeitet und gebraucht und von den Gerbern beſonder bezeichnet werden, auch ſollen dieſelben es den Sattlern anzeigen, damit ſie ſolche Häute an Orte, wo ſie den Pferden und dem Vieh unſchädlich ſind, verarbeiten können, bei Straf — —:· 3 fl. 15 kr.
für gnädigſte Herrſchaft und —:· 1 fl. — —
in die Sattler-Lade.

Sattler-Ord. §. 4.

Hafenbinder. S. 2te Abtheil.

Hafner. S. auch

Oefen. §. 710.

Zieg-

Ziegler. §. 1138. und
2te Abtheil.

§. 410.

Der Für- und Aufkauf des Hafner-Geſchirrs iſt bei
Verluſt der Waar
verbotten.

Hafner-Ord. vom 10. Mai 1656. §. 12.

§. 411.

Das Hauſieren mit Hafner-Geſchirr iſt Inn- und Ausländern gänzlich und bei zu erwartenden habender
Confiscation
und nach befindenden Umſtänden weiterer Strafe, wovon der Delator den vierten Theil bekommt,

Gen. Reſcr. vom 4. Sept. 1730. Pct. 1. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 180. Spec. Reſcr. vom 26. Jenner 1809.

verbotten.

Auch ſollen die Innländer nicht weiter, als 800. Stück allerlei Geſchirr auf einem Wagen und 400. Stück auf einem Karren auf einen Markt bringen, bei Strafe
der Confiscation deſſen, was
ſie mehr haben.

Nur die Heidenheimer Hafner ſind 1800. Stück auf einem Wagen zu führen befugt.

Gen. Reſcr. vom 4. Dec. 1745. §. 1. u. 3. Im Anhang zur Bauord. Lit. Gg. S. des Herzogthums Württemberg Allerhand Ordnungen, 1767.

Note. Den Krauſen- oder Reffträgern iſt in der Hafner-Ordnung vom 21. Merz 1555. §. 15. das Failhaben in den Städten und Marktflecken bei 1 fl. — ſtatt deſſen aber nach obigen neueren Geſezen die Strafe der Confiscation eintritt, — verbotten, hingegen iſt ihnen, ſo wie überhaupt den bloſen Händlern mit irrden Geſchirr erlaubt: die öffentlichen Jahrmärkte zu beſuchen.

Spec. Reſcr. vom 26. Jenner 1809.

§. 412.

Ausländiſche Meiſter dörfen nicht weiter als 600. Stück auf einem Wagen und 300. Stück auf einem Karren auf Jahr- oder Wochen-Märkte bringen, bei Strafe der Confiscation des weitern.

Auch dörfen ſie weder über die beſtimmte Zeit fail haben, noch ihr Geſchirr irgendwo aufſtellen und zulezt um ein Spottgeld verkaufen; bei Strafe der Confiscation und —:· 3 fl. 15 kr.

Bei gleicher Strafe iſt den ausländiſchen Meiſtern verbotten: im Königreich Arbeiten zu fertigen, von welcher Art ſie ſeyn mögen.

Gen. Reſcr. vom 4. Dec. 1745. §. 2. u. 3. a. a. O.

Note. Durch ein Spec. Reſcr. der Königl. Ober-Regierung, Oberpolicey-Departement d. d. 31. Juli 1810. wurde dem Kreisamt — zu erkennen gegeben: daß, da ein allgemeines Verbot gegen ausländiſche Profeſſioniſten und Handwerksmeiſter, welches denſelben unterſage: die bei ihnen beſtellte Waaren, auch auſſer den Jahrmärkten, ins Land herein zu bringen, oder Arbeiten, wozu ſie berufen worden, ins Land zu verfertigen, nicht exiſtire, — um weitern Colliſionen hierunter vorzukommen, die Landdragoner hienach gehörig verſtändigt und angewieſen werden ſollen." Nach dieſem Reſcript iſt nun zwar bei denjenigen Profeſſionen und Handwerkern, bei welchen kein ausdrückliches Prohibitiv-Geſez exiſtirt: daß ausländiſche Meiſter keine Arbeit in's und im Königreich verfertigen dörfen, keinem Zweifel mehr unterworfen, daß denſelben erlaubt ſeye: beſtellte Arbeiten zu liefern oder zu fertigen; daß aber auch diejenigen Profeſſioniſten und Handwerker es ſich müſſen gefallen laſſen, durch deren Ordnungen die Ausländer ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, wie diß der Fall namentlich bei den Hafnern, Maurern (§. 618.), Sattlern (§. 777. in der Note.),

Schloſſern (§. 806.), Schneidern (§. 825.), Webern (§. 1021.), Zieglern (§. 1137.) und Zinn- und Kanten-Gießern (§. 1167.) iſt, bezweifle ich, weil in dem Reſcript nur von einer nicht exiſtirenden allgemeinen Verordnung, nicht aber von dem Aufheben ſpecieller Verordnungen, die Rede iſt.

§. 413.

Wer nicht als Mitglied der Hafner-Bruderſchaft aufgenommen worden iſt, ſoll nicht auf dem Handwerk arbeiten, bei Straf —:· 1 fl. —
und wer das Handwerk treibt, ohne es ſelbſt zu verſtehen, und mithin nicht ſelbſt darauf arbeiten kann, ſoll um —:· 2 fl. —
geſtraft werden.

Hafner-Ord. vom 21. Merz 1555. §. 4. u. 9.

§. 414.

Kein Meiſter ſoll dem Andern, ohne ſein Wiſſen und Willen, mit Ofenabheben oder Aufſetzen in die Arbeit ſtehen, bei Straf —:· 1 fl. —

Neue Hafner-Ord. vom 10. Mai 1656. §. 8. Im Anhang zur ältern Hafner-Ord.

§. 415.

Kein Meiſter ſoll einen Geſellen dingen, ehe er von ſeinem Meiſter entlaſſen iſt, und kein Geſell ſoll zwei Meiſtern zugleich dienen, ſondern ehe er einem Zweiten arbeitet, von dem Erſten entlaſſen ſeyn; Beides bei Straf —:· 1 fl. —
oder des Thurns.

Hafner-Ord. vom 21. Merz 1555. §. 11. u. 12. Hafner-Geſellen-Ord. vom 19. Auguſt 1727. §. 6. Im Anhang zur Hafner-Ordnung.

Noch weniger ſoll ein Meiſter dem Andern einen Geſellen oder Jungen verführen, bei Straf —:· 2 fl. —

Der Verführte ſoll auf vierzehn Tag, oder nach befin, denden Umſtänden auf ein Vierteljahr, aus dem Ort gewieſen, und wenn ein Meiſter ihn aufhält, dieſer ebenfalls um —:· 2 fl. — — geſtraft werden. Erſt nach Verfluß jener Zeit ſoll derſelbe wieder in dem nemlichen Ort Arbeit ſuchen dörfen, zuerſt aber vom älteſten bis zum jüngſten Meiſter nach Arbeit fragen und nur, wenn Keiner ihn annehmen will, darf er bei dem Verführer in Dienſte tretten.

Kein Meiſter ſoll ferner einem Geſellen, der um den Wochenlohn arbeitet, ohne Urſache und Erkenntniß der Laden-Vorſteher, mitten in der Woche und vor dem Samſtag Urlaub geben, bei Straf —:· 1 fl. — —
Dagegen ſoll auch kein Geſell, ohne hinlängliche Urſache, vor dem Samſtag Urlaub nehmen, bei
Verluſt des Lohns.

Hafner-Ord. vom 10. Mai 1656. §. 12.

§. 416.

Welcher Meiſter den Andern Ofenſcholder nennt, ſoll um —:· — 30 kr. geſtraft werden.

Hafner-Ord. vom 31. Merz 1555. §. 13.

§. 417.

Bei der Handwerks-Zuſammenkunft ſollen alle Meiſter und auch die Geſellen, welche berufen werden, erſcheinen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. §. 2. u.
Hafner-Geſellen- u. Jungen-Ord. §. 10.

§. 418.

Die Geſellen ſollen

1) die gehörige Zeit arbeiten, und keinen blauen Mon-

tag machen, bei Straf des Wochenlohns oder des Thurns.

Hafner-Ord. vom 10. Mai 1656. §. 12.
Hafner-Geſellen-Ord. §. 7.

2) Wenn mehrere Geſellen beiſammen arbeiten, ſo ſoll Keiner den Andern zum Wandern veranlaſſen, bei Strafe

—:· 1 fl. —

oder des Thurns.

Ebend. §. 5.

§. 419.

Von allen in der Hafner-Ordnung beſtimmten Strafen ſoll die Hälfte gnädigſter Herrſchaft, die andere Hälfte aber bei der Handwerkslade verrechnet werden.

Hafner-Ord. vom 21. Merz 1555. §. 18.

Haiſchbücher. S. Cameral-Beamte. §. 143.

Hammerſchmiede.

§. 420.

Kein Hammerſchmied ſoll ſich auf den Märkten, oder ſonſt vor den Bürgern, rühmen oder ſagen: wie viel Geſchirr? und wie theuer? er dieſem oder jenem Meiſter (des Kupferſchmid-Handwerks) zu kaufen gegeben habe, um keinen im Verkaufen zu hindern, bei Straf

—:· 1 fl. —

in jedem Uebertrettungsfall.

Kupferſchmids-Ord. „Gemeines Handwerks-Sazungen.“ §. 11.

Handels-Patente.

§. 421.

Es gibt zweierlei Handels-Patente:

a) für diejenigen, welche vermiſcht mit aus- und innländiſchen Waaren, und

b) für diejenigen, welche nur mit innländiſchen, oder ſolchen Waaren handlen, die ſie im Inland aus der zweiten Hand erkauft haben.

Dieſer Unterſchied wird in den Patenten namentlich ausgedruckt, und die Handelsleute haben daher den Magiſtraten, welche mit Fertigung der jährlichen Liſten beauftragt ſind, zu erklären: welche Gattung von Patenten nach Beſchaffenheit ihres Handels ſie verlangen? Derjenige Handelsmann nun, welcher ein Patent ausſchließlich auf innländiſche Waarenartikel verlangt, und ſich dennoch beigehen läßt: mit ausländiſchen Waaren zu handlen, wird mit dem 5fachen Betrag des von ihm gelösten Patents, und im Wiederholungsfall, neben dieſem, mit dem Verluſt ſeines Handels-Privilegiums, beſtraft.

Acciſe-Ord. §. 10.

Eben ſo verliert derjenige Handelsmann ohne weiteres ſein Patent, welcher — ohne beſondere gnädigſte Legitimation — mit 4. Quartalien ſeiner Patent-Abgabe im Rückſtand bleibt.

Ebend. §. 9.

Handſchuhe. S. Gerber. Weißgerber. §. 342. Kauf- und Handels-Leute. §. 523. Schneider. §. 821.

Handwerker. S. auch

Hafner. §. 412. in der Note.
Handwerks-Geſellen. §. 425.
— — Mißbräuche. §. 429. u. 430.
Weber. §. 1003. in der Note; und
2te Abtheil. bei Sattler, in der Note.

§. 422.

Jeder im Königreich verburgerte Meiſter, von welchem Handwerk er immer ſeye, darf, — ohne Eintrag anderer Meiſter deſſelben Handwerks oder ſonſten jemand, — wohin er auſſerhalb ſeines Wohn-Orts gefordert, und was bei ihme beſtellt wird, arbeiten und Arbeiten verfertigen, aufſchlagen und ausmachen. Ebenſo iſt einem jeden Meiſter erlaubt: auf allen Jahr- und Wochen-Märkten im Königreich ſeine gemachte Arbeit fail zu haben; und wer einem Meiſter hierin Eintrag thun, oder gar den Werkzeug oder die Arbeit pfänden würde, ſoll um —:- 10 fl. geſtraft und zum Erſaz des — demſelben verurſachten Schadens angehalten, oder ſoll nach befindenden Umſtänden die Sache berichtet werden.

Gen. Reſcr. vom 15. Nov. 1618. §. 2. im Anhang zur Lands-Ord. cf. das Reſcript vom 12. July 1804. S. Mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Handwerks-Mißbräuche, Nro. I. p. 463.

Ausnahmen von dieſer Regel ſind:

1) Bei den Caminfegern, von denen Jeder in dem ihm angewieſenen Bezirk bleiben und keinem Andern in ſeinen Bezirk eingreifen, oder in demſelben einige Arbeit abſpannen ſolle, — er würde dann in Krankheits- oder ſonſtigen Verhinderungs-Fällen ausdrücklich darum erſucht, oder dazu obrigkeitlich beſonders beauftragt.

Caminfeger-Ord. von 1720. §. 1. u. 18. Decr. vom $\frac{12}{17}$. Octbr. 1810.

2) Bei den Schneidern, welche nicht auſſer ih-

rem Wohn-Ort arbeiten ſollen; es wäre dann, daß kein Meiſter im Ort, wohin ſie gefordert werden, ſich befände, der die Kleider ſo, wie ſie von den Kunden verlangt werden, machen könnte oder wollte.

Schneider-Ord. von 1685. Art. 3. §. 16. (S. Schneider. §. 825.)

3) Bei den Strumpfſtrickern in ſo weit, daß ſie zwar Arbeit in andere Orte fertigen, hingegen nicht auſſer dem Ort, wo ſie ſeßhaft ſind, arbeiten dörfen.

Hoſen- und Strumpfſtricker-Ord. von 1686. Art. 6. §. 1. (S. Strumpfſtricker, §. 907.)

4) Bei den Zieglern. Dieſe ſollen ihren gebrannten Zeug nicht in einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, führen, worinn ſich auch Ziegler befinden; es wäre denn bei den Zieglern im Ort, oder Amt, keine Ziegler-Waar zu haben.

Ziegler-Ord. von 1655. §. 12.

5) Bei den Zinkeniſten. (§. 1154.)

§. 423.

Die Handwerker zerſchiedener Orte ſollen, ohne Wiſſen und Willen der Obrigkeit, weder an einander ſchreiben, noch Briefe von einander annehmen, bei Strafe

—:· 20 Rthlr. —

Hochſtetter. Th. II. p. 152.

Handwerks-Geſellen, Handwerks-Purſche. S. auch

Beamte. §. 53.
Dienſt-Knechte. §. 195.
Fluchen u. Schwöhren. §. 296.
Handwerks-Kundſchaften. §. 428. und 2te Abtheil.

§. 424.

Kein Meiſter ſoll einem Geſellen, der Arbeit bei ihm hat,

und um den Wochenlohn arbeitet, ohne erhebliche Urſache und Erkenntniß der Vorſteher, vor dem Samſtag Urlaub geben, bei Straf —:· 1 fl. —
und ebenſo ſoll kein Geſell ſeinen Meiſter vor dem Samſtag ohne hinlängliche Urſache verlaſſen, widrigenfalls ihm der Meiſter einen Lohn zu geben nicht ſchuldig iſt.

Bau-Ord. Th. 2. „Von Haltung der Handwerks-Geſellen ꝛc.“ §. Item, es ſoll kein Meiſter ꝛc. p. 113.

Dieſe Verordnung erſtreckt ſich aber nur auf Steinmezen und Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Kupferſchmide und Keßler, indem in der Vorrede zu dem Andern Theil der Bau-Ordnung ausdrücklich geſagt wird: daß ſie nur Vorſchriften für die „hernach vermelte (vorhin genannte) Handwerksleute“ — enthalte.

§. 425.

Die Handwerkszuſammenkünfte, wegen Aufding- und Freiſprechung der Lehrjungen, und beſonders die dabei Vorgehenden Mißbräuche und Ueppigkeit; ferner die Vorgeb- und Beſichtigung der Meiſterſtücke, — und das rohe und unſchickliche Betragen der Handwerkspurſche bei ihren Wanderungen, — ſollen an Sonn- und Feiertagen nicht mehr geſtattet, ſondern die Uebertretter ſogleich nach Befinden abgeſtraft werden, und zwar, wenn in der Lands-Ordnung, oder einzelnen Reſcripten, keine Strafe beſtimmt iſt:
das erſtemal um —:· 1 fl. —
und das zweitemal — —:· 2 fl. —
oder, befindenden Umſtänden nach, noch höher.

Gen. Reſcr. vom 17. Dec. 1681. und 2. Merz 1696. S. Hartmanns Kirchen-Geſeze. Th. I. §. 108.

§. 426.

Einen fremden Handwerks-Purſch, der keinen Geburts-

und Lehr-Brief und keine Zeugniſſe von den Handwerks-Vorſtehern des Orts, wo er vorher gearbeitet hat, aufweiſen kann, ſoll, wenn er nicht beweiſen kann: daß er ſie ohne ſein Verſchulden verlohren habe, von keinem Meiſter Arbeit gegeben, oder derſelbe ſonſten auf dem Handwerk befördert werden, bei Straf —:· 20 Rthlr. —

Hochſtetter, Th. II. p. 142.

§. 427.

Wenn ein Handwerks-Geſell, von welcher Profeſſion er ſeye, einige Wochen auf Prob angenommen und noch kein Lohn mit ihme feſtgeſezt wird, ſo ſoll er doch, ohne Rückſicht auf dieſe Probzeit, innerhalb 8. Tagen von dem Meiſter unfehlbar bei Ober-Amt oder dem betreffenden Orts-Vorſtand, vorgeführt und im Unterlaſſungs-Fall jeder Contravenient um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft und dieſe Strafe nach Umſtänden noch erhöht werden: wenn beſonders durch die Unterlaſſung ein wirklicher Unterſchleif in Beziehung auf die Conſcriptions-Verhältniſſe des Geſellen beabſichtiget worden iſt.

Decr. v. 9. Nov. 1810. St. u. R. Bl. v. 1810. Nro. 49. p. 492.

Note. Dieſes Vorführen der Geſellen, iſt auch in mehrern Handwerks-Ordnungen, vorzüglich aber in der Mühl- und Müller-Ordnung, Pct. 60. bei 3 fl. 15 kr. Straf vorgeſchrieben, und in der Leztern auch auf Jungen und Mägde ausgedehnt, indem dieſelben, ſo wie die Müllerknechte, auf die Mühl- und Müller-Ordnung in Pflichten genommen werden ſollen.

Handwerks-Kundſchaften.

§. 428.

Denjenigen Handwerkspurſchen, welche nur innerhalb der königl. Lande zu wandern befugt ſind, darf von den

Handwerks-Vorſtehern, bei Strafe von —:· 14 fl. — keine Kundſchaft ausgeſtellt werden, welche nicht vorher der geeigneten Königl. Ober- oder Staabs-Beamtung vorgelegt worden, um ſolche mit ihrem Sigill und Unterſchrift zu verſehen und derſelben ausdrücklich beizuſezen: daß der darinn genannte Handwerkspurſch nicht auſſerhalb der Königl. Lande wandern dörfe.

Reſcr. vom 8/15. Nov. 1806. S. Mein Repert. Th. I. p. 452.

Note. In ebendieſem Reſcript iſt verordnet: „daß ſowohl die Kundſchaften, als die Wanderpäſſe, nur von den K. Ober- und Staabsbeamten, bei dem Hof- und Canzlei-Buchdrucker erhoben und daß dieſelbe nur in jedem vorkommenden Specialfall von dieſem Beamten an die Handwerks-Vorſteher abgegeben werden ſollen," und es ceſſirt alſo nunmehr die Verordnung vom 2. Dec. 1791. „daß zwar Buchbinder und wer noch ſonſten bis dahin ſich mit dem Verkauf der Kundſchaften abgegeben, ſie noch ferner führen, hingegen bei 14 fl. Straf an Niemand, als die Handwerks-Vorſteher, abgeben dörfe. cf. Die Gen. Verord. vom 4. Juli 1809. nach welcher jezt Wanderbücher vorgeſchrieben ſind. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 33. p. 282.

Handwerks-Mißbräuche.

§. 429.

Wenn Handwerker heimliche Zuſammenkünfte halten würden, um ſich zu verabreden: daß ſie nur um einen gewiſſen Lohn arbeiten, oder ihre Waaren nur in einem beſtimmten Preiß geben wollen, ſo ſollen ſie um

—:· 20 Rthlr. —

geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 14. Jenner 1654.

Gen. Reſcr. vom 18. Febr. 1656. und 19. Nov. 1669. S. Hochſtetter, Th. I. p. 193.

§. 430.

Das ſogenannte Predigen und Taufen der Lehrjungen bei den Handwerkern iſt bei einer Legal-Strafe von —:· 10 fl. — — und 6. ℔ Heller (à 43 kr.) oder —:· 4 fl. 18 kr. in den Armen-Kaſten verbotten.

Gen. Reſcr. vom 8. Dec. 1721. S. Hartmanns Kirchen-Geſeze Th. I. p. 495.

§. 431.

Das ſogenannte Ausſchenken bei den Färber-Geſellen iſt bei —:· 3 fl. 15 kr. Straf ſowohl für jeden Geſellen, als für jeden Meiſter, der dagegen handelt, verbotten, und wer dieſe Strafe nicht bezahlen kann, ſoll mit dreitägigem Gefängniß unnachſichtlich belegt werden.

Gen. Reſcr. vom 16. Mai 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 33. p. 145.

— — vom 1. Dec. 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 56. p. 489.

§. 432.

Der Mißbrauch bei den Steinhauern und Maurern: daß mit den fremden Geſellen, vor ihrem Eintritt in die Arbeit entweder auf dem Bau-Plaz, oder in dem Wirthshaus, gezecht wird, und die fremden Geſellen die Zeche bezahlen müſſen, wenn ſie die — von den ſchon in Arbeit ſtehenden Geſellen ihnen gemachten — Fragen und Sprüche, ihrem Gutdünken nach, nicht gehörig beantworten und herſagen, iſt bei —:· 3 fl. 15 kr. für jeden Uebertretter, wovon der Delator ⅓. bekommen ſolle, — auch nach Umſtänden bei empfindlicher Leibes-Strafe, verbotten.

Gen. Verord. vom 22. Jenner 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 5. p. 53.

Handwerks-Zuſammenkünfte. S. Handwerks-Geſellen. §. 425.

Hanf. S. auch

Flachs- und Hanf-Brechen. §. 273.

§. 433.

Hanf ſoll in kein fließendes oder anderes Waſſer, worinn ſich Fiſche aufhalten, gelegt, ſondern es ſollen beſondere Gruben dazu errichtet werden, bei Straf

—:- 3 fl. 15 kr.

(Schiffer- u.) Fiſcher-Ord. §. 40.

§. 434.

Aller Auf- und Fürkauf des Hanfs zum wucherlichen Wider-Verkauf iſt bei Strafe

der Confiscation

verbotten und ſolle der Anbringer den vierten Theil des confiscirten Belaufs bekommen.

Gen. Reſcr. vom 19. Dec. 1716. 3 Mai 1751. u. 30. Dec. 1755. S. Bolley §. 161. Not. i.) Circ. Reſcr. vom 2. Octbr. 1793. Roller Th. 2. §. 658. Reyſcher §. 145. p. 67.

Harz.

§. 435.

Das im Land erzeugte Harz ſoll von dem Eigenthümer zuerſt den Bürgern im Königreich zugeführt, und zu kaufen gegeben werden, bei Straf —:- 10 fl. —

Forſt.-Ord. Th. 2. „Vom Harzen.“ §. Nemlichen dergeſtalt ꝛc. p. 44.

Haſen-Bälge.

§. 436.

Dieſe ſollen nicht aufgekauft und auſſer Lands

geführt werden, bei Strafe

der Confiscation.

Reſcr. vom 16. Jenner 1802. S. Mein Repert. Th. I. p. 468.

Bei gleicher Strafe ſollen auch die Huthmacher und Kirſchner nicht weiter aufkaufen, als ſie zu ihrem Handwerk nöthig haben.

Gen. Reſcr. Vom 31. Dec. 1755. S. Weiſſer, §. 183.

Note. In dem neuen Zoll-Tarif p. 22. iſt die Ausfuhr der Haſen-Bälge erlaubt und wird daher die Strafe nur noch auf den Aufkauf anzuwenden ſeyn.

Haſenſchießen. S. 2te Abtheil. bei Wilderer.

Hauderer. S. Bottenweſen. §. 119. — 121. 124. u. 126. Poſt. Extra-Poſt. §. 740. — 742.

Hauſieren.

§. 437.

Alles Hauſieren und Aufſtellen der Waaren, nahmentlich von wollen Tuch, Barchet, Sammet und allerlei Seidenwerk, auch Gewürz und anderes, wie es genannt werden mag, nebſt dem Verkaufen zwiſchen den Jahr- und Wochen-Märkten auf und in den Rath- Amt- Wirths- und andern Privat-Häuſern, auch gemeinen Pläzen, iſt Inn- und Ausländern bei Strafe

der Confiscation

Lands-Ord. Tit. 29. u. 61. §. 2.

und insbeſondere das Hauſieren mit Tuch, Boy und andern Tuchmacher-Waaren, in Städten und Flecken, bei —:— 3 fl. 15 kr.

Tuchermacher-Ord. §. 40.

verbotten.

Beamte, Pfarrer und Schultheiſſen und wer es ſonſt ſeye, ſollen das Hauſieren nicht erlauben, bei Straf —:• 20 Rthlr. — und wer etwas von Hauſierern kauft, ſoll — neben dem Verluſt der Waaren — um —:• 20 Rthlr. — geſtraft und von dieſen Strafen dem Anbringer der dritte Theil zugeſtellt werden.

Gen. Reſcr. vom 31. Dec. 1601. 8. Febr. 1664. u. 1668. S. Hochſtetter Th. I. p. 169. 170. u. 171. Kauf- u. Handelsleute-Ord. Act. 1.

Und weil beſonders in den Wirths- und Privat-Häuſern, vor und nach den Jahr-Märkten, das ganze Jahr hindurch Spizen-Krämer und andere Handelsleute ſich aufhalten und ihre Waaren verſchließen, ſo wurde ihre Beherbergung, oder Aufhaltung der Waaren vor und nach den Jahr-Märkten, bei Straf —:• 20 Rthlr. — verbotten.

Gen. Reſcr. vom 14. Juni 1710. S. Hochſtetter Th. I. p. 170. u. 171.

Note. Durch 2 Special-Decrete der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuren an K. Ober-Acciſe-Aemter d. d. 14. July 1809. wurde verordnet: daß innländiſche Kaufleute, Krämer und Juden, welche für ihren Handel überhaupt die Patent-Abgabe in ihrem Wohn-Ort entrichten, beim Hauſieren auſſer den Jahr-Märkten theils mit Ellen- theils mit andern kurzen Waaren, weder einen Hauſier-Schein zu löſen, noch ſonſt eine weitere Abgabe zu bezahlen, ſondern ſich blos durch Vorweiſung ihres Patents zu legitimiren haben; (Das Eine dieſer Decrete findet ſich im 2. Theil meines Repertoriums unter der Rubrik: Patent-Abgabe, Nro. 2 p. 127. das Zweite hingegen, welches ich erſt ſpäter erhielt, wird in der Folge gedruckt erſcheinen). Ob aber durch dieſe beide Decrete den Kaufleuten, Krämern und Juden, das Hauſieren unbedingt, — auch in denjenigen Orten, wo

Kaufleute und Krämer ſeßhaft ſind, — und mit den nemlichen Waaren, welche dieſe führen, — erlanbt ſeye? bedarf wohl noch eine nähere geſezliche Beſtimmung. Fremden Juden iſt nach einer ex Spec. Resol. erlaſſenen Reſolution, der K. Ober-Regierung d. d. $\frac{2}{1}\frac{4}{1}$. May 1809. höchſtens nur der beſchränkte und weniger ſchädliche Hauſierhandel gegen Hauſierſcheine, keineswegs aber das tägliche Herumlaufen derſelben ohne ſpecielle Erlaubniß in Hinſicht der Zeit ihres Aufenthalts und der Waaren, mit welchen ſie handeln dörfen, erlaubt, und den Hechingiſchen und Sigmaringiſchen Juden ſollen nicht mehrere Rechte, als andern fremden Juden, in den K. Staaten zugeſtanden werden.

cf. Mein Repert. Th. I. p. 539. wo der Inhalt jener Reſolutionen unvollſtändig angeführt iſt.

§. 438.

Das Hauſieren mit Flaſchner- Kupfer- u. Zinngießer-Waaren iſt bei Strafe von —:· 10 fl. — und Confiscation des Handwerkszeugs mit dem Anhang verbotten: daß auch die Unterthanen keinem Hauſierer und Landfahrer etwas an Kupfer, Zinn oder Blech, in die Arbeit geben, oder ihnen dergleichen Waar abkaufen ſollen, bei Straf —:· 30. fl. — Vorzüglich ſolle auch den ausländiſchen Röhrenſchiebern, auſſer öffentlichen Jahrmärkten, etwas zu verkaufen nicht geſtattet, ihnen ihre Waar viſitirt, und wenn ſie betrüglich erfunden wird, — confiscirt werden.

Reſcr. vom 15. Jenner 1724. §. 2. u. 5. Im Anhang zur Kupferſchmids-Ord.

— — 2. Juni 1731. Im Anhang zur Bauord. Lit. Dd. S. des Herzogthums Württemberg Allerhand Ordnungen. 1767.

Flaſchner- und Spengler-Ord. vom 31. Octbr. 1782. S. Kapf p. 292.

§. 439.

Alles Hauſieren mit Badenſchen Producten und

Fabri-

Fabrikaten iſt bei Confiscations-Strafe verbotten.

Gen. Reſcr. vom 31. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 567.

§. 440.

Von den Strafen, welche wegen Hauſierens oder Aufſtellens von Waaren angeſetzt werden, gebührt dem Delator Ein Drittel.

Hochſtetter Th. I. p. 170.

§. 441.

Auſſer dieſen allgemeinen Verordnungen finden ſich in einzelnen Reſcripten und Handwerks-Ordnungen noch beſonders beſtimmte Strafen auf einzelne Fälle, welche bei den gehörigen Rubriken angegeben ſind, und zwar bei:

Arcana und Arzneimittel. §. 25.
Bortenwürker. §. 114.
Branntenwein. §. 131. u. 132.
Färber. §. 226.
Fiſche. §. 250.
Garn. §. 325.
Gerber. Weisgeber. §. 348.
Glaſer. §. 364. 2)
Gürtler. §. 389.
Häute. §. 400.
Hafner. §. 411.
Keßler. §. 539.
Kirſchner. §. 547.
Mezger. §. 636.
Müller. §. 688.
Nagelſchmide. §. 701.
Peruckenmacher. §. 715.
Porcellaine und Fayançe. §. 736.

Sailer. §. 768.
Schloſſer. §. 807.
Huf- und Waffenſchmide und Wagner. §. 814.
Schuhmacher. §. 843.
Seckler. §. 849.
Senſen, Sichlen, Strohmeſſer. §. 856.
Sibmacher. §. 860.
Strumpfweber. §. 917.
Strumpf- und Hoſenſtricker. §. 908.
Tuchmacher. §. 964.
Zeugmacher. §. 1132.
Zinngießer. §. 1167.

Hebammen. S. 2te Abtheil. bei Medikaſtrieren.

Hecken. S. auch

Chauſſeen. §. 164.

§. 442.

Die Bandſtämme ſollen auf den Wieſen, an Zwäng und Ecken, 4. Schuh weit von den Nachbarn, oder dem Untermark, die Bandhecken aber bei den Weinbergen 7. Schuh weit vom Weinberg, geſetzt werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Bauord. Th. I. „Von den Bandhecken und Bandſtämmen.“ p. 76.

Heiligen-Pfleger.

§. 443.

Wer zu einem Heiligen- (Armen-Kaſten-) oder Spital-Pfleger erwählt wird, und ſich ohne hinlängliche Urſache weigert, die Stelle anzunehmen, ſoll um

—:· 10 fl. —

in den Armen-Kaſten geſtraft werden.

Kaſtenord. vom 2. Jenner 1615. Cap. 3. §. Welcher zu einem Kaſten- oder Spital-Meiſter ꝛc.

Helfer. S. Geiſtliche. §. 330 – 332.

Herbſt-Strafen. S. auch

Cameral-Beamte. §. 149. und 2te Abtheil.

§. 444.

Bei Ableſung der Herbſtordnung ſoll jeder Burger erſcheinen und bis zum Ende dabei bleiben, bei Straf

—:· 1 fl. —

Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 35. S. Hochſtetter, Th. I. im Anhang, p. 43.

§. 445.

Niemand iſt, — auch in zehendfreien Weinbergen, — zu leſen befugt, ehe die obrigkeitliche Erlaubniß dazu ertheilt iſt, bei Straf —:· 10 fl. —

Herbſtord. vom 10. Juli 1607. p. 2. §. 1.
Gen. Reſcr. vom 23. Sept. 1751. §. 2. u. 5.

§. 446.

Die in Hinſicht auf die Bänne beſtimmte Ordnung ſoll beobachtet — und wer dagegen handelt, um

—:· 10 fl. —

geſtraft werden.

Herbſtord. p. 3. §. 2.

Auch die während dem Herbſt wegen warmer Witterung, oder weil man in der Kelter überhäuft ſeye ꝛc. von der Obrigkeit feſtgeſetzte Ordnung ſoll beobachtet werden, bei Straf

—:· 10 fl. —

Ebend. p. 3. §. 3.

§. 447.

Keiner, der auf Wein entlehnt, oder theilbare Weinberge hat, ſoll ohne vorherige Erlaubniß Trauben ſchneiden, weder für ſich, noch zum Verkauf, bei Straf —:· 10 fl. —

Herbſt-Ord. p. 4. §. 5.

auch ſollen keine unvertrettene Trauben in Butten, oder andern Geſchirren, unverzehndet nach Haus getragen werden; bei Straf —:· 10 fl. —

Ebend. p. 23. §. 44.

§. 448.

In jedem Herbſt ſollen die Fuhr-Fäſſer von neuem geichen, die Eich ſoll nach Aimer, Imi und Maas auf die Fäſſer geſchnitten werden, und niemand ſoll ein ungeichen Fuhr-Faß führen, bei Straf —:· 14 fl. — ſowohl für den Fuhrmann, als für den, welcher denſelben beſtellt.

Ebend. p. 22. §. 41. u. 43. G. Reſcr. vom. 16. Sept. 1642. und 28. Augnſt 1643. S. Hochſtetter, Th. I. p. 152.

Eben ſo ſollen in jedem Herbſt alle und jede Eichen durch die geſchwohrnen Eicher genau geichen und mit Nägeln gehörig bezeichnet werden, bei Vermeidung ernſtlicher Straf.

Herbſt-Ord. p. 7. §. 10. u. 32. cf. unten §. 458.

§. 449.

Der Wein ſoll in den Eichen nicht ſtehen gelaſſen, ſondern ſogleich ausgeleert, auch ſollen dieſelben zu nichts anderem, als zum Eichen gebraucht, und ſo wie anderes Keltern-Geſchirr, auch in keine andere Kelter, oder an einen andern Ort getragen werden, bei Straf

—:· 1 fl. —

Herbſt-Ord. p. 7. §. 11.

§. 450.

Niemand ſoll im Herbſt, ohne Erlaubniß des Keltern-meiſters, ein Keltern-Geſchirr anſchreiben, oder den Namen eines andern auslöſchen und ſeinen eigenen dagegen anſchreiben, und noch weniger das Geſchirr, das ihme nicht verſprochen worden, beſchütten, oder einnehmen, bei Straf —:• 1 fl. —

Herbſt-Ord. p. 8. §. 13.

§. 451.

Wer ohne Erlaubniß in eine andere Kelter fahrt, in welche ſeine Weinberge nicht gehören, ſoll geſtraft werden, um —:• 10 fl. —
und dennoch den ſchuldigen Keltern-Wein geben und den Kelternknechten ihren Lohn bezahlen.

Ebend. p. 9. §. 14.

§. 452.

Wer nicht Kelter- oder Trottenrecht hat, ſoll nicht zu Haus, ſondern in der Kelter trotten, oder ganze, oder getrettene Trauben nach Haus nehmen, und wer keinen ganzen Secker bekommt, ſoll zu einem Andern ſchütten, bei Straf —:• 10 fl. —

Ebend. p. 10. §. 15.

§. 453.

An Orten, wo jeder Bürger eine eigene Büttin hat, ſoll er ſie an den ihm angewieſenen Plaz hinſtellen, und nach dem Herbſt ſein Bütten-Loch, wenn es nöthig iſt, wieder einziehen und ebnen, bei Straf —:• 1 fl. —

Ebend. p. 10. §. 16.

§. 454.

Die Weege unter den Weinbergen ſollen durch die Züber nicht verſperrt werden und Keiner ſoll dem Andern im Feld ſein Geſchirr beſchütten, oder hinwegthun, bei Straf —:• 1 fl. —

Herbſt-Ord. p. 10. §. 17.

§. 455.

Bei Feld-Keltern ſoll ein jeder ſeine Bůttin zu der Kelter, und nicht zu ſeinem Weinberg, ſtellen; Straf —:· 10 fl. —

Ebend. p. 11. §. 18.

§. 456.

Eben ſo ſoll keiner ſeine Bůttin in ſeinen oder anderer Hôfe, Scheuren, oder ſonſtige verdåchtige Orte, oder unter Dachtråufe, oder Rinnen, ſondern ſo nahe als môglich zu der Kelter, ſtellen, bei Straf —:· 10 fl. —

Ebend. p. 11. §. 19.

§. 457.

Ohne Noth und ohne Erlaubniß ſoll Keiner erſt nach der Abend-Glocke ins Feld fahren, oder Wein von der Kelter heimfůhren, oder des Morgens vor der Morgen-Glocke von den Weinbergen, oder der Kelter, Treber, oder Wein, hereinfůhren oder in der Kelter anſtechen, oder ablaſſen, bei Straf —:· 10 fl. —

Ebend. p. 11. §. 20.

Es ſoll auch des Morgens vor der Morgen- und des Abends nach der Abend-Glok niemand unter der Kelter geduldet werden, der nichts daſelbſt zu thun hat, bei Straf —:· 1 fl. —

Ebend. p. 20. §. 38.

§. 458.

Ohne perſônliche Gegenwart der verordneten Schreiber, oder Zehend-Knechte, ſoll kein Zapfen gezukt, keine Bůttin oder Gôltin angeſtochen, oder im geringſten etwas abgeſchôpft, auch weder viel, noch wenig, heimgefůhrt oder getragen, ſondern der Wein ſolle vorher in ordentli-

chen Eichen geichen, und durch die verordneten Perſonen aufgeſchrieben werden; bei —:· 20 fl. — oder nach Geſtalt des Uebertretters, höherer Geld- oder Leibesſtrafe.

Herbſt-Ord. p. 15. §. 27. G. Reſcr. vom 16. Sept. 1642. S. Hochſtetter, Th. I. p. 151.

Würde jemand ſeinen Wein, wegen der Menge deſſelben, ſogleich von der Bütte, oder dem Zuber hinweg, in Fäſſern nach Haus führen wollen, ſo ſollen dieſelben, wenn ſie auch ſchon im Jahr vorher geichen worden wären, dennoch aufs neue geichen und die Eich darauf geſchnitten werden, und ſo oft ein ſolches Faß gefüllt wird, ſolle es bei Strafe nicht von der Stelle geführt werden, bis es zuvor durch den Kelterſchreiber, oder eine andere verpflichtete Perſon, beſichtigt und aufgeſchrieben worden iſt.

Herbſt-Ord. a. a. O.

§. 459.

Wenn jemand mehrere Büttin hat, ſo ſoll, beſonders was an Vorlaß zu Zehenden gebührt, von Jeder der Zehenden gegeben werden, bei Straf —:· 10 fl. — „oder nach Geſtaltſame des Verhandlens, nach Richterlicher Erkanntniß und Ermäßigung.“

Ebend. p. 16. §. 28.

§. 460.

Der Ertrag von theilbaren Weinbergen ſoll in ein beſonders Geſchirr geſchüttet werden, bei Straf von —:· 10 fl. — es wäre denn zu wenig, in welchem Fall derſelbe durch den Zehend-Knecht und unpartheyiſche Perſonen geſchäzt werden ſolle.

Ebend. p. 18. §. 35.

§. 461.

Kauf- und Handwerksleute ſollen keine Fäſſer unter die

Kelter legen, um ihren einbringenden Schuldwein darein zu thun, bei Strafe der Confiscation.

Herbſt-Ord. p. 20. §. 38.

Und die Forſtbeamte, Forſt- und Beiknechte, ſollen bei ernſtlicher Ahndung, ſowohl für den Gebenden, als den Nehmenden, unter und neben den Keltern keine Sammelfäſſer oder Butten aufſtellen, um einen Herbſttrunk zu ſammlen.

G. Reſcr. vom 1. Sept. 1784.

§. 462.

Niemand ſoll dem Andern in ſeinem Wein- oder Baumgarten afterbergen, oder Laub ſtreifen, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

oder des Gefängniſſes;

Herbſt-Ord. p. 5. §. 6.

und wer abgeleſen hat, ſoll ſeine Leſer ernſtlich erinnern: daß ſie den Nachbarn beim Nachhausgehen, oder auch ſonſten, an den Trauben, oder am Obst, keinen Schaden zufügen, widrigenfalls der Uebertretter unnachläßig mit dem Thurn beſtraft werden ſolle.

Ebend. §. 6.

Herrſchaftliche Forderungen. S. 2te Abtheil.

Heu und Oehmd. S. auch Zehend-Stroh. §. 1123.

§. 463.

Die Schließung eines Kaufs über Heu- und Oehmd-Gras auf den Wieſen iſt bei Strafe der Confiscation verbotten.

G. Reſcr. vom 28. Augſt. 1795. Nro. 6. S. Bolley, §. 162.

§. 464.

Heu und Oehmd ſoll wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eiſen verwahrt und fleißig gelüftet werden; bei Straf —:· 10 fl. — vorzüglich ſoll dieſes in naſſen Jahrgängen geſchehen.

S. Verord. die Feuer-Policey-Geſeze betreffend vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 205.

Heurathen. S. 2te Abtheil.

Hirſchfänger. S. Jägerei-Uniform. §. 509.

Hirſchſtangen.

§. 465.

Wer eine oder mehr Hirſchſtangen und Gewichter in oder auſſer den Waldungen findet, ſoll dieſelben an die Huts-Förſter, oder betreffende Ober-Forſt-Aemter, gegen die geſezliche Belohnung von 4. kr. per ℔. einliefern, bei Straf —:· 10 fl. — wovon der Delator ⅓tel und nach befindenden Umſtänden, noch mehr, bekommen ſolle.

Signat. vom 19. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 17. p. 210.

Hirthen. Vieh-Hirthen. S. auch

Chauſſeen. §. 168.
Deſerteurs. §. 190.
Dienſt-Knechte. §. 195.
Ernde-Strafen. §. 211.
Schäfer. §. 780.
Sonntags-Feier. §. 866.
Waldungen. §. 1000.

§. 466.

So oft ein Hirth, Feld- oder Weingardt-Schütz neu angenommen wird, ſollen die Commun-Vorſteher dem Ober-Forſtamt, — wegen der vorzunehmenden Beeidigung, — ſogleich eine Anzeige davon machen, bei Straf

—:· 10 fl. — —

Commun-Ord. Cap. 1. Abſchn. 9. §. 2.

§. 467.

Die Commun-Vorſteher haben darauf zu ſehen: daß auf den Feldern, worauf das Hurdenlager geſchlagen geweſen, oder bei Nacht gepförcht worden iſt, nicht hernach bei Tag Schweine und Gänſe gehütet werden, weil die Schaafwaar leicht dadurch angeſteckt wird, und jeder Hirth, der dagegen handelt, ſoll um

—:· 3 fl. 15 kr.

geſtraft werden.

Ebend. Cap. 3. Abſchn. 4. §. 7.

§. 468.

Den Gemeinde-Vieh-Hirthen iſt nur bei naſſer Witterung das Feuren erlaubt, — das Uebernachten in den Waldungen aber nie geſtattet. Welcher von ihnen gegen dieſe Vorſchrift handelt, ſoll, — wenn kein Unglück durch ihn entſtanden iſt, um —:· 14 fl. — — geſtraft, im Wiederholungsfall aber, oder wenn ein Schaden durch ſie entſtanden wäre, ſoll die Sache, wie ſchon oben in den §§. 217. und 240. bemerkt worden iſt, berichtet werden.

Den einzeln hütenden Hirthen und Hirthen-Jungen iſt das Feuren in den Waldungen nie erlaubt.

Waldfeuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 12. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 340. u. 342.

Hochgericht.

§. 469.

Wenn ein Hochgericht, oder Pranger ꝛc. errichtet wird, oder Inſtrumente zu einer Execution gefertigt werden müſſen, ſo ſollen alle Meiſter von den betreffenden Handwerkern in der Stadt und von den Amtsorten citirt, und ſo viel Meiſter, als von jedem Handwerk dazu erforderlich ſind, durch das Loos beſtimmt werden, welche ſodann die Arbeit übernehmen müſſen.

Bei dieſer Zuſammenkunft ſoll auch kein Meiſter, der citirt wird, wenn er nicht gültige Hinderniſſe beweiſen kann, ausbleiben, bei Straf —:· 10 fl. —

Bauord. Th. I. „Von Galgen, Enthauptungs-Stätten ꝛc." §. Und weilen, wie gemeldt ꝛe. p. 82.

Die Zimmerleute, Steinmezen und Maurer, welche das Loos getroffen, ſollen ſodann im gewöhnlichen Taglohn, die Schreiner, Schloſſer, Schmiede und Wagner aber dem Werth nach arbeiten und ſich damit begnügen, und wenn ſie jemand deswegen ſchmähen oder verkleinern würde, ſo ſoll derſelbe geſtraft werden, und die Eine Hälfte der Straf gnädigſter Herrſchaft, die Andere aber dem Geſchmähten gehören, und dieſem die Verſchmähung und Verkleinerung durchaus nicht nachtheilig ſeyn. Würde der Geſtrafte die ihm angeſetzte Strafe nicht mit Geld bezahlen können, ſo ſoll er ſie im Thurn abbüſſen, und würde ihn jemand in Schuz nehmen wollen, ſo ſoll dieſem die nemliche Strafe angeſetzt werden.

Ebend. a. a. O. §. Es ſollen auch die Zimmerleute ꝛc. u. §. So aber ein ſolcher ꝛc. p. 83.

Hochzeiten. S. Trauungen. §. 945.

Hof-Officianten. S. Livree. §. 603.

Hofſtätte. Hofraithin. S. auch
Gebäude. §. 329.
Häuſer. §. 399.

§. 470.

Auf Hofſtätte, auf welchen bisher ein Haus geſtanden, ſoll keine Scheuer oder anderes Gebäude geſetzt, auch ſollen keine Gärten oder andere Plätze daraus gemacht, ſondern wieder Häuſer darauf gebaut werden, bei

Verluſt der Hofſtatt.

Bauord. Th. I. „Von Scheuergebäuden.“ §. Auf was Hofſtatt ꝛc. und §. Würde aber Einer ꝛ. p. 45.

Holz. S. auch
Kaſernen-Effecten. §. 521. und
2te Abtheil.

§. 471.

Die Ober-Forſtmeiſter und Förſter ſollen genau darauf ſehen: daß mit dem Holz kein gefährlicher Fürkauf, oder andere gefährliche Sachen, getrieben werden; würde dieſer Verordnung entgegen gehandelt, ſo ſoll dem Käufer das erkaufte Holz confiscirt, — und der Verkäufer um —:· 10 fl. — geſtraft werden.

Forſtord. Th. I. „Vom Fürkauf des Holzes.“ §. Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter ꝛc. p. 17. Gen. Reſcr. vom 12. Octbr. 1780.

Insbeſondere ſollen alle Flözer den Fürkauf alſo meiden, daß Keiner dem Andern ſowohl zu Waſſer, als zu Land, einiges Holz, wie es Nahmen haben mag, zu kaufen geben ſolle, bei Straf —:· 20 fl. —

Forſtord. Th. II. „Wie ob ſolchem Flözen gehalten werden ſolle.“ p. 53. Bauord. p. 90.

Durch ein neueres Geſez iſt ferner namentlich allen Perſonen, welche in Hof- Militair- Canzlei- Forſt- und andern Civildienſten angeſtellt ſind, jeder Aufkauf des Brennholzes zum Wiederverkauf, unter ausdrücklicher Beſtätigung der wegen der Forſtdiener in Anſehung ihres Beſoldungsholzes längſt vorhandenen Verordnungen, (cf. auch St. u. Reg. Bl. von 1807. p. 385.) bei Strafe der Confiscation und nach befindenden Umſtänden höherer Strafe verbotten.

Gen. Reſcr. vom 27. Mai 1797. S. Kapf, p. 442.

Note. Aus ausländiſchen Waldungen Brennholz zum Wiederverkauf aufkaufen zu dörfen, wird, — ſicherem Vernehmen nach, — Privat-Perſonen, welche weder in Hof- noch Militair- Canzley- Forſt- und andern Civildienſten ſtehen, von K. Ober-Regierung erlaubt.

§. 472.

Kein Unterthan ſoll in ſeinen eigenen oder Lehen-Waldungen mehr Floz- oder anderes Holz hauen, als ihme von dem Ober-Forſtmeiſter in jedem Jahr erlaubt worden iſt; bei Straf —:· 14 fl. —
es wäre denn, daß einem Unterthan aus ſeinen Lehen- oder andern Waldungen alle Jahr ein beſtimmtes Quantum zu hauen erlaubt wäre, und er es in dem einen Jahr nicht hauen oder flözen wollte; in dieſem Fall darf er es auch im nächſten Jahr hauen und verkaufen.

Forſtord. Th. II. „Wie es mit dem Flözen des Tannholz ꝛc." p. 45.

Insbeſondere ſoll niemand, der Holz flözt, mehr Vorholz und Zweiling hauen laſſen, als er zu jedem Floz nöthig hat; bei Verluſt des Holzes und weiterer Herrſchaft-Straf;

Ebend. „Der Wald, ſo an flöſſigen Waſſern gelegen, auf künftige Nothfäll zu verſchonen." §. Keiner ſoll auch ꝛc. p. 46.

und bei eben dieſer Confiscations- und weiterer Geldſtrafe ſoll auch in den eigenen oder Lehen-Waldungen der Communen kein Holz ausgezeichnet, noch gehauen werden, ehe der Holzbericht eingeſchickt und gnädigſt ratificirt worden, worauf ſodann erſt durch den Forſtmeiſter oder Förſter die Auszeichnung geſchehen ſolle, wenn ſchon die Wildfuhr ausländiſch wäre.

Gen. Reſcr. vom 17. Merz 1727. Im Anhang zur Forſt-Ord. Nro. XXVII. In des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen.

Eben ſo ſoll auch in Herrſchaftlichen Waldungen niemand weiter Holz hauen, als ihme von dem Ober-Forſtmeiſter oder Förſter erlaubt und ausgezeichnet worden iſt, — und auch das erlaubte und ausgezeichnete Bau- oder Flozholz, Sägblöcker ꝛc. darf nicht weggeführt werden, ehe der Förſter es abgezählt oder aufgenommen hat; Beides bei Straf —:· 1 fl. — für jeden Stamm.

Forſtord. „Aus Unſern Wäldern keinen Baum ꝛc. p. 45.

§. 473.

Es ſoll ferner niemand, wer es auch ſeye, irgend eine Art Holz, das zum Bauen tauglich iſt, und nahe an einem Waſſer oder Thal ſteht, ohne Erlaubniß der Obrigkeit hauen oder fällen, damit, wenn gnädigſte Herrſchaft Bauholz nöthig hat, ſie es deſto bequemer bekommen kann; bei — Verluſt des Bauholzes und weiterer Herrſchaft-Straf.

Ebend. „Der Wäld, ſo an flöſſigen Waſſern gelegen, auf künftige Nothfäll zu verſchonen.“ §. Fürter, ſoll Keiner ꝛc. p. 46.

Holz. Bauholz. S. auch

Gerechtigkeits-Holz. §. 481. und

2te Abtheil. bei Flozholz.

§. 474.

Das aichene Bauholz ſoll von Gallitag bis auf den Merz, aber immer beim Neu- oder bei kleinem Mond, — und das tannene Bauholz nur, ſo lang der Saft noch nicht darein geſchoſſen, oder wenn er meiſtens wieder darinn erſtorben iſt, gehauen werden, beides aber nur bei gutem und trockenem Wetter. Bauholz, von welcher Art es ſeye, ſoll nie gehauen werden, wenn es gefroren iſt, weil es ſonſt bald zu faulen anfangt. Sollte Bauholz im Saft gehauen werden müſſen, ſo ſoll es nur bei kleinem Mond und bei ſchönem Wetter geſchehen, und die Wiſpel ſollen 3. bis 4. Tag nicht abgehauen werden, bis das Laub zu dorren anfangt, und der Saft im Stamm vertrocknet.

Wer Eine dieſer Vorſchriften nicht beobachtet, (das Holz in einem böſen Wandel hauen würde,) ſoll um

—:· 3 fl. 15 kr.

und nach befindenden Umſtänden noch höher geſtraft werden.

Forſtord. Th. II. „Von gutem Hau des Bauholzes.“ p. 30. u. 31. Gen. Reſcr. vom 12. Octbr. 1780.

§. 475.

Wenn Bauholz an Reinen und Halden gefällt wird, ſo ſoll am unterſten Ort und nicht von oben herab zu hauen angefangen werden, damit den untern Stämmen deſto weniger Schaden zugefügt wird; bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Forſtord. a. a. O. §. Und ſo man die Stämm ꝛc. p. 32.

Holz. Beſoldungsholz. S. 2te Abtheil.

Holz. Brennholz. S. auch
Holz. §. 471. u. 472. und
2te Abtheil.

§. 476.

Jedes Clafter Brennholz ſoll 6. Schuh in der Breite und Höhe haben, und die Scheuter ſollen 4. Schuh lang ſeyn, bei Straf —:· — 30 kr. für jedes Clafter, bei welchem dieſes Meß nicht beobachtet iſt, auſſer es wäre zum eigenen Gebrauch beſtimmt.

Landsord. Tit. 70. §. 1. u. 2.
Forſtord. Th. II. „Von Längen und Meß des Brennholzes.“ p. 38. u. 39.
Gen. Reſcr. vom 30. Merz 1746. im Anhang zur Forſtord. Nro. XIX. in „des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen ꝛc.“ 1767. cf. Reſcr. vom $\frac{11}{18}$. Merz 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 12. p. 148. u. Reſcr. vom 2. Octbr. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 44. p. 448.

§. 477.

Ungemeſſen ſoll auf den Märkten kein Brennholz verkauft werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. von jedem Clafter.

Landsord. Tit. 77. §. 1. Forſtord. a. a. O. p. 38. Gen. Reſcr. vom 30. Merz 1746. a. a. O.

§. 478.

Wenn in einem Schlag mehr Brennholz gehauen worden iſt, als die Bürger zu ihrem Hausbrauch nöthig haben, ſo ſollen zwar dieſelben das Uebrige auch kaufen dörfen, dieſes hingegen in die Städte auf öffentlichen Markt führen, bei Straf —:· 10 fl. —

Forſtord. Th. II. „Vom Brennholz.“ Würde aber in einem ꝛc. p. 35.

§. 479.

Alles Brennholz ſoll ſo viel als möglich bei zunehmendem

dem Mond zwiſchen Gallitag und bis Ende des Merzen gehauen, — und was vor der Wintergefrörin abgehauen iſt, den Winter hindurch aus dem Wald geführt werden; was aber erſt im Merz und April gehauen wird, ſoll — damit das junge Holz keinen Schaden leidet, — wo möglich bis Georgi, und wenn diß je nicht geſchehen könnte, längſtens bis Jacobi, aus dem Wald geführt ſeyn. Wer inner dieſer Zeit das Holz nicht haut, muß es bis zur nächſten Hauzeit ſtehen laſſen und dennoch ſogleich bezahlen. Wer aber das gehauene Holz nicht inner der beſtimmten Zeit aus dem Wald führt, dem wird daſſelbe, wenn er nicht beſondere Hinderniſſe beweiſen kann,

confiscirt.

Forſtord. „Von Hauung des Brennholzes ꝛc." §. Welche aber ꝛc. p. 37. Gen. Reſcr. vom 20. Auguſt 1646. Im Anhang zu derſelben, Nro. XXIX. In des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen.

Holz. Flozholz. S. auch

Flözen. §. 295.
Holz. §. 471. u. 472.
Schnittwaar. §. 830. und
2te Abtheil.

§. 480.

Die Flözer ſollen kein Holz auſſer Lands ſchiffen, verkaufen, noch an einem Ort fürführen, wenn es nicht an dem Ort des Verkäufers zuerſt zum Verkauf angebotten worden iſt, bei Straf —:· 10 fl. — von jedem Floz; es wären denn ein oder mehr Flöze von einzelnen Bürgern oder Communen vorher beſtellt worden ꝛc.

Wenn auch einzelne Bürger keinen ganzen Floz kaufen, und die Flözer denſelben nicht trennen könnten, ſo iſt den Communen erlaubt: denſelben von Seiten des Burgermei-

ſter-Amts zu kaufen und ſodann das Holz Stückweis wieder zu verkaufen, damit die nothwendigen Bauweſen nicht aufgehalten werden.

Forſtord. Th. II. „Wie der Vorkauf am Flozholz ꝛc." p. 54. cf. Ebend. „Der Wäld, ſo an flöſſigen Waſſern gelegen, auf künftige Nothfäll zu verſchonen." §. Item es ſoll auch führohin ꝛc. p. 47.

Holz. Gerechtigkeits- und Gnadenholz.

S. auch

Holz. Sägblöcker. §. 482.

Holzdiebſtähle. §. 485.

§. 481.

Jeder Unterthan, welcher Gerechtigkeits- oder Gnadenholz bekommt, ſoll daſſelbe inner einem Jahr zu dem beſtimmten Zweck verbauen, wenn er nicht wegen beſondern Umſtänden von dem Ober-Forſtamt eine weitere Friſtverlängerung erhält; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. wenn das Holz noch vorhanden und zum Zweck noch brauchbar iſt.

Wer aber das empfangene Holz verbrannt, verkauft oder ſonſt zu einem andern, als dem beſtimmten, Zweck verwendet, oder es hat verfaulen oder verderben laſſen, ſoll

1) um —:· 3 fl. 15 kr.
geſtraft werden;

2) das empfangene Bauholz verlieren, oder deſſen wahren Werth bezahlen, und

3) das Bauweſen aus eigenen Mitteln vornehmen.

Decr. vom 5. Mai 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 23. p. 261. cf. Forſtord. p. 28. nach welcher dieſe Strafen ſich auf alle Arten von Bauholz beziehen.

Holz. Sägblöcker. S. auch

Holz. §. 472.
Schnittwaar. §. 830.

§. 482.

Die Sägblöcker, und beſonders diejenigen, welche man zu geben ſchuldig iſt, ſolle man an Orten, wo man das Holz zum Zimmern nicht gebrauchen kann, und an verſtandenen, windbrüchigen und andern ſchadhaften Bäumen, welche ſonſt nicht benutzt werden können, bei

—:· 3 fl. 15 kr.

Straf abgeben, und das geſunde Holz nicht dazu verwenden.
Forſtord. „Vom Tannholz." §. Mit den Sägblöckern ꝛc. p. 42.

Holz. Scheuterholz. S. Brennholz. §. 476—479. Flözen. §. 295. Holzdiebſtähle. §. 486. u. 488.

Holz. Tannenholz. Tannene Gipfel.

§. 483.

Die Ober-Forſtmeiſter, Förſter, Waldknechte, Zoller, Zollbereuter ꝛc. ſollen genau darauf Achtung geben: daß keine junge Tannen — beſonders zu den ſogenannten Chriſtkindlensbäumen, — abgegipfelt und ein Handel damit getrieben werde, — und ſollen ſowohl diejenigen, welche über dem Abgipfeln der jungen Tännlen angetroffen, oder deſſen überwieſen werden, als auch die, welche mit dergleichen abgeſchnittenen Gipfeln handeln, um —:· 6 fl. 30 kr. geſtraft, und ſoll nach befindenden Umſtänden und der Größe des verurſachten Schadens die Sache berichtet werden.
Reſcr. vom 14. Juni 1788. S. mein Repert. Th. I. p. 494.

Holz. Taugholz.

§. 484.

Die Ausfuhr von aichenem Taugholz, ſo wie der bereits gemachten Faßtaugen, Bodenſtücker und Fäſſer, iſt verbotten, bei Confiscations- und nach befindenden Umſtänden noch höherer Strafe, und ſollen alle Forſt- und Civil- Ober- und Unter-Beamte, auch andere Officianten, beſonders auch Zollbereuter ꝛc. ein wachſames Aug darauf haben.

Gen. Reſcr. vom 30. Sept. 1780. S. Kapf, p. 181. Spec. Decr. vom 7. April 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 496.

Holz. Holzbeugen. S. 2te Abtheil.

Holz. Holzdiebſtähle.

§. 485.

In den Gerechtigkeits-Waldungen, in welchen die Bürger das Recht haben: Holz zu leſen, ſollen keine geſunde Stämme gebrannt, gelähmt, oder an den Stämmen geſcheelt werden, um auf dieſe Art dürr Holz zu bekommen, bei —:• 3 fl. 15 kr. und nach befindenden Umſtänden noch höherer Strafe.

Forſtord. Th. II. „Vom Holzſcheiden.“ §. Nachdem die armen Leute ꝛc. p. 79.

§. 486.

Wer bei Nacht, oder an Sonn- und Feiertagen, oder auch auſſer den beſtimmten Holztägen, Holz haut, ſcheidet, oder von aufgeſetzten Klaftern Scheuter, oder von aufgemachtem Reiſig Holz hinwegtragt, ſoll um —:• 6 fl. 30 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. Wo aber jemand ꝛc. p. 79.

§. 487.

Wer gebranntes, gelähmtes, oder geſcheeltes Holz haut, ſoll wie derjenige geſtraft werden, welcher am grünen Holz gefrevelt hat.

Forſtord. Th. II. §. Und welcher ein gebrennt ꝛc. p. 79.

§. 488.

Wer von geflöztem Scheuterholz, es ſeye beim Flözen, oder von den Wägen, oder aus den Herrſchaftlichen Holz-Gärten, etwas entwendet, ſolle, — wenn es auch nur ein Scheut wäre, — um —:· 10 fl. — geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 7. Sept. 1735. S. Realinder u. Auszug aus der Forſtord. p. 128. u. 256. Vertrag zwiſchen Württemberg und Baden vom 24. Mai 1747. ad punct. 9. das Scheuterholz-Flözen auf der Würm, Nagold ꝛc. betr. S. Roller Th. I. p. 246.

§. 489.

Wer bei einem dieſer verſchiedenen Holzdiebſtähle einen falſchen Nahmen angibt, und alſo auch noch ein crimen falsi ſich zu Schulden kommen läßt, ſoll — neben der Holzſtraf — mit dem Thurn empfindlich geſtraft, und diejenigen, welche ihre — bei Annäherung der Förſter davon laufende — Mitſchuldige nicht nahmhaft machen, ſollen durch verſchiedene Grade von Thurnſtrafen dazu angehalten werden.

Gen. Reſcr. vom 15. Octbr. 1744. IX.) Im Anhang zur Forſtord. Nro. IV. In des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen von 1767.

Zu Verhütung aller Exceſſe ſoll nicht nur den Forſt- und Beiknechten, ſondern allen und jeden Perſonen, welche Wald- und andere in Forſtſachen unterloffene Malverſationen, oder andere Frevelthaten, gehöriger Orten anzeigen, der 3te Theil der den Frevlern angeſetzten Strafen zur Ruggebühr abgereicht werden.

Gen. Reſcr. vom 26. Nov. 1755. a. a. O. Nro. XXVIII. cf. oben, §. 297.

Note 1) In Abſicht auf Jagd- und Forſtfrevel ſind folgende Grundſäze aufgeſtellt, und ſicherem Vernehmen nach auch von Seiten Baiern, Baden, und Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, anerkannt:

1) Die Jagd- oder Holzfrevler können nur von derjenigen Behörde gerügt werden, in deren Land die Waldungen, worinn ſie begangen wurden, gelegen ſind. Sie müſſen daher

2) Von den Jagd- oder Waldeigenthümern, oder deren Beamten, der auswärtigen Landesbehörde angezeigt, und um Unterſuchung, Beſtrafung und Schadenserſaz das Anſuchen gemacht werden.

3) Wenn Württembergiſche Unterthanen in einem Württembergiſchen — unter fremder Souverainetät befindlichen — Jagd- oder Walddiſtrict einen Jagd- oder Holzfrevel begangen haben, ſo können ſie, wenn ſie von dem auswärtigen Förſter auf der That ergriffen werden, der forſtamtlichen Behörde ſogleich überliefert, und nach den dort beſtehenden Geſetzen abgeſtraft werden.

Wenn aber dies nicht der Fall iſt, ſondern von der auswärtigen Forſt-Behörde um Stellung Württembergiſcher Unterthanen angeſucht wird, ſo kann von der Württembergiſchen Stelle dieſem Anſuchen nicht entſprochen werden, weil durch das Gen. Reſcript vom 26. Octbr. 1806. (St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XX. p. 130.) und die erläuternden Kabinets-Miniſterial-Decrete vom 21. Nov. 1807. und 28. April 1808. kein Königlicher Unterthan wegen irgend eines auf fremdem Territorio begangenen Verbrechens oder Vergehens, an eine fremde Gerichts-Behörde zur Beſtrafung geſtellt werden darf. In dieſem Fall hat vielmehr das Württembergiſche Forſtamt den Württembergiſchen Unterthanen, welcher auf obgedachte Weiſe in einem auswärtigen Gebiet gefrevelt hat, wenn gleich nicht ex capite fori delicti, doch deprehenſionis et domicilii, zur Verantwortung, Unterſuchung und Beſtrafung des begangenen Jagd- und Holzfrevels zu ziehen.

Eben ſo verhält es ſich auch in dem umgekehrten Falle.

Cab. Miniſt. Note vom 1. Febr. 1810. S. „die Zuſammenſtellung einiger der wichtigern neuern Geſetze und Verordnungen über Gegenſtände des Regiminal- und Policey-Fachs, auch des Commun-Adminiſtrations-Weſens. Im Februar 1811." §. 12. p. 38.

Note 2) Das Recht: Forſt- und Waldfrevel zu rügen, gebührt in der Regel den Ober-Forſtämtern.

Es ſteht aber

a) den Altwürttembergiſchen Gemeinden die Befugniß zu: die geringern Waldfreveln, — wenn nemlich dem Holz an dem Anflug, Mehrung und Wachsthum Schaden zugefügt, oder die Holzordnung von einer Privatperſon nicht beobachtet worden, — ſelbſt zu rügen und die Strafe, nach Abzug der Delations-Gebühr, für ſich einzuziehen.

Communord. Cap. 6. Abſchn. 2. §. 1. u. 2.

Die Größe der von den Communen einzuziehenden Strafen richtet ſich nach der Beſtimmung der Lagerbücher und der Obſervanz.

cf. Forſtord. Th. II. „Der Gemeind und Unterthanen, auch Schirmsverwannten Wäld halber;" p. 86. u. 87. Gen. Reſcr. vom 7. Auguſt 1699. u. 14. Auguſt 1706. Im Anhang zur Forſtord. Nro. XXXI. u. XXXII. in „des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen."

Bei den Waldungen einzelner Privatperſonen werden, in Hinſicht auf den Bezug der von den K. Ober-Forſtämtern anzuſetzenden Strafen, die nemlichen Grundſätze eintretten.

b) In Abſicht auf die Neuwürttembergiſchen Gemeinden iſt das Recht der Waldrügungen dahin beſtimmt worden: daß denjenigen, welche eigene Stadt- oder Dorfs-Gerichte haben, das in der Forſt- und Commun-Ordnung gegründete Waldrügungsrecht, — in ſo fern die geſetzlich verwirkten Strafen ſich nicht auf eine gemeine Frevel, oder 3 fl. 15 kr. — erſtrecken, — zuſtehen; bei denjenigen Gemeinden aber, welche ſolche Gerichte nicht haben, das Recht: ſämtliche Exceſſe in ihren Wal-

dungen abzuſtrafen, vor der Hand den Ober-Forſtämtern verbleiben, gleichwohl aber den betreffenden Communen, als Waldeigenthümern, zwei Drittheile der Ober-Forſtamtlich angeſetzten, den Betrag von 3 fl. 15 kr. — nicht erreichenden Strafen überlaſſen werden ſollen.

Finanz-Miniſter. Decr. vom 28. Auguſt 1810. Decr. des Miniſt. des Innern vom 3. Sept. 1810.

c) Den Patrimonial-Herrn ſteht das Recht der Rügungen, da ſie keine Gerichtsbarkeit mehr auszuüben haben, nicht zu; in Abſicht auf den Bezug der Waldſtrafen aus ihren eigenen Waldungen hingegen, welche von den K. Ober-Forſtämtern angeſetzt werden, ſind ſie den Neuwürttembergiſchen Communen gleich geſtellt.

Erlaß des K. Miniſt. d. J. vom 23. Auguſt 1810. S. die oben angef. Zuſammenſtellung ꝛc. §. 12. p. 41. u. 42.

Holz. Holz-Dörren.

§. 490.

Das Holzdörren in den Oefen und Ofenlöchern iſt bei
—:• 10 fl. —
Straf verbotten.

Gen. Verord. die Feuer-Polizei-Geſeze betr. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206.

Holzfällen.

§. 491.

Bei Fäll- und Ablaſſung der Holländer-Bäum und andern dergleichen Holzes, ſollen, — zu Verhütung Unglücks, — die Leute auf den Weegen gewarnt und hiezu jemand beſtellt werden; bei Straf —:• 10 fl. —

Gen. Reſcr. vom 22. Juni 1736. S. Real-Index u. Auszug aus der Forſt-Ord. p. 257.

Holz=Gärten. S. auch Holz-Diebſtähle. §. 488.

§. 492.

Wer in den Herrſchaftlichen Holz=Gärten, ohne Wiſſen und Beiſeyn des Holz-Factors, bei Tag oder bei Nacht, fährt oder geht, oder hinein ſteigt, wer groß oder klein Bau= Brenn- oder geſchnitten Holz hinein- oder gar herausſchleift, tragt oder wirft, — wer ohne des Factors Beiſeyn oder Erlaubniß wenig oder viel Holz aufladet und ungezählt wegführt, Rinden vom Holz abbricht, Holz aufließt und wegtragt, oder von dem Zaun Bretter, Latten ꝛc. wegreißt, ſoll, — ſo wie auch derjenige, der etwas dieſer Art ſieht und nicht anzeigt, um —:- 20 fl. — in jedem Uebertrettungsfall geſtraft und dem Delator der vierte Theil davon abgegeben werden.

Reſcr. vom 20. Octbr. 1736. S. Real-Inder u. Auszug aus der Forſt-Ord. p. 260.

Holzhauen.

§. 493.

In Herrſchaftlichen — Commun- und Privat-Waldungen ſoll das Holz nieder und auf dem Boden abgehauen und kein Stumpp oder Stock gemacht werden, bei Straf —:- 3 fl. 15 kr.

Forſt-Ord. Th. 2. „Gemein-Artikel zu Pflanzung u. Aufbringung der Wäld.“ §. Zum erſten ꝛc. p. 76.

Holzhauer.

§. 494.

Herrſchaftlichen und andern Privat-Holzhauern, ſo wie allen in den Waldungen geſezlich beſchäftigten Perſonen, iſt das Feuern in den Waldungen nur dann zu geſtatten,

wenn ſie auf ihre Verrichtungen in den Waldungen verpflichtet ſind, oder ihnen die ſpecielle Ober-Forſt-Amtliche Legitimation dazu ertheilt iſt. Zünden ſie, ohne daß ſie verpflichtet ſind, oder ohne daß ſie die Erlaubniß dazu haben, oder ohne daß ſie die oben unter der Rubrik: Feuer, Feuren, ſpecificirten Vorſichts-Maasregeln beobachten, ein Feuer an, ſo wird, wenn kein Unglück dadurch entſtanden iſt, Jeder um —:· 14 fl. — geſtraft, im Wiederholungs-Fall aber, oder wenn ein Unglück dadurch entſtanden iſt, ſoll die Sache zu Erkennung körperlicher Strafen, berichtet werden. (§. 217. u. 240.)

Wald-Feuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 13. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 340. u. 342.

Holzrießen. S. Holzfällen. §. 491.

Holztäge. S. auch

Holz-Diebſtähle. §. 486.

§. 495.

Wer auſſer den beſtimmten Holztägen mit Holztragen in- oder auſſerhalb der Waldungen angetroffen wird, ſoll um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Forſtord. Th. 2. „Vom Holzſcheiden." §. Und wer alſo rc. p. 79.

Hoſen. S. Kauf- und Handelsleute. §. 523. in der Note.

Hühner. S. Lebensmittel. §. 585.

Hunde. S. auch

Feld-Schüzen. §. 239.
Hundsmuſterungen. §. 501.
— Wuth. §. 502.

§. 496.

Alle Burger, welche in Herrſchaftlichen Forſten wohnen, ſollen ihren Hunden von Georgi an bis Jacobi und im Winter bei tiefem und langwührigem Schnee, wo das Wildprett nicht wohl entfliehen kann, **Bengel anhängen**, bei Straf —:· 1 fl. —

Forſtord. Th. 3. „Von Aufſtockung der Hund.“ §. Deßgleichen ſollen auch ꝛc. und §. Und weilen ꝛc. p. 103.

§. 497.

Der Eigenthümer eines Hunds, der im Wald, oder Feld, **jagend** angetroffen wird, ſoll um

—:· 10 fl. — —

Gen. Reſcr. vom 1. Nov. 1735. S. Hochſtetter T. II. p. 246.

und wenn der Hund im **Königlichen Leibgehäg** angetroffen wird, um —:· 20 Rthlr. — geſtraft werden.

S. Volley §. 56.

§. 498.

Die in den Städten **frei herumlaufenden Hunde** ſollen von den Scharfrichtern, Kleemeiſtern und ihren Knechten todgeſchlagen, die innerhalb des Etters eines Dorfs oder Weilers frei herumlaufenden Hunde aber von den Förſtern oder ihren Purſchen, ſo wie diejenigen, welche in den Wäldern und Feldern herumlaufen, todgeſchoſſen, und **für jeden todgeſchoſſenen oder todgeſchlagenen** Hund von dem Eigenthümer —:· 3 fl. — Straf **zur Stadt**- oder **Commun-Caſſe** bezahlt wer-

den. Von dieſer Strafe ſolle den mit dem Aufſuchen, Todſchießen, oder Todſchlagen bemüht geweſenen Perſonen eine billigmäßige Belohnung abgereicht, auch überhaupt allen denen, die in den Städten den Beamten, und in den Dörfern den Schultheiſſen, die Anzeige von einem frei herumlaufenden Hund machen, eine Belohnung von 1 fl. — gegeben werden, und zwar, wenn der Eigenthümer bekannt iſt, von dieſem, — und wenn er nicht bekannt wäre, von dem in der Commun-Caſſe nach Abzug jener Belohnung übrig gebliebenen Ueberſchuß.

Circ. Reſcr. vom 18. Dec. 1792. S. Mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Wuth, Wüthende Hunde, Nro. 6. p. 784.

§. 499.

Wenn eine Herrſchaft-Hündin unrein belegt wird, ſo ſoll der Förſter, der ſie unter der Aufſicht hat, jedesmal um —:· 6 fl. 30 kr.
und der Hundshalter *) um
—:· 10 fl. — —
geſtraft, und wenn ein Herrſchaftlicher Hund durch Vernachläßigung, oder durch Saumſeligkeit, verdorben würde, der Hundshalter zu Bezahlung deſſelben angehalten werden.

Signatur des K. Obriſt-Jägermeiſter-Amts vom 25. April 1808. S. Mein Repert. Th. I. Nro. 2. p. 503.

*) Note. Dieſe Strafe kann jezt nur noch die Kleemeiſter treffen, welche nach dem Gen. Reſcr. v. 30. Juny 1809. (S. Mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Hund-Aufſtockung. p. 505.) noch allein zu der Natural-Verpflegung der Herrſchaftl. Hunde verbunden ſind.

§. 500.

Wegen der eingeführten Hundstaxe werden die Einwohner jeden Orts alle Quartal aufgerufen: den Abgang

und Zuwachs ihrer Hunde gewiſſenhaft anzuzeigen und wer diß nicht befolgt, ſoll um —:· 10 Rthlr. — und wer einen Hund an dem Quartaltag, oder 8. Tag vor oder rückwärts entfernt, um der Taxe zu entgehen, ebenfalls um —:· 10 Rthlr. — geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 6. Juli 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 33. p. 281.

Hundsmuſterungen.

§. 501.

Jedes K. Oberforſt-Amt hat in jedem Jahr eine Schau über ſämmtliche in ſeinem Oberforſt befindliche Hunde zu veranſtalten, und dieſelbe zwiſchen dem 1. May und 1. September, je nachdem die Witterung, oder andere Umſtände es erfordern, vorzunehmen.

Von der Vornahme der Schau hat das K. Oberforſt-Amt jedes mal den Landvogt einige Zeit vorher in Kenntniß zu ſetzen, und dieſer die ihm untergeordneten Oberbeamte anzuweiſen: für die richtige Verfertigung der erforderlichen — und von einem Deputirten jeder Gemeinde, oder Schultheißerei, bei der Schau zu übergebenden — Verzeichniſſe zu ſorgen, worinn insbeſondere die ſpeciellen Umſtände, welche man bei der Beibehaltung, oder Hinwegräumung eines jeden Hundes zu berückſichtigen haben dörfte, von den Ortsvorſtehern zu bemerken ſind.

Zu dieſer Schau hat jeder Innhaber eines Hundes, ohne Unterſchied: er ſeye eine Hof-Militair — oder Civil-Perſon, oder ein Geiſtlicher, bei Straf von —:· 10 fl. — ſeine Hunde zu ſtellen.

Jeder freigeſprochene Hund wird mit einem Blech bezeichnet, auf welches, nebſt der Jahrzahl, ein Hirſchge-

weiß, mit dem Buchſtaben des Oberforſt-Amts geſtempelt wird. Wenn nun ein Hund ohne dieſes Zeichen auf der Straſſe frei herumlauft, ſo ſoll er von dem Knecht des Klee-meiſters, der jederzeit fleißig viſitieren ſolle, todtgeſchlagen und der Eigenthümer deſſelben, nach Erfund der Umſtände, noch beſonder geſtraft werden.

Gen. Verord. vom 11. May 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 22. p. 231. u. 232.

Note. Durch dieſe neue Verordnung iſt zwar die in dem Reſcript vom 4. Jenner 1780. (S. mein Repert. Th. II. p. 700.) beſtimmte Strafe von 20. Rthlr. aufgehoben, hingegen wird daſſelbe in Hinſicht auf die Delations-gebühr, welche auf den dritten Theil der Strafe darinn beſtimmt iſt, noch gültig ſeyn, und die Verord-nung in dem Reſcript vom 18. Dec. 1792. (§. 498.) wird als Maaßſtab angenommen werden können: Wenn wegen einem ohne ein Blech herumlaufenden Hund eine Strafe anzuſetzen iſt.

Hundswuth.

§. 502.

Wenn das Publicum durch einen herumlaufenden Hund, welcher Zeichen der Tollheit verräth, in Schrecken oder wirk-liche Gefahr geſezt wird, ſo ſoll der Eigenthümer in eine Strafe von —:· 30 Rthlr. — condemnirt und dieſe entweder baar von ihm bezahlt, oder im Fall ſeiner Unvermögenheit auf der Feſtung abverdient werden.

Gen. Reſcr. vom 5. Juli 1786. u. 20. Juni 1792. S. Mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Wuth. Wüthende Hunde. Nro. 4. u. 5. p. 778. u. 783.

Huthmacher. S. auch

Haſenbälge. §. 436.

§. 503.

Den Huthmachern ſolle nichts um den Lohn, ſondern nur ihre Hüthe und Filze, zu färben erlaubt ſeyn, bei Straf —:· 10 fl. — und dem Verluſt der Waar.

Hievon iſt gnädigſter Herrſchaft die Hälfte, und von der andern Hälfte dem Armen-Kaſten der vierte Theil, das Uebrige aber der Färberlade zu verrechnen.

Färberord. „Von Verrichtung der Zunftſchreiber;" u. „Was zu Aufrichtung der Färber-Zunft ein ganzes Handwerk gebotten ꝛc. 5.) Circ. Reſcr. vom 14. Febr. 1747. S. Weiſſers Recht der Handwerker, p. 288.

§. 504.

Krämer und Fremde ſollen keine ſolche Hüthe, wie ſie im Königreich ſelbſt verfertigt werden, fail haben, — auch ſollen keine Bauren, oder andere Perſonen, auswärts Hüte kaufen, und im Land wieder verkaufen; bei Strafe der Confiscation. Dagegen ſollen auch die Huthmacher keine ausländiſche Hüthe, Cameelhaar, feine Wolle, Huthſchnüre, Glanz- und andere Leinwand, fail haben und verkaufen, ebenfalls bei Strafe der Confiscation.

Huthmacherord. vom 30. Sept. 1581. §. 14. und 15. Kauf- u. Handelsleuteord. Art. 5. „Drittens."

§. 505.

Sie ſollen keine alte Hüthe kaufen oder eintauſchen, um ſie zu färben und wieder für neue zu verkaufen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. ſo oft es vorkommt;

Huthmacherord. §. 13.

und auch keine neue Hüthe ſollen ſie zum Wiederverkaufen aufkaufen.

Anhang zu derſelben vom 18. Juni 1644.

§. 506.

Von der confiſcirten Waar ſowohl, als von den andern Strafen, ſoll gnädigſter Herrſchaft die eine — und der Lade die andere Hälfte gehören.

Huthmacherord. §. 18. Spec. Reſcr. vom 3. Juni 1760. S. Weiſſer, Recht der Handwerker, p. 52. Note h.

Jagden.

§. 507.

Die Unterthanen ſollen von den Beamten, auf Verlangen der Oberforſt-Aemter, geſtellt werden, bei Straf —:· 10 fl. — —

Reſcr. vom 23. Dec. 1690. S. Real-Index und Auszug aus der Forſtordnung. p. 167.

§. 508.

Wem auf das Jagen gebotten iſt, der ſoll dasjenige, was ihm befohlen worden, genau befolgen, nicht allzufrüh nach Haus gehen oder ſich anderer Orten verſtecken, bei Strafe jedesmal —:· — 10 kr. noch weniger aber ganz wegbleiben, bei empfindlicher Strafe; dagegen aber ſollen die Forſtbeamte und Jäger bei exemplariſcher Strafe die Unterthanen nicht mit Schlägen mißhandeln, und ſie haben auch von jenen Strafen kein Drittelsgebühr anzuſprechen.

Gen. Reſcr. vom 4. May 1670. Ebend. p. 170. u. 397. Reſcr. vom 21. Nov. 1808. S. mein Repert. Th. I. p. 524.

Jagd-Exceſſe. S. Holzdiebſtähle. §. 489. in der Note.

Jäge-

Jägerei=Uniform.

§. 509.

Grüne Kleider, Hirſchfänger und andere einen Jäger diſtinguirende Zeichen zu tragen, iſt bei

—:• 10 Rthlr. —

Straf verbotten.

Real=Index u. Auszug aus der Forſtord. p. 286.

Jahrs=Vergleichungen. S. Rechnungs=Beilage. §. 758.

Incipienten.

§. 510.

In gröſſern Stadt= und Amtſchreibereien ſollen zu gleicher Zeit nur zwei — bei kleineren nur ein und von einem Ober=Amtmann, Keller, Pfleger, Verwalter, Unter=Amtmann und Gerichtſchreiber, wenn es je nöthig iſt, nur ein Incipient, angenommen werden. Strafe

—:• 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 27. Nov. 1784. u. 30. Juni 1789. S. Kapff, p. 326.

Injurien. (Real= u. Verbal.)

§. 511.

Wer einen Doctor, Magiſter, oder Studenten in Tübingen, ſchmäht, verlezt, oder beleidigt, ſoll — neben der gewöhnlichen Strafe und der Entſchädigung des Beleidigten, um —:• 100 fl. —

geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 1. Juli 1601. im Anhang zur Lands=Ord. p. 274. ff.

§. 512.

Schriftliche Retorſionen der Injurien, welche durch Notarien inſinuirt werden, ſind bei Straf

—:• 20 fl. —

verbotten, es wäre denn der Beleidigte nicht im Stand, ſeinen Gegner vor ſeinem ordentlichen Richter zu belangen.

Gen. Reſcr. vom 24. Juli 1620. im Anhang zur Lands-Ord. p. 345. u. bei Gerſtlacher, Th. I. p. 65.

Note. Die in der Landsord. Tit. 92. §. 1. ff. noch weiter enthaltenen Verordnungen: daß wenn 1.) der Friede gebotten und a.) mit Worten gebrochen werde, der Thäter um 10 fl. — b) Bei einem thätlichen Bruch aber um 20 fl. — Wenn ferner 2) der Friede gelobt worden, derjenige, der ihn a) mit Worten breche, um 10 fl. — und eine kleine Frevel, — wer ihn b) thätlich gebrochen, um 34 fl. — geſtraft, und im Fall einer Verwundung die Strafe noch erhöht und der Verluſt der Hauptſache damit verbunden werden ſolle ꝛc. — finden wohl längſt keine Anwendung mehr.

§. 513.

Die Legal-Strafe bei blutigen Wunden beträgt, —:· 14 fl. —

Gen. Reſcr. vom 31. Jenner 1795. S. Kapff p. 414.

Inquiſiten. Inquiſitionen. S. Advocaten. §. 5. — 7. Beamte. §. 54.

Inventuren und Theilungen.

§. 514.

Wenn zwei ledige Perſonen ſich heirathen, ſo ſoll längſtens inner 3. Monath-Friſt nach gehaltenem Kirchgang die Zubringens-Inventur errichtet werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.
oder nach befindenden Umſtänden —:· 14 fl. — —
für jedes Vierteljahr, ſo lang es unterlaſſen wird.

Wenn Beide, oder Eines von ihnen, vorher

ſchon verheirathet geweſen, ſo ſoll vor gehaltenem Kirchgang inventirt werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

oder nach befindenden Umſtänden —:· 14 fl. — —

Bei gleicher Strafe ſoll, wenn Einem der Eheleute während der Ehe etwas Erbweiß, oder ſonſt, zufallen würde, dieſes in dem Inventarium nachgetragen, und daſſelbe von den Eheleuten, oder wenn ſie nicht ſchreiben können, von jemand in ihrem Nahmen, unterſchrieben werden.

Land-Recht, Th. 4. Tit. 3. §. Wir ordnen und wollen ernſtlich ꝛc.

§. 515.

Die Eventual-Abtheilungen ſollen ohne Anſehen der Perſon, längſtens inner Monath-Friſt nach dem Abſterben eines Ehe-Gatten, errichtet, — widrigenfalls aber, und bei erwieſener Nachläßigkeit des Beamten, ſowohl dieſer, als der überlebende Ehegatte, mit der Legal-Strafe von —:· 14 fl. — —
für jeden Monath belegt werden ſolle.

Land-Recht, Th. 4. Tit. 3. §. Im Fall auch ſolch Obſignieren ꝛc. u. die bei Hochſtetter, Th. I. p. 66. u. Gerſtlacher, Th. I. p. 207. u. 209. angeführten Gen. Reſcripte.

Nur in folgenden Fällen iſt der überlebende Ehegatte wider ſeinen Willen inventiren zu laſſen nicht verbunden:

1) Wenn der verſtorbene Ehegatte für ſich allein, (ohne ſeinen Gatten dabei zuzuziehen) ein Inventarium ſeiner Haab und Güther (offen oder verſchloſſen) vor Gericht hinterlegt, oder ſonſt glaubwürdig und ordentlich aufgerichtet und ungeändert hinterlaſſen hat, in der Abſicht: daß unter zu Grundlegung deſſelben die Thei-

lung vorgenommen werden ſolle; es wäre denn, daß der überlebende Ehegatte gegründete Einwendungen gegen dieſes Inventarium hätte, als in welchem Fall ein Anderes zu fertigen iſt; oder wenn

2) ein Ehegatte bei ſeinen Lebzeiten ein Inventarium ſeines ganzen Vermögens errichtet, und ſich mit dem Andern darüber verglichen hat: daß daſſelbe bei der künftigen Theilung zu Grund gelegt werden ſolle. In dieſem Fall kann nur auf die Errichtung eines andern Inventars gedrungen werden, von dem überlebenden Ehegatten: wenn er eine enorme Läſion im Pflichttheil beweiſen kann, und von den übrigen Erben: wenn ſie ſich auf eine Verlezung im Pflichttheil berufen.

Wenn ferner

3) des verſtorbenen Ehegatten Verlaſſenſchaft kurz zuvor hinlänglich beſchrieben worden, ſo daß keine beträchtliche Veränderung an irgend einem bedeutenden Vermögenstheil vorgehen konnte; oder wenn

4) die Miterben des Verſtorbenen einſtimmig und ausdrücklich auf die Errichtung eines Inventariums Verzicht leiſten, vorausgeſezt: daß ſie das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, denn wenn dieſes noch nicht der Fall wäre, ſo müſſen die Verwandten und Vormünder derſelben miteinwilligen. Ueberdiß müſſen, zur Legitimation der Obrigkeit, die Erben und ihre Vormünder ihre Verzichtleiſtung ſchriftlich zu den Acten geben, oder ſoll dieſelbe wenigſtens in das zum Inventiren beſtimmte Gerichtsbuch mit allen Umſtänden eingetragen werden. Bei den Exemten ſollen diejenigen, welche mit Einwilligung der volljährigen Kinder, oder der Pfleger der Pupillen, um beſonderer Umſtände willen, von der Theilung frei ſeyn wollen, ad supplicandum, oder

in Fällen, wo die (angeführte) Diſpoſition des Land-Rechts eintritt, zu einer Anzeige bei dem Tutelar-Rath, angewieſen, und wenn dieſelbe inner eines Monats nicht gemacht würde, nach Verfluß deſſelben das Geſchäft vorgenommen werden.

Land-Recht, a. a. O. §. Wir wollen aber ꝛc. u. die bei Hochſtetter Th. II. p. 41. und Gerſtlacher, Th. I. p. 208. angef. G. Reſcr. Staat- und Ordnung für das K. Tutelar-Raths-Collegium, vom 25. Sept. 1781. §. 8. 14. und 15. S. Kapf, p. 208. ff. cf. Grieſingers Commentar über das Herzogl. Würtemb. Land-Recht, Bd. 7. §. 66.—71.

§. 516.

Vor jeder Zubringens-Inventur, Eventual- und Real-Abtheilung, auch Vermögens-Uebergabe, ſoll den Ober-Aemtern, und wenn gnädigſte Herrſchaft dabei intereſſirt iſt, auch den Cameral- und Forſt-Caſſen-Beamten, von den Stadt- und Amtſchreibern bei Straf —:· 10 fl. — eine Anzeige davon gemacht, in bedeutenden oder Wiederholungs-Fällen aber die Sache berichtet werden.

Commun-Ord. Cap. 2. Abſch. 19. §. 7.
Reſcr. vom $\frac{3}{8}$. Nov. 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 54. p. 473.

Note. Zu dieſen Anzeigen iſt kein Stempel erforderlich.

Spec. Reſcr. vom 29. Dec. 1809.

Ipſer. S. Maurer. §. 614. ff.

Italiener. S. Flöre. §. 294. Kupferſchmiede. §. 569. Sonntagsfeier. §. 864.

Juden. S. auch

Hauſieren. §. 437.
Nagelſchmiede. §. 701.

§. 517.

Die Ceſſion einer Forderung, welche ein Jud an einen Chriſten zu machen hat, von einem Juden an einen Chriſten iſt bei Strafe

der Confiſcation

verbotten.

G. Reſcr. vom 29. Nov. 1748. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 197.

Kälber.

§. 518.

Das Verkaufen der Milch-Kälber zum Mezgen, ehe ſie 3. Wochen alt ſind, iſt bei Strafe von

—:· 3 fl. 15 kr.

für den Käufer, wie für den Verkäufer verbotten.

G. Reſcr. vom 22. Octbr. 1803. und vom 3. Mai 1806. S. mein Repert. Th. II. p. 1—3.

Zu Verhütung früherer Verkäufe ſolle in jedem Ort eine Magiſtrats-Perſon aufgeſtellt werden, welcher von jedem gefallenen Kalb eine Anzeige gemacht werden, welche, gegen Bezalung 1 kr. — für jedes Kalb, ein genaues Regiſter darüber führen, und bei der jeder Käufer eines Kalbs anfragen ſolle: ob? und wo? zeitige Kälber vorhanden ſeyen? Wird ſodann ein Kauf geſchloſſen, ſo ſoll jenes Regiſter der Behörde, welche das Urkund auszuſtellen hat, vorgelegt werden, dieſe ſich zuerſt aus demſelben überzeugen: ob die verkauften Kälber 3. Wochen alt ſeyen, oder nicht? im leztern Fall keine Urkunde ausſtellen, im erſtern Fall aber in derſelben, bei Strafe, das Alter und die Zahl der Kälber mit Worten, und nicht mit Zahlen, bemerken, und dieſe Urkunde, welche die Mezger, bei zu erwartender empfindlicher Strafe, ſich in jedem

einzelnen Ort ausſtellen zu laſſen haben, ſollen dieſelben zu Haus jedesmal ſogleich, und ebenfalls bei Strafe, der geeigneten Behörde vorlegen. Die verkauften Kälber ſollen ſodann in dem Regiſter durchſtrichen werden.

G. Reſcr. vom 16. Mai 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 34. p. 149. G. Reſcr. vom 1. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 38. p. 370.

Kämmen. S. Zeugmacher. §. 1130.

Käs. S. Lebens-Mittel. §. 585. und 2te Abtheil.

Käufe und Verkäufe. S. Contracte. §. 185.

Kalk. S. Maaß und Gewicht. §. 611.

Kammacher.

§. 519.

Fremde der Lade nicht incorporirte Kammacher, welche die Jahrmärkte beſuchen, ſollen vor 12. Uhr ihre Waaren nicht auslegen, bei Straf der Confiscation.

Kammacher-Artikel von 1741. §. 41. S. Weiſſers Recht der Handwerker, p. 454.

Note. Durch das G. Reſcr. vom 28. Juli 1808. (S. mein Repert, Th. II. unter der Rubrik: Märkte. Jahrmärkte. Nro. I. p. 77.) wurde zwar in Rükſicht auf die zum Auslegen beſtimmte Zeit, jeder Unterſchied zwiſchen Orts- und Oberamts-Einwohnern, auch Auswärtigen, gänzlich aufgehoben; da es aber doch zweifelhaft iſt: ob ſich dieſe Verordnung auch auf die einer Lade im Königreich nicht incorporirten Profeſſioniſten erſtrecke? ſo nahm ich dieſe Strafe noch auf.

Kappen. S. Strumpfweber. §. 917.

Karten.

§. 520.

Wer ungeſtempelte Spiel-Karten kauft, oder verkauft, oder damit in ſeinem Haus zu ſpielen erlaubt, wird neben der Confiscation, um —:· 10 fl. — für jedes Kartenſpiel geſtraft.

Stempel- und Tax-Ord. vom 14. Nov. 1808. §. 25.

Kaſernen-Effecten.

§. 521.

Wer ganze Fournitour-Stücke und andere Kaſernen-Effecten, oder Roßhaar aus den Matrazen und Polſtern, entwendet, wer von dem Holz, Licht, Stroh, das für das eigene Bedürfniß des Soldaten aus den Kaſernen-Magazins abgegeben wird, etwas verkauft, wird mit Gaſſenlaufen und nach Befinden der Umſtände mit Schanz-Arbeit beſtraft. Geſchieht dieſes Vergehen durch Weiber, ſo werden ſie mit Zuchthaus-Strafe belegt.

Derjenige vom Civil-Stand, welcher von einem Soldaten etwas von jenen Artikeln kauft, oder zum Verkauf austrägt, fällt in eine Strafe von

—:· 30 Rthlr. —

Iſt der Käufer zu überweiſen: daß er das erkaufte als herrſchaftliche Sache erkannt habe, ſo wird die Schanz-Arbeit oder Zuchthaus-Strafe gegen denſelben erkannt.

Der Anbringer erhält, neben Verſchweigung ſeines Nahmens, den dritten Theil der angeſezten Geld-Strafe.

Kaſernen = Reglement vom 23. April 1808. §. 12. (welches in der Fortſetzung meines Repert. erſcheinen wird.)

Kaſtenknecht. S. Cameral=Verwaltungs=Kaſtenknecht und Kiefer. §. 150. und 151.

Kauf= und Handels=Leute. Krämer. S. auch

Apotheker=Waaren. §. 19.
Bortenwürker. §. 114.
Dreher. §. 197.
Flöre. §. 294.
Gerber, Rothgerber. §. 335.
Gewürz. §. 359.
Handels = Patente. §. 421.
Hauſieren. §. 437.
Herbſt=Strafen. §. 461.
Huthmacher. §. 504.
Kaufmanns=Güter und Waaren. §. 532. ff.
Leder. §. 587.
Leinwand=Händler. §. 593.
Maas = und Gewicht. §. 608. und 610.
Nägel. 699. und 701.
Päſſe. §. 712.
Schieß = Pulver. §. 804.
Schloſſer. §. 806.
Sohlen.
Strumpfſtriker. §. 908.
Strumpfweber. §. 917.
Taback. §. 921 — 929.
Tücher. §. 950.
Weber. §. 1002.
Weinſtein. §. 1072.
Zeugmacher. §. 1131. und
2te Abtheil.

§. 522.

Die Kauf- und Handelsleute ſollen, auſſer ausländiſchen Lunten, keine Salben- und Sailer-Waaren führen, bei Strafe der Confiſcation.

Unter jene Waaren gehören: Treibſchnür, Schudrath, Bindfaden, geſotten Roßhaar, hänfene Gurten zu Seſſeln und zu den Pferden, Uebergurten, Gaiſſelſtecken, Schlingen, Pech, Harz, und was ſonſt zur Wagenſchmiere gehört, welche ſie fertigen, Schmierlägel, Mukengarn und allerlei Strik und Sailer-Waar, welche zur Jägerei und auch in den Häuſern gebraucht werden.

Sailer-Ord. von 1660. §. 13. und der Anhang zu derſelben vom 14. May 1753.

§. 523.

In Orten, wo Sekler ſich befinden, ſollen Kaufleute und Krämer keine innländiſche, ſondern nur franzöſiſche, engliſche und dergleichen, Handſchuh aushängen und fail haben, bei Straf —:• 1 oder 2 kl. Frevel, (à 3 fl. 15 kr.)

auf dem Land hingegen, wo keine Sekler ſind, dörfen die Krämer in ihren Wohn-Orten dergleichen gemeine Handſchuh fail haben, jedoch auf keine Jahrmärkte mitnehmen, welche von Seklern beſucht werden.

Sekler-Ord. §. 22.

Note. Ausländiſche Sekler-Waaren und vorübergehende Mode-Artikel, dörfen zwar die Sekler im Königreich auch nachmachen und verkaufen, ſie haben aber hiezu kein ausſchlieſſendes Recht.

Spec. Reſcr. vom 2ten Juni 1806.

Insbeſondere iſt den Kaufleuten und Krämern erlaubt: mit Hoſen von Gemſen und Elendthier-Häuten zu handlen, hingegen ſind ſie nicht befugt, Hoſen von Hirſchleder, als eine innländiſche Waare, zu führen.

Spec. Reſcr. vom 7. Juni 1810.

§. 524.

Eben ſo ſollen auch die Handelsleute und Krämer kein Leder, wie die Weisgerber es bereiten, ſondern nur ausländiſche Waaren, fail haben, bei Strafe der Confiscation der Waar, wovon gnädigſter Herrſchaft ¾tel und der Weißgerber-Lade ¼tel verrechnet werden ſollen.

Weißgerber-Ord. §. 31. und 36. cf. Kauf- und Handelsleute-Ord. vom 11. Nov. 1728. Art. 5. §. Ferner iſt der Handlung erlaubt ꝛc.

§. 525.

Eingekaufte Krämer ſind nur mit denjenigen Artikeln zu handlen befugt, zu deren Führung ſie von der Königl. Ober-Regierung ausdrüklich legitimirt worden ſind; bei Strafe der Confiscation.

Kauf- und Handelsleute-Ord. a. a. O. Und was dieſemnach ꝛc.

Insbeſondere ſollen ſie nicht mit Nägeln handlen, ſondern ihnen dieſe, nach vorheriger Verwarnung, abgenommen werden.

Nagelſchmieds-Ord. §. 13. „Es ſollen auch die Krämer ꝛc.“

Note. In Stuttgardt darf auch kein Specereyhändler, oder Materialiſt, mit Confituren handlen, und noch weniger etwas nachpfuſchen, bei Straf —:· 10 Rthlr.

Kauf- und Handelsleute-Ord. Art. 6. §. Hingegen ordnen und befehlen wir ꝛc.

§. 526.

Fremde Kaufleute dörfen an Wochen-Märkten bei Strafe der Confiscation, gar nicht, an Jahr-Märkten in Städten und Fleken aber nicht länger, als die Markt-Gerechtſame ausweist, fail haben, und zwar nur in einem Stand; beides bei Straf —:· 10 fl. —

und keine geringere Tücher ausſchneiden, als um 1 fl. 30 kr. bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Sie dörfen auch ihre Waaren nicht aufſtellen, auſſer auf kurze Zeit bis zur Abfuhr und zwar nur in den gewöhnlichen Kauf- und Waaghäuſern, bei Strafe

der Confiscation.

Innländiſche Handelsleute und Tuchmacher dörfen zwar, wenn es in einem Ort gewöhnlich iſt, ihre Waaren von einem Jahr- oder Wochenmarkt zum Andern aufſtellen, jedoch ebenfalls nur in dem ordentlichen Kauf- Waag- oder Rathhaus, und ſie dörfen zwiſchen den Märkten nichts davon verkaufen, bei Straf —:· 10 fl. —— oder nach befindenden Umſtänden

der Confiscation.

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 7. u. Art. 8. §. Wollen derowegen ꝛc. und §. Nachdeme aber ꝛc. cfr. Tuchmacher-Ord. §. 38. u. 48.

§. 527.

Wenn ein Handelsmann Commiſſions-Waaren von einem auswärtigen Kaufmann übernimmt, ſo ſoll er ſie in den gewöhnlichen Kauf- und Waaghäuſern ablegen, abwägen laſſen und dem Zoller, oder Acciſer, anzeigen, ſodann aber nicht Pfund oder Ehlenweis, ſondern en gros, wieder verhandlen, bei Strafe

das erſtemal —:· 3 fl. 15 kr.
— zweite — —:· 6 fl. 30 kr.
— dritte — —:· 14 fl. ——
und vierte — der Confiscation der Waaren.

Ebend. Art. 8. §. Wir gebieten und wollen auch ꝛc.

§. 528.

Ein Kaufmanns-Jung ſoll zuerſt 2. Monat auf Prob angenommen, und erſt alsdenn eingeſchrieben werden, würde aber dieſes nach Verflieſſung des dritten Monats

unterlaſſen, ſo ſoll der ſchuldige Theil um

—:· 1 fl. — —

in die Lade geſtraft werden.

Kauf- und Handelsleute-Ord. Art. 4.

§. 529.

Vor Verfluß des lezten Lehrjahrs ſoll kein Handelsmann (ohne gnädigſte Diſpenſation,) wieder einen Jungen annehmen, bei Straf —:· 10 fl. ——

und Ungültigkeit der Annahme.

Ebend. §. Gleichfalls ſolle ꝛc.

§. 530.

So oft einem Handelsmann von dem Obmann und den Vorſtehern vorgebotten wird, und er ſein Nichterſcheinen nicht hinlänglich entſchuldigen kann, ſoll er um

—:· 1 fl. — —

geſtraft werden.

Ebend. Art. 2.

§. 531.

Von den nach der Kauf- und Handelsleute-Ordnung anzuſetzenden Strafen gehören diejenigen, welche nicht mehr, als einen Gulden betragen, halb dem Armen-Kaſten und halb der Laden; von denjenigen, welche mehr als einen Gulden betragen, bis auf eine kleine Frevel excl., ein Drittel gnädigſter Herrſchaft, ein Drittel dem Armen-Kaſten und ein Drittel der Laden; diejenigen hingegen, welche ſich auf —:· 3 fl. 15 kr. oder höher belaufen, ſo wie die Confiscations-Strafen, gnädigſter Herrſchaft allein.

Ebend. Art. 8. §. Betreffend leztlich ꝛc.

Kaufmanns=Güter. Kaufmanns=Waaren.

S. auch

Zoll. Ausgangs=Zoll. §. 1172.
Zoll=Defraudationen. §. 1174. ff.

§. 532.

In den Frachtbriefen müſſen alle einzelne Waaren=Artikel nahmentlich beſchrieben ſeyn, und es iſt den Fuhrleuten verbotten, unter der Benennung: unbekannte Güter, vermiſchte Krämerei-Waaren ꝛc. Ladungen, oder einzelne Colli, vor die Zollſtätte zu bringen. Geſchieht dieſes dennoch, ſo ſind die Colli ꝛc. zu eröffnen und der Fuhrmann hat die hiebei nöthigen Arbeiter aus eigenen Mitteln zu bezalen.

Läßt er ſich dieſes nicht zur Warnung dienen, ſo iſt das nächſte mal zwar auf die nemliche Art zu verfahren, zugleich aber dem Uebertretter eine Strafe von

—:· 3 fl. 15 kr.

und im Wiederholungsfall von —:· 14 fl. ——

anzuſetzen.

Zoll-Ord. vom 30. Merz 1808. §. 19.

§. 533.

Wenn Waaren-Ladungen an der Eintritts=Station die angeordnete Viſitation paſſirt haben, und der Zoll von ihnen erhoben iſt, ſo können ſie im Lande nirgend anders, als bei einem Haupt-Zoll oder einem Ober-Acciſe=Amt abgeladen werden. Kommen daher die Waaren in ganzen Ladungen, oder vermiſcht mit Tranſito-Gütern, vor eine ſolche Behörde, ſo unterliegen ſie einer zweiten controlierenden Beſichtigung, welche das Ober-Acciſe-Amt, an welches die Frachtbriefe von dem Grenz=Zoll-Amt addreſſirt ſind, oder das Haupt-Zoll-Amt, wo ein ſolches beſteht, vor dem öffentlichen Waag- oder Lager=Haus vorzunehmen hat, und erſt wenn dieſe

zweite Viſitation vorüber iſt, dürfen die Waaren an die Eigenthümer, oder an Fuhrleute ꝛc. zur weitern Verführung abgegeben werden. Kein Fuhrmann darf daher unmittelbar vor das Handelshaus hinfahren, für welches er Waaren hat, oder einzelne Kiſten, Colli ꝛc. unterwegs abladen, bei Straf —:· 10 Rthlr. — Sollte aber je dieſes aus Noth geſchehen müſſen, ſo ſoll das im Ort befindliche Zoll- oder Accis-Amt und in deſſen Ermanglung eine obrigkeitliche Perſon, dazu berufen werden, welche eine genaue species facti: was? und warum? etwas von der Ladung weggekommen ſeye, darüber aufzunehmen und dem Fuhrmann zu ſeiner Legitimation mitzugeben haben.

Zoll-Ord. §. 45. u. 46.

§. 534.

An all' denjenigen Orten, wo Ober-Zoll-Aemter exiſtiren, bei welchen die ausgehenden Waaren (Zoll-Ord. §. 49.) verzollt und die eingehenden Waaren (Ebend. §. 45.) controlirt werden müſſen, ſollen auch all' diejenigen Kaufmanns-Güter und Waaren, welche von dieſem Ort aus in's Reich verführt, oder aus andern Gegenden des Reichs in dieſen Ort gebracht werden, wenn ſie gleich als innerer Verkehr keinem Zoll unterliegen, von dem Fuhrmann den Zoll-Aemtern angezeigt und denſelben die Frachtbriefe auf der Aufladſtätte zur Stemplung, und auf der Abladſtätte zur Controllirung, vorgelegt werden, bei Strafe —:· 10 Rthlr. —

Decr. vom 26. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 568.

Jeder Unterthan, der einen ungeſtempelten Frachtbrief innerhalb der Zoll-Barriere zu Geſicht bekommt, iſt bei zubefahren habender, nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmenden Strafe, ver-

bunden: denſelben zur Hand zu nehmen und dem nächſten Juſtiz- oder Oberzollamt zur weitern Unterſuchung zu übergeben.

Zoll-Ord. §. 33.

§. 535.

Güter, welche der innländiſche Handelsmann zum Zwiſchenhandel erkauft, ſind nur alsdann als Tranſito-Gut zu behandeln, und mit dem Tranſito-Zoll zu belegen, wenn ſie vom Ausland ins Ausland entweder unverladen durch das Königreich transportirt, oder im Fall ſie verladen werden müſſen, wenn ſie in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt und innerhalb 8. Tagen weiter verſchikt werden. Solche Güter hingegen, welche von dem innländiſchen Kaufmann auf ein längeres Lager eingeführt und in's Ausland wieder verkauft, oder welche aus dem Lagerhauſe in ſeine Privat-Magazine genommen werden, bleiben bei Strafe der Confiscation dem Ein- und Ausgangs-Zoll unterworfen, ohne daß eine Rükvergütung ſtatt findet.

Decr. vom 21. April 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 21. p. 171.

Keller. S. auch

Häuſer. §. 399.
Läden und Obdächer. §. 583.

§. 536.

Wer an einer öffentlichen Straſſe einen Keller unter der Erde bauen will, darf zwar den Keller-Hals, das Eingangs-Thürlen und die Luftlöcher in die Straſſe richten, hingegen nur in ſeiner eigenen Mauer und er darf nicht damit auf die Gemeine Straſſe rüken, bei Straf

—:· 3 fl. — —

in

in den Armen=Kaſten, und —:• 2 fl. — —
in die Gemeindecaſſe, neben welcher Strafe er dennoch auf ſich ſelbſt zurückrücken muß.

Bauord. Th. I. „Von Kellerhälſen ꝛc.“ §. Ein Jeder ꝛc. und §. Aber hierwieder ꝛc. p. 55.

Keltern. Kelterngeſchirr. S. Herbſt=Strafen. §. 450. 451. 452. 455. 457. u. 461.

Kelternſchreiber. S. auch

Herbſt=Strafen. §. 450. u. 458.

§. 537.

Die Kelternſchreiber ſollen ihre Verkaufs=Regiſter richtig und vollſtändig führen und die Weinurkunden dem Inhalt derſelben gemäs ausſtellen, bei Straf —:• 6 fl. 30 kr.

Gen. Reſcr. vom 15. Octbr. 1801. S. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Weinurkunden. p. 678. Accisord. §. 34.

Keßler. Keſſelflicker. S. auch

Handwerks=Geſellen. §. 424. und 2te Abtheil. bei Hafenbinder.

§. 538.

Wer ſich nicht in die Bruderſchaft der Keßler (mit 2 fl.) eingekauft hat, darf in dem Königreich nicht auf dem Handwerk arbeiten und flicken, und auch nicht fail haben, auſſer auf den Jahr= und Wochen=Märkten; bei Straf

—:• 1 fl. — —

in jedem Uebertrettungsfall, und ſoll von dieſer Strafe gnädigſte Herrſchaft die eine — und die Bruderſchaft die andere Hälfte erhalten.

Handwerks=Ord. und Freiheiten der ganzen Brüderſchaft des Keßler= und Spengler=Handwerks und insbeſondere

der darinn enthaltenen Freiheitsbrief von 1555. S. auch die Handwerks-Ordnungen p. 2066. ff.

§. 539.

Die Keßler ſollen mit ihren Waaren nicht hauſieren, bei Strafe der Confiscation. Wüßten ſie ihre Waaren zu verbergen, ſo ſollen ſie, anſtatt der Confiscation, um —:• 10 fl. — — geſtraft werden.

S. die bei Volley §. 145. angef. Gen. Reſcr.

Kiefer. S. auch

Weinſtein. §. 1072.
Weinverfälſchung. §. 1077.
Wirthe. §. 1093. u. 1096. und
2te Abtheil.

§. 540.

Die Kiefer und ihre Knechte ſollen, ſobald Wein auſſer Lands hereingebracht und abgeladen, und ehe er in den Keller gebracht wird, dem Acciſer anzeigen: wo? was für Wein? und wie viel? erkauft worden ſeye? bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 16. Juni 1691. §. Alſo iſt auch 2c. u. 11. Auguſt 1732. Pct. 7. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 234.

Note. In Hinſicht auf Wein-Verkäufe iſt in der neuen Acciſe-Ordnung vom Jahr 1808. §. 30. u. 31. in Beziehung auf die Kiefer folgendes verordnet: Sie ſollen nemlich bei Erlangung des Meiſter-Rechts darauf: „daß ſie nicht nur ihre Kunden, welchen ſie bei Weinverſendungen bedient ſind, an die Beiziehung des Unterkäufers und die Veracciſirung erinnern, ſondern auch, wenn dieſelben es dennoch unterlaſſen würden, ſelbſt zum Unterkäufer gehen, und ihm von dem vorgegangenen Verkauf, dem Erlöß 2c. ſo weit ihnen ſolcher bekannt iſt,

„eine gewiße Anzeige machen wollen,“ — körperlich beeidigt, und wenn ſie es nicht befolgen, mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. Insbeſondere ſollen die Kieſer der Königl. Kellereien und derjenigen Corporationen, bei welcher ein ſtarker Weinverkauf ſtatt findet, verbunden ſeyn: vierteljährige Verzeichniſſe über den verkauften Wein und deſſen Erlöß zu verfertigen, durch den Cameral- oder ſonſtigen Verwalter atteſtiren zu laſſen, und dem Acciſer zu ſeiner Notiz und Belegung ſeiner Rechnung zu übergeben. Die erſtere Verordnung wurde erneuert durch ein

Reſc. vom 8. Nov. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 50. p. 506.

§. 541.

Kein Meiſter ſoll einem Andern einen Knecht weder heimlich, noch öffentlich, weder ſelbſt, noch durch Andere, aus dem Dienſt locken, bei Straf —:· 5 fl. — —

Kieſer-Ord. vom 21. Juni 1680. §. 9.

§. 542.

Mit dem obrigkeitlich feſtgeſezten Arbeitslohn ſoll jeder Meiſter ſich begnügen, und keinen Kunden ſtaigern, oder übernehmen, bei —:· 3 fl. 15 kr. Herrſchaft-Straf, und nach befindenden Umſtänden noch mehr.

Ebend. §. 24.

§. 543.

Jeder Kund hat zwar immer die Wahl, einen andern Meiſter anzuſtellen, doch ſoll er den erſten innerhalb 14. Tagen bezahlen, und der zweite Meiſter ſoll, — ohne Wiſſen und Willen deſſelben, wenn er noch nicht bezahlt iſt, — den Kunden nicht annehmen; auch ſoll Keiner dem Andern ſeine Kunden verführen, oder ihnen um Arbeit nachlaufen, alles bei Straf —:· 1 fl. — —

Im Fall der Noth darf jedoch nicht nur, ſondern ſoll jeder Kiefer einem Kunden in und auſſer der Stadt, auf Verlangen, beiſpringen, um einem Schaden vorzubeugen, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

Kiefer-Ord. §. 22.

§. 544.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Kiefermeiſter ſoll mehr als 2. Knechte und 1. Jungen halten, bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. §. 9.

2) Ohne erhebliche Urſache ſoll kein Knecht einem Meiſter vor der beſtimmten Zeit, auf welche er angenommen iſt, aus dem Dienſt gehen, bei Straf —:• 1 fl. — — auch ſolle kein Meiſter im Ort einen gegen die Ordnung ausgetrettenen Knecht in Dienſt nehmen, ſondern derſelbe vorher ein halbes Jahr in einem andern Ort arbeiten.

Ebend.

3) Wenn einem Meiſter oder Knecht vor das Handwerk gebotten wird, und er, ohne hinlängliche Entſchuldigung, nicht zur beſtimmten Zeit erſcheint, ſo ſoll er um —:• — 4 kr.
und wenn er ganz ausbleibt, um —:• — 10 kr.
geſtraft werden.

Ebend. §. 17. u. 18.

4) Bei den Handwerks-Zuſammenkünften ſoll kein Meiſter auſſer ſeiner Ordnung ſprechen, bei Straf —:• — 3 kr.
und wenn er ſich unanſtändige Reden erlaubt, ſoll er um —:• — 4—6 kr.
geſtraft werden.

Ebend. §. 16.

§. 545.

Von den bei dem Handwerk fallenden Strafen,

welche ſich nicht höher, als auf 1 fl. belaufen, ſoll der Armen-Kaſten die eine — und die Lade die andere Hälfte bekommen.

Kiefer-Ord. §. 32.

Kien. S. Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984.

Kinderlehre. S. Catechiſationen. §. 161.

Kirchweihen.

§. 546.

In den ſämtlichen neuen Königlichen Landen ſoll das Kirchweihfeſt ſowohl in als auſſer den Kirchen und Capellen, ohne Ausnahme und ohne Unterſchied der Religionsparthie, am dritten Sonntag im October jeden Jahrs gehalten werden, und an dieſem Tag keine Tänze und andere Luſtbarkeiten erlaubt ſeyn, ſondern erſt an dem darauf folgenden Montag und höchſtens Dienſtag, und allen Unterthanen iſt bei —:· 10 Thl. — Geld, oder angemeſſener Leibesſtrafe verbotten: auf auswärtige — zu einer andern Zeit veranſtaltete — Kirchweihluſtbarkeiten hinauszuziehen.

Reſcr. der ehemaligen K. Ober-Landesregierung in Ellwangen, vom 30. Merz 1804. S. mein Repert. Th. II. p. 25.

Note 1) Nach einer Reſolution des Miniſter. des Innern d. d. 28. Jenner 1808. wurde von der Verlegung der Kirchweihen auf einen Tag im Jahr abſtrahirt und es ſoll die bisherige Einrichtung um ſo mehr beibehalten werden, da die Abhaltung derſelben auf einen Tag nur die Verminderung der erlaubten Volksfreuden zur Folge haben würde.

S. die oben in der Note zum §. 488. alleg. Zuſammenſtellung. §. 13. p. 50.

Note 2) Was das Tanzen an den Sonntagen betrift, ſo wurde durch ein ex Spec. Resol. erlaſſenes Decret d. d. $\frac{11}{22}$. Jenner 1811. verordnet: „daß es bei beiden Religionstheilen gehalten werden ſolle, wie es bisher geweſen, wenn es nicht durch Verordnungen der Policey, zu deren Reſort dieſer Gegenſtand allein gehöre, verbotten werde; indem für die Zukunft ſolches von der Meynung der Geiſtlichen ganz nicht mehr abhängig ſeyn ſolle.“

Note 3) In der Landsord. Tit. 103. wurden „alle Gaſtereyen, Schießwerk, Buppapen und Krämereyen, an den Kirchweihtagen, und alle unter dieſem Nahmen zu haltende Gaſtungen oder dergleichen Sachen,“ bei

—:• 2 fl. —

und das Hinausziehen der Geſellſchaften von einem Fleken zu dem Andern, mit oder ohne Gewehr, bei

—:• 1 fl. —

Straf von jeder Perſon, verbotten.

Kirſchner. S. auch

Häute. §. 401.
Haſenbälge. §. 436.
Nähernin. §. 705.
Schneider. §. 820. und
2te Abtheil.

§. 547.

Kein Meiſter ſoll fremde oder innländiſche gemachte Arbeit aufkaufen, oder Commiſſionswaaren aufnehmen, bei Strafe der Confiscation.

Kein Fremder, der nicht in einem Ort Burger, oder ſeßhaft iſt, ſoll mit Pelzwaar hauſieren; ebenfalls bei Strafe der Confiscation.

Würde aber ein Meiſter an Sonn- und Feiertagen, oder auch ſonſten, mit Waaren herumlaufen und ſie fail tragen, ſo ſoll er

das erſtemal um —:• — 30 kr.

das zweitemal um —:· 1 fl. — —
und das drittemal von der Obrigkeit, nach befindenden Umſtänden, geſtraft, und
ihm ſeine Waare confiscirt werden.

Alle Handwerksgenoſſen ſollen ſolch' verbottenes Hauſieren, und was ſie ſonſt ordnungswidriges erfahren, den Obermeiſtern inner 14. Tagen, zu weiterer Verfügung, anzeigen, bei unnachläßiger — der Herrſchaft vorbehaltener — Straf.

Kirſchner-Ord. vom 25. Febr. 1630. §. 17. 18. u. 19. Kauf- und Handelsleute Ord. Art. 5. „Fünftens."

§. 548.

Kein Kirſchner darf mehr, als 2. Jungen zu der nemlichen Zeit haben, und wenn der Eine ausgelernt hat, erſt nach 3. Jahren wieder Einen annehmen; bei Straf —:· 4 fl. —
und wenn ein Jung vor beendigter Lehrzeit, ohne hinlängliche Urſachen, ſeinen Meiſter verlaſſen würde, ſo ſoll, ohne Wiſſen der Handwerksvorſteher, kein anderer Meiſter denſelben annehmen; bei Straf —:· 4 fl. —

Kirſchner-Ord. §. 7. u. 8.

§. 549.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Meiſter ſoll, mit Einſchluß des Jungen, über 3. Stühl beſetzen, bei Straf —:· 1 fl. —

Ebend. §. 12.

2) Wenn einem Meiſter zum Handwerk gebotten wird, und er — ohne hinreichende Urſache, — nicht erſcheint, ſo ſoll er das erſtemal um —:· — 12 kr.
— zweitemal um —:· — 24 kr.
und das drittemal nach befindenden Umſtänden von der Obrigkeit geſtraft werden.

Ebend. §. 13.

Handwerks-Strafen.

Bei eben dieſer Strafe ſoll

3) Das Umſchauen der Ordnung nach geſchehen, und ein jeder Meiſter das Geſind dahin anhalten: daß Jedes ſich nach dem Handwerksgebrauch richte.

Kirſchner-Ord. §. 14.

§. 550.

Von den Handwerks-Strafen gebührt die Hälfte dem Armen-Kaſten und die Hälfte der Lade.

Ebend. §. 1.

Kleemeiſter. S. Gerber. Weißgerber. §. 350. Häute. §. 407. u. 408. Hunde. §. 499. in der Note.

Knopfmacher. S. auch

Bortenwürker. §. 114.
Weber. §. 1003. in der Note.
Zinngeſchirr. §. 1159. und
2te Abtheil.

§. 551.

Kein Meiſter ſoll einem Andern einen Geſellen, den er ſich beſchrieben hat, wegnehmen, wenn auch die Umſchau an ihm wäre, — überhaupt aber ſoll Keiner dem Andern einen Geſellen oder Kunden abtrünnig machen, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

für gnädigſte Herrſchaft, neben dem Schadenserſaz.

Knopfmacher-Ord. vom 19. Merz 1719. Art. 3. §. 10.

§. 552.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn der Obmann wegen Handwerks-Zuſammenkünften die Meiſter zuſammen beruft, ſo ſoll jeder, der

Handwerks-Strafen.

nicht eine hinlängliche Entſchuldigung hat, erſcheinen, bei Straf —:· — 45 kr.

Knopfmacher-Ord. Art. 1. §. 2.

2) Wenn ein fremder Geſell in einen Ort kommt und kein anderer Geſell allda arbeitet, ſo ſoll der jüngſte Meiſter, und wenn Geſellen in dem Ort ſind, derjenige, den die Ordnung trift, demſelben um Arbeit umſchauen, bei Straf —:· — 45 kr.

Ebend. Art. 3. §. 8. u. 9.

3) Bei der Hauptzuſammenkunft ſoll kein Meiſter, wenn er keinen gültigen Abhaltungsgrund beweiſen kann, ausbleiben, bei Straf —:· — 45 kr. jedoch iſt den Landmeiſtern erlaubt: auch durch Deputirte bei derſelben zu erſcheinen.

Ebend. Art. 8. §. 2.

4) Bei dieſer Zuſammenkunft ſollen ſich Meiſter und Geſellen anſtändig betragen, auch Keiner etwas ordnungswidriges, das ihme bekannt wäre, verſchweigen; Beides bei Straf —:· — 45 kr.

Ebend. §. 4.

§. 553.

Von den Handwerks-Strafen gehören der Laden $\frac{2}{3}$. und dem Armen-Kaſten $\frac{1}{3}$.

Ebend. Art. 9. §. 3.

Kohlen. S. auch

Ausfuhr. §. 32.

§. 554.

Weder Ober-Forſtmeiſter, oder Förſter, noch Unterthanen, welche eigene Waldungen haben, ſollen Jemand Holz zu Kohlen zu kaufen geben, er verſpreche dann: daſſelbe

wirklich zu verkohlen und die Kohlen nirgends hin, als an andere Württemberger zu ihrem Handwerk zu verkaufen, oder auf die öffentlichen Märkte im Königreich zu führen, und keinen Fürkauf damit zu treiben; alles bei Straf

—:· 10 fl. —

und der Confiscation der Kohlen.

Forſtord. Th. II. „Kohlen." §. Wir wollen und befehlen auch ꝛc. p. 62.

Kohlenbauren.

§. 555.

Die Kohlenbauren, welche Kohlen von den — in den Waldungen befindlichen — Kohlplatten abholen, und durch andere Waldungen in die Magazine führen, ſollen angehalten werden: ein — mit Waſſer gefülltes — Gefäß bei ſich zu führen, um einen etwa in ihren Kohlwägen entſtehenden Brand ſogleich löſchen zu können; bei Straf

—:· 14 fl. —

und wenn ſie dieſe Verordnung zum zweitenmal nicht befolgen, oder ein Unglück durch ſie entſtanden iſt, ſoll die Sache berichtet werden. (cf. §. 217. u. 240.)

Waldfeuer-Ord. vom 14. Jul. 1807. §. 20. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 341. u. 342.

Kohlenbrennen.

§. 556.

Das Kohlenbrennen, Theerſchwellen, und Potaſchenſieden in den Waldungen iſt Niemand ohne ausdrückliche Conceſſion des Ober-Forſtamts geſtattet.

Die Kohlenpläze und Meiler, ſo wie die Oefen und Hütten der Theerſchweller und Potaſchenſieder, ſind nur an denjenigen Pläzen anzulegen, welche die Forſtofficianten ausdrücklich dazu anweiſen.

Rund um die Meilerſtelle und Kohlenhütte muß, auf 4. Schritte, alles Holz, Reiſach, Laub, Gras und Moos, weggeräumt werden.

Insbeſondere iſt den Kohlenbrennern verbotten:

1) von den angezündeten Kohlenhaufen bei Tag, oder bei Nacht, ſich zu entfernen, ohne daß die Aufſicht über dieſelbe einer andern hiezu tauglichen Perſon von ihnen übertragen worden wäre;

2) bei ſtürmiſcher Witterung die Decke von einem gargewordenen Kohlenhaufen zu nehmen, und

3) die gargewordenen Kohlen vor gänzlicher Löſchung von den Meilern abführen zu laſſen, oder Brände, ohne ſie völlig gelöſcht zu haben, von der Kohlplatte hinaus zu werfen.

Wer gegen Eine dieſer Vorſchriften handelt, ſoll — wenn kein Schaden dadurch entſtanden iſt, um

—:· 14 fl. —

geſtraft, im Wiederholungsfall aber, oder wenn ein Schaden dadurch entſtanden iſt, ſoll die Sache zu Erkennung einer körperlichen Strafe, berichtet werden. (cf. §. 217. u. 240.)

Waldfeuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 14. 15. 18. 19. u. 26. St. u. R. Bl. a. a. O.

Korbmacher. S. 2te Abtheil. bei Hafenbinder.

Kornmeſſer. S. auch

Mülter. §. 696.

§. 557.

Wenn Kernen oder Früchten verkauft werden, ſollen die Kornmeſſer das Ungerade, welches im Meß keinen Vierling mehr betragt, ſich nicht, gegen den Willen der Verkäufer,

— zueignen, ſondern dieſem überlaſſen, bei Straf —:· 4 fl. —

überhaupt aber ſollen ſie ſich mit dem Oberamtlich beſtimmten Meßgeld begnügen, und weder dem Käufer, noch Verkäufer, weiter abnehmen, bei Straf —:· 1 fl. —

Kornmeſſer-Ord. §. 4. u. 6. im Anhang zur Becken-Ordnung.

§. 558.

Wenn ein Bürger unter dem Kaufhaus, oder anders, wo, Kernen oder andere Früchten einkaufen will, ſo ſoll der Kornmeſſer, welcher ſie gemeſſen, demſelben auf ſein Verlangen, der Wahrheit gemäß, ſagen: welche Beſchaffenheit es mit dieſer Frucht habe? und ob ſie Kaufmanns-gute Waar ſeye? bei Straf —:· 1 fl. —

Ebend. §. 5.

Krappwurzeln. S. Ausfuhr. §. 32.

Kraut. S. Lebensmittel. §. 585.

Krebſe. Krebſen. S. auch

Fiſchen. §. 255.

Fiſchwaſſer. §. 268. und

2te Abtheil. bei Schiffer.

§. 559.

Kleine Edel-Krebſe ſollen nicht gefangen und verkauft, ſondern wieder ins Waſſer geworfen werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

(Schiffer- und) Fiſcher-Ord. §. 22.

Kreißhauptleute. S. Stempel. §. 880.

Kreiſs-Steuerräthe. S. auch Stempel.

§. 880.

§. 560.

Die Kreiſs-Seuerräthe ſollen — ohne vorherige Anfrage — jährlich wenigſtens bei zwei Cameral-Beamtungen ihres Kreiſses, jedoch abwechslungsweiſe, einen Naturalien- und Materialien-Sturz vornehmen und dabei iſt ihnen zur Pflicht gemacht:

1) von dieſem Sturz Niemand zuvor Nachricht zu geben, —

2) bei ihrer Ankunft die Caſſen-Journale, und Kaſten- und Keller-Particularien, desgleichen die Handregiſter der Unter-Officianten, wenn ſie dergleichen führen, nebſt den Caſſen- Kaſten- und Keller-Schlüſſeln, ſich zuſtellen zu laſſen und ſolche bis nach geendigtem Geſchäft in Verwahrung zu behalten, —

3) ſich währens des Sturzes nicht aus dem Ort zu entfernen, —

4) genau darauf zu ſehen: daſs richtig gemeſſen und gezählt, auch beim Wein die Stimmel nicht blos abgeſtochen, ſondern durch friſchjuſtificirte Eich-Geſchirre ausgeeicht werden.

5) Soll das Gebäude und die Böden, worauf Herrſchaftliche Natural-Vorräthe verwahrt ſind, nebſt der Quantität, in den Sturz-Zetteln bemerkt, auch wenn

6) gegen die Qualität, beſonders des Getreides etwas zu erinnern wäre, der Beamte und die Unter-Officianten ad Protocollum vernommen, —

7) nichts zum Sturz-Vorrath geſchlagen, oder davon gezogen werden; wenn übrigens eine Liquidation unvermeidlich ſcheinen ſollte, ſo ſollen dergleichen Zuſäze, oder Abzüge, bei hoher Strafe in den Sturz-Zetteln aufge-

zählt, und auf dieſe Art der Behörde zur Kenntniß gebracht werden.

8) Nach beendigtem Sturz-Geſchäft ſollen dieſelben den Kaſten- und Keller-Abgang unterſuchen und falls ſich ein unpaſſirlicher Reſt zeigen würde, den Unter-Officianten ſogleich protocollariſch vernehmen, und

9) den Naturalien-Beſtand unmittelbar nach dem Sturz durch einen Vorbericht anzeigen, über das ganze Geſchäft aber längſtens 4. Wochen nach Georgi vollſtändigen Bericht erſtatten; alles bei Straf —:· 20 Rthlr. —

Reſcr. vom 1/8. Febr. 1809. S. Mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Naturalien-Vorräthe. p. 104.

Kübler.

§. 561.

Wenn Jemand, wer es auch wäre, der nicht ein gelernter Kübler iſt, Geſchirr aufkauft, ſo ſoll ihm daſſelbe confiscirt, —
und der Meiſter, der es demſelben wiſſentlich zum Fürkauf gegeben hat, um —:· 3 fl. 15 kr.
für gnädigſte Herrſchaft, und um
—:· 1 fl. — —
in die Lade, geſtraft werden.

Küblerord. vom 6. Febr. 1606. §. 15.

Auch die Meiſter des Handwerks ſollen nicht deßwegen ausreiſen, um Geſchirr aufzukaufen, bei Straf
—:· 3 fl. 15 kr.
für gnädigſte Herrſchaft, und —:· 1 fl. — —
in die Lade; nur wenn an abgelegenen Orten ein Meiſter verhindert würde, einen Jahr- oder Wochen-Markt zu beſuchen, oder dieſelben abzuwarten, ſoll es ihm erlaubt ſeyn: ſein Geſchirr an einen andern Meiſter zu verkaufen.

Ebend. §. 16.

§. 562.

Die Wochen- und Jahr-Märkte darf jeder inn- und ausländiſche Meiſter beſuchen, hingegen ſollen die leztern ihr Geſchirr, wenn ſie es nicht auf dem Markt, oder nachher an einen Privatmann zu ſeinem eigenen Gebrauch im Ganzen verkaufen können, wieder wegführen; bei Straf

—:• 1 fl. — —

die Innländer hingegen dörfen in dieſem Fall ihr übriges Geſchirr an ſolchen Orten, wo kein Kübler ſeßhaft iſt, 14. Tag und höchſtens 3. Wochen aufſtellen und in den gewöhnlichen Wochenmarkts-Stunden verkaufen, auſſer denſelben aber nicht, bei Straf

das erſtemal —:• 1 fl. — —

für die Lade, und

das zweitemal —:• 3 fl. 15 kr.

für gnädigſte Herrſchaft.

Küblerord. §. 18. 20. u. 21.

Auf dieſe Märkte ſoll aber nur gutes und beſchaumäßiges Geſchirr von dürrem Holz gebracht werden, und wenn die verordneten Schau-Meiſter das Gegentheil fänden, ſo ſolle es hinweggeſchäzt und der Meiſter, nach befindenden Umſtänden, um —:• 3 fl. 15 kr.

für gnädigſte Herrſchaft, und um

—:• 1 fl. — —

in die Lade, geſtraft werden.

Ebend. §. 19.

§. 563.

Kein Meiſter ſoll mehr als einen Knecht und einen Jungen halten, auch von Andern nichts Stückweiß machen laſſen; bei Straf

das erſtemal —:• 1 fl. — —

für das Handwerk, und das zweytemal

—:• 3 fl. 15 kr.

für gnädigſte Herrſchaft.

Küblerord. §. 13.

§. 564.

Handwerks-Strafen.

1) Ein Jung ſoll 14. Tag, oder 3. Wochen, auf Prob genommen, alsdenn aber eingeſchrieben werden, bei Straf —:• — 30 kr.

Ebend. §. 2.

2) Bei Verfertigung des Meiſterſtücks ſolle demjenigen, welcher es zu fertigen hat, kein Meiſter, oder Geſell, helfen, bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. §. 9.

3) Auf den Dörfern ſoll Niemand, der das Handwerk nicht ordentlich erlernt hat, und Meiſter geworden iſt, hauſieren, um altes Geſchirr zu binden, auſſer im Herbſt und in andern Nothfällen, wo kein Meiſter zu haben wäre; die Meiſter ſollen auch nicht auf den Dörfern arbeiten, ſondern ſich das Geſchirr in ihre Werkſtätte bringen laſſen; auch ſoll kein Meiſter dem Andern ſeine Kunden abſpannen; alles bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. §. 25.

§. 565.

Alle Confiscations- und andere Strafen, welche vom Oberamt, oder Burgermeiſter und Gericht, angeſezt ſind, und eine Frevel, (3 fl. 15 kr.) betragen, gehören gnädigſter Herrſchaft, welche aber von dem Handwerk angeſezt werden und mithin nur 1 fl. — oder weniger, betragen, gehören halb dem Armen-Kaſten und halb der Lade.

Ebend. §. 27.

Kühnruß. S. Bottenweſen. §. 124.

Kupfer

Kupfer und Meſſing.

§. 566.

Ohne gnädigſte Special-Bewilligung ſolle kein Inn- oder Ausländer, wer er auch ſeye, alt oder neu unverarbeitetes Kupfer oder Meſſing aufkaufen, und damit handthieren, ſondern wer altes Kupfer oder Meſſing verkaufen will, ſolle es den Innländiſchen Meiſtern des Kaltſchmid-Handwerks, oder den Herrſchaftlichen Kupfer-Hämmern, verkaufen, auch ſollen die Erſtern nicht mehr kaufen, als ſie zu Treibung ihres Handwerks nöthig haben.

Wer gegen dieſe Verordnung Kupfer oder Meſſing kauft oder verkauft, dem ſoll daſſelbe

confiscirt werden.

Gen. Reſcr. vom 24. Juli 1620. im Anhang zur Landsord. p. 347. Gen. Reſcr. vom 25. Mai 1737. S. Hochſtetter, Th. II. p. 103. Roller, Th. II. §. 693.

Kupfer-Geſchirr. S. Gold- und Silber-Arbeiter. §. 372. in der Note. Hauſieren. §. 438.

Kupferſchmiede. S. auch

Hammerſchmiede. §. 420.
Handwerker. §. 422.
Handwerks-Geſellen. §. 424.
Hauſieren. §. 438.
Kupfer u. Meſſing. §. 566.
Zinn-Geſchirr. §. 1159.

§. 567.

Wer nicht zünftig iſt, ſoll ohne Bewilligung der Meiſter, weder Pfannen fail haben, noch flicken, auſſer an den öffentlichen Jahrmärkten, wozu aber die Nachmärkte nicht gerechnet werden; bei Straf —:· 10 fl. — —

halb gnädigſter Herrſchaft und halb der Lade.

S. den der Kupferſchmids-Ordnung angehängten Freiheitsbrief der Kalt- (Kupfer-) Schmiede, vom 28. Mai 1554.

Ausländiſche Kupferſchmiede und die nicht bei der Stuttgardter-Lade eingekauft ſind, dörfen, bei Strafe der Confiſcation, an Jahrmärkten kein Geſchirr fail haben.

Gen. Reſcr. vom 26. Apr. 1723. S. Weiſſer, §. 107. Not. m.

§. 568.

Wenn Einer zwiſchen der Zeit und auſſer der allgemeinen Verſammlung Meiſter werden will, ſoll er ſich bei des Handwerks Schultheißen (jezt bei der Hauptlade in Stuttgardt) melden, bei Straf —:· 3 fl. — —

Und ehe das Einkaufsgeld und die Gebühren überhaupt, zur Handwerkslade bezahlt ſind, ſolle Keinem, der ſich in die Bruderſchaft einlaſſen will, vergönnt werden: eine Werkſtatt offen zu führen; bei Straf.

Kupferſchmids-Ord. von 1554. „Gemeines Handwerks Sazungen.“ §. 18.

§. 569.

Einem Spengler, oder Italiener, ſoll kein Meiſter gemachtes Geſchirr, zum Wieder-Verkauf, zu kaufen geben, bei Straf —:· 10 fl. — —

für die Bruderſchaft.

Ebend. §. 12.

§. 570.

Bei der jährlichen Zuſammenkunft der Kupferſchmiede ſoll jeder Meiſter erſcheinen, bei Straf —:· 4 fl. — —

er hätte dann eine hinlängliche Urſache.

Kupferſchmidsord. „Zu welcher Zeit im Jahr ꝛc.“ §. Es iſt durch gemeine Wahl ꝛc.

§. 571.

Bei dieſer Zuſammenkunft ſoll Jeder bleiben, und nicht in der Stadt herum ziehen, bei Straf

—:· — 30 kr.

Er ſoll bei der Verſammlung kein unnöthiges Geſchwäz, oder Zänkereien, anfangen, bei Straf —:· — 15 kr.

Die Verſammlung nicht verlaſſen, bis ſie überhaupt geendiget iſt, bei Straf —:· 1 fl. — —

und ehe er nach Haus geht, den Wirth bezahlen, und was er ſonſt zu thun verſprochen hat, halten, bei Straf

—:· 5 fl. — —

alles in die Lade.

Ebend. §. Wann alſo gemeine Bruderſchaft ꝛc. ff.

§. 572.

Welcher Meiſter ſein Handwerk verſezt, (verpfändet,) ſoll um —:· 5 fl. — —

für die Bruderſchaft geſtraft werden.

Ebend. „Gemeines Handwerks Sazungen.“ §. 1.

§. 573.

Wenn Einer zu Markt fahrt, ſoll er nicht mehr als 30. Keſſel und 12. Oefen- und Waſſer-Häfen mit ſich nehmen, bei Straf —:· 3 fl. — —

für die Bruderſchaft.

Ebend. §. 3.

§. 574.

Alle Meiſter ſollen ihr Geſchirr von Haus aus auf die Märkte führen, und auch nicht von einem Markt auf den Andern fahren, und wenn ſie allenfalls unterweegs Geſchirr kaufen, es zu Haus und nicht auf demſelben Markt,

ſondern erſt an den folgenden Marktägen fail haben, bei Straf —:· 3 fl. — —
für die Bruderſchaft.

Kupferſchmidsord. a. a. O. §. 5. u. 13.

§. 575.

So oft ein Meiſter auf einen Markt fährt, ſoll er längſtens um 11. Uhr auf dem Plaz ſeyn und mit den andern Meiſtern looſen. Ehe dieſes geſchehen, ſoll Keiner alt Geſchirr eintauſchen, oder kaufen, oder auf ſeinen Stand oder Karren legen, bei Straf —:· 3 fl. — —
auch ſoll vorher Keiner ſein Geſchirr auslegen, verkaufen, oder vertauſchen, bei Straf —:· 5 fl. — —
für die Bruderſchaft.

Ebend. §. 2. 8. u. 9.

§. 576.

An den Märkten ſoll kein Meiſter mit den Leuten weggehen, um altes Geſchirr zu verkaufen, zu vertauſchen und mit ſich zu nehmen, ſondern er ſoll es ſich zu ſeinem Stand bringen laſſen, bei Straf —:· 3 fl. — —

Ebend. §. 14.

§. 577.

Jeder Meiſter ſoll ferner bei ſeinem Stand bleiben, keinen Käufer anrufen, ihme nachlaufen, oder nachſchicken, ſondern einen Jeden einkaufen laſſen, wo er will, bei Straf —:· 3 fl. — —
für die Bruderſchaft.

Ebend. §. 7.

§. 578.

Kein Meiſter ſoll ſich ſelbſt rühmen, oder es durch Jemand der Seinigen ausſagen laſſen: daß ſeine Waar ihm nicht ſo hoch zu ſtehen komme, wie einen Andern, und

daß er ſie alſo auch wohlfeiler geben könne, bei Straf —:· 3 fl. — —

Kupferſchmidsord. §. 15.

§ 579.

Sobald der Markt geendigt iſt, ſoll jeder Meiſter ſein Geſchirr wieder nach Haus führen und nicht an demſelben Ort liegen laſſen, bei Straf —:· 3 fl. — —

Ebend. §. 6.

§. 580.

Es ſoll ferner kein Meiſter mehr als einen Jungen zu gleicher Zeit annehmen, und wenn er ausgelernt hat, ſoll er wieder 3. Jahr warten, auſſer er erhalte allergnädigſte Diſpenſation; bei Straf —:· 5 fl. — —

Ebend. „Der Lehrknecht und Lehrjungen halber.“ §. Item, es ſoll kein Meiſter in dieſer Bruderſchaft ꝛc.

auch ſoll kein Lehrjung genöthigt werden, länger als 3. Jahr zu lernen, oder mehr Lehrgeld zu bezahlen, als bedungen worden, bei Straf —:· 3 fl. — —

Ebend. §. Item, es ſoll ein jeder Meiſter ꝛc.

So oft endlich ein Meiſter einen Jungen annimmt, ſoll er bei der erſten Zuſammenkunft 1 fl. — in die Lade erlegen und jeder Jung, der Meiſter werden will, ſoll 3. Jahr gewandert ſeyn; Beides bei Straf —:· 3 fl. — —

Ebend. a. a. O. §. Item, ſo ſoll ein jeder Meiſter ꝛc.

Alle dieſe Strafen ſollen dem Handwerk gehören.

§. 581.

Kein Meiſter ſoll einem Kunden etwas von Waar oder Arbeit ausfolgen, ehe derſelbe ausbezahlt hat, bei Straf —:· 2 fl. — —

Reſcr. vom 8. Auguſt 1747. im Anhang zur Kupferſchmids-Ordnung.

Note. Weitere in der Kupferſchmids-Ordnung enthaltene Straf-Verordnungen ſind theils nicht mehr anwendbar, theils ſind ſie unverſtändlich. So iſt im Abſchnitt: „Von Hurerei und Ehebruch," — enthalten: „Es ſoll ſich kei„ner dieſer Bruderſchaft eingeleibt, einiges ärgerliches „Zugangs befleißigen, keine argwöhnige, verdächtige Kepps„Weiber bei ſich enthalten; — (diejenigen, welche ſie bei „ſich haben, ſogleich wegſchaffen, oder heurathen; —) „und ſonderlich ſoll Keiner dieſer gemeinen Geſellſchaft „zugethan und angehörig, kein Jungfrauen verſezen, noch „keinem ſein Eheweib oder Kind hinwegführen; welcher „der dreien Stucken eines verbricht und hieran verhan„delt, daß von ihm angegeben, erklagt und offenbar ge„macht wird, der iſt gemeinem Handwerk und Bruder„ſchaft, zehen Pfund Heller unnachläßlich zu bezah„len verfallen." „Welcher eine leichtfertige ſchnöde Frau „mit im Aſterland führt, daß von ihm zu gehalten Ge„richtstagen fürgebracht, beklagt und überzeugt wird, der „iſt gemeinem Handwerk und Bruderſchaft fünf Pfund „Heller unnachläßlich zu bezahlen verfallen."

Dieſe Verordnung, welche ſich offenbar nur auf jene Zeiten bezieht, wo die Kupferſchmiede noch nicht ſeßhaft waren, ſondern wie die Keßler im Land herumzogen, wie ſich aus dem oben angeführten Freiheitsbrief, der mit dem der Keßler meiſtens übereinſtimmt, — ergiebt, findet in unſern Zeiten offenbar keine Anwendung mehr.

Auf dieſes Herumwandern bezieht ſich auch ohne Zweifel die undeutliche Verordnung im §. 4. des Abſchnitts: „Gemeines Handwerks-Sazungen:" „Item ſo „einer zum andern will fahren, ſoll er ihn des Jahrs vier„mal überfahren, und nicht mehr, darzu auch darum be„grüſſen, und nicht länger bleiben, dann von einem Mit„tag zum andern, doch ſollen die Jahrmärkt hierbei aus„genommen, aber die Pöen und Straf der Ueberfahrung „ſoll ſeyn drei Pfund Heller, ſo oft und dick das „von einigem beſchieht, der Bruderſchaft unnachläßlich zu „erlegen" — und mit dem Ceſſieren des Herumfahrens ceſſirt auch die Verordnung.

Der §. 10. „Item, welcher einem ſein Geſchirr hin„wegträgt, es ſeye klein oder groß, daß von ihm erklagt, „er ſein überwieſen wird, ſoll ihm vom Schultheiß und „Gericht aufgelegt werden, daß in drei vierzehen Tagen „wieder zugebend, wo er das nicht thäte, iſt er der Bru„derſchaft zehen Pfund Heller zur Straf unnachläß„lich zu bezahlen ſchuldig und verfallen,“ — findet auch nicht wohl mehr eine Anwendung, denn im Fall eines Diebſtahls, von welchem hier allen Umſtänden nach die Rede iſt, kann von keiner Verfügung der Zunft-Vorſteher, ſondern nur des Oberamts, und alſo auch nur von einer Herrſchaft-Strafe, die Rede ſeyn. Ganz unverſtändlich iſt ferner der §. 17. „Item, wel„chem Meiſter dieſer Bruderſchaft der Schultheiß und „Richtere eine Thätung macht, auf was Weiß es auch „wäre und zu Klag kommt, der ſoll durch Schultheiß und „Richter Erkanntnuß geſtraft werden, um drey Pfund „Heller.“ Die Verordnung endlich in dem Abſchnitt: „der Lehrknecht und Lehrjungen halber,“ daß nemlich kein Meiſter dieſer Bruderſchaft eines Spenglers Sohn annehmen und das Handwerk lernen ſolle, und daß nur ehelich erzeugt und gebohrne Lehrjungen angenommen und — Pfaffenkinder und Hurenſöhne ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, — iſt theils durch den Geiſt der Zeit, theils durch die Verordnung vom 16. Augſt. 1731. §. 11. (Hochſtetter Th. II. p. 161.) aufgehoben.

Kupferſtiche. S. Bücher. §. 139.

Kutſcher. S. Chauſſeen. §. 170. Livree. §. 604. Poſt. Extra-Poſt. §. 740. — 742.

Ladſcheine. S. auch

Acciß-Defraudationen. §. 3. Wein-Einfuhr. §. 1063. 1065. — 1069.

§. 582.

Die Unterkäufer, Eicher, Kiefer, Umgelder und Acciſer ſollen bei allen Verkäufen von Getränken keine andere, als die Alt-Württembergiſche Eich gebrauchen und in die Ladſcheine aufnehmen, auch ſich zu den Lad-Scheinen oder Urkunden nur der gedruckten und geſtempelten bedienen, (welche, den Stemppel ungerechnet, in der Hof- und Canzlei-Buchdruckerei in Stuttgardt für 30 kr. das Buch, das 48. Exemplarien enthält, gegen baare Bezahlung zu haben ſind, und welche die Cameral-Beamten und Land-Umgelder in Vorrath anzuſchaffen haben, um den Unterkäufern das Erforderliche, gegen Erſaz der Auslage, mittheilen zu können;) bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Decr. vom 17. Febr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 8. p. 91.

Läden und Obdächer.

§. 583.

Die Läden und Obdächer an den Handels- und Handwerks-Häuſern, durch welche der Wandel öfters geſperrt, dem Nachbar die Ausſicht benommen und der Käufer verhindert wird: das Tuch, Brod ꝛc. genau zu ſehen, ſollen nicht länger, breiter und höher ſeyn, auch nicht anders angehängt, gebaut und geſtattet werden, als daß alle dadurch entſtehenden Inconvenienzen vermieden werden, und wer die ihm gegebene Vorſchrift nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von —:· 10 fl. — —
für gnädigſte Herrſchaft, und —:· 5 fl. — —

in die Stadt-Caſſe und muß ſeinen Laden oder Obdach dennoch ſogleich abändern.

Aus dem nemlichen Grund ſollen auch die unnöthigen und breiten Obdächer über den Hausthüren und Kellern nicht geduldet und nur im Nothfall geſtattet werden.

Bauord. Th. I. „Von der Gewerbs- und Handwerks-Leut, Krämer, Becken, auch andern Läden und Obdächern ꝛc.“ p. 48. u. 49.

Lagerbücher. S. Cameral-Beamte. §. 144.

Landbriefe. Landgefärth.

§. 584.

Den zu dem Landgefärth berechtigten Mayer- und Erblehen-Höfen ſolle daſſelbe in demjenigen Bezirk unter oder ober der Staig, darinn ſie gelegen ſind, angewieſen werden; jedoch nur für ihre eigene und diejenige Beſtand-Waare, welche ſie überwintert haben, nicht aber auch auf die, welche ſie ums Geld erſt auf das Landgefärth annehmen wollen; auch ſollen ſie ſolche Landbrief bei

—:· 20 Rthlr. —

Strafe an Niemand anders verhandeln.

Es ſollen daher alle — ſich mit einem Landgefärth-Brief angebende Schäfer ohne Unterſchied viſitirt, examinirt und — wenn ſich befindet: daß ihr vorzeigendes Land-Gefärths-Patent falſch — oder an ſich erhandelt ſeye, daſſelbe ihnen ab- und ſie mit den Schaafen in Arreſt genommen, alsdann aber die Sache unterthänigſt berichtet werden.

Auch ſollen dieſelben, bei Vermeidung hoher Straf, die ihnen in dem Landbrief vorgeſchriebene Route und den Landſtrich genau beobachten, und wenn ſie in eine Marckung kommen, ihre Ankunft der Orts-Obrigkeit ſo-

gleich anzeigen, auch nicht länger in der Marckung bleiben, als der Landbrief beſtimmt und der Zuſtand des Orts es erlaubt, als worüber die Schäfer nöthigenfalls mit den Vorſtehern jeden Orts zu communicieren haben.

Gen. Reſcr. vom 30. Merz 1723. §. 2. 4. u. 10 im Anhang zu der Schäfer=Ordnung und bei Hochſtetter, Th. I. p. 244. Commun=Ord. Cap. 3. Abſch. 6. §. 21.

Landdragoner. S. 2te Abtheil.

Landes=Verrath. S. 2te Abtheil. bei Staats= und Majeſtäts=Verbrechen.

Laufzettel. S. Befehle. §. 73.

Lebensmittel.

§. 585.

Lebensmittel aller Art, namentlich Schweinferkeln, Gäns, Hühner, Fiſch, Eyer, Schmalz, Käs, Rüben, Kraut, Obst, Zwibel, Gerſten, Erbis und Linſen, ſollen auf die Märkte in den Städten und Flecken zu freiem failem Kauf geführt, oder getragen und kein Auf= oder Fürkauf, um nemlich dieſelben wieder zu verkaufen, damit getrieben werden, bei Strafe

der **Confiscation der erkauften eſſenden Dinge, wie dieſe genannt werden mögen,**

für den **Käufer**, und

des **Erlößes aus der verkauften Waar**

für den **Verkäufer**. Zum Hausbrauch und zur Wirthſchaft hingegen dörfen ſolche Lebensmittel auch auſſerhalb der Märkte beſtellt und eingekauft werden.

Landsord. Tit. 57. §. 1. — 3. Tit. 131. §. 1. und die bei Roller, Th. II. §. 647. angef. Gen. Reſcripte.

§. 586.

Damit es aber an Orten, wo Victualien rahr ſind, nicht daran fehlen möge, ſollen die Oberämter und Stadtgerichte Fürkäufer aufſtellen und dieſen ſolle zwar in den Städten auf den Wochenmärkten, nach eingezogenem Fähnlein, (nach 12. Uhr,) und auf den Dörfern öffentlich, Victualien einzukaufen erlaubt ſeyn; wenn ſie hingegen dieſelben heimlich in den Flecken aufkaufen, oder den Perſonen, welche damit auf den Markt gehen wollen, auf den Weeg ſtehen, und ſie ihnen da abhandeln würden, um ſie hernach mit Wucher wieder zu verkaufen, ſo ſoll ihnen, —

neben der Confiscation der Waar, —

eine empfindliche Geldſtrafe angeſezt, und dieſe, ſo oft ſich Einer wieder betretten läßt, um

—:· 3 fl. 15 kr.

erhöht, und von der confiscirten Waar dem Anbringer 1/3. überlaſſen werden.

Landsord. a. a. O. §. 4. u. die bei Hochſtetter, Th. I. p. 198. angef. Reſcripte. cf. Roller, Th. II. §. 553. u. 554.

Note. Durch ein Gen. Reſcr. vom 19. Dec. 1763. wurde die Anordnung gemacht: daß beſondere Victualienhändler für die Reſidenzſtadt Stuttgardt aufgeſtellt werden ſollen. Sie wurden anfangs durch die Herzogl. Policey-Deputation, in der Folge aber durch die K. Regierung unmittelbar angenommen und erhielten gedruckte Patente, worinn ſowohl die ihnen angewieſenen Orte, als ihre Pflichten und Verrichtungen, enthalten waren.

Roller, a. a. O. §. 554.

Durch ein unterm 7./9. Merz 1811. ergangenes Reſcript hingegen wurden dieſe für Stuttgardt patentiſierte

Victualienhändler abgeſtellt, und die Unterthanen ſollten durch die Oberämter belehrt werden: „daß von Georgi 1811. an ein Jeder ſeine Victualien ungehindert nach Stuttgardt auf den Markt bringen können, und bei dem Verkauf alle Erleichterung finden werde.“

Leder. S. auch

Gerber. Rothgerber. §. 335. u. 337. und 2te Abtheil. bei Juden.

§. 587.

Das Spangenleder ſoll von inn⸗ und ausländiſchen Rothgerbern (und Kaufleuten) nur zu dreierlei Gattungen geſchnitten werden, nemlich für

die Bauren⸗Schuh	12 Zoll,
— Mode⸗Schuh	11 — und
— Weiber⸗Schuh	10 —

bei Strafe der Confiscation.

Rothgerber⸗Ord. §. 16. u. 17.

Lehen⸗ Zinns⸗ und Gült⸗Güter. S. auch

Güter. §. 395.

§. 588.

Niemand ſoll ein Gut, das gnädigſter Herrſchaft, oder einem Andern, zum halben, dritten, vierten, oder fünften Theil theilbar, oder ein Hof⸗Lehen⸗ oder Hueb⸗Gut iſt, oder ewige Grund⸗Boden⸗ oder Urbar⸗Zinnſe gibt, ohne Erlaubniß gnädigſter Herrſchaft, oder des Eigenthums⸗Herrn, zertrennen, zertheilen, verſetzen, verkaufen, oder vertauſchen.

Würde ein Innhaber oder Cenſit, oder ein Stadt⸗ Amt⸗ Gerichts⸗ oder anderer verpflichteter Schreiber, mittelſt Errichtung von Kauf⸗ Tauſch⸗ und andern Contracten, Beſtimmung der Heurathgüter und Ausſteuren, und Erich⸗

tung von Teſtamenten, Inventuren, Eventual- und Real-Abtheilungen, dagegen handlen, ſo ſollen alle und jede Contravenienten, jeder um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft, und zugleich die geſchehene Aenderung für nichtig erkannt werden.

Landsord. Tit. 16. §. 1. p. 34. Landrecht, Th. II. Tit. 9. §. Weil auch ꝛc. p. 268. Gen. Reſcr. vom 5. Juli 1748. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 157. ff. Gen. Reſcr. vom 3. Mai 1756. S. Kapf, p. 14.

§. 589.

Diejenigen Güter, welche gnädigſter Herrſchaft, oder einem Andern, blos einen ewigen Zinns oder eine Gült geben, wovon aber dem Beſitzer das volle Eigenthumsrecht zuſteht, dörfen verkauft, vertauſcht, oder ſonſt verändert, — nur muß dem Beamten, dem der Zinns oder die Gült zu reichen iſt, die Veränderung angezeigt werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. ſowohl für denjenigen, der ein ſolches Gut verändert hat, als für den, an welchen es gekommen iſt.

Gen. Reſcr. vom 24. Mai 1663. §. 80. S. Hochſtetter, Th. I. im Anhang, p. 114. Gen. Reſcr. vom 9. Mai 1655. u. 3. Mai 1756. S. Kapf, p. 11.

§. 590.

Solche Güter mögen aber ganz, oder zum Theil, verkauft, vertauſcht, oder Erbweiſe vertheilt werden, ſo ſoll auch der Zinns dem Ratum nach damit verkauft, oder verändert, und doch dem Zinns-Herrn aus einer Hand gereicht werden. Würde — dieſer Verordnung entgegen — jemand von einem ſolchen Gut ein Stück als zinnsfrei verkaufen, vertauſchen, oder ſonſt verändern, und den Zinns auf dem übrigen Theil behalten, oder dagegen ein Stück davon mit dem ganzen Zinns verkaufen, und das Uebrige für zinnsfrei behalten, ſo ſoll er um

—:· 20 fl. —
geſtraft und nichts deſto weniger der Zinns, dem Rato nach, auf die Andern davon verkauften und behaltenen Güter vertheilt und zerſchlagen werden.

Landrecht, Th. II. Tit. 9. §. Wo aber Jemand ꝛc. Nach dem Gen. Reſcr. vom 24. Mai 1663. §. 7. ſoll die Sache berichtet werden. S. Hochſtetter Th. I. im Anhang p. 10. cf. Grieſinger, Th. II. §. 165. u. 166.

§. 591.

Die Stadt- und Untergerichte haben über keinen Lehenguts-Contract die gerichtliche Erkenntniß zu ertheilen, wenn nicht von dem betreffenden Cameral-Beamten auf dem Kaufbrief beurkundet iſt: daß der Conſens entweder von der Canzlei, oder von der Beamtung, ertheilt und der Tax bezahlt ſeye; bei Straf —:· 20 Rthl. —

Eben ſo haben die Inventurämter und Waiſengerichte weder Lehengüter zu vertheilen, noch als Heurathgut einzuſchreiben, wenn nicht die Intereſſenten zuvor durch Zeugniſſe der betreffenden Cameral-Beamten erwieſen haben: daß der Conſens eingeholt und wegen dem Tax Richtigkeit getroffen ſeye; bei Straf —:· 20 Rthl. —

Stempel- und Tax-Ord. vom 14. Nov. 1808. §. 53. g. u. h.

Lehrjungen. S. 2te Abtheil. bei Handwerksgeſellen.

Leibgedings-Contracte. S. Contracte. §. 185.

Leichen-Ordnung. S. Trauer- und Leichen-Ordnung. §. 935 — 944.

Leim. S. Bottenweſen. §. 124. Schreiner. §. 833.

Leimengruben. S. 2te Abtheil. bei dieſer Rubrik und bei Ziegler.

Leinwand. S. auch
Färber. §. 229. u. 233.
Leinwandhändler. §. 593. u. 594.
Weber. §. 1002.

§. 592.

Niemand, der nicht dazu berechtigt iſt, ſoll Schneller aufkaufen, — oder Flachs ſpinnen — und auf den Verkauf Tuch oder andere Waar weben laſſen, indem dieſes nur den Webern zuſteht; bei Strafe

der Confiscation.

Weberord. von 1720. „Uracher Kauf- Stück- auch Kundenarbeits-Artikel.“ „Von denen Knappen, die auf der Kauf- und Stück-Arbeit Meiſter werden wollen.“ §. 6.

Leinwandhändler. S. auch
Weber. §. 1002.

§. 593.

Die Kaufleute und Leinwandhändler dörfen zwar fremde Waaren kaufen und in Urach bleichen, es ſoll aber an ſolche Stücke weder das Uracher Zeichen gehängt, oder gemacht, noch ſollen dieſelben unter die Uracher Waar gemiſcht und mit derſelben verkauft werden, bei Strafe

der Confiscation

ſolcher Stücke, oder wenn ſie bereits abgeführt wären, des Werths derſelben.

Weberord. und das in dieſelbe aufgenommene Gen. Reſcr. vom 3. Febr. 1622.

§. 594.

Ausländer dörfen nur auf Jahrmärkten leinen und

halb wollen Tuch fail haben; Innländer aber, welche keine Weber, Handelsleute oder Krämer ſind, oder keine beſondere gnädigſte Erlaubniß erhalten haben, ſollen weder an Wochenmärkten, noch ſonſt, mit ſolchem Tuch handeln, bei Strafe der Confiscation, wovon der Anbringer den vierten Theil erhalten ſolle.

Gen. Reſcr. vom 19. Dec. 1716. welches der Weberord. angehängt iſt. Gen. Reſcr. vom 14. Febr. 1743. cf. Th. II. §. 676.

Lerchenfang.

§. 595.

Vierzehn Tage vor und vierzehn Tag nach Michaelis iſt erlaubt: bei Tag Lerchen mit Garnen zu fangen. Wer ſich aber ohne Erlaubniß der Ober-Forſtämter der Nachtgarne dabei bedienet, ſolle, neben dem Verluſt des Garnes, geſtraft werden, und wer ſich bei dem unerlaubten Nachtlerchenfang betretten läßt, dem ſollen

das erſtemal die Garne weggenommen und
— zweitemal —:• — 30 kr.

Straf angeſetzt werden.

Forſtord. Th. III. „Von Federnwildprett" §. Desgleichen haben wir ꝛc. p. 94. Real-Inder und Auszug aus der Forſtord. p. 293. und die daſelbſt angeführten Gen. Reſcripte. Spec. Reſcr. vom 15. Octbr. 1806.

Leuchter.

§. 596.

Die ſogenannten Schnapp- oder Blöcklens-Leuchter ſind bei —:• 3 fl. 15 kr.

Straf verbotten.

Gen. Verord. die Feuer-Polizeigeſeze betr. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206.

Lich-

Lichter. S. Kaſernen-Effecten. §. 521. Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984.

Lichtermacher, Saifenſieder und Wachszieher. S. auch

2te Abtheil.

§. 597.

Den inn- und ausländiſchen Lichtermachern und Saifenſiedern ſollen ihre Waaren, ehe ſie dieſelben auf den Märkten auslegen, durch obrigkeitlich aufzuſtellende Perſonen viſitirt werden: ob darunter keine glatte Saifen, oder ſonſt gefüllte und betrogene Waar ſich finden? und wenn dies der Fall wäre, ſo ſoll dieſelbe confiscirt, — und zwei Drittel davon gnädigſter Herrſchaft, ein Drittel aber halb der Laden, und halb den Schaumeiſtern, zuerkannt werden.

Lichtermacher- und Saifenſieder-Ord. vom 14. Sept. 1750. Art. 6. §. 2.

§. 598.

Auf den Märkten ſollen die Meiſter um die Stände mit einander looſen, Keiner vor dem Andern auslegen, nichts über den gewöhnlichen Tax verkaufen, und bei Strafe der Confiscation nicht hauſieren.

Ebend. §. 8.

§. 599.

Kein Meiſter ſoll die zu dem Handwerk erforderliche Materialien, als Unſchlitt, Aſchen, Kalch ꝛc. zum offenbaren Schaden der andern Meiſter boshafterweiſe aufkaufen, und in ein anderes Amt führen, bei Straf

—:· 10 fl. —

Ebend. §. 9.

§. 600.

An den Jahrmärkten ſoll kein Meiſter, wenn er ſeine Waaren an Lichtern, Saifen und Wachs verkauft hat, — befugt ſeyn: von einem andern Meiſter etwas zu kaufen und zu übernehmen, und auf dem nemlichen Markt fail zu haben, ſondern er ſoll ſich mit dem Erlöß aus ſeinen eigenen Waaren begnügen; bei Straf für gnädigſte Herrſchaft —:· 3 fl. 15 kr.

Lichtermacher- und Saifenſieder-Ord. Art. 6. §. 7.

§. 601.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn einem Meiſter zum Handwerk gebotten wird, ſoll er auf die beſtimmte Zeit erſcheinen, bei Straf —:· — 8 kr.

Ebend. Art. 2. §. 11.

2) Eben ſo ſollen die Geſellen auf die beſtimmte Zeit ſich ſtellen und ſich anſtändig betragen, bei Straf —:· — 10 kr.

Ebend. Art. 3. §. 1.

3) Wenn ein Meiſter auf dem Land einen Jungen annehmen will, ſoll er es dem Handwerks-Vorſteher ſchriftlich melden und den Jungen nach einer Probzeit von 14. Tagen, oder höchſtens 3. Wochen, einſchreiben laſſen; Beides bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. Art. 4. §. 2.

Note. Die weitere Verordnung im Art. 3. §. 8. „daß kein Meiſter ſeine Arbeit mit Knechten und Mägden verrichten und Geſellen, welche Arbeit ſuchen, abweiſen ſolle, bei Straf —:· 1 fl. — —“ iſt durch das oben bei den Färbern §. 232. allegirte Geſez aufgehoben.

§. 602.

Von allen Handwerks-Strafen, welche nicht über 1 fl.

betragen dörfen, ſolle gnädigſter Herrſchaft $\frac{1}{3}$., dem Armen-Kaſten $\frac{1}{3}$. und der Lade $\frac{1}{3}$. verrechnet werden.

Lichtermacher- und Saifenſieder-Ord. Art. 2. §. 13. und Art. 3. §. 8.

Lichtkärze. S. 2te Abtheil.

Linſen. S. Lebensmittel. §. 585.

Liqueurs. S. Wein- Aus- Durch- und Einfuhr. §. 1061 — 1070.

Livree.

§. 603.

Wenn ein Hofofficiant und Diener eine ihm verfallene Livree verkauffen will, ſo ſoll er zuvor die Knöpfe, Kragen und Aufſchläge abtrennen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Hoford. vom 22. Merz 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 18. p. 81.

§. 604.

Bürgerliche Privatperſonen, namentlich Fuhrleute, Kutſcher und Vorreuter, haben ſich der Königl. Livree gänzlich und bei Strafe von —:· 50 Rthl. — zum Beſten der K. Poſtcaſſe, zu enthalten.

Decr. vom 2. Auguſt 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 61. p. 305.

Lohe. Gerberlohe. S. Ausfuhr. §. 32.

Loſungen. S. auch 2te Abtheil.

§. 605.

In Fällen, wo eine Markloſung ſtatt findet, ſoll

der Contract, ſobald er vor Gericht gebracht und eingeſchrieben worden, oder längſtens inner 14. Tagen nach geſchloſſenem Contract, an den gewöhnlichen Pläzen öffentlich ausgerufen und angeſchlagen werden.

Wer ſodann löſen will, muß, — ſo wie auch bei der Zinns- und anbedingten Loſung, — inner einem Jahr und einem Tag, und wenn er das Gut in dem nemlichen Jahr noch benutzen will, inner eines Monats, löſen, und dieſe gedoppelte Friſt nimmt ihren Anfang:
bei Zinns- und bedingten Loſungen von der Zeit, wo der Contract demjenigen, der die Loſungs-Gerechtigkeit hat, von dem Verkäufer unter die Augen, oder zu Haus, verkündet worden;
bei Markloſungen aber von der Zeit des angeſchlagenen Briefs, oder ſobald das Ausrufen öffentlich geſchehen iſt.

Dieſe Privatverkündigung, oder öffentliche Bekanntmachung, ſoll nun der Verkäufer, oder derjenige, der ſolche — der Loſung unterworfene — Güter ſonſten alienirt, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. nicht unterlaſſen, und wenn es dennoch geſchehen würde, ſo ſoll die zur Loſung beſtimmte Zeit erſt von da anfangen, wo der Löſer den geſchloſſenen Contract und den Kaufſchilling erfahren hat.

Landrecht, Th. II. Tit. 16. §. Damit auch hierinn ꝛc. u. §. Auch ſoll der Verkäufer ꝛc.

Lotterie.

§. 606.

Alles Einlegen in das ſogenannte Zahlenlotto iſt bei empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe, auch
Confiſcation des etwa erhaltenen Gewinns,
für die Waiſen- und Zuchthäuſer verbotten, und

das Collectieren für auswärtige Lotterien aller Art mit der Bedrohung unterſagt: daß die Uebertretter das erſtemal mit Geld oder am Leib empfindlich geſtraft, im Wiederholungsfall aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Größe des verurſachten Schadens, criminell angeſehen werden ſollen.

Gen. Reſcr. vom 9. Juni 1807. St. u. R. Bl. v. 1807. Nro. 42. p. 194. cf. Gen. Verord. vom 11. Febr. 1810. §. 13. Nro. 11. und Inſtruction für die Einbringer der Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle ꝛc. §. 4. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 8. p. 60. und Beil. zu Nro. 19. p. 162.

Note. Auch das Collectieren für auswärtige Bücherlotterien iſt durch ein Staats-Miniſt. Decret vom 23. Juli 1807. verbotten worden.

Lumpen. Lumpenſammler.

§. 607.

Jedem Papierfabrikanten wird ein beſtimmter Diſtrict zum Sammlen der Lumpen angewieſen, und der Fabrikant erhält ſo viele Patente von der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchafts-Departement, als er eigene Commiſſionairs zu Einſammlung der Lumpen in den ihm angewieſenen Diſtricten beſtellen will.

Dieſe auf 1. Jahr gültigen Patente, worinn die Nahmen des Papierfabrikanten vom Diſtrict und der von demſelben zum Sammlen der Lumpen aufgeſtellten Perſonen benannt ſind, hat der Papierfabrikant dem Oberamt des Bezirks im Original vorzulegen und daſſelbe die Sammler dahin zu verpflichten: „daß ſie von den eingeſammelten Lumpen nichts auf Papiermühlen in andere Bezirke liefern, vielweniger gegen das beſtehende Verbot ins Ausland bringen, auch die Verkäufer der Lumpen für die erhaltene Waare in courſierenden Preiſen mit Geld bezahlen

und denſelben keinen Gegentauſch an Bändeln, Nadeln ꝛc. oder andern Kleinigkeiten dafür aufdringen wollen." Eben ſo hat jeder Sammler, ehe er Lumpen ſammelt, das Originalpatent, neben welchem ſonſt kein anderes, mithin auch keine vidimirte Abſchrift gültig iſt, dem Ortsvorſteher zur Einſicht vorzulegen, und dieſer ſoll, daß ſolches geſchehen, auf dem Patent ſelbſt beurkunden.

Wer nun ohne ein neues Patent Lumpen ſammelt, oder die eingeſammelten in Papierfabriken anderer Bezirke liefert, wird

das erſtemal mit —:· 3 fl. 15 kr.

— zweitemal aber, neben Abnahme des Patents, mit —:· 6 fl. 30 kr.

und das Ausſchwärzen der Lumpen über die Grenzen, neben der Confiscation des Werths der Lumpen, mit —:· 14 fl. — —

an Geld und bei Unvermöglichen mit 14tägiger Incarceration, beſtraft.

Würde aber ein Papierfabrikant Lumpen von Sammlern aus andern Bezirken ſich liefern laſſen, ſo verfällt er in eine Strafe von —:· 6 fl. 30 kr.

und die Ausfuhr iſt denſelben, wie den Sammlern und Fuhrleuten, neben der Confiscation, bei

—:· 14 fl. — —

Straf verbotten, von welchen Strafen die Anbringer den dritten Theil erhalten ſollen.

Decr. vom 24. Jenner 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 26. u. 27.

Maas und Gewicht. S. auch Wirthe. §. 1101—1103.

§. 608.

Alles Fleiſch und alle Waaren, welche ausgewogen zu werden pflegen, ſollen, — ſobald ſie einen Viertels-

Centner betragen, — auf der in jeder Stadt, oder in den Flecken, befindlichen öffentlichen Waage mit dem Centnergewicht ausgewogen werden; bei Straf

—:· 1 fl. — —

für den, dem dieſe Waage gehört.

Landsord. Tit. 78. §. 5. cf. Zollord. §. 24.

§. 609.

In keinem Meß (Simri, Halbſimri ꝛc.) ſollen Stökklen eingeſchlagen, und von keiner Obrigkeit und von keinen Pfächtern ſolche Meſſe hinausgegeben werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

ſowohl für den, der dieſelben ausgibt, als für den, der ſie führt.

Mühl- und Müller-Ord. Pct. 55.

§. 610.

Die Kaufleute und Goldſchmide ſollen ſich eines gleichen — und zwar des in den Geſezen vorgeſchriebenen — Goldgewichts bedienen, bei Straf

—:· 50 fl. — —

(Sie ſollen deswegen in der Königl. Münze richtig adjuſtirte und geſtempelte Dukatengewichte abholen laſſen.)

Münzpatent vom 3. Mai 1749. S. Roller, Th. II. §. 566.

Note. Den mit der Aufſicht über Maas und Gewicht beauftragten Perſonen ſolle in den — in den §§. 43 — 48. der Maasordnung (St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XXI. p. 144. u. 145.) beſtimmten Contraventionsfällen ein Drittel der Strafe, als Delationsgebühr, überlaſſen werden.

Decr. vom 22. Auguſt 1807. St. u. R. Bl. v. 1807. Nro. 73. p. 373.

§. 611.

In der neuen Maasordnung vom 30. Nov. 1805. §. 21.

iſt in Hinſicht auf das Kalkmaas verordnet: daß 4. Imi oder 40. Maas Helleich einen Scheffel ausmachen ſollen,

St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XXI. p. 140.

und es ſoll deswegen in jeder Amtsſtadt ein eigener — 4. Imi oder 40. Maas Helleich — faſſender, — mit der Maas oder dem Imi geeichter und gepfächteter — auch mit dem Königlichen und der Stadt eigenem Zeichen bezeichneter Zuber — zum Lagermeß gehalten, und alsdenn jedem Ziegler ein mit ſolchem Lagermeß gepfächteter und mit ſelbiger Amtsſtadt Zeichen verſehener Zuber zum Ausmeſſen des Kalks zugeſtellt, auch alljährlich gegen den Frühling auf den erſten Brand durch die verordneten Ziegel- und Kalkbeſchauer und Meſſer wieder unterſucht, geeicht und berichtiget werden.

Dieſes Scheffelmaas für den gebrannten Kalk ſoll in einem Gefäß von der Form eines abgekürzten Kegels beſtehen, deſſen unterer Boden im Lichten 2. Schuh 1. Zoll Decimalmaas, (2 Schuh $1\frac{1}{5}$ Zoll Duodecimalmaas,) die obere Oefnung im Lichten 1. Schuh 8. Zoll Decimalmaas (1. Schuh $9\frac{3}{5}$ Zoll Duodecimalmaas,) im Durchmeſſer, deſſen ſenkrechte Höhe aber 1. Schuh $\frac{1}{2}$. Zoll Decimalmaas (1. Schuh $\frac{3}{5}$. Zoll Duodecimalmaas,) hält, — und die ſolchergeſtalten verfertigten Gefäſſe ſollen — wie vorhin angegeben worden, — ehe ſie zum Kalkausmeſſen gebraucht werden, berichtiget und gepfächtet ſeyn. Auch ſoll zu Vermeidung künftiger Irrungen über die Abgewährung des richtigen Maaßes in den Fällen, wo der vom Ziegler an Auswärtige verkaufte Kalk auſſerhalb ſeines Wohnorts verführt wird, und der Käufer nicht ſelbſt den Transport zu beſorgen übernimmt, ſondern der Ziegler den Kalk an Ort und Stelle zu liefern hat, das Maas erſt an der Abladſtätte aufgenommen und abgewährt werden.

Was die gebrannte Ziegelwaare betrift, ſo ſoll

a) ein Glucker oder Caminſtein

10. Zoll, 4. Linien Decimal-

(12½. Zoll Duodecimal-) Maas lang,

3 Zoll, 4. Linien Decimal-

(4. Zoll Duodecimal-) Maas breit,

2⅕. Zoll Decimal-

(3. Zoll Duodecimal-) Maas dick,

b) ein ordinairer Backſtein

10. Zoll, 4. Linien Decimal-

(12½. Zoll Duodecimal-) Maas lang,

5. Zoll Decimal-

(6. Zoll Duodecimal-) Maas breit,

2. Zoll Decimal-

(3 Zoll Duodecimal-) Maas dick,

c) eine Dachplatte oder Ziegel,

12½. Zoll Decimal-

(15. Zoll Duodecimal-) Maas lang,

5. Zoll, 9. Linien Decimal-

(7. Zoll Duodecimal-) Maas breit,

—:— 6. Linien Decimal-

(¾. Zoll Duodecimal-) Maas dick,

und dieſe Maaße von bereits feſt und gut ausgebrannter Waare zu verſtehen ſeyn, und haben daher die Ziegler wegen des Eintrocknens der verſchiedenen Lehmarten, welche ſie zu gebrauchen pflegen, und deren Eigenſchaften ihnen bekannt ſeyn müſſen, ihre Modell und Formen darnach einzurichten, überhaupt aber ihre Waar gut und gehörig ausgebrannt zu verfertigen und abzuliefern.

Würde nun ein Ziegler das Kalkmaas nicht gehörig abreichen, oder daſſelbe zu klein, oder ungepfächtet, und die gebrannte Ziegelwaar nicht nach dem vorgeſchriebenen Maas, oder nur halb und ſchlecht gebrannte Waar bei ihm erfunden werden, ſo verfällt derſelbe in eine Legal-Strafe von —:· 10 fl. —

und haben die Pfächtämter und Ziegelſchauer bei ihren vorzunehmenden Viſitationen auch hierauf ihre Aufmerkſamkeit zu richten.

Reſcr. vom 15. Nov. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 52. p. 516.

Mägde. S. Fluchen u. Schwören. §. 296. Geſinde. §. 356. und 2te Abtheil. bei eben dieſer Rubrik.

Märkte. Jahrmärkte. S. 2te Abtheil.

Magiſtrate. S. Bettel-Patente. §. 99. Bittſchriften. §. 110. Gantungen. §. 321. Stempel. §. 876. u. 880.

Majeſtäts-Verbrechen. S. 2te Abtheil. bei Staats-Verbrechen.

Maler. S. Bildhauer. §. 105. Gold- und Silber-Arbeiter. §. 380. u. 2te Abtheil. bei Maurer.

Markſteine. S. 2te Abtheil.

Marktpläze. S. Bauweſen. §. 44.

Marſchſachen.

§. 612.

Wenn ein Beamter Nachricht bekommt: daß fremde Truppen, denen kein Württemberg. Marſch-Commiſſarius beigegeben iſt, ſich den Grenzen nähern, um durchzumarſchiren, ſo ſoll er, — wenn es je noch möglich iſt, — eine unterthänige Anzeige davon machen und vor erhaltener gnä-

digſter Reſolution nichts verfügen, bei Straf

—:· 20 Rthlr. —

Commun-Ord. Cap. 10. Abſch. 1. §. 5.

§. 613.

Wäre es nicht mehr möglich, gnädigſte Reſolution zu erwarten, ſo ſolle zwar einſtweilen und bis weiterer allergnädigſter Befehl erfolgt, der Amtspfleger, oder ein anderer Commun-Vorſteher, den fremden Truppen entgegen geſchickt werden, doch erſt, wenn dieſelben nur noch 3. Märſche von dem Amt oder der Commun entfernt ſind.

Noch weniger ſollen die Staabs-Beamten, oder Commun-Vorſteher, wenn durch Botten, oder Poſtillions die Gewißheit von dem Anrücken fremder Truppen erhalten werden kann, ſelbſt Reiſen deßwegen machen, bei Strafe von

—:· 20 Rthlr. —

neben dem Erſaz der verurſachten Koſten.

Commun-Ord. Cap. 10. Abſch. 1. §. 8.

Note. Dieſe Strafen können bei der jezigen Verfaſſung nicht wohl mehr eintretten, indem ſich wohl von ſelbſt verſteht: daß in einem ſolchen Fall der Königlichen Landvogtey eine Anzeige gemacht werden müßte, welche ſodann die weitere Einleitung und Verfügung treffen würde.

Materialiſten. S. Apotheker-Waaren. §. 18.
Kauf- und Handelsleute. §. 525.

Matrazen. S. Kaſernen-Effecten. §. 521.

Mauren. S. Chauſſeen. §. 164.

Maurer. Steinmezen und Ipſer. S. auch
Bauweſen. §. 47.
Handwerker. §. 422. u. 423.

Handwerks-Geſellen. §. 424.

Handwerks-Mißbräuche. §. 432.

Ziegler. §. 1138.

Zimmerleute. §. 1151. 2) und 2te Abtheil.

(Die Lade der Ipſer iſt vermög des Gen. Reſcripts vom 14. Sept. 1753. mit der Lade der Maurer und Steinmezen vereinigt und den Ipſern nur das Anſtreichen des Holzwerks mit Oel- und Leimfarben vorbehalten worden. S. den Anhang zur Ipſer- und Tüncher-Ordnung vom 20. Merz 1719.)

§. 614.

Bei allen wichtigen Verdingen, beſonders von Haupt-Gebäuden, ſollen der Bauherr und der Werkmeiſter verſtändige Leute beiziehen und derſelben Rath und Gutachten vernehmen, — alsdenn, neben einem Riß, einen Accords-(Verding)-Brief mit einander aufrichten, damit jeder Theil beweiſen kann: was? und wie? er accordirt habe; bei Straf —:- 3 fl. 15 kr.
für den Bauherrn und den Werkmeiſter.

Maurer- und Steinmezen-Ord. vom 26. Juni 1582. „Wie ſich ein Meiſter des Steinmezen- oder Maurer-Handwerks halten ſoll ꝛc.“ §. Und um noch mehrerer Richtigkeit willen ꝛc.

Bauord. von 1655. Th. II. Unter den nemlichen Rubriken. p. 120.

Es ſoll auch kein Werkmeiſter keinen Bau, — der gegen die Bauordnung aufgeführt werden ſolle, annehmen, noch verdingen, auch ohne der Obrigkeit Vorwiſſen nichts anfangen; alles bei Straf nach der Gröſſe des Baus und Erkenntniß der Obrigkeit.

Maurer- und Steinmezen-Ord. a. a. O. §. Kein Werkmeiſter ꝛc. Bauord. a. a. O.

§. 615.

Wenn ein Werkmeiſter einen Bau angenommen und

verdingt hat, ſo ſoll er denſelben ſelbſt verfertigen und keinem Andern verdingen, bei Straf —:· 4 fl. — — halb der Stadt zu bezahlen.

Maurer- u. Steinmezen-Ord. „Wie und wann ein Werkmeiſter aus einem verdingten Werk ſtehen möge, oder nicht.“ §. Wann dann ein Werkmeiſter ꝛc.

Bauord. Th. II. Unter den nemlichen Rubriken. p. 120.

Nach vollendeter Arbeit ſoll das Werk durch die Verordneten beſichtigt werden, und wenn ſich hiebei ergiebt: daß der Werkmeiſter einen Unbau gemacht, oder etwas daran verſäumt oder verwahrloßt habe, ſo daß er nicht gute Gewährſchaft leiſten könne, ſo ſoll derſelbe, neben der Entſchädigung des Bau-Herrn, nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft werden.

M. u. St. Ord. „Wie die verfertigte Arbeit beſichtiget werden ſolle.“ Bau-Ord. Unter eben dieſer Rubrik. p. 124.

§. 616.

Bei allem Verdingwerk ſoll dem Bauherrn alles Holz, es ſey an Boggeſtellen, Brettern, Rüſtbäumen, Schwöllen oder Anderem, auch Rüſtſtricken und Waſſerzüberlen und was derſelbe ſonſt noch gegeben und zu dem Bau gebraucht worden, eigen bleiben und dem Werkmeiſter nichts davon zugehören, ſondern er ſoll ſich mit der accordirten Summe, oder dem Taglohn, begnügen; bei Straf —:· 10 fl. — —

Ebend. „Vom Rüſtholz und anderem Gezeug.“ Bau-Ord. Th. II. Unter den nemlichen Rubriken p. 122.

§. 617.

Wenn für die in der Bauordnung (p. 130. — 144.) beſtimmten Arbeiten ein Tax Gerichtlich feſtgeſezt worden iſt, ſo ſoll auch nicht weiter gefordert oder genommen werden, bei einer Strafe von

—:· 3 fl. 15 kr. bis 14 fl. —

für den Geber und Nehmer, je nach dem größern oder geringern Uebermaße, und

Confiſcation deſſen, was mehr gegeben oder genommen worden iſt, als die Tax beträgt.

Bauord. Th. II. „Vom Dachdecken. §. Sodann ordnen und wollen Wir ꝛc. u. §. Es ſolle auch den Steinmezen ꝛc. p. 144.

§. 618.

Keinem inn- und ausländiſchen Maurer iſt erlaubt: einem Württembergiſchen Unterthanen Oefen abzubrechen, aufzuſezen und anzuſtreichen, bei Strafe

—:· 3 fl. 15 kr.

und der Confiſcation der Waare und des Handwerkszeugs.

Gen. Reſcr. vom 4. Dec. 1745. Im Anhang zur Bau-Ordnung, Lit. Gg. S. des Herzogthums Württemberg Allerhand Ordnungen ꝛc. 1767. cfr. die Note ad §. 412.

und ausländiſche Maurer, Steinhauer, oder Zimmerleute, welche ihre Meiſterſchaft nicht beweiſen können, ſollen — bei Straf —:· 14 fl. — — weder für ſich ſelbſt, noch viel weniger mit Geſind, ſondern nur bei einem andern Meiſter, arbeiten.

Gen. Reſcr. vom 2. Apr. 1663. S. Weiſſer. §. 258.

Note. Ausländiſche Meiſter jener Handwerker dörfen Arbeiten im Königreich übernehmen, und es darf zu derjenigen Lade, in deren Bezirk ſie ein ganzes Gebäude übernehmen, von einem geringen nicht mehr als 4 fl. — von einem mittelmäßigen, 6 fl. — und von einem größeren, höchſtens 10 fl. — im Ganzen, als Abtrag von ihnen eingezogen werden.

Gen. Reſcr. vom 12. Juli 1804. S. mein Repert. Th. I. p. 463.

M a y e n.

§. 619.

Das Mayenhauen iſt gänzlich verbotten und nicht nur derjenige, der einen Mayen haut, ſondern auch derjenige, der einen ſolchen Mayenbaum vor ſeinem Haus ſtehen hat, ſoll um —:· 6 fl. 30 kr. geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 17. April 1756. Im Anhang zur Forſt. Ord. Nro. XXV. S. des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen, vom Jahr 1767.

Note. Auch das willkührliche Hauen der kleinen Mayen und Zweige an dem Frohnleichnams-Feſt und andern feſtlichen Tagen katholiſcher Religions-Verwandten, ſoll in Gemäsheit der Reſcripte vom 28. Sept. 1804. u. 6. Octbr. 1806. (S. Mein Repert. Th. II. p. 89.) mit der gewöhnlichen Waldrüge und geſezlichen (mithin der obigen) Strafe angeſehen werden. Die Communen ſollen ſich, wenn bei ſolchen Feſten Mayen und Zweige nöthig ſind, an ihre Pfarrer — und dieſe an die K. Oberforſt-Aemter wenden, den beiläufigen Bedarf dieſer oder jener Holz-Gattung in Zeiten anzeigen, und ſodann erwarten: auf welchen Pläzen und Walddiſtricten? und in welchem Maaß? dieſelben gefällt werden ſollen.

Medicaſtrieren. S. 2te Abtheil.

Meiſterſtücke. S. Handwerks-Geſellen. §. 425.

Meſſerſchmiede.

§. 620.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Meiſter ſoll ganz eiſene Meſſer, ohne aufgelegten Stahl, machen, bei Straf —:· 1 fl. — —

2) Welcher Meiſter dem Andern, ohne ſein Wiſſen und

Willen, auf ſeinem Stein ſchleift, ſoll — wenn es bei Tag geſchieht, um —:— 30 kr.
und bei Nacht um —: 1 fl. — —
geſtraft werden.

3) Wer dem andern ſein Geſinde abtrünnig macht, wird (neben der Herrſchaft-Strafe,) um —: 1 fl. — —
und

4) wer dem Andern, ſeye es Meiſter, oder Geſell, ſeine Arbeit verachtet, um —: — 30 kr.
geſtraft.

Meſſerſchmids-Ord. vom 21. Augſt. 1683. §. 4.

5) Einem Meiſter, oder Geſellen, dem vor das Handwerk gebotten wird, ſollen — wenn er nicht erſcheint, —: — 6 kr.

6) wenn er bei der Zuſammenkunft erſt nach der dritten Umfrage etwas vorbringt, —: — 20 kr.

7) wenn er aber ungefragt ſpricht, —: — 3 kr.

8) wenn er, was bei der Zuſammenkunft verhandelt worden, ausſagt, —: — 30 kr.

9) wenn er bei derſelben Verdrüßlichkeiten anfangt, neben der Herrſchaft-Strafe —: — 30 kr.
und

10) wenn er gegen eine Handwerks-Verabredung handelt, —: 1 fl. — —
angeſezt werden.

Ebend. §. 4.

§. 621.

Von allen Strafen ſoll gnädigſter Herrſchaft die Hälfte, dem Armen-Kaſten der vierte Theil und der übrige vierte Theil der Lade, verrechnet werden.

Ebend. §. Was dann alſo erſtraft wird ꝛc.

Meſſing. S. Kupfer. §. 566.

Mezger. S. auch

Ernde-Strafen. §. 212.
Gerber. Weißgerber. §. 351.
Häute. §. 400. — 402. 406. u. 407.
Mezig. §. 639.
Vieh. §. 989. und
2te Abtheil.

§. 622.

Die Mezger ſollen keine anbrüchige Schaafe weder aufkaufen, noch mezgen, noch auf die Waide treiben, bei Straf —:· 30. — 40. oder mehr Gulden.

Hochſtetter, Th. I. p. 241. und die von demſelben p. 236. angeführten Gen. Reſcripte.

§. 623.

Wer das Handwerk treibt, ohne daſſelbe ordnungsmäßig erlernt zu haben, und darauf gewandert oder deßwegen diſpenſirt worden zu ſeyn, ſoll um —:· 10 fl. — — geſtraft werden.

Mezger-Ord. vom 12. Augſt. 1651. §. 37. Gen. Reſcr. vom 19. Juli 1793. S. Kapff, p. 397.

§. 624.

An Sonntagen ſollen die Mezger nicht auf den Dörfern herumlaufen, um Vieh einzukaufen und heimzutreiben, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 25. April 1666. S. Hochſtetter, Th. I. p. 97. u. die in Hartmanns Kirchen-Geſezen, Th. I. §. 84. angeführten neuern General-Reſcripte.

auch ſoll keiner während der Predigten, oder bei Nacht, Vieh in das Schlachthaus führen, oder mezgen, bei Straf —:· 1 fl. — —
und des Thurns.

Mezger-Ord. §. 5.

§. 625.

Damit weder der Zoll oder Accis defraudirt, noch das Publicum durch das Schlachten von unzeitigem und unſauberem Vieh in Hinſicht auf Geſundheit in Gefahr geſezt werde, ſoll alles zum Schlachten beſtimmte Vieh, es ſeyen Ochſen, Kälber, Hämmel, oder Schaafe, bei

—:· 14 fl. — —

Straf, vor der Abſchlachtung durch die verordneten Schaumeiſter, oder Fleiſchſchätzer jeden Orts, lebendig beſchaut, — von den Mezgern eine gedruckte, authentiſche Urkunde: wo ſie daſſelbe erkauft haben, — vorgelegt und übergeben, und kein Vieh in der Mezger eigenen Häuſern oder Höflen, ſondern nur in dem in jedem Ort beſtimmten öffentlichen Haus ꝛc., geſchlachtet, — auch ſollen jene Urkunden quartaliter berechnet und mit dem veraccisirten Vieh verglichen werden.

Gen. Reſcr. vom 30. Juni 1721.

Note. Durch dieſe ex Spec. Resol. ergangene, zwar in keiner gedruckten, aber in einer Amtlichen Reſcripten-Sammlung befindliche Verordnung, wurde der §. 4. der Mezger-Ordnung, worinn auf den angegebenen Fall nur 1 fl. — Straf beſtimmt iſt, abgeändert.

§. 626.

Alles Fleiſch muß, ehe es ausgehauen wird, geſchätzt werden. Es ſoll daher kein Mezger, wenn das Fleiſch unter die Mezig gebracht worden und ehe es geſchätzt iſt, einen Bug abziehen, oder etwas verkaufen, bei Straf

—:· 1 fl. — —

Mezgerord. §. 6.

Vor der Schazung ſollen die Ohren, Augen, Kienbacken, ſo weit die Zähne gehen, auch das Mittel-Geſchüdel, vom hintern Darm der Vorßen ꝛc. weggehauen und

weggeworfen werden, bei Straf —:· 1 fl. — —
Dagegen ſollen vor der Schazung der Schleyen und Bug- griff auch das Geſchrôt an einem Farren, nicht wegge- ſchnitten werden, bei Straf —:· 2 fl. — —

Mezger-Ord. §. 10. u. 11.

§. 627.

Den bei der Schazung gemachten Tax von jeder Gat- tung Fleiſch ſollen die Fleiſchſchauer einem jeden Mezger auf ſeine eigene Tafel ſchreiben und dieſe bei ſeinem Bank auf- hången, und derſelbe ſoll den Tax nicht auslôſchen, oder das Fleiſch in einem andern Preis verkaufen; alles bei Straf —:· 4 fl. — —
fúr gnådigſte Herrſchaft.

Ebend. §. 22.

Wúrde auch ein Mezger, oder ſein Knecht, die Fleiſch- ſchåzer wegen der gemachten Schazung auf irgend eine Art beleidigen, ſo ſoll er einen Tag in den Thurn ge- ſezt und um —:· 3 fl. 15 kr.
auch nach befindenden Umſtånden noch hôher, geſtraft werden.

Ebend. §. 18.

§. 628.

Wenn ein Mezger zweierlei Fleiſch von ungleicher Schazung in der Mezig hat, ſoll er es nicht untereinan- der — ſondern jedes beſonder hången und das Geringer: zuerſt aushauen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Wenn ferner ein Mezger Sied- und Bratfleiſch håtte und ein Kund nur Lezteres wollte, ſo ſoll derſelbe ihn nicht zwingen, auch von dem Erſtern dazu zu nehmen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 8.

Es ſoll Keiner einem Kunden Fleiſch ungebetten oder

unverlangt, und gegen ſeinen Willen, ins Haus ſchicken, bei Straf —:· — 30 kr.

Mezger-Ord. §. 20.

§. 629.

Das Pfenning- und Farren-Fleiſch ſoll vor der Mezig auf dem Freibank, der Schazung gemäß, ausgehauen werden, bei Straf —:· 1 fl. — —

Nach Jacobi ſollen die Kreiſch und Köpfe vom Hammel- und Schaaf-Fleiſch, nach der Schäzung, beſonder verkauft und bei —:· — 30 kr. Straf nicht zum Fleiſch gewogen, — die Sulzen unzerſchnitten, auch die Füß und Mäuler wohl geſäubert unter die Mezig gebracht und in einer gelöcherten Waag ausgewogen, auch die Kalbskreiſch ganz gelaſſen, und weder Leber noch Borßen, noch ſonſt etwas, davon geſchnitten werden; alles bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. §. 12. 13. u. 14.

§. 630.

Die Waagen ſollen, ſo oft darinn gewogen worden, umgekehrt und die Beiner ausgeſchüttet, auch dieſelben ſauber gehalten werden; alles bei Straf —:· 2 fl. — — für gnädigſte Herrſchaft.

Ebend. §. 15.

§. 631.

Kein Mezger ſoll dem Andern von ſeinem gemezgeten Stück Vieh ein Stück geben, um daſſelbe für ihn auszuhauen, ſondern Jeder ſoll ſein Fleiſch ſelbſt aushauen, bei Straf —:· 1 fl. — —
für dieſen, und —:· — 30 kr.
für denjenigen, der es annimmt und aushaut.

Ebend. §. 8. u. 23.

Dagegen ſoll auch Keiner dem Andern einen Kunden, der an ſeinem Bank ſteht, wegrufen und abwendig machen,

oder durch die Seinigen abwendig machen laſſen, bei Straf —:· — 30 kr.

Mezger-Ord. §. 19.

§. 632.

Auf einen Schlachttag ſoll kein Mezger mehr, als ein Rind, und 3. oder 4. Schaafe, mezgen, wenn er aber kein Rind ſchlagt, darf er 10. Schaafe mezgen und mehr nicht; Beides bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 9.

Note. Nach einem Vergleich zwiſchen den Schweinen- und Rinds-Mezgern in Stuttgardt, d. d. 3. Auguſt 1742. dörfen, bei —:· 4 fl. — — Straf, die Rindsmezger kein Kalb und Schwein, — die Schweinsmezger aber keinen Ochſen, Stier, Rind, Hammel oder Lamm, mezgen.

Im Anhang zur Mezger-Ordnung.

§. 633.

Jeder Mezger ſoll 4. Wochen lang auf ſeinem Stand bleiben: wenn aber ſein nächſter Nachbar ſein Fleiſch ausgehauen hat und ſeinen Bank nicht mehr brauchen wollte, alsdann darf derſelbe ſein Fleiſch entweder auf der rechten oder linken Seite vollends aushauen und verkaufen, — weiter aber ſoll er ſich nicht von ſeiner Bank entfernen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. §. 24.

§. 634.

Die Mezger ſollen kein Vieh, das auf innländiſchen Waiden gegangen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, hinaus verkaufen, oder einen Fürkauf damit treiben, bei Straf —:· 1 fl. — —

von jedem Stück Vieh, und —:· — 15 kr.

von jedem Schaaf oder Hammel, oder — nach befindenden Umſtänden — ernſtlicherer Strafe.

Ebend. §. 25.

§. 635.

Wenn ein Mezger ein Rind kauft und hernach dem Verkäufer es ſtehen läßt, ſolle er in die Lade bezahlen,

—:· — 30 kr.

und wenn ein Mezger ein Rind oder Kalb von einem Bauren erkauft hat, ſo ſoll kein Anderer es ihme aus der Hand kaufen, bei Straf —:· — 21 kr.

Mezger-Ord. §. 26. u. 27.

§. 636.

Das heimliche Mezgen und das Hauſieren mit Fleiſch iſt bei —:· 4 fl. — —

Straf verbotten, auch ſoll kein Burger, der ein Stück Vieh in's Haus mezget, Pfundweis davon verkaufen, bei Straf —:· 2 fl. — —

Wenn hingegen ein Burger ein ſelbſt erzogenes oder erkauftes Stück Vieh für ſich mezget und es nicht ganz in ſeine Haushaltung brauchen kann, oder wenn er ein Stück wegen einem Unglück ſchlagen muß, welches ſonſt geſund iſt, — oder wenn er daſſelbe den Mezgern angetragen hat und nicht verkauffen kann, ſo iſt ihm erlaubt: daſſelbe viertelsweis wegzugeben, oder auf dem Freibank aushauen zu laſſen, jedoch mit Wiſſen und Willen des Oberamts und Burgermeiſters.

Ebend. §. 30. u. 32. und das derſelben angehängte Gen. Reſcr. vom 5. Dec. 1695. §. Gleichermaſſen auch ꝛc.

Wenn aber ein Mezger von ſolchem Fleiſch heimlich oder öffentlich etwas nehmen und ungeſchäzt verkaufen würde, ſo ſoll er um —:· 3 fl. — —

geſtraft werden.

Ebend. 33.

Note. Der §. 16. enthält die weitere Verordnung: „welches dann ein jeder Burger anzuzeigen ſchuldig und ein „Mezger den andern zu rügen, wie auch den Halbtheil „der Strafe für ſeinen Lohn zu behalten befugt, hinge-

„gen aber, da Einer oder der Andere ein ſolches „verſchweigen würde, ſolche Straf ſelbſt zu „erlegen ſchuldig ſeyn ſoll;“ und im §. 28. iſt enthalten: „da es ſich begebe: „daß Einer oder der Andere frevventlich handelte, ſoll ſolches dem „Vogt angezeigt werden, bei Straf einer kleinen Frevel, oder nach Geſtalt der Sachen, zehen „Gulden, alles Uns zu erlegen.“ Auf welche Fälle ſich nun dieſe beide Verordnungen beziehen? ob nur je auf den in dem nächſt vorhergehenden §? oder aber die Erſtere im §. 16. auf die Fälle in den §§. 1—15. und die Leztere im §. 28. auf die Fälle in den §§. 17—27.? oder endlich die Leztere auf alle Fälle in der Mezger-Ordnung, ausgenommen den im §. 15. auf welchen ſich der §. 16. beziehe? läßt ſich beſtimmt nicht angeben? Meiner Meinung nach bezieht ſich die erſtere Verordnung auf alle in den vorhergehenden 15. §§. angeführten Fälle, weil dem ganzen Publicum daran ligt: daß kein Fleiſch unbeſchaut und ungeſchäzt ausgehauen werde ꝛc. die Leztere im §. 28. hingegen nur auf die 3. vorhergehenden §§. (25. 26. u. 27.) weil die in den §§. 19. 20. 23. u. 24. bemerkten Vergehen zu unbedeutend ſind, als daß eine Strafe, auch nur von 3 fl. 15. kr. — viel weniger von 10 fl. — ſtatt finden könnte, da hingegen das Verkaufen des Viehes auſſer Lands und der Fürkauf damit (§. 25.) allerdings ein bedeutendes — auch bei andern Artikeln ſehr verpöntes — Vergehen iſt, und auch die Fälle in den §§. 26. und 27. wenigſtens bedeutender ſind, als die in den vorhin angeführten 4. §§. bemerkten Vergehen. —

Die Fälle, auf welche ſich der §. 16. bezieht, wären dieſemnach diejenigen, welche oben in den §§. 624—626. u. 628—632. und diejenigen, auf welche ſich der §. 28. beſchränkt, die, welche in den §§. 634. und 635. angeführt ſind.

§. 637.

Ohne Vorwiſſen des Oberamts ſoll keine Mezger-Zu-

ſammenkunft gehalten werden, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

Mezger-Ord. §. 38. und das derſelben angehängte Gen. Reſcr. vom 5. Dec. 1695. §. Und was beim ꝛc.

Bei den Zuſammenkünften ſoll Keiner ſprechen, ehe die Reihe an ihm iſt, und Keiner dem Andern in die Rede fallen, bei Straf —:• — 15 kr.

Ebend. §. 39.

§. 638.

Von den Strafen ſolle (in ſo fern nicht bei der Einen oder der Andern etwas Beſonderes beſtimmt iſt,) die Hälfte gnädigſter Herrſchaft, ein Viertel dem Armen-Kaſten und ein Viertel der Lade, verrechnet werden.

Ebend. §. 57.

Mezig. S. auch

Mezger. §. 629. u. 633.

§. 639.

Das Schlachthaus und die Mezig ſollen immer rein gehalten, — die Bänk in der Mezig ordentlich nach einander geſtellt, — kein Wanſt im Schlachthauß liegen gelaſſen, ſondern abgeflözt, — die Züg und Schrägen darinn gehalten, Keinem etwas durch den Andern ruinirt, — und Schlachthaus und Mezig jedesmal durch den Lezten beſchloſſen werden, bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. §. 21.

Militairdienſte. S. 2te Abtheil.

Militair-Effecten. S. 2te Abtheil.

M ö r g l e n.

§. 640.

Das Mörglen ohne gnädigſte Erlaubniß iſt in und auſſer den Waldungen, und auch auf Herrſchaftlichen Egarten beſonders denjenigen, welche nahe bei denſelben liegen, zu Schonung der Waldungen und des jungen Holzes, gänzlich und bei einer Strafe von —:· 10 fl. — — neben dem Schadenserſaz, verbotten.

Forſtord. Th. II. „Neugereuth, Mörglen und Waidbrennen §. Es ſoll auch das Mörglen ꝛc. u. §. Auf ſolches alles ꝛc. p. 84.

Mühlen. A) überhaupt.

§. 641.

Die Müller ſollen die Mühlen mit Fenſtern und Läden ſo verwahren, daß den Kunden ihre Früchten nicht durch Regen ꝛc. verdorben werden. Es ſoll ihnen daher, wenn Fenſter ohne Läden vorhanden ſind, eine Strafe von —:· 3 fl. 15 kr.
und wenn Fenſter verbrochen ſind, von —:· 1 fl. — —
angeſetzt werden.

Dieſen Strafen ſind auch diejenigen unterworfen, welche eine Mühle im Beſtand haben, indem ſie eben ſo, wie die Eigenthümer, das Nöthige repariren laſſen, — und wenn es eine Hauptreparation wäre, welche ſie nicht vornehmen zu laſſen haben, es dem Eigenthumsherrn denuncieren, und wenn derſelbe ſie nicht vornehmen laſſen wollte, oder ſie verzögerte, es der Obrigkeit anzeigen ſollen, mit deren Vorwiſſen ſie ſodann die Reparation ſelbſt zu beſorgen und die Koſten von dem Beſtandgeld urkundlich abzuziehen haben.

Mühl- und Müller-Ord. vom 10. Jenner 1729. Pct. 20.

§. 642.

Wenn ein Müller ſpürt: daß nicht allein die Mühle, ſondern auch der Mehlkaſten, oder Zarg, einen Taig bekommen, ſo ſoll er die Steine ſogleich abheben und der Sache abhelfen, bei Straf —:· 1 fl. — — von jedem Gang.

Mühl= u. Müller=Ord. Pct. 36.

§. 643.

In keiner Mühle ſollen Futter= oder andere verdächtige Käſten aufgeſtellt werden, um allen Verdacht eines Abtrags zu verhüten; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. Pct. 39.

§. 644.

In allen Mühlen ſoll ein wohlgemachter Kernen= und Mehl=Kaſten, oder auch Zuber zum Kerneneinnezen und Mehlausſchütten, gehalten werden, damit nicht das Mehl in einen naſſen Kaſten geſchüttet werden müſſe; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. Pct. 40.

§. 645.

In die Mühlen ſollen keine Ställe, noch Gäng oder Thüren aus denſelben in die Ställe, eingerichtet und geduldet, — auch weder Schwein, Hüner, Gäns, Enten, oder Tauben, oder anderes Vieh, oder Geflügel, darein gelaſſen, — und auch von dem Müller nicht weiter gehalten werden, als ihme erlaubt iſt; alles bei Straf

—:· 14 fl. — —

Ebend. Pct. 59.

§. 646.

Die Mühlen ſollen ſauber und reinlich gehalten und

Boden und Bieth des Tags wenigſtens einmal ab- und aus-gefegt, auch keine Spinnenweben geduldet werden, bei Straf —:· 1 fl. — — und bei groſſer Nachläſſigkeit —:· 3 fl. 15 kr.

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 77.

a) Beutel- und andere Käſten.

§. 647.

Wenn eine Zargen, Tremmel, Gerb-Mehl-Kernen-Vorbeutel und andere Käſten, unvermuthet ſchadhaft und löcherigt werden, ſo ſoll der Müller ſogleich dem Schaden durch eine Leiſte abhelfen, oder ein ſtarkes Tuch mit Schrei-nerleim aufleimen und daſſelbe nicht mit Werk, Lumpen ꝛc. verſtopfen, alsdenn aber, ſobald als möglich, eine neue Zargen, Tremmel ꝛc. fertigen laſſen, bei Straf —:· 1 fl. — — von jedem Stück, das nicht reparirt, oder neu gefertigt wird.

Ebend. Pct. 34.

§. 648.

Die Beutel- und Gerb-Käſten ſollen in rechter Größe, paſſend und ſauber, mit einer Queer-Leiſten am Bieth feſt angemacht ſeyn, und an den Biethen hart anſtehen, damit der Ab- oder Durchfall des Mehls deſto mehr verhütet werde; bei Straf —:· 1 fl. — — vom Beutel- oder Gerb-Kaſten.

Ebend. Pct. 37.

§. 649.

Das Mehl ſoll von den Steinen nicht offen, ſondern an einem jeden Gang durch ein Rohr, oder vorgeſetztes Käſt-len, in den Mehlkaſten laufen, bei Straf —:· 1 fl. — — von jedem Gang. In den ſchnell und ſtark laufenden

a) Beutel⸗ und andere Käſten.

Mühlen oder Griesmühlen ſolle dieſes Rohr oder Käſtlen nicht nur wohl beſchloſſen geführt, ſondern auch nebſt dem Käſtlen ein Vorhang bis auf den Kaſten herab angenagelt werden, damit das ablaufende Mehl nicht verſtäube.

Mühl⸗ u. Müller⸗Ord. Pct. 38.

§. 650.

In den Beutel⸗ Mehl⸗ Gerb⸗ und andern Käſten ſollen, zu Verhütung alles Schadens für die Kunden, keine doppelte Böden oder Wandungen, die über oder neben einander gemacht ſind, geſtattet werden, be Straf —:· 20 fl. — —

Ebend. Pct. 41.

§. 651.

Die Beutelkäſten ſollen ſowohl bei den Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch da, wo es von den Beuteln in den Vorkaſten lauft, mit einem ſtarken Tuch oder Zwilch, und daran gemachtem Ringlen, wohl verſehen ſeyn, damit die Verſtäubung des Mehls verhütet werde, bei Straf —:· — 30 kr.
Doch ſolle den Müllern erlaubt ſeyn: vornen am Beutelkaſten unmittelbar unter dem Deckel 2. Löcher, einen Zoll lang und breit, zu machen, damit der Beutel etwas Luft haben, und ſich kein Mehl und Taig anhängen möge, weitere Seiten⸗ oder Nebenlöcher aber ſollen nicht geduldet werden; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. Pct. 42.

b) Böden, Biete und anderes Bauweſen innerhalb der Mühlen.

§. 652.

Damit jeder Kund dasjenige, was ihm in einer Mühle verſchüttet wird, wieder auffegen kann, ſo ſollen die

b) Böden, Biete und andres Bauweſen innerhalb der Mühlen.

Böden in den Mühlen, und unter dem Bieth, ganz eben und troken und wo möglich mit gehauenen ſteinernen Blatten, und in Ermanglung derſelben, wenigſtens mit gefälzten Brettern, belegt ſeyn, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. und dieſe Strafe ſoll wiederholt werden, ſo oft der Müller die ihm gemachte Auflage: den Boden auf dieſe Art belegen zu laſſen, nicht befolgt.

Die Beſtand-Müller haben ſich auch hier gegen den Eigenthümer zu verhalten, wie bereits oben (im §. 641.) bemerkt worden iſt.

Mühl- und Müller-Ord. Pct. 21.

Die Biete ſollen ferner oben und unten an den Wänden zu Verhütung Abgangs, mit einer Queer-Leiſte verſehen und wenn dieſe ſchwinden, oder nicht ganz paſſend gemacht werden ſollte, mit Leimen oder Speiß verſtochen und verſtrichen, auch ſolle das durch die Böden unter dem Bieth eindringende Waſſer durch eine in den Boden zu hauende oder einzulegende Rinne abgeleitet und der Boden entweder mit ſteinernen Blatten, oder Bachſteinen, oder auf eichenen Rippen von Halb-Thilen fleiſſig belegt werden, bei Straf —:· 6 fl. 30 kr.

Ebend. Pct. 22.

§. 653.

Zu Verhütung des Ausſtäubens des Meels unter das Dach, ſollen die Böden oberhalb der Mühlen und Biete ganz unverſehrt und ohne Löcher ſeyn; wäre kein ſolcher Boden vorhanden, ſo ſoll er innerhalb eines Vierteljahrs, bei Straf —:· 10 fl. —

b) Böden, Biete und anderes Bauweſen innerhalb der Mühlen.

gemacht, und wenn er ſchadhaft wäre, inner 4. Wochen reparirt werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

hingegen iſt dem Müller erlaubt, Staubböden zu machen.

Mühl- und Müller-Ord. Pct. 23.

Neben dem Gerb- Rohr- und Staubhäuslen ſolle kein Müller noch ein heimliches und gedoppeltes Rohr, oder noch ein Staubhäuslen, einrichten laſſen; bei Straf

—:· 20 fl. ——

Ebend. Pct. 24.

c.) Mühl-Steine.

§. 654.

Die Müller ſollen immer mit guten Steinen verſehen ſeyn und weder Böden, noch Läufer zu dünn werden laſſen, ſondern zu rechter Zeit andere auflegen.

Es ſoll daher

ein Gerb-Stein auſſen am Schweif nicht weniger, als 2. Zoll,

ein Mahl-Läufer nicht unter 3 ½. Zoll,

die Boden-Steine hingegen durchgehends 6 Zoll,

haben, bei Straf, von jedem Viertels-Zoll, ſo fehlt —:· — 30 kr.

Ebend. Pct. 25.

Die Steine ſollen auch fleißig, und ſo oft die Nothdurft es erfordert, in das Richtſcheit gehauen, die Boden-Steine, bei Straf, von jedem Viertels-Zoll, —:· 1 fl. 30 kr.

waagrecht geſezt, die Gräben offen gehalten und die Läufer mit eingelaſſenen eiſenen Raifen wohl verwahrt

c.) Mühl-Steine.

werden, bei Straf —:· 2 fl. ——
Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 26.

§. 655.

Wenn der Müller die Steine behauen hat, ſoll er ſie zuerſt mit Spreuer, und nicht mit Bühl-Meel, ſodann mit einem ganzen, oder wenigſtens halben Vierling Kernen, Roggen oder Gerſten, von ſeiner eigenen Frucht und wo möglich in Gegenwart deſſen, der nachher mahlen will, ſo beſtättigen, (reinigen) daß der Kund kein mit Sand, oder Bühl-Mehl vermiſchtes Mehl bekomme, und er ſoll deßwegen auch dem Kunden nicht bälder aufſchütten, bis ſein eigenes Mehl lauter herunter lauft; alles bei Straf

—:· 6 fl. 30 kr.

Auch ſoll der Müller, ſo bald er einen Stein behauen und wieder aufgelegt hat, die Mühle auf dieſe Art beſtättigen, (reinigen) bei Straf —:· 6 fl. 30 kr.
Ebend. Pct. 27.

§. 656.

Zu Boden-Steinen und Läufern ſollen keine weichen Steine genommen werden, damit nicht, des Behauens und Beſtättigens unerachtet, Sand unter das Mehl kommen; bei Straf —:· 4 fl. ——
Ebend. Pct. 28.

§. 657.

Die Boden-Steine ſollen breiter ſeyn, als die Läufer, und ringsum 2. Zoll vorausſtehen, damit die Zargen fleißig eingelaſſen werden können, die an dem Boden-Stein gemachten Reife aber, worauf die Zargen ſtehen, ſollen nicht paſſirt werden, weil zwiſchen dem Stein und dem Raif, oder Futer, das Mehl oder die

c.) Mühl-Steine.

Früchten, durch ein eingerichtetes verborgenes Loch, abfallen können; bei Straf von jedem Viertels-Zoll, —:— 1 fl. 30 kr.

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 29.

§. 658.

Die Gräben in den Mühlſteinen ſollen fleiſſig offen gehalten, und nicht tiefer, als 2. und 3. Zoll breit, eingehauen werden, bei Straf —:— 1 fl. ——

Ebend. Pct. 30.

d) Zargen. S. auch

Beutel- und andere Käſten. §. 647.

Mühl-Steine. §. 657.

§. 659.

Die Zargen ſollen ganz und genau in den Boden-Stein eingelaſſen werden und diß, ſo oft es nöthig iſt, auf's Neue geſchehen, und ſie ſollen nicht über einen halben Zoll ablaufen, bei Straf —:— 1 fl. 30 kr.

Ebend. Pct. 31.

In dem Deckel der Zargen ſoll das Loch mehr nicht, denn 8. oder höchſtens 10. Zoll weit ſeyn, damit die Ausſtäubung des Mehls verhütet werde, bei Straf —:— 1 fl. ——

von jeder Zargen.

Ebend. Pct 32.

Auf jeder Seite zwiſchen dem Laufer und der Zargen ſoll auch weiter nicht, als ein halber, oder höchſtens drei Viertel eines Zolls, Plaz gelaſſen werden, bei Straf von jedem weitern Viertels Zoll, —:— 1 fl. 30 kr.

Ebend. Pct. 33.

§. 660.

d.) Zargen.

§. 660.

Die Müller ſollen die Zargen nicht fütern, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Circ. Reſcr. vom 22. Juni 1778. S. Weiſſers Recht der Handwerker. §. 272.

Mühlen. B.) Gerb-Mühlen.

§. 661.

In den Gerb-Mühlen ſolle das Gerb-Rohr auf dem Gerbtrog genau aufliegen und die Zunge nur 3. Zoll vor den Gerb-Trog hinaus reichen, auch über 3. oder 4. Zoll nicht breit ſeyn, damit die Spreuer den Flug von dem Stein an bis auf 9. Schuh hinaus ungehindert haben.

Was nun für Staub auſſerhalb dieſer 9. Schuh fällt, darf der Müller nehmen, was aber innerhalb der 9. Schuh von Spreuer oder Staub liegen bleibt, gehört dem Kunden und darf der Müller ſich nicht zueignen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Wenn ſodann ein Müller ſich unterſtehen würde: unten im Gerb-Rohr auch eine Gegen-Zunge bis in den Staub-Biegel zu führen, wodurch den Kunden, wenn Beede Zungen von dem Müller gegen einander gezogen werden, groſſer Schaden zugefügt werden kann, ſo ſoll die weiters gemachte Zunge weggeſchaft und der Müller, ſo oft dagegen gehandelt wird, um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Mühl- u. Müller-Ord.. Pct. 43.

§. 662.

Wenn ein Kund Zweifel hat: ob die Mühle recht ge-

richtet ſeye? ſo darf er während des Gerbens vor dem Gerb-Rohr beide Hände voll Spreuer laufen laſſen; blast er nun dieſe weg, und findet auch nur ein wenig Kernen in den Händen, ſo iſt die Gerb-Mühle nicht recht gerichtet und der Müller verfällt in eine Strafe von

—:• 3 fl. 15 kr.

Die Staub-Ziegel ſollen unverſchloſſen gelaſſen werden, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

Mühl- u. Müller=Ord. Pct. 44.

§. 663.

Die Becken und andere Kunden ſollen bei dem Gerben ihre Spreuer ſogleich in die Säcke faſſen, damit ſie nicht mit denen eines Andern unter einander kommen, bei Straf

—:• —— 15 kr.

Ebend. Pct. 48.

Mühl=Bäche, Gräben. Waſſer=Gebäue.

S. auch

Fiſchwaſſer. §. 266.
Flözen. §. 295.
Müller. §. 679.
Wäſſern. §. 992.

§. 664.

Die verordneten Mühl=Schauer ſollen genau Achtung darauf geben: daß kein Mühlherr oder Müller an ſeinem Waſſerbau, wenn ſchon das Fundament ſich um etwas geſezt hätte, ohne Vorwiſſen und Beiſeyn des Ober=Amts, der verordneten Mühlſchauer, der nächſtgeſeſſenen Müller und aller derjenigen, welche wegen ihren Gütern dabei intereſſirt ſind, eine Aenderung vornehme.

In Anweſenheit all' dieſer Perſonen ſoll, im Fall einer vorzunehmenden Aenderung, der alte Eych=Pfahl geſucht, und wenn keiner vorhanden iſt, ſogleich in Beiſeyn des

Beamten und der Mühlſchauer, ein neuer Eych=Pfahl mit einer Grund=Schwelle und dadurch geſchlagenen ſtarken Nadeln in den Grund befeſtigt, durch die Schwellen geſchlagen und mit einer eiſernen Kappe verſehen werden. Dieſer neue Eych=Pfahl iſt umſtändlich zu beſchreiben und ein Exemplar dieſer Beſchreibung auf dem Rathhaus zu verwahren, das zweite aber dem Müller in Handen zu laſſen und nach derſelben jedesmal die Viſitation vorzunehmen.

Wäre kein ſchiklicher Plaz zu einem Eych=Pfahl vorhanden, ſo kann ein wohl zu kennendes Zeichen in einen Quader neben dem Waſſerbau gehauen und damit zu erkennen gegeben werden: wie hoch der Mühl=Innhaber mit ſeinem Waſſerbau zu fahren befugt ſeye, und der neue Waſſerbau iſt nun ſo zu machen: daß die Haupt=Schwelle nicht unterlegt und etwa künftig mit Betrug über ſich getrieben werden kann.

Würde nun ein Müller mit ſeiner Haupt=Schwelle, oder dem ganzen Waſſerbau, höher fahren, als ihm gebührt, ſo ſoll er

für den erſten Zoll	—:—	20 fl. ——
— — zweiten —	—:—	40 fl. ——
— — dritten —	—:—	80 fl. ——
— — vierten —	—:—	160 fl. ——

und ſo fort an,

Mühl= u. Müller=Ord. Pct. 3.

und wenn er einen Eych=Pfahl vorſezlicher Weiſe herausziehen, verrucken, oder verändern würde, neben dem Schadens=Erſaz, —:— 20 fl. ——

Strafe bezahlen.

Ebend. Pct. 6.

§. 665.

Auf das Fach, oder die Wöhrbäum, ſoll nichts geſetzt oder aufgenagelt werden, wodurch die Güterbeſitzer, oder andere Mühlen, Schaden leiden würden, bei Straf

—:• 14 fl. —

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 4.

Eben ſo ſollen an den Ablaſſen die Schwellen oder Schuzbretter nicht über die gegebene Ordnung erhöht werden, um dem obern Nachbar über die Räder zu ſchwellen, ſondern dieſelben ſollen dem Fach, auch dem Wöhrbaum, immer gleich gehalten werden, bei Straf von jedem Brett und jedem Zoll, der darüber iſt,

—:• 1 fl. —

Ebend. Pct. 5.

§. 666.

Damit die Mühlgräben deſto beſſer von Sand und Kieß ꝛc. gereinigt werden, ſollen die Müller bei einem groſſen Waſſer ihre Ablaß- Schuz- und Stellbretter, nach Erkenntniß der Vorſteher, aufziehen und das Waſſer durchlaſſen; hingegen ſollen ſie nicht befugt ſeyn: ihre Schuz- und Stellbretter bei kleinem Waſſer länger zuzuſtellen und ihrem Nachbar das Waſſer aufzuhalten, als bis ſie ihre Steine gehauen haben, bei Straf

1. 2—3 kleinen Freveln,

nach Proportion des verurſachten und von ihnen zu erſezenden Schadens und des ſich dabei äuſſernden Muthwillens.

Ebend. Pct. 7.

§. 667.

Auſſer dem Fall eines groſſen Gewäſſers, wo vielleicht ein Mühlgraben verſchüttet worden und alſo wieder geraumt werden muß, — ſollen dieſelben nur im Winter, oder Früh- und Spätjahr, von Michaelis bis Mariä Verkündigung, und ſonſten

nicht, weil in dieſer Zeit den Früchten und dem Gras am wenigſten Schaden zugefügt wird, ausgeſchlagen werden, bei Straf —:· 4 fl. —

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 10.

§. 668.

Die Färber, Roth- und Weisgerber, welche den Mühlbach ob und unter der Mühle zum Handwerk gebrauchen, ſollen keine Stozen und Queerſtangen mitten im Bach, ſondern am Ufer, einſchlagen, damit der Zug des Waſſers nicht gehindert werde; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. Pct. 19.

Mühlgeſchirr.

§. 669.

Jeder Müller ſoll ſeine Waſſerräder wohl mit Schaufeln verſehen, und wenigſtens ein ganzes Geſchaufel im Vorrath haben, bei Straf —:· — 15 kr. für jede Schaufel, welche am Rad mangelt, wenn er dieſelben einzuſetzen über 24. Stund anſtehen läßt.

Ebend. Pct. 17.

§. 670.

Die Beutelſtecken ſollen ihre wohlverwahrte Säcklen haben und die Müller immer mit guten Beuteln zu Weis- und Hausbrod hinlänglich verſehen ſeyn; auch ſolle kein Müller durch den Beutelſtecken ohne Säcklen mahlen; alles bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. Pct. 49.

§. 671.

Die Büchs ſolle von gutem, dürrem Holz und ganz feſt, um das Mühleiſen mit einem Wülſtle von Tuch ver-

macht, oben darauf mit einer Scheibe von Filz oder Leder gut verſehen, — und ſo verwahrt ſeyn, daß nicht wohl ein Abgang möglich iſt; auch ſolle dieſelbe wohl geſpannt und nicht ſo weit los ſeyn, daß die Kernen neben hinein fallen und verdruckt werden, mithin zum Schaden des Kunden unter das Bieth fallen; jedes bei Straf —:· 1 fl. —

Mühl= u. Müller=Ord. Pct. 50.

§. 672.

Innerhalb der Mühlen ſollen die Kammräder mit guten Kämmen verſehen, in gleicher Länge abgeſchnitten und wohl verbohrt, — die Zapfen, Speidel, Ring und andere vorſtehende Haken an den Wellbäumen gleichgemacht, — und die Kammen, Spindel und Zapfen, fleißig geſchmiert werden, damit Niemand unglücklich werde; bei Straf —:· 1 fl. —
von jedem Stück, an dem es fehlt, und bei groſſer Nachläßigkeit, und wenn groſſer Schaden und groſſe Gefahr zu beſorgen wäre, noch größerer Strafe.

Ebend. Pct. 51.

§. 673.

Die Müller ſollen fleißig nach den Mühlpfannen, Zäpfen, Büchs, Mühleiſen, Schlagſcheuter, Spindel, Wellbäum und Waſſerrädern ſehen, daß keines anlaufen oder ſtreichen und Unglück dadurch entſtehen könne, bei Straf —:· 1 fl. —
für jedes Stück, das nicht recht erfunden wird.

Ebend. Pct. 52.

§. 674.

Eine jede Mühle ſoll mit Kammen, Spindeln, Röhrſtecken, Schlagſcheutern, Scheuben= oder Kupfgeſchirr, Zapfenblöklen, Beutelſtecken,

Mehlſchaufeln, Spindeln und anderem, ſo reichlich verſehen ſeyn, daß der Müller immer einen Gang damit friſch einrichten kann; bei Straf von jeder fehlenden Sorte —:• — 15 kr.

Mühl- u. Müller Ord. Pct. 53.

auch ſollen die Tremmel, Zuber, Kernen, Schaid- Mußmehl- Ratten- und andere Sieb, wie auch Wannen, Kehrwiſch und dergleichen Mühlgeſchirr, in gutem Stand erhalten, — insbeſondere aber an den Sieben über 2. oder 3. Löcher, oder Fleck, nicht geſtattet, ſondern die mangelhaften Stücke caſſirt werden; bei Straf, von jedem mangelhaften Stück, —:• 1 fl. — —

Ebend. Pct. 54.

Mühlgewicht und Meß.

§. 675.

Ein jeder Müller ſoll in ſeiner Mühle einen ganzen Einſaz haben, beſtehend in einem ganzen — und einem halben Simri, einem Vierling, einem Achtel, einem Sechszehen- und zwei und dreißigſten Theil eines Simri. Alle dieſe Meſſe ſollen gut geichen, — wohl beſchlagen und mit dem Stadtzeichen bezeichnet ſeyn; wegen dem Erſtern ſoll der Müller ein authentiſches Urkund vorlegen, und all' dieſes Geſchirr ſoll alle Jahr wieder genau geichen werden. Würde nun das Meß nicht geichen und zu ringhaltig gefunden werden, ſo ſind dem Müller —:• 14 fl. — —

wenn es nicht geichen, aber nicht zu geringhaltig iſt, —:• 6 fl. 30 kr.

und wenn es nicht alle Jahr geichen würde,

—:• 3 fl. 15 kr.

als Strafe anzuſetzen.

Mühl= u. Müller=Ord. Pct. 55.

§. 676.

Weil aber das Mehl nicht ganz richtig gemeſſen werden kann, ſo ſollen überall, wo es ſeyn kann, von Seiten des Gerichts Frucht- Mehl- und Brodwagen aufgerichtet, — und wenn dies nicht wohl möglich oder eine Mühle zu entfernt wäre, ſo ſoll in jeder Mühle auf der Gemeinde Koſten eine ſolche Waag mit eiſernem Gewicht, worauf man einen Scheffel Kernen wägen kann, angeſchaft werden.

Ebend. Pct. 57.

§. 677.

Mit dieſem Meß oder Gewicht nun ſoll den Kunden zugemeſſen oder gewogen werden, was ihnen nach der Mühltafel gebührt.

Wenn aber ein Kund ſich nicht die Mühe nehmen will, all' ſeine Früchten zu wägen, ſo kann er dieſelben in einem Zuber wohl untereinander miſchen, und in des Müllers, oder ſeines Knechts Beiſeyn, — ein verrichtes Simri bloſer Frucht davon wägen.

Würde es nun 32. ℔ wägen, ſo ſoll es für Kaufmannsgute Waar gehalten werden, und der Müller dem Kunden zu liefern ſchuldig ſeyn:

Für einen jeden verrichteten Scheffel Kernen, Waizen, oder Roggen, wenigſtens

12. geſtrichene Simri gebeutelt Mehl zu Hausbrod,

und 1. gehäuft Simri Kleien,

ohne weitern Abgang, oder

für jedes Simri Kernen, Waizen oder Roggen,

Anderthalb Streichen Mehl,
und 1. völligen halben Vierling
Kleien.

Wollte ein Kund das Mehl ſchöner und mehr Kleien haben, ſo ſteht es ihm frei, — und würde derſelbe das Mehl auf das Gewicht haben wollen, ſo ſoll alles gewogen werden und der Müller verbunden ſeyn: ſo viel an Mehl und Kleien, als der Kund in die Mühle geliefert, oder die rauhe Frucht nach dem Abgerben ſchwer erfunden worden iſt, über Abzug ſeines Milters, zu geben und das Fehlende ſogleich zu erſetzen, bei Straf —:• 6 fl. 30 kr.

Würde aber zwiſchen dem Müller und dem Kunden Streit entſtehen: ob derſelbe, was er ſchuldig geweſen, geliefert habe, oder nicht? ſo ſoll das Mehl, nachdem es in die Säcke gefaßt worden, zuvor geräden, alsdenn erſt gemeſſen oder abgewogen werden, und wenn ſich im Meſſen, oder nach dem Gewicht, die Angabe des Kunden als wahr beſtätigen würde, ſo ſoll der Müller dem Kunden den Mangel ſogleich erſetzen, und in einem jeden ſolchen Fall um —:• 10 fl. — —
geſtraft werden.

Doch ſoll der Müller, weil die Früchten an dem Einen Ort beſſer und Mehlreicher wachſen, als an dem Andern, und weil auch die Jahrgänge verſchieden ſind, wegen 4. ℔. (darunter, aber nicht darüber,) welche an einem Scheffel verrichteten Kernen fehlen, nicht gefährdet werden.

Mühl= u. Müller=Ord. Pct. 57. u. 69. Mühltafel. §. 2.

Wären die Früchten ſo gut und Mehlreich, daß ein verrichteter Scheffel Kernen, Waizen, oder Roggen, mehr als dreizehen Streichen an Mehl und

Kleien geben würde, ſo ſoll der Müller und ſein Knecht den Kunden alles verabfolgen, bei Straf, ſo oft erweislich dagegen gehandelt würde, —:· 20 fl. —

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 70.

Wären hingegen die Früchten ſchwach und nicht Kaufmannsgute Waar, ſo ſoll der Müller oder ſein Knecht, ehe er dieſelben zu mahlen anfangt, dem Kunden es anzeigen, dieſer beim Mahlen bleiben, und ſich mit dem ſich ergebenden Mehl begnügen; würde aber der Müller jene Anzeige unterlaſſen, ſo ſoll er dem Kunden alles, wie von guter Frucht zu liefern verbunden ſeyn, bei Straf —:· 4 fl. —

Ebend. Pct. 71. u. 72.

§. 678.

Wenn Gerſte in die Mühle gegeben wird, um

a) feine Kochgerſte daraus zu rollen, ſo iſt der Müller nicht weiter von einem Scheffel zu liefern ſchuldig, als —:· 1 Sri. — —

von 4. Sri.	—:·	—	2 Vlg.
— 2. —	—:·	—	1 —
— 1. —	—:·	—	½ —

Soll

b) gemeine, oder gewöhnliche Koſtgerſte gemacht werden, ſo muß der Müller von einem guten Scheffel rauher Gerſte liefern, —:· 3 Sri. — —
und in beiden Fällen ſolle das Abmehl zwiſchen dem Müller und Kunden zu gleichen Theilen getheilt werden.

Wird endlich

c) nur grobe Kochgerſte verlangt, ſo iſt der Müller von einem Scheffel rauher Gerſten — nach der Mühlordnung —:· 3½ Sri. — —
nach der Mühltafel hingegen, —:· 4 — — —
— oder weil der Abgang auf den Mahlmühlen etwas

größer ſeye, auf das allerwenigſte
—:· 3 Sri. — —
und etwas mehr, über den gebührenden Mühltheil, zu liefern verbunden; alles bei den in dem vorhergehenden §. angeführten Strafen; jedoch ſolle dabei auf die Beſchaffenheit der Früchte in den einzelnen Jahrgängen und Orten, — auf die gemachte Proben, und darauf: wie der Kund die Gerſte zu machen begehrt hat, — Rückſicht genommen werden.

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 81. Mühltafel. §. 3.

Wenn Haber in eine Mühle gegeben wird, um ihn abzugerben, und zu Mueßmehl zu machen, ſo ſoll der Müller, über ſeinen Mühltheil, dem Kunden von einem Scheffel guten Haber —:· $2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$ Sri. — — Mueßmehl, je nach der Güte des Habers, liefern.

Mühltafel. §. 6.

Müller. S. auch

Fiſchen. §. 253.
Fiſchwaſſer. §. 266. u. 267.
Handwerksgeſellen. §. 427. in der Note.
Maas u. Gewicht. §. 609.
Mühlen. §. 641—663.
Mühlbäche, Gräben, Waſſergebäue. §. 664—668.
Mühlgeſchirr. §. 669—674.
Mühlgewicht u. Meß. §. 675—678.
Mülter §. 693—697. und
2te Abtheil.

§. 679.

Wenn ein Obermüller nicht zu mahlen hat, ſo ſoll er dem nächſten Müller unter ihm das Waſſer nicht aufhalten, ſondern — nach Erkenntniß der Mühlſchauer, —

ein, zwei, oder mehr Schuzbretter offen halten, damit der untere Müller Waſſer zum Mahlen habe, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. von jedem Brett, welches hätte offen gehalten werden ſollen; — dagegen ſolle der Unter- dem Ober-Müller nicht über das Herkommen unter die Räder ſchwellen, und überhaupt ein Nachbar dem Andern immer, ſo viel möglich, vor Schaden ſeyn, bei Straf

—:· 6 fl. 30 kr.

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 13. u. 14.

§. 680.

Der Müller ſoll, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, Niemand gerben, oder ſeine Säcke öffnen, bei Straf

—:· 1 fl. — —

Ebend. Pct. 47.

§. 681.

Damit der Kernen, welcher durch das Sieb verſchüttet wird, in die Wanne falle, ſoll der Müller im Ausräden das Sieb in den Zuber, welcher ſo nahe als möglich an den Gerbkaſten zu ſetzen iſt, gehen laſſen, und entweder den Kernen mit der Wanne darein ſchütten, oder die Wanne darunter ſetzen, bei Straf

—:· — 30 kr.

Ebend. Pct. 45.

§. 682.

Die Müller ſollen die Früchten nicht mehr netzen, als nöthig iſt, und alles Getreide mit Fleiß abmahlen, ſauber zuſammenhalten, und ſo oft es nöthig iſt, aufſchütten, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. Pct. 60.

§. 683.

Wenn ein Müller einem Kunden bald vollends ausge-

mahlen hat, ſoll er, ehe er einem Andern aufſchüttet, dreimal ziemlich ſtark an die Zargen und Beutelkäſten ſchlagen, damit nichts darinn bleibe, ſondern ein Jeder das Seinige bekomme, bei Straf —:· — 30 kr.

Mühl= u. Müller=Ord. Pct. 35.

§. 684.

Einem jeden Kunden ſollen ſeine Früchten beſonder gemahlen, und Keinem, ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung, — die Seinigen mit Andern vermiſcht, noch weniger aber von dem Müller verfälſcht werden.

Wegen Vermiſchung ſolle der Müller, neben dem Schadenserſaz, für jedes Simri eingemiſchter rauher Frucht, um —:· — 15 kr.
und glatter Frucht, um —:· — 30 kr.
Wegen Verfälſchung aber
für jedes Simri rauher Frucht, um
—:· — 30 kr.
und glatter Frucht, um —:· 1 fl. — —
geſtraft, und wenn der Fall öfters vorkäme, die Sache berichtet werden.

Ebend. Pct. 63. u. 74.

§. 685.

Wenn ein Mahlkund Mehl auf dem Eiſenſteeg, oder Kernen, oder Mehl, unter dem Bieth, finden oder ſehen würde: daß erſt neuerlich daſelbſt gekehrt worden, der ſolle ſogleich ein oder zwei tüchtige Zeugen herbeirufen und hernach den Mühlſchauern anzeigen, dieſe aber haben — nach eingenommenem Augenſchein — die Sache dem Oberamt anzuzeigen, von welchem dem Müller, nach der Größe ſeines Verſchuldens,
—:· 1. 2—3 Rthl.
Straf anzuſetzen ſind.

Ebend. Pct. 64.

§. 686.

Der Müller und ſeine Knechte ſollen, was zu Rücken Kauf- Brod von den Becken gemahlen wird, von

1. Sch. Kernen wenigſtens 1. gehäuft		
1. Sch. Waizen $1\frac{1}{2}$. —		Sri. Kleien,
und von		
1. Sch. Roggen 2. —		

und nicht weniger machen laſſen; würde aber der Beck weniger Kleien abziehen laſſen und der Müller es geſtatten, ſo ſoll Jeder um —:- 4 fl. — — geſtraft werden.

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 75.

Beckenord. §. 23.

§. 687.

Die Müller ſollen nicht mit den Eſeln in die Mühle fahren, damit ſie nicht den Kunden das Mehl, oder den Kernen, wegfreſſen, bei Straf von jedem Eſel, —:- — 15 kr.

Mühl- u. Müllerord. Pct. 79.

§. 688.

Kein Müller ſoll in einem Ort, wo Mühlen ſind, hauſieren fahren, um Mahlfrucht allda abzuholen, er ſeye dann dazu berechtigt, berufen, oder beſtellt, bei Straf —:- 3 fl. 15 kr.

Ebend. Pct. 78.

Spec. Reſcr. vom 22. Octbr. 1807. S. Mein Repert. Th. II. p. 85.

§. 689.

Kein Müller, der erſt Meiſter geworden iſt, ſoll — ohne vorherige gnädigſte Diſpenſation — vor einem Jahr

einen Jungen annehmen, bei Straf —:· 1 fl. — —
und wenn er es gethan hätte, ſo ſoll der Jung bei —:· 2 fl. — —
Straf nicht eingeſchrieben, ſondern wieder entlaſſen werden.

Wenn ein Jung ausgelernt hat, und ausgeſchrieben iſt, ſo darf der Meiſter vor Verfluß eines Jahrs keinen neuen Jungen annehmen, bei Straf —:· 2 fl. — —

Müller-Ord. von 1729. §. 10. u. 13. S. Weiſſers Recht der Handwerker. Unter den Beilagen, Nro. 1.

§. 690.

Wenn ein Knecht, er ſeye Haumeiſter, Mahlknecht, oder Gerber, eines Diebſtahls überwieſen würde, ſo ſoll derſelbe, neben der Herrſchaft-Strafe, weder in demſelben Amt, wo er den Diebſtahl begangen, noch auch in einer Mühle auſſer deſſelben, in einem Umkreiß von 1. — 2. Stunden, ein ganzes Jahr lang von keinem Meiſter geduldet werden, bei Straf —:· 5 fl. — —

Ebend. §. 24.

§. 691.

Handwerks-Strafen.

1) Welcher Müller ſein Meiſterſtück noch nicht gemacht hat, ſoll keinen Jungen annehmen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 10.

2) Kein Mühljung, welcher erſt ausgeſchrieben worden, ſoll einem Müller, der das Handwerk nicht erlernt hat, als Haumeiſter, oder Oberknecht, arbeiten, ſondern vorher 2. Jahr lang bei andern Meiſtern dienen, um das Handwerk beſſer zu erlernen, damit jener nicht durch des

Handwerks-Strafen.

Knechts Unerfahrenheit in Schaden geſezt werde; bei Strafe
—:· 1 fl. — —

Müllerord. §. 14.

3) Kein Jung, oder Knecht, ſoll, ehe er Meiſter worden iſt, einen Mahl- oder Zollſtab tragen, bei Straf
—:· — 30 kr.

Ebend. §. 18.

§. 692.

Von allen in der Mühl- und Müller-Ordnung enthaltenen Strafen gehören diejenigen, welche mehr als 4. fl. — betragen, gnädigſter Herrſchaft allein, von denjenigen, welche nur 4. fl. — oder weniger betragen, ſollen zuerſt die Mühlſchauer für ihre Bemühung bezahlt, das Uibrige aber halb gnädigſter Herrſchaft und halb dem Armen-Kaſten verrechnet werden.

Mühl- und Müllerord. Pct. 84.

Nach der neuern Obſervanz und Einrichtung hingegen bekommt von allen Strafen, welche jezt auf die von den Mühl-Inſpectoren gemachten Anzeigen von dem Ober-Mühlinſpector angeſezt werden, $\frac{1}{3}$. gnädigſte Herrſchaft, $\frac{1}{3}$. der Armen-Kaſten und $\frac{1}{3}$. der Mühlinſpector, als Anbringer.

Reyſcher, §. 154.

Von denjenigen Strafen hingegen, welche vermög der Müller- (Zunft-) Ordnung von dem Handwerk angeſezt werden und nicht über 1 fl. — betragen dörfen, ſoll dem Armen-Kaſten die eine und der Lade die andere Hälfte verrechnet werden.

Müller-Ord. §. 25. u. die dazu gehörigen Noten.

Mül-

Mülter. S. auch
Mühlgewicht u. Meß. §. 677. u. 678.

§. 693.

Die Müller ſollen das, durch das Lagerbuch, die Obſervanz, oder den Mühlbrief, berechtigte Mülter nicht erhöhen, bei Straf —:· 10 fl. — —
und zum Schaden und Präjudiz anderer Mühlen nicht vermindern, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.
auch ſoll Niemand, als der Müller ſelbſt, oder ſein beeidigter Knecht, daſſelbe nehmen, und zwar nur in Gegenwart des Kunden, oder ſeines Abgeordneten und mit einem richtig geichenen Meß; bei Straf —:· 10 fl. — —

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 2. u. 67.

Und damit jeder Kund wiſſen möge:

was man zum Mühltheil (Mülter) zu geben ſchuldig ſeye? —

ſo ſoll in jeder Mühle eine gedruckte, — und ſo viel das Mülter betrift, mit dem Stadt-Sigill bezeichnete, — Mühl-Tafel öffentlich aufgehängt, auch darinn kurz bemerkt werden:

wie ſich der Müller und die Kunden gegen einander zu verhalten und was dieſe zu fordern haben, —

und dieſe Tafel ſoll nach den Jahrgängen und den angeſtellten Proben von Zeit zu Zeit abgeändert werden.

Ebend. Pct. 68. u. 73.

§. 694.

Wenn ein Müller die Früchten in — oder das Mehl aus der Mühle zu führen hat, ſoll ihm weiter

nicht, als — neben dem gewöhnlichen Mülter — das Kleien- und Spreuer-Mülter, zu nehmen erlaubt ſeyn, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. es wäre denn, daß der Mühlbrief, die Obſervanz, oder das Lagerbuch, ein Anderes mit ſich brächte.

Mühl- u. Müllerord. Pct. 80. Mühltafel, §. 8. im Anhang zur Mühl-Ordnung.

Einen Scheffel Kernen abzugerben und zu Fuhrkernen zu machen, darf der Müller nur die Hälfte des gewöhnlichen Mühltheils nehmen.

Würde ein ſolcher Kernen in der Mühle gemahlen, ſo darf nur der gewöhnliche Mühltheil davon gegerbt und gebeutelt werden.

Mühltafel, §. 1.

Note. Der gewöhnliche Mühltheil von einem Scheffel Kernen, Waizen, oder Roggen iſt der ſechszehende Theil, und mithin

von 8. Sri.	—:·	2. Vlg.	— —
— 4. —	—:·	1. Vlg.	— —
— 2. —	—:·	—	2. Meßlen
— 1. —	—:·	—	1. — —

manchmal beſtimmen aber auch Lagerbuch, Mühlbrief, oder Obſervanz, den dreizeheuden, den vier und zwanzigſten Theil ꝛc.

§. 695.

Wenn ſchlechtere Frucht, als Roggen, Waizen, Dinkel, Gerſten, Einkorn und Haber, zu Schwein-Mehl gemahlen wird, ſo darf der Müller als Mülter

den zehenten Theil

nehmen, und mithin

von 10. Sri.	—:·	1. Sri.	— —
— 5. —	—:·	— 2. Vlg.	—
— 2½. —	—:·	— 1. Vlg.	—

Mühl- u. Müllerord. Pct. 82. und Mühltafel, §. 4.

Sollen Erbſen, Linſen, Wicken, Welſchkorn, Bohnen und dergleichen Früchten, zu Schwein-Mehl gemahlen werden, ſo betragt das Mülter —:- den achten Theil, und eben ſo viel, nebſt dem Abgang, gebührt dem Müller, wenn ein Scheffel Haber abgegerbt und zu Muß-Mehl gemacht werden ſolle.

Ebend. Pct. 82. u. Mühltafel, §. 5. u. 6.

§. 696.

Wenn Mülter-Frucht in einer Mühle verkauft wird, ſo ſoll ſie wo möglich ein beeidigter Kornmeſſer, und nicht der Müller ſelbſt, es wäre denn in Gegenwart einer beeidigten Urkunds-Perſon, meſſen, bei Straf

—:- — 30 kr.

Ebend. Pct. 66.

§. 697.

Den Müllern iſt, beſonders weil ſie öfters heimlich von den Bürgern Früchte einkaufen, und den abgegerbten Kernen unter dem Vorwand: daß es Mülter-Frucht ſeye, auſſer Lands verführen, die Ausfuhr der Mülter-Früchten überhaupt bei Strafe der Confiscation verbotten.

Gen. Reſcr. vom 28. Augſt. 1795.

Münzen. Gold- und Silber-Münzen. S. Gold- und Silber Arbeiter. §. 371.

Muthwillige Litiganten. S. 2te Abtheil. bei Proceſſen.

Nachrechnungen. S. 2te Abtheil.

Nachtſchwärmer. S. Ebend.

Nägel. S. auch

Nagelſchmiede. §. 701.
Schreiner. §. 833.

§. 698.

Die Nägel Ein- und Ausfuhr überhaupt iſt bei Strafe der Confiscation und von —:- 20 fl. — — wovon der Anbringer den dritten Theil bekommen ſolle, verbotten, und auch die Nagelſchmiede dörfen daher, bei ebendieſer Strafe, mit keinen ausländiſchen — ſondern nur mit ſelbſt gemachten Nägeln handeln.

Gen. Reſcr. vom 26. Merz 1736. u. 2. Juni 1740. S. Hochſtetter, Th. II. p. 29. cf. Zoll-Tarif von 1808. p. 8.

§. 699.

Handelsleute und Krämer, welche nicht Chalanden ſind, ſollen keine gemeine innländiſche Nägel führen, und auch die Chalanden die Ihrigen, in ſo weit ſie bei den Königlichen Factorien fabricirt werden, nur bei dieſen, die andern, bei denſelben nicht zu habenden Nägel aber, bei den Nagelſchmieden nehmen, und nur in ihren gewöhnlichen Ständen fail haben; alles bei Straf der Confiscation. Ausländiſche verzinnte, oder mit meſſingenen Köpfen, auch andere Sattlers- und ganz kleine Nägel hingegen zu führen, iſt allen Kaufleuten erlaubt.

S. die alleg. Gen. Reſcr. bei Hochſtetter a. a. O. Gen. Reſcr. vom 20. Mai 1760. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 193. u. 208. Gen. Reſcr. vom 10. Dec. 1789. S. Mein Repert. Th. II. p. 102.

§. 700.

Den Hufſchmieden iſt die Verfertigung von halben und ganzen Bretter-Nägeln verbotten, bei Strafe der Confiscation; und nur erlaubt: diejenige grobe Nägel, welche ſie zu ihrer Arbeit brauchen, z. E. Rad- und Schiennägel zu machen, und von kleineren Nägeln ſo viel zu verfertigen, als ſie zum Beſchlagen der Pferde nöthig haben.

Gen. Reſcr. vom 26. Merz 1736. und 2. Juni. 1740. S. Hochſtetter, Th. II. p. 30. Weiſſer, §. 280.

Nagelſchmiede. S. auch Nägel. §. 698. u. 699. und 2te Abtheil.

§. 701.

Auſſer den Krämern, welche, — wenn ſie Chalanden ſind, — auch Nägel zu führen befugt ſind, ſollen weder Inn- noch Ausländer, und insbeſondere keine Schneider, Becken, Schumacher, Schloſſer, Hufſchmiede, wie auch Juden, Scheuren-Krämer und andere Vaganten, — Bauren ꝛc. einen Nägel-Kram führen, Märkte damit beſuchen, oder öffentlich, oder heimlich damit hauſieren, bei Strafe der Confiscation der Waar und des Handwerkszeugs.
Und um dieſem Unweſen deſto nachdrücklicher zu ſteuren, ſollen weder die Krämer, welche den Eiſen- und Nägel-Handel zugleich führen, noch die Nagelſchmiede ſelbſt, dergleichen Leuten und Stümplern Nägel en gros zum Wieder-Verkaufen und Hauſieren zukommen laſſen, bei ernſtlicher Straf.

Dagegen ſollen aber auch die Nagelſchmiede andern Handwerkern, und insbeſondere den Schloſſern und Hufſchmieden, nicht in ihr Handwerk greifen, und kein altes Eiſen

von Ketten, Radſchienen, Banden, Schloß-Riegeln u. d. m. ein- und wieder- verhandlen, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

für gnädigſte Herrſchaft.

Nagelſchmieds-Ord. vom 5. Augſt 1690. §. 13.

§. 702.

Kein Geſell ſoll einem Meiſter ſein Geſind verführen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 11.

§. 703.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn bei den Handwerks-Zuſammenkünften ein Meiſter oder Geſell zu ſpät kommt, ſo ſoll er um —:· — 2 kr.

und wenn er

2) ohne hinlängliche Urſache ganz wegbleibt, um

—:· — 6 kr.

und nach befindenden Umſtänden noch höher geſtraft werden.

Ebend. §. 5.

3) Die Geſellen ſollen ihren Meiſtern nicht muthwilliger Weiſe Zeit verſäumen, oder Andere dazu verleiten, bei Straf —:· — 15 kr.

Würde

4) ein Geſell vor dem End der Woche die Werkſtatt verlaſſen, ſo ſoll er um

einen Wochenlohn,

und wenn er vor Verfluß von 14. Tagen ohne erhebliche Urſachen bei einem Meiſter austretten würde, um

—:· — 12 kr.

geſtraft werden.

Ebend. §. 11.

Handwerks-Strafen.

5) Vor Ledigſprechung eines Jungen ſoll kein Meiſter einen zweiten annehmen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Nur wenn ein noch nicht ganz ausgelernter Jung von eines Meiſters Wittib angenommen wird, ſo ſoll dieſes keinem aufgerechnet werden.

Nagelſchmieds-Ord. §. 12. n. 8.

6) Kein Meiſter ſoll weder ſelbſt, noch durch die Seinigen, ſowohl auf den Jahr- und Wochen-Märkten, als auch ſonſt, einem andern Meiſter Käufer abwendig machen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. §. 13.

§. 704.

Von den Handwerks-Strafen gebührt gnädigſter Herrſchaft, dem Handwerk und dem Armen-Kaſten, jedem ein Drittel.

Ebend. §. 4.

Nähernin.

§. 705.

Die Nähernin in Städten und Dörfern ſollen kein Pelzwerk und andere Kirſchner-Arbeit, verarbeiten, auch keine aufgekaufte — noch nicht ganz fertige Arbeit vollends ausfertigen; bei Straf:

das erſtemal —:· — 30 kr.
— zweitemal —:· 1 fl. — —
u. — drittemal nach Obrigkeitlicher Erkanntniß.

Kirſchner-Ord. §. 20.

Note. In Hinſicht auf Schneider-Arbeit iſt als Grundſatz angenommen: daß die Verfertigung der Kleidungsſtücke, welche Façon haben, d. i. welche angemeſſen und

geſchnitten werden müſſen, ausſchließlich den Schneidern zuſtehn, den Nähernin hingegen nur geſtattet ſeye: von Haus aus Hemdter, Bett- und Leinwandzeug, Puzmacher-Arbeit und Kinder-Kleidungsſtücke zu verfertigen, — daß ſie aber in den Häuſern der Kunden alle Arten von Kleidern machen dörfen.

Spec. Reſcr. vom 26. Jenner 1809. u. 22. Merz 1810.

Auch in Frauenzimmer-Schneiderarbeiten dörfen Weibsperſonen Unterricht geben, ohne daß ſie als Pfuſcherinnin angeſehen werden dörfen, indem es nicht als ein ausſchließſendes Recht der Schneider anzuſehen iſt.

Spec. Reſcr. vom 2. Nov. 1802.

Nebenrechnungen. S. 2te Abtheil.

Neſtler.

§. 706.

Kein Neſtler ſoll den Tuchſcheerern in das Handwerk ſtümplen, und etwa warme Preſſen oder Scheeren halten, reiben oder ſchmizen; bei Straf —:· 14 fl. — wovon $\frac{2}{4}$. gnädigſter Herrſchaft, $\frac{1}{4}$. dem Armen-Kaſten und $\frac{1}{4}$. der Tuchſcheererlade gehören ſolle.

Tuchſcheerer-Ord. §. 19.

Notarien. S. auch 2te Abtheil. bei Teſtamenten.

§. 707.

Allen Königlichen Notarien iſt verbotten: in eigentlichen bei den Gerichten anhängigen Rechts-Sachen Eingaben zu verfertigen, bei Straf —:· 10 Rthl. im erſten, und bei Verluſt des Notariatsamts im Wiederholungsfall.

Notariats-Ord. vom 25. Octbr. 1808. §. 8. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 562.

Obdächer. S. Läden. §. 583.

Obſt. Wildobſt. S. Aekerich. §. 11. Lebensmittel. §. 585. Sonntagsfeier. §. 864.

Obſtbäume.

§. 708.

Wer ohne Erlaubniß in den Waldungen Obſtbäume umhaut, oder ausgräbt, ſeye es, um ſie für ſich zu behalten, oder um ſie wieder zu verkaufen, der ſoll jedesmal, neben dem Werth der Bäume, um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden, wenn nicht beſondere Umſtände concurrieren, als in welchem Fall die Sache berichtet werden ſolle.

Forſtord. Th. II. „Gemeinartikel zu Pflanzung und Aufbringung der Wäld.“ §. Zum Vierten ꝛc. p. 77. 105. u. 106. Reſcr. vom 10. Juni 1740. S. Hochſtetter, Th. II. p. 259.

§. 709.

In den von Alters her zum Fruchtbau beſtimmten Aekern ſollen nicht eigenmächtig Obſtbäume gepflanzt werden; bei Straf —:· 10 fl. — —

Gen. Reſcr. vom 27. Juli 1742. S. Reyſcher, §. 234.

Obſtmoſt. S. Weinverfälſchung. §. 1083 — 1087.

Ochſen. S. Einfuhr. §. 207.

legung, — zu beurkunden, auch den Nahmen jeden Paßinhabers, ſamt dem Tag der Präſentation und der ReiſeRoute, in ein deshalb zu haltendes Verzeichniß einzutragen haben.

c) Enthält ein Paß keine vollſtändige Perſonal-Beſchreibung, oder keine Reiſe-Route, ſo ſoll der Beamte, wenn ſonſt kein Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit des Paſſes, oder die Rechtlichkeit des Innhabers vorliegt, den Mangel ergänzen. Fehlt es aber an den weſentlichen Zeichen der Aechtheit einer Urkunde: an der Unterſchrift und dem Siegel der competenten obrigkeitlichen Behörde, oder ſind Merkmale einer Verfälſchung vorhanden; ſo ſolle der Innhaber nicht nur wie ein ohne Paß reiſender Fremder angeſehen, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Betrüger in Unterſuchung gezogen werden.

Wenn

d) ein Ausländer gar keinen, oder wenigſtens keinen gültigen Reiſepaß vorweiſen, und ſich bei der in dieſem Fall vorzunehmenden Unterſuchung auch auf keine andere Art wegen ſeinem Stand und dem Zweck ſeiner Reiſe ausweiſen kann, ſo ſoll er ſogleich an der Grenze zurückgewieſen, und wenn er bereits im Innern des Königreichs ſich befinden würde, — nachdem vorher ein Signalement von ihm zu den Acten genommen worden, — auf dem kürzeſten Weeg wieder daraus entfernt werden.

Eben ſo iſt

e) gegen diejenigen zu verfahren, welche auſſer der in dem Paß enthaltenen Reiſe-Route angetroffen werden, — oder deren Paß durch den

Ablauf der darinn ausgedrückten, — oder durch den Zweck der Reiſe beſtimmten Zeit, ſeine Gültigkeit verlohren hat; es wäre denn, daß ſie den hieraus entſtehenden Verdacht auf eine glaubwürdige Weiſe von ſich entfernen könnten.

Begibt ſich

f) ein Reiſender in Eine der K. Reſidenzen, Stuttgardt oder Ludwigsburg, ſo iſt derſelbe verbunden: ſeinen Paß, wenn gleich dieſer bereits bei ſeinem Eintritt in das Königreich viſirt worden iſt, an die K. Ober Policey-Direction zur Einſicht und unentgeltlichen Beurkundung abzugeben.

2) Verläßt ein Fremder das Königreich, ſo hat derſelbe,

a) wenn er mit der Poſt, oder mit Miethpferden reist, ſeinen Paß bei dem lezten Poſtamt, wo er die Pferde wechſelt, oder den Poſtſchein lößt, oder — wenn er ſich eigener Pferde bedient, — bei dem Grenz-Zoll-amt, abermal vorzulegen.

Iſt der Paß durch eine innländiſche Behörde bereits gehörig viſirt, ſo hat das Poſtamt blos den Nahmen des Präſentanten, ſamt dem Tag der Präſentation, in das zu dieſem Ende zu haltende Paſſagierbuch einzutragen.

Wäre aber die Viſirung des Paſſes ordnungswidrig unterblieben, unerachtet der Reiſende einen Ort paſſirt hat, wo er ſeinen Paß hätte vorzeigen ſollen, ſo ſoll ihm der Austritt aus dem Königreich nicht eher geſtattet werden, als bis der Paß durch den nächſten Königl. Oberbeamten, oder Policey-Commiſſair, geprüft und beurkundet worden iſt.

b) Ausländer, welche ſich über 4. Wochen in dem Königreich aufgehalten haben, bedür-

fen, wenn ſie es verlaſſen, eines neuen Paſſes, welcher entweder von dem Oberbeamten, in deſſen Diſtrict ſie ſich aufgehalten haben, oder von dem Geſandten desjenigen Hofs, dem der Reiſende als Unterthan angehört, ausgeſtellt, und in dem einen — wie in dem andern Fall von dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beurkundet, ohne dieſe Beurkundung aber ſo wenig, als der von dem Fremden bei ſeinem Eintritt in's Königreich mitgebrachte — und durch deſſen längern Aufenthalt unbrauchbar gewordene — Paß von den Grenz- Poſt- und Zoll-Aemtern reſpectirt werden ſolle.

In Anſehung der ausländiſchen Handwerkspurſche, welche anſtatt der Päſſe mit Handwerkskundſchaften oder Wanderbücher verſehen ſeyen, ſoll es bei dem Inhalt der General-Verordnungen vom 11. Sept. 1807. §. 6. (St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 446.) und vom 4. Jul 1809. (St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 33. p. 282.) noch ferner ſein Verbleiben haben.

II.) Innländer bedürfen, ſo lange ſie innerhalb des Königreichs reiſen, keines Paſſes. Nur denjenigen, welche von Ort zu Ort ein Gewerbe treiben, wozu ſie beſondere Erlaubniß nachzuſuchen haben, und das ſich auf mehrere Landvogteyen erſtreckt, ſolle wie bisher, nach Maasgabe des Circ. Reſcr. vom 20. Juli 1809. (S. mein Repert. Th. II. p. 593.) ein Paß von Kön. Ober-Regierung ausgeſtellt werden.

Zu Reiſen ins Ausland haben die Königl. Unterthanen in der Regel nicht nur eine beſondere höhere Erlaubniß, ſondern auch einen Paß, nöthig, den ſie vor ihrem Austritt aus dem Königreich vorzuzeigen haben.

Nur bei Gewerbs- und Bauersleuten, welche in benachbarten ausländiſchen Grenzorten ihr Gewerb treiben, oder ihre Erzeugniſſe zum Verkauf dahin tragen, und bei Reiſen von einem Ort des Königreichs in den andern, bei welchen ein zwiſchen inne liegendes ausländiſches Gebiet paſſirt werden muß, findet dieſe Regel keine Anwendung.

1) Die Erlaubniß zur Reiſe muß

A.) bei dem Königl. Miniſterium des Innern

a) beſonder nachgeſucht werden:

aa) Von Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzern, ſie mögen ſich auf kürzere oder auf längere Zeit in's Ausland begeben wollen.

bb) Von allen übrigen K. Unterthanen, welche länger als 3. Monate ſich auſſerhalb des Königreichs aufzuhalten gedenken. Dieſe müſſen deswegen eine beſondere, mit einem oberamtlichen Beibericht zu begleitende, Bittſchrift bei gedachtem K. Miniſterium übergeben, — und in beiden Fällen darf der Paß nicht bälder ausgefertigt werden, als bis die Erlaubniß wirklich ertheilt worden iſt.

b) Eines eigenen Erlaubnißgeſuchs bedarf es nicht, wenn der Aufenthalt nicht über 3. Monate dauert, oder wenn ein im Königreich angeſeſſener Handelsmann, welcher auswärtige Meſſen oder Handelsplätze beſucht, länger als 3. Monate abweſend ſeyn will, — ſondern in dieſen beiden Fällen wird bei Beurkundung des Reiſepaſſes zugleich auch darüber: ob der Reiſe ſtatt zu geben ſeye? erkannt.

Vor Ertheilung der auch hier erforderlichen Beibe-

richte ſollen die Ober- und Kreisämter jedesmal, und beſonders bei den Handelsleuten, die ſich über 3. Monate entfernen wollen, ſorgfältig prüfen: ob nicht der Reiſe ein anderer, als der angegebene Zweck zum Grund liege? und überhaupt ſonſt kein Anſtand dabei vorwalte? auch wenn erwachſene Söhne mitgehen, jedesmal in den Beiberichten die perſönlichen Verhältniſſe derſelben anzeigen.

B.) Die Königl. Landvogtey- und Oberämter dörfen den an der Grenze des Königreichs wohnenden Königl. Unterthanen zum Behuf ihres auswärtigen Verkehrs auf 3. bis 4. Tage, und andern Innländern auf 24. Stunden, die Erlaubniß ertheilen: ſich aus dem Königreich zu entfernen, ſie ſollen aber genaue und vollſtändige Verzeichniſſe darüber zu führen verbunden ſeyn.

2) Die Behörde, welche die Päſſe zu Reiſen in's Ausland ausſtellt, iſt

a) bei Militairperſonen — das Königliche Kriegsminiſterium,

b) bei allen Civilperſonen aber, und nahmentlich auch bei Studirenden auf der Univerſität Tübingen und andern Univerſitätsverwandten, derjenige Oberbeamte, in deſſen Amtsbezirk der Reiſende ſeine Wohnung, oder ein Ausländer ſeinen temporairen Aufenthalt hat.

3) Die Art: wie die Päſſe auszufertigen ſind, betreffend, ſollen dieſelben

a) allein in teutſcher Sprache ausgefertigt und die gedruckten Formularien dazu von der Königl. Hof- und Canzley-Buchdruckerei genommen, —

b) alle Einträge in die Päſſe, beſonders die Nahmen

der

der Perſonen, Orte und Länder, rein und deutlich geſchrieben, — und

c) der Zweck, die Dauer und die Richtung der Reiſe, unter der ausdrücklichen Bemerkung der Aus- und Eintritts-Station, jedesmal beſtimmt in dem Paß ausgedrückt werden. Ferner ſoll

d) bei denjenigen, welche die Erlaubniß zu ihrer Reiſe beſonders nachzuſuchen haben, (1) A.) a)) in dem Paß ſelbſt das Nöthige — und

e) bei Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzern, die ſich in's Ausland begeben wollen, jedesmal auch die Zeit: auf welche ihnen der Aufenthalt im Ausland geſtattet worden, in dem Paß ausdrücklich bemerkt, —

f) jedem Paß 12 kr. — als Viſirungs-Gebühr für die Königl. Policeycaſſe beigelegt, — und

g) wenn mehrere Perſonen zugleich in einem Exhibito um Päſſe anſuchen, von jedem die betreffende Stempel-Gebühr eingezogen werden.

4) Jeder auf dieſe Art gefertigte Paß in's Ausland ſoll unmittelbar dem Königl. Miniſterium des Innern vorgelegt werden, von welchem derſelbe, wenn kein Anſtand vorhanden iſt, dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Viſirung übergeben werden wird.

5) Die ausgefertigten Päſſe ſollen jedesmal in beſondere Verzeichniſſe pünktlich eingetragen werden, damit in Anſtandsfällen darauf recurrirt werden kann.

Wenn nun ein Königl. Unterthan

6) ſich wirklich in's Ausland begeben will, ſo hat er

a) bei der Abreiſe, wenn er ſich des Poſtwagens oder der Extrapoſt bedient, ſeinen Paß dem Poſtamt zur Einſicht vorzulegen, und dieſes ſolle denſelben we-

der in die Poſtcharte eintragen und in den Poſtwagen aufnehmen, noch ihm Poſtpferde abgeben, ehe es ſich von der Richtigkeit des Reiſepaſſes vergewiſſert hat.

Eben dieſes iſt auch zu beobachten, wenn der Reiſende von einem Ort, wo ein Poſtamt ſich befindet, mit einem Lehnkutſcher hinwegfährt, und zu dieſem Ende einen Haudererſchein zu löſen hat.

Bedient ſich derſelbe eigener Pferde, oder eines Reutpferds, oder einer Route, auf welcher er keines Poſtſcheins bedarf, ſo hat derſelbe den Paß dem Ortsvorſtand vorzulegen, und erhält hierauf einen unentgeltlichen Auslaßſchein, ohne welchen kein Pferdseigenthümer ihm zu ſeiner ausländiſchen Reiſe ein Pferd abgeben darf (§. 712.). Dieſen Auslaßſchein hat ſodann derſelbe

b) in dem Austrittsort an das Zollamt, wo das Chauſſeegeld zu entrichten iſt, abzugeben und Lezteres ſoll denſelben in das zu haltende Paſſagiers-Verzeichniß eintragen. Kann der Reiſende keinen ſolchen Schein aufweiſen, ſo ſoll derſelbe nicht durchgelaſſen, ſondern an das nächſtgelegene Oberamt zurückgewieſen werden.

Die Königl. Landvögte und Oberämter ſollen die gegenwärtige Verordnungen genau beobachten, und beſonders iſt den Erſteren zur Pflicht gemacht: von Zeit zu Zeit ſich durch eigene Einſicht und Prüfung zu vergewiſſern zu ſuchen: ob von Seiten der Königl. Ober- auch Poſt- und Zollämter die angeordneten Verzeichniſſe pünktlich und unmangelhaft geführt und in brauchbarem Stand erhalten werden?

Würde ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamter, Poſt- oder Zollofficiant, oder ein Anderer, der vermög ſeines Amts mit Päſſen beſchäftiget iſt, aus ſtrafbarer Nachläßigkeit, oder pflichtwidriger Nachſicht, dieſen Ver-

ordnungen entgegen handlen, ſo ſoll derſelbe

das erſtemal eine dem zehenten Theil ſeines Dienſteinkommens gleichkommende Geldſtrafe erlegen,

das zweitemal dieſe Strafe verdoppeln, und

das drittemal unausbleiblich aus dem K. Dienſt entlaſſen werden.

Gen. Verord. vom 2. Mai 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 213. ff.

Wenn ferner ein Oberbeamter die wegen Ausfertigung der Päſſe gemachte Vorſchriften (oben 3) a—f) p. 367. u. 368.) nicht beobachten würde, und ein Paß wegen eines ſolchen Fehlers zurückgeſchickt werden müßte, ſo ſoll der Beamte nicht nur die Koſten des Neuen auf ſich zu leiden, ſondern auch eine Strafe von —:• 3 fl. — zu erwarten haben.

Decr. vom $\frac{11}{15}$. Sept. 1810. S. mein Repert. Th. III. Abtheil. 1. p. 245. Decr. vom 22. Mai 1811.

Sodann iſt ſchon durch eine frühere Verordnung befohlen worden: daß die Beamte alle Päſſe ſelbſt unterſchreiben und viſiren, und nicht durch ihre Subſtituten und Schreiber unterſchreiben laſſen, — auch daß ſie nicht eine Anzahl ſchon unterſchriebener Päſſe in der Amtsſtube niedergelegt halten und dieſelben durch ihre Schreiber verabfolgen laſſen ſollen; Beides bei Straf —:• 20 Rthl. —

Reſcr. vom 8. Mai 1805. S. mein Repert. Th. II. p. 122.

Note. Bei den Saamen- und Baumhändlern von Gönningen, Tübinger Oberamts, iſt durch ein unterm $\frac{14}{15}$. Sept. 1810. ad Mand. S. R. M. erlaſſenes Reſcript in ſo weit eine Ausnahme gemacht worden: daß dieſelben ohne beſondere Erlaubniß reiſen dörfen. Auch den Wieſenſteigern, welche mit Spindeln in's Ausland handlen, dörfen nach einem Miniſter. Decret vom

19. deſſ. M. von der K. Ober-Regierung Päſſe auf 3. Monat ausgeſtellt werden, welche aber jedesmal nach deren Verfluß derſelben zur Verlängerung vorgelegt werden müſſen.

§. 712.

Wenn ein Pferdseigenthümer einem Königl. Unterthanen, der ins Ausland reiſen will, ein Pferd verabfolgt, ohne daß ihm derſelbe vorher den von dem Ortsvorſtand auszuſtellenden Auslaßſchein vorlegt, (§. 711. 6) p 370.) ſo ſoll derſelbe um —:· 30 Rthl. — geſtraft werden.

Gen. Verord. vom 2. Mai 1811. 16) St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 216.

Note. Da dieſe Verordnung erſt erſchien, nachdem ſchon mehrere Bogen gedruckt waren, und wo mithin die §§. nicht mehr abgeändert werden konnten, ſo mußte obige Strafe hier aufgenommen werden.

Papierfabrikanten. S. Lumpen. §. 607.

Paſſagiers. S. 2te Abtheil.

Pelzwaaren. S. Kirſchner. §. 547. Näherin. §. 705. Schneider. §. 820.

Perukenmacher. S. auch

Barbierer. §. 35.
Weber. §. 1003. in der Note; und
2te Abtheil.

§. 713.

Die Perukenmacher ſollen nicht mit Pouder, Jasmin und Schnuftabak handlen, bei Strafe —:· 10 Rthl. — und der Confiscation

Kauf- und Handelsleute-Ord. Art. 6. §. Ingleichem den Perukeumachern ꝛc.

§. 714.

Kein Geſell ſoll, ehe er Meiſter iſt, irgendwo, es mag ein Perukenmacher in dem Ort wohnen oder nicht, Peruken machen oder accomodiren, bei Geld- oder Thurnſtrafe, viel weniger Haar aufkaufen, bei Strafe der Confiscation.

Perukenmacher-Ord. vom 26. Nov. 1717. §. 14.

§. 715.

Fremde Perukenmacher dörfen an den Jahrmärkten, und ſo lang dieſe dauren, fail haben, das Hauſieren hingegen iſt ihnen, wie den Innländern, bei Strafe der Confiscation, den Stümplern aber, welche die Profeſſion nicht erlernt haben, aller Handel mit Haar oder Peruken, auch an den Jahrmärkten, gänzlich und bei Strafe der Confiscation verbotten, und ſolle auch derjenige, welcher wiſſentlich von einem Stümpler etwas kauft, um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. 32—35.

§. 716.

Wenn eine Wittfrau ſich an einen andern Profeſſioniſten verheurathet, ſoll ſie ihren Vorrath an Haar und Peruken den andern Meiſtern anbieten, und wenn ſie keinen Accord mit ihnen treffen kann, denſelben anderswo verkaufen, auch ſich keinen neuen Vorrath zum Wiederverkauf beſchreiben, oder bringen laſſen, bei Strafe der Confiscation.

Ebend. §. 31.

§. 717.

Kein Meiſter ſoll einen Geſellen annehmen, der ſich nicht mit einem ordentlichen Lehrbrief oder Abſchied

und Atteſtat legitimiren kann, bei Straf —:• 14 fl. —

Perukenmacher-Ord. §. 12. u. 13.

es wäre denn, daß derſelbe durch ein Unglück um dieſelben gekommen und inner eines verhältnißmäßigen Termins beweiſen könnte: daß er ſeine Lehrjahre überſtanden habe.

§. 718.

Kein Meiſter ſoll dem Andern ſein Geſind verführen, bei Straf —:• 14 fl. —

Ebend. §. 28.

§. 719.

Ein Meiſter ſoll nicht weiter, als einen Jungen und zwei Geſellen halten, und wenn ein Jung losgeſprochen worden iſt, vor Verfluß eines Jahrs nicht wieder Einen annehmen; Beides bei Straf —:• 14 fl. —

Ebend. §. 29.

§. 720.

Kein Meiſter ſoll ſich in den Wirthshäuſern Kundſchaft zu machen ſuchen, daß nemlich der Wirth, Keller oder Hausknecht, wenn Paſſagiere ankommen, ihm und keinem Andern dieſelben zuweiſen ſollen, bei Straf —:• 14 fl. —
Den Fremden ſollen nemlich die Perukenmacher blos genannt und ihnen ſodann die Wahl gelaſſen werden: von wem ſie Peruken kaufen wollen?

Ebend. §. 30.

§. 721.

Wenn ein Perukenmacher bei der Handwerks-Zuſammenkunft nicht erſcheint und auch ſein Leggeld nicht einſendet, ſoll er um —:• 3 fl. —
geſtraft werden.

Ebend. §. 39.

§. 722.

Handwerks-Strafe.

Bei der Zuſammenkunft ſoll ſich jeder Meiſter beſcheiden betragen, und Keiner dem Andern in die Rede fallen, ſondern warten, bis die Reihe, zu ſprechen, ihn trift; bei Straf, ſo oft dagegen gehandelt wird,

—:· — 15 kr.

Perukenmacher-Ord. §. 40.

§. 723.

Von den Vorſtehern der Profeſſion dörfen keine höhere Strafen, als bis auf 1 fl. — angeſetzt werden, und dieſe gehören der Lade allein; die höhern Legalſtrafen werden zwiſchen gnädigſter Herrſchaft, dem Armen-Kaſten und der Lade, gleich getheilt.

Ebend. §. 12. u. 41.

Pettſchaft. S. 2te Abtheil. bei Gold- und Silberarbeiter.

Pfähle.

§. 724.

Die Ober-Forſtmeiſter und Unterthanen, welche eigene Waldungen haben, ſollen Niemand Pfahlholz geben, er gelobe dann: die Pfähle zu failem Kauf in die Städte und Flecken zu führen und unterwegs keine aufkaufen zu laſſen; bei Straf —:· 10 fl. —

und der Confiscation der Pfähle.

Ueberhaupt aber ſolle aller Fürkauf derſelben bei Strafe der Confiscation

verbotten ſeyn.

Landsord. Tit. 81. §. 1. 3. u. 4.
Forſtord. Th. II. „Vom Pfahlholz.“ §. Wir wollen und befehlen auch ꝛc. p. 58.

§. 725.

Wenn die Pfähle die in der Landsordnung S. 167. vorgeſchriebene Länge von 7. Werkſchuh, und Dicke am ſchmalen Ort, oder Spiz, von einem völligen Zoll, nicht haben, und die Pfahlbauren die Warnung der Beamten und Schultheiſſen nicht achten, ſo ſollen dieſelben neben der Confiscation der Pfähle, um

—:· 10 fl. —

geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 17. Juni 1711. u. 24. Mai 1736. S. Hochſtetter, Th. I. p. 236. Th. II. p. 93.
Forſtord. Th. II. „Vom Pfahlholz.“ §. Wir wollen u. befehlen ꝛc. p. 58. Gen. Reſcr. vom 30. Merz 1746. im Anhang zur Forſtordnung Nro. XIX. in „des Herzogthums Würtemberg allerhand Ordnungen ꝛc. 1767.“ und Reſcr. vom 18. Juni 1788. nach welchem die Confiscations-Strafe allein erkannt werden ſolle.

§. 726.

Die Weingärtner ſollen aus den Lohn-Weinbergen keine kurze Pfähle mit ſich nach Haus nehmen, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

wovon der Anbringer den dritten Theil bekommen ſolle.

Gen. Reſcr. vom 16. Dec. 1710. S. Hochſtetter Th. I. p. 179.

Pfänder. S. 2te Abtheil.

Pfannen. S. Kupferſchmiede. §. 567. Stahl und Eiſen. §. 874.

Pfarrer. S. Geiſtliche. §. 330—332. Zehendverleihungen. §. 1124.

Pfarrwittwen.

§. 727.

Um die Pfarrwittwen-Zettel gehörig ausfertigen zu können, ſoll jede Pfarrwittwe ſich jedesmal unfehlbar vor Michaelis bei dem Specialatamt anmelden, oder daſſelbe wiſſen laſſen: „daß ſie noch lebe;“ und wenn eine Wittib ihren Aufenthaltsort verändert, ſo ſoll ſie es dem Special jedesmal anzeigen, widrigenfalls ſie nicht nur es ſich ſelbſt zuzuſchreiben habe, wenn ihr auf daſſelbe Jahr aus dem Fiscus charitativus nichts ausgeworfen wird, ſondern ſie auch, wenn ſie überhaupt ihre Obliegenheit nicht erfüllt, um —:· 3 fl. —
in denſelben geſtraft werden ſolle.

Gen. Synod. Reſcr. vom 16. Jenner 1799. §. 9. vom 12. Dec. 1805. §. 10. u. 11. Dec. 1807. §. 2. S. Reichlin, p. 99. 149. u. 198. cf. Hartmanns Kirchengeſeze, Band 3. §. 250. ff.

Pferdseigenthümer. S. Päſſe. §. 712.

Pfläſterer.

§. 728.

Handwerks-Strafen.

1) Die Pfläſterer ſollen bei der alle 2. Jahr zu haltenden Zuſammenkunft jedesmal erſcheinen, bei Straf —:· 1 fl. —

Pfläſterer-Ord. vom 30. Sept. 1768. §. 2. S. Kapf, p. 76.

2) Bei der Zuſammenkunft ſoll Keiner dem Andern in

Handwerks-Strafen.

die Rede fallen, oder aufſtehen, bei Straf

—:· 15 kr. — 1 fl. — —

Pflästerer-Ord. §. 4. Kapf, p. 77.

3) Kein Pflästerer ſoll bei der Arbeit von ſeinem Geſellen, oder Jungen, weglaufen, und ſie allein bei derſelben laſſen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. §. 8. Kapf, p. 81.

4) Die Geſellen ſollen ebenfalls nicht von der Arbeit weglaufen, und in der Woche nicht aus der Arbeit gehen, bei Straf —:· — 15 kr.

Ebend. §. 18. Kapf, p. 85.

5) Wenn ein Geſell Abſchied nimmt und auſſer Arbeit geht, ſoll er 14. Tag anderswo, und nicht in dem nemlichen Ort, arbeiten, bei Straf —:· — 45 kr.

Ebend. §. 20. Kapf, p. 85.

§. 729.

Von den Handwerksſtrafen, welche nicht über 1 fl. — betragen dörfen, ſind gnädigſter Herrſchaft, dem Armen-Kaſten und der Lade, Jedem ein Drittel, zu verrechnen, die höhern Strafen aber gehören gnädigſter Herrſchaft allein.

Ebend. §. 4. 21. u. 22. Kapf, p. 77. 85. u. 86.

Pfleger. S. Pflegrechnungen. §. 730 — 732.
Pflegſchaftliches Vermögen. §. 734. Proceßſtrafen. §. 751.

Pfleg-Rechnungen.

§. 730.

In Abſicht auf die verſchiedenen — bei Pfleg-Rechnungen eintrettenden Verrichtungen und wegen Beſtimmung

der Zeit, inner welcher dieſelben zu bewerkſtelligen ſind, iſt folgendes verordnet:

1) Jeder Stadt- oder Gerichtſchreiber ſoll ein genaues Verzeichniß über alle in Stadt- und Amt befindliche Pflegſchaften führen und in daſſelbe alle neue Curatelen ſogleich eintragen, ſo bald ſie zu entſtehen anfangen.

Was

2) die Zeit betrifft, inner welcher eine Curatel-Rechnung abzulegen ſeye, ſo ſoll

a) jede Anſtands-Rechnung nach Verfluß des erſten Jahrs, die folgenden Rechnungen aber

b) bei einem Vermögen
von 2000. fl. und mehr alle Jahr,

c) — 1000. fl. und mehr je nach 2. Jahren,

d) — 1000. fl. bis 500. fl. je nach 3. Jahren,

e) — 500. fl. — 100. fl. je nach 4. Jahren,

geſtellt werden; wenn aber

f) das Vermögen ſich unter 100. fl. belauft, ſo kann zwar die Stellung einer weitern Rechnung unterbleiben, der Pfleger ſoll aber dem Oberamt und dem Waiſen-Gericht durch Vorlegung der Schuld-Scheine beweiſen: daß das Vermögen geſichert ſeye und in der Pflegſchafts-Tabelle ſoll bemerkt werden: daß diß geſchehen ſeye.

3) Jeder Pfleger ſoll, ſobald der Termin zur Rechnungs-Stell eingetretten iſt, die Rechnungs-Urkunden der Behörde übergeben und von dieſer, wenn er es nicht thut, zuerſt blos daran erinnert werden. Der Stadt- Amt- oder Gerichtſchreiber ſoll daher ſein Verzeichniß (Nro. 1.) wenigſtens alle halbe Jahr durchgehen, und den Pflegern, deren Rechnungen bereits verfallen ſind, einen Termin

von 8. Tagen zu Uebergebung ihrer Rechnungs-Urkunden anberaumen.

4) Wenn diß nicht geſchieht, ſo ſoll derſelbe längſtens inner 8. Tagen dem Oberamt eine Anzeige davon machen, dieſes dem Pfleger keine längere Friſt, als von 8. Tagen, bewilligen, nach Verfluß derſelben die unten beſtimmten Strafen anſezen und nach 3. maliger fruchtloſer Auflage und Strafe, ihm die Urkunden abnehmen.

5) Wenn dieſe übergeben ſind, ſoll die Rechnung längſtens in 2. Monaten geſtellt, und dem Rechnungs-Probator übergeben, — und

6) von dieſem in Zeit von 3. Wochen probirt werden.

7) Zur Beantwortung der Defecte, wenn noch eine beſondere Communication vor der Abhör nöthig wäre, iſt ein Termin von 14. Tagen beſtimmt, für deſſen Ueberſchreitung nicht der Rechner, ſondern der Rechnungs-Steller, verantwortlich bleibt, wenn nicht dieſer inner jenes Termins dem Probator die Anzeige macht: daß nicht Er, ſondern der Curator, in mora ſeye.

8) Die Abhör endlich ſoll, nach dem Gen. Reſcript vom 2. Juni 1788. (S. Kapf, p. 355.) bei Gelegenheit der erſten öffentlichen Commun-Verrichtungen vorgenommen werden, wofür die Staabs-Beamten verantwortlich bleiben.

§. 731.

Würde nun die Eine, oder die Andere, dieſer Beſtimmungen unerfüllt bleiben, ſo ſoll

1) dem Pfleger, wenn er

a) die Rechnungs-Urkunden nach der Ober- und Staabs-Amtlichen Aufforderung nicht übergibt, oder

b) in Beantwortung der Defecte ſich eine beſondere

Verzögerung zu Schulden kommen läßt:
das erſtemal, —:· 3 fl. 15 kr.
— zweitemal —:· 6 fl. 30 kr.
und
das drittemal —:· 9 fl. 45 kr.
als Strafe angeſezt und ihm im leztern Fall überdiß ſein Rechnungs-Weſen unterſucht und befindenden Umſtänden nach die Curatel abgenommen werden.

§. 732.

Wenn ferner

2) der Stadt- oder Gerichtſchreiber

a) das Pflegſchafts-Buch nicht alle halbe Jahr durchgeht, und die ſäumigen Curatoren an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden erinnert; —

b) die moroſen Pfleger nicht zur vorgeſchriebenen Zeit dem Oberamt anzeigt; —

c) die Rechnungen nicht inner dem beſtimmten Termin ſtellt, oder

d) die Defecte nicht inner 14. Tagen beantwortet, oder durch die Denomination des Curators nicht moram purgirt, ſo ſoll er, und nicht ſein Subſtitut,
das erſtemal um —:· 5 Rthlr. —
— zweitemal — —:· 10 Rthlr. —
und
— drittemal — —:· 20 Rthlr. —
geſtraft, eine weitere Nachläßigkeit aber zum Königlichen Tutelar-Rath berichtet werden.

§. 733.

Ebenſo iſt

3) wenn der Rechnungs-Probator es an der erforderlichen Probe inner der vorgeſchriebenen Zeit fehlen läßt, oder — wenn die Abhör unterlaſſen würde, —

auf das erſtemal eine Strafe von —:· 5 Rthlr. —
— zweitemal —:· 10 Rthlr. —
und
— drittemal —:· 20 Rthlr. —
feſtgeſezt, bei einer weitern Nachläßigkeit aber ſoll eine ſtrengere Beſtrafung ſtatt finden.

Gen. Reſcr. vom 10. Sept. 1803. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 14. p. 114. — 116.

Pflegſchaftliches Vermögen.

§. 734.

Kein Beamter, Schultheiß, oder Richter, ſoll von Pflegſchaftlichem Vermögen entweder ſelbſt, oder durch Andere, unter eigenem, fremdem, oder verdecktem Nahmen, etwas erkaufen, bei —:· 3 fl. 15 kr. und auch noch höherer Strafe;

Commun-Ord. Cap. 4. Abſch. I. §. 13.

und eben ſo ſoll auch kein Pfleger, oder Vormünder, etwas von dem Vermögen ſeiner Curanden, es ſeye baar Geld, Fahrniß, Wein, Früchten ꝛc. für ſich und in ſeinen Nutzen verwenden, oder gebrauchen, ſondern alles zum Beſten derſelben verwahren, verwerthen und anlegen, widrigenfalls aber ſeinem Verſchulden gemäß, und nach Geſtalt der Uebertrettung, ernſtlich geſtraft, — und den Pflegkindern den Schaden zu erſetzen angehalten werden.

Landsord. Tit. 37. §. 1. ff. u. Tit. 42. §. 5. cf. Staat und Unterricht für Vormunder, vom 22. Juni 1776. §. 7. S. Kapf, p. 144.

Pförch. S. auch

Schäfer. §. 781. u. 782.

§. 735.

Niemand ſoll ſeinen Pförch auf eigene oder fremde Güther auf einer andern Markung ſtellen, bei Straf —:· 3 fl. — —

Landsord. Tit. 82. §. 30.

und kein Burger darf mit ſeinen Schafen beſonder pförchen, ſondern ſoll dieſelben unter den gemeinen Haufen treiben, bei Straf —:· 10 fl. — —

Gen. Reſcr. vom 18. Juni 1751. S. Roller, Th. I. §. 114. p. 65.

Policey-Commiſſair. S. Päſſe. §. 711.

Porcellaine- und Fayence-Waaren. S. auch Bottenweſen. §. 124.

§. 736.

Alles Hauſieren mit fremden Porcellain- und Fayence-Waaren iſt bei Strafe der Confiscation verbotten.

Gen. Reſcr. vom 27. Octbr. 1803. S. Bolley §. 145. Not. b.

Poſt. Poſtamtliche Berichte.

§. 737.

Die Poſtämter haben ihre Berichte über die in jedem Quartal verſchloſſen werdende, ausländiſche politiſche Zeitungen jedesmal zu Anfang des lezten Monats eines Quartals zur Königlichen Ober-Poſt-Direction einzuſenden, bei Straf —:· 50 fl. — —

Signat. vom 25. Merz 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 12. p. 49.

Poſt. Poſtbeamte. S. Päſſe. §. 711. u. 2te Abtheil. unter dieſer Rubrik und bei Paſſagiers.

Poſt. Poſtblaſen.

§. 738.

Das Poſtblaſen in der Königl. Reſidenz iſt den Poſtknechten bei —:· 14 fl. — — Straf verbotten.

Gen. Reſcr. vom 20. Octbr. 1735.

Note. In dieſem Reſcript, welches ſich zwar in keiner gedruckten — hingegen in einer Amtlichen Reſcripten-Sammlung findet, wird einer frühern Strafe gedacht, welche 100. Rthlr. betrug. Nachdem nun aber das Poſtweſen eine gänz andere Einrichtung erhalten und der Regent das Poſt-Regal an ſich gezogen hat, mithin der Grund jenes Verbots hinwegfallt, ſo wird auch die Strafe ceſſieren.

Poſt. Brief-Poſt.

§. 739.

Die Poſthalter ſollen für jede Viertel-Stunde unerlaubter Verſpätung der Brief-Poſt, welche auf ihren Poſtillon fällt, unnachſichtlich um

—:· — 15 kr.

geſtraft werden.

Poſt-Dienſt-Inſtruct. vom 25. April 1807. §. 12. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 34. p. 152.

Note. Wenn ein chargirter oder recommandirter Brief erwieſenermaßen durch Verſchulden des Poſtbeamten, bei dem derſelbe aufgegeben worden, verlohren gehen würde, ſo muß derſelbe dem Aufgeber 25 fl. — dafür bezahlen.

Ebend. §. 3. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 33. p. 146.

Poſt.

Poſt. Extrapoſt. S. auch 2te Abtheil. bei Poſten.

§. 740.

In Hinſicht auf die von den Hauderern, oder Miethkutſchern, zu löſenden Poſterlaubniß — oder Hauderer — und die von ihnen beizubringenden Retour-Scheine, oder Quittungen, ſind die Verordnungen vom 19. Sept. und 18. Dec. 1806. (St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XX. p. 123. u. 124. und 9. Sept. 1809. (St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 44. p. 390.) näher dahin beſtimmt worden.

A) In Hinſicht auf Erlaubniß-Scheine:

1) Jeder Hauderer oder Miethkutſcher, er mag einheimiſch, oder fremd ſeyn, welcher an einem Ort, wo ſich eine Königl. Poſt befindet, eine Fahrt übernimmt, iſt verbunden: bei dem in dieſem Ort beſtehenden Poſt-Amt einen Erlaubniß- oder Hauderer-Schein zu löſen, und dafür, ohne Rückſicht auf die Pferd-Anzahl, oder auf die Beſchaffenheit des Gefährts, blos nach dem Verhältniß der Entfernung bis zur nächſten Station, auf

2. Poſtſtunden oder $\frac{1}{2}$. Station,	—:·	—	30 kr.
3. — — oder $\frac{3}{4}$. Station,	—:·	—	45 kr.
4. Stunden, oder 1. Station,	—:·	1 fl.	— —
1$\frac{1}{2}$. Stationen,	—:·	1 fl.	30 kr.
2. Stationen,	—:·	2 fl.	— —

Hauderer-Gebühr zu entrichten.

2) Bei allen folgenden Poſtämtern, welche der Hauderer auf der übernommenen Fahrt mit dem nemlichen Reiſenden paſſirt, hat derſelbe zwar wieder einen Erlaubniß-Schein zu löſen, dafür aber nur die Hälfte des obigen Anſazes, nemlich nach dem Verhältniß der Stations-Entfernung für jede einfache

Station —:• — 30 kr.
zu entrichten.

3) Eben dieſe in den Nrs. 1. u. 2. beſtimmte Abgaben zahlt der Hauderer, wenn er nach vollendeter Fahrt, in der Retour einen andern Reiſenden in ſein Gefärt aufnimmt, und erhält dagegen die vorſchriftsmäßige Erlaubniß-Scheine.

4) Fremde Hauderer, welche vom Ausland kommen, haben bei dem Eintritt in die erſte Station
—:• — 30 kr.
auf eine einfache Station, und eben dieſes bei allen folgenden Stationen, welche ſie paſſieren, zu entrichten, und erhalten dagegen, als durchpaſſierende Hauderer, die vorſchriftsmäßigen Scheine.

5) Auf gleiche Weiſe haben diejenigen Hauderer, welche an einem Ort, wo ſich keine Poſt befindet, eine Fahrt übernehmen, bei dem erſten Poſtamt, welches ſie paſſieren, ſo wie, wenn ſie weiter fahren, bei den folgenden, —:• — 30 kr.
auf jede Station, für die Erlaubniß-Scheine zu bezahlen.

Ein ſolcher Hauderer ſoll ſich aber an dem Ort ſeiner Abfart von dem Orts-Beamten, oder Orts-Vorſteher, ein Zeugniß ausſtellen laſſen: daß er von da aus nach N. abfahre, und erſt auf der nächſten Poſt-Station den Schein löſen könne.

6) Hauderer, welche an einen Ort hinbeſtellt werden, um einen Paſſagier abzuholen, haben die Erlaubniß-Scheine ebenfalls zu löſen, und zwar

a) wenn in dem zum Abholen beſtimmten Ort eine Königl. Poſt ſich befindet, daſelbſt —:• 1 fl. — —
und auf den übrigen Stationen, welche ſie mit dem Reiſenden paſſieren, —:• — 30 kr.

auf eine einfache Station,

und

b) wenn der Abholungsort zwiſchen zwei Stationen liegt, bei der erſten und allen folgenden Stationen, welche ſie betretten, —:· — 30 kr.

zu entrichten.

7) Wenn ein Hauderer an einem Ort, wo ſich eine Poſtanſtalt befindet, eine Fahrt nach einem — mehrere Stationen entfernten — Ort unternimmt, und auf ſeiner Fahrt, nach dem Lauf der dahin führenden gewöhnlichen Straſe, mehrere Poſt-Stationen zu paſſieren haben würde, dieſe aber auf Neben-Weegen umfährt, ſo hat er dennoch die auf dieſe Poſt-Stationen zu bezahlenden Gebühren bei demjenigen Poſtamt zu entrichten, bei welchem er ſeinen bei der Abfahrt zu löſenden Schein nach geendigter Fahrt abzugeben und den Retour-Schein zu nehmen verpflichtet iſt. Iſt aber an dem Ort, an welchen er den Reiſenden führt, keine Poſt vorhanden, ſo hat er von dem Beamten, oder der Orts-Obrigkeit, wo er die Rückreiſe antritt, ſich ein Zeugniß ausſtellen zu laſſen: daß er bis dahin, und nicht weiter, gefahren ſeye. Dieſes Zeugniß hat er bei ſeiner Rückkunft dem Poſtamt, wo er ausgefahren iſt, vorzuzeigen, und die Hauderer-Gebühr für die ganze Tour nachzuzahlen.

Diejenigen Hauderer nun, welche die vorgeſchriebene Löſung der Scheine vernachläßigen, oder abſichtlich unterlaſſen, werden mit

dem ſechsfachen Betrag derjenigen Summe beſtraft, welche ſie der Ordnung gemäß zu entrichten gehabt hätten.

Derjenige Hauderer und Reiſende hingegen, der ſich in den in Nrs. 5. u. 7. bemerkten Fällen, das

vorgeſchriebene Zeugniß nicht ausſtellen läßt, verfällt in eine Strafe von —:· 3 fl. — —

Hauderer-Ordnung vom 23. Apr. 1811. §. 1. — 7. u. §. 10. a) b) u. c) St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 20. p. 197. ff.

B) In Hinſicht auf die Retour-Scheine.

Den erſten Schein, welchen der Hauderer gelößt hat, behält er bei Handen und er muß denſelben bei jedem Stadthor, welches er paſſiert, und unterwegs jeder Militair — oder andern öffentlichen Perſon, welche darnach fragt, vorzeigen, um ſich damit auszuweiſen. Insbeſondere aber muß derſelbe dieſen erſten Hauderers-Schein beim durchpaſſieren, auf jedem Poſtamt, wo er die Gebühr entrichtet, vorweiſen und viſieren laſſen, und bei der lezten Poſt-Station ſeiner Fahrt-Beſtimmung, oder an der Grenz-Station, muß der Hauderer dieſen erſten Schein abgeben, und er empfangt dagegen, wenn er leer, oder mit dem nemlichen Reiſenden zurückkehren will, einen Retourſchein.

Dieſen Retourſchein muß der einheimiſche Hauderer nach ſeiner Zurückkunft bei dem Poſtamt, von welchem er den erſten Schein empfangen hat, abgeben. Der fremde Hauderer hingegen erhält, gegen die Abgabe ſeines Retourſcheins auf der Grenz-Poſtſtation, eine allgemeine Quittung für die richtige Bezahlung der Gebühren, um ſich bis an das lezte Grenzort damit legitimieren zu können. Auch dieſe Retourſcheine ſind bei allen Poſten, welche paſſirt werden, vorzuweiſen und viſieren zu laſſen.

Die weitern Scheine, welche während der Fahrt auf den Durchgangs-Poſtſtationen empfangen werden, ſind hingegen immer bei der nächſten Station wieder abzugeben.

Diejenigen Hauderer, welche nur Eine Poſtſtation berüh-

ren, und alſo nur Einen Schein löſen, geben ſolchen bei ihrer Retour auf dem nemlichen Poſtamt, wo ſie ſolchen empfangen, wieder ab, und erhalten zu ihrer Legitimation eine allgemeine Quittung über die richtige Entrichtung der Gebühr.

Welcher Hauderer nun entweder zurückkehrt, ohne mit einem Retourſchein verſehen zu ſeyn, oder es vernachläßigt, die gelößten Scheine und empfangenen Retourſcheine, nach den vorhin angegebenen Beſtimmungen, abzugeben, verfallt ebenfalls in eine Strafe von —:· 3 fl. — —

HaudererSord. §. 8. u. 10. c) u. d) St. u. R. Bl. a. a. O.

C) In Hinſicht auf die Befreiung von der Hauderers-Abgabe.

Frei von derſelben ſind:

1) diejenigen Hauderer, welche eine bloße Spatzierfahrt von einigen Stunden unternehmen, und dabei über keine Poſtſtation fahren;

2) diejenigen, welche auf ihrer Reiſe, nach der Lage des Beſtimmungsorts, gar keine Poſtſtraße berühren, oder in der Entfernung von 1. bis 2. Stunden nothwendig davon abgehen müſſen;

3) Leer Retour fahrende — und

4) Retourfahrende Hauderer, welche die nemlichen Reiſenden zurückführen.

5) Reiſende in eigener Equipage. Dieſe haben ſich aber, bei —:· 3 fl. — — Straf, mit einem von ihrer vorgeſezten Behörde, Ortsbeamten, oder Ortsvorſteher, auszuſtellenden Zeugniß: „daß ſie mit eigenen Pferden fahren,“ zu verſehen und damit zu legitimieren.

Haud.-Ord. §. 9. u. 10. b) St. u. R. Bl. a. a. O.

D) In Hinſicht auf Defraudationen und Delations-Gebühr.

Die Königl. Poſtämter ſollen genau darauf Achtung geben: daß die Hauderer keinen Unterſchleif, oder Contravention gegen vorſtehende Verordnungen begehen, und die Landvogteyen und Oberämter ſollen ihre Untergebene, ingleichem die Landdragoner und Landfüſiliers anweiſen: auf die Hauderer aufmerkſam zu ſeyn, — ſie, wo ſie angetroffen werden, anzuhalten, die Vorweiſung ihrer Scheine zu verlangen, und wenn ſie ſich damit nicht legitimieren können, dieſelben zu arretieren, und an das nächſte Poſt- oder Oberamt zur Unterſuchung abzuführen.

Insbeſondere iſt den Zollämtern, und Zoll- und Chauſſeegelds-Einnehmern aufgegeben: jeden Hauderer, den ſie ſehen, zu Vorzeigung ſeines Scheins anzuhalten und ihn, wenn er keinen hat, oder ſonſt verdächtig iſt, auf die vorhingedachte Weiſe zu behandeln. Eben ſo ſolle jeder Hauderer, der ein Stadtthor paſſirt, zur Legitimation angehalten werden.

Die Ober- oder Poſtämter, denen eine Defraudation angezeigt wird, ſollen dieſelbe ſogleich unterſuchen und darüber zur K. Reichsgeneral-Oberpoſtdirection Bericht erſtatten. Nach der Unterſuchung kann der Hauderer wieder entlaſſen werden, wenn er eine Caution ſtellt, welche die ihn muthmaßlich treffende Strafe und den Koſtenbetrag wenigſtens um die Hälfte überſteigt; kann er aber dieſelbe nicht ſtellen, oder wären beſonders gravierende Umſtände vorhanden, ſo ſoll derſelbe bis zur Entſcheidung im Arreſt behalten werden.

Von dem Betrag der Strafe erhält Jeder, der eine Hauderer-Defraudation entdeckt, anzeigt und zur Unterſuchung bringt, den dritten Theil.

Haud.-Ord. §. 16. 17. u. 18. St. u. R. Bl. a. a. O.

§. 741.

Den K. Poſtbeamten, als welche mit dem Einzug der Hauderers-Gebühren beauftragt ſind, werden durch die K. Reichsgeneral-Oberpoſt-Direction, nach ihrem Bedarf, eine Anzahl Hauderer-Scheine, und zwar ein Theil in größerem Format zum Gebrauch für die erſten Abfahrts- oder Eintritts-Scheine, um die erforderlichen visa beiſetzen zu können, und der andere Theil in kleinem Format, zum Gebrauch für die Durchgangs-Scheine, unter Vormerkung des Geldbetrags derſelben, zugeſchickt werden. Auch erhalten dieſelben beſondere Formularien für die Retourſcheine.

Bei jenen Scheinen nun ſoll ſich kein Poſtbeamter, bei Vermeidung ſchwerer Ahndung, erlauben: an den gedruckten Zahlen der Hauderer-Scheine auch nur das geringſte zu ändern.

Haud.-Ord. §. 11. u. 15. St. u. R. Bl. a. a. O.

§. 742.

Derjenige Hauderer, welcher einen mit Extrapoſt angekommenen Reiſenden früher, als nach einem erweißlich vier Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, iſt mit

—:· 10 fl. — —

zu beſtrafen.

Ebend. §. 10. e) a. a. O.

Poſtfelleiſen. S. 2te Abtheil. bei Poſtbeamte.

Poſtillion. Poſtknechte. S. Poſtwagen. §. 748. u. 2te Abtheil. bei Paſſagiers und Poſten.

Poſt. Poſt-Porto-Defraudationen. S. Bottenweſen. §. 119.

Poſt. Poſtporto=Freiheit.

§. 743.

Alle Perſonen, welchen eine Poſtporto=Freiheit zugeſtanden iſt, ſollen auf der Addreſſe ihren Nahmen eigenhändig und noch weiter die Worte beiſetzen: Königliche Dienſt=Militair=Armen=Sache. Jede Poſt=Expedition, welche einen Brief unfrankirt annimmt, bei welchem dieſe Vorſchrift nicht genau befolgt iſt, ſoll jedesmal um —:· 1 fl. — geſtraft werden, und

wer die ihm bewilligte Poſtporto=Freiheit für ſich, oder für andere, auf irgend eine Art misbraucht, ſoll das dem Poſt=Aerario entzogene Porto nicht nur in hundertfachem Werth erſetzen, ſondern auch noch weiter, nach befindenden Umſtänden, geſtraft werden.

Decr. vom 31. Auguſt 1806. 10. u. 11. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XIX. p. 117.

Poſt. Poſtſpeditions=Gebühren.

§. 744.

Den Poſtbeamten iſt verbotten: von denjenigen Briefen und Paqueten, welche nicht im Ort des Poſtamts ausgetragen, ſondern von den dahin inſtradirten Botten abgeholt werden, — unter dem Titel: „Abgabs=Ablieferungs=Speditions= oder Einſchreib=Gebühr ꝛc.“ etwas einzuziehen, bei Straf —:· 10 fl. — für den erſten erweislichen Fall.

Signat. vom 28. Febr. 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 10. p. 77.

§. 745.

Eben ſo wenig ſollen ſie den Lohn, den die Amts=

Boten für die weitere Spedition der von den Poſtämtern übernommenen Briefe und Paquete zu fordern haben, als Porto auf denſelben bemerken, und mithin zu dem Porto ſchlagen, widrigenfalls ſie denſelben nicht nur zu erſetzen, ſondern auch den vierfachen Betrag deſſelben als Strafe zu bezahlen haben ſollen.

Signat. der K. Reichsgen. Ober-Poſtdirection, d. d. 18. Febr. 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 10. p. 99.

Poſt. Poſtwagen. S. auch 2te Abtheil. bei Poſten.

§. 746.

Ein Poſtwagen ſoll 2. Poſtmeilen in 3. Stunden, mit ſehr ſchwerer Ladung aber, oder bei ſehr ſchlechten Weegen, in 4. Stunden zurücklegen, bei Straf —:· — 30 kr. für jede halbe Stunde.

Poſtdienſt-Inſtruct. vom 25. April 1807. §. 12. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 45. p. 213.

§. 747.

Denjenigen Perſonen, welche mit einem Poſtwagen ſchon weiter her angekommen ſind, und ihre Reiſe ſofort auf einem andern Poſtwagen fortſetzen, ſollen die erſtern Pläze der Reihe und der Nummer nach überlaſſen, und deswegen alle Pläze in den Poſtwägen mit einer Nummer verſehen werden. Sind keine ſolche Paſſagiere vorhanden, ſo nehmen die in dem Ort, wo der Poſtwagen abgeht, ſich gemeldeten und in der Poſtcharte eingeſchriebenen Perſonen ihre Pläze nach den ihnen bei'm Einſchreiben zu Theil gewordenen Nummern ein, und damit keine Begünſtigung ſtatt finde, ſollen in jeder fahrenden Poſterpedition ein oder mehrere ſchwarze Tafeln aufgehängt, und auf dieſen die Paſſagiers, ſo wie ſie ſich um einen Plaz melden, der Reihe nach, ohne alle Rückſicht des Stands und ſonſti-

ger Verhåltniſſe, nach der Nummer des Plazes und ihrem Nahmen, vorgemerkt werden.

Der Plaz muß aber zuerſt bezahlt werden, ſonſt wird auf den Paſſagier keine Růckſicht genommen, und er an der Tafel nicht notirt; ſobald hingegen derſelbe den tarifmåßigen Betrag fůr ſeinen Plaz bezahlt, ſo hat ihm der Poſtbeamte ein gedrucktes — gehôrig auszufůllendes — mit der nemlichen Nummer, wie ſolche auf der ſchwarzen Tafel vorgemerkt iſt, zu verſehendes **Plazbillet** auszuhåndigen, und dieſes bei —:· 5 fl. — Straf nie zu unterlaſſen.

Decr. vom 25. Octbr. 1808. §. 1—4. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 50. p. 582.

§. 748.

Die Paſſagiere ſollen — nach den ihnen auszuſtellenden Nummern der Plåze, — jedesmal in Gegenwart des Poſtbeamten, oder Eines der Officialen, **vor dem Kônigl. Poſthauſe** in den Poſtwagen einſitzen, und den **Conducteurs** iſt verbotten, **unter irgend einem Vorwand** zu geſtatten: daß dieſelben vor Wirths- oder Privat-Håuſern, oder gar auſſer dem Stadtthor, einſteigen, bei Straf —:· 50 fl. — **fůr den erſten — und der Dienſt-Entſetzung in einem weitern Fall.**

Ebenſo iſt den **Conducteurs** bei —:· 50 fl. — Straf, und der **Dienſt-Entſetzung im Wiederholugsfall**, verbotten: jemand auf den Poſtwagen aufzunehmen, der nicht bereits auf einer Expedition in die Poſtcharte eingeſchrieben iſt, — oder jemand ihren Plaz abzutretten, bei Straf —:· 15 fl. —

Die Landdragoner ſollen vorzůglich ůber die Beobachtung dieſer Verordnungen ein wachſames Auge haben, und bekommen **den dritten Theil** der erkannten Geldſtrafen.

Decr. vom 25. Octbr. 1808. §. 5. 6. u. 8. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 50. p. 583. S. die Nachricht, welche jedem Plazbillet, das die Reiſenden auf dem Poſtwagen erhalten, (§. 747.) angehängt iſt.

Eben dieſes Aufnehmen einer Perſon, welche ſich in die Poſtcharte nicht hat einſchreiben laſſen, ſo wie das Einkehren oder Anhalten unterweegs in und vor den Wirthshäuſern, iſt den Poſtknechten bei —:. 2 Rthl. — Straf verbotten.

S. die ſo eben angef. Nachricht ꝛc.

Potaſchenſieden. S. Kohlenbrennen. §. 556.

Pouder. S. Peruckenmacher. §. 713.

Präceptoren. S. Geiſtliche. §. 331.

Präſente. Einſtands-Präſente.

§. 749.

Wo es nicht altes Herkommen iſt, einem Staabs-Beamten im Nahmen Stadt und Amts ein Einſtands-Präſent zu geben, da ſoll es auch, bei Straf des doppelten Erſazes, dabei bleiben.

Iſt es aber altes Herkommen, ſo ſoll zwar das Präſent im Nahmen Stadt und Amts gegeben werden; würde hingegen ein Beamter auſſer demſelben von der Amts-Stadt und den einzelnen Amtsorten noch weiter etwas fordern oder annehmen, ſo ſoll er es zur Strafe doppelt wieder erſetzen.

Commun-Ord. Cap. 7. Abſchn. 3. §. 7.

Pranger. S. Hochgerichte. §. 469.

Privathypotheken. S. 2te Abtheil. bei Unterpfande.

Proceſſe. S. 2te Abtheil.

Proceß=Schriften. Ebend. bei Proceſſe.

Proceß=Strafen. S. auch
Advocaten. §. 4. u. 8—10.
Untergang. §. 982.

§. 750.

Dem Kläger, welcher bei den Untergerichten auf die vorgeſchriebenen gerichtlichen Termine ungehorſam ausbleiben würde, soll für

den 1ten	—:• 1 fl. — —
— 2ten	—:• 2 fl. — —
— 3ten	—:• 3 fl. — —

dem Beklagten aber in ſolchen Fällen jedesmal

die Hälfte,

und wenn der Eine, oder der Andere, nur zu ſpät kommen würde, demſelben jedesmal

die Hälfte des obigen Anſatzes,

angeſetzt, auch wenn an dem gänzlichen Ausbleiben, oder Zuſpätkommen, nicht die Parthien ſelbſt, ſondern die Advocaten und Procuratoren, ſchuldig ſeyn ſollten, nicht jene, ſondern dieſe, zur Strafe gezogen werden.

Gen. Reſcr. vom 23. Auguſt 1728. u. 16. Mai 1739. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 25. u. 26. Gen. Reſcr. vom 14. Auguſt 1770. S. Kapf, p. 96—98.

§. 751.

Wenn in Proceſſen der Corporum, oder Minderjähri=

gen die Termine nicht beobachtet, und dieſelben mit ihrer Handlung präcludirt worden, ſo ſollen ſie zwar wieder in den vorigen Stand hergeſtellt, die Schuldhaften aber, Vorſteher, Pfleger oder Advocaten, nach Beſchaffenheit der Umſtände und neben dem Schadenserſaz, um

—:· 10—20 Rthl. —

geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 21. Octbr. 1739. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 109.

§. 752.

Wenn eine Parthie, oder ihr Sachwalter, mundlich oder ſchriftlich, falſche Thatſachen fürbringt, ſo ſoll die- oder derſelbe jedesmal um —:· 3 fl. 15 kr. oder auch mehrern Freveln, nach Beſchaffenheit der Umſtände, geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 14. Auguſt 1770. u. 31. Dec. 1781. S. Kapf, p. 99. u. 266.

Note. Wenn Königl. Auditors in Führung von Proceſſen ſich Verfehlungen zu Schulden kommen laſſen, ſo ſollen ſie von den Gerichten, bei welchen ſie das Amt eines Advocaten ausüben, zu den geſezlichen Strafen gezogen werden können, und dieſe ſodann durch Requiſition an das betreffende Militairgericht beigetrieben werden.

Juſtiz-Miniſter. Decr. vom 21. Juni 1809.

Ehegerichts-Proceß-Strafen. S. auch Advocaten. §. 8—10.

§. 753.

Wenn bei Ehegerichts-Proceſſen die zu Führung des Beweiſes und zu Einſendung des Zeugenrotels anberaumten Termine nicht beobachtet werden, ſo ſollen diejenigen, welche hieran ſchuldig ſind, ſeyen es die Commissarii, Advocaten, oder Parthien, wenn auch gleich eine Wiederherſtellung in den vorigen Stand, oder ein anderes Rechts-

mittel, ſtatt fånde, für jeden dergleichen verfloſſenen Termin um —:· 5 fl. — geſtraft werden, ohne ihren Regreß an die Parthien nehmen zu dörfen.

Ehegerichts-Ord. Th. IV. Cap. 5. §. 4. p. 211. u. 212.

Procuratoren. S. Advocaten. §. 4—10. Proceß-Strafen. §. 750 — 753. u. 2te Abtheil. bei Advocaten.

Quittungen. S. 2te Abtheil. bei Verurkundungen.

Quota litis. S. 2te Abtheil. bei Advocaten.

Raifſtangen.

§. 754.

Wer nicht eigene Waldungen beſitzt, ſoll weder in Herrſchaftlichen noch Commun- noch Privat-Waldungen, ohne Erlaubniß des Forſtbeamten, oder Waldſchützen, Raifſtänglen hauen, oder ſchneiden, — und wer dieſelben zu Markt tragt, oder führt, und nicht urkundlich beweiſen kann: woher er ſie habe, — ſoll neben der Confiſcation der Raiſe, (welche in die Kellereien geliefert werden ſollen) um —:· 3 fl. 15 kr. und nach befindenden Umſtänden noch höher, geſtraft werden.

Forſtord. Th. II. „Vom Holzſcheiden, §. Ebnermaſſen ꝛc. p. 80.

Raubvögel. S. auch 2te Abtheil.

§. 755.

Die von den Förſtern gelieferten Raubvögel-Fänge ſollen die Ober-Forſtmeiſter ſelbſt, in Gegenwart zweier Urkundsperſonen, welche den Raubfang verſtehen, abzählen, den Förſtern ein von ihnen und den Urkundsperſonen unterſchriebenes Urkund ausſtellen, die Fäng ſelbſt aber, in Gegenwart derſelben, ſogleich zerhacken oder verſchneiden. Würde ein Ober-Forſtmeiſter hiebei ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, ſo ſolle er um —:· 20 Rthl. — eine Urkundsperſon aber um —:· 14 Rthl. — geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 16. Febr. 1737. S. Hochſtetter, Th. II. p. 251.

Raupen.

§. 756.

Zu Herbſt- u. Frühlingszeiten ſollen alle Unterthanen ihre Bäume von den Raupen und deren Neſtern mit aller Sorgfalt ſäubern, und jeder Nachläßige um —:· 6 fl. 30 kr. geſtraft werden, wovon der Anbringer den dritten Theil bekommen ſolle.

Gen. Reſcr. vom 12. Dec. 1786. S. mein Repert. Th. II. p. 167.

Recepte. S. Aerzte. §. 12. Apotheker. §. 16.

Rechner. S. Caſſenreſte. §. 159. u. 160. Commun-Rechnungsführer. §. 180. u. 181.

Rechnungen.

§. 757.

Die Amtsrechnungen der Herrſchaftlichen Beamten ſollen — ſamt den Particularien und Beilagen, unverdächtig und unmangelhaft — jedesmal längſtens bis zum lezten Juni zum K. Rechenbank eingeſchickt werden, bei Straf —:· 10 fl. —

S. die von Reyſcher §. 429. angef. Reſcr. Gen. Reſcr. vom 1. Auguſt 1806. §. 4. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVII. p. 104.

Rechnungsbeilagen.

§. 758.

Mit den Herrſchaftlichen Rechnungen ſollen alle Beilagen — einnumerirt — eingeſchickt und für jede fehlende Urkunde den Beamten eine Strafe von —:· 4 fl. — angeſetzt werden.

Rechnungs-Inſtruct. §. 3. p. 8. u. Gen. Reſcr. vom 2. Jenner 1760. §. 2. S. Reyſcher §. 427.

Insbeſondere ſollen die Befehle, welche Amtsausgaben betreffen, beigelegt und bei der Rechnungsabhör mitgebracht werden; bei Straf —:· 30 fl. —

Real-Inder u. Auszug aus der Forſtord. ꝛc. p. 37. und die daſelbſt alleg. Geſeze.

Was die Jahrsvergleichungen mit der Kriegscaſſe, Hofcaſſe, Marſtallscaſſe, Wildpretſchreiberei, den Bauverwaltungen ꝛc. betrift, ſo ſollen dieſelben ſo beſchleunigt werden, daß die Hauptvergleichung mit der General-Domanial-Caſſe im Laufe des Monats Juni unfehlbar eingeſendet werden kann. Denjenigen Caſſenbeamten, welche bis lezten Juni bei der General-Domanial-Caſſe noch im Rück-

Rückſtand ſind, ſoll die vorhin bemerkte Legalſtrafe von

—:• 4 fl. —

angeſetzt, und bei noch längerer Verſäumniß ſollen weitere nachdrückliche Maasregeln verhängt werden. Eine etwa erhaltene Dilation zu Einſendung des ſummariſchen Rechnungsextracts, oder der Amtsrechnung, hat durchaus keine Beziehung auf die Einſendung der Jahrsvergleichung zur Domanial-Caſſe, und etwa vorkommende Hinderniſſe, z. E. zurückſtehende Decreturen von eingeſandten Koſtenverzeichniſſen, oder nicht erhaltenen Gegenvergleichungen, — ſollen längſt bis lezten Mai dem K. General-Staatscaſſen-Departement angezeigt werden, um noch zu rechter Zeit die erforderlichen Verfügungen treffen zu können.

Decr. vom 9. Mai 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 218.

Rechnungsdefecte.

§. 759.

Die K. Rechnungsbeamte ſollen die — ihnen von der Rechenbank zugeſchickten — Defectprotocolle über ihre Amtsrechnungen inner 14. Tagen beantworten, bei Straf

—:• 10 fl. —

Gen. Reſcr. vom 2. Jenner 1760. §. 4. S. Reyſcher, §. 441.

Rechnungsextract.

§. 760.

Der ſummariſche Rechnungsextract, mit angehängter Reſtsliquidation, ſoll 6. Wochen nach Georgi von den Cameralbeamten eingeſchickt werden, bei Straf

—:• 20 fl. —

S. die von Reyſcher §. 424. u. 429. angef. Gen. Reſcripte.

Gen. Reſcr. vom 1. Auguſt 1806. §. 4. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVII. p. 104.

Rechnungs-Probatoren. S. auch

Pflegrechnungen. §. 730—733.
Stempel. §. 882.

§. 761.

Die Rechnungs-Probatoren ſollen, wenn ſie auf dem Amt in Privathäuſern logiren, ihren Wein von den Schild- oder Gaſſenwirthen nehmen, oder aber, wenn ſie denſelben von einer Privatperſon nehmen wollen, das Umgeld und die Acciſe bezahlen, bei Straf —:· 10 fl. — —

Commun-Ord. Cap. 1. Abſch. 5. §. 15. Cap. 14. Abſch. 2. §. 12.

§. 762.

Wenn der Rechnungs-Probator bei der Prob Poſten paſſieren läßt, welche bei der Abhör der vorigen Rechnung durch Marginalien oder Receßpuncte abgeſtellt worden ſind, ſo ſoll ihm gleich das erſtemal wegen eines jeden ſolchen Puncts eine Strafe von —:· 1 fl. — — oder, wenn er von Wichtigkeit iſt, von —:· 3 fl. 15 kr. oder auch noch mehr, angeſezt werden.

Ebend. Cap. 16. Abſchn. 3. §. 24.

Rechnungs-Proben und Abhören. S. auch

Cameralbeamte. §. 143—145.
Pflegrechnungen. §. 730—733.

§. 763.

Die Proben und Abhören der Commun- und bedeutenden Heiligen-Rechnungen ſollen alle Jahre vorgenommen werden, bei Straf —:· 14 fl. — —

Sollte ein Beamter verhindert werden: die Rechnungen zu probieren und abzuhören, ehe der zweite Jahrgang dazu kommt, ſo ſoll er es in Zeiten berichten.

Commun-Ord. Cap. 14. Abſchn. 4. §. 1. Cap. 16. Abſch. 2. §. 2. Gen. Reſcr. vom 10. Octbr. 1781. S. Kapf, p. 244.

Rechnungs-Relationen.

§. 764.

Die Rechnungs-Relationen ſollen alle 3. Jahre erſtattet werden, ſowohl über die Commun- als Heiligen-Rechnungen, bei Straf —:· 14 fl. —

Commun-Ord. Cap. 16. Abſchn. 3. §. 2. Gen. Reſcr. vom 10. Octbr. 1781. S. Kapf, p. 244.

Rechnungsſteller. S. Caſſenreſte. §. 159. u. 160. Communrechnungsführer. §. 181.

Referenten.

§. 765.

Wenn Criminalſachen an die Juriſten-Facultät in Tübingen ad consulendum verſchickt werden, ſo ſollen ſie von dem Referenten allen andern vorgezogen und nicht über 8. oder längſtens 14. Tag aufgehalten werden, bei Straf —:· 15 fl. — und dem Erſaz der durch die Verzögerung verurſachten Koſten.

Criminal-Ord. §. 26. S. Hochſtetter, Th. II. p. 362.

Regiſtratoren. S. Stempel. §. 881.

Reiſende. S. Päſſe. §. 711. u. 712. Poſt. Extrapoſt. §. 740. ff. u. 2te Abtheil. bei Feuren.

Renovatoren. S. Commiſſarii. §. 178.

Reuten (der Weinberge). S. 2te Abtheil. bei Leimengruben.

Reviſion. S. 2te Abtheil.

Rothgerber. S. Gerber. Rothgerber. §. 335 — 341.

Rüben. S. Lebensmittel. §. 385.

Sägmüller. S. Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984. uud 2te Abtheil.

Särge. S. auch

Trauer= u. Leichen=Ordnung. §. 944.

§. 766.

Alle Baaren (Särge) ſollen blos von tannenem — und weder von aichenem — noch forchenem Holz gefertigt werden, bei Straf —:· 10 Rthl. — für den Schreiner, welcher eine Andere fertigen würde. Auch bei den tannenen Särgen ſoll die Art der Arbeit allein auf die in der Trauer= und Leichentax=Ordnung §. 30. ſpecificirten Gattungen, (nemlich entweder von Bettſeiten, braun angeſtrichen, mit ſchwarzen Leiſten, — oder unausgekehlt, braun angeſtrichen, mit ſchwarzen Leiſten, — oder gemeine ſchwarze Baaren mit darauf genagelten weiſſen Leiſten, oder gemeine ſchwarze Baaren mit

weiſſen, darauf gehobelten, Hohlkehlen, jedoch ohne darauf genagelte Leiſten, — oder Waaren mit einem dreieckigten, — oder endlich mit einem ebenen Deckel, ſchwarz angeſtrichen;) eingeſchränkt und alle übrige Arten von Zierrathen, die ſonſt gewöhnlichen Kugeln zu den Särgen von Dreher-Arbeit, ſo wie die von den Schloſſern gefertigten koſtbaren Handgriffe ſamt Globen, jedoch mit Beibehaltung der Schrauben, ein für allemal abgeſtellt ſeyn.

Trauer- u. Leichentax-Ord. vom 24. April 1784. §. 22. S. mein Repert. Th. II. p. 549.

Saifenſieder. S. Lichtermacher. §. 583 — 588.

Sailer. S. auch

Fiſchgarn. §. 265.
Kauf- u. Handelsleute. §. 522.

§. 767.

Den Sailern iſt erlaubt: mit Salben- und Sailer-Waaren zu handlen, hingegen ſollen ſie ſich alles Handelns mit andern Waaren enthalten, bei Strafe

der Confiscation.

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 6. §. Die Sailer ꝛc.

§. 768.

Alles Hauſieren mit Sailern und Salben, und alles Verkaufen von Waaren, welche nicht gut und ſchaugemäß ſind, iſt bei Strafe der Confiscation verbotten; insbeſondere ſolle auch kein Sailer den Fuhrleuten, oder ſonſt jemand, Sailer oder Salben von einer Stadt oder einem Dorf in andere Orte unverlangt nachtragen, ſondern warten, bis dieſelben bei ihm beſtellt werden, bei unnachläſſiger Strafe nach Erkanntnis des Handwerks.

Sailer-Ord. vom 6. Febr. 1660. §. 3. 11. u. 12.

Wäre aber die zu confiſcirende Waar nicht mehr vorhanden, ſo ſoll dem Uebertretter des Geſezes eine Strafe von —:• 10 fl. — — angeſetzt werden.

Circ. Reſcr. vom 25. Mai 1719. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 327.

§. 769.

Wenn ein Meiſter einen Jungen ausgelehrt hat, ſo ſoll er vor Verfluß von 2. Jahren keinen Andern annehmen, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

Sailer-Ord. §. 7.

§. 770.

Bei der Handwerks-Zuſammenkunft ſoll jeder Meiſter anzeigen: was ihm Ordnungswidriges bekannt iſt, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 18.

§. 771.

Handwerks-Strafe.

Kein Meiſter ſoll hänfen oder flächſen Werk unter guten Hanf heimlich verarbeiten, weil ſonſt die Käufer betrogen werden; bei Straf —:• 1 fl. — — ſo oft er dagegen handelt.

Ebend. §. 4.

§. 772.

Von den Handwerks-Strafen, welche nur 1 fl. — betragen können, ſoll die Hälfte von der Lade an den Armen-Kaſten abgegeben, — die höhern Strafen aber ſollen gnädigſter Herrſchaft verrechnet werden.

Ebend. §. 19.

Salpeter.

§. 773.

Die Pächter des Rechts, nach Salpeter zu graben, dörfen weder aus Gefälligkeit, noch gegen irgend eine Abfindung, einzelne Communen oder Privateigenthümer frei laſſen, bei Straf und

Confiscation deſſen, was ſie für die Freilaſſung erhalten haben.

Bedingungen, unter welchen das Recht: nach Salpeter zu graben, von der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. im Mai u. Juni 1809. verliehen worden b). S. mein Repert. Th. II. p. 269.

Salz. S. auch

Ausfuhr. §. 31. u. 32.

§. 774.

Jede Salzeinbringung, es ſeye zum eigenen Gebrauch, oder zum Wiederverkauf, — iſt den Communen und Privaten bei Strafe der Confiscation,

und —:· 1 fl. —

für jedes ℔., von welcher Geld-Strafe der Delator die Hälfte bekommen ſolle, verbotten, und alles Salz ſoll von den K. Factorien und den aufgeſtellten Salzverſchleuſſern erkauft werden.

Gen. Reſcr. vom 14. Dec. 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 114. p. 617. Decr. vom 7. Mai 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 217.

Einer jeden Factorie ſind Verſchleußorte namentlich angewieſen.

In dieſen ſind beſondere Salzverſchleußer aufgeſtellt, und es iſt niemand erlaubt, mit Salz Handel zu treiben, als wer obrigkeitlich dazu aufgeſtellt iſt.

Dieſelben müſſen mit einem Büchlen verſehen ſeyn, worinn der Tag der Abgabe, Nummer, auch Brutto- und Netto-Gewicht des Faſſes, ſamt dem Geldbetrag, von dem Factor eingeſchrieben wird.

Sie ſind verbunden: das Pfund Salz für 4 kr. auszuwägen.

Auſſer den einer jeden Factorie angewieſenen Verſchleußorten iſt jedem andern Verſchleußer, und einem oder mehrern Privaten, auch Gemeinden, erlaubt: bei jeder Königl. Factorie Salz abzunehmen, — und die einzelnen Factorien haben alſo kein Zwangsrecht. Eben ſo ſind die Einwohner eines Orts nicht gezwungen: bei ihrem Verſchleußer das Salz im Kleinen zu nehmen. Im Ausland hingegen darf von keinem Verſchleußer, oder Privaten-Salz abgelangt werden; auch ſind jene Privaten, welche ganze Fäſſer zu ihrem eigenen Bedarf auf den Factorien beziehen, nicht berechtigt: Handel damit zu treiben, — noch iſt den Salzverſchleußern geſtattet: auſſer ihren angewieſenen Orten, in dem Bezirk eines andern Verſchleußers mit Saz zu handeln.

Damit aber obige Begünſtigung zu keinem Unterſchleif Anlaß gebe, ſo ſollen die Salzverſchleußer, wenn ſie auſſer der ihnen angewieſenen Factorie Salz beziehen, ſich daſſelbe in ihr Büchlen einſchreiben laſſen, Gemeinden, oder Privatperſonen hingegen, welche zum eigenen Gebrauch Salz abnehmen, ſollen ſich von der Factorie jedesmal einen Schein, — mit dem Tag des Kaufs, dem Gewicht und Geldbetrag, — geben laſſen, und darauf um ſo gewiſſer halten, als jede Sazfuhr, die nicht mit einem Frachtbrief für eine Factorie, mit dem Büchlen, — oder einem Factorieſchein verſehen iſt, als Einſchwärzung behandelt, und alſo

confiscirt werden ſolle.

Inſtruction für die K. Salzfactors, §. 9. 10. u. 11.
Note. Dieſe wird in der 2ten Abtheil. des 3ten Th. meines Repert. abgedruckt.

Salzfactor. S. 2te Abtheil.

Sandgruben. S. 2te Abtheil. bei Leimengruben.

Sattler. S. auch

Häute. §. 408. u. 409.
Weber. 1003. in der Note. und 2te Abtheil.

§. 775.

Die Sattler ſollen keine rauhen Häute von gefallenem Vieh von den Waſenmeiſtern, oder andern Perſonen, — ſondern ihre rauhen Häute von den Mezgern, kaufen, dieſelbe auf Ungariſche Art gerben und bereiten, und das Laugarleder von den Gerbern, oder von ſolchen Perſonen, welche gut gegerbtes, oder wohl bereitetes Leder fail haben, kaufen, bei Strafe —:· 3 fl. 15 kr.
für gnädigſte Herrſchaft und —:· 1 fl. — —
in die Lade.

Sattler-Ord. vom 24. Merz 1700. §. 4. cf. Rothgerber-Ord. §. 19.

§. 776.

Wenn ein Meiſter oder Geſell bei einer Handwerks-Zuſammenkunft, ohne hinlängliche Urſache, ausbleibt, ſoll er um —:· 3 fl. 15 kr.
und wenn er zu ſpät kommt, um —:· — 5 kr.
geſtraft werden.

Sattler-Ord. §. 13.

§. 777.

Den Pfuſchern und Meiſtern, welche auf den Dörfern herumlaufen, ſoll ihr Handwerkszug, nebſt der Waar confiscirt, — und wenn ſie keine Waar bei ſich haben, ihnen eine Strafe von —:· 6 fl. 30 kr. angeſetzt werden.

Spec. Reſcr. vom 22. Auguſt 1719. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 304.

Hingegen iſt es den Meiſtern erlaubt: auf Anſprechen eines Kunden, oder andern Bauren, in der Stadt und auf dem Amt, die Arbeit in dem Haus deſſelben zu fertigen und im Taglohn zu arbeiten.

Sattler-Ord. Art. 4. §. 7.

Note. Das bei Weiſſer im §. 303. allegirte Reſcript vom 3. April 1682. nach welchem weder ausländiſche, noch die in einem andern Amt wohnenden Meiſter den Unterthanen in ihren Häuſern oder um's Taglohn arbeiten ſollen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. wird, in Hinſicht auf die inländiſchen Meiſter, nicht nur durch die neuere Sattler-Ordnung von 1700. worinn dieſes Verbots nicht mehr gedacht worden, aufgehoben ſeyn, ſondern auch durch das unterm 12. Juli 1704. wegen dem ſogenannten Plazgeld der Zimmer- Maurer- u. Steinhauer-Zunft erlaſſene Reſcript (S. mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Handwerks-Misbräuche, Nro. I. p. 463.) nach welchem der in dem Gen. Reſcr. vom 15. Nov. 1618. aufgeſtellte Grundſaz (S. Handwerker §. 422.) als allgemein gültig angeführt worden iſt. Wegen den Ausländern ſiehe die Note zum §. 412.

Schäfer. S. auch

Ernde-Strafen. §. 211.
Landbriefe. §. 584.
Pförch. §. 735.

Schafe. §. 792. — 797.
Wolle. §. 1104. u. 1106.

§. 778.

So oft ein Schäfer neu angenommen wird, ſollen die Commun-Vorſteher dem Ober-Forſtamt, wegen der Beeidigung deſſelben, ſogleich eine Anzeige davon machen, bei Straf —:· 10 fl. — —

Commun-Ord. Cap. 1. Abſch. 9. §. 2.

§. 779.

Einem Schäfer ſolle für ſeine Beſoldung nicht weiter als 50. und einem Knecht nicht mehr, als 25. Stück Schafe zu halten erlaubt werden, es wäre denn, daß es von den Communen ihren dingenden Schäfern, aus triftigen Urſachen, ausdrücklich bewilliget würde; ſie ſollen aber die Wolle, wie andere Unterthanen, an andere Burger zu eigenem Gebrauch, oder auf öffentlichem Markt verkaufen, bei Strafe der Confiscation der Wolle, oder des Erlöſes aus derſelben, wovon der Anbringer ein Drittel bekommen ſolle.

Landsord. Tit. 82. §. 19.

Auf jeden Fall aber ſoll den Schäfern das ſehr ſchädliche, heimliche Fuckern, Commercieren und auswechſeln, bei hoher Geld- auch befindenden Dingen nach — Leibes-Strafe, gänzlich verbotten ſeyn.

Gen. Reſcr. vom 27. Merz 1688. §. 2. im Anhang zur Schäfer-Ordnung.

§. 780.

Die Schäfer, ſo wie auch ihre Knechte, und die Hirthen, ſollen von Ausländern keine Schafe, oder Rindvieh, in Beſtand oder Winterung nehmen, ſie könnten dann von Innländern keine bekommen,

in welchem Fall es aber mit Wiſſen und Willen der Obrigkeit geſchehen ſolle; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Landsord. a. a. O. §. 8. 10. u. 13. cf. Volley, §. 169 b. Not. c) u. die Note zum §. 995. unten.

§. 781.

Die Schäfer ſollen den Reicheren ihre Güter nicht über die beſtimmte Zeit pförchen, nicht erſt des Mittags, ſondern des Morgens früh, aus dem Pförch fahren, — des Nachts den Pförch nicht durch andere Leute, oder ihre Jungen, hüten laſſen und den Zechen und andern Geſchäften nachgehen, — auch ſich nicht unterſtehen, die Bürgerlichen oder andere Schafe zu melken; alles bei Straf —:· 10 fl. — —

ſowohl für den Schäfer, als im erſtern Fall — nach befindenden Umſtänden — auch für den Burger, wovon der Anbringer den vierten Theil bekommen ſolle.

Gen. Reſcr. vom 5. Juli 1719. S. Hochſtetter, Th. I. p. 243. Gen. Reſcr. vom 30. Merz 1723. §. 5. bei der Schäfer-Ordnung. Commun-Ord. Cap. 3. Abſch. 6. §. 11.

Eben ſo ſollen die Knechte, welche ohne Wiſſen und Willen ihres Meiſters, entweder bei Tag oder bei Nacht von den Schafen gehen und dieſe allein laſſen, — neben dem Erſaz des allenfalls dadurch entſtandenen Schadens, — um —:· 10 fl. — —

geſtraft werden.

Schäferord. vom 21. Aug. 1651. §. 12.

Würde eine Commun einem Schäfer oder Schäfers-Knecht zu ihrem eigenen Schaden connivieren, und der Obrigkeit keine Anzeige von ſolchen Exceſſen machen, ſo ſoll ſie — doppelt geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 7. Nov. 1733. S. Hochſtetter, Th. I. p. 328.

§. 782.

Die Schäfer auf den Herrſchaftlichen eigenthümlichen

oder Theilhöfen ſollen ohne Bewilligung des Schäferei-Inſpectors, oder Ortsbeamten, weder ſich, noch einem Andern, auf eigenen Güthern pförchen; bei Straf —:· 3 fl. — —
für jeden Morgen, der gepförcht worden wäre.

Landsord. Tit. 82. §. 31.

§. 783.

Die Schäfer ſollen keine andere, als die ihnen angewieſene Pläze befahren, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.
in jedem Uebertrettungs-Fall;

Gen. Reſcr. vom 7. Nov. 1733. S. Hochſtetter, Th. I. p. 329. Commun-Ord. Cap. 3. Abſch. 6. §. 8.

und wenn ſie die mit Futterkräutern angeblümten Felder bewaiden würden, ſo ſoll ihnen neben dem Schadens-Erſaz, eine verhältnißmäßige Strafe angeſezt werden.

Verord. vom 8. Juni 1809. b) St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 28. p. 235.

§. 784.

Wenn ein Schäfer gewahr wird: daß ein oder mehrere Stücke unter ſeiner Heerde anbrüchig geworden, ſo ſoll er es inner 2. Tagen der Obrigkeit anzeigen, um die nöthige Vorſichts-Maaßregeln treffen zu können; bei Straf —:· 14 fl. — —

Schäferord. §. 14.

Inner dieſer Zeit, ſo wie überhaupt, ſo oft ein Schaf krank wird, ſoll jeder Meiſter, oder Knecht, daſſelbe wohl in Acht nehmen, und ihm zweckmäßige Mittel brauchen, auch wenn Eines abgienge, ſogleich am andern oder dritten Tag dem Eigenthümer das Fell überliefern, oder das Stück erſetzen, oder mit Geld bezahlen; bei Straf, deren Beſtimmung der Orts-Obrigkeit überlaſſen wird.

Ebend. §. 16.

§. 785.

Wenn in einer Heerde die Schafe die Urſchlechten, (Pocken) oder das Maul- oder Fußweh bekommen, ſo ſollen die Schäfer mit derſelben auf ihrer Markung bleiben und bei einem Flintenſchuß an keine andere Markung hinfahren, um nicht auch andere Heerden anzuſtecken; bei Straf

—:· 14 fl. — —

oder auch noch mehr.

Schäferord. §. 15.

§. 786.

Bei der Schäfer-Zuſammenkunft ſollen die aufgeſtellten Obermeiſter alles, was ihnen Ordnungswidriges von andern Meiſtern, oder ihren eigenen oder fremden Knechten bekannt iſt, anzeigen und abſtrafen, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

für gnädigſte Herrſchaft, —:· 1 fl. — —

für die Stadt, worinn die Zuſammenkunft gehalten wird, und —:· 1 fl. — —

in die Lade.

Alle Klagen ſollen aber an dem Schäfertag zu guter Tageszeit, und nicht erſt, wenn die Leute betrunken ſind, bei dem Beamten, den beizuziehenden 2. Burgermeiſtern und den 5. Obermeiſtern, vorgebracht werden, bei

ebenderſelben Strafe.

Ebend. §. 6. u. 7.

§. 787.

Kein Knecht ſoll einem Meiſter und kein Meiſter einem Knecht, ohne erhebliche Urſachen, am folgenden Tag nach der Verdingung mehr auf oder abkünden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

für gnädigſte Herrſchaft und —:· 1 fl. — —

in die Lade.

Sollte ſich ergeben: daß der Knecht deßwegen aufgekündet, weil er von einem andern Meiſter verhezt worden, oder weil derſelbe ihm mehr Lohn verſprochen, ſo ſoll auch dieſer um —:· 3 fl. 15 kr.
für gnädigſte Herrſchaft und —:· 1 fl. — —
in die Lade geſtraft werden.

Schäferord. §. 8. u. 10.

Note. Anders, als auf dieſe Art, wußte ich dieſe 2. einander widerſprechende §§. nicht zu vereinigen.

§. 788.

Kein Meiſter ſoll dem Andern einen Knecht verführen, oder abdingen, es habe denn der Knecht ſein Jahr ausgedient und dem Meiſter ¼. Jahr vorher aufgekündet, welches auch der Meiſter gegen den Knecht zu beobachten hat. Würde der Knecht vor dem Jahr aus dem Dienſt gehen, ſo ſoll er und der Meiſter, der ihn gedingt hat, mit einander gnädigſter Herrſchaft —:· 3 fl. 15 kr.
und in die Laden —:· 2 fl. — —
bezahlen, und ſolle noch dazu der Meiſter befugt ſeyn: die dem Knecht gehörigen Schafe ſo lange, bis die Strafe bezahlt, oder auch bis das Jahr, auf welches er ſich verdingt hat, verfloſſen iſt, zurückzubehalten.

Ebend. §. 8. u. 9.

§. 789.

Handwerks-Strafen.

1) Am Schäfermarkt ſollen die Schäfer die Vor- und Nachmittags-Predigt beſuchen und die Zwiſchenzeit nicht mit Spielen und Trinken zubringen; bei Straf
—:· — 21 kr.
in den Armen-Kaſten.

Ebend. §. 2.

2) Welcher von ihnen ſo ſpät kommen würde, daß er der Predigt und dem Vorleſen der Ordnung nicht mehr an-

wohnen könnte, ſoll um —:· — 30 kr. geſtraft werden, halb in den Armen-Kaſten und halb in den Heiligen.

3) Bei den Zuſammenkünften und bei den beſonders angeſtellten Verhör-Tagen ſollen die aufgeſtellten Obermeiſter, wenn ſie nicht beſondere Diſpenſation, oder Abhaltungs-Gründe haben, jedesmal erſcheinen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Schäferord. §. 5.

§. 790.

Von den von den Vorſtehern der Schäfer-Zunft angeſezten geringen Strafen (von 1 fl. — und darunter,) ſollen die 5. Obermeiſter und die zum Meiſtertag geordneten 2. Burgermeiſter, die Hälfte bekommen, die andere Hälfte aber ſoll zu Erhaltung der Schäfer-Gerechtigkeits-Ordnung und Fahnen verwendet werden.

Ebend. §. 18.

Schäfereien.

§. 791.

Ohne allergnädigſte Erlaubniß ſollen keine neue Schäfereien da, wo noch keine geweſen ſind, errichtet werden, bei Straf —:· 10 fl. — —

Landsord. Tit. 82. §. 20.

Schäfermarkt. S. Schäfer. §. 770. 1)

Schafe. S. auch

Einfuhr. §. 207.
Hirthen. §. 467.
Mezger. §. 622. 625. u. 634.
Pförch. §. 735.
Schäfer. §. 779. 780. 781. 784. u. 785.
Vieh-Urkunden. §. 986. u. 987.

Wal-

Waldungen. §. 1000.
Wolle. §. 1106. u. 1107.

§. 792.

Niemand, weder Schäfer, noch Knecht, noch ein anderer Burger, darf fremde Schafe, unter dem Vorwand: daß er ſie in Beſtand genommen habe, um Saamen davon zu bekommen, — gegen ein Waidgeld auf die Sommer- oder Winterwaide ſchlagen, bei Straf

—:• 5 fl. — —

für den, der die Schafe gegeben, ſo wie für den, der ſie angenommen hat.

Landsord. §. 32.

§. 793.

Die Beamten, Schäferei - Inſpectoren, Schultheiſſen und Gerichte jeden Orts, ſollen die Schäfer und ihre Knechte darauf in Pflichten nehmen: daß — ſobald ſie unter einem Haufen Schaf eine Raude, oder eine andere Sucht bemerken, ſie es ſogleich dem Schäferei-Inſpector und erſten Ortsvorſteher anzeigen. Dieſe ſollen ſodann die angebrochenen Schafe ſo leich vom Haufen abſondern, und wenn dieſer ganz angeſteckt wäre, denſelben auſſer Lands verkaufen, damit nicht noch andere Schafe angeſteckt werden; würde aber jemand, dieſer Verordnung ungeachtet, räudige Schafe halten, ſo ſoll er, oder derjenige, der Schuld daran hat, —:• 10 fl. — —
Straf bezahlen.

Ebend. Tit. 82. § 33.

*) Note. Dieſe Vorſchrift iſt durch eine Gen. Verordnung des K. Medicinal-Departements d. d. 24. Juli 1810. aufgehoben. Die Orts-Vorſteher, und vornehmlich die Schäferei-Inſpectoren und Pförchmeiſter, ſollen nemlich, wenn ſich ein Schaf-Anbruch veroffenbart, die Schäfer und Schafhalter ernſtlich erinnern: ſtatt der vorherigen unwirkſamen

Mittel ſich der — von dem Thierarzt, Walz, erfundenen Heilart zu bedienen und an ſolche Perſonen, welche damit hinlänglich bekannt ſind, ſich zu wenden, und es ſolle in Zukunft kein Verkauf räudiger Schafe auſſer Lands geſtattet werden, ehe durch die höhere Medicinal-Behörde erkannt iſt: daß örtliche, oder Jahrszeit-Verhältniſſe, der Heilung Hinderniſſe in den Weg ſezen.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 31. p. 299.

§. 794.

Zaupel-Schafe ſollen, weil die Raude leicht durch ſie verbreitet werden könne, nicht unter andere Schafe gebracht, und nirgends, als etwa an rauhen Orten, auf der Alb, wo die Communen erkennen: daß ſie mit Nuzen und ohne Schaden zu erhalten ſeyen, geduldet werden, bei Straf —:- 20 fl. — —

Landsord. Tit. 82. §. 36. Hochſtetter, Th. I. p. 240. und die von demſelben p. 236. angef. Gen. Reſcripte. Reſcr. vom 27. Merz 1688. §. 17. Bei der Schäfer-Ordnung.

§. 795.

Wer in oder auſſer dem Land erkaufte anbrüchige Waar durch das Land treibt, ſoll immer eine Meile voraus einen Mann ſchicken, welcher es dem erſten Orts-Vorſteher in jedem Ort anzeigt, um ſogleich die nöthige Verfügung treffen, und derſelben einen Mann bis an den Anfang der Markung entgegen ſchicken zu können, welcher ſie einen beſondern Weg führe ꝛc. bei Strafe der Confiſcation.

Schäferord. §. 16.

§. 796.

Ungezeichnete Schafe und Haus-Lämmer dörfen nicht unter den gemeinen Haufen geſtoſſen werden, bei Strafe der Confiſcation.

Gen. Reſcr. vom 18. Mai 1754. S. Bolley, §. 179. Not. e) Roller, Th. I. §. 112 p. 62.

Insbeſondere ſollen auch, bei eben dieſer Strafe, bei den Landgefährten keine fremde, oder ein anderes Ohrenzeichen führende Schaafe geduldet werden.

Gen. Reſcr. vom 7. Nov. 1733. S. Hochſtetter, Th. I. p. 325.

§. 797.

Für jedes Schaf, welches in verhängten Herrſchaftlichen Commun= oder Privat=Waldungen, durch die Bosheit, Nachläßigkeit, oder Liederlichkeit der Hüter, ſchädlich waidend angetroffen wird, ſollen dem Eigenthümer, wenn er ſie waiden läßt, oder aber, wenn ein gemeinſchaftlich aufgeſtellter und beeidigter Schäfer den Exceß begeht, dieſem, eine Strafe von —:· — 15 kr. p. Stück, angeſezt werden. (cf. Oben §. 320. Wo die nähern — auch hier eintrettenden Beſtimmungen angegeben ſind.) Belauft ſich die Strafe nicht höher, als auf 10 fl. — ſo bekommt der Anbringer $\frac{1}{3}$., von jedem weitern Gulden aber nur —:· — 10 kr. — und zwar nur bis die Delations=Gebühr —:· 10 fl. — betragt.

Gen. Reſcr. vom 4. Mai 1747. Nro. 1. 2. 4. — 8. u. 12. Im Anhang zur Forſtord. S. des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen, 1767. (cf. §. 297.)

Schaf=Raude. S. Schäfer. §. 784. u. 785. Schafe. §. 793. — 795. Vieh=Urkunden. §. 986.

Schaf=Waiden. S. auch

Waiden. §. 995. — 997.

§. 798.

Von den Beamten, Schäferei=Inſpectoren und Gerichten, ſoll feſtgeſezt werden: wie viel Schafe auf die Waide

jeden Orts geſchlagen werden können, und bei der für jede Stadt oder Flecken beſtimmten Zahl ſoll es bleiben, bei Straf —:• 10 fl. — —

Landsord. Tit. 82. §. 4.

Auch einzelne Bürger dörfen nicht weiter Schafe auf die Waide treiben, als ſie — nach der in dem Ort gemachten Beſtimmung — zu treiben berechtigt ſind; bei Straf —:• — 15 kr.

für jedes Stück.

Ebend. §. 5. u. 6.

Die Schäfer ſollen darauf verpflichtet werden: es anzuzeigen, wenn dieſe Verordnungen nicht beobachtet werden. Würde aber ein Schäfer ein ſolches Ueberſchreiten des Geſezes verſchweigen, oder ſelbſt dagegen handeln, ſo ſoll er hart beſtraft werden.

Ebend. §. 7.

Note. In dem wegen Errichtung von Schäfereien ꝛc. unter dem $\frac{6}{25}$. Febr. 1809. ergangenen Reſcript iſt zwar die Verordnung enthalten: „der Pächter darf an keine gewiſſe aufzuſchlagende Anzahl Schafe gebunden werden, „ſondern iſt berechtigt, ſo viele Schafe zu halten, als er „glaubt, daß die Waide ertragen werde," (S. mein Repert. Th. II. p. 288.) hievon iſt aber in der neueren — die Commun⸗Schaafwaid⸗Verleihungen betreffenden Verordnung, vom 8. Juni 1809. wieder abgegangen und den Beamten aufgegeben: „nach einem vorher von dem „Orts⸗Vorſteher, nach genommener Rückſprache mit dem „Magiſtrat, erſtatteten gutächtlichen Bericht, und nach ſorgfältiger Prüfung des Flächenraums und der Ertrags⸗Fähigkeit des Bodens, die Anzahl der Schafe, welche „auf die Waide gebracht werden dörfen, noch „vor den Anſtalten zur Verleihung, zu beſtimmen ꝛc."

St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 28. p. 234.

Scharwächter und Umgänger. S. auch 2te Abtheil. bei Nachtſchwärmer.

§. 799.

In jedem Ort ſollen beſondere Scharwächter, unter einem tüchtigen Obmann, aufgeſtellt werden, welche bei Nacht die Straßen durchwandern und an Sonn- und Feiertagen des Nachts in den Wirthshäuſern viſitieren, zu rechter Zeit (nach der Landsord. Tit. 110. §. 6. des Sommers um 9. und des Winters um 8. Uhr, nach der Obſervanz aber: des Sommers um 10. — und des Winters um 9. Uhr,) abbieten, und am folgenden Tag dem erſten Orts-Vorſteher anzeigen: was ſie Ordnungswidriges und Strafbares gefunden haben. Wer nun dieſen Scharwächtern, wenn ſie einen verdächtigen Ort finden und eingelaſſen zu werden begehren, den Eingang in ſein Haus verweigert, ſoll um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 3. Juli 1673. S. Hartmanns Kirchen-Geſeze, Th. I. p. 335.

Die Umgänger ſollen während der Gottesdienſte und der Kinderlehren für Stille und Ordnung auf den Straßen ſorgen, und in den Häuſern viſitieren: ob keine werktäglichen Geſchäfte getrieben werden? oder wo ſie ſonſt etwas verdächtiges bemerken.

Von den auf ihr Angeben angeſezten Strafen ſollen Beide den dritten Theil erhalten, dagegen aber auch empfindlich geſtraft werden, wenn ſie einen ihnen bekannt gewordenen Exceß verſchweigen.

Gen. Reſcr. vom 13. Jenner 1739. §. 15. S. Hartmann, a. a. O. §. 202. — 204. u. Th. II. p. 203.

Scheidemünze. S. Geld- Kipper- und Wipperei. §. 334. u. 2te Abtheil. bei Salzfactors.

Scherenſchleifer. S. 2te Abtheil. bei Hafenbinder.

Scheuren. S. auch

Chauſſeen. §. 164.
Hofſtätte. §. 470.
Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984.

§. 800.

In Städten, wo Landſtraßen durchgehen, Jahr- und Wochenmärkte gehalten und Handwerker getrieben werden, ſollen keine neue Scheuren gegen die Märkte, öffentliche Pläze und Straßen hingebaut werden, bei Straf

—:· 10 fl. — —

in den Armen-Kaſten, und —:· 4 fl. — —

in die Commun-Caſſe und der aufgerichtete Bau ſoll dennoch, bei Strafe

der Confiscation, —

wieder weggebrochen und ein Haus dahin gebaut werden.

Bau-Ord. Th. I. Von Scheuer-Gebäuden." §. Als auch in vielen Unſern Städten ꝛc. p. 44.

§. 801.

In den Städten ſollen die Scheuren ſo weit von den Häuſern und Feuerſtätten hinweggeſezt werden, daß keine Feuersgefahr zu beförchten iſt. Wenn aber auch einem Burger erlaubt würde: in einer abgelegenen Straße Haus und Scheuer unter einem Dach zu erbauen, ſo ſoll doch dazwiſchen eine Mauer von guten Steinen, von Grund auf 3. Schuh und mit dem Abſaz bis in den Fürſt 2. Schuh dick, durchauf geführt, oder nach Erkenntniß der untere Stock von Steinen gemacht und bis in den Fürſt gut in die Riegel gemauert werden; bei Straf

—:· 5 fl. — —

in den Armen-Kaſten, und —:• 3 fl. — —
in die Stadtcaſſe. Auch ſolle der Bau,

bei doppelter Strafe,
wieder abgebrochen und nach dieſer Vorſchrift aufgeführt werden.

Bauord. a. a. O. §. Es ſollen auch ſo viel möglich ꝛc. u. §. Wenn fürterhin Einer ein neu Haus ꝛc. p. 45. u. 46.

Note. Nach der General-Verordnung: die Feuerpolizei-Geſeze betreffend, d. d. 13. April 1808. A) IV.) ſollen die Scheuren an den äuſſerſten Enden der Orte, oder wenigſtens hinter die Häuſer, und zwar auf 30. Schuh von denſelben entfernt, erbaut werden. Würde aber jemand Haus und Scheuer unter einem Dach bauen, ſo ſollen zwiſchen dem Haus und der Scheuer Brand-Mauren, durch welche kein innerer Eingang vom Haus aus geſtattet wird, geführt, und auch die äuſſere Gegenſeite der Scheuer gleichfalls von Stein bis an den Fürſt aufgeführt werden.

St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 202.

§. 802.

Wenn auch erlaubt würde: in einer Stadt an einer Straße eine Scheuer zu erbauen, ſo ſollen doch, theils um die Paſſage nicht zu hindern, theils um dem Nachbar ſeine Ausſicht und Licht nicht zu nehmen, die Thore ſo eingerichtet werden, daß ſie nach Innen aufgehen, bei Straf

—:• 3 fl. 15 kr.

für den Eigenthümer und den Handwerksmann, halb für gnädigſte Herrſchaft und halb für die Stadt-Caſſe und dieſer Strafe unerachtet ſollen die Thore dennoch ſogleich nach Innen gerichtet werden; es wäre denn, daß die Scheuer neben dem Thenn 2. Bärn hätte, an welche die Thorflügel auſſerhalb umgeſchlagen werden könnten, ſo daß alſo der Wandel nicht geſperrt und dem Nachbar die Ausſicht nicht benommen würde.

Bauord. Th. I. „Von Scheuren-Thoren.“ p. 47.

Schießen. S. auch

Sonntags-Feier. §. 865.

§. 803.

Das Schießen, ſo wie das Abbrennen der Raketen und der Schwärmer, in den Städten, Dörfern, Häuſern, in den Straßen und in Gärten, iſt bei —:· 10 fl. — — Straf verbotten.

Gen. Verord. die Feuerpolizei-Geſeze betr. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206.

Schießpulver. S. auch Bottenweſen. §. 124.

§. 804.

Krämer dörfen nie mehr als 10. ℔. Schießpulver in ihren Häuſern, oben unter dem Dach, in einem verſchloſſenen Ort aufbewahren; bei Straf —:· 15 Rthlr. —

Ebend. B.) IV.) St. u. R. Bl. a. a. O. p. 205.

Schiffer. S. Zoll-Defraudationen. §. 1179. u. 2te Abtheil.

Schlachthäuſer. S. Mezig. §. 639.

Schlägereien. S. Injurien. §. 511. — 513. und 2te Abtheil. bei Duelle.

Schloſſer- und Büchſen- Uhren- und Windenmacher. S. auch

Bauweſen. §. 47.
Handwerker. §. 422.
Handwerks-Geſellen. §. 424.
Nägel. §. 698.

Nagelſchmide. §. 701.
Schreiner. §. 833.
und 2te Abtheil.

Note. Durch ein unterm $\frac{23}{26}$. Jenner 1809. ad Mand. S. R. M. von der K. Ober-Regierung, Oberpolizei-Depart. erlaſſenes Decret, wurde bei der Uhrenmacherei, mit Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen den Groß- und Klein-Uhrenmachern, aller Zunft-Zwang aufgelößt und die Uhrenmacherei überhaupt als eine freie Kunſt, deren Ausübung jedem verburgerten Unterthanen frei ſtehe, unter der Beſtimmung erklärt: daß jeder, der von dieſem Gewerbs-Zweig Gebrauch machen wolle, ſeiner Orts-Obrigkeit die Anzeige zu machen und ein Patent zu löſen habe.

Dabei wurde jedoch den Uhrenmachern, welche bisher mit andern Handwerkern in einer Zunft geſtanden, freigeſtellt: ob ſie noch ferner in dieſem Zunft-Verband bleiben, oder ſich davon losmachen wollen? in welch' lezterem Fall ſie einen verhältnißmäßigen Antheil der auf der Lade haftenden Schulden zur Bezahlung zu übernehmen haben ꝛc. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 6. p. 42.

§. 805.

In dem unter dem 1. Nov. 1735. beſtätigten Vergleich zwiſchen den Schloſſern und Schmiden iſt beſtimmt: welche Arbeiten jedes dieſer zwei Handwerker allein? und welche Arbeiten — Beide? fertigen dörfen; und zwar dörfen fertigen:

I.) Die Schloſſer allein:

Uiberhaupt die Haus- und Bau-Arbeit, und in specie: 1) Band gebrochen und ungebrochen, gefeilt und ungefeilt. 2) Hängband. 3) Niethnägel. 4) Bandhaken. 5) Clammern, die mit Blei eingegoſſen und eingekeult werden. 6) Kleine Thür- und Thor-Läden. 7) Truchenband und Beſchläg. 8) Schlingen. 9) Riegel an den Gutſchen, die Thürlen und Käſten zu beſchlagen und was ſonſten Zierliches daran zu machen.

10) Das Eiſen zu denen Gump-Bronnen. 11) Faß-thürlen-Beſchläg. 12) Spann-Nägel. 13) Faßzug und andere Schraufzeug. 14) Stegen-Geländer. 15) Eiſene Ofen- und andere Gitter, mit und ohne Laub-werk. 16) Eiſene Ofen- und andere Thürlen. 17) Fenſterſtänglen u. Beſchläg. 18) Träger zu den Ofen-Häfen und Schifflen. 19) die eiſene Caminhaken und Clammern, die Sparren und Gethräm damit zuſam-men zu heften. 20) Die Haken und Träger, darauf die kupferne und blecherne Rinnen liegen. 21) Die Scherbenträger vor den Fenſtern, die gemeiniglich mit Zierrathen oder Laubwerk gemacht werden. 22) Die Band und andere dergleichen Arbeit an Scheuren- Kel-ler- Haus- Schweinſtall- Thüren, die in Haken han-gen, ob ſie gleich nicht gehobelt worden; wiewohl dieſe leztere in Pcto. 22. begriffene Arbeit in denen Orten, wo kein Schloſſer wohnt, auch den Schmiden gebüh-ren ſolle.

II.) Die Schmide allein:

1) Die Beſchlagung der Pferde. 2) Gutſchen, auſſer was Kaſtenthürlen und Zierrathen betrift. 3) Wägen. 4) Kärch. 5) Pflüg. 6) Schubkarren. 7) Schwa-nenhäls an den Gutſchen. 8) Geſchirr, was zum Zug-werk gehört. 9) Bronnenketten. 10) Kühketten. 11) Raifſpalter. 12) Mauerhämmer. 13) Speißhauen. 14) Waffenwerk. 15) Commethölzer zu beſchlagen. 16) Bockſtell an den Gutſchen. 17) Schaufel- und an-dere Zapfen an den Mühlen. 18) Schauflen beſchlagen.

III.) Beide Handwerker:

1) Rinneneiſen, worauf die hölzerne Rinnen und ſonſt ſchwere Arbeit ruht. 2) Schlauder und Schlieſſen. 3) Bronnenaymer. 4) Gartenkübel. 5) Waſſerſchapfen. 6) Gutſchenfedern. 7) Groſe Mühl- Wöhr- Brüken-

und Mauer=Klammern. 8) Die große Stadt⸗Haus⸗ oder andere Scheurenthor⸗Band, ſamt eiſenen Ringen, Zapfen und Pfannen zu den Thoren, welche in hölzernen Angeln gehen, was aber die Band und andere dergleichen Arbeit an ſolchen Scheuren⸗ Keller⸗ Haus⸗ Schweinſtäll⸗ ꝛc. Thüren betrift, die in Haken hangen, und nicht gehobelt ſind, iſt ſie den Schmiden zur Gemein, an ſolchen Orten, da kein Schloſſer iſt. 9) Eiſene Faßraif von allerlei Gattung. 10) Bronnen⸗Scheiben. 11.) Feuerhund. 12) Brateiſen in die Oefen. 13) Bankſteft, Raufhäken und Barnring.

Im Anhang zur Bauord. Lit. Bb. S. des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen. 1767. und im Anhang zur Schloſſer⸗Ordnung.

Welcher Meiſter nun gegen dieſen Vergleich eine Arbeit fertigt, ſoll, neben Verlierung des Werkzeugs, um —:⸗ 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Schloſſer⸗ u. Büchſenmacher=Ord. vom 10. Octbr. 1717. §. 29.

Auſſer jenen in dem Vergleich beſchriebenen Arbeiten dörfen die Schmide, mit Ausſchluß der Schloſſer, den Steinmezen, Maurern und andern Handwerksleuten, ihren Werkzeug, als Speldel, Klüpfel, Schlegel, groß oder klein, neu verfertigen und ſpitzen, es wäre denn: daß die Schloſſer es beſſer und förmlicher machen könnten. Die Schmide hingegen ſollen in Städten, wo Schloſſer ſind, keine gefeilte Arbeit machen.

Bauord. Th. II. „Vom Schloſſerhandwerk.“ §. Die Meiſter dieſes Handwerks ꝛc. u. §. Hergegen ſollen auch ꝛc. 180. u. 181.

Note. Zur Verfertigung der ſturzernen und blechernen Dachrinnen, Hohlkehlen und Rohre, kann man ſich ſowohl der Schloſſer als Flaſchner bedienen.

Spec. Reſcr. vom 26. Sept. 1806.

§. 806.

Die inn- und ausländiſchen Krämer, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Büchſenſchifter ꝛc. ſollen keine gemachte Thüren, Schlöſſer, Band, Fenſterbeſchläg und Stänglen, Rohr und andere Schloſſer- und Büchſenmacher-Arbeit, in das Land hereinbringen, verkaufen, oder den Kunden beſchreiben, oder mit in die Arbeit verdingen; bei Confiscation der Waar und —:• 3 fl. 15 kr. Straf.

Schloſſer u. Büchſenmacher-Ord. §. 30. cfr. die Note zum §. 412.

Insbeſondere ſollen, bei Strafe der Confiscation, die Büchſenmacher nicht mit fremdem, ganz ausgemachtem und nicht beſtelltem Gewehr handlen.

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 5. „Zum Siebenden." und „Achtens."

§. 807.

An Sonn- und Feiertagen ſolle kein Meiſter oder Geſell irgend eine Waar fail haben, es wäre dann an einem öffentlichen Jahrmarkt, — auch ſollen dieſelben niemals hauſieren, bei Strafe der Confiscation, und einer, nach den Umſtänden, noch weiter anzuſetzenden Geldſtrafe.

Schloſſer- u. Büchſenmacher-Ord. §. 23.

§. 808.

Kein Meiſter ſoll dem Andern durch Abſpannung der Kunden, durch Schicken der Arbeit in die Häuſer, durch Erbieten: die Arbeit in einem geringeren Preiß zu machen ꝛc. einigen Abbruch thun, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr. in jedem Uebertrettungsfall.

Ebend. §. 31.

§. 809.

Wenn ein Geſell das Meiſterſtück aufgenommen hat, ſo ſoll er es inner eines Vierteljahrs fertigen, ſich aber keiner fremden Hülfe dabei bedienen, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

und Verwerfung des gefertigten Meiſterſtücks.

Schloſſer= u. Büchſenmacher=Ord. §. 12.

§. 810.

Bei der jährlichen Handwerks=Zuſammenkunft ſoll jeder Meiſter bei Straf —:· 2 fl. — — erſcheinen, wenn er nicht einen gültigen Abhaltungsgrund beweiſen kann.

Ebend. §. 24.

Note. Nach dem §. 26. ſollte, (wie bei einigen andern Handwerkern,) alle 3. Jahr auch eine General=Zuſammenkunft in Stuttgardt gehalten werden, und bei dieſer von jeder Particular=Lade ein oder zwei Kerzenmeiſter, bei Strafe —:· 3 fl. 15 kr. erſcheinen; durch ein Gen. Reſcr. vom 27. Febr. 1764. wurden aber bei allen Handwerkern überhaupt alle ſogenannte General=Haupt=Viertels= und Neben=Laden gänzlich aufgehoben und verordnet: daß alle noch bleibende Laden von einander ganz unabhängig und Keine einer andern unterworfen ſeyn ſolle.

Weiſſers Recht der Handwerker. §. 23.

§. 811.

Handwerks=Strafen.

1) Wer bei einer Zuſammenkunft ſich gegen den Obmann oder einen Kerzenmeiſter, nicht wie ſich gebührt, bezeugt, ſoll das erſtemal um —:· — 15 kr.
— zweitemal um —:· — 30 kr.
und ſo fort bis auf —:· 1 fl. — —
und wer ſich überhaupt ungebührlich dabei betragt, nicht

ſitzen bleibt, dem Andern in die Rede fallt ꝛc. jedesmal um —:· — 15 kr.

Schloſſer- u. Büchſenmacher-Ord. §. 27.

und wer

2) einem Andern einen Geſellen ablockt, und in ſeine Werkſtatt zieht, oder an Jahr- und Wochenmärkten Käufer an ſeinen Stand ruft oder gar zieht, oder durch die Seinigen rufen und ziehen läßt, um —:· — 30 kr.

Ebend. §. 22.

3) wenn ein Geſell den Andern fälſchlich einer Lüge bezüchtigt, ſo ſoll er, neben der Herrſchaftſtraf, um —:· — 15 kr.

und wenn

4) Einer den Andern höhniſch aufzieht, oder ſchilt, um —:· — 20 kr.

geſtraft werden.

Ebend. „Von Geſellen und Jungen.“ §. 11. u. 12.

5) Welcher Geſell ſich auf der Herberge unanſtändig aufführt, wird um —:· 15 kr. bis 1 fl.

Ebend. §. 13.

6) Wenn er mitten in der Woche und vor dem Sonntag von ſeinem Meiſter wegläuft, um den Wochenlohn,

Ebend. §. 18.

wenn er nicht zu rechter Zeit bei der Arbeit erſcheint, oder über Nacht ohne Urſache aus dem Haus bleibt, oder einen andern Geſellen oder Jungen über Nacht mit ſich nach Haus bringt, um —:· — 15 kr.

Ebend. §. 19. u. 20.

und wenn er ſelbſt einen blauen Montag macht und andere Geſellen dazu verleitet, neben einem Abzug von 15 kr. — welchen ihm der Meiſter zu machen berechtigt iſt, um —:· — 12 kr.

geſtraft.

Schloſſer- u. Büchſenmacher-Ord. „Von Geſellen und Jungen.“ §. 21. u. 23.

§. 812.

Von den Handwerks-Strafen, welche nicht über 1 fl. — betragen, ſolle die Hälfte dem Armen-Kaſten urkundlich übergeben, die andere Hälfte aber der Lade verrechnet werden.

Ebend. §. 28. u. „Von Geſellen und Jungen.“ §. 16.

Schmalz. S. Lebensmittel. §. 585.

Schmalzausſieden.

§. 813.

Des Morgens vor der Früh- und des Abends nach der Abendglocke ſoll kein Schmalz ausgeſotten werden, bei Straf —:· 10 fl. —

Gen. Verord. die Feuer-Polizeigeſeze betr. vom 13. April 1808. C.) IX.) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206.

Schmide. Huf- und Waffenſchmide und Wagner. S. auch

Nägel. §. 700.
Schloſſer ꝛc. §. 805.
Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 954. und 2te Abtheil.

§. 814.

Auf Jahr- und Wochenmärkten dörfen fremde Schmide fail haben, was ſie aber nicht verſchließen, ſollen ſie wieder mit ſich nach Haus nehmen und nicht aufſtellen, oder damit hauſieren, oder in der Woche verkaufen, bei Strafe der Confiscation.

Schmid- Wagner- u. Waffenſchmids-Ord. vom 1. Febr. 1660. §. 7.

Ausländiſche Schmide, ſo wie die Tiroler und Steuermärker, ſollen, auſſer den Jahrmärkten, ihre Waaren weder heimlich, noch öffentlich, fail haben, bei Strafe der Confiſcation.

Gen. Reſcr. vom 19. April 1713. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 312.

§. 815.

Wenn nicht ein Schmidknecht bei einem Meiſter, welcher Huf- u. Waffenſchmid zugleich iſt, — oder 2. Jahr bei einem Huf- und 1. Jahr bei einem Waffenſchmid gelernt hat, ſo ſoll er in Städten nicht beide Handwerker zugleich, ſondern nur dasjenige treiben, welches er erlernt hat, bei Straf —:· 6 fl. 30 kr. für gnädigſte Herrſchaft, und —:· 1 fl. — — in die Lade. Auf Dörfern darf ein Hufſchmid ſeinen Kunden wohl auch Hauen, Aexte und andere Waffen, verfertigen, hingegen nichts dieſer Art auf den Kauf machen, und auch keine Märkte beſuchen.

Schmid- Wagner- u. Waffenſchmids-Ord. „Die Waffenſchmide betr.“ §. 1. u. 2.

Hingegen darf kein Zirkel- Huf- und Waffenſchmid mit ausländiſchen Strohmeſſern, Senſen und Sicheln, (cf. §. 874.) Ketten und anderer fremder — zu dem Handwerk nicht gehöriger — Eiſenwaar handlen, bei Strafe der Confiſcation.

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 5. „Neuntens.“

§. 816.

Die Schmide und Wagner ſollen keine andere Axen verfertigen, als zu dem weiten Geleiſe von 8. Schuhen, bei Straf —:· 3 fl 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 28. Sept. 1700. S. Bolley §. 182.

§. 817.

§. 817.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn ein Kund einen Meiſter aufgeben würde, ſo ſoll kein anderer Meiſter demſelben arbeiten, ehe der Erſte bezahlt iſt; entſtünden aber Streitigkeiten zwiſchen dem Schmid und dem Kunden, ſo ſoll dennoch ein anderer Meiſter demſelben arbeiten dörfen, und Keiner ein Hinderniß in den Weeg legen; Beides bei Straf —:· 1 fl. — —

Schmid- Wagner- und Waffenſchmids-Ord. §. 17.

2) Wenn bei einer Handwerkszuſammenkunft ein Meiſter, ohne hinlängliche Urſache, zu ſpät erſcheint, ſoll er um —:· — 6 kr.
wenn er ganz ausbleibt, um —:· — 21 kr.
wenn er, ehe die Ordnung an ihn kommt, ſpricht, um —:· — 6 kr.
und
wenn Einer Streitigkeiten anfangt, und ſich nicht Stillſchweigen auflegen läßt, um —:· 12—24 kr.
geſtraft werden.

Ebend. §. 12. 14. u. 20.

§. 818.

Die Handwekſvorſteher dörfen nicht über 1 fl. — Straf anſetzen, und von ſolchen Strafen gehört die eine Hälfte dem Armen-Kaſten, die andere der Laden. Die höhern Strafen ſind gnädigſter Herrſchaft zu verrechnen.

Ebend. §. 6. u. 22.

Schneider. S. auch

Handwerker. §. 422.
Nähernin. §. 705.
Nägelſchmiede. §. 701. und
2te Abtheil.

§. 819.

Die Schneider ſollen keine Montur- und Zeltwaaren liefern, und keine Tücher, oder andere zur Kleidung gehörige Waaren, z. E. Sammet, ſeidene und wollene Zeuge, Band' ꝛc. von fremden Kaufleuten erkaufen oder Commiſſionsweiſe kommen laſſen, bei Straf —:· 20 Rthl. —

Kauf- und Handelsleute-Ord. Art. 5. „Erſtlich." Art. 8. §. Und ſolle auch denen Meißnern ꝛc. Schneider-Ord. Art. 3. §. 15.

§. 820.

Sie ſollen ferner weder in Städten, noch Dörfern, Pelzwerk oder andere Kirſchnerarbeit, ganz, oder zum Theil verarbeiten, bei Straf:

das erſtemal —:· 1 fl. — —
das zweitemal —:· 2 fl. — —
u. das drittemal nach Erkenntniß der Obrigkeit.

Kirſchner-Ord. §. 20.

§. 821.

An Orten, wo Sekler wohnen, ſollen die Schneider keine lederne Handſchuhe fertigen, bei Straf:

das erſtemal —:· 1 fl. — —
in die Seklerlade, und
das zweitemal —:· 3 fl. 15 kr.
für gnädigſte Herrſchaft. Von Tuch hingegen dörfen die Schneider Handſchuhe verfertigen, und in ſolchen Orten, wo keine Sekler ſind, auch von Leder.

Sekler-Ord. §. 20.

§. 822.

Nur in denjenigen Orten, in welchen kein Sekler wohnt, iſt den Schneidern erlaubt: lederne Hoſen zu verfertigen, jedoch dörfen ſie

1) dieſelben nur mit einer Striknath nähen;

2) die Arbeit in dem Haus des Kunden und im Taglohn deſſelben fertigen, und

3) mit der Anſchaffung des Leders durchaus nichts zu thun haben; auch iſt ihnen das Färben der ledernen Hoſen durchaus und ohne Ausnahme verbotten. Auf jeden Uebertrettungsfall iſt eine Legalſtrafe von —:· 10 fl. — — feſtgeſetzt.

Reſcr. vom 2. Juli 1806. S. mein Repert. Th. II. p. 294.

§. 823.

Kein Meiſter ſoll dem Andern ſeine Geſellen, heimlich oder öffentlich, ſelbſt oder durch Andere, abtrünnig machen, bei Straf —:· 5 fl. — —

Schneider-Ord. vom 30. Jun. 1685. Art. 3. §. 3.

§. 824.

Den Schneidern ſoll von Zeit zu Zeit von Seiten der Obrigkeit ein Tax für die gewöhnlichen Kleidungen gemacht werden, und dieſen ſollen ſie nicht überſchreiten, bei —:· 3 fl. 15 kr. und, nach befindenden Umſtänden, noch höherer Strafe.

Ebend. §. 8.

§. 825.

Kein Meiſter ſoll auſſer ſeinem Wohnort in einem Ort arbeiten, oder durch ſeine Geſellen oder Jungen arbeiten laſſen, wo ein Schneider wohnhaft iſt, es wäre denn, daß dieſer keine ſolche Kleider, wie der Kund ſie verlangt, fertigen könnte, oder wollte, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ausländiſche Schneider hingegen kommen zu laſſen, iſt bei —:· 5 fl. — — Straf in jedem Uebertrettungsfall verbotten.

Schneider-Ord. §. 16. cfr. die Note zum §. 412.

Note. Auf die Anfrage eines K. Kreisamts:

Ob es den Weibern der im Feld ſtehenden K. Soldaten erlaubt ſeye, ein zünftiges Gewerbe zu treiben? z. E. das Schneiderhandwerk?

wurde von der K. Ober-Regierung unter dem 2. Auguſt 1809. erwiedert: „daß die Soldatenweiber keineswegs eine Ausnahme von der Regel, nach welcher keine Eingriffe in zünftige Handwerker ſtatt haben, machen dörfen.“

§. 826.

Wenn ein Kund einen Meiſter aufgegeben hat, ſo ſoll zwar der neuangenommene Meiſter es dem vorigen zu wiſſen thun, um ſeinen noch zu fordern habenden Lohn einziehen zu können, hingegen ſoll Niemand dieſen neu angenommenen Meiſter deswegen gefährden, bei Straf

—:· 10 fl. —

für gnädigſte Herrſchaft.

Ebend. §. 17. und das demſelben angehängte Gen. Reſcr. vom 20. Auguſt 1685.

§. 827.

Bei dem Einſchreiben der Jungen ſollen ſich der Obmann und die Kerzenmeiſter mit dem beſtimmten Lohn begnügen, und keine weitere Mahlzeit verlangen, bei Straf

—:· 10 fl. —

Ebend. Art. 5. §. 2.

und wenn ein Meiſter einen Jungen ausgelernt hat, ſo ſoll er vor Verfluß von 2. Jahren keinen Neuen annehmen, bei Straf —:· 2 fl. —

Ebend. §. 8.

§. 828.

Handwerks-Strafen.

1) Bei der alle 2. Jahr zu ſtellenden Rechnung ſolle ein Stubenknecht gewählt werden, welcher den Hand-

Handwerks⸗Strafen.

werksvorſtehern zu gehorchen hat, und auf den auch die Meiſter, in ſo weit es das Handwerk betrift, zu achten haben; bei Straf —:· — 10 kr.

2) wenn bei einer Handwerks⸗Zuſammenkunft ein Meiſter ſpricht, ehe die Reihe an ihn kommt, ſo ſoll er um —:· — 3 kr.

3) wenn er ſich unanſtändige Ausdrücke erlaubt, und auf die Zurechtweiſung der Vorſteher nicht achtet, um —:· 4—6 kr.

und wenn er

4) ohne hinlängliche Entſchuldigung nicht auf die beſtimmte Zeit erſcheint, um —:· — 4 kr.

geſtraft werden.

Schneider⸗Ord. Art. 1. §. 5. 8. 9.

5) Wenn ein fremder Geſell in eine Stadt kommt, ſoll ihn der Stubenvater demjenigen Meiſter zuführen, der an der Tafel angeſchrieben iſt, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 1.

6) Kein Meiſter ſoll, ohne beſondere Erlaubniß, mehr als 2. Geſellen, neben ſeinem Jungen, halten, bei Straf —:· — 15 kr.

täglich von jeder weiter geſezten Perſon, halb in den Armen⸗Kaſten und halb in die Lade.

Ebend. Art. 1. §. 2.

Würde aber ein Meiſter zu viel Arbeit bekommen, daß er ſie mit 2. Geſellen und einem Jungen nicht fertigen könnte, ſo ſollen ihm die Vorſteher erlauben: auf einige Zeit noch einen Geſellen zu ſetzen; es ſoll aber bei —:· 1 fl. — —

Straf, weder mit dem Anhalten, noch dem Erlauben, ein Misbrauch getrieben werden.

Ebend. §. 12.

Handwerks-Strafen.

Nur die Leib- und Hofſchneider ſollen zu den Sommer- und Winter-Hofkleidungen 4. Wochen lang 1. oder 2. Geſellen weiter halten dörfen, mehr aber nicht, bei obiger Strafe.

Würden aber dieſelben auch mit dieſen weitern Geſellen die Arbeit nicht fertigen können, ſo ſollen ſie doch, bei Straf —:· 1 fl. — —
keine weitere Geſellen annehmen, ſondern entweder Meiſter in der Stadt, oder Geſellen von denſelben, um den Taglohn zu Hülfe nehmen.

Schneider-Ord. Art. 1. §. 2.

7) Kein Geſell ſoll einen Meiſter vor der bedingten Zeit, ohne hinlängliche Urſache, verlaſſen, und kein Meiſter im Ort denſelben vor Verfluß eines halben Jahrs ſetzen; Beides bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 4.

8) Kein Geſell, wenn er auch Burger im Ort wäre, ſoll, ſo lang er nicht Meiſter geworden iſt, oder ſich bei der Lade eingekauft hat, irgend jemand für ſich ſelbſt arbeiten, bei Straf —:· 1 fl. — —
ſo oft er darüber betretten wird.

Ebend. §. 6.

9) Weder Meiſter noch Geſellen ſollen an Sonn- und Feiertagen, und am wenigſten während des Gottesdienſtes, arbeiten, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 9. und die in Hartmanns Kirchengeſezen, Th. I. §. 82. angef. Gen. Reſcr.

10) Wenn einem Kunden eine Kleidung ganz fehlerhaft gemacht wird, ſo ſollen die Handwerksvorſteher darüber erkennen, und wenn ſie es wirklich ſo finden, ſo ſoll der Meiſter dem Kunden die Kleidung, in ſo weit er nicht noch etwas davon brauchen kann, bezahlen und dagegen dieſelbe

Handwerks-Strafen.

für ſich behalten, und — neben Verlierung des Macherlohns, — um —:· 15 kr. bis 1 fl. — je nach der Grösſe des Unfleiſſes oder Muthwillens, geſtraft werden.

Schneider-Ord. Art. 1. §. 11.

11) Kein Meiſter ſoll dem Andern vorſäzlich und muthwilligerweiſe ſeine Arbeit verachten, bei Straf —:· 1 fl. —

Ebend. §. 13.

auch ſoll

12) Keiner Kleider auf den Fürkauf machen, oder einem Kunden um Arbeit nachlaufen, oder ihn darum anſprechen, bei Straf —:· 1 fl. —

ſo oft er darüber betretten wird.

Ebend. §. 14. u. 19.

13) Wenn ein Schneidergeſell zu einem Meiſter kommt, ſo ſoll er nicht länger, als 14. Tag, ungedingt arbeiten. Wollten ſie nun nach Verfluß derſelben beiſammen bleiben, ſo ſoll der Geſell von da an bis auf das nächſte Ziel, Weihnachten oder Johannis Baptiſtä, dem Meiſter zu arbeiten ſchuldig ſeyn. Würde er aber ohne erhebliche Urſachen, worüber die Handwerksvorſteher zu erkennen haben, aus dem Dienſt gehen, und bei einem andern Meiſter in demſelben Ort Arbeit nehmen, ſo ſoll er und der Meiſter, wenn dieſer jene Umſtände gewußt hat, jeder um —:· 1 fl. —

geſtraft werden.

Ebend. Art. 4. §. 1.

14) Wenn ein Jung ausgelernt hat, ſoll der Meiſter ihn ausſchreiben laſſen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. Art. 5. §. 6.

§. 829.

Von den Handwerks-Strafen gehört die eine Hälfte dem Armen-Kaſten, und die Andere der Laden.

Schneider-Ord. Art. 1. §. 4. u. Art. 6.

Schneller. S. Leinwand. §. 592.

Schnittwaar.

§. 830.

Alle Gattungen von Schnittwaar ſollen in derjenigen Stärke, wie ſie in der Forſtordnung beſtimmt und angezeigt ſind, verfertigt werden, bei Strafe

der Confiscation.

Reſcr. vom 18. Juni 1788.

Note. Nach der Forſt-Ordnung, Th. II. „Vom Model und Meß" p. 47. ff. ſoll der geſchnittene Zeug folgende Länge, Breite und Dicke haben:

I.) wenn er auf dem Neccar verflößt wird:

	Länge.	Breite.	Dicke.
1. Stubenthielen,	20. od. 16. Schuh.	15. Zoll.	4½ Zoll.
1. Dreiling,	16. Sch.	14. Z.	3. Z.
1. Zweiling,	16. —	14. —	2. —
1. Brett,	16. —	13. —	⅚. —
1. Ramſchenkel,	20. od. 16. Sch.	5. —	3½. —
1. Latte,	20. —	3½. —	1½. —

II.) Wenn er auf der Enz verflößt wird:

1. Stubenthielen,	20. 18. od. 16. Sch.	15. —	4½. —
1. Dreiling,	18. —	14. —	3. —
1. Zweiling,	18. —	14. —	2. —
1. Thielen,	18. —	13. —	⅚. —
1. Ramſchenkel,	18. —	5. —	3½. —
1. Latten,	18. —	3½. —	1½. —

Das Meß dieſer Schnittwaar zu wiſſen iſt jezt um ſo nöthiger, da nach einem neueren Decret d. d. 24. Dec. 1810. Der Handel mit Sägklözen ins Ausland unterbleiben ſolle und nur die im Reich fabricirte Schnittwaar exportirt werden darf.

In der angeführten Stelle der Forſtordnung p. 47 — 54. iſt auch Model und Meß des Bauholzes, ſo auf dem Necker und der Enz geflößt wird, beſtimmt, und verordnet: daß — wenn ſich beim Ausſchleifen zeige, daß das Holz das Meß nicht habe, es abgeſchäzt und der Flözer und Schiffer dem Verwürcken nach geſtraft werden ſolle.

Schreiner. S. auch

Bauweſen. §. 47.
Handwerks-Geſellen. §. 424.
Särge. §. 766.
Schloſſer. §. 806.
Sträuße. §. 885.
Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984. in der Note.
Zimmerleute. §. 1143. und
2te Abtheil. unter dieſer Rubrik und bei Maurer.

§. 831.

Wenn ein Geſell, ehe er als Meiſter angenommen iſt, oder ein Jung nach erſtandenen Lehrjahren, als Meiſter arbeiten wollte, ſo ſoll es nicht zugegeben werden, ſondern Lezterer zuerſt 3. Jahr wandern und Erſterer zuvor ſein Meiſterſtück fertigen; Beides bei Straf

—:· 10 fl. — —

wovon dem Burgermeiſter-Amt der Amtsſtadt 3 fl. 15 kr. gehören ſollen.

Bauord. Th. II. „Von dem Schreiner-Handwerk.“ „Wie ein Schreiner-Geſell Meiſterrecht erlangen möge.“ §. Würde aber Einer ꝛc. und §. Da ſich aber begäbe ꝛc. p. 169. u. 170. cfr. Schreiner-Ord. vom 19. Juli 1595. §. 6.

Würde ſich ein Geſell zwar um das Meiſterrecht melden, hingegen mit dem Meiſterſtück nicht beſtehen, ſo ſoll er nicht für einen Meiſter, ſondern für einen Stümpler gehalten werden, und ihme nicht erlaubt ſeyn: für ſich ſelbſt zu arbeiten, — bei Straf —:• 4 fl. — — und Verlierung des bei ihm gefundenen Werkzeugs; würde er endlich, nachdem er das Meiſterſtück aufgenommen und ehe es fertig iſt, Geſellen oder Jungen halten, oder überhaupt fremde Arbeit machen, ſo ſoll er um —:• 2 fl. — — geſtraft werden; von welch' beiden Strafen der Armen-Kaſten die eine — und die Handwerks-Lade die andere Hälfte bekommen ſollen.

Schreiner-Ord. §. 3. u. 12.

§. 832.

Wenn ein Meiſter von einem Bauherrn eine Arbeit im Verding übernommen, ſo ſoll er dieſelbe meiſtermäßig ſelbſt verfertigen und ſie keinem andern Meiſter, oder Geſellen, veraccordieren, bei Straf —:• 10 fl. — — wovon die Burgermeiſter-Caſſe der Amts-Stadt ebenfalls —:• 3 fl. 15 kr. bekommen ſolle.

Bauord. a. a. O. „Wie ſich ein jeder Meiſter mit Verdingwerk ꝛc." §. Nemlich, ſo ein Meiſter ꝛc. p. 171. cfr. Schreiner-Ord. §. 13.

Insbeſondere ſollen die Schreiner zu jeder Arbeit, ſie mögen ſie im Verding, oder auf den Kauf machen, gutes und dürres, und kein faules, verſportes und wurmſtichiges Holz nehmen, — die verbohrten Löcher in den Flozthielen mit ſauber Holz ausfüllen, verleimen, verarbeiten und vermachen, — keinen Spohn in irgend einem Holz in der Arbeit laſſen, an keiner Arbeit den Leim ſparen ꝛc. und eben deßwegen immer mit einem Vorrath an geſchnittenem, gutem, dürrem Zeug verſehen ſeyn, damit ſie ihre Arbeit immer

der Schau und Prob unterwerfen können; bei deßwegen zu erwartenhabender Strafe wegen den erfundenen Mängeln, nach Erkenntniß der Obrigkeit und der verordneten Schauer.

Bauord. a. a. O. §. Was auch ein jeder Meister ꝛc. p. 173. cfr. Schreiner-Ord. §. 20.

Ueberhaupt ſolle, wenn eine im Verding übernommene Arbeit fertig iſt, dieſelbe von dem nächſten Schaumeiſter beſichtigt, das fehlerhafte abgeſchäzt, und ſowohl die dem Meiſter von demſelben, in Beyſeyn des Beamten und Burgermeiſters, geſprochene Entſchädigung für den Bauherrn, als die zuerkannte Strafe, ſogleich bezahlt werden.

Schreiner-Ord. §. 14. — 16.

§. 833.

Kein Meiſter ſoll mit Schreinwerk-Holz, Leim, Fürnießen, Nägeln, und anderem Schreinerzeug, oder Schreinwerk-Arbeit von andern Meiſtern einen eigennüzigen, gefährlichen und verbottenen Fürkauf treiben, um dieſe Artikel zu vertheuren. Auch ſoll kein Schreiner Schloſſer-Arbeit und Beſchläge aufkaufen, oder zum Wieder-Verkaufen und Anſchlagen beſtellen, ſondern den Schloſſern überlaſſen: ihre Arbeit zu verkaufen; Beides bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. in jedem Uebertrettungs-Fall.

Bauord. a. a. O. §. Item, ſoll auch kein Meiſter ꝛc. p. 173. cfr. Schreiner-Ord. §. 18.

§. 834.

Wenn ein Meiſter im Taglohn arbeitet, ſo ſoll er weder für ſich, noch für ſeinen Geſellen, oder Jungen, mehr, als den Gerichtlich-beſtimmten Taglohn, fordern, oder ein Burger mehr geben; auch wenn ein Meiſter andere Meiſter im Taglohn zu ſich nimmt, ſo ſoll dieſen mehr nicht, als der Geſellen-Lohn gegeben,

oder von ihnen **genommen** werden; **Beides** bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. **in die Burgermeiſter-Caſſe der Amtsſtadt**; es wäre denn, daß der Bauherr ſelbſt mehrere Meiſter angeſtellt, und jedem einen Meiſter-Taglohn zu geben verſprochen hätte.

Bauord. a. a. O. „Vom Taglohn in des Bauherrn Koſten.“ §. Wann und ſo oft ꝛc. §. Wo auch ein Meiſter ꝛc. u. §. Es wäre dann ꝛc. p. 176. cfr. Schreiner-Ord. §. 25. — 27.

§. 835.

Kein Meiſter ſoll einem Bauherrn alt oder neu Abholz, Spähn, Leim, Fürnieß, Rüſtholz, Strick, Nägel, oder etwas anderes, das derſelbe zur Arbeit hergegeben hat, wegnehmen und nach Haus tragen, oder durch jemand anders tragen laſſen, bei Straf —:· 1 fl. — — **Verluſt des Taglohns** und **Bezahlung des Weggetragenen.**

Bauord. a. a. O. „Wie ſich ein jeder Meiſter beim Verdingwerk ꝛc.“ §. Es ſoll kein Meiſter ꝛc. p. 172. cfr. Schreiner-Ord. §. 17.

§. 836.

Kein **Schreiner** ſoll im Zimmerwerk **gefälzte Böden legen**, dagegen aber kein **Zimmermann geleimte Arbeit machen**, bei

Verluſt des Handwerks-Zeugs, und —:· 1 fl. — — Straf, **halb in die Lade** und **halb in den Armen-Kaſten.**

Schreiner-Ord. §. 30.

§. 837.

Kein Meiſter, nur den Hof-Schreiner ausgenommen, darf mehr als 2. Geſellen und 1. Lehrjungen, oder aber 3.

Geſellen und keinen Jungen, — wozu jedoch der Sohn eines Meiſters nicht gerechnet wird, — zu gleicher Zeit annehmen, bei Straf —:· 1 fl. — — in jedem Uebertrettungs-Fall.

Schreiner-Ord. §. ult.

§. 838.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn ein fremder Geſell in einen Ort kommt, und die Zuſchick- (Jung-) Meiſter bittet: ihme um Arbeit zu ſchauen, ſo ſollen Beide mit einander zu demſelben gehen, bei Straf —:· — 6 kr.

Schreiner-Geſellen-Ord. vom 10. Sept. 1658. §. 12.

2) Wenn ein Geſell ſich auf der Herberge voll trinkt, ſoll er um —:· — 20 kr.

Ebend. §. 11.

3) Wenn er einem Meiſter aufkündet, daß er wandern wolle, und thut es nicht, um —:· — 20 kr. und wenn er mitten in der Woche und nicht an einem Sonntag um einen andern Meiſter umſchickt, um —:· — 10 kr.

Ebend. §. 12.

4) Wenn er beim Wandern mehr, als ſeine Werkſtatt-Geſellen, oder wenn er Keine hat, mehr als 2. andere Geſellen, zur Begleitung mitnimmt, um einen Wochenlohn,

Ebend. §. 13.

5) Wenn er öfter, als höchſtens alle 5. — 6. Wochen einen blauen Montag macht, um —:· — 15 kr.

Ebend. §. 18.

und wenn er

6) auch Andere dazu verführt, um einen Wochenlohn, geſtraft werden.

Schreiner-Ord. §. 19.

§. 839.

Von dieſen Geſellen-Strafen ſoll der dritte Theil zum Armen-Kaſten und das Uebrige zur Lade verrechnet werden.

Ebend. §. 20.

Note. Durch ein Reſcript vom 16. Augſt 1803. wurde zwar die Schreiner-Geſellen-Lade aufgehoben, dabei aber verordnet: daß die Abrügung unbedeutender Verfehlungen der Schreiner-Geſellen in der Zukunft durch die Laden-Vorſteher geſchehen ſolle, und obige Strafen werden alſo auch jezt noch ſtatt finden. Eben dieſes wird, wenn ſchon durch ein ſpäteres Reſcript vom 11. Jenner 1805. alle Geſellen-Laden aufgehoben wurden, — (S. Mein Repert. Th. I. p. 458.) bei den Geſellen anderer Handwerker zu beobachten ſeyn, — und ich habe daher auch alle Strafen der Geſellen aufgenommen, in ſo weit ſie nicht die Zuſammenkünfte derſelben betreffen.

Schüzen. S. Feld-Schüzen. §. 239.

Schuldſcheine. S. Urkunden. §. 985.

Schulmeiſter. S. 2te Abtheil.

Schulſtrafen. S. auch Separatiſten. §. 859.

§. 840.

In den Katholiſchen Elementar-Schulen ſoll alle Monat die Liſte der Kinder, welche ohne gültige Urſache aus der Schule wegbleiben, vom Pfarrer dem erſten Orts-Vorſteher übergeben und für jede Schulverſäumniß,

ohne gültige Entſchuldigungs-Gründe, müſſen ſodann —:• — 3 kr. bezahlt, und die Entſchuldigung: „daß das Kind das Vieh ſeines Vaters habe hüten müſſen,“ ſoll weder bei den Werk- noch Sonntags-Schulen als gültig angenommen werden.

Schulord. vom 10. Sept. 1808. §. 19. St. u. R. Bl. von 1808. Beil. zu Nro. 47. p. 530.

In den evangeliſchen Elementar-Schulen ſollen die Schullehrer ebenfalls in jeder Vor- und Nachmittags- wie auch in jeder Sonntags-Schule alle Abweſende, mit Bemerkung der nachher angegebenen Urſachen, notieren und das Verzeichniß alle Monat dem Orts-Geiſtlichen übergeben, welcher daſſelbe vor das Kirchen-Convent zu bringen hat. Von dieſem ſollen ſodann für jedes illegale Verſäumniß der Elementar-Schule

—:• — 2 kr.

und der Sonntags-Schule, —:• — 4 kr.

und bei lange fortgeſezten Verſäumniſſen, respec. —:• — 4 u. 6. kr.

Strafe angeſezt und dieſe Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, eingezogen und zu dem Schulfond des Orts geliefert werden.

Gen. Verord. vom $\frac{26}{31}$. Dec. 1810. §. 10. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 1. p. 2.

Note. Durch die Gen. Reſcr. vom 21. Jenner 1710. u. 20. Dec. 1720. wurde auch eine Strafe von 15. kr. — darauf geſezt: „wenn die Eltern ihre Kinder zu frühzei„tig und ehe ſie von den Scholarchen und Schul-Viſita„toren für tüchtig dazu erkannt worden, aus den Schu„len nehmen:“

Hartmanns Kirchen-Geſeze, Th. III. p. 269. u. 307. dieſer Fall konnte aber nur damals, wo die (erſt unterm 11. Dec. 1722. eingeführte — S. Hartmann a. a. O. p. 520.) Confirmation noch nicht gewöhnlich war,

vorkommen, und iſt ſeit jener Zeit nicht mehr wohl möglich, weil alle Kinder bis zur Confirmation in der Schule bleiben müſſen.

Schultheiſſen. S. auch

Amts-Verſammlungen. §. 15.
Deſerteurs. §. 193.
Fruchthandel. §. 315.
Gantungen. §. 321.
Hauſieren. §. 437.
Pflegſchaftliches Vermögen. §. 734.
Stempel. §. 880.
Trinken. §. 948.
Wirthe. Wirthſchaften. §. 1092.
Zehend-Verleihungen. §. 1124.
und 2te Abtheil.

§. 841.

Kein Schultheiß ſoll ohne Vorwiſſen des Gerichts und ein dißfalls von demſelben ertheiltes Decret, weder ſelbſt, noch durch die Seinige, oder eine dritte Perſon, unter eigenem, fremdem, oder verdecktem Nahmen, etwas von den ihm anvertrauten Communfrüchten, Wein, Güter, oder anderem, es ſey beweglich, oder unbeweglich, an ſich kaufen, bei —:· 3 fl. 15 kr.
und noch höherer Strafe.

Commun-Ord. Cap. 4. Abſchn. 1. §. 13. Decr. vom 5. Febr. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 6. p. 42.

Schuhmacher. S. auch

Gerber, Rothgerber. §. 336.
Häute. §. 405.
Leder. §. 587.
Nagelſchmide. §. 702. und
2te Abtheil.

§. 842.

§. 842.

Die Schuhmacher ſollen nicht von benachbarten ausländiſchen Gerbern, oder in den Meſſen, Juchten- und anderes Leder einhandlen, und wieder verkaufen, indem dieſes nur den Handelsleuten zuſteht, bei Strafe

der Confiscation.

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 5. „Zum Andern.“ Rothgerber-Ord. §. 19.

§. 843.

Weder Meiſter, noch Geſellen, ſollen an Sonn- und Feiertagen, die Jahrmärkte ausgenommen, fail haben, noch weniger aber zu irgend einer Zeit hauſieren, bei Straf das erſtemal —:· 1 fl. —

und das zweitemal der Confiscation.

Schuhmacher-Ord. vom 28. Juli 1687. §. 26.

§. 844.

Wenn ein Meiſter, nach dem Urtheil der Schaumeiſter, Arbeit von ſchlechtem Leder, das nicht Kaufmannsgute Waar iſt, — oder gegen die Regeln des Schuhmacher-Handwerks verfertigt hat, ſo ſoll ihm dieſelbe

confiscirt, —

und er ſchuldig erkannt werden: dem Kunden das dafür abgenommene Geld zurückzugeben, und — je nach der Größe des Betrugs,

—:· 15. — 30 kr.

Straf in die Lade zu bezahlen.

Ebend. §. 38.

§. 845.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Meiſter ſoll neben ſeinen eigenen Söhnen mehr, als 2. Stühl, mit Knechten oder Jungen beſezen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Handwerks-Strafen.

Schuhmacher-Ord. §. 20.

Note. Nur die Schuhmacher in Stuttgardt ſind durch ein Staatsminiſter. Decr. vom 20. Octbr. 1809. berechtigt worden: ſo viele Stühle zu beſetzen, als ſie wollen.

2) Keiner ſoll dem Andern ſein Geſind abtrünnig machen, oder in ſeine Werkſtatt ziehen, oder auf Jahr- und Wochenmärkten Käufer abſpannen; bei Straf auch ſoll —:- — 15 kr.

3) Keiner dem Andern bei einem Leder- oder Pechhandel in den Kauf ſtehen, bei Straf —:- — 15 kr.

Ebend. §. 21. u. 22.

4) Wenn ein Meiſter bei einer Zuſammenkunft, ohne hinlängliche Urſache, ausbleibt, ſoll er um —:- — 15 kr.

5) wenn er eine Viertelſtunde zu ſpät kommt, um —:- — 5 kr.

6) wenn er ſich gegen den Obmann, oder die Kerzenmeiſter unanſtändig betragt,
das erſtemal um —:- — 6 kr.
das zweitemal um —:- — 10 kr.
und das drittemal um —:- — 15 kr.
und wenn er

7) bei der Umfrage einem Andern in die Rede fallt, oder auſſer ſeiner Ordnung ſpricht, um —:- — 5 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. 29. u. 30.

8) Zu den Corduan-Schuhen ſoll kein Schaf- oder Kälber-Leder, das wie Corduan zubereitet iſt, ſondern guter Corduan, wie er von Bocks- oder Kalbhäuten gemacht wird, genommen werden, bei Straf —:- — 30 kr. und Heimſchlagung der Waar.

9) Alte und Schäfene Brandſohlen ſollen nicht in die

Handwerks-Strafen.

gedoppelte Manns-Schuh genommen werden, bei Straf
—:· — 10 kr.

10) Wenn ein Stiefel oder Schuh Belegens bedarf, und nicht angeſtochen wird, iſt die Strafe
—:· — 2 kr.

und wenn

11) ein Schuh genadelt wird, und die Stiche durchſichtig wären —:· — 2 kr.

Schuhmacher-Ord. §. 32. — 35.

12) An Jahr- und Wochen-Märkten ſollen die Schuſter ihre Waar an den gewöhnlichen Orten fail haben und um die Stände looſen, bei Straf —:· — 15 kr.

13) Wenn ein Kund einen neuen Meiſter annimmt, ſoll dieſer es dem vorigen ſagen, um die rückſtändige Forderung eintreiben zu können, bei Straf
—:· 1 fl. — —

Ebend. §. 39. u. 40.

14) Wenn ein Schuhknecht oder Jung ſich auf der Herberg betrinkt, ſoll er um —:· — 15 kr.

15) wenn er über Nacht aus ſeines Meiſters Haus wegbleibt, oder das Geſind eines andern Meiſters über Nacht mit ſich nach Haus nimmt, um
—:· — 15 kr.

16) wenn er ſich auf eine beſtimmte Zeit zu einem Meiſter verdungen hat, und ohne hinlängliche Urſache denſelben verläßt, um —:· 1 fl. — —

und wenn er

17) ſeinem Meiſter, gegen die Ordnung Zeit verſäumt, oder Andere dazu veranlaßt, um —:· — 10 kr. geſtraft werden.

Ebend. „Der Schuhknecht- und Lehrjungen-Ordnung abſonderlich.“ §. 3. 10. 17. u. 18.

§. 846.

Von den Handwerks=Strafen, welche nur 1 fl. — betragen können, gebührt dem Armen=Kaſten und der Lade — jedem die Hälfte.

Schuhmacher=Ord. §. 41.

Schwämme. S. giftige Pflanzen. §. 362.

Schwangerſchaften. S. fleiſchliche Vergehen. §. 278 — 293. u. 2te Abtheil. bei Sträflinge.

Schwefel. S. Bottenweſen. §. 124.

Schweine. S. Ausfuhr. §. 32. Einfuhr. §. 207. Hirthen. §. 467. Lebensmittel. §. 585. und 2te Abtheil.

Schwein=Brennen.

§. 847.

Das Schweinbrennen hinter den Häuſern und Höfen, an gefährlichen Orten, iſt verbotten, bei Straf

—:· 10 fl. — —

Gen. Verord. die Feuerpolizei=Geſeze betr. vom 13. April 1808. C) VIII.) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206.

Schwindel. S. 2te Abtheil.

Scortationen. S. fleiſchliche Vergehen. §. 278 — 293. u. 2te Abtheil. bei Sträflinge.

Seckler. S. auch

Kauf- und Handelsleute. §. 523.
Schneider. §. 821. u. 822. u.
2te Abtheil.

§. 848.

Die Seckler, (Beutler) ſollen weder warme Preſſen, oder Scheeren halten, noch reiben oder ſchmizen, bei Straf —:· 14 fl. — — halb gnädigſter Herrſchaft und halb dem Armen-Kaſten und der Lade.

Tuchſcheerer-Ord. §. 19. u. 25.

§. 849.

Kein Seckler, und noch weniger andere Perſonen, ſollen mit Seckler-Waaren hauſieren, bei Straf der Confiscation.

Secklerord. vom 30. Nov. 1695. §. 15. Gen. Reſcr. vom 16. Juni 1696. S. Weiſſers Recht der Handwerker, p. 329.

Note. Nach einem Spec. Reſcript vom 7. Juni 1810. dörfen auswärtige Seckler, wenn ſie wirklich Meiſter des Handwerks ſind, ohne Rückſicht: ob ſie daſſelbe zünftig erlernt, oder durch Diſpenſation das Meiſterrecht erlangt haben, gleich den einheimiſchen Meiſtern, an Märkten ihre Waaren fail haben.

§. 850.

Die Seckler ſollen das zu ihrem Handwerk nöthige Leder nicht Ballenweiß ein- und wieder verkaufen, ſondern ſie ſollen von dem Ballenweiß erkauften Leder das zu ihrer Handthierung brauchbare heraus nehmen, und nur das unbrauchbare an den Wochenmärkten wieder verkaufen, bei Straf
das erſtemal —:· 3 fl. 15 kr.
oder nach Erkenntniß der Obrigkeit, und wenn es öf-

ters vorkommt, der Confiscation,

Secklerord. §. 17.

§. 851.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn zu einem Handwerk gebotten wird, ſo ſollen alle Meiſter dabei erſcheinen, bei Straf —:— 15 kr.

2) Kein Meiſter ſoll dem Andern einen Käufer von ſeinem Laden weglocken, oder verführen, bei Straf —:— 1 fl. — —

auch ſoll

3) Keiner, oder ein Geſell, oder Jung, vor ſeinem Laden drauſſen arbeiten, bei Straf —:— 30 kr.

Ebend. §. 8. 12. u. 13.

§. 852.

Die Strafen, welche mehr als 1 fl. — betragen, gehören gnädigſter Herrſchaft, die Handwerks-Strafen hingegen halb dem Armen-Kaſten und halb der Laden.

Ebend. §. 24. u. 25.

Sägblöcker. S. auch

Holz. §. 472.

Schnittwaar. §. 830.

§. 853.

Die Sägblöcker, beſonders diejenigen, welche aus Gerechtigkeit gegeben werden müſſen, ſollen nicht an ſolchen Orten, wo das Holz zum Zimmern gebraucht werden kann, und nicht an geſundem, ſondern nur abſtändigem Holz abgegeben werden; bei Straf —:— 3 fl. 15 kr.

Forſtord. Th. II. „Vom Thannholz.“ §. Mit den Sägblöckern ꝛc. p. 42.

Segenſprechereien.

§. 854.

Wer durch Segenſprechen und andere abergläubiſche Kuren, bei Menſchen oder Vieh, den Namen und das Wort Gottes mißbraucht, ſoll, neben der Abnahme der Bücher und Inſtrumente,

das erſtemal um —:· 10 fl. — —
für gnädigſte Herrſchaft und 6. ℔.
Heller à 43 kr. oder —:· 4 fl. 18 kr.
in den Armen-Kaſten, und
das zweitemal um —:· 20 Rthl. —

geſtraft, oder ſolle — nach befindenden Umſtänden — die Sache berichtet werden.

Landsord. Tit. 90. §. 5—7. Gen. Reſcr. vom 19. Nov. 1652. u. 8. Dec. 1721. S. Hartmanns Kirchengeſeze, Th. I. p. 308. u. 495. u. Gerſtlacher, Th. II. p. 4.

§. 855.

Diejenigen Perſonen, welche ſich bei Segenſprechern Raths erholen, ſollen zuerſt gewarnt, und mit einer Strafe von 5. ℔. Hellern bedroht, das zweitemal mit dieſer Strafe à —:· 5 fl. — — belegt, und im weitern Wiederholungsfall ſollen die Ungehorſamen in das Gefängniß geſetzt und die Sache berichtet werden.

Landsord. a. a. O. §. 8—11. Gen. Reſcr. vom 19. Nov. 1652. a. a. O.

Senſen. Sicheln. Strohmeſſer. S. auch Stahl und Eiſen. §. 874.

§. 856.

Die den Oberämtern unterm 20. Jenner 1809. (St. u. R. Bl. 1809. Nro. 5. p. 33.) ertheilte„Erlaubniß: denjeni-

gen, welche mit innländiſchen Fabrikaten hauſieren wollen, Hauſierſcheine zu ertheilen, wurde zurückgenommen und verordnet: daß vom 20. Mai 1810. an diejenigen Hauſierer, welche ſich ohne Erlaubniß und Patentſchein des Königlichen Bergwerksdepartements mit Hauſieren abgeben, in Unterſuchung gezogen, und als Einſchwärzer, den Geſezen gemäs, beſtraft werden ſollen.

Reſcr. des K. Bergwerks- Salinen- und Münz-Departement, vom 3. Mai 1810.

Die Strafe des Einſchwärzens iſt nach dem Gen. Reſcr. vom 12. Febr. 1808. „das Verbot der Einfuhr und die Impoſtirung und Stemplung ausländiſcher Stahl- und Eiſenwaaren betr."

1) Confiscation der Waare;
2) Bezahlung des doppelten Impoſts, welcher einfach vom Centner Senſen, Sichlen, Strohmeſſer und Strohblätter, 32 fl. — betragt; und
3) 4tägige Incarceration, — und dem Anbringer ſoll die Hälfte der confiscirten Waar zugeſprochen werden.

St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 7. p. 77.

Separatiſten. S. auch 2te Abtheil.

§. 857.

Die Verſammlungen der Separatiſten dörfen nie unter dem öffentlichen Gottesdienſt, nie bei Nacht, nicht auf dem freien Feld oder in Wäldern, und nirgend anders, als in dem Hauſe eines angeſeſſenen Bürgers, und zwar nur an Sonn- Feſt- Feier- und Bußtagen, gehalten werden; bei Straf für jeden Contravenienten —:- 1 fl. — und für den Hausvater, der die Geſellſchaft zu ver-

bottener Zeit, oder auf verbottene Art, bei ſich aufnimmt,
—:· 6 fl. 30 kr.

Wiederholte Contraventionen der Lezteren ſollen berichtet werden.

Gen. Reſcr. vom 27. Dec. 1803. §. 2. Nro. 3.

Auf keinen Fall ſollen einer Separatiſten-Verſammlung mehr, als 15. Perſonen anwohnen, und unter dieſen ſoll nicht mehr als ein Drittel aus andern Orten ſeyn. Die Glieder einer ſolchen Geſellſchaft, ſie mögen fremd oder einheimiſch ſeyn, ſollen nicht von einer Geſellſchaft zur andern herumſchweifen und das einemal dieſer — das anderemal jener anwohnen, ſondern verbunden ſeyn, der geiſt- und weltlichen Obrigkeit anzuzeigen: zu welcher Geſellſchaft ſie ſich halten wollen, — und um das Auslaufen und Proſelytenmachen zu verhindern, ſollen ſie ſich, bei Gefängnißſtrafe, in keiner andern, als derjenigen Verſammlung, welcher ſie zugeſchrieben ſind, betretten laſſen.

Gen. Reſcr. vom 3. Juli 1806. §. 2. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVI. p. 97. Reſcr. vom 6/9. Sept. 1809. S. mein Repert. Th. II. p. 327. u. 341.

Würde ſich aber aus den Handlungen der Separatiſten ergeben: daß es ihnen nicht ſowohl um religiöſe Zwecke, als vielmehr um Ungehorſam gegen kirchliche und bürgerliche Geſeze, um Verachtung ihrer rechtmäßigen Obrigkeit und Troz gegen ſie, oder um Müſſiggang, Ueppigkeit und Verſchwendung zu thun ſeye; ſo ſollen ſolchen Leuten und Geſellſchaften durchaus keine Verſammlungen, es ſey an welchem Ort und zu welcher Zeit es wolle, geſtattet, — vielmehr dieſelben auf ihre Koſten durch polizeiliche Gewalt zerſtört, — und diejenigen Perſonen, welche ſich gegen das Verbot in ſolchen Conventikeln betretten laſſen, zu einer Gefängnißſtrafe von einigen Tagen verurtheilt, — die Receptatoren ſolcher Geſellſchaften aber, ſo wie die beharrlichen Ungehorſamen, — auf

den wegen ihnen zu erſtattenden Bericht, — noch härter beſtraft werden.

Das alleg. Reſcr. von 1803. §. 1. u. 3. Reſcr. vom 6/9. Sept. 1809. S. mein Repert. Th. II. p. 325. 330. u. 340.

§. 858.

Den Separatiſten iſt, den Nothfall ausgenommen, nicht erlaubt: ihre Kinder ſelbſt zu taufen. Würde es dennoch geſchehen, ſo ſollen zwar dieſelben nicht wieder getauft, ſondern nur in der Kirche vorgetragen und in's Taufbuch eingezeichnet werden; hingegen ſind dem Ungehorſamen das erſtemal —:· 6 fl. 30 kr. Strafe anzuſetzen und im Wiederholungsfall iſt die Sache, zu Erkennung einer härtern Strafe, zu berichten.

Gen. Reſcr. vom 27. Dec. 1803. §. 5.

§. 859 [a].

Wenn die Separatiſten ihre Kinder abſichtlich von der Schule zurückhalten, ſo ſoll ihnen das Gedoppelte der ſonſt auf Schulverſäumniſſe geſetzten Kirchenconventlichen Strafen angeſetzt, im Fall beharrlicher Renitenz aber ſollen die Kinder durch die Amtsknechte, oder Dorfſchüzen, aus dem Haus ihrer Eltern abgeholt und dieſelben dafür belohnt werden.

Ebend. §. 6. S. mein Repert. Th. II. Nro. 2. p. 321.

Wäre auch dieſes ohne Würkung, ſo ſollen die Kinder, damit ſie nicht ohne Schulunterricht in Rohheit und Halsſtarrigkeit aufwachſen, von ihren Eltern ohne weiteres getrennt und gegen ein verhältnißmäßiges Koſtgeld in das Waiſenhaus in Stuttgart gebracht werden.

Staats=Miniſter. Reſcr. vom 14. Febr. 1808.

Note. Nach dem weitern Inhalt dieſes Reſcripts ſollen die Vorſteher jenes Inſtituts angewieſen werden: die El-

tern jener Kinder, wenn ſie in das Waiſenhaus kommen und ſich irgend etwas Unangemeſſenes erlauben würden, dem Stadtoberamt, das dieſelben ſogleich aus der Stadt zu weiſen habe, zu übergeben, und ſpäterhin, damit die Kinder nach der Confirmation nicht zu ihren Eltern zurückkehren, dafür zu ſorgen: daß die Knaben bey Lehrmeiſtern, die Mädchen aber in Dienſten untergebracht werden.

Seuchen.

§. 859 b.

Sobald eine Krankheit bei Menſchen oder Thieren ſich ſchnell äuſert und um ſich greift, ſollen die Orts-Vorſteher bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. dem Oberamt unverweilt eine Anzeige davon machen, worauf ſodann daſſelbe die Krankheit durch Kunſtverſtändige unterſuchen laſſen, und erforderlichenfalls ſchleunigen Bericht zum Königl. Medicinal-Departement erſtatten ſolle.

Decr. vom 1. Jun. 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 27. p. 295.

Sicherheitsmaasregeln. S. 2te Abtheil.

Siebmacher.

§. 860.

Das Aufkaufen von Siebmacherarbeit zum Wiederverkauf von unberechtigten Perſonen und das Hauſieren damit, iſt bei Strafe

der Confiſcation

und den Unterthanen bei Herrſchaftſtrafe verbotten: von ungelernten Meiſtern etwas zu kaufen.

Auch kein Meiſter ſoll dem Andern durch Hauſieren, oder ſonſt zwiſchen den Markttägen, Eingriff thun, bei Straf —:· 1 fl. —

Siebmacher-Ord. vom 13. Auguſt 1650. §. 16—18. und die bei Weiſſer, im Recht der Handwerker §. 334. alleg. Gen. Reſcripte.

§. 861.

Wenn ein Jung ausgelernt hat, ſo darf der Meiſter 3. Jahr lang keinen andern annehmen, es wäre denn ſein eigener Sohn; widrigenfalls derſelbe um —:• 4 fl. — geſtraft und der Jung doch wieder entlaſſen werden ſolle.

Ebend. §. 8.

§. 862.

Von allen Confiscations- und Geldſtrafen ſoll die Hälfte gnädigſter Herrſchaft verrechnet werden, die andere Hälfte aber der Lade verbleiben.

Ebend. §. 21.

Siegelgraber. S. 2te Abtheil. bei Gold- und Silberarbeiter.

Sieglen. S. Urkunden. §. 985.

Sigill. S. Ebend. und bei Urkunden.

Silberarbeiter. S. Goldarbeiter. §. 367—381.

Sittenverderbniß. S. 2te Abtheil.

Sohlen.

Note. Nach der Schuhmacher-Ordnung vom 28. Juli 1687. §. 24. war den Krämern und Gerbern bei 3 fl. 15 kr. Straf verbotten: kleinere Stücke Leder, als halbe Spangen und mithin Sohlen, auszuſchneiden; nach der neueren Ordnung der Kauf- und Handelsleute aber, vom 11.

Nov. 1728. Art. 5. §. Ferner iſt der Handlung erlaubt ꝛc. dörfen dieſelben „ſowohl aus- als innländiſches Pfund- und Sohl-Leder, Spangen und Sohlenweis ausſchneiden und verhandlen" und den Gerbern wurde ſchon durch das Gen. Reſcr. vom 25. Mai 1705. (S. Hochſtetter Th. I. p. 201.) „das Sohlenausſchneiden und Verkaufen wieder, wie zuvor, erlaubt und geſtattet."

Soldaten. S. Deſerteurs. §. 189 — 194. Schneider. §. 825. in der Note, u. 2te Abtheil. unter dieſer Rubrik und bei Bittſchriften.

Sonntagsfeier. S. auch

Beamte. §. 58.
Feiertage. §. 238.
Fiſchen. §. 257.
Handwerksgeſellen. §. 425.
Kirchweihen. §. 546. Note 2).
Kirſchner. §. 547.
Mezger. §. 624.
Scharwächter. §. 799.
Schloſſer. §. 807.
Schneider. §. 828. 9)
Schuhmacher. §. 843.
Trauungen. §. 911.
Weber. §. 1007. und
2te Abtheil.

§. 863.

An den Sonn- und Feier- auch Buß- und Bettagen ſollen unter den Predigten alle Gewerbs- Grempler- und Handwerksladen beſchloſſen werden.

Niemand ſoll während derſelben tanzen, ſpielen, zechen,

vor den Thoren, auf dem Markt, oder auf andern öffentlichen Pläzen, auch vor den Kirchen, ſitzen oder ſtehen, bei Straf 5 Schilling Heller, oder —:· — 15 kr. in den Heiligen, oder Tag und Nacht in den Thurn.

Eben ſo ſollen auch die Handwerksleute und Andere an den Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten, bei Straf

—:· 5 fl. — —

oder der Incarceration, es wäre denn, daß ſie in Orten, wo eine Landſtraße durchgeht, für Reiſende oder Fuhrleute, etwas fertigen müßten, das keinen Verzug leidet.

Landsord. Tit. 1. §. 3. u. 4. Cynos. Eccles. vom 4. April 1687. Cap. 17. p. 373. u. 385.

§. 864.

Die Italieniſchen Citronen- und Pomeranzen-Träger, auch Hechel- und Mausfallenmacher, ſollen an Sonn- und Feiertagen ihre Waaren nicht herumtragen und noch weniger ausrufen, widrigenfalls und wenn ſie eine vorhergegangene Warnung nicht achten würden, ihnen

ihre Waaren abgenommen,

ſie eingeſetzt und die Sache berichtet werden ſolle;

Reſcr. vom 23. Dec. 1652. S. Harmanns Kirchengeſetze, Th. I. p. 311.

und eben ſo ſolle, wenn an den Sonntagen zwiſchen den Mittag- und Abendkirchen Obſt auf öffentlichen Markt zum Verkauf gebracht würde,

daſſelbe weggenommen,

und in das Waiſenhaus oder andere Armenhäuſer gebracht werden.

Reſcr. vom 5. Octbr. 1723. Ebend. p. 508.

§. 865.

An Sonn- und Feiertagen ſollen keine Freiſchieſſen gehalten werden.

Das Zielſchieſſen hingegen ſoll nach der Abendpre-

digt erlaubt ſeyn, während derſelben aber das Schieß-haus beſchloſſen gehalten, und wer darinn angetroffen wird, um —:· 1 fl. — geſtraft werden.

Cynos. Eccles. Cap. 17. p. 387. Reſcr. vom 5. April 1794. §. 3. S. mein Repert. Th. II. p. 349.

§. 866.

Das Vieh ſoll an Sonn- und Feiertagen bis nach geendigten Predigten im Stall gehalten werden. Wäre dies nicht wohl thunlich, ſo ſollen die jungen Purſche, welche daſſelbe hüten, entweder früh auf die Waide fahren und noch vor der Morgenpredigt wieder zurückkommen, — oder, wenn auch dieſes nicht geſchehen könnte, ſo ſollen gewiſſe Abtheilungen unter denſelben gemacht werden, wovon Eine nach der Andern an Sonn- und Feiertagen die Pferde und Ochſen weiden kann. Die Uebertretter dieſer Vorſchrift ſollen das erſtemal um —:· — 15 kr.
das zweitemal um —:· — 30 kr.
geſtraft, und
das drittemal dem Oberamt angezeigt werden.

Hartmanns Kirchengeſeze Th. I. §. 116—118. cf. Gen. Verord. vom $\frac{26}{31}$. Dec. 1810. §. 10. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 1. p. 2.

§. 867.

An Sonn- und Feiertagen ſollen die jungen Leute, männlichen und weiblichen Geſchlechts, nicht in auswärtige Flecken laufen, um daſelbſt zu tanzen, zu zechen, zu ſpielen ꝛc. bei Straf für jede Perſon —:· — 30 kr.

Landsord. Tit. 100. §. 13. Hartmann, a. a. O. §. 122.

Spähne. S. Unvorſichtigkeit mit Feuer u. Licht. §. 984.

S p a z e n.

§. 868.

In den Orten, in welchen viel Frucht gebaut wird, ſoll jeder Burger jährlich ein Duzend Spazen fangen, und bei der Lieferung 6 kr. — aus der Burgermeiſter-Amtscaſſe erhalten, derjenige aber, welcher ſie nicht liefert, ſoll —:· — 12 kr. in dieſelbe bezahlen.

Gen. Reſcr. vom 6. Juni 1789. S. mein Repert. Th. II. p. 356.

Note. So lange nicht eine ſchädliche Vermehrung der Spazen verſpürt wird, darf — weil ſie ſehr viele Inſekten verzehren, — auf die Beobachtung dieſer Verordnung nicht gedrungen werden, weil die völlige Ausrottung oder gar zu ſtarke Verminderung derſelben, in jener Hinſicht nachtheilig ſeyn würde. Deswegen wurden auch ſchon mehrere Communen, z. E. Wildberg, im Jahr 1791. Kaih, Herrenberger Oberamts, den 16. April 1808. von jener Lieferung, bis auf den vorhin angegebenen Fall, frei geſprochen, und durch ein Spec. Reſcr. vom 27. Sept. 1808. wurden auch die Gerichtsverwandten und 60jährigen Männer von derſelben diſpenſirt.

Spengler. S. Flaſchner. §. 275. u. 276. Kupferſchmide. §. 569. Zinngeſchirr. §. 1159.

Sperren. S. Chauſſeen. §. 170. u. 2te Abtheil.

Spiegel. S. Bottenweſen. §. 124.

S p i e l e n. S. auch

Sonntagsfeier. §. 863. und
2te Abtheil. bei Verſchwender.

§. 869.

§. 869.

Alle Hazard- oder Glücksſpiele mit Karten, Würfeln, und anderem, als Pharo, Banco, Triſchack, Halbzwölf, vingt un, die ſogenannten Lotterieſpiele, das Baſſetteſpiel, — das bei dem gemeinen Volk ſo gewöhnliche — Häuflen mit Karten, und überhaupt alle Spiele, welche ganz vom Zufall abhängen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, und nieder oder hoch geſpielt werden, ſind durchgängig, ohne Unterſchied der Perſonen, des Orts und der Zeit, verbotten, und kein Königl. Diener und Unterthan, weß Standes und Würde er auch ſeye, ſolle ſich unterfangen: ein ſolches Spiel weder in öffentlichen — noch in Privathäuſern, — weder während der Meſſen und Redouten, noch auſſerhalb derſelben, — in Königlichen, noch benachbarten ausländiſchen Orten, zu treiben, oder bei ſich zu dulden.

Die Caffetiers, Wirthe, Wein- und Bierſchenken ſollen deswegen auf ihre Gäſte und durchreiſende Fremde genau Achtung geben, und diejenigen, welche dieſem Verbot entgegen handlen, zuerſt warnen, und — wenn dieſes ohne Nutzen wäre, — der Obrigkeit anzeigen.

Wenn dem Verbot entgegen gehandelt wird, ſo ſollen

1) die Spieler nicht nur mit dem Verluſt alles auf das Hazardſpiel ausgeſezten — und in der Banque befindlichen Gelds beſtraft, ſondern auch noch überdies, ohne Anſehen der Perſon, und ohne Rückſicht auf die Größe des Vermögens,

das erſtemal mit einer Geldſtrafe von

—:• 50 fl. —

(für jede Perſon,) oder wenn ſie ſolche zu bezah-

len nicht im Stand ſeyn ſollten, mit einer ſechswöchigen Gefängnißſtrafe, belegt, dieſe Strafe aber im Wiederholungsfall erhöht, und der Contravenient

das zweitemal zu einer drei- und

das drittemal zu einer ſechs- und wenn in den beiden leztern Fällen beſonders beſchwehrende Umſtände, als: Verführung junger oder unverſtändiger Leute, falſche Würfel und Karten, oder andere Betrügereien, dazu kommen ſollten, zu einer

achtmonatlichen Gefängnißſtrafe

verurtheilt werden.

Auf gleiche Weiſe und nach der nemlichen Stufenfolge, ſollen

2) auch diejenigen geſtraft werden, welche den Spielenden in ihrer Wohnung Aufenthalt geben, oder ihnen ſonſt bei ihrem Spielen Vorſchub thun, beſonders aber die Caffetiers, Wirthe, Wein- und Bierſchenken, wenn ſie die ihnen befohlene Warnung und Anzeige bei der Obrigkeit unterlaſſen haben und nicht hinlänglich beweiſen können: daß ihnen nichts davon bekannt geworden ſeye. Neben dieſem ſoll an demjenigen, der ſeine Caffeehaus-Wirthſchafts-Bier- oder andere Weinſchanks-Gerechtigkeit zu einem Hazardſpielgewerbe misbrauchen würde, ſolches nach befindenden Umſtänden noch mit dem Verluſt ſeines Wirthſchaftsrechts geahndet werden.

Die Ober- und Stabs-Beamte ſollen auf die Uebertreter dieſer Verordnung ein wachſames Auge haben, — durch die ihnen untergeordnete Perſonen, beſonders in den Wirthshäuſern, von Zeit zu Zeit nachſehen laſſen, — und ſo oft ihnen ein Contraventionsfall angezeigt wird, oder

ſie ſonſt hinreichende Anzeigen von einem ſolchen Vorfall in Erfahrung bringen, die Sache ohne Anſehen der Perſon auf das ſtrengſte unterſuchen und den Erfund (zum K. Ober-Juſtiz-Collegium, I. Senats) berichten, widrigenfalls ſie ſich ſchwehre Verantwortung und Strafe zuziehen würden.

Die eigentliche Geldſtrafe ſolle in den K. Fiscus fallen, das auf das Hazardſpiel ausgeſetzte und in der Banque ſich vorfindende Geld aber ad pios usus eingezogen und verwendet, — und von Beſedem dem Anbringer ein Drittel überlaſſen werden.

Gen. Reſcr. vom 25. Nov. 1793. S. Kapf. p. 398 ff. Reſcr. vom 17. Dec. 1802. u. Decr. vom 4. Dec. 1808. S. mein Repert. Th. II. p. 358.

Spinnen. S. Zeugmacher. §. 1131. und 2te Abtheil.

Spißruthen.

§. 870.

Weil durch das Maienhauen und Spißruthenſchneiden in den Birkenwäldern, ſowohl gnädigſter Herrſchaft, als auch den Communen und Privatperſonen, groſſer Schaden angerichtet werde, und damit nicht in den Königl. Kellereien ein Mangel an Raifſtangen entſtehe, weil meiſtens nur die jungen Stammhölzer und Wiſpel ab- und den Birken das Herzblatt ausgeſchnitten werde, ſo ſollen die Ober-Forſtmeiſter und Förſter auf das Spißruthenſchneiden genau Achtung geben, und diejenigen Perſonen, welche ſie ſtrafbar finden, um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft, im Fall eines verurſachten gröſſern Schadens aber ſoll die Sache berichtet werden.

Forſtord. Th. II. „Von dem ſchädlichen Maienhauen ꝛc.“ §. Demnach durch ꝛc. p. 66.

Spitalmeiſter, Spitalpfleger. S. Heiligenpfleger. §. 443.

Sporer. S. Zinngeſchirr. §. 1159.

Stadt⸗ und Amts⸗Knechte. S. Gantungen. §. 321.

Stadt⸗Amt⸗ und Gerichtſchreiber. S. auch

Appellationen. §. 21.
Appellationsacten. §. 24.
Bittſchriften. §. 107 — 110.
Gantungen. §. 321.
Incipienten. §. 510.
Inventuren und Theilungen. §. 514 — 516.
Lehen⸗Zins⸗ und Gült⸗Güther. §. 588. u. 591.
Pflegrechnungen. §. 730 — 732.
Stempel. §. 879. u. 880.
Urkunden. §. 985. und
2te Abtheil.

§. 871.

Die Stadtſchreiber ſollen keinen Supplicanten aus einem andern Amt Memorialien verfertigen, in Fällen, wo es nöthig iſt, ante acta vorher einzuſehen; Strafe

—:· 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 16. Octbr. 1718. S. Hochſtetter, Th. I. p. 122.

§. 872.

Die Stadtſchreiber ſollen alle Monat einen Strafex⸗

tract aus dem Gerichtsprotocoll fertigen und dem Beamten zum Einzug übergeben, bei Straf —:• 14 fl. —

Gen. Reſcr. vom 28. Nov. 1738. S. Hochſtetter, Th. II. p. 179. u. Gerſtlacher, Th. I. p. 24.

Note. Bei den Gerichtstagen ſollen die Stadt- Amt- oder Gerichtſchreiber zu der beſtimmten Stunde erſcheinen, oder — wenn ſie einen zureichenden Abhaltungsgrund haben, ihn zu rechter Zeit dem Beamten, oder Burgermeiſter, anzeigen, widrigenfalls aber wie eine Gericht- oder Rathsperſon geſtraft werden. (§. 355.)

Landrecht, Th. I. Tit. 6. „Von der Stadt- Amt- und Gerichtſchreiber-Verrichtungen ꝛc.“ §. Erſtlichen ꝛc. p. 18.

§. 873.

Bei Inrotulation der Acten ſollen die Stadtſchreiber die Unkoſtenszettel der Advocaten, Commiſſarien, (welche Beide, bei Verluſt ihrer Forderung, dieſelbe beim Beſchluß des Proceſſes, ſamt den nöthigen Urkunden, zu übergeben haben,) und ihre Eigene, den Acten beilegen, bei Straf —:• 4 fl. —

nebſt dem Verluſt ihres Verdienſts.

Gen. Reſcr. vom 26. Jenner 1674. u. 24. Merz 1679. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 39. u. Gen. Reſcr. vom 25. Dec. 1795. S. Kapf, p. 430.

Stadtmauren. S. Bauweſen. §. 46.

Staffetten. S. 2te Abtheil. bei Poſtbeamte.

Stahl und Eiſen. S. auch

2te Abtheil. bei Handwerksleute.

§. 874.

Die Einfuhr des rohen Eiſens und Stahls, worunter Maſſeleiſen und der zum erſtenmal aus dem Feuer

gekommene Stahl zu verſtehen iſt, — iſt ganz verbotten. — Ausländiſcher raffinirter Stahl, Pfannen, Senſen, Sicheln, Strohmeſſer und Strohblätter, dörfen nur gegen einen Impoſt von — 32 fl. — p. Ctr. eingeführt werden. — Ausländiſche Oefen und Platten, Stangen, Stab= und Zein=Eiſen, bezahlen einen Impoſt von — 16 fl. — p. Ctr. — Diejenigen Eiſen= und Stahlwaaren, welche nicht im Reich verfertigt werden und aus lauter Eiſen oder Stahl beſtehen, bezahlen für die Einfuhr — 8 fl. — p. Ctr.

In jedem Uebertrettungsfall wird die Waar confiscirt, und der Defraudant, neben Bezahlung des doppelten Impoſts, auf 4. Tag incarcerirt, der Angeber aber bekommt die Hälfte der confiscirten Waar.

Gen. Reſcr. vom 12. Febr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 7. p. 77.

Eben ſo iſt alle Ausfuhr des rohen Eiſens aus den Königl. Staaten bei Confiscations= und einer nach Befund der Umſtände in jedem vorkommenden Fall weiter zu beſtimmenden Strafe, verbotten.

Decr. vom 18. Mai 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 23. p. 241.

Note. Dieſe Verordnung konnte oben weder bei dem Artikel: Ausfuhr (§. 31.) allegirt, noch unter die Rubrik: Eiſen, (p. 103.) wohin ſie eigentlich gehört, aufgenommen werden, weil ſie erſt, nachdem jene Bogen längſt gedruckt waren, erſchienen iſt.

Stallungen. S. Chauſſeen. §. 164. Häuſer. §. 399. Unvorſichtigkeit mit Feuer u. Licht. §. 984.

Steiermärker. S. Schmide. §. 814.

Steine. S. 2te Abtheil. bei Chauſſeen.

Steingruben. S. 2te Abtheil. bei Ziegler.

Stempel.

§. 875.

Alle — nach dem Tarif dem Stempel unterliegende — Schriften und Urkunden über Privathandlungen, ingleichem die Handlungs-Hauptbücher, müſſen, wenn ſie auch nicht bei Oberamt oder Gericht gefertigt oder producirt werden, längſt innerhalb 4. Wochen nach ihrer Errichtung, zum Stempeln gebracht, oder mit den gehörigen Stempelbogen verſehen werden. Im erſtern Fall hat das Stempelamt beim Aufdrucken des Stempels auf die Schrift, — im zweiten Fall das Oberamt auf dem beigelegten Stempelbogen zu atteſtiren: an welchem Tag, Monat und Jahr die Stemplung geſchehen, oder der Bogen beigelegt worden ſeye. Alle laufende Handlungs-Hauptbücher müſſen von Bekanntmachung der neuen Stempelordnung an inner 8 Wochen geſtempelt worden ſeyn.

Nach Verfluß dieſer 4. u. 8. Wochen darf kein Stempelamt eine Schrift mehr ſtemplen, oder das Oberamt die Beilegung eines Stempelbogens bezeugen, der Contravenient hingegen iſt in die Strafe

des 10fachen Stempelbetrags

zu condemniren.

Stempel- und Taxord. vom 14. Nov. 1808. §. 8. u. 9.

§. 876.

Eine neuere — die künftige Einrichtung des Stempels betreffende Verordnung vom 16. Nov. 1810. enthält, beſonders auch in Hinſicht auf die vor Gericht

zu präſentirende Contracte und andere dem Stempel unterworfene ſchriftliche Verhandlungen, eine nähere Beſtimmung.

Es wird nemlich künftig ein eigenes Stempelpapier mit der Chiffre FR. und der Jahrzahl, als Waſſerzeichen, verfertigt werden, und auch das Stempel-Zeichen die Jahrzahl enthalten, und dieſes Papier darf nur in dem Lauf desjenigen Jahrs gebraucht werden, welches ſowohl in dem Waſſerzeichen, als in dem Stempel ausgedrückt iſt. Wer nun zu irgend einem Geſchäft, zu einer gerichtlichen oder ſchriftlichen Privatverhandlung, vermög der Stempelordnung geſtempeltes Papier nöthig hat, muß gleich am Anfang des Geſchäfts und zur ſchriftlichen Ausführung deſſelben ſich desjenigen Papiers bedienen, welches mit dem von der Stempelordnung für die befragte Verhandlung feſtgeſetzten Stempel verſehen iſt, und es darf daher weder ein überſchriebener, noch ein unbeſchriebener Bogen zur Abſtemplung auf das Stempelamt gebracht, und eben ſo wenig der fehlende Stempel nachgeholt, oder der aufgedruckte geringere Stempel mit einem weitern ſupplirt werden.

Insbeſondere aber ſoll vom 1. Jenner 1811. an, — wenn ein Contract, oder eine ſonſtige dem Stempel unterworfene ſchriftliche Verhandlung, ohne auf das gehörige Stempelpapier geſchrieben zu ſeyn, vor Gericht präſentirt wird, eine ſolche Schrift gar nicht angenommen — und das dazu erforderliche Stempelpapier nicht eher verabfolgt werden, als bis eine Stempelſtrafe von

—:· 250 fl. —

erlegt ſeyn wird.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 50. p. 504. u. 505.

Um die Beobachtung dieſer leztern Vorſchrift zu ſichern,

ſoll von Seiten der Gerichtsſtellen, denen eine — entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe geſtempelte Schrift obiger Art übergeben wird, vor deren Zurückgabe der Inhalt genau und unter Bemerkung des Nahmens des Exhibenten und der dabei vorwaltenden Umſtände, aufgezeichnet werden, um — falls derſelbe vor Bezahlung der Strafe von jener Schrift, mittelſt einer andern Ausfertigung auf dem vorſchriftsmäßigen — auf einem Schleichweeg erhaltenen Stempelpapier Gebrauch machen wollte, durch Vergleichung der neuen Eingabe mit jener Annotation den begangenen Stempelfehler verificieren und um ſo gewiſſer mit der geſezlichen Strafe ahnden zu können.

Zugleich ſoll auch in dem Fall, wenn der zurückgewieſene Exhibent dieſelbe Sache noch bei andern Gerichtsſtellen anbringen könnte, die erſtere Behörde mit denſelben communicieren, damit die leztere, an welche der Exhibent ſich wenden würde, zuerſt die Beſcheinung für die geſchehene Bezahlung der Stempelſtrafe fordern und in Ermanglung derſelben ihre Vollziehung bewürken kann.

Decr. vom 20. Dec. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 56. p. 567.

§. 877.

Auſſer den Cameralbeamten und den aufgeſtellten Stempel-Admodiateurs, darf Niemand Stempelpapier verkaufen, bei Strafe der Confiscation.

Stempel- u. Taxord. vom 14. Nov. 1808. §. 15.

§. 878.

Wer Stempelpapier in einem den Betrag des Stempels überſteigenden Preis verkauft, wird um —:· 5 fl. — für jeden verkauften Bogen, geſtraft.

Ebend.

§. 879.

Die Schriftverfaſſer, Concipiſten, Anwälde, und über-

haupt alle Perſonen, welche in den vorgeſchriebenen Fällen ſich des Stempelpapiers bedienen ſollen, werden — wenn ſie es unterlaſſen, oder das Stempelpapier in einem geringeren, als dem geordneten, Betrag, anwenden, mit der Strafe des

10fachen Erſazes des fehlenden Betrags,

belegt.

Stempel- u. Taxord. vom 14. Nov. 1808. §. 18.

Note. Nach einem Decret vom 23. Mai 1810. unterliegen auch die Dupplicate von Proceßſchriften dem Claſſenſtempel von 3 kr. — St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 24. p. 237.

§. 880.

Die Landvogtey- Ober- Staabs- Forſt- Cameral- und andere Beamte, Verwalter, Schultheiſſen, Stadt- und Amtſchreiber, Amtspfleger, Gerichte und Magiſtrate ꝛc. welche ungeſtempelte Schriften annehmen und befördern, haben den 5fachen Erſaz des Betrags

zu leiſten.

Ebend. §. 19.

§. 881.

Eben ſo dörfen die Regiſtratoren und Diariſten der K. Collegien, Departements, Directionen und Commiſſionen, keine mit dem geeigneten Stempel nicht verſehene Schriften befördern, ohne davon die gebührende Anzeige zu machen, bei Strafe des 5fachen Erſazes des Betrags.

Ebend. §. 20.

§. 882.

Wenn die K. Rechnungs-Juſtificatoren, ſo wie die Commun-Rechnungs-Reviſoren, bei Urkunden der ihnen

zur Reviſion und Juſtification anvertrauten Rechnungen den Mangel des vorſchriftmäßigen Stempels nicht gehörig ahnden, ſo verfallen ſie ebenfalls in eine Strafe

des 5fachen Stempel-Betrags.

Stempel- und Tax-Ord. §. 21.

§. 883.

Abgeſchnittene Stempel-Zeichen, ſollen nie, und insbeſondere nicht auf Frachtbriefe, aufgeheftet, oder aufgeklebt werden, bei Strafe

des 10fachen Betrag des Stempels,

welcher von dem Ausſteller, oder Frachtfahrer, und Fuhrmann, ohne weiters eingezogen werden ſolle.

Ebend. §. 6. Decr. vom 19. Jenner 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 26.

§. 884.

Von all dieſen Strafen erhält der Angeber die eine, und der Königliche Fiscus die andere Hälfte.

Ebend. §. 23.

Steuergelder. S. 2te Abtheil. bei Amtspfleger.

Stichkäufe. S. Gerber. Weißgerber. §. 351. Häute. §. 406.

Stiletmeſſer. S. Waffen. §. 993.

Stipendiaten. S. Geiſtliche. §. 331. Injurien. §. 511.

Sträflinge. S. 2te Abtheil.

Sträuße. S. auch Trauer- und Leichen-Verordnungen. §. 944.

§. 885.

Den Verſtorbenen ſollen keine Sträuße und Kränzlen mit in den Sarg gegeben werden, bei Strafe für die Schreiner, oder Leichenbitterinnin,

—:· 3 fl. 15 kr.

Trauer- und Leichen-Tax-Ord. §. 26. S. mein Repert. Th. II. p. 552.

Straf-Extracte. S. Stadtſchreiber. §. 872.

Straf-Tabellen.

§. 886.

Die von den Oberforſt- und Oberämtern vierteljährig einzuſendenden Verzeichniſſe der in Unterſuchung gekommenen Perſonen ſollen, bei Straf —:· 10 Rthlr. — nach dem vorgeſchriebenen Formular, jedesmal ſpäteſtens 14. Tag nach Verfluß des Vierteljahrs und alſo nach Ende der Monate Merz, Juni, September, und December, zum Königlichen Oberjuſtiz-Collegium 1. Senats eingeſchickt und darinn alle bis zu Ende des leztverfloſſenen Vierteljahrs vorgekommenen Fälle genau und vorſchriftmäßig bemerkt, oder aber ſolle berichtet werden: daß kein ſolcher Fall ſich ereignet habe.

Gen. Reſcr. vom 2. Sept. 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XIX. p. 118.

Straßenbau-Abgaben.

Nach der neuen Ordnung und Inſtruction für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben in dem Königreich Württemberg d. d. 9. Septbr. 1810.

ſind in Hinſicht auf Aus- Ein- und Durchgangs-Geld folgende Vorſchriften und Strafen feſtgeſezt.

§. 887.

Ausgangs-Geld.

So lang die Innländer innerhalb der Grenzen des Königreichs reiſen, oder mit ihrem Vieh und Fuhrwerk verweilen, bleiben ſie (wegen den gelößten Chauſſee-Gelds-Patenten oder bezahltem jährlichem Surrogat,) von allem Herrſchaftlichen Chauſſee- Weeg- und Brücken-Geld frei.

Uebertretten ſie aber die Grenzen des Königreichs, um in das Ausland zu reiſen, ſo bezahlen ſie ein beſonderes **Ausgangs-Geld**, bei welchem folgende Beſtimmungen eintretten.

1) Reiſende Innländer, welche in Kutſchen, Chaiſen oder andern Luxus-Gefährten, — ſo wie diejenigen, welche zu Pferd ſich ins Ausland begeben, zahlen, ſie mögen nahe oder entfernt an der Grenze wohnen, und auf chauſſirten oder andern Straſſen reiſen, ein Averſum von —:— 48 kr. auf das Pferd.

Wer auf dieſe Art in das Ausland reiſen will, hat es dem Acciſer ſeines Aufenthalts-Orts anzuzeigen und demſelben jene Gebühr zu bezahlen, dagegen erhält er einen Schein, welcher ſeinen Namen, Stand, und Wohnort, — die Zahl der Pferde, — die bezahlte Abgabe, — die Reiſe-Route und das Datum enthält, — und dieſen Schein muß der Reiſende an der Austritts-Stätte an den Grenz-Zoller abgeben.

2) Diejenigen Innländer, welche mit Frachtwägen, oder anderem gemeinem Fuhrwerk, ſo wie mit ledig laufendem Vieh, über die Grenze in das Ausland gehen, zahlen das Ausgangs-Geld nach der Zahl der Stationen, die ſie von ihrem Wohnort bis an die Grenze zu-

Ausgangs-Geld.

rückgelegt haben, ſo — daß auf eine Station von 1. Stunde und weniger, bis auf 4. Stunden, je auf

1. Pferd, 2. Ochſen, 2. Kühe, 2. Eſel, 3. Kälber, 3. Schafe, 3. Gaiſen, 3. Schweine ꝛc.

—:· — 3 kr.

an den Orts-Acciſer zu entrichten ſind. Je 2. Lämmer, 2. Milchſchweine, 2. Kizlen, werden für ein ausgewachſenes Stück ihrer Gattung gerechnet.

Halbe und Viertels-Stationen finden nicht ſtatt, ſondern eine Entfernung von 5. Stunden wird bereits für 2. Stationen gerechnet.

Für dieſes Stationsweiſe zu bezahlende Ausgangs-Geld haben die Acciſer, — wie für das Averſum, — Scheine oder Zeichen auszuſtellen.

3) Ausländer, welche länger als 3. Monate nach bezahltem Ein- und Durchgangs-Geld (§. 891. u. 892.) im Königreich ſich aufgehalten haben und dann über die Grenze reiſen, ſind dem Ausgangs-Geld ebenfalls unterworfen.

Ebenſo haben diejenigen Ausländer, welche mit einer größern Viehzahl aus dem Land gehen, als der bei dem Eintritt gelößte Ein- und Durchgangs-Schein enthält, auf die Mehrzahl das Ausgangs-Geld zu bezahlen, vorausgeſezt: daß dieſe Mehrzahl erſt im Innlande gemietet worden.

4) Wenn 2. Reiſende mit einander in das Land kommen und der Eine reist mit dem gelößten Durchgangs-Schein wieder zurück, der Andere aber ſezt die Reiſe ſpäterhin, oder auf einem andern Weeg über die Grenze fort, ſo iſt dieſer zu Bezahlung des Ausgangs-Gelds ebenfalls verbunden.

Ausgangs-Geld.

Ord. u. Inſtruct. für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben, §. 17 — 22.

§. 888.

Für die richtige Löſung und Beibringung der Ausgangs-Scheine wird der Lohnkutſcher oder Fuhrmann, und da, wo man ſich keines ſolchen bedient, der Reiſende ſelbſt, verantwortlich.

Wer ſich nun an der Austritts-Grenzzoll-Stätte zwar meldet, aber keinen Schein vorzuweiſen vermag, hat das doppelte des obigen Anſazes zu bezahlen.

Wer zwar einen Schein gelößt hat, ſich aber mit demſelben an der Grenzzoll-Stätte zu legitimieren unterläßt, verfällt in die gleiche Strafe.

Wer überwieſen wird: die Grenze, ohne einen Schein zu löſen, übertretten, oder den Schein mißbraucht, verfälſcht und unrichtige Daten für denſelben angegeben zu haben, verfällt in die Strafe des zehenfachen Betrags.

Ord. u. Inſtruct. ꝛc. §. 23.

§. 889.

Von dem Ausgangs-Geld iſt frei:

1) Wer in Königl. Reiſe-Wagen und mit Pferden des Königs und der Königl. Familie fährt, ſo wie Königl. Kouriere, Eſtaffetten und Geſandte.

2) Wer auf ſeiner Reiſe im Innern des Königreichs ein zwiſchen inneliegendes ausländiſches Territorium nur durchpaſſirt.

3) Wer, um ſeinen Feldbau auf dem benachbarten ausländiſchen Territorium zu beſorgen, oder die Früchte deſſelben einzuheimſen, über die Grenze geht.

Ausgangs=Geld.

Sollte ſich aber Jemand einer falſchen Angabe ſchuldig machen, um das Ausgangs=Geld zu defraudieren, ſo tritt die Strafe

des zehenfachen Betrags

ein.

Ord. u. Inſtruct. §. 24.

§. 890.

Wer in das Ausland reiſet und das Ausgangs=Geld bezahlt hat, am nemlichen Tag aber an ebenderſelben Grenz=Zoll=Stätte in das Land wieder zurückkehrt, iſt von dem unten (§. 891. u. 892.) gemeldten Eingangs=Geld frei, wenn er ſich bei dem Grenz=Zoll=Amt gehörig meldet und ausweißt; unterläßt er aber dieſes, ſo verfällt er

in den fünffachen Erſaz des Eingangs=Gelds.

Ebend. ꝛc. §. 25.

§. 891.

Ein= und Durchgangs=Geld.

Von denjenigen Reiſenden, Inn= oder Ausländern, welche in das Königreich, oder durch daſſelbe gehen, wird entweder ein tarifmäßiges Chauſſee=Geld oder ein Chauſſee=Gelds=Averſum, eingezogen.

1) Das tarifmäßige Chauſſee=Geld beſteht für eine Stunde:

von 1. Pferd an Kutſchen, Chaiſen, oder geritten, in —:— 3 kr.

von 1. Pferd an Frachtwagen und anderem gemeinem Fuhrwerk, oder ledig —:— 2 kr.

von 1. Ochſen, Stier, Kuh, Eſel, ſo wie von 2. Kälbern, 2. Schafen, 2. Gaiſen, 2. Schweinen oder 4. Lämmern, 4. Kiz=

Ein= und Durchgangs=Geld.

4. Kizlen, 4. Milchſchweinen —:— — 1 kr.

und wird nur alsdenn eingezogen, wenn der Reiſende oder Fuhrmann mehr nicht, als eine Strecke von 5. Stunden auf dem Königl. Territorium zurücklegt, und mithin den innländiſchen Ort, wohin er reist, oder die jenſeitige Grenzſtätte, bei der er wieder ins Ausland tritt, ſo wie die Route, welche er paſſirt, ſchon beim Eintritt ganz genau anzugeben im Stande iſt.

Wer dieſemnach an der Grenze mit den gedachten Vieh=Gattungen erſcheint, muß ſich bei dem Grenzzoller melden, ihm die eben erwähnten Nachrichten über ſeine Reiſe an die Hand geben und bekommt ſodann von demſelben, — wenn er findet, daß der im Königreich zurückzulegende Weg nicht über 5. Stunden betragt, — für das für die ganze Route zu bezahlende tarifmäßige Chauſſee=Geld ein Zeichen, welches den Namen des Reiſenden, die Zahl und Gattung des Viehes, die Reiſeroute und das bezahlte Chauſſee=Geld ausdrückt.

Kommt ſodann der Durchreiſende an die jenſeitige Wieder=Austrittsſtation, ſo wird er gegen Producierung und Zurücklaſſung des gelößten Chauſſee=Gelds=Zeichen, frei über die Grenze gelaſſen. Kehrt der Ausländer, ohne durch das Königreich über die jenſeitige Grenze ſeine Reiſe fortgeſezt zu haben, an dem nemlichen oder dem folgenden Tag an der Eintritts=Grenz=Zollſtätte wieder ins Ausland zurück, ſo wird er, gegen Producierung des Chauſſee=Gelds=Zeichens frei gelaſſen.

Ord. u. Inſtruct. §. 28 — 30.

§. 892.

Wenn ein Reiſender das Chauſſee=Geld an der Grenze gar nicht bezahlt, oder auf einer andern Route und in einem andern entlegenern Ort, als er an

Ein= und Durchgangs=Geld.

der Grenze angegeben, ſeine Reiſe fortſezt, ſo verfällt er in die Strafe

des fünffachen Erſazes
des hienach gemeldten
Averſums. —

Ord. u. Inſtruct. §. 31.

§. 893.

Diejenigen Reiſenden und Fuhrleute nemlich, welche

2) einen längern Weg als von 5. Stunden im Königreich zurücklegen, haben — ſie mögen auf einer wirklichen Chauſſee, oder auf einem andern Weeg, an der Grenz=Zollſtätte ankommen, oder weiter gehen, folgende Averſal=Summen zu bezahlen, und zwar:

von 1. Pferd an Kutſchen und Chaiſen, oder geritten, —:• 2 fl. — —

— 1. Pferd an Frachtwagen und gemeinem Fuhrwerk —:• 1 fl. 20 kr.

— 1. Ochſen, Stier, Kuh, Eſel ꝛc. angeſpannt oder ledig, —:• — 24 kr.

— 1. Kalb, Schaf, Gais, Schwein, 2. Lämmern, 2. Kizlen, 2. Milchſchweinen —:• • — 8 kr.

Für dieſes Averſum erhält der Reiſende oder Fuhrmann einen Schein und kann mit demſelben in dem ganzen Königreich frei herum reiſen, auch wenn er ihn innerhalb 3. Monate an der Wieder=Austritts=Zollſtätte vorweißt, und zurückläßt, ohne weitere Abgabe über die Grenze paſſieren.

Ebend. §. 32. 33. u. 39.

§. 894.

Reiſenden Ausländern, welche in Kutſchen und Chaiſen, oder zu Pferd in das Königreich und durch daſſelbe kommen, wird für das bezahlte Averſum keine Rück=Vergütung zugeſtanden; Innländern hingegen,

Ein- und Durchgangs-Geld.

ſo wie allen denjenigen, welche mit Frachtwagen und anderem gemeinem Fuhrwerk, oder ledig laufendem Vieh, in und durch das Königreich gehen, ſteht es frei, ſich eine Rück-Vergütung zu bedingen. Sie müſſen diß aber ſogleich an der Eintritts-Grenz-Zollſtätte erklären und auf den ihnen zuzuſtellenden Scheinen anmerken, — auch jeden Tags an dem Ort, in dem ſie übernachten, durch den Acciſer, und in deſſen Abweſenheit durch den Orts-Vorſtand, ihren Schein, unter Beidruckung des amtlichen Sigills, viſieren und darauf die zurückgelegte Stundenzahl ſich atteſtieren laſſen. Kommt ſodann der Reiſende an die jenſeitige Grenze, ſo hat er den auf dieſe Art beurkundeten Schein dem Grenzzoller vorzuweiſen, der ſodann nach der zurückgelegten Stundenzahl das tarifmäßige Chauſſee-Geld (§. 891.) berechnet und mit dem bezahlten Averſum vergleicht.

Beträgt dieſes weniger, ſo iſt das Zurückgebliebene nachzuholen; beträgt es mehr, ſo iſt das Zuvielbezahlte zurückzugeben und hiefür auf dem zurückbleibenden Schein zu quittieren.

Der Innländer, welcher nicht wieder über die jenſeitige Grenze ins Ausland geht, ſondern in ſeinem Wohnort zurückbleibt, hat dieſe Abrechnung mit dem Acciſeamt ſeines Wohnorts vorzunehmen, wobei auf die eben erwähnte Weiſe zu verfahren iſt.

Ord. u. Inſtruct. §. 34.

§. 895.

Reiſende, welche ihre Scheine nicht mit den erforderlichen Atteſtationen in der vorgeſchriebenen Form haben verſehen laſſen, erhalten keine Rückvergütung und wenn der Schein, den ſie an der Grenze erhalten haben und auf dem die Rückvergütung bedungen iſt, älter als 3. Tag, mithin Grund zu dem Verdacht vorhanden iſt: daß auf dem zu-

Ein= und Durchgangs=Geld.

rückgelegten Weeg die tarifmäßige Schuldigkeit ſich höher, als das Averſum erlaufe und ebendeßwegen die Atteſtationen nicht eingeholt worden ſeyen, ſo wird neben dem bereits Bezahlten noch weiter

die Hälfte des Averſums nachgeholt und eingezogen.

Ord. u. Inſtruct. §. 35.

§. 896.

Abſichtliche Defraudationen des Averſums, oder eines Theils deſſelben, werden

mit dem 10fachen Erſaz

beſtraft.

Bei bloßer Nachläßigkeit, oder andern mildernden Umſtänden, tritt eine auſſerordentliche Beſtrafung ein, welche

bis auf das 5fache des defraudirten Belaufs

anſteigen kann.

Ebend. §. 36.

§. 897.

Das Ein= und Durchgangs=Geld wird nach der Viehzahl, mit welcher man an die Eintritts=Grenz=Zollſtätte kommt, berechnet, ohne Rückſicht: ob die Beſpannung aus eigenem — oder zum Theil aus Vorſpanns=Vieh beſteht. Geht hingegen das Vorſpanns=Vieh bei der nemlichen Grenz=Zollſtätte in das Ausland wieder zurück und der Vorſpanns=Bauer meldet ſich bei derſelben, ſo bleibt er von einer weitern Abgabe frei.

Unterläßt er, ſich zu melden, und wird nachher entdeckt, ſo trift ihn die Strafe von —:· — 15 kr. für jedes Stück Vieh.

Ebend. §. 37.

Ein- und Durchgangs-Geld.

§. 898.

Von dem Ein- und Durchgangs-Geld ſind frei: Das Vieh des Königs und der Königl. Familie, — Königl. Eſtaffetten und Kouriere, regierende Fürſten und Geſandte und diejenigen ausländiſchen Grenz-Nachbarn, welche Feld-Güter auf diſſeitigem Territorium beſizen und um ihres Baues und der Erndte willen über die Grenze gehen, vorausgeſezt: daß auch der Nachbarſtaat gleiche Rückſicht ſtatt finden läßt. Sodann dörfen ebenfalls kein Eingangs-Geld bezahlen, diejenigen, die auf ihrer Reiſe im Innern des Königreichs ein zwiſchen inne liegendes ausländiſches Territorium nur durchpaſſirt haben, ſo wie nach dem §. 890. diejenigen, die in das Ausland reiſen und das Ausgangs-Geld bezahlt haben, am nemlichen Tag aber bei ebenderſelben Grenz-Zollſtätte in das Land wieder zurückkehren.

Ord. u. Inſtruct. §. 40.

Streichen. S. Zeugmacher. §. 1130.

Stroh. S. Kaſernen-Effecten. §. 521. Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984.

Strohſchneiden.

§. 899.

Das Strohſchneiden bei Nacht in den Scheuren iſt bei —:· 10 fl. — — Straf verbotten.

Gen. Verord. die Feuerpolizei-Geſeze betr. vom 13. April 1808. C.) VII.) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 206.

Strümpfe. S. Strumpfweber. §. 917.

Strumpf= und Hoſenſtricker. S. auch

Garn. §. 324.
Handwerker. §. 422.
Strumpfweber. §. 916.

§. 900.

Die Strumpfſtricker ſollen den Färbern nicht in das Handwerk greifen und insbeſondere keine wollene und leinene Waar mit irgend einer Farbe färben, bei Straf —:· 12 fl. — —
und der Confiscation der Waar.

Circ. Reſcr. vom 14. Febr. 1747. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 156.

§. 901.

Die Strumpfſtricker ſollen ihre Arbeit nicht anders, als roh, zu verkaufen befugt ſeyn, bei Strafe
der Confiscation.

Kauf= u. Handelsleute=Ord. Act. 5. „Viertens.“

§. 902.

Wenn ein Strumpfſtricker Strumpfweber= Waar führen würde, ſo ſollen ſie ihm confiscirt, — und im Wiederholungs=Fall ihme, neben der Confiscation noch —:· 6 fl. — —
Straf angeſezt werden, von welch' Allem gnädigſte Herrſchaft ⅓., der Armen=Kaſten ⅓. und die Strumpfweber=Lade ⅓. bekommen und dem Delator eine proportionirte Belohnung davon gereicht werden ſoll.

Strumpfweber=Ord. §. 14.

§. 903.

Von keinem Jungen ſolle mehr Lehrgeld gefordert werden, als 30. höchſtens 40 fl. — wovon die Hälfte bei der

Annahm, und die andere Hälfte nach Verfluß der halben Lehrzeit zu bezahlen iſt; bei Straf —:· 4 fl. — —

Wenn ein Jung einem Meiſter ohne hinlängliche Urſache weglauft, ſo ſoll er das erſtemal wieder zu demſelben zurückgewieſen werden, wenn er aber nicht zurückgehen wollte oder zum zweitenmal weglaufen würde, ſo ſoll ihn kein anderer Meiſter annehmen, bis er ſich mit dem vorigen verglichen hat, bei Straf —:· 4 fl. — — und ſolle der Jung das Lehrgeld ganz, oder zum Theil, nach richterlicher Erkanntniß, verlohren haben.

Hätte hingegen der Meiſter den Jungen ſo übel gehalten, daß er nicht bleiben können, ſo ſoll derſelbe das empfangene Lehrgeld wieder herauszugeben ſchuldig ſeyn.

Hoſen- u. Strumpfſtricker-Ord. vom 1. Merz 1686. Art. 3. §. 4. 6. 7. u. 9.

§. 904.

Mehr, als einen, Jungen ſoll kein Meiſter zu gleicher Zeit, und wenn er dieſen ausgelehrt hat, vor Verfluß von 2. Jahren keinen Neuen, annehmen, bei Straf —:· 6 fl. — — er wäre denn ſein eigener Sohn.

Ebend. §. 11.

§. 905.

Kein Meiſter ſoll dem Andern ſein Geſind abtrünnig machen, bei —:· 3 fl. 15 kr. Herrſchaft Strafe.

Ebend. Art. 4. §. 3.

§. 906.

Wenn einem Geſellen ſein Meiſterſtück zu fertigen aufgegeben iſt, ſo ſoll er es, wenn er nicht beſondere Abhaltungs-Gründe hat, inner einem Vierteljahr verfertigen, widrigenfalls aber ihm daſſelbe aufgekündet werden, und

er des hinterlegten Meiſtergelds verluſtig ſeyn. Würde er daſſelbe nicht allein, ſondern mit Hülfe eines Andern fertigen, ſo ſoll es nicht paſſieren, der Geſell des Meiſter-Gelds verluſtig ſeyn und in die Lade

—:• 2 fl. — —

derjenige aber, der geholfen hat, gnädigſter Herrſchaft —:• 3 fl. 15 kr.

Straf bezahlen.

Würde er hingegen das Meiſterſtück zwar allein, aber nicht recht, verfertigen, ſo ſoll er jedesmal auf ein Vierteljahr abgewieſen werden, und —:• 1 fl. — —

Straf in die Lade bezahlen, auch das Meiſter- und Schaugeld verlieren. Die Beſchauer ſollen aber, bei hoher Straf, unpartheiiſch dabei zu Werk gehen und keinem die Sache muthwilliger und vorſezlicher Weiſe ſchwehr machen.

Hoſen- u. Strumpfſtricker-Ord. Art. 5. §. 8.

Würde ſodann, dieſes Abweiſens unerachtet, ein ſolcher Geſell eine Werkſtatt anlegen und Geſellen und Jungen annehmen, ſo ſoll es ihm nicht nur niedergelegt, ſondern er auch

das erſte mal noch um —:• 3 fl. 15 kr.

und wenn er nicht gehorchen würde, jedesmal um

—:• 10 fl. — —

für gnädigſte Herrſchaft, und wenn er dieſelbe nicht bezahlen könnte, mit dem Thurn, geſtraft werden.

Ebend. Art. 5. §. 9.

§. 907.

Ein Meiſter darf überall hin Arbeit verkaufen, hingegen auſſer dem Ort, wo er ſeßhaft iſt, dieſelbe nicht verfertigen, oder durch ſeine Geſellen fertigen laſſen, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

ſo oft er dagegen handelt.

Ebend. Art. 6. §. 1.

§. 908.

Innländiſche Meiſter dörfen an Jahr- und Wochenmärkten fail haben, Ausländer aber nur an den Erſtern, bei Straf —:· 6 fl. — —
es wäre denn: daß den Innländern erlaubt wäre, in dem Wohnort des Ausländers auch an Wochen-Märkten fail zu haben, oder daß ſie nur ſolche Strumpfſtricker-Waaren fail haben würden, welche von den Meiſtern im Königreich nicht gefertigt werden. Wenn hingegen den Innländern nicht einmal erlaubt wäre: an den Jahr-Märkten daſelbſt fail zu haben, ſo ſoll es auch dem Ausländer nicht geſtattet werden.

Hoſen- und Strumpfſtricker-Ord. Art. 6. §. 3.

Das Hauſieren hingegen iſt bei Strafe der Confiscation
den Inn- und Ausländern verbotten;

Ebend. §. 4.

und

Krämer und andere Perſonen ſollen weder an Wochen-Märkten, noch auſſer denſelben, ſolche Waaren, welche die Strumpfſtricker im Königreich verfertigen, fail haben und verkaufen, bei Straf —:· 10 fl. — —
in jedem Uebertrettungs-Fall.

Ebend. §. 5.

§. 909.

Alle Waaren, welche auf Jahr- und Wochenmärkte gebracht werden, müſſen vorher beſchaut werden. Würden ſich nun Waaren finden, welche mit Kreiden oder Jps geweißnet, oder ſonſt nicht Kaufmannsgute Waar wären, ſo ſollen ſie confiscirt werden.

Ebend. Art. 6. §. 9. u. 14.

§. 910.

Handwerks-Strafen.

1) Kein Meiſter ſoll einen Jungen länger, als 14. Tag, auf die Prob nehmen, und nach Verfluß derſelben ihn einſchreiben laſſen, bei Straf —:· — 30 kr.
und eben ſo ſoll

2) der Jung 14. Tag nach geendigter Lehrzeit ausgeſchrieben werden, bei Straf
—:· 1 fl. — —

Hoſen- und Strumpfſtricker-Ord. Art. 3. §. 1. u. 12.

3) Kein Meiſter ſoll mehr als zwei Geſellen und einen Jungen halten, bei Straf —:· 1 fl. — —

4) Jeder Geſell ſoll von ſeinem vorigen Meiſter einen ehrlichen Abſchied bringen, widrigenfalls aber nicht paſſirt werden, oder —:· 1 fl. — —
Straf bezahlen; würde er

5) einen Abſchied von einem unzünftigen Meiſter oder Stümper bringen, ſo ſollen ihm —:· — 30 kr.
Straf angeſezt und dieſe dreierlei Strafen gnädigſter Herrſchaft verrechnet werden.

Ebend. Art. 4. §. 1. u. 2.

6) Wenn ſich ein Geſell auf eine beſtimmte Zeit zu einem Meiſter verdungen hat, und ihn vor Verfluß derſelben, ohne hinlängliche Urſache, verläßt, ſo ſoll er um
—:· 1 fl. — —
und

7) derjenige Meiſter, der ihn wiſſentlich annimmt, um
—:· — 30 kr.
geſtraft werden.

Ebend. Art. 4. §. 4.

8) Welcher Meiſter dem Andern auf den Märkten, oder auch ſonſten, Käufer abwendig macht, oder ſeine Arbeit verachtet, ſoll um —:· 1 fl. — —

Ebend.

Handwerks-Strafen.

9) wer auf einem Markt einen Stand gröſſer macht, als die Marktordnung deſſelben Orts es mit ſich bringt, um —:· 1 fl. — —
für gnädigſte Herrſchaft, oder die Commun, je nachdem es hergebracht iſt,

Hoſen- u. Strumpfſtricker-Ord. Art. 4. §. 6.

10) Wer auf einem Jahrmarkt, ehe er um ſeinen Stand gelooßt hat, auslegt, oder verkauft, um
—:· — 30 kr.

Ebend. Art. 6. §. 7.

11) Wer, neben ſeinem Sohn, mehr als 3. Stühl beſezt, um —:· 1 fl. — —
und

12) der Stückwerker, der, ehe er ſein Meiſterſtück verfertigt, Geſellen oder Jungen annimmt, um
—:· 1 fl. — —
geſtraft werden.

Ebend. §. 13.

13) Bei den Handwerks-Zuſammenkünften ſoll, ohne gültige Urſachen, kein Meiſter ausbleiben, bei Straf —:· 2 fl. — —
auf jeden Fall aber ſein Leggeld ſenden und widrigenfalls zu deſſen doppelter Bezahlung angehalten werden.

14) Bei der Umfrage ſoll Keiner ſprechen, ehe die Reihe an ihn kommt, bei Straf —:· — 3 kr.

15) Keiner ſich unanſtändige Ausdrücke erlauben, bei Straf —:· 4—6 kr.
und

16) wenn einem Meiſter oder Geſellen vor das Handwerk gebotten wird, erſcheinen, er hätte dann einen gültigen Abhaltungs-Grund, bei Straf —:· — 15 kr.

Ebend. Art. 7. §. 3. 4. u. 5.

§. 911.

Von den Strafen, welche nicht mehr, als 1 fl. — betragen, ſoll der Armen-Kaſten die Hälfte und die Lade die Hälfte, von den höhern Strafen aber die Lade die Hälfte, gnädigſte Herrſchaft $\frac{1}{4}$. und der Armen-Kaſten $\frac{1}{4}$., bekommen.

Hoſen- und Strumpfſtricker-Ord. Art. 7. §. 9.

Strumpfweber. S. auch

Strumpfſtricker. §. 902. und
2te Abtheil.

§. 912.

Wo mehrere Meiſter in einem Ort wohnen, ſollen 2. Vorſteher öfters, — auf dem Land hingegen jährlich nur einmal, alle Werkſtätte genau viſitieren: ob die Arbeit gut und meiſtermäßig gemacht ſeye? — und wenn ſie ſchlechte Arbeit finden, dieſelbe auf die Herberge nehmen und verwahren, bis ſie von allen Vorſtehern (nemlich dem Obmann, 2. Kerzen- und 2. Beiſizmeiſtern,) beſchaut werden kann. Finden nun Alle die Arbeit ſchlecht, ſo ſoll ſie confiscirt werden. Die Beiſizmeiſter ſollen daher auch auf die liederlichen Stühle genaue Aufſicht haben, und wenn ſie welche antreffen, dem Meiſter die Verbeſſerung derſelben bei —:· 1 fl. — Straf auferlegen; würde dieſelbe nicht vorgenommen, ſo ſoll die Strafe angeſetzt, und dem Oberamt eine Anzeige davon gemacht werden, das ſodann die Auflage bei einer Strafe von —:· 3 fl. 15 kr. zu wiederholen hat, und wenn auch dies ohne Erfolg wäre, ſo ſoll auch dieſe Strafe angeſetzt und mit der Confiscation gedroht, — und dieſe auch wirk-

lich erkannt werden, wenn bei der abermaligen Viſitation die Stühle noch nicht verbeſſert wären.

Strumpfweber-Ord. vom 25. Febr. 1750. §. 1.

§. 913.

Kein Meiſter ſoll mehr als 3. ordinari und 1. Nadelſtuhl, worauf die feine Arbeit gemacht werden kann, haben. Würde ein Meiſter ſich einen weitern machen laſſen, ſo ſoll er zuerſt um —:· 4 fl. — — geſtraft, und bei fortgeſetztem Ungehorſam der Stuhl verpitſchirt und nach befindenden Umſtänden

confiſcirt

werden.

Ebend. §. 2.

§. 914.

Die à Façon arbeitenden Meiſter ſollen nicht für andere Leute, welche nicht zünftig ſind, arbeiten, bei Straf

—:· 1 fl. — —

in jedem Uebertrettungsfall; dagegen aber ſollen die Verlegmeiſter ihre Nebenmeiſter fördern, und die Arbeit nicht unnöthigerweiſe auſſer Lands zu machen geben, bei Strafe der Confiſcation.

Ebend. §. 9.

§. 915.

Jeder Meiſter ſoll gute Wolle zu bekommen ſich bemühen, und keine Wolle von gefallenem Vieh verarbeiten, bei Straf der Confiſcation.

Ebend. §. 14.

§. 916.

Kein Strumpfweber darf Strumpfſtricker-Waar führen, noch verkaufen, bei Strafe

der Confiſcation,

und im Wiederholungsfall, neben derſelben, noch weiter —:· 6 fl. — —
wovon der Anbringer eine proportionirte Belohnung bekommen ſolle.

Strumpfweber-Ord. §. 14.

§. 917.

Srumpfweber dörfen nicht mit ausländiſcher, ſondern nur mit der von ihnen ſelbſt fabricirten Waar und die Kaufleute nur mit feiner ausländiſcher Waar und mit Strümpfen handlen, welche wenigſtens einen Thaler (1 fl. 30 kr.) koſten. Scheurenkrämer, Florhändler aber und überhaupt ſolche Perſonen, welche weder der Profeſſion, noch der Handlung zugethan ſind, ſollen weder an Jahrmärkten, noch ſonſten, mit gewürkter Waar handeln, bei Strafe der Confiscation.

Eben ſo ſollen demjenigen, der mit Strümpf, Kappen und andern dergleichen Strumpfweber-Waaren hauſieren würde, ſeine Waaren confiscirt, und dem Anbringer ebenfalls ſeine ziemliche Belohnung gereicht werden.

Ebend. §. 15. Weiſſer, §. 342.

§. 918.

Handwerks-Strafen.

1) Bei den gewöhnlichen, ſo wie bei den auſſerordentlichen, Handwerks-Zuſammenkünften ſoll kein Meiſter, ohne zureichende Urſache, ausbleiben, bei Straf
—:· — 45 kr.
oder zu ſpät kommen, bei Straf —:· — 15 kr.

Ebend. §. 1. u. 13.

2) Bei dieſer Zuſammenkunft ſoll jeder Meiſter anzeigen: was ihme Ordnungswidriges bekannt iſt, ſich aber

Handwerks-Strafen.

keiner anzüglichen Worte bedienen; bei Straf —:· 15—30 kr.
ſowohl in dieſem Fall, als auch, wenn Einer etwas verſchweigen würde, neben der Herrſchaftſtraf.
Strumpfweber-Ord. §. 11.

3) Wenn bei Beſichtigung eines Meiſterſtücks ſich Fehler in demſelben zeigen, ſo ſollen demjenigen, der es zu fertigen hat, für jeden Fehler —:· — 15 kr. Straf angeſetzt werden.
Ebend. §. 6.

4) Kein Meiſter ſoll dem Andern ſeine Geſellen verführen, auch ſoll kein Geſell einen Meiſter verlaſſen, ohne ihm 14. Tag vorher aufzukünden, Beides bei Straf —:· 1 fl — —
Ebend. §. 10.

§. 919.

Die Handwerksſtrafen, welche die Vorſteher nur bis auf 1 fl. — anſetzen können, gehören der Lade allein, von den übrigen Confiscations- und Geldſtrafen aber ſoll ⅓. gnädigſter Herrſchaft, ⅓. dem Armen-Kaſten und ⅓. der Laden, verrechnet werden.
Ebend. §. 1. 2. 9. 14. u. 15.

Studenten. S. Geiſtliche §. 331. Injurien. §. 511.

Sturzzettel.

§. 920.

Die Cameralbeamten ſollen die Sturzzettel 8 Tag vor oder gewiß auf Georgi (zur Königl. Ober-Finanzkammer,) einſenden, bei Straf —:· 20 fl. —

Rechnungs-Inſtruct. §. 3. p. 8. Gen. Reſcr. vom 22. Merz 1780. §. 1. S. Bäuerlens Taſchenbuch für Würtembergiſche Schreiber, auf das Jahr 1794. p. 41.

Subſtituten. S. Bittſchriften. §. 107. 111. u. 113. Caſſenreſte. §. 159. Commiſſarii. §. 178. u. 2te Abtheilung.

Suggeſtivfragen. S. Advocaten. §. 5.

Tabak. S. auch

Bottenweſen. §. 124.
Perukenmacher. §. 713.

§. 921.

Der Tabakshandel iſt, ohne gnädigſte Erlaubniß, Niemand erlaubt, als den Handelsleuten und Krämern, bei Straf —:• 10 fl. —

Kauf- und Handelsleute-Ord. Art. 5. „Dreizehendens.“ cf. Gen. Verord. vom 26. Nov. 1808. §. 15. St. u. R. Bl. von 1808. Beil. zu Nro. 57. p. 651.

Fremde Kaufleute und Krämer, welche die innländiſche Meſſen beziehen, dörfen nur Paquettabak und ſolchen nur unter der Bedingung einführen: daß er bei der Grenze genau viſitirt, nachgewogen und mit dem Regieſtempel verſehen, ſodann an dem Ort, wo er zu Markte gebracht werden will, dem Acciſeamt zu abermaliger Viſitation, unter Producirung der für die bezahlte Eingangsgebühren erhaltenen Zollzeichen, angezeigt werde. Dieſe Eingangsgebühren beſtehen in dem gewöhnlichen Zoll und — 36. kr. Impoſt von jedem Pfund. Zugleich bleiben die Beſtimmungen der Acciſeordnung bei Kräften.

Gen. Verord. vom 26. Nov. 1808. §. 16. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 653.

§. 922.

§. 922.

Die Königl. Tabaksregie allein iſt zum Einkauf und zur Einfuhr des ausländiſchen Rauch- und Schnupftabaks, ſo wie zur Conceſſionsertheilung dazu, berechtigt. Sie allein verkauft aus erſter Hand an die innländiſchen Kaufleute und Krämer, und aller Tabak, den ſie verkauft, wird von derſelben mit einem eigenen Stempel verſehen, um ihn von anderem — unerlaubterweiſe eingeführtem — Tabak zu unterſcheiden.

Gen. Verord. vom 26. Nov. 1808. §. 1. u. 6. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 651.

Die Grenz-Zollämter dörfen daher keinen Tabak in das Königreich einlaſſen, der nicht an die K. Tabaksregie in Stuttgardt addreſſirt iſt, oder wozu ſie nicht Erlaubnisſcheine ertheilt hat. Die Beamten und Aufſeher in den Kauf- Waag- und Lagerhäuſern, die Zoll- und Acciſe-Beamten im Innern des Reichs ſind verpflichtet: jedes verdächtig ſcheinende Collo zu öffnen und zu unterſuchen.

Eine grobe Vernachläßigung dieſer Amtspflicht, ſo wie das Verſchweigen des Entdeckten, wird — mit der Caſſation vom Amt, und nach Befinden der Umſtände, mit — Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geahndet.

Ebend. §. 7. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 652.

Alle in das Reich eingehende fremde oder einheimiſche Reiſende ſind von den Zollern und Chausſeegelds-Einbringern an der Grenze wegen des bei ſich führenden Tabaks zu examiniren, und wenn ſie ſich nicht durch ihren Paß als unverdächtig legitimiren, ſind ihre bei ſich führende Kiſten, Coffres, Felleiſen, wirklich zu durchſuchen. Dieſe Unterſuchung tritt insbeſondere ein bei allen handelnden Perſonen, Juden, Marketendern ꝛc. Jedem Eingehenden wird das, was er in ſeiner Doſe zu eigenem Gebrauch bei ſich führt, wenn es $\frac{1}{4}$℔. Rauchtabak und 2. Loth Schnupftabak nicht überſteigt, freigelaſſen; führt er mehr bei ſich, ſo zahlt

er neben dem gewöhnlichen Eingangszoll auf jedes ℔.

—:· — 36 kr.

zum Grenz-Zollamt, das den Tabak ſofort mit dem Regie-Stempel verſieht, und den Impoſt der Regie beſonders verrechnet.

Gen. Verord. vom 26. Nov. 1808. §. 8. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 652.

Wer Tabak zu ſeinem eigenen Gebrauch aus dem Auslande kommen laſſen will, muß hiezu einen Erlaubnißſchein von der Königl. Regie haben, und ſolchen bei der Eingangs-Grenz-Zollſtätte vorweiſen. Dort wird das Quantum genau nachgewogen, plombirt, und neben dem Eingangszoll der Impoſt von — 36 kr. p. Pfund eingezogen und unter Beilegung des Erlaubnißſcheins der Regie verrechnet.

Ebend. §. 11. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 653.

Wer nun unerlaubter Weiſe Tabak, zum eigenen Gebrauch oder zum Wiederverkauf, in's Land bringt, verfällt nicht nur in die Strafe der Confiscation, ſondern bezahlt auch, wenn das Quantum nicht mehr als 1. ℔. betragt, für jedes Loth

—:· — 30 kr.

und wenn das Quantum mehr als 1. ℔. iſt, für jedes ℔. —:· 5 fl. — —

Im Wiederholungsfall wird mit dieſen Strafen eine angemeſſene Leibesſtrafe, wenn aber der Einſchwärzer ein Handelsmann iſt der Verluſt ſeines Handels-Privilegii, und wenn er ein öffentlicher Beamter iſt, Caſſation verbunden.

Ebend. §. 12. St. u. R. Bl. a. a. O.

§. 923.

Wer ungeſtempelten, oder überhaupt, wer wiſſentlich

von dem unerlaubterweiſe eingekauften Tabak kauft, bezahlt ebenfalls:

wenn das erkaufte Quantum unter 1. ℔. iſt, für jedes Loth —:· — 30 kr.
und wenn das Quantum mehr als 1. ℔. iſt, für jedes Pfund —:· 5 fl. — —

Gen. Verord. vom 26. Nov. 1808. §. 13. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 653.

§. 924.

Den Tabaksfabrikanten, auch wenn ſie eine Specerei-Handlung führen, iſt aller Handel mit Tabak im Innern des Reichs, ſowohl im Großen, als im Detail, gänzlich verbotten, die Specerei-Handlung wollte ſich dann auf Tabak in Büchſen und Paqueten mit dem Regieſtempel, und von derſelben erkauft, einſchränken wollen; bei Straf das erſtemal von —:· 200 Rthl. —
und im Wiederholungsfall des Doppelten und des Verluſts des Privilegiums auf immer.

Ebend. §. 19. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 654.

§. 925.

Tabaksverſendungen können nur durch das öffentliche Kaufhaus und in Gegenwart des Zoll- und Accis-Beamten geſchehen, welcher über die Quantität und Gattung des Tabaks, ſo wie über Numero und Zeichen der Colli, ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Certificat ausſtellt, welches dem Grenz-Zollamt zu übergeben iſt. Wenn nun ein Fuhrmann Tabak ladet und verführt, bei welchem dieſe Vorſchriften nicht beobachtet ſind, ſo verfällt er in eine Strafe von —:· 20 Rthl. —
die im Wiederholungsfall verdoppelt, und nach Befund der Umſtände mit einer körperlichen Strafe verbunden wird.

Gen. Verord. vom 26. Nov. 1808. §. 23. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 654.

§. 926.

Aller Tabak, welcher ohne namentliche Declaration, mithin entweder als unbenanntes Gut, oder unter einer allgemeinen Benennung, als Specerei - Material- Krämerey - Diverſe - rc. Waaren über die Grenze gebracht und bei dem erſten Grenz-Zollamt nicht ausdrücklich zur Plombirung vorgezeigt wird, iſt der Confiſcation unterworfen, und der Fuhrmann der mit einer unvollſtändigen Declaration über die Grenze gefahren iſt, wird um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft, der Tabak mag für den innern Verbrauch, oder für den Tranſit beſtimmt ſeyn.

Decr. vom 21. Febr. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 8. p. 65.

§. 927.

Derjenige Tabak, der im Innern des Königreichs von einem Kaufmann an den Andern verſchickt wird, bedarf zwar keiner Plombirung, muß aber von dem Orts- Zoll- oder Accisbeamten vor der Verpakung und Verſendung beſichtigt werden, um überzeugt zu ſeyn: daß mit keiner ungeſtempelten oder ſonſt verbottenen Waar Handel getrieben werde. Wird dies unterlaſſen, ſo wird die Strafe der Confiscation erkannt.

Ebend.

§. 928.

Jeder innländiſche Kaufmann, der ſich mit Tabaksbeſtellungen directe an eine inn- oder ausländiſche Fabrik, oder an einen auswärtigen Kaufmann oder Commiſ-

ſionair wendet, wird, wenn er gleich nachher von der geſchehenen Beſtellung bei der Regie ſelbſt eine Anzeige macht, oder durch den Fabrikanten und fremden Kaufmann machen läßt, das Quantum ſey groß oder klein, um

—:· 20 Rthl. —

geſtraft; wird der Tabak wirklich heimlich eingebracht, ſo treten die auf die Tabakseinſchwärzung bereits beſtimmten Strafen in Wirkung.

Verord. vom 13. Juni 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 26. p. 255.

§. 929.

Wenn ein reiſender Commis von Handelsleuten, oder Privaten, Beſtellungen auf Tabak annimmt, ſo verfällt er ebenfalls in eine Strafe von —:· 20 Rthl. —

Ebend.

§. 930.

In Hinſicht auf die — für die K. Regie zu verrechnenden — Strafen und andere Einnahmen iſt verordnet:

1) Alle Strafen und Confiscationen, ſo wie der Impoſt von dem — mit Erlaubniß der Regie aus dem Ausland eingeführten Tabak, — die Plombiergebühren und andere für die K. Regie zu verrechnenden Einnahmen, haben die Zoll- und Accis-Beamten einzuziehen, die geſezlichen Delationsgebühren aber gegen Quittung auszubezahlen und den baaren Ueberſchuß an Geld alle Quartal an die K. Regiecaſſe einzuſenden.

2) Dies beſorgen in der Regel die Zoll- und nur im Innern des Reichs die Accis-Beamten.

3) Die Zollämter quittiren den Tabak-Impoſt mit gewöhnlichen Zollzeichen und verrechnen ihn in den Zollrechnungen unter der gehörigen Rubrik einnehmlich, die Lieferung des Geldbetrags aber in Ausgab; am Ende

jeden Quartals hingegen muß ein Auszug aus der Zollrechnung an die Regiecaſſe eingeſchickt werden.

4) Die übrigen Einnahmen und Ausgaben, nemlich der confiscirte Tabak, Strafen, Plombiergebühren und die bezahlten Delationsgebühren, werden zwar in die Zollrechnung aufgenommen, ſind hingegen jenem Auszug ſpecifice beizufügen.

Dieſe Regiſter und Verzeichniſſe müſſen inner 14. Tagen nach jedem Quartal zuverläßig bei der Controle der Königl. Tabaksregie einkommen, bei Straf —:. 3 fl. 15 kr.

Decr. vom 16. Mai 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 24. p. 200. u. 201.

§. 931.

In Hinſicht auf die Delations-Gebühren iſt beſtimmt: daß künftig der Betrag der Confiscationen und Geldſtrafen zuſammen gerechnet und von Beiden dem Delator, wie bei Zollvergehen:

wenn die Strafe nicht über — 200 fl. — betragt, die Hälfte —

von höhern Strafen, bis auf — 900 fl. — ein Drittel, —

und von noch gröſſern ein Viertel, —

bezahlt werden ſolle.

Decr. vom 13. Juni 1810. St. u. R Bl. von 1810. Nro. 26. p. 255.

Tabakrauchen.

S. auch Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. §. 984.

§. 932.

In den Waldungen darf, weil ganz ausgetrocknetes Moos leicht Feuer fangt, nur aus wohlverwahrten Ta-

bakspfeiſſen mit Deckeln geraucht werden; bei Straf
—:. 14 fl. —
wenn durch die Nichtbeobachtung dieſer Verordnung kein Schaden entſtanden iſt, im Wiederholungsfall aber, oder wenn ein Unglück dadurch entſtanden wäre, ſoll die Sache, zu Erkennung körperlicher Strafen, berichtet werden. (§. 217. u. 240.)

Waldfeuer-Ord. §. 24. u. 26. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 342.

Taglöhner. S. auch

2te Abtheil. bei Geſinde.

§. 933.

Die Gerichte ſollen in jedem Jahr ein- oder zweimal den Tag- und Fuhrlohn der Weingärtner, Akersleute und Taglöhner, — das Eſſen und Trinken, das ihnen gegeben werden ſolle, — die Zeit: wann ſie zu und von der Arbeit gehen ſollen, — die Zahl der Fahrden ꝛc. beſtimmen, und wer mehr als den beſtimmten Lohn, geben oder nehmen, oder die gemachten Beſtimmungen überhaupt überſchreiten, oder überſchreiten laſſen würde, ſoll um —:. 3 fl. — geſtraft werden.

Landsordn. Tit. 48. §. 2.

Tanzen. S. Kirchweihen. §. 546. Note 2) Sonntagsfeier. §. 867. Trauungen. §. 945. Trinken. §. 947.

Tauben.

§. 934.

Die Tauben ſollen nicht nur während der drei Saat-Zeiten, ſondern auch während der Ernde, jedesmal

3. Wochen lang, eingeſperrt, und die von jeder Orts-Obrigkeit dazu zu beſtimmenden Termine genau beobachtet, — und all' denjenigen, welche Feldtauben halten, ſoll — ohne Anſehen der Perſon — bei der beſtimmten Legalſtrafe von —:• 1 fl. 15 kr. gemeſſenſt befohlen werden: während ſolcher Zeit die Schläge zu ſperren, und keine Feldtaube fliegen zu laſſen, oder ſich ohne alle Nachſicht des gleichbaldigen Einzugs der Strafe, und des den Forſtleuten anbefohlenen Niederſchleßens der zu ſolchen verbottenen Zeiten auf dem Feld antreffender Tauben, zu gewärtigen. Die Feld- und Dorfſchüzen ſollen genau darauf Achtung geben und den dritten Theil der Strafe, als Delationsgebühr, erhalten.

Landsord. Tit. 110. §. 12. Gen. Reſcr. vom 13. Sept. 1754. S. Storr, vermiſchte Bemerkungen über Gegenſtände der Württemberg. Oberamtspraxis. p. 173.

Tax. S. Lehen- Zinns- und Gült-Güter. §. 591.

Termine. S. Advocaten. §. 4. Berichte §. 75.

Teſtamente. S. 2te Abtheil.

Theerſchwellen. S. Kohlenbrennen. §. 556.

Theilungen. S. Inventuren. §. 514—516. u. 2te Abtheil. ebendaſelbſt.

Thorwart. S. Deſerteurs. §. 190.

Tiroler. S. Schmide. §. 814.

Todte. S. 2te Abtheil. bei Verſtorbene.

Trauben. S. Herbſt=Strafen. §. 447.

Trauer= und Leichen=Verordnungen. S. auch
Särge. §. 766.
Sträuße. §. 885.

§. 935.

Nach der lezten Trauer= und Leichentax=Ordnung, welche in Hinſicht auf die darinn enthaltenen Vorſchriften in Trauerfällen, als auch das Weſentliche von Abſtellung der überflüſſigen u. ſchädlichen Trauerkleidung, beſonders aber die auf dem Land bei dem gemeinen Mann üblich geweßten und ganz unnüzen langen Trauerflöre, nicht weniger die unnöthigen Ausgaben bei Leichenbegängniſſen, als ein allgemeines Landesgeſez promulgirt worden, —

Gen. Reſcr. vom 24. April 1784. S. mein Repert. Th. II. Nro. 1. p. 530.

ſind für die Honoratioren 4. Abtheilungen von Verwandten beſtimmt, welche allein vertrauert werden dörfen, und für jede derſelben iſt ſowohl die Dauer der Trauerzeit, als auch die Art der Trauerkleidung, feſtgeſezt, wovon keine Ausnahme gemacht werden ſolle.

Note. Im Juli 1806. ergieng in Gemäsheit eines von der K. Ober=Landes=Regierung an die K. Kreishauptleute ergangenen Reſcripts von dieſen ein Circulare an die K. Oberämter: „Es ſeye zu bemerken geweſen, daß die unterm 24. April 1784. ergangene Trauerordnung nicht überall und in allen Stücken beobachtet werde,

da doch die darinn enthaltenen Grundſätze in Anſehung der Trauerfälle und Trauerkleidung, ſo wie auch das Weſentliche von Abſtellung der unnöthigen Ausgaben bei Leichenbegängniſſen, als allgemein verbindlich beobachtet, und das angehängte Leichentax-Reglement von den Magiſtraten auf dem Land als eine gute Handleitung bei den zu treffenden Localanſtalten gebraucht werden ſolle, — und es wurde deswegen Bericht verlangt:

1) welche örtliche Verfügungen wegen der Art der Beerdigung und des Leichentaxes bei ihnen getroffen worden?

2) worinn das Volk bei dieſer Gelegenheit von der Vorſchrift abzuweichen und einen übertriebenen Aufwand zu machen einen Hang habe? und

3) welche Schwierigkeiten im Weeg ſtehen, daß dieſem nicht geſteuert werden könne? Eine neuere Verfügung auf die erſtatteten Berichte iſt mir nun zwar nicht bekannt, der Innhalt des Reſcripts beweist aber deutlich: daß die hienach angeführten Strafen noch jezt ihre volle Anwendung finden.

§. 936.

In die 1te Abtheilung gehören:

Eheleute, Eltern, Großeltern, Schwieger- und Groß-Schwieger-Eltern.

Trauer- u. Leichentax-Ord. vom 24. April 1784. §. 2. S. mein Repert. Th. II. Nro. 2. p. 537.

Die Dauer der Trauerzeit iſt auf 6. Monate beſtimmt, und die Verſtorbenen in dieſer Abtheilung ſollen einzig und allein in der gewöhnlichen ſchwarzen Kleidung, wie man zur Kirche und Communion geht, vertrauert werden, und bei Perſonen weiblichen Geſchlechts der ganze Kopftrauerpuz auf ein ſchwarzes Band eingeſchränkt ſeyn. Bei dieſer Abtheilung ſteht jedoch den trauernden Manns- und Frauensperſonen frei: 6. Wochen lang mit ungepuderten Haaren, hingegen nicht mit Florband umwunden, zu erſcheinen, und die Perſonen weiblichen Ge-

ſchlechts dörfen bei dieſer und den beiden folgenden Abtheilungen anſtatt der koſtbaren ſchwarzen Kleidung, ſich einer Kleidung von weiſſem Barchet, oder aſchengrauem Tamis, welche aber höchſtens mit einem ſchwarzen Band beſetzt ſeyn ſolle, zum alltäglichen Gebrauch bedienen.

Trauer- und Leichentax-Ord. §. 3. u. 4.

§. 937.

In die 2te Abtheilung gehören:

Kinder, Enkel und Geſchwiſter, welche das 14. Jahr zurückgelegt haben und confirmirt ſind, desgleichen auch Tochtermänner und Schwiegertöchter.

Ebend. §. 2.

Die Trauerzeit dauert hier 3. Monate, und die Trauerkleidung beſteht in der gewöhnlichen ſchwarzen Kleidung, wie man zur Kirche und Communion geht, und bei Frauenzimmern der ganze Kopftrauerpuz in einem ſchwarzen Band.

Ebend. §. 3. u. 4.

§. 938.

In die 3te Abtheilung gehören:

Oncle, Tante und alle übrige Perſonen, bei denen ein respectus parentelae eintritt, d. i. welche unmittelbar unter dem gemeinſchaftlichen Stammvater ſtehen.

Ebend. §. 2.

Dieſe werden 2. Monate lang auf die nemliche Art, wie die Perſonen in der vorigen Abtheilung, vertrauert.

Ebend. §. 3. u. 4.

§. 939.

Die 4te Abtheilung endlich umfaßt alle andere Seitenverwandte bis auf den zweiten Grad der

Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft einſchließlich, ingleichem Kinder, Enkel und Geſchwiſter unter 14. Jahren, ſo wie auch diejenigen, welche Jemand zum Haupterben eingeſezt, oder mit einem beträchtlichen Legat bedacht haben.

Trauer⸗ u. Leichentax⸗Ord. §. 2.

Alle dieſe Perſonen dörfen nur 4. Wochen lang von Mannsperſonen mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von Frauenzimmern mit einem ſchwarzen Kopfband vertrauert werden.

Ebend. §. 3. u. 5.

§. 940.

Bei all' dieſen Abtheilungen ſteht es den traurenden Perſonen frei, die Trauerzeit auch kürzer dauren zu laſſen und das Verhältniß des einen Ehegatten zu dem Verſtorbenen beſtimmt auch die Trauerzeit und die Art der Vertraurung des andern Ehegatten, ſo daß alſo zwiſchen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft kein Unterſchied gemacht wird.

Ebend. §. 3. u. 6.

§. 941.

All' dieſe Vorſchriften beſchränken ſich aber nur auf Honoratioren.

Die gemeinen Burger in den Städten und auf dem Land, die gemeinen Handwerksleute und ihre Geſellen, die Weingärtner, gemeine Beiſizer, Bauersleute, Taglöhner, Knechte und Mägde, dörfen ſich durchaus keine Trauer⸗Kleidungen anſchaffen, ſondern nur bei dem Abſterben ihrer nächſten Verwandten, nemlich Ehegatten, Eltern, Großeltern und Kinder, einen Flor um den Arm, hingegen nicht auf dem Huth, — und die Weibsleute nur ihre gewöhnliche ſchwarze Kirchen⸗Kleidung und eine ſchwarze Haube, zum Zeichen der Trauer, tragen.

Ebend. §. 7.

§. 942.

Alle weitere — ehemals gewöhnliche — Zeichen der Trauer ſollen gänzlich unterbleiben. Insbeſondere das bei dem Adel gewöhnlich geweſene Condolieren, — die ſchwarze Möublirung der Zimmer, — die ſchwarze Garnierung der Wagen und Pferde, — und bei dem Adelichen- und Civilſtand: die Abgabe der Trauerkleidung an die Domeſtiquen.

Trauer- u. Leichentax-Ord. §. 8.

Ferner das Ausſchlagen des Sargs mit weiſſem Leinwand, —

Ebend. §. 23.

und die Verfertigung und Vertheilung von Leichen-Gedichten.

Ebend. §. 27.

§. 943.

Bei den Leichen-Begängniſſen ſelbſt ſind alle Abgaben an Flören, Citronen, Wein, Brod, Kås, oder Geld-Surrogaten dafür, auf das nachdrücklichſte verbotten, und wenn ein Zunft-Verwandter durch ſeine Zunft-Genoſſen zu Grabe getragen wird, ſo ſollen keine Zechen der Träger ſtatt finden.

Ebend. §. 25.

§. 944.

Wer nun gegen Eine dieſer Vorſchriften handelt, ſoll — weß Standes oder Würden er auch ſeye, — um —:- 10 Rthlr. — und nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch höher, geſtraft, und dem Königl. Fiscus, dem Armen-Kaſten jeden Orts, und dem Anbringer, Jedem ein Drittel davon, zugetheilt werden.

Ebend. §. 35.

Note: In Stuttgardt ſollen die geſezlich beſtimmten Trauer-Koſten der Leichenſägerin petſchirt übergeben, von derſelben dem Armen-Kaſten-Pfleger zugeſtellt und wenn dieſer mehr, als der Tax betragt, finden würde, das Uebermaas dem Armen-Kaſten zugeſchieden und urkundlich verrechnet werden. Würde ſodann ein Trauer-Haus, hinterwärts der Leichenſägerin, durch Domeſtiquen oder ſonſt Jemand, auf die eine oder die andere Rubrik der Leichen-Koſten mehr, als erlaubt iſt, verwenden, ſo ſoll

das Duplum des darauf geſezten Taxes,

als Strafe zur Armen-Kaſten Pfleg verfallen ſeyn.

Trauer- u. Leichen-Tax-Ord. Dritter Abſchnitt.

Traufrecht. S. 2te Abtheil.

Trauungen. S. auch 2te Abtheil.

§. 945.

Wenn am Sonntag jemand copulirt wird, ſo ſoll man nicht über einen Tiſch Gäſte haben, und auch nicht tanzen, bei Straf —:· 8 fl. — —

in den Heiligen, für diejenigen, welche die Hochzeiten, Gaſtmahle, oder die Tänze halten, — denjenigen aber, welche getanzt haben, ſolle nach Beſchaffenheit der Umſtände, — eine beſondere Strafe angeſezt werden. (cf. §. 546. Note 2.)

Lands-Ord. Tit. 100. §. 11. Gen. Synod. Reſcr. von 1658. und 19. Jenner 1664. S. Hartmanns Ehe-Geſeze, §. 187. u. p. 247. u. 250. u. Kirchen-Geſeze, Th. I. §. 138.

Note. 1) An Sonn- oder Feiertagen dörfen Verlobte, beſonders arme, oder alte Perſonen, — unter obiger Einſchränkung, copulirt werden, zu einer Hochzeit am Montag hingegen, wenn ſie auch in der Stille gehalten

werden wollte, iſt Diſpenſation des K. Ehegerichts erforderlich,

Hartmanns Ehe-Geſeze, §. 187. u. 188. Spec. Reſcr. vom 9. Apr. 1807.

und zwei Väter, welche ihre Kinder, gegen das oberamtliche Verbott, an einem Montag, eine öffentliche Hochzeit in einem Wirthshaus halten ließen, wurden durch eine Reſolution der K. Ober-Regierung, d. d. 13. Apr. 1810. Jeder um 3. fl. 15 kr. geſtraft und der Wirth mußte 1 fl. 6 kr. — Tax bezahlen.

Note. 2) In dem alleg. Titel der Lands-Ord. ſind zwar noch mehrere auf die Hochzeiten ſich beziehende Strafen beſtimmt:

a) Nur Eltern und Großeltern, deren Geſchwiſter und derſelben Kinder, der Eheleute eigene Kinder und ihre Geſchwiſter und derſelben Kinder, und die Frauen all' dieſer Perſonen, außer dieſen aber nicht mehr, als 8. Perſonen, ſollten zur Hochzeit geladen werden, bei Straf —:· 4 fl. — —
und für jede weiter eingeladene Perſon, —:· 1 fl. — —

b) würden ſich ungeladene Perſonen zum Hochzeiteſſen ſchlagen, ſo ſoll jede Perſon —:· 1 fl. — —
Straf bezahlen.

c) Es ſollen keine Neben-Gaſtungen dabei gehalten werden, bei Straf —:· 1 fl. — —
von jeder Perſon, und —:· 5 fl. — —
für die Hochzeitleute, wenn ſie Eſſen und Trinken dazu ſchicken.

Von dieſen Strafen ſoll die Hälfte gnädigſter Herrſchaft, und die andere Hälfte dem Armen-Kaſten, verrechnet werden.

d) Es ſollen nicht mehr, als
4. Eſſen und nicht mehr, als
3. Mahlzeiten gegeben werden, bei Straf von jeder Uebertrettung, —:· 4 fl. — —

e) Niemand ſoll weiter zur Hochzeit ſchenken, an Geld oder Geldswerth, als

1. pr. alte Perſonen, —:· 1 fl. — —

1. einzelne verheurathete oder verwittibte Perſon 1. tb. Heller, oder —:· — 43 kr.

1. ledige Perſon, —:· — 30 kr.

widrigenfalls jede Perſon eben ſo viel, als ſie geſchenkt, gnädigſter Herrſchaft als Strafe bezahlen ſolle. Nur die Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern ſollten nicht eingeſchränkt ſeyn.

f) Niemand ſolle von einem Flecken in den andern auf Hochzeiten zur Schenckin gehen, bei Straf —:· 1 fl. — —

von jeder Perſon, und —:· 5 fl. — —

für den Bräutigam, der Eſſen und Trinken dazu giebt, — auſſer es wären Verwandte deſſelben; all' dieſe Strafen finden aber längſt nicht mehr ſtatt.

§. 946.

Kein Geiſtlicher ſoll ausländiſche Perſonen, und noch weniger herumirrende Leute, welche kein Heimweſen oder Gewerb haben, copulieren, ohne vorher durch eine ſchriftliche Erklärung des Staabs-Beamten, in deſſen Amts-Bezirk ſie ſich trauen laſſen wollen: daß kein geſezlicher Anſtand vorhanden ſeye, — dazu legitimirt zu ſeyn. Würde ein Geiſtlicher dagegen handlen, ſo ſoll er das erſtemal um —:· 20 Rthlr. — geſtraft und das zweitemal entlaſſen werden.

Reſcr. vom 29. Octbr. 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 99. p. 554.

Trinken und Spielen. S. auch 2te Abtheil. bei Armen. Nachtſchwärmer u. Verſchwender.

§. 947.

Wer ſich betrinkt, ſoll — ſo wie auch derjenige, der den Andern betrunken macht, oder nicht abwehrt, und eben ſo auch der Wirth, der es zugibt, Jeder um —:· 1 fl. — —

geſtraft,

geſtraft, oder zwei Tag und zwei Nacht bei Waſſer und Brod in den Thurn geſezt, —

Landsord. Tit. 99. §. 1. 2. 3. 4. u. 8. u. Gen. Reſcr. vom 24. Juli 1620. im Anhang zu derſelben p. 344.

und geſchieht es an einem Sonntag, ſo ſoll der Betrunkene noch weiter um 1. ℔. Heller, mit —:· — 43 kr. in den Armen-Kaſten geſtraft werden.

Hartmanns Kirchen-Geſeze, Th. I. §. 127.

Würden Perſonen an dem Tag, an welchem ſie das H. Abendmahl empfangen haben, ſich betrinken, oder zu Tänzen gehen, oder andere Ueppigkeiten ausüben, ſo ſollen ſie, ohne Rückſicht auf das Alter, — und zwar eine Mannsperſon 14. — eine Weibsperſon aber 8. Tage und 8. Nächte bei Waſſer und Brod in das Gefängniß geſezt, und wenn ihre Vergehen ſehr ärgerlich und anſtößig geweſen, auſſer dieſem noch ihrem Vergehen gemäß geſtraft werden.

Große Kirchen-Ord. Fol. 405.

§. 948.

Wenn Beamte, Schultheiſſen, Förſter ꝛc. vermög beſonderer Diſpenſation Wirthſchaft treiben und gegen die Ordnung handlen, ſo ſollen ſie noch einmal ſo hoch als andere Wirthe geſtraft werden.

Landsord. Tit. 30. §. 9.

Trommeln.

§. 949.

Das Rühren einer Trommel, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, iſt bei —:· 2 fl. — — oder nach befindenden Umſtänden einer andern Strafe verbotten.

Ebend. Tit. 104. §. 1.

Tücher. S. auch

Tuchmacher. §. 951. ff.

§. 950.

Alle Tücher und Boy der inn- und ausländiſchen Kaufleute, Tuchmacher und Tuchſcheerer, ſollen gehörig genezt, geſchoren und überhaupt zur Nadel bereitet und von den aufgeſtellten Schaumeiſtern geſchaut und mit den gewöhnlichen Probzeichen bezeichnet ſeyn, bei Strafe der Confiscation.

Tuchmacher-Ord. §. 48. u. die von Hochſtetter, Th. I. p. 225. u. 226. u. in Rollers Policey-Recht Th. II. §. 623. p. 137. Not. 2. angef. Gen. Reſcripte.

Nur feine holländiſche und andere ihnen gleichkommende Tücher, (ehemals auch die Engliſchen) ſind deßwegen von der Schau diſpenſirt, weil ſie ſchon im Ort der Fabrikation geſchaut worden, und eine nochmalige Schau im Königreich vorzunehmen unmöglich ſeye; hingegen ſollen die Handelsleute bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe, keine Vortheilhaftigkeit damit treiben.

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 5. §. Was hingegen die feine holländiſch ꝛc.

Note. Auch die urkundlich von der Tuchmanufactur des Ludwigsburger Zuchthauſes genommenen Tücher der Kaufleute ſind Schaufrei.

Circ. Reſcr. vom 14. Sept. 1772. S. Roller. a. a. O.

Tuchmacher. S. auch

Garn. §. 324.

Häute. §. 401.

Kauf- u. Handelsleute. §. 526.

Tücher. §. 950.

Weber. §. 1003. in der Note.

Zeugmacher. §. 1135. 11.)

§. 951.

Das Färben iſt den Tuchmachern nur ſo viel ihre eigene Waare und den Hausbrauch betrift, erlaubt, bei Lohn-Waaren hingegen bei —:· 12 fl. — — Straf und dem Verluſt der Waar verbotten.

Färber-Ord. „Was zu Aufrichtung der Färber-Zunft ein ganzes Handwerk gebotten ꝛc. 2.) Tuchmacher-Ord. vom 8. Mai 1724. §. 16. Circ. Reſcr. vom 14. Febr. 1747. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 157.

Eben ſo ſollen die Engelſatt-Weber allein ihre Engelſatt, und ſonſt kein ander Lohnwerk, färben, bei Straf —:· 12 fl. — —

Ebend. a. a. O. 3.

§. 952.

Die Tuchmacher ſollen keine Zelt-Waaren liefern, und auch keine Tücher oder andere zur Kleidung gehörige Waaren von fremden Kaufleuten kaufen, oder in Commiſſion kommen laſſen, bei Straf —:· 20 Rthlr. —

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 5. „Erſtlich.“

*) Note. Das in der Ordnung ebenfalls verbottene Liefern von Montur-Waaren iſt den Tuchmachern, wie neuere Fälle beweiſen, jezt erlaubt.

§. 953.

So oft ein Tuchmacher in das Tuchſcheerer-Handwerk ſtümplen, und etwa warme Preſſen halten, reiben oder ſchmizen würde, ſoll er jedesmal um —:· 14 fl. — — geſtraft, und hievon ſollen gnädigſter Herrſchaft ²⁄₄. dem Armen-Kaſten ¼. und der Lade ¼. verrechnet werden.

Wenn jedoch ein Tuchmacher das Scheeren gelernt hat, oder beſonder dazu legitimirt iſt, ſo darf er die auf den

Kauf oder um den Lohn gemachten Tücher ſelbſt ſcheeren und zurichten.

Tuchſcheerer-Ord. §. 19.

§ 954.

Den Tuchmachern ſoll von Ausländern nichts auf Tucharbeit geliehen werden, bei Straf

der Confiscation der Tücher und der Hauptſumme des angelehnten Gelds.

Lands-Ord. Tit. 66. §. 3.

§. 955.

An jedem Ort, wo Tuchmacher ſind, ſollen von Obrigkeits wegen 3. tüchtige und der Sachen verſtändige Perſonen, von Tuchſcheerern, Tuchmachern und Schneidern, als Schaumeiſter aufgeſtellt und beeidigt werden.

Wenn dieſe Tuch oder Boy wider die Ordnung für gut erkennen, und die Probzeichen anhängen, wovon nachher das Gegentheil bewieſen wird, ſo ſollen ſie ernſtlich und nach befindenden Umſtänden um den doppelten Werth des beſchauten Guts geſtraft werden.

Dieſen Schaumeiſtern muß angezeigt werden: wenn ein Tuchmacher Tuch in die Rahmen bringt, um es zu beſchauen, und wenn Einer derſelben — ohne hinlängliche Urſache — ausbleibt, ſo ſolle er jedesmal um

—:· — 3 kr.

geſtraft werden.

Dagegen bekommen dieſelben bei den auf den Märkten vorzunehmenden Viſitationen von jeder Confiscation der wider die Ordnung geführten Tücher, oder Boy, oder den deßwegen angeſezten Strafen, den vierten Theil, und von denjenigen Strafen, welche einem Tuchmacher nach befindenden Umſtänden angeſezt werden, wenn bei der Schau

ſein Tuch ſo ſchlecht gefunden wird, daß es des Sigels nicht werth wäre, (§. 966. 7.) — wenn dieſelben über einen Gulden betragen, mit den Kerzenmeiſtern, den dritten Theil; (Ein weiteres ⅓. bekommt in dieſem Fall gnädigſte Herrſchaft und ⅓. der Armen-Kaſten.)

Tuchmacher-Ord. §. 20. 21. u. 28.

In denjenigen Orten, wo mehrere Färber ſind, ſolle unter jenen 3. Männern auch ein Färber ſeyn, indem dieſelben auch die Farbwaar beſchauen ſollen. Bei dieſen ſollen ſie keine Waar aus der Farb ſchwarz beſchauen, ſie habe dann ein Zeichen: daß ein oder das andere Stück auch aus dem Stuhl weiß ſeye geſchaut worden, — und alle Stück, wenn ſie anders probmäßig ſind, ſollen mit dem Herrſchaftlichen Stampf, und mit jeden Orts-Wappen oder Zeichen, bezeichnet werden.

Wenn nun bei der weiſſen Schau die Arbeit des Tuchmachers nicht gut erfunden wird, ſo ſoll er um —:· — 10 kr. wenn aber die Arbeit des Färbers nicht gut iſt, dieſer um —:· — 6 kr. geſtraft werden.

Färberord. „Von der Schau, wie es damit gehalten werden ſolle," und „von den Strafen auf der Schau."

§. 956.

Die Tuchmacher in den Städten und in den Flecken ſollen keine Tücher verkaufen und ausſchneiden, ſie ſeyen dann auf der Rahme und auf der Schau mit der Amts-Stadt Siegel beſiegelt, bei Straf —:· 3 fl. — —

Landsord. Tit. 66. §. 1. Tuchmacher-Ord. §. 23.

§. 957.

Weder Wolle, noch Tuch, ſoll mit Teufels-Farb, Caminruß, Eichen- oder Erlen-Rinden, Schilf, oder andern

freſsigen Materien, ſondern nur mit Gallus, gefärbt werden, bei Strafe der Confiſcation.

Landsord. a. a. O. §. 8. Tuchmacher-Ord. §. 46.

§. 958.

Die in Calw und in allen andern Städten des Reichs aus der Walke kommenden Tücher ſollen 32. Ehlen in der Länge und nicht über 2. Ehlen in der Breite halten, bei Strafe der Confiſcation.

Landsord. a. a. O. §. 9.

§. 959.

Wenn einem Tuchmacher von den Schaumeiſtern aufgegeben iſt: ein Stücklen weiſs Tuch, das 3. oder 4. Streifen und gefärbt Garn im Zettel hat, zu färben, und er daſſelbe dennoch heimlicherweiſe als weiſs verkauft, ſo ſoll ihm das Tuch, oder der Erlös daraus, confiſcirt werden.

Tuchmacher-Ord. §. 32.

§. 960.

Den auswärtigen Lodnern ſolle zwar erlaubt ſeyn: ihre Loden einzuführen und fail zu haben, jedoch unter der Bedingung, daſs ihre Waaren wohl gegrätet und eingenezt ſeyen, widrigenfalls ſie ihnen confiſcirt und dieſelben noch weiter geſtraft werden ſollen.

Ebend. §. 39.

§. 961.

Wenn ein lediger Geſell, oder Meiſters Sohn, für ſich ſelbſt das Tuchmacherhandwerk treiben, oder Tuch kaufen und wieder verkaufen würde, ſo ſoll er, ſo oft er darüber betretten wird, um —:• 3 fl. — geſtraft werden.

Ebend. §. 4.

§. 962.

Eben ſo ſoll derjenige, der, ohne Tuchmacher zu ſeyn, einen Geſellen in's Haus ſetzen und auf den Kauf, und nicht blos zu ſeinem Hausbrauch, Tücher machen, weben, oder Wollen fertigen laſſen würde, um

—:· 3 fl. —

geſtraft werden.

Tuchmacher-Ord. §. 5. Landsord. Tit. 66. §. 2.

§. 963.

Den Tuchmachern von Nagold ſolle, ihrer beſondern Ordnung gemäß, erlaubt ſeyn: neben den flachen Tüchern, auch ſechs- und ſiebenbündig Tuch und Boy zu machen, welches aus dem ſechsten Bund gewoben, von guter flammiſcher Wolle gemacht und mit guten Farben gefärbt ſeyn ſolle; von Flach- oder Futer-Tücher aber ſolle jeder Meiſter daſelbſt des Jahrs 50. Stück machen dörfen, welche aber aus dem fünften Bund gewoben ſeyn müſſen und nicht gekartet, oder zu Tuch gerichtet, oder gearbeitet, und noch weniger aufgerieben und für Tuch oder Boy ausgeſchnitten werden dörfen, bei Straf —:· 3 fl. —

Ebend. §. 36.

§. 964.

Das Hauſieren mit Tuch, Boy und andern Tuchmacherwaaren in Städten und Flecken, iſt bei

—:· 3 fl. 15 kr.

Herrſchaftſtraf verbotten.

Ebend. §. 40.

§. 965.

Die Tuchmacher ſollen weder den Zeugmachern, noch dieſe Jenen, in ihr Handwerk pfuſchen, bei Straf

—:· 3 fl. — —

Ebend. §. 45.

§. 966.

Handwerks-Strafen.

1) Wenn ein Tuchmacher ſein Meiſterſtück fertigt, ſoll ihm ein guter Lehrjung, nicht aber ein Geſell, beige- gegeben werden, bei Straf —:· 1 fl. — —

2) Wenn ſich bei Viſitirung deſſelben ergeben würde: daß das Tuch Unterſchläg, oder Fadenbrüch habe, ſo ſoll dem neuen Meiſter
für jeden Unterſchlag —:· — 15 kr.
und für jeden Fadenbruch —:· — 10 kr.
Straf angeſetzt werden.

Tuchmacher-Ord. §. 6.

3) Kein Meiſter ſoll einem Andern einen Geſellen ab- trünnig machen, und wenn ein Geſell aus der Arbeit geht, ſo ſoll er keinem andern Meiſter in dem nemlichen Ort ein- ſitzen, ſondern vorher wenigſtens 14. Tag auſſer demſelben gehen; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 10.

4) Kein ausländiſcher Tuchmacher ſoll im König- reich auf der Schur zu arbeiten befugt ſeyn, damit nicht den Innländern der Verdienſt entzogen wird, — es wäre denn in den Grenzorten, oder daß kein Innländer dazu zu haben wäre; widrigenfalls der Fremde entweder um
—:· 1 fl. — —
geſtraft werden, oder ſeinen Werkzeug verlieren ſolle.

Ebend. §. 12.

5) Jeder Meiſter ſoll ſein gemacht Tuch ganz verkaufen, oder ſelbſt ausſchneiden, und keinem andern Meiſter, zu deſſen Schaden, etwas auf ſeinen Stand legen und da aus- ſchneiden laſſen; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 13.

6) Die Tuchmacher ſollen auf einem Blatt höchſtens

Handwerks-Strafen.

einen Zahn leer ſtehen laſſen. Wegen jedem weitern werden ſie geſtraft und zwar für

den 1ten um	—:•	— 1 kr. 3 hlr.
— 2ten —	—:•	— 3 — — —
— 3ten —	—:•	— 6 — — —
— 4ten —	—:•	— 12 — — —

und ſo für jeden folgenden Zahn um noch einmal ſo viel, bis auf den ſechsten incl. wo alsdenn die Strafe auf obrigkeitliche Erkenntniß ausgeſetzt wird.

Tuchmacher-Ord. §. 26.

7) Die verordneten Schaumeiſter ſollen alle Vierteljahr in den Meiſtershäuſern die Zettel abmeſſen und die Gänge, — (an jedem Gang ſollen 30. Fäden, und an jedem Bund 5. Gänge ſeyn,) abzählen und jeder Meiſter, der die Ordnung nicht beobachtet hat, ſoll um —:• 1 fl. — — geſtraft werden. Wäre aber das Tuch, nach Erkenntniß der Schaumeiſter, ſo ſchlecht, daß es des Siegels nicht werth wäre, ſo ſoll die Strafe auf dem Erkenntniß derſelben beruhen. (§. 955.)

Ebend. §. 27. u. 28.

8) Kein Meiſter ſoll Tuch von der Rahme abnehmen, es ſeye dann von den Schaumeiſtern beſehen und mit Wachs verzeichnet, bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. §. 29.

9) Wenn ein Meiſter 2. Tücher an der Rahme hat, ſo ſoll er verbunden ſeyn: einem andern Meiſter mit einem Stück zu weichen. Wenn aber ein Tuch trocken beſchaut und beſiegelt iſt, ſo darf derjenige, der die Rahme nöthig hat, daſſelbe abnehmen. Wer dieſe Beſtimmungen nicht beobachtet, ſoll um —:• — 30 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. 30.

Handwerks-Strafen.

10) Die Boyen ſollen im Königreich wenigſtens aus dem ſechsthalb Bund gewoben und 825. Fäden dazu genommen, auch durch die verordneten Schaumeiſter beſchaut und wenn ſie für gut erkannt werden, den von der ſchlechten Wolle ein, den von der mittelmäßigen Wolle zwei, und den von der beſten Kernwolle drei Sigel gegeben werden, damit der Käufer wiſſen kann: was er kaufe, und die Leztern ſollen in der Breite 6. Viertel, die Mittlern aber 750. Fäden oder $5\frac{1}{2}$. Viertel in der Breite haben und zur Nadel bereitet ſeyn, und für dieſe verſchiedene Sorten ſollen von der Obrigkeit beſondere Preiſe feſtgeſetzt werden. Auch ſoll kein Tuchmacher Boy für Tuch verkaufen, ſondern bei —:· 1 fl. — — Straf zur Nadel bereiten; jedoch ſteht jedem Meiſter frei, den Boy glatt oder aufgerieben, je nachdem er Mode iſt, zu verkaufen.

Tuchmacher-Ord. §. 35.

11) Kein Meiſter oder Geſell ſoll einen Anzug würken, oder würken laſſen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 42.

12) Kein Meiſter ſoll, ohne Wiſſen und Willen der andern Meiſter, geſponnenes Hand- und Radgarn, oder gemachte (zum Spinnen bereitete) Wolle kaufen, damit nicht die Spinnernin ſie andern Meiſtern abtragen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. §. 44.

13) Wenn ein Meiſter einem Bürger, oder Bauer, auf der Schur arbeiten, oder aber rauhe Wolle in ſeinem Haus verarbeiten würde, ſo ſoll jeder Theil ſich nach dem gerichtlich beſtimmten Lohn, oder Tax, richten, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 49.

Handwerks-Strafen.

14) Welcher Meiſter von dem Andern etwas erfahrt, das gegen die Handwerksordnung iſt, und es nicht bei dem Obmann, Schau- oder Kerzenmeiſter, anzeigt, ſoll um —:- 1 fl. — — geſtraft werden.

Tuchmacher Ord. §. 51.

15) Wenn zum Handwerk gebotten wird, ſo ſoll ein Jeder, der — ohne hinlängliche Entſchuldigung — eine halbe Stunde zu ſpät kommt, um —:- — 6 kr. und wer ganz ausbleibt, um —:- — 15 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. 14.

16) Bei den Handwerks-Zuſammenkünften in den beſtimmten Legſtätten ſoll Jeder zur Lade gehörige Meiſter erſcheinen, bei Straf —:- 1 fl. — —

Ebend. §. 56.

17) Welcher Meiſter endlich bei dieſen Zuſammenkünften ſich gegen den Obmann, oder die Obermeiſter unanſtändig betragt, ſoll jedesmal um —:- — 10 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. 57.

§. 967.

Die Confiscationsſtrafen gehören in der Regel gnädigſter Herrſchaft allein. Von den Geldſtrafen, welche über 1 fl. — betragen, gehört in der Regel $\frac{1}{3}$. gnädigſter Herrſchaft, $\frac{1}{3}$. dem Heiligen oder Armen-Kaſten des Orts, und $\frac{1}{3}$. dem Handwerk. Von den Strafen, welche 1 fl. — oder weniger betragen, als welche allein die Handwerksvorſteher anzuſetzen befugt ſind, bekommt der Armen-Kaſten die eine — und das Handwerk die andere Hälfte.

Ebend. §. 51. u. 52.

Tuchſcheerer und Schmůzer. S. auch

Fårber. §. 218.
Gerber. Weisgerber. §. 343.
Neſtler. §. 706.
Sekler. §. 848.
Tůcher. §. 950.
Tuchmacher. §. 953.
Zeugmacher. §. 1129. und
2te Abtheil.

§. 968.

Den Tuchſcheerern und Schmůzern iſt alles Fårben von Schůrzen, Leiblen, Månteln, Röcken und anderem leinenem oder wollenem Zeug, bei —:· 12 fl. — Straf und dem Verluſt der Waar verbotten. Die Hålfte hievon ſoll gnådigſter Herrſchaft und von der andern Hålfte der vierte Theil dem Armen-Kaſten, das Uebrige aber der Fårberlade verrechnet werden.

Fårberord. „Von Verrichtung der Zunftſchreiber;“ und „Was zu Aufrichtung der Fårberzunft ein ganzes Handwerk gebotten ꝛc.“ 6) Circ. Reſcr. vom 14. Febr. 1747. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 158.

§. 969.

Ausländiſchen Meiſtern ſoll keine Arbeit zugetragen werden, bei Strafe der Confiscation, es wåre dann, daß dieſelben einer innländiſchen Lade ganz incorporirt wåren.

Tuchſcheerer-Ord. vom 13. Nov. 1721. §. 28. cfr. die Note zum §. 412.

§. 970.

Auſſer den Tuchſcheerern ſoll Niemand, wer es auch

ſeye, Hirſch- oder andere Felle zu ſchmüzen, berechtigt ſeyn, bei Straf —:· 14 fl. — —

Tuchſcheerer-Ord. §. 25.

§. 971.

Kein Meiſter ſoll einen Kunden annehmen, ohne vorher verſichert zu ſeyn: daß derſelbe ſeinen Mitmeiſter bezahlt habe, bei Straf —:· 14 fl. — —
wovon ⅔. gnädigſter Herrſchaft, und ⅓. dem Armen-Kaſten und der Lade, verrechnet werden ſollen.

Ebend. §. 27.

§. 972.

Kein Meiſter ſoll den Andern Geſellenweis arbeiten laſſen, er könnte dann keinen Geſellen bekommen, bei
—:· 6 fl. 30 kr.
Herrſchaftſtrafe.

Ebend. §. 29.

§. 973.

Wenn ein Meiſter ohne erhebliche Urſache bei der Handwerks-Zuſammenkunft nicht erſcheint, ſo ſoll er um
—:· 1 fl. 30 kr.
halb für gnädigſte Herrſchaft, und halb den Armen-Kaſten und die Lade, geſtraft werden. Würde aber Einer auf mehrmaliges Beſtrafen nicht achten und bei dreimal gehaltener Zuſammenkunft nach einander ungehorſam ausbleiben, ſo ſoll er des Handwerks unwürdig gehalten, ihme kein Geſind paſſirt, und kein Jung mehr ein- und ausgeſchrieben werden.

Ebend. §. 15. u. 16.

§. 974.

Handwerks-Strafe.

Wer bei einer Handwerks-Zuſammenkunft ohne Erlaub-

niß aufſteht und hinweggeht, oder ſpricht, ehe die Reihe an ihn kommt, oder ſich unanſtändige Ausdrücke erlaubt, ſoll jedesmal um —:· — 15 kr.
geſtraft werden, halb für gnädigſte Herrſchaft und halb für den Armen-Kaſten und die Lade.

Tuchſcheerer-Ord. §. 17.

Tumulte. S. 2te Abtheil.

Uferholzpflanzungen S. 2te Abtheil.

Uhrenmacher. S. Schloſſer. §. 805 — 812.

Umgeld.

§. 975.

Wenn Wirthe, oder andere Perſonen, Bier, Rheinwein, oder andere fremde Weine, einlegen und ausſchenken, ſo ſollen ſie dem Umgelder eine Anzeige davon machen, und das Umgeld, wie von dem Wein, bezahlen, bei
—:· 3 fl. 15 kr.
oder nach befindenden Umſtänden noch höherer Strafe.

Umgelds-Ord. Wie es gehalten ſoll werden mit Verumgelten des Weins, ſo die Unterthanen auf die Gaſſen beim Zapfen ausſchenken ꝛc. §. Wo auch Bier ꝛc. und §. Im Fall aber ꝛc. p. 24. u. 25.

§. 976.

Bei den Umgelds-Abrechnungen ſoll der Belauf von Wein, Bier und anderem Getränk ſogleich baar eingezogen und keinem Wirth geborgt, oder auf Zieler verſchlagen werden, bei Straf —:· 10 fl. — —
für den nachläßigen Umgeldsbeamten, oder mangelhaften Bezahler.

Umgelds-Ord. „Wie das Umgeld von den Amtleuten jeden Quatember abgerechnet ꝛc.“ §. Wann dann hierauf das Umgeld ꝛc. u. §. Und ob zwar theils Unſere Amtleute ꝛc. p. 26. u. 29.

§. 977.

Kein Umgelder oder Wirth ſoll vor dem Quartal eine Abrechnung wegen dem Umgeld treffen, oder etwas einziehen, bei Straf —:· 10 fl. — —

Umgelds-Ord. a. a. O. §. Wir befehlen auch hiemit ernſtlich ꝛc. p. 27.

§. 978.

Den Ober- und Unter-Umgeldern und Zoll- und Umgelds-Viſitatoren gebührt von allen Umgeldsſtrafen die Hälfte.

Reſcr. vom 31. Juli 1807. Nro. II. d) St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 62. p. 316.

Umgelder. S. auch

Branntenwein. §. 130. 131. u. 133.
Ladſcheine. §. 582.
Wirthe. §. 1091. 1092. 1094—1098. u. 1100.
Zoll- Acciſ- u. Umgelds-Rechnungen. §. 1171.

§. 979.

Umgelder jeden Orts müſſen in jedem Quartal ein richtiges Verzeichnis der — bei ihnen vorhandenen und nicht privilegirten — Brennhäfen führen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

um bei eines jeden Brenners Nahmen: wie viel Branntenwein erzeugt? und wohin derſelbe verwehrtet worden? ſogleich einſchreiben zu können.

Unterricht wegen der Herrſchaftl. Einkünfte von allerhand Branntenwein, Kirſchengeiſt, Liqueurs und dergleichen Getränke. Aus den Hochfürſtl. General- und Special-

Verordnungen ꝛc. zuſammen getragen. §. 6. cfr. Acciſord. §. 37. u. 38.

Umgelds-Rechnungen. S. Zoll-Rechnungen. §. 1171.

Umzäunungen. S. auch

Chauſſeen. §. 164.

§. 980.

Die Güter ſollen nicht mit guten, jungen Bäumen, ſondern bei Straf —:· 10 fl. — — mit unſchädlichem Holz umzäunt, vorzüglich aber ſollen lebendige Häger um die Güter gepflanzt werden.

Forſtord. Th. II. „Gemein-Artikel zu Pflanzung und Aufbringung der Wäld.“ §. Zum Sechsten ꝛc. p. 77. Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 51. Hochſtetter, Th. I. im Anhang, p. 59. Gen. Reſcr. vom 12. Octbr. 1780. 2.)

Unglücksfälle. S. 2te Abtheil.

Uniform. S. Jägerei-Uniform. §. 509.

Unſchlitt.

§. 981.

Der wucherliche Aufkauf des Unſchlitts iſt, um die Steigerung der Lichter und der Saife zu verhüten, bei Strafe der Confiscation verbotten.

Landsord. Tit. 131. §. 1. Gen. Reſcr. vom 18. Nov. 1740. S. Hochſtetter Th. II. p. 30. u. die bei Roller Th. II. §. 665. angef. Gen. Reſcripte. cfr. Lichtermacher- und Saifenſieder-Ord. Art. 6. §. 9.

Unter.

Untergänger. S. 2te Abtheil. bei Markſteine.

Untergang.

§. 982.

Wenn auf eine erhobene Klage ein Augenſchein durch das Untergangs-Gericht eingenommen wird, und die Parthien dazu citirt werden, ſo ſollen ihnen, wenn ſie ohne Entſchuldigung, oder hinlängliche Urſache, nicht erſcheinen, neben dem Taglohn für die Untergänger und des Gegentheils, folgende Strafen angeſezt werden:

Dem Kläger:

das erſtemal	—:·	— 20 kr.
— zweitemal	—:·	— 30 kr.
— drittemal	—:·	3 fl. 15 kr.

dem Beklagten:

das erſtemal	—:·	— 15 kr.
— zweitemal	—:·	— 24 kr.
— drittemal	—:·	3 fl. 15 kr.

und die beiden erſtern geringern Strafen ſollen, nach dem Herkommen, den Untergängern, oder der Commun-Caſſe gehören, die leztern aber gnädigſter Herrſchaft verrechnet, und beim dritten Nichterſcheinen des Beklagten derſelbe, auf des Klägers Anſuchen, auſſer der Geld- — auch noch mit einer Gefängnißſtrafe belegt werden.

Bauord. Th. I. „Von Untergängen" ꝛc. §. Dafern ein Kläger ꝛc. u. §. Da hingegen der Antworter ꝛc. p. 10.

Unterkäufer. S. Ladſcheine. §. 582. Wein-Urkunden. §. 1074 — 1076.

Unterpfande. S. 2te Abtheil. bei Verpfändung.

Unterpfandszettel. S. 2te Abtheil. bei Capitalien.

Unterſchriften. S. auch 2te Abtheil. bei Proceſſe und Verurkundungen.

§. 983.

Niemand ſoll einem Andern zumuthen, etwas zu verurkunden, es habe dann derjenige, der es verurkunden ſoll, es ſelbſt und ganz geleſen. Eben ſo wenig ſoll dieſes Jemand für ſich ſelbſt thun, oder ſich darauf verlaſſen: daß Andere, ſie ſeyen auch, wer ſie wollen, es ſchon vor ihm unterſchrieben haben und daß alſo die Sache richtig ſeyn werde, — oder daß ja derjenige, der etwas zur Verurkundung vorlegt, ein ehrlicher Mann, oder Beamter, Commun-Vorſteher ꝛc. und mithin nicht zu glauben ſeye, daß etwas darunter ſtecke ꝛc. Denn würde ſich ergeben: daß das Verurkundete nicht ſeine Richtigkeit gehabt habe, ſo ſoll ſowohl derjenige, der die Verurkundung verlangt, als der, welcher unterſchrieben hat, jeder — neben dem Erſaz des daraus entſtandenen Schadens — um

—:• 3 fl. 15 kr.

und, nach befindenden Umſtänden noch höher, geſtraft werden.

Commun-Ord. Cap. 12. §. 3.

Unterſuchungen. S. 2te Abtheil. bei Beamte.

Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht. S. auch Förſter. §. 301.

§. 984.

Mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabacks-Pfeife, ſoll Niemand in Ställen, Scheuren, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spähnen, auf den Gaſſen oder andern Or-

ten, umherlaufen, oder Hüner- und Tauben-Häuſer viſitieren; *) bei Straf —:· 10 fl. — —

Gen. Verord. die Feuerpolizei-Geſeze betr. vom 13. April 1808. C) I) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 205.

Die Entſchuldigung: daß die Scheuer zugleich den Durchgang in das Haus bilde, und man folglich nicht anders in die Wohnung, als durch die Scheuer, kommen könne, — ſoll nicht angenommen, ſondern auch demjenigen die Legalſtrafe mit —:· 10 fl. — — angeſezt werden, welcher in einer ſolchen Scheuer mit bloßem Licht angetroffen wird.

Decr. vom 2/9. May 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 24. p. 249.

Wer ſich der Spähne, oder der beſonders dazu geſchnittenen Stecken, anſtatt der Lichter, bedient, wird um —:· 10 fl. — — geſtraft.

Gen. Verord. vom 13. Apr. 1808. C) VI.) p. 206. a. a. O.

*) Note. Unter dieſer allgemeinen Verordnung ſind auch die in dem Gen. Reſcr. vom 13. Sept. 1742. u. der Landfeuerord. von 1752. §. 22. enthaltene ſpecielle Verordnungen: daß bei 1 fl. — und im Wiederholungsfall —:· 3 fl. 15 kr. Straf in Wirthshäuſern kein Hausknecht, oder Gaſt, mit bloßem Licht in den Stall, oder in die Scheuer gehen, — bei 10 fl. — Straf Schmide nicht in Ställen und Scheuren bei Licht beſchlagen, — Sägmüller nicht bei ſolchem Sägen, — Kiefer, Schreiner, Dreher und andere in Holz arbeitende Leute in Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähne, Wärmung des Leims ꝛc. mit aller möglichen Behutſamkeit zu Werk gehen, und ſich bei der Arbeit nur eiſener oder blechener Leuchter, mit breitem Fuß und erhabenem Ring, bedienen ſollen, begriffen.

Bolley, §. 171. p. 293. X.) Roller, Th. I. §. 224. u. 225.

Urkunden. S. auch 2te Abtheil. bei Proceſſe.

§. 985.

Alle öffentliche Urkunden, alle Gerichts-Acten in den Städten und in den Amts-Flecken, und alle Rechnungen in den Städten, insbeſondere auch die Schuld-Scheine für geborgte Früchten, ſollen, damit deſto weniger Betrug vorgehen möge, durch Niemand anders, als die Stadt- und Amtſchreiber gefertigt und keine Urkunde von Jemand anders, als dem Staabsbeamten, oder — nach befindenden Umſtänden dem nächſten Ortsbeamten nach ihm, geſiegelt werden, bei Straf von —:— 3 fl. 15 kr. für den Schreiber, Siegler, und denjenigen, der etwas ſchreiben, oder ſieglen läßt, und der Richtigkeit der Urkunde ꝛc.

Landsord. Tit. 110. §. 16.

Urkundsperſonen. S. Zehendverleihungen. §. 1124. u. 2te Abtheil. bei Nachrechnungen.

Vieh-Urkunden. S. auch Kälber. §. 518. u. 2te Abtheil. bei Buchdrucker.

§. 986.

Wer Rindvieh, oder Schafe, in einem andern Ort kauft, oder in Beſtand nimmt, und ſie ohne ein Urkund, *) (welche in der K. Hofbuchdruckerei genommen werden müſſen,) in das Ort bringt, und unter die Heerde treibt, ſoll jedesmal um —:— 3 fl. — —

Würden aber auf dieſe Art räudige Schafe in ein Ort gebracht, ſo ſoll derſelbe um —:— 5 fl. — — geſtraft werden.

Landsord. Tit. 82. §. 34. u. 35. Circ. Reſcr. vom 27. May 1800. S. mein Repert. Th. II. p. 608.

Wegen dem Vieh, das auf die Märkte getrieben wird, ſollen, bei der gröſten Verantwortlichkeit des Beamten, ehe es noch auf den Markt kommt, die Urkunden, vorgezeigt und nicht geſtattet werden: daß die Käufer erſt im Ort des Contracts ſelbſt ſich eine Urkunde geben laſſen.

Circ. Reſcr. vom 7. Jenner 1800. u. 29. Apr. 1801. S. mein Repert. Th. II. p. 607. u. 610.

Um aber verſichert zu ſeyn: daß jedesmal dasjenige Vieh, für welches die Urkunde ausgeſtellt worden, und nicht anderes mit einer Seuche behaftetes Vieh, abgeführt werde, ſo iſt verordnet: daß die Vieh-Urkunden nur bei der wirklichen Abführung des Viehs ausgeſtellt werden ſollen, und daß zu dieſem Ende Käufer und Verkäufer ſich bei dem Urkunden-Ausſteller einzufinden haben, und der Verkäufer verantwortlich dafür zu machen ſeye: daß das verkaufte Vieh nach ausgeſtellter Urkunde wirklich abgeführt werde.

Circ. Reſcr. vom 15. Juli 1801. S. mein Repert. Th. II. p. 611.

*) Note. Die Mezger werden, wenn ſie ein Stück Vieh zum Schlachten ohne Urkunde in ein Ort bringen, um 14. fl. — geſtraft. S. Mezger, §. 625.

§. 987.

Wenn Vieh aus einem Ort, oder auf einem Markt, verkauft, und mithin eine Vieh-Urkunde ausgeſtellt wird, ſo muß die Obrigkeitliche Perſon, welche dieſelbe ausſtellt, ſich das Acciszeichen vorweiſen laſſen und auf der Urkunde beiſezen: daß — und wie viel — Acciſe bezahlt worden ſeye? Wer, ohne dieſes zu beobachten, eine Urkunde ausſtellt, wird um —:• 3 fl. 15 kr. geſtraft.

Ebenſo wird auch der Käufer, welcher eine Urkunde annimmt, auf der jener Beiſaz nicht gemacht iſt, um
—:• 3 fl. 15 kr.
geſtraft.

Acciſeord. §. 46.

Vaganten. S. auch

Trauungen. §. 946. und
2te Abtheil.

§. 988[a].

Landſtreicher und andere verdächtige Fremde ſollen auf einzelnen Höfen, Mühlen ꝛc. nicht aufgenommen und beherbergt werden; wenn aber die Beſizer — aus Furcht — ihren Zudringlichkeiten nachgeben müſſen, ſo ſollen ſie, ſo bald es, ohne Aufſehen zu erregen, geſchehen kann, dem nächſten Orts-Vorſteher eine Anzeige davon machen, um zu Verfolgung ſolcher gefährlicher Menſchen die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können; bei Straf
—:• 10 fl. — —
oder 14tägiger Einthürmung.

Gen. Verord. die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten ꝛc. betr. d. d. 11. Sept. 1807. §. 13. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 449.

Verdienſtmedaille. S. 2te Abtheil.

Vergleichungen. S. Rechnungs-Beilagen. §. 758.

Verleihungen. S. Beſtandbriefe. §. 98.

Verpfändung. S. 2te Abtheil.

Verſchwender. S. 2te Abtheil.

Verſchwiegenheit in Amtsſachen.

§. 988b.

Wenn ein Königlicher Diener von Staats- oder Amts-Geſchäften, welche ſeiner Leitung, Bearbeitung, oder Führung, anvertraut ſind, andern — als den hiezu berechtigten Perſonen eine Eröffnung macht, ſo ſoll

das erſtemal:

der Subaltern um —:· 30 Rthlr. —

und

der höhere Diener um —:· 100 Rthlr. —

die erſte Wiederholung dieſes Vergehens

mit 6monatlicher Suſpenſion vom Amt, ohne Fortſetzung des Gehalts,

die zweite Wiederholung aber

durch Verluſt des Amts,

beſtraft werden, und dieſe Strafe tritt in allen Fällen ein: wenn Eröffnungen dieſer Art aus gewinnſüchtigen Abſichten geſchehen ſind.

Sollten aber durch pflichtwidrige Mittheilungen dieſer Art für Se. Königliche Majeſtät, das Königl. Haus und die Königl. Rechte, Schaden und Nachtheil entſtehen, ſo ſoll die Königl. Verordnung über Staats- und Majeſtäts-Verbrechen vom 5. Merz 1810. §. 12. u. 15. in Anwendung gebracht werden.

Reſcr. vom $\frac{\text{30. Juni}}{\text{6. Juli}}$ 1810.

Note. Der Innhalt der beiden angeführten §§. jener Verordnung, iſt folgender:

Art. 12. „Der Landes-Verrätherei insbeſon-

dere macht ſich ein Unterthan ſchuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert, — der bei einem ausgebrochenen Krieg den feindlichen Staat freiwillig und abſichtlich unterſtüzt, indem er nach eingetrettenem Kriegszuſtand zum Feind übergeht und die Waffen gegen ſein Vaterland tragt, oder dem Feind Kriegsmannſchaft, Städte, Feſtungen, Päſſe, oder andere Vertheidigungs-Poſten überliefert, oder die Plane, Stellungen, oder Operationen der Kriegsheere des Staats, oder ſeiner Verbündeten, dem Feind verräth, oder ihren Unternehmungen, in der Abſicht: dem Feind Vorſchub zu leiſten, — durch Ruinierung der Brücken und Straſſen, durch Erſchwehrung der Unterhaltungsmittel, durch veranlaßte Deſertions-Complotte, — Hinderniſſe in den Weeg legt, oder feindliche Kriegsgefangene in Freiheit ſezt, oder auch Nachrichten über die diſſeitigen Kriegs-Operationen, den Zuſtand der Armee, oder ſonſt Nachtheil bringende Nachrichten, dem Feind mittheilt."

Art. 13. „In allen dieſen Fällen iſt die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Iſt das verbrecheriſche Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder iſt der Schuldhafte durch Unverſtand, oder notariſche Unwiſſenheit, irre geleitet worden; ſo findet eine auſſerordentliche Strafe ſtatt, welche bis zu achtjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geſchärft werden kann."

Art. 15. „Im Verhältniß mit fremden — nicht feindlichen Staaten wird ein Landesverrath begangen: wenn ein Unterthan den Staat in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen vorſäzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Grenzen verrückt, — wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vorſaz unterdrückt, oder verfälſcht, — wenn er ein ihm aufgetragenes Staatsgeſchäft mit Auswärtigen, aus Gunſt oder Eigennuz, zum Nach-

theil des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation, oder andere Staats-Geheimniſſe, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staat Nachtheil bringen und gegen ſein Intreſſe benuzt werden könnte, verräth und ausliefert."

„Wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig macht, wird nach dem Grad des böſen Vorſazes, und der Größe der entſtandenen Gefahr und Schadens, beſonders aber auch nach Maßgabe ſeiner höhern und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit Ein- bis ſechsjähriger Gefängniß-Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt."

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 75. u. 76.

Verſtorbene. S. 2te Abtheil.

Verurkundungen. S. Ebend.

Vicarien. S. Geiſtliche. §. 330 — 332.

Victualien. S. Lebensmittel. §. 585. u. 586.

Vieh. S. auch

Häue. §. 398.
Mezger. §. 624. 625. 634. u. 635.
Schäfer. §. 780.
Waldungen. §. 1000.

§. 989.

Weder Mezger, noch ſonſt Jemand, ſoll einen heimlichen wucherlichen Fürkauf mit Vieh treiben, bei Straf —:· 10 fl. — —

Dagegen iſt Niemand verwehrt: Vieh auſſer Lands zu erkaufen und zum Wieder-Verkauf ins Land zu bringen,

oder ein Stück Vieh auf öffentlichem Markt, oder auch ſonſten einzukaufen, einzuſtellen, oder eine Zeitlang zu erziehen, und ſodann wieder zu verkaufen, ſondern der freie Viehkauf überhaupt iſt erlaubt.

Landsord. Tit. 82. §. 18. Mezger-Ord. §. 29. und das derſelben angehängte Gen. Reſcript vom 5. Dec. 1659. §. Weilen beim 29. Punct ꝛc. Durch dieſe nähere Beſtimmung wird auch die Verordnung im §. 31. der Mezgerordnung aufgehoben ſeyn. Roller, Th. II. §. 662. und die von demſelben angef. Gen. Reſcripte.

Viehhirten. S. Hirten. §. 466 — 468.

Viehſeuchen. S. Seuchen. §. 859[b].

Viehurkunden. S. Urkunden. Viehurkunden. §. 986. u. 987.

Volksunruhen. S. 2te Abtheil.

Vorſpanen. S. auch 2te Abtheil. bei Poſtbeamte, in der Note.

§. 990.

Wer ohne Vorſpanns-Paß eine Vorſpann, ſollte ſie auch nur in einem Pferd beſtehen, fordern, erzwingen, oder erſchleichen würde, ſoll um —:· 50 Ducaten, derjenige Vorſteher aber, der ohne dieſe Legitimation eine ſolche Vorſpann hergeben würde, um —:· 24 fl. — — geſtraft und im Wiederholungs-Fall die Strafe verdoppelt werden.

Gen. Reſcr. vom 21. Juni 1759. S. Volley, p. 62. (in der ältern Ausgabe.)

Dieſe Verordnung, durch welche die in der Commun-

Ordnung (vom 1. Juni 1758.) Cap. 9. Abſchn. 2. §. 9. nur im allgemeinen angedrohte Strafe beſtimmt wurde, iſt in den neueren die Verabfolgung der Vorſpanen betreffenden Reſcripten nicht mehr wiederholt, ſondern auf die Nicht-Beobachtung folgender Vorſchriften nur im allgemeinen eine unnachſichtliche Ahndung und die Zuerkennung des Erſatzes der aus illegaler Vorſpanns-Verabfolgung entſpringenden Unkoſten angedroht.

Es ſollen nemlich

1) überhaupt keine andere Vorſpanns-Päſſe (Patente) reſpectirt werden, als ſolche, welche durch das Königliche Ober-Stallmeiſter-Amt — für den allerhöchſten perſönlichen Dienſt; — durch das Königliche Kriegs-Collegium — bei Truppenmärſchen, oder bei Transportierung Königl. Montierungs- und Armatur-Stücke, — und endlich durch das Königl. Ober-Jägermeiſter-Amt — zu Jagd-Frohnen, — ausgeſtellt worden ſind, alle andere aber, welche Perſonen ſie auch betreffen, oder von wem ſie auch ausgeſtellt ſeyn mögen, ſollen nicht befolgt werden.

Decr. vom 25. Juni 1808. S. mein Repertorium Th. II. p. 613.

2) Wenn auch jemand ein von Einer der angegebenen Behörden ausgeſtelltes Patent aufzuweiſen hätte, daß ihm mit der benöthigten Vorſpann an die Hand gegangen werden ſolle, — es wäre aber nicht ausdrücklich darinn enthalten: „daß es ohne Bezahlung geſchehen ſolle,“ — ſo ſoll zuerſt das Geld dafür erlegt, und alsdann erſt die Vorſpann abgegeben werden.

Nur wenn die Bezahlung nicht von ſelbſten erfolgte, die Reiſe aber, nach dem Inhalt des Patents, in Königl. Verrichtungen geſchieht, ſoll dieſelbe nach dem geordneten Tax von der Amtspfleg bezahlt und ſodann der geeigneten Behörde in Aufrechnung gebracht werden.

Commun-Ord. Cap. 9. Abſchn. 2. §. 4. Decr. vom 23. Jan. 1808. und $\frac{11}{13}$ Apr. 1809. St. und R. Bl. Von 1808. Nro. 4. p. 43. Von 1809. Nro. 18. p. 133. In welch' Beiden ſich im allgemeinen auf Jene berufen wird.

3) Wer ohne eine Legitimation Pferde zum Reuten oder Fahren, oder auch einen Botten, verlangt, ſoll — es mag eine Hof- oder Militair- Canzley- Forſt- oder andere Civil-Perſon ſeyn, dieſelben in dem gewöhnlichen Tax baar und voraus bezahlen, widrigenfalls ihm kein Pferd, oder Botte, abgegeben werden ſolle, und hat zwar der Pferds-Eigenthümer oder Botte, ſelbſt für ſeine Bezahlung zu ſorgen, doch ſollen ihm die Commun-Vorſteher nach Kräften dazu behülflich ſeyn.

Commun-Ord. a. a. O. §. 6—8.

4) Die Commun-Vorſteher ſollen weder aus unzeitiger Furcht, noch durch gute oder böſe Worte, ſich zu etwas weiterem bewegen laſſen, und die Entſchuldigung: daß andere vorliegende Communen den Anfang damit gemacht, und ſie ſich alſo der Fortſetzung nicht haben erwehren können, ſolle nicht angenommen werden. Würden dagegen unlegitimirte Perſonen die ſchuldige Gebühr nicht entrichten, oder ſich gegen Commun-Vorſteher oder andere Perſonen, Injurien oder gar Thätlichkeiten erlauben, ſo ſoll die Sache an die geeignete Behörde berichtet werden.

Ebend. a. a. O. §. 9. und 10.

5) Auſſer dem Königreich darf nie eine Vorſpann abgegeben werden, es geſchehe auf weſſen Anſuchen es wolle. Sollte ein Durchmarſch durch das Königreich ſtatt finden, ſo muß zuvor eine Requiſition geſchehen, und in allen Fällen vorher der Königliche Befehl eingeholt werden.

Decr. vom 29. Auguſt 1808. S. mein Repert. Th. II. p. 614.

was

6) insbeſondere die Militair-Vorſpanen betrifft, ſo ſollen

a) die von dem Königl. Kriegs-Collegium ertheilten Vorſpanns-Päſſe nicht über die beſtimmte Vorſchrift ausgedehnt, — keine Vorſpanen über die bezeichnete Stationen verabfolgt, und noch viel weniger dieſelben auf der Retour gelten gelaſſen werden, wenn nicht derſelben ausdrücklich erwähnt iſt.

b) Anſtatt der von jedem Vorſpanns-Paß auf jeder Station zu nehmenden Abſchrift, oder des im Fall der Eil — zu fertigenden Auszugs, — ſoll auf der lezten Station, welche die Vorſpann zu leiſten hat, der Paß im Original behalten werden.

Decr. vom 3. Nov. 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 98. p. 549.

c) Diejenigen Regiments- und Bataillons-Commandeurs, welche zu weit von Stuttgardt entfernt ſind, als daß ſie jedesmal ſogleich ein Vorſpanns-Patent von dem K. Kriegs-Collegium erhalten könnten, werden mit einer Anzahl dergleichen Patente verſehen. Würde aber der Fall eintreten, daß von dem Regimentsſtaab entferute Stations-Commandanten in auſſerordentlichen Fällen, z. B. bei ſchnell anbefohlenen Märſchen, unvorhergeſehenen — zu Beförderung des

allerhöchſten Dienſts nothwendigen Verſchickungen ꝛc. ꝛc. Vorſpann nöthig hätten, ohne von dem Commandeur mit einem Patent verſehen zu ſeyn, — ſo ſoll ihnen zwar auf ihre ſchriftliche Requiſition, worinn ſie die Urſache: warum ſie Vorſpann begehren, und warum ihnen das förmliche Vorſpanns-Patent hiezu abgehe, anzugeben haben, die begehrte Vorſpann verabfolgt, von ihnen aber nachher das Patent, um das ſie ſich bei ihrem Commandeur melden ſollen, — begehrt, und im Verweigerungsfall die nöthige Anzeige bei ihrem Regiments-Commando, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände bei dem K. Kriegs-Collegium, deßwegen gemacht werden.

d) Alle Individuen der K. Armee, vom Feldwaibel abwärts, ſo wie die einzuliefernden Recrouten, Deſerteurs ꝛc. ꝛc. ſie ſeyen einzeln, oder in Menge, müſſen ihren Marſch zu Fuß, und können daher, ohne beſondere Legitimation ihres Regiments-Commandeurs, auf Vorſpann keine Anſprache machen, auſſer in beſondern Fällen, z. B. bei Erkrankung, oder ſonſtigen körperlichen Gebrechen. In dieſem Fall hat aber die Orts-Obrigkeit das Befinden des um Vorſpann Bittenden durch den Chirurgus des Orts genau unterſuchen, und wenn ſie wirklich nothwendig erfunden wird, von dem Chirurg ein Atteſtat darüber ausfertigen zu laſſen, und dieſes ſodann mit allen Umſtänden in das von 3. zu 3. Monath durch die K. Landvogtey zum K. Kriegs-Collegium einzuſendende Vorſpanns-Verzeichniß aufzunehmen.

Verord. vom 23. Jenner 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 4. p. 43. Reſcr. vom 9. Sept. 1808. S. mein Repert. Th. II. p. 615.

Wachholderſtauden.

§. 991.

Die Wachholderſtauden oder Stöcke ſollen nicht ausgebrennt, oder gar hinweggehauen werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Forſtord. Th. III. „Vom Federwildprett.“ §. Gleichergeſtalt ſollen ꝛc. p. 94.

Wachszieher. S. Lichtermacher ꝛc. §. 597—602.

Wäſſern.

§. 992.

Niemand ſoll anders wäſſern, als wie er dazu berechtigt iſt, insbeſondere aber ſoll dem Mühlwerk und dem Fiſchwaſſer kein Schaden dadurch zugefügt werden. Würde daher Jemand das Waſſer nicht zur gehörigen Zeit und nicht aus Noth, ſondern aus Muthwillen, abſchlagen, ſo ſoll er um —:· 10 fl. — —
und wenn er es zwar nöthig hat, es aber ohne vorherige obrigkeitliche Erkenntniß abſchlägt, um

—:· 3 fl. 15 kr.

geſtraft werden.

Mühl- u. Müller-Ord. Pct. 18.

Wäſſerungsgräben. S. Fiſchwaſſer. §. 266.

Waffen. S. auch

Gewehre. §. 357. und
2te Abtheil.

§. 993.

Die Verfertigung von Stiletmeſſer, Stokdegen, und anderen dergleichen verborgenen Waffen, ſie mögen beſtellt

ſeyn, oder nicht, ſo wie der **Verkauf** derſelben, öffentlich oder im Stillen, und ſie mögen im Königreich, oder im Ausland, gefertigt worden ſeyn, iſt gänzlich verbotten, bei Strafe **der Confiscation** und —:• 50 fl. — **für jedes Stück.**

Gen. Reſcr. vom 19. Junk 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 29. p. 328.

§. 994.

In Wirthshäuſer ſoll Niemand zum Zechen Waffen, oder andere gefährliche Werkzeuge zu ſich nehmen, deren Gebrauch bei entſtehenden Händeln leicht tödtliche Verlezung zur Folge haben könnte; bei Strafe

der Confiscation.

Gen. Reſcr. vom $\frac{12}{18}$. Jenner 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 4. p. 26.

Note. Schon in der Landsordnung Tit. 110. §. 10. wurde die Strafe **der Confiscation** und **des Thurns** darauf geſezt: wenn jemand Wurfbeil, oder andere dergleichen unziemliche Gewehre in ein Wirthshaus, oder zu einer Zeche bringen, oder ſonſt bei ſich haben würde.

Wagner. S. Schmide. §. 814—818.

Waiden. S. auch Waldungen. §. 1000.

§. 995.

Ausländern ſoll, ohne allergnädigſte **Genehmigung**, keine **Schaf**- oder andere **Viehwaide** in Beſtand gegeben, und denſelben auch keine Winterung von Schafen oder Rindvieh geſtattet werden; bei Straf

—:• 20 fl. —

Landsord. Tit. 82. §. 11.

Wenn

Wenn aber auch ein Ausländer eine Waide im Reich beſtehen und ſein Rindvieh darinn wintern würde, ſo ſoll er darauf verpflichtet werden: daß, wenn er das Vieh wieder wegtreiben würde, er die Hälfte davon, — vom fetten, wie vom magern, — an Mezger oder andere Württembergiſche Unterthanen, nach den gewöhnlichen Käufen und Schlägen verkaufen wolle. Könnte ſich derſelbe wegen dem Kaufſchilling nicht mit den Mezgern vereinigen, ſo ſolle das Vieh durch unpartheyiſche Schäzer geſchäzt, und wenn ſich keine Käufer fänden, dem Ausländer erlaubt werden: daſſelbe in den Städten zu mezgen und auf dem Freibank auszuhauen. Eben ſo ſolle einem Ausländer, wenn er eine Sommerwaide mit Schafen beſchlagen hat, anbedungen und er ebenfalls darauf verpflichtet werden: die Hälfte des Auswurfs im Königreich zu verkaufen.

Landsord. a. a. O. §. 13 — 16. cfr. Accisord. §. 50. durch welche übrigens jene Verordnung nicht ſo unbedingt, wie Volley im §. 169.[b] not. c. annimmt, aufgehoben zu ſeyn ſcheint.

§. 996.

Den Ausländern ſolle ferner kein unberechtigter Zutrieb mit Schaf oder Rindvieh geſtattet, ſondern es ſollen ihnen, wenn ſie darüber betretten werden, jedesmal einige Schafe, oder Stück Rindvieh, gepfändet werden, bis ſie eine Strafe von —:· 3 fl. 15 kr. bezahlt haben.

Ebend. §. 21—23.

§. 997.

Ueberhaupt ſoll Keiner des Andern Waidgang ſich anmaßen, oder Einer den Andern übertreiben, als in ſo weit er von Alters her dazu berechtigt iſt, bei Straf —:· 3 fl. — —

Ebend. §. 25.

Walkmühlen.

§. 998.

Die Walkmühlen ſollen in gutem Bau erhalten, mit gutem Geſchirr verſehen und die Walken von des Handwerks verſtändigen Perſonen beſorgt werden, damit in der Walk nichts an den Tüchern verdorben werde, bei Strafe der Confiscation der Walkmühle.

Landsord. a. a. O. Tit. 66. §. 15.

Walkmüller.

§. 999.

Den Walkmüllern iſt nicht erlaubt: irgend etwas zu färben, bei Straf —:· 12 fl. — wovon gnädigſter Herrſchaft die Hälfte und von der andern Hälfte dem Armen-Kaſten der vierte Theil verrechnet werden, das Uebrige aber der Färberlade bleiben ſolle.

Färberord. „Von Verrichtung der Zunftſchreiber;“ — und „was zu Aufrichtung der Färberzunft ein ganzes Handwerk gebotten ꝛc.“ 4tens)

Waldbrände. S. 2te Abtheil.

Waldexceſſe. S. Holzdiebſtähle. §. 485—489.

Waldungen. S. auch

Aichen. §. 13.
Aſche. §. 26.
Bannraitel. §. 34.
Baſt. §. 41.
Culturveränderungen. §. 186. u. 187.

Felder-Waid- u. Haide-Brennen. §. 240. u. 241.
Feuer. §. 242. u. 243.
Gaiſen. §. 319. u. 320.
Häue. §. 398.
Hirten. Viehhirten. §. 468.
Holz. §. 472.
Holzhauer. §. 493. u. 494.
Kohlenbrennen. §. 556.
Mörglen. §. 640.
Obſtbäume. §. 708.
Schafe. §. 797.
Tabakrauchen. §. 932.

§. 1000.

Wenn Waldbewohner ſich unterſtehen: einen Wald in der Abſicht ſelbſt anzuzünden, um dadurch beſſere Waide für ihr Vieh zu erhalten, oder die berechtigten Waid-Diſtrikte zu erweitern, ſo ſollen ſie von aller Bewaidung mit ihrem Vieh gänzlich ausgeſchloſſen und wenn ſie ſich gleichwohl mit ihrem Vieh auf dergleichen Plätzen betretten laſſen würden, mit gedoppelter — (S. Häue §. 398.) und nach Befinden der Umſtände mit angemeſſener Leibesſtrafe belegt werden.

Reſcr. vom 3. Dec. 1800. S. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Waidbrennen. p. 627. Waldfeuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 22. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 341.

Gerechtigkeits-Waldungen. S. Holzdiebſtähle. §. 485.

Waſchen.

§. 1001.

Das Waſchen in den Häuſern oder in ſchlechten Privat-

Waſchhäuſern iſt bei —:· 10 fl. —
Straf verbotten.

Gen. Verord. die Feuer-Polizeigeſeze betr. vom 13. April 1808. A.) XXVIII.) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 204.

Waſſerſteine. S. Bauweſen. §. 49.

Waiſengerichte. S. Gerichte, und 2te Abtheil. bei Inventuren und Theilungen.

Weber. Ueberhaupt. S. auch

Unten §. 1039. in der Note.
Färber. §. 233.
Garn. §. 322.
Garnſieder. §. 327.
Leinwand. §. 592.
Leinwandhändler. §. 593. u. 594.
Zettel. §. 1127.
Zeugmacher. §. 1135. II) und
2te Abtheil.

§. 1002.

Die Leineweber ſollen ihre Arbeit nicht anders als roh zu verkaufen befugt ſeyn, bei Strafe
der Confiſcation.

Kauf- u. Handelsleute-Ord. Art. 5. „Viertens.“

§. 1003.

Niemand ſoll zum Meiſter angenommen werden, der nicht das Handwerk ordnungsmäßig erlernt, und alles beobachtet hat, was in der Ordnung vorgeſchrieben iſt, und es ſoll auch Keiner leinene Zettel machen oder weben, der das Handwerk nicht erlernt hat, bei
Verluſt der Waar.

Weber-Ord. vom 10. Dec. 1720. „Kundenweber-Meiſterſtück in natura zu verfertigen.“ §. 9.

Note. Nach dem §. 2. dieſes — und des nächſtvorhergehenden Abſchnitts, „von dem Meiſterſtück und denen Geſellen, die Meiſter werden wollen,“ iſt bei 1 fl. — Straf verbotten: daß ein lediger Weber das Handwerk für ſich treibe, — und verordnet: „daß er das Meiſterſtück noch vor der Hochzeit fertigen ſolle,“ wie dies auch bei den Sattlern, (Sattler-Ord. Art. 4. §. 2.) und den Tuchmachern (Tuchmacher-Ord. §. 4.) vorgeſchrieben iſt, und in der alten Würtembergiſchen Taxordnung, Tit. 2. Nro. 7. war auch die Taxabgabe auf den Fall beſtimmt: wenn Jemand Diſpenſation deswegen bekommen würde. Nun iſt zwar in der neuen Taxordnung vom Jahr 1808. und dem derſelben angehängten Tarif, (p. 47.) auf den Fall: daß ein lediger Geſell Meiſter werden wolle, keine Taxe mehr beſtimmt, und man könnte daher glauben: daß dieſes Verbott im Allgemeinen aufgehoben ſeye; allein! ſicherem Vernehmen nach hat die K. Ober-Regierung den Grundſaz aufgeſtellt: daß bei dieſen 3. Handwerkern in dem gedachten Fall Diſpenſation nachgeſucht werden müſſe, eben weil es in ihren Ordnungen ausdrücklich verbotten iſt: daß ein lediger Meiſter das Handwerk treiben dörfe.

In Folge dieſes Grundſazes wurde auch der weitere aufgeſtellt: daß nur jene eingekaufte Meiſter eine Diſpenſation zur Annahme eines Geſellen bedürfen, in deren Handwerk es durch die Ordnung beſtimmt ſeye,

Spec. Reſcr. vom 11. Jenner 1810.

wie dies der Fall iſt bei den Knopfmachern, welche nur auf Hofrecht Geſellen halten dörfen, (Knopfmacher-Ord. Art. 4. §. 4.) den Peruckenmachern, (Peruckenmacher-Ord. §. 22.) und den Webern, (Weber-Ord. „Kundenweber-Meiſterſtück, in natura zu verfertigen.“ „Achtens.“)

§. 1004.

Wenn ein Meiſter das Handwerk nicht mehr treiben will, ſo ſoll er doch das jährliche Leggeld bezahlen, bis er das Handwerk aufgeſagt und die Stühle abgeſchlagen hat, und alsdenn ſoll er auch ſein eigen Tuch nicht mehr weben, bis er ſich aufs neue wieder eingekauft hat; bei Straf —:· 1 fl. —

Weber-Ord. „Von eingekauften Meiſtern.“ §. 2.

Note. Würde ein Meiſter ſein Leggeld 3. Jahr lang nicht bezahlen, ſo ſoll er in dem Meiſterbuch durchſtrichen und ihm das Handwerk ſo lange niedergelegt werden, bis er daſſelbe bezahlt und ſich ebenfalls aufs neue wieder eingekauft habe.

Ebend. „Wie ſich die Kundenweber insgemein verhalten ſollen.“ §. 6.

§. 1005.

Wenn ein Meiſter gegen die Ordnung handlen und deswegen verklagt würde, ſein Vergehen aber nicht geſtehen wollte, nachher hingegen überwieſen würde, ſo ſoll er für jeden Punkt doppelt geſtraft werden.

Ebend. a. a. O. §. 4.

§. 1006.

Kein Meiſter, oder deſſen Frau, ſoll einem andern Meiſter weder Lehrjungen, noch Knechte oder Mägde, ohne Vorwiſſen ihrer Meiſter oder deren Frauen, aus den Lehrjahren oder Dienſten ablückern oder abdingen, bei der in der Landsordnung beſtimmten Strafe von

—:· 5 fl. —

Ebend. „Uracher Kauf- Stuck- auch Kunden-Arbeits-Artikel.“ „Insgemein alle Zunftgenoſſen belangend.“ §. Es ſoll auch kein Meiſter ꝛc.

Auſſer dieſem ſoll der Meiſter oder Geſell, der einem An-

dern ſein Geſind verführt, von dem Handwerk um —:• — 30 kr. geſtraft werden.

Weber-Ord. „Von der Wanderſchaft der Meiſtersſöhne und derer, ſo ausgelernt haben ꝛc." §. 12.

§. 1007.

An Sonn- und Feiertagen ſoll weder ein Meiſter, noch ſein Geſind, in eine Stadt oder einen Flecken nach Arbeit gehen, oder dieſe heimtragen, oder ſchicken, auch unter den Predigten weder zettlen, noch ſpulen, noch weben, bei Straf —:• — 30 kr.

Ebend. „Wie ſich die Kundenweber insgemein verhalten ſollen." §. 5.

§. 1008.

Kein Meiſter im Land ſoll einem ausländiſchen Meiſter Garn einkaufen, bei Straf —:• 1 fl. — — wovon der Anbringer den vierten Theil bekommen ſolle, — und ohne Erlaubniß der Zunftmeiſter auch keinem Unterthanen, bei Straf —:• — 30 kr.

Ebend. „Uracher Kauf-Stuck- auch Kunden-Arbeits-Artikel." „Wie und welchergeſtalten die Stuckweber ſich verhalten ſollen." §. Es ſoll auch kein Meiſter im Land ꝛc. und §. Auch ſoll kein Weber ꝛc.

§. 1009.

Ausländiſche Meiſter dörfen vor Ausſteckung der Fahne (um 12 Uhr) kein Garn einkaufen, bei Straf —:• 1 fl. — —

Ebend. a. a. O. §. So ſoll auch kein fremder Meiſter ꝛc.

§. 1010.

Kein Meiſter ſoll eine Spinnerinn mit Geld beſtechen, oder heimlich Garn von ihr kaufen, und eben ſo wenig von einem Kunden im Haus, oder an einem

andern Ort, ſondern nur öffentlich und auf freiem Markt, Beides bei Straf —:· 1 fl. — wovon im leztern Fall der Anbringer ein Viertel bekommen ſolle.

Weber-Ord. a. a. O. §. Es ſoll kein Meiſter ꝛc. und §. Es ſoll auch kein Weber ꝛc.

§. 1011.

Kein Meiſter ſoll dem Andern in einen Garnkauf fallen, widrigenfalls er nach befindenden Umſtänden und Erkenntniß der Zunftmeiſter, jedoch nicht höher, als um —:· 1 fl. — geſtraft werden ſolle.

Ebend. §. Es ſoll auch kein Meiſter ꝛc.

§. 1012.

Jedem Meiſter iſt erlaubt, zum Spulen und anderer zum Handwerk gehörigen Arbeit, viel oder wenig Geſind zu halten, hingegen darf er, ohne Vorwiſſen der Zunft- und Kerzenmeiſter, niemand über den Stuhl zu weben ſezen, bei Straf —:· 1 fl. —

Ebend. §. So ſoll gleichwohl ꝛc.

§. 1013.

Wenn ein Meiſter dem Andern ſeine Stuck- oder Kunden-Arbeit verachten würde, ſo ſoll dieſelbe den Zunft- oder Kerzenmeiſtern vorgelegt werden. Iſt ſie nun wirklich ſchlecht, ſo ſoll der Meiſter, — iſt ſie aber gut, derjenige, der ſie verachtet hat, um —:· 1 fl. — geſtraft werden.

Ebend. „Insgemein alle Zunftgenoſſen belangend.“ §. Da ein Meiſter dem Andern ꝛc.

Dagegen ſoll aber auch kein Meiſter falſche Arbeit machen, oder zu den Stücken ſchlecht Garn nehmen, und noch weniger dem Kunden ſein Garn verwechslen, widrigenfalls aber von dem Beamten nach Gebühr geſtraft werden.

Ebend. §. Es ſolle auch kein Meiſter ꝛc.

Weber. Kundenweber.

§. 1014.

Kein Kundenweber ſoll mehr, als 3. Webſtühl haben, und wenn er mehr hätte, dieſelbe hinwegthun; bei Straf —:· 1 fl. — —

Weber-Ord. „Wie ſich die Kunden gegen denen Webern verhalten ſollen.“ §. 10.

§. 1015.

Von jedem Zettel ſoll der Kund dem Weber einen ſechspfündigen Zettellaib, Schlichtmehl und Schmiere, ſo viel zu einem Zettel nöthig iſt, geben, und welcher Meiſter dagegen handelt, ſoll jedesmal um —:· — 30 kr. geſtraft werden.

Wäre der Kund arm und der Zettel klein, ſo ſoll der Weber, — nach Verhältniß des Stücks, — Geld dafür zu nehmen ſchuldig ſeyn, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 1.

§. 1016.

Die Kunden können zwar den Zettel durch einen Meiſter in ihrem Haus machen laſſen, hingegen ſoll derſelbe nicht das Geſchirr mit dem Tuch dahin tragen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. §. 5.

§. 1017.

Kein Weber ſoll einen Kunden vor dem Andern, ſondern alle in der Ordnung, in welcher ſie gezettelt haben, fertigen, bei Straf —:· — 30 kr. es wäre denn, daß der Kund einen Meiſter mit dem Garn hindern würde, in welchem Fall der Meiſter einen andern Zettel in den Stuhl nehmen darf.

Ebend. §. 7.

§. 1018.

Es ſoll ferner kein Weber ſeinem Kunden mehr Fäden in das Geſchirr legen, und zetteln, als das Geſchirr erfordert, bei Straf —:· — 30 kr.
und wenn er aus Betrug mehr Ehlen in den Zettel legt, als die Nothdurft erfordert, und als der Kund verlangt, — oder wenn er den Zettel zu dick legt, ſo, daß Zettel und Eintrag nicht ſo viel als möglich gleich ſind, — ſo ſoll er jedesmal um —:· 1 fl. — —
geſtraft werden.

Weber-Ord. a. a. O. §. 11. 12. u. 13.

§. 1019.

Kein Weber ſoll einen gezettelten Zettel zu weben annehmen, ohne Vorwiſſen der Kerzenmeiſter und des Meiſters, der denſelben gemacht hat, es wäre denn dieſer geſtorben und der Zettel käme weit her; bei Straf
—:· 1 fl. — —

Ebend. „Wie ſich die Kundenweber insgemein verhalten ſollen.“ §. 1.

§. 1020.

Kein Meiſter ſoll dem Andern auf irgend eine Art ſeine Kunden abtrünnig machen, ihnen in die Häuſer nachlaufen oder nachſchicken und um Arbeit betteln; bei Straf
—:· 1 fl. — —

Ebend. §. 2. „Uracher Kauf-Stuck- auch Kunden-Arbeits-Artikel.“ „Wie ſich die Kunden, Kauf- und Stuckweber verhalten ſollen.“ §. 1.

Insbeſondere ſollen die Dorfweber in den Städten nicht Arbeit nachſuchen, ſie könnten dann beweiſen: daß ſie von den Kunden verlangt worden ſeyen, oder daß die Meiſter in der Stadt die Arbeit entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht ſo, wie es verlangt worden, fertigen könnten; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 3.

Würden ſodann Dorfweber von Perſonen aus der Stadt zum Weben beſtellt, ſo ſollen dieſelben das Garn nicht ſelbſt in den Städten abholen, ſondern die Kunden ſollen es hinausſchicken oder bringen, — es könnten dann die Weber durch ein Zeugniß ihres Schultheiſſen beweiſen: daß das Abholen des Garns von ihnen verlangt worden ſeye; in dieſem Fall ſollen ſie aber daſſelbe ſelbſt abholen und Niemand der Ihrigen ſchicken; alles bei Straf

—:• 1 fl. — —

All' dieſes haben auch, bei ebenderſelben Strafe, die Weber in den Städten zu beobachten.

Weber-Ord. a. a. O. §. 8. u. 9.

§. 1021.

Ausländiſche Meiſter, welche nicht im Königreich zünftig ſind, ſollen von keinem Württembergiſchen Unterthanen einen Zettel annehmen, widrigenfalls ihnen die Arbeit weggenommen und ſo lange vorbehalten werden ſolle, bis ſie von jedem Zettel —:• 1 fl. — — Straf bezahlt haben werden, wovon gnädigſte Herrſchaft, der Armen-Kaſten und die Lade, Jedes ein Drittel, bekommen ſolle.

Ebend. §. 12. cfr. die Note zum §. 403.

Note. Den Webern in Ulm war in dem alleg. §. das Weben für Würtemberger bei Confiscationsſtrafe verbotten, was aber jezt natürlich ceſſirt.

§. 1022.

Wenn ein Weber einem Kunden ſein Garn abtragt, verwechſelt, verkauft, oder auf eine andere Art entwendet, ſo ſoll es dem Oberamt angezeigt und derſelbe, neben der Herrſchaftſtrafe, um —:• 1 fl. — — geſtraft werden.

Ebend. „Wie ſich die Kunden gegen denen Webern ver-

halten ſollen.“ §. 14. Uracher Kauf- Stück- auch Kunden-Arbeits-Artikel.“ „Insgemein alle Zunft-Genoſſen belangend.“ §. Es ſoll auch kein Meiſter ꝛc.

Weber. Stuck-Weber.

§. 1023.

Ein Stuck-Weber ſoll zur Kauf- und Stuck-Arbeit nicht mehr als zwei Webſtühl haben, und den dritten darf er nur zur Kundenarbeit halten; bei Straf

—:· 1 fl. — —

Weberord. „Uracher-Kauf-Stuck auch Kunden-Arbeits-Artikel.“ „Von denen Knappen, die auf der Kauf- und Stückarbeit Meiſter werden wollen.“ §. 5.

Es ſoll auch kein Meiſter zu den zarten, breiten und ſchmalen Stücken mehr Webſtühl haben, als drei; nemlich zwei zu den Stücken und einen zu der Hausarbeit, und wer den vierten Stuhl hätte, ſoll um

—:· 1 fl. — —

geſtraft werden.

Ebend. a. a. O. „Wie und welcher geſtalten die Stuck-Weber ſich verhalten ſollen.“ §. Es ſoll auch ein jeder Meiſter ꝛc.

§. 1024.

Kein Meiſter auf der Stuck-Arbeit ſoll ſeine Frau oder Töchtern auf den Garn-Markt ſchicken, um einzukaufen, auſſer er wäre krank; aber auch in dieſem Fall ſollen die Zunft-Meiſter vorher um Erlaubniß gefragt werden; bei Straf —:· 1 fl. — —

Jeder Meiſter ſoll auch auf dem Garn-Markt die beſtimmte Stunde abwarten und ſich überhaupt nach der feſtgeſezten Ordnung richten, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. a. a. O. „Von den Knappen, die auf der

Kauf- und Stück-Arbeit Meiſter werden wollen.“ §. 7. u. 8.

§. 1025.

Jeder Meiſter ſoll, ehe er ſeine Stück ſchauen laſſen will, ein Jedes, breit oder ſchmal, zuvor mit dem Nahmen ſtämpflen: in welchem Geſchirr jedes Stück gemacht worden ſeye. Wenn nun ein zur Schau gebrachtes Stück die rechte Zahl von Fäden im Abſchnitt und Zählung nicht haben würde, ſo ſoll es dem Oberamt angezeigt und von dieſem berichtet werden, um die gebührende Strafe erkennen zu können.

Würde ein Stück zu kurz erfunden, ſo ſoll es von den Schaumeiſtern nicht geſtupft, ſondern der Weber um —:· 1 fl. — — geſtraft werden.

Weberord. a. a. O. §. Es ſoll auch ein jeder Meiſter ꝛc.

§. 1026.

Kein Stuck-Weber ſoll ein Stück, ehe es geſchaut iſt, mangen laſſen, bei Straf —:· 1 fl. — — von jedem Stück.

Sind die Stücke beſchaut, ſo ſollen ſie nicht hinweggetragen werden, ehe der Meiſter ſeine Zeichen aufgedruckt hat; ebenfalls bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. So ſoll kein Stuck-Weber ꝛc. u. §. Es ſoll auch ein Meiſter ꝛc.

§. 1027.

Wenn ein Stückmeiſter Stücke von 30 — 34. Ehlen würken, ſie aber ungleich zettlen, grobes und ungleiches Garn und Fäden eintragen und ungleiche und dünne Ende machen würde, ſo ſoll er um —:· 1 fl. — — geſtraft und das Tuch nicht geſtupft werden; käme der Fall mehrmalen vor, ſo ſoll es dem Oberamt angezeigt

und von dieſem der Meiſter geſtraft und ſo lange auf Verfertigung der ſchmalen Stücke verwieſen werden, bis er ſeine Tüchtigkeit, Breite zu weben, dargethan haben wird.

Weberord. a. a. Ort. §. Da ein Stuck-Meiſter ꝛc.

§. 1028.

Kein Meiſter ſoll einem Andern ein Stück zum Auswürken geben, ſondern einen ſolchen Meiſter zu ſich in ſeine Werkſtatt nehmen und weben laſſen, bei Straf

—:· 1 fl. — —

wovon der Anbringer den vierten Theil bekommen ſolle.

Ebend. §. So ſoll auch kein Meiſter ꝛc.

Webernin. Schlayer-Webernin.

§. 1029.

Eine Schlayer-Webernin ſoll kein Tuch zu Schlayern breiter, als drei Viertel, weben, bei Straf

—:· 1 fl. — —

auch ſoll ſie keines Meiſters Tochter oder Magd zum Lernen annehmen, bei —:· 2 fl. — —

Herrſchaft-Straf.

Ebend. „Von denen Schlaier-Webernin, Töchtern, auch Mägden und Meiſterinin.“ §. 1. u. 2.

Webers-Wittwen und Kinder.

§. 1030.

Eine Meiſters-Wittwe darf zwar mit Knechten das Handwerk forttreiben, hingegen weder einen eigenen Sohn, noch einen fremden Jungen, daſſelbe lehren und muß, wenn ſie wieder einen Mann heurathet, der kein Weber iſt, das Handwerk niederlegen; alles bei Straf

—:· 1 fl. — —

Würde auch eine Wittwe, welche das Handwerk mit Knechten forttreibt, ſich nicht anſtändig mit denſelben aufführen, ſo ſoll ſie um —:· 1 fl. — — geſtraft und ihr daſſelbe niedergelegt werden.

Weberord. a. a. O. §. 3 — 5.

§. 1031.

Wenn beide Eltern ſterben und unter den Kindern ein oder zwei Söhne ſind, welche das Handwerk forttreiben und ihre Geſchwiſter ernähren könnten, ſo ſoll es ihnen zwar erlaubt ſeyn, jedoch unter der Bedingung: daß ſie — wie andere Meiſter — das Leggeld bezahlen und keine Jungen annehmen, bis ſie Meiſter geworden und ihre 3. Wart-Jahre verfloſſen ſind, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 6. u. 7. „Uracher-Kauf- Stuck- auch Kunden-Arbeits-Artikel." „Von Wittfrauen, Töchtern und Mägden."

Weber-Geſellen. S. auch

Weber. Ueberhaupt. §. 1003. 1006. u. 1007.

§. 1032.

Wenn ein Meiſter einen fremden Geſellen annimmt, ſo ſoll er ihn, nach einer Probzeit von 14. Tagen, (jezt inner 8. Tagen; S. §. 427.) nicht nur, bei Straf —:· — 15 kr. für den Meiſter und Geſellen, den Kerzenmeiſtern vorführen, um ihn einzuſchreiben, ſondern auch bei einer weitern Strafe von —:· — 15 kr. neben der Herrſchaft-Strafe, auch dem erſten Orts-Vorſteher, um ihn in Pflichten zu nehmen,

Ebend. „Von der Wanderſchaft der Meiſters-Söhne und deren, ſo ausgelernt haben, wie ſie ſich der Wanderſchaft halben verhalten ſollen." §. 4. u. 5.

und dieſes Einſchreiben ſoll, wenn ein Geſell mehrere Jahre bey einem Meiſter bleibt, alle Fruhjahr aufs neue geſchehen, bei Straf —:· — 30 kr.

Weberord. a. a. O. §. 8.

Ueberhaupt aber ſoll kein Geſell, der in eine Amtsſtadt kommt, bei einem Meiſter einſtehen, ohne daß er ſich vorher bei dem Kerzenmeiſter gemeldet hat und ihme Arbeit zugeſagt worden iſt; bei Straf —:· — 12 kr.

Weberord. a. a. O. §. 10.

§. 1033.

Kein Kauf- oder Kunden-Weber ſoll einem Geſellen, der nur 2. Jahr an einem unzünftigen Ort gelernt oder gearbeitet, oder ſonſt etwas ungebührliches gethan hätte, wenn ihme dieſes bekannt iſt, länger als 14. Tag Arbeit geben, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 14. u. 15.

§. 1034.

Kein Geſell auf der Kauf- Kunden- und Blaich-Arbeit, dem ein Meiſter Arbeit verſprochen hat, ſoll denſelben, damit nicht er und ſeine Kunden angeführt werden, verlaſſen, ehe er die verſprochene Arbeit gefertigt hat. Würde der Geſell dieſes nicht thun wollen, ſo ſoll ihn der Meiſter vor die Kerzenmeiſter führen und derſelbe dem Handwerk —:· 1 fl. — —
Straf und den Kerzenmeiſtern 1 fl. — Lohn bezahlen; würde er aber den Meiſter, ohne deſſen Bewilligung, vor vollendeter Arbeit wirklich verlaſſen, ſo ſoll ihm derſelbe von dem, was an dem Stück bereits gewoben iſt, einen Lohn zu geben nicht verbunden ſeyn;

Ebend. §. 16.

auch ſoll in Abweſenheit des Meiſters kein Geſell aus der Arbeit gehen, bei Straf —:· — 15 kr.

Ebend. §. 17.

§. 1035.

Wenn ein Geſell ſich zu einem Meiſter verſprochen hätte

und

und ſich wieder zu einem Andern verſprechen würde, ſo ſoll ſowohl der Geſell, als der Meiſter, der dieſes gewußt und nicht angezeigt hat, jeder um —:· — 30 kr. geſtraft werden.

Weberord. a. a. O. §. 20.

§. 1036.

Wenn ein Geſell auf der Wanderſchaft etwas gelernt und erfahren hätte, und alsdenn ſeinen Lehrmeiſter verachten würde, ſo ſoll er jedesmal um —:· 1 fl. — — geſtraft werden.

Ebend. §. 2.

Ueberhaupt aber ſoll kein Geſell einem Meiſter, ſeine Werkſtatt, Arbeit, Koſt ꝛc. und auch keinen andern Geſellen und deſſen Arbeit, verachten; bei Straf jedesmal —:· — 15 kr.

Ebend. §. 18.

§. 1037.

Wenn ein Geſell einem Meiſter aus Bosheit, oder Nachläßigkeit, eine Arbeit verderben würde, ſo daß er entweder bei der Schau oder bei dem Kunden nicht beſtände, ſo ſoll derſelbe vor die Handwerks-Vorſteher geführt und neben dem Schadens-Erſaz und dem Lohn derſelben, noch um —:· 1 fl. — — in die Lade geſtraft werden.

Ebend. §. 19.

Jeder Geſell ſoll überhaupt auf der Kauf- und Kunden-Arbeit ſeinem Meiſter gute und ſaubere Arbeit und alle Zettel, gut oder bös, wie ſie ihm zukommen, fertigen, damit weder der Meiſter, noch der Kund, Schaden leide; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. „Wie man ſich gegen denen Knappen auf der Kunden-Arbeit, mit Koſt, Lohn und der Arbeit verhalten ſolle.“ §. 8.

§. 1038.

K.in Geſell ſoll ſeinem Meiſter heimlich ins Haus ſchleichen, oder über Nacht ganz aus demſelben bleiben, bei Straf —:· — 15 kr. halb dem Armen=Kaſten und halb der Lade.

Weberord. „Wie ſich die Geſellen bei der Auflag, oder ſonſten, verhalten und aufführen ſollen.“ §. 4.

§. 1039.

Kein Geſell ſoll vor ſich ſelbſt arbeiten, noch Arbeit in einer andern Werkſtatt annehmen, ehe er ſein Prob= und Meiſterſtück gemacht hat und für einen Meiſter erkannt worden iſt; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. „Von dem Meiſterſtück und denen Geſellen, die Meiſter werden wollen.“ §. 1.

Note. Einige — auf die (jezt aufgehobenen) Geſellen=Laden ſich beziehende Strafen, z. B. daß die Zunft= und Kerzenmeiſter alle Jahr, bei 10 fl. — Straf, alle Geſellen auf ihre Herberg in der Amtsſtadt zuſammen berufen und ihnen ihre Ordnung und Artikel vorleſen, und daß die Geſellen bei Straf 30 kr. dabei erſcheinen ſollen, (Weberord. „Von der Wanderſchaft der Meiſterſöhne und deren, ſo ausgelernt haben ꝛc. §. 7.) ceſſieren nunmehr, und ebenſo einige andere im §. 13. und im Abſchnitt: „Wie ſich die Geſellen bei der Auflag, oder ſonſten, verhalten und aufführen ſollen;“ — angeführte Strafen. cfr. die Note ad §. 839.

Weber=Gewicht und Meß.

§. 1040.

Alle Meiſter auf der Kunden=Arbeit ſollen ein rechtes Eiſen=Gewicht und ein Ehlmeß haben, ſo mit dem Stadt=Stämpfel bezeichnet iſt, auch einen guten Eiſen=Bolz, und alle Zettel=Rahmen ſollen eine Weite haben, nemlich ein Viertel und ſechs Ehlen.

Weberord. „Von Viſitierung des Gewichts.“ §. 1.
Dieſes Gewicht und Meß, ſo wie die Rahmen, ſollen nun die Kerzenmeiſter, bei —:· — 30 kr. Straf, alle Jahr in der Stadt und auf dem Amt bei allen Meiſtern viſitieren und wenn Einer derſelben entweder kein — oder ein nicht richtig gepfächtetes Gewicht und Meß, oder unrichtige Rahmen, hätte, ſo ſoll er jedesmal um —:· 1 fl. — — geſtraft und der Erfund dem Oberamt zu weiterer Beſtrafung angezeigt werden. Auſſer dieſem ſoll der ſchuldige Theil die Koſten der Viſitation bezahlen; würde aber nichts unrechtes erfunden, ſo muß die Lade dieſelben übernehmen.

Ebend. a. a. O. §. 2. u. „Wie ſich die Kunden gegen denen Webern verhalten ſollen.“ §. 2.

Weberjungen.

§. 1041.

Die Kauf- ſowohl, als die Kunden-Weber, ſollen keinen Jungen annehmen, ohne daß ſie ihn vorher 4. Wochen auf die Probe gehabt haben: ob er zum Handwerk tüchtig und redlich ſeye. Wenn nun dieſe Probzeit vorbei iſt, ſo ſoll er, bei —:· 1 fl. — — Straf, von dem Vater oder Pfleger, den Kerzenmeiſtern vorgeſtellt werden, um ihm die nöthigen Artikel vorleſen zu können.

Ebend. „Von den Lehrjungen und deren Lehrgeld.“ §. 1. 3. u. 6.

§. 1042.

Ohne Vorwiſſen der Zunftmeiſter und gnädigſte Diſpenſation ſoll kein unehelich gebohrner Jung angenommen und eingeſchrieben werden, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 9.

§. 1043.

Kein Jung ſoll zu gleicher Zeit ein- und ausgeſchrieben werden, bei Straf —:• 1 fl. — —

Weberord. a. a O. §. 6..

§. 1044.

Kein Meiſter ſoll zu gleicher Zeit mehr als einen Jungen in die Lehre nehmen und wenn es auch ſein eigener Sohn wäre, bei Straf —:• 1 fl. — —
und der Verbindlichkeit: den zweiten Jungen wieder zu entlaſſen. Iſt jedoch der Jung ſein eigener Sohn, ſo darf er nach geendigten Lehrjahren, nach Verfluß von einem Jahr, iſt er aber ein fremder, erſt nach Verfluß von zwei Jahren, wieder einen Jungen annehmen, früher aber in beiden Fällen nicht, bei Straf

—:• 1 fl. — —

Ebend. §. 6. 7. u. 19.

§. 1045.

Ueber 40. fl. — Lehrgeld auf 3. Jahr ſoll kein Meiſter, bei —:• 1 fl. — —
Straf, fordern;

Ebend. §. 2.

Wäre aber ein Jung ſo arm, daß er kein Lehrgeld bezahlen könnte, ſo ſoll er wenigſtens vier Jahr lernen und der Meiſter ihm nicht mehr, als ein Vierteljahr an der Lehrzeit zu ſchenken befugt ſeyn; bei Straf

—:• 1 fl. — —

Ebend. §. 5.

und ebenſo ſoll es auch gehalten werden, wenn ein Meiſter nicht das ganze Jahr hindurch zu arbeiten hätte und doch einen Jungen annehmen wollte, ebenfalls bei Straf

—:• 1 fl. — —

Ebend. §. 10.

§. 1046.

Kein Meiſter auf Kauf- und Kunden-Arbeit ſoll einen Jungen annehmen, der nicht beſtändig die Koſt bei ihm, ſondern bei ſeinen Eltern, oder in ſeinem eigenen Haus hätte; bei

Verluſt des Lehrgelds für gnädigſte Herrſchaft, und

—:• 1 fl. — —

Straf für die Lade.

Weberord. a. a. O. §. 8.

Note. Die Worte der Handwerks-Ordnung ſelbſt ſind: „Bei Verluſt des Lehrgelds, es ſeye zu was Zeiten es wolle, bei Straf eines Guldens;" ich glaube aber, daß obiges der Sinn dieſer undeutlichen Verordnung iſt.

§. 1047.

Wenn ein Jung ſeinen Meiſter ohne Urſache verläßt, ſo ſoll ihn, bei Straf —:• 1 fl. — — kein anderer Meiſter ſezen, auſſer er wollte wieder 3. Jahr lernen und das ganze Lehrgeld bezahlen. Wollte ihn ſein voriger Lehrherr wieder annehmen, ſo ſoll er ihn vorher den Kerzenmeiſtern vorſtellen und ihren Spruch erwarten, bei Straf —:• — 30 kr.

Ebend. §. 11. u. 12.

§. 1048.

Alle Meiſter ſollen ihre Jungen in der gehörigen Ordnung halten und ſie zu keinen andern, als den zu dem Handwerk gehörigen Geſchäften gebrauchen; würde diß nicht geſchehen und die Sache zur Klage kommen, ſo ſoll der Meiſter zuerſt an ſeine Pflicht erinnert werden, würde aber dieſes ohne Nuzen ſeyn, ſo ſoll derſelbe, damit der Jung bei einem andern Meiſter lernen kann, das Lehrgeld zurückbezahlen, — 4. Jahr lang keinen Lehrjungen mehr

annehmen dörfen, — und um —: •1 fl. — —
geſtraft werden.

Weberord. a. a. O. §. 14. u. 15.

Würde ein Meiſter einen Jungen, erwieſenermaßen, ohne Urſache verſtoſſen, ſo ſollen die Kerzenmeiſter ſich angelegen ſeyn laſſen: denſelben zu einem andern Meiſter zu bringen, um das Handwerk vollends auszulernen und ſeinen Lehrbrief zu empfangen; der Meiſter aber, der den Jungen ohne Urſache verſtoſſen, ſoll ſoviel für denſelben bezahlen, daß er bei einem andern Meiſter auslernen kann, und auch noch die Handwerks=Koſten erlegen.

Ebend. §. 13.

Weber=Meiſterſtück.

§. 1049.

Wenn ein Geſell Meiſter werden will, ſo ſoll er ſich zuerſt bei den Kerzenmeiſtern in der Amts=Stadt melden und neben Aufweiſung ſeines Lehrbriefs anzeigen: wo er ſich Burgerlich einlaſſen wolle, — indem ein Jeder bei der Zunft, wo er ſich einlaſſen und Burger werden will, bei —:• 1 fl. — —
Straf ſein Prob= und Meiſterſtück ablegen ſolle.

Ebend. „Kundenweber=Meiſterſtück, in natura zu verfertigen.“ §. 2.

§. 1050.

Wenn das Meiſterſtück fertig iſt, ſo ſoll es auf der Handwerks=Stube von den Kerzenmeiſtern über die Tafel gezogen und recht beſchaut werden: ob das Tuch Kaufmannsgut ſauber und ohne Fadenbruch und andere Fehler ſeye? Würde ſich nun zeigen: daß es ein oder mehr Fadenbrüch habe, die über einen Zoll lang, oder daß es unterſchlachten, oder ſonſt rippig gewoben ſeye, ſo ſoll der Ge=

ſell für jeden Fehler —:· — 3 kr.
Straf bezahlen; würde aber die Arbeit überhaupt nicht für gut und für tüchtig erkannt, der Geſell hingegen getraute ſich: das Meiſterſtück beſſer zu fertigen, ſo ſoll er ſich zwar wieder melden dörfen, ſo oft er aber nicht beſtehen würde, nicht nur die Unkoſten, ſondern auch

—:· 1 fl. — —

Straf bezahlen.

Weber-Ord. a. a. O. §. 5. u. 7.

Weber-Schaumeiſter.

§. 1051.

Zu Schaumeiſtern ſollen 3. verſtändige Stuckweber aufgeſtellt werden, welche an den beſtimmten Schautägen, ſowohl im Sommer, als im Winter, alle Tücher, welche zur Schau gebracht werden, genau beſichtigen. Würden welche nicht als Kaufmannsgut gefunden, ſo ſollen ſie nicht geſtupft werden, und würden verdächtige Stücke zur Schau gebracht, von welchen zu vermuthen: daß ſie die rechte Zahl der Fäden nicht haben, ſo ſollen Abſchnitte gemacht, die Fäden abgezählt, und wenn ſich ein Betrug ergeben würde, dem Oberamt eine Anzeige gemacht werden, um die Sache unterſuchen und berichten zu können.

Würden nun die Schaumeiſter die Tücher nicht genau, ſondern nur obenhin beſichtigen, ſo ſoll Jeder um

—:· 1 fl. — —

geſtraft werden.

Weber-Ord. „Uracher Kauf-Stück- auch Kunden-Arbeits-Artikel." „Vom Amt der Schaumeiſter."

Weberhandwerks=Zunft= und Stubenknecht.

§. 1052.

Der jüngſte Meiſter ſoll immer Handwerksknecht ſeyn, dem Handwerk und den Kerzenmeiſtern jederzeit dienen und aufwarten, was ihm befohlen wird, genau befolgen, — verſchwiegen ſeyn, — und ſich gegen Jedermann höflich und anſtändig betragen ꝛc. alles bei Straf —:• — 10 kr.

Weber=Ord. „Von dem Handwerksknecht, wie er ſich gegen dem Handwerk verhalten ſolle.“

Der Zunft= und Stubenknecht hingegen ſoll ſich an den beſtimmten Schautägen bei früher Tageszeit unfehlbar im Zunfthaus finden laſſen, alles zur Schau gehörig vorbereiten, — alles, was ihm aufgegeben wird, genau befolgen, — das Zunfthaus, den Stupfbank und was ſonſt zur Schau gehörig, fleißig verſchlieſſen und verwahren, — und was gegen die Ordnung, beſonders in der Schau, vorgehen, oder ihm von Andern angebracht würde, ſogleich den Zunft= und Schaumeiſtern anzeigen, widrigenfalls aber nach Erkenntniß derſelben geſtraft oder abgeſchaft werden.

Ebend. „Vom Amt des Zunft= und Stubenknechts.“

Weberzunft= und Kerzen=Meiſter. S. Webergewicht und Meß. §. 1040.

Weberzuſammenkünfte.

§. 1053.

Welcher Meiſter bei einer Handwerks=Zuſammenkunft erſt während des Verleſens der Ordnung erſcheint, ſoll um —:• — 6 kr.

wer aber, ohne hinlängliche Urſache und ohne Entſchuldigung, ganz wegbleibt und auch ſein Leggeld nicht ſendet, um —:· — 30 kr. geſtraft werden.

Weber-Ord. „Von denen Zunft- u. Kerzenmeiſter auf der Kundenarbeit, wie ſie ſich verhalten ſollen.“ §. 3.

§. 1054.

Wenn ein Meiſter etwas Widerrechtliches oder Ordnungswidriges gewußt und bei der Zuſammenkunft nicht angezeigt hat, ſondern es erſt nachher vorbringt, ſo ſoll er um —:· — 30 kr. geſtraft werden.

Weber-Ord. a. a. O. §. 5. u. „Wie ſich die Kundenweber insgemein verhalten ſollen.“ §. 11.

§. 1055.

Wenn einem Weber auch auſſer den gewöhnlichen Zuſammenkünften vor das Handwerk, oder vor einen Zunftmeiſter, gebotten wird, ſo ſoll er jedesmal erſcheinen, widrigenfalls aber um —:· — 15 kr. geſtraft werden.

Weber-Ord. „Von den Zunft- und Kerzenmeiſtern auf der Kundenarbeit, wie ſie ſich verhalten ſollen.“ §. 6.

§. 1056.

Von den einen Gulden nicht überſteigenden Handwerksſtrafen gebührt die eine Hälfte der Lade und die andere dem Armenkaſten der Amtsſtadt, die höhern Strafen aber werden gnädigſter Herrſchaft verrechnet.

Weber-Ord. „Wie ſich die Kundenweber insgemein verhalten ſollen.“ §. 13. u. §. Und damit ob dieſer Ordnung ꝛc. am Ende der Ordnung.

Weege. Herrſchaftweege.

§. 1057.

Der Gebrauch der Herrſchaftweege iſt bei —:· 6 fl. 30 kr. für jeden Wagen, und —:· 3 fl. 15 kr. für einen Karren und jeden Reutenden verbotten.

Gen. Reſcr. vom 3. Auguſt 1737. S. Hochſtetter, Th. II. p. 95.

Note. Nach einem Königl. Befehl d. d. 22/28. Octbr. 1810. ſoll die Vicinalſtraße von Vaihingen auf den Fildern geradezu nach Böblingen bei —:· 3 fl. 15 kr. Straf ſchlechterdings mit keinem ſchwehren Fuhrwerk befahren werden.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 46. p. 466.

Holzweege.

§. 1058.

Zum Ausführen des Holzes aus den Herrſchaftlichen und Communwaldungen ſollen keine neuen Holzweege gemacht, ſondern allein die Alten gebraucht werden, bei Straf —:· 3 fl. — —

Forſtord. Th. II. „Von Hauung des Brennholzes ꝛc.“ §. Es ſoll auch kein neuer Holzweeg ꝛc. p. 38.

Waldweege.

§. 1059.

Wer aus den gewöhnlichen, auf der Seite mit einem Graben verſehenen, Waldweegen in den Wald und in die jungen Häue fahren und den Graben einreiſſen würde, ſoll um —:· 10 fl. — — und ein Jeder, der demſelben nachfahrt, um —:· 4 fl. — —

geſtraft werden. Würde aber Jemand einen zu groſſen Schaden anrichten, ſo ſoll er mit Pferd und Wagen angehalten und die Sache berichtet werden.

Gen. Reſcr. vom 24. Mai 1663. §. 48. S. Hochſtetter im Anhang zum 1. Theil p. 57.

Weegweiſer. S. 2te Abtheil.

Weiden. Ernd-Floz-Weiden. S. Ausfuhr. §. 31. Erndweiden. §. 213—215. Fiſchwaſſer. §. 268.

Wein. S. auch

Acciſſdefraudationen. §. 1—3.
Fremde. §. 302.
Herbſt-Strafen. §. 447. ff.
Kiefer. §. 540.
Umgeld. §. 975. und
2te Abtheil. bei Herbſt-Strafen.

§. 1060.

Wenn kurz und nur etliche Wochen vor dem Herbſt entweder auf den Wein an den Stöcken geliehen, oder um einen gewiſſen, vor dem Herbſt ſchon beſtimmten, Preiß der Wein an den Stöcken verkauft wird, ſo ſoll nicht nur der Contract als nichtig aufgehoben, ſondern die Contrahenten ſollen auch um

—:· 10 fl. —

geſtraft werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 210. und Gerſtlacher, Th. I. p. 146. und die von denſelben angef. Gen. Reſcripte.

Von jener Strafe ſoll der Anbringer den vierten Theil erhalten.

Gen. Reſcr. vom 28. Sept. 1706. S. Reyſcher §. 156.

Weinberge. S. Culturveränderungen. §. 186. u. 187. Hecken. §. 442. Herbſt-Strafen. §. 445. ff. u. 2te Abtheil.

Weinabſtich. S. Zoll- Accis- und Umgelds-Rechnungen. §. 1171.

Weinausfuhr.

§. 1061.

Wer im Land Wein oder anderes Getränk, Bier, Branntenwein, oder Liqueur, ladet und ausführt, muß den beſtimmten Ausfuhrzoll bezahlen. Wer nun dieſen defraudirt, — und dies wird angenommen, ſobald er die Grenz-Zollſtätte überfahren hat, er könnte dann eine entſchuldbare Unwiſſenheit glaubhaft darthun, — dem wird

die ganze Ladung confiscirt.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. Nro. 12. u. 17. l. S. mein Repert. Th. II. unter der Rubrik: Wein-Ein-Aus- u. Durchfuhr p. 670. u. 674. cfr. Zollord. §. 59. Accisord. §. 40.

Note. Der Ausfuhrzoll betragt: 48 kr. p. Aim. oder 3 kr. p. Imi bei den ordinären und innländiſchen; und 24 kr. p. Ctr. von den feineren fremden Weinen; 48 kr. p. Aim. von Bier und Branntenwein und 16 kr. p. Ctr. von allen Arten von Liqueur.

Zolltarif von 1808. p. 4. 5. 18. u. 30.

Weindurchfuhr.

§. 1062.

Wer fremdes Getränk, nemlich Wein, Bier, Branntenwein und Liqueurs, durch das Land transportirt, muß ſich im erſten Grenzort bei dem Zoller, oder

Ortsvorſteher, melden, den Durchgangszoll bezahlen und den Ort, wohin er fahren und den Weeg, welchen er nehmen will, angeben, auf welchen ihm ſodann ein Paß mit einer Marſchroute durchs Land ausgefertigt wird, den er, mit den erhaltenen Zollzeichen, im lezten Grenzort dem Zoller oder Ortsvorſteher abzugeben hat. Wer nun durch das Reich fahrt, ohne ſich für die Durchfuhr einen Paß ausfertigen zu laſſen, oder wer von der ihm vorgeſchriebenen Route abweicht, ohne — wenn beſondere Umſtände ihn dazu nöthigen — es in dem erſten Ort der Obrigkeit anzuzeigen, und auf ſeinem Paß bemerken zu laſſen, — oder wer von dem fremden Getränk, das er durch's Land zu führen vorgibt, im Land etwas abſezt, ohne es — wenn er durch beſondere Umſtände dazu genöthigt würde, der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und die beſtimmte Einfuhrgebühr nach dem Verkaufspreis zu bezahlen, dem ſoll

ſeine ganze Ladung confiscirt werden.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. Nro. 10. u. 17. a. u. k. S. mein Repert. a. a. O. p. 669. 671. u. 674.

Note. Der Durchgangszoll betragt: 1 fl. 4 kr. p. Aim. von den ordinairen und innländiſchen; — 30 kr. p. Ctr. von den feineren, fremden — und 5 fl. — p. Aim. von Grosherzogl. Badiſchen Weinen, — 1 fl. 4 kr. p. Aim. von Bier, Branntenwein, — und 30 kr. p. Ctr. von allen Arten von Liqueurs.

Zolltarif p. 4. 5. 18. u. 30. Gen. Reſcr. vom 31. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 567.

Weineinfuhr.

§. 1063.

Wer Wein, Bier, Branntenwein, oder Liqueur,

auſſer Lands einkaufen und einführen will, muß es dem erſten Beamten ſeines Wohnorts melden und dabei den Ort, oder die Gegend des Einkaufs und das Quantum anzeigen.

Der Beamte hat ſodann eine — mit ſeinem Amtsſigill verſehene — Urkunde auf den Nahmen des Käufers auszuſtellen: „daß dieſer die Erlaubniß habe, das benannte Quantum aus der angezeigten Gegend einzuführen," und hievon dem Zoll- oder Cameralbeamten Nachricht zu geben, damit derſelbe die beſtimmte Einfuhrabgabe einziehen kann. Dieſer Erlaubnisſchein muß ſodann an dem erſten Grenzort, wo der Wein in's Land kommt, dem Zollbeamten, und wenn Keiner daſelbſt iſt, dem Ortsvorſteher, von dem Fuhrmann oder Träger vorgewieſen werden.

Neben dieſer Urkunde muß der Fuhrmann, Saumrößler oder Träger, einen Ladſchein mitbringen, welcher den Nahmen des Fuhrmanns ꝛc. und ſeines Wohnorts, die Gattung und das Quantum des Getränks, — den Ankaufspreis, — die Anzahl und den Gehalt der Fäſſer, — den Nahmen und Wohnort des Käufers, — die Ladſtadt, — und die Unterſchrift und das amtliche Siegel der Ortsobrigkeit von der Ladſtadt und das Datum, — enthalten muß, — und dieſer Ladſchein muß, ſo wie jene Einfuhrurkunde, dem erſten Zollbeamten, oder Vorſteher des Grenzorts zur Prüfung, — zur Vergleichung mit der Ladung, — und zur Viſierung, vorgelegt werden.

Wer nun Wein einführt, und ſich nicht im erſten Grenzort meldet, um ſeinen Ladſchein atteſtiren zu laſſen, dem ſoll

die ganze Ladung confiscirt werden.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. Nro. 1—4. u. 17. a. S. mein Repert. a. a. O. p. 665. Accisord. §. 40. und Zollord. §. 30.

Nach einem neueren Decret vom 1. Merz 1811. ſollen

die Grenzzoller die amtlichen Erlaubnißſcheine, oder Einfuhrurkunden, nicht zurückbehalten, ſondern dem Fuhrmann, Saumrößler, oder Träger, ſamt dem Ladſchein, — wenn dieſer nach den vorgeſchriebenen Erforderniſſen von ihnen genau geprüft ſeyn wird, — unfehlbar zurückgeben, und neben dem erforderlichen Zeugniß in Hinſicht auf die Quantität und die Preiſe, — auf dem Ladſchein namentlich noch dieſes bezeugen: „daß der von dem Fuhrmann vorgewieſene Erlaubnißſchein demſelben wieder zurückgegeben worden ſeyn.“

§. 1064.

Wer in dem erſten Grenzort keinen Erlaubnißſchein von ſeiner Obrigkeit vorweiſen kann, ſoll zurückgewieſen werden, es wäre denn, daß er nur durch's Land fahren wollte; wer aber deſſen unerachtet den Wein einführt, dem wird die ganze Ladung confiscirt.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. Nro. 2. u. 17. b. S. mein Repert. a. a. O. p. 666. u. 671.

§. 1065.

Wenn in dem bei dem Grenz-Zollamt vorzulegenden Ladſchein (§. 1063.) eine andere Gattung von Getränk, z. E. Bier anſtatt Wein, enthalten, oder der Ort des Einkaufs, oder der Nahme desjenigen, dem die Ladung gehört, oder durch den ſie eingeführt wird, falſch angegeben, — oder wenn die Unterſchrift des Ladſcheins falſch iſt, ſo wird die ganze Ladung confiscirt.

Ebend. Nro. 17. c. u. d. p. 672.

§. 1066.

Wenn die Ladung mehr Fäſſer enthält, als in dem Ladſchein bemerkt ſind, oder wenn in dieſem ein geringeres

Quantum angegeben iſt, als ſich auf der Ladung befindet, ſo wird alles confiscirt, was der Ladſchein nicht enthält.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. Nro. 17. e. S. mein Repert. a. a. O. p. 672.

Note. Wenn in dem Abladſchein zwar keine falſche Angaben enthalten ſind, derſelbe hingegen nicht nach der Vorſchrift vollſtändig ausgefertigt iſt, ſo ſoll die Ladung in Arreſt genommen werden, bis der Ladſchein ergänzt iſt.

Ebend. Nro. 17. f. p. 672.

§. 1067.

Sobald der Wein oder anderes Getränk an dem Wohnort des Käufers angekommen iſt, ſoll dieſer dem Zollbeamten, oder in deſſen Ermanglung dem Ortsvorſteher, und wenn der Empfänger zugleich Wirth iſt, auch dem Umgelder, eine Anzeige davon machen, damit die Ladung genau unterſucht, mit dem Ladſchein verglichen und in die Zoll- und Umgelds-Regiſter gehörig eingetragen werden kann.

Wer nun ausländiſches Getränk einlegt, ohne zuvor dem Zoller oder Ortsvorſteher, und wenn er Wirth iſt, auch dem Umgelder, eine Anzeige davon zu machen, dem ſoll das ganze eingelegte Quantum confiscirt werden.

Ebend. Nro. 5. u. 17. i. p. 667. u. 674.

§. 1068.

Der Käufer ausländiſchen Weins ſoll ferner an dem Ort, wo der Wein abgeladen wird, den Zoll- und Umgelds-Beamten erklären: ob der im Ladſchein eingeſezte Preis der wahre ſeye, oder nicht? und dieſes ſoll auf dem Ladſchein beigeſezt und nach der Angabe ſoll die Einfuhrgebühr berechnet werden. Würde ſich nun in der Folge ergeben: daß der Empfänger einen falſchen Preis ange-

angegeben habe, — ſo ſoll ihm

die zurückgebliebene Einfuhrgebühr vierfach angeſezt werden.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. Nro. 17. g. S. mein Repert. a. a. O. p. 673.

Note. Statt aller vorherigen verſchiedenartigen Einfuhrgebühren an Zoll, Conceſſionsgeld, Tax, Abladgeld und dergleichen, iſt jezt zu bezahlen:

a) 50. Procent, oder die Hälfte des Ankaufspreiſes, von Rheinweinen, ſowohl aus deutſcher Fürſten, als aus Kaiſerl. Franzöſiſchem Gebiete, Marggräfler, Frankenweinen, Wertheimer, Oeſtreicher, Niederungariſchen, Elſäſſer, See-Schweizer und andern ausländiſchen Weinen dieſer Qualität, ſo wie überhaupt von fremdem Moſt.

b) 25. Procent, oder der vierte Theil des Ankaufspreiſes, von Champagner, Burgunder und allen andern Franzöſiſchen Weinen, mit Ausnahme der Elſäſſer und Rheinweine, von Spaniſchen — Oberungariſchen — Cap- und andern feinen Weinen, ingleichem von Bier, Branntenwein und Liqueur. Dieſe Abgabe iſt nicht an der Grenz-Zollſtätte, ſondern an dem Abladorte, an das Zollamt, oder in deſſen Ermanglung an den Cameral-Gefäll-Einbringer, zu bezahlen.

Ebend. Nro. 6. a. u. b. u. 7. S. mein Repert. a. a. O. p. 668. Acciſord. §. 39.

§. 1069.

Wenn Wein, oder anderes Getränk, auf Poſtwägen, Güterwägen, oder Schiffen, ankommt, ſo iſt zwar kein Erlaubnißſchein erforderlich, der Frachtbrief muß aber auf der erſten Zollſtation, wo die übrige Ladung verzollt wird, durch das Zollamt atteſtirt und ſodann an dem Abladplaz dem dortigen Hauptzollamt zugeſtellt und das fremde Getränk in dem Poſthaus, oder dem Kauf- und Waaghaus, ſo lang in Verwahrung genommen werden, bis der Hauptzoller Nachricht gibt: daß davon die Ein-

fuhrgebühren bezahlt ſind, und um dieſe richtig berechnen zu können, ſoll der Empfänger den Einkaufspreis dem Hauptzollamt getreulich anzeigen, bei Straf

des vierfachen Erſazes der defraudirten Einfuhrgebühr.

Gen. Reſcr. vom 9. Octbr. 1806. Nro. 9. u. 17. h. S. mein Repert. a. a. O. p. 668. u. 673. cfr. Accisord. §. 40.

§. 1070.

Von all' dieſen in den §§. 1061. — 1069. beſtimmten Strafen bekommt der Delator **den dritten Theil.**

Ebend. §. 18. S. mein Repert. a. a. O. p. 675.

§. 1071.

Die Einfuhr des **Badiſchen** Weins iſt — **neben der Confiscation** — bei —:· 10 Rthl. — Straf, in jedem einzelnen Fall, verbotten, und wenn ein Königl. Beamter, oder Unterofficiant, ſich einer Uebertrettung dieſes Verbots, oder nur einer Connivenz gegen Andere, ſchuldig macht, ſolle er **caſſirt** werden.

Gen. Reſcr. vom 31. Octbr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 49. p. 567.

Weingärtner. S. Herbſt-Strafen. §. 444. ff. Pfähle. §. 726. Taglöhner. §. 933. u. 2te Abtheil.

Weinhandel. S. Weinverfälſchungen. §. 1077 — 1087.

Weinrechnung. S. 2te Abtheil.

Weinſchläuche. S. Gerber. Rothgerber. §. 336.

Weinſtein.

§. 1072.

Die Kiefer ſollen ſich weder in Herrſchaftlichen, noch in Privatkellern, Weinſtein zueignen, bei Straf

—:· 10 fl. — —

oder vierwöchiger Incarceration, und das zweitemal bei gänzlicher Niederlegung des Handwerks.

Ihren Knechten iſt es bei

3 — 4wöchiger Gefängnisſtraf

verbotten, und die Kiefer ſollen ſich deswegen, wenn der Eigenthümer bei ihrem Weggehen aus dem Keller ihr Geſchirr viſitieren will, nicht widerſetzen, bei Straf

—:· 10 fl. — —

Die Kaufleute und andere Perſonen ſollen auch bei

—:· 100 Thl. —

Straf von keinem Kiefer, oder den Seinigen, einigen Weinſtein kaufen, ohne daß ſie ſich legitimiren können: woher ſie ihn haben.

Gen. Reſcr. vom 19. Nov. 1669. und 29. Juli 1711. S. Hochſtetter, Th. I. p. 219. u. 220.

Weinunterkäufer. S. Ladſcheine. §. 582.

Weinurkunden. §. 1074 — 1076. 1084. 1086. u. 1087.

Weinurkunden. S. auch

Kelternſchreiber. §. 537.

§. 1073.

Die Wirthe und Gaſtgeber ſollen bei der Umgeldsabrechnung jedesmal ein beglaubigtes Urkund vorlegen: wo?

wie theuer? wie viel? und von wem? ſie ihren Wein erkauft haben, bei Straf von —:· 6 fl. — von jedem Aimer.

Umgeldsord. vom 14. Sept. 1634. „Von den offenen Gaſtgebwirthen, ſonderlich an Orten, wo es Weinwachs hat.“ §. Nicht weniger ſollen die Wirth ꝛc. p. 12. und die bei Hochſtetter Th. I. p. 233. angef. Gen. Reſcripte. Gen. Reſcr. vom 15. Oct. 1801. S. mein Repert. Th. II. p. 676.

§. 1074.

Wenn ein Wirth, oder Weinſchenk vom Land von einem Burger in der Stadt Wein kauft, ſo ſoll, damit nicht zum Nachtheil des von dem Verkäufer zu bezahlenden Umgelds zu viel angegeben wird, der geſchworne Eicher dem Käufer einen Zettel mit dem Nahmen des Verkäufers und des Quantums zuſtellen und derſelbe ihn dem Unterkäufer übergeben, bei Straf —:· 10 fl. —

Umgeldsord. „Wie es gehalten ſoll werden mit Verumgelten des Weins, ſo die Unterthanen auf die Gaſſen bei'm Zapfen ausſchenken, oder Andere — in ihrem Nahmen — ausſchenken laſſen.“ §. Nachdem Wir aber auch ꝛc. p. 22.

Dieſe Urkunden ſollen ſodann mit den Umgeldsregiſtern auf dem Dorf, wohin der Wein gekommen, verglichen werden, um zu ſehen: ob der Wein richtig angegeben worden ſeye? und wenn ſich hiebey ein Betrug ergeben würde, ſo ſolle der Käufer um —:· 10 fl. — geſtraft, oder nach befindenden Umſtänden die Sache berichtet werden.

Umgeldsord. a. a. O. §. Ebenmäßig langt uns auch an ꝛc. p. 23. u. 24. cf. die Anweiſung, wie ſich die Weinunterkäufer ꝛc. 2) S. mein Repert. Th. II. p. 681.

§. 1075.

Die den Fuhrleuten zu ertheilenden Urkunden: wo?

und wie hoch? ſie ihren Wein erkauft haben ꝛc. ſollen nicht von den Verkäufern, oder andern Privatperſonen, ſondern von den beſtellten Weinunterkäufern ausgeſtellt, und derjenige, der eine falſche Urkunde ausſtellen würde, ſoll neben der Caſſation um —:• 30 Rthlr. — die Verkäufer aber, welche das verkaufte Quantum, oder den Preis des Weins, nicht richtig angeben, ſollen um 2. groſſe Freveln, oder

—:• 28 fl. — —

geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 30. Sept. 1710. S. Hochſtetter Th. I. p. 218. cfr. Gen. Reſcr. vom 15. Octbr. 1801. und die demſelben beiliegende Anweiſung für Weinunterkäufer Nro. 3. ff. S. mein Repert. a. a. O. p. 676. ff. Accisord. §. 33.

Note. In dem leztern Reſcript iſt keine Strafe mehr beſtimmt, ſondern in Nro. 11. nur im Allgemeinen geſagt: „daß diejenige, welche aus Vorſaz unrichtige Urkunden ausſtellen, neben der Caſſation, mit beſondern Geld- oder nach Befinden auch mit Leibesſtrafe belegt werden ſollen.

Bei Ausſtellung der Urkunden muß ſich der Unterkäufer, bei Herrſchaftſtrafe, derjenigen gedruckten Formularien bedienen, welche in der Hof- und Canzley-Buchdruckerey in Stuttgardt zu haben ſind, und wovon er alſo immer eine Anzahl vorräthig haben ſolle; auch ſoll die Eich und der Preis nicht mit Zahlen, ſondern mit deutlichen Worten eingeſetzt werden.

Das angef. Gen. Reſcr. von 1801. §. 4. S. mein Repert. Th. II. p. 682.

§. 1076.

Wenn ein Wirth, oder Fuhrmann, ohne ein Urkund verlangt zu haben, ſich entfernt, ſo ſoll der Unterkäufer keines mehr nachſenden, ſondern, wenn erſt nach dem Abführen des Weins ein Urkund verlangt wird, nur einen

Auszug aus dem Unterkaufs-Regiſter mittheilen, der den Tag der Abfaſſung, Namen und Wohnort des Käufers, und Verkäufers, Preis und Quantum, enthält, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 15. Octbr. 1801. und die demſelben beigelegte Anweiſung für die Wein-Unterkäufer ꝛc. Nro. 1. S. mein Repert. a. a. O.

Weinverfälſchung.

§. 1077.

Wer ſich eine der Geſundheit der Menſchen höchſt nachtheilige und gefährliche Vermiſchung des Weins mit Gold- oder Silber-Glätte, oder deren Tinctur, oder andern gefährlichen mineraliſchen Schmierereien, erlaubt, — oder ſich der mit Wißmuth beſtreuten Schwefelſchnitten bedient, — oder Andere zu ſolchen Verfälſchungen veranlaßt, — ſolle, wenn die Bosheit nicht gar zu groß iſt, nebſt dem Verluſt aller tragenden Ehrenämter, in eine Strafe von

—:· 1. 2. 3. und mehr 100 Rthlr. —

verurtheilt, bei größerer Bosheit aber peinlich proceſſirt und nach befindenden Umſtänden an Leib und Leben geſtraft, — auch der Wein confiscirt, den Fäſſern der Boden eingeſchlagen und derſelbe gänzlich zernichtet werden.

Die Apotheker und Materialiſten ſollen deßwegen auch ſolche gefährliche Materien nur unter den in Hinſicht auf die Giftabgaben überhaupt angeordneten Vorſichts-Maßregeln (oben §. 361.) abgeben, bei Straf

—:· 20 Rthlr. —

auch auf den Fall: wenn dieſelben nicht wirklich mit dem Wein vermiſcht worden, oder kein Schaden daraus entſtanden wäre; würde aber ein Unglück dadurch entſtanden ſeyn,

ſo ſollen ſie als Helfershelfer angeſehen und nie die Weinverfälſcher ſelbſt geſtraft werden. Die Apotheker-Viſitatoren ſollen ſie bei den Viſitationen jedesmal hieran erinnern und das Erfundene in ihren Relationen bemerken.

Die Kiefer und Kieferknechte ſollen ferner darauf verpflichtet werden: weder für ſich, noch in ihrer Kunden Kellern, mit dergleichen Schmierereien umzugehen, noch bei ihren Kunden zuzugeben, ſondern wenn ſie beim Ablaſſen, Säubern der Faß, oder ſonſten, ſolche verdächtige Sachen antreffen oder argwöhnen werden, es ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, auch ſich aller fremden, ſo wie der mit Gewürz und allerhand Blümlen beſtreuten Schwefelſchnitten gänzlich zu enthalten, und ſich keiner andern, als der gewöhnlichen — aus purem, wohlgeläutertem Schwefel beſtehenden Schnitten, und zwar nur in ſo weit, als die Erhaltung des Weins und der Fäſſer erfordert, — ſich zu bedienen und ſich auch keine Andere von ihren Kunden aufdringen zu laſſen; widrigenfalls ſie wie die Weinverfälſcher beſtraft, für Ehrlos erklärt werden und ihnen ihr Handwerk gänzlich niedergelegt werden ſolle.

Zu Entdeckung ſolcher Weinverfälſchungen ſollen von Zeit zu Zeit, und beſonders bei erſcheinendem Verdacht, von den Oberämtern, von Amts wegen, durch unpartheiiſche und gewiſſenhafte Perſonen von den zum Verkauf beſtimmten Weinen — Muſter gefordert, und wenn ein Argwohn vorhanden, oder ein Käufer es verlangen würde, dieſelben durch den Stadt- und Amtsphyſicus, in Beyſeyn unverdächtiger Urkunds-Perſonen, durch bewährte Mittel probirt, und wenn ſich hiebei weiter etwas ergeben würde, ſo ſoll die Sache unterſucht und berichtet werden.

Gen. Reſcr. vom 10. Merz 1696. u. 26. Apr. 1706.

§. 1078.

Wer den Wein auf eine minder ſchädliche Art, nemlich mit Potaſche, oder calcinirtem Weinſtein, verfälſcht, ſoll — neben der Confiscation, um

—:· 14 fl. — —

für jeden auf dieſe Art verfälſchten Aimer Wein, geſtraft werden.

Das angef. Gen. Reſcr. von 1706.

§. 1079.

Wer ferner im Herbſt ſogenanntes Muſcateller- oder auch Scharlach-Kraut in die Bütten legt, um dem Wein einen Muſcateller-Geſchmack zu geben, ſoll für jeden ſolchen Aimer Wein um —:· 14 fl. — — geſtraft und ihm die Verkaufung deſſelben ſo lange niedergelegt werden, bis dieſes angenommene und gemachte Gefärt ſich verlohren und der Wein ſeinen natürlichen vom Stock gebrachten Geſchmack wieder haben wird, — und ſollen deßwegen, im Herbſt die Bütten durch vertraute Leute viſitirt werden.

Ebend.

§. 1080.

Auf eben dieſe Art ſollen diejenigen beſtraft und behandelt werden, welche in oder auſſer dem Herbſt, mit Beinholz-Beeren, dürren Kirſchen, Schnallenſaft und andern dergleichen Sachen, aus einem weiſſen — einen rothen Wein machen, oder dem Wein ein Gefärt geben wollen.

Ebend.

§. 1081.

Wer eine ſolche Weinverfälſchung oder Vermiſchung der Obrigkeit anzeigt, ſoll — neben Verſchweigung ſeines Namens, — den vierten Theil der gefallenen Geld-Strafen erhalten.

Das angef. Reſcr. von 1706.

§. 1082.

Dieſe ganze Verordnung von 1706. ſoll bei Straf
—:· 14 fl. — —
jedesmal mit der Herbſtordnung, und in denjenigen Orten, wo kein Weinwachs iſt, bei den Jahrgerichten, verleſen werden.

Ebend.

§. 1083.

Um die dem auswärtigen Weinverſchluß ſo nachtheilige **Vermiſchung des Weins mit Obstmoſt** zu verhüten, wurde dieſelbe ſchon durch frühere Reſcripte vom 26. Octbr. 1747. 24. Sept. 1768. und 18. Octbr. 1774. bei Strafe der Confiscation verbotten, weil aber dieſes Verbot nicht zureichend erfunden und die Exceſſe ſelten entdeckt worden, ſo wurde durch ein neueres Reſcript folgendes verordnet:

Jedem Unterthanen iſt zwar erlaubt aus ſeinem Obst Moſt zu machen und einzukellern, auch den **puren Obst-Moſt** auszuſchenken, zu gleicher Zeit darf aber kein Wein ausgeſchenkt werden.

Eben ſo iſt es dem gemeinen Mann und andern unbemittelten Perſonen, erlaubt: den nicht trinkbar erwachſenen, oder im Preiß zu hoch ſtehenden Wein mit Obst-Moſt zu vermiſchen, hingegen ſoll dieſes **urkundlich** geſchehen und dieſer **gemiſchte Wein nur als ein Haustrunk, und nicht zum Commercium, gebraucht werden.** Ein ſolcher Miſchling darf daher **weder in- noch auſſer Lands auf die Ax verkauft, auch von keinem Schild- und beſtändigen Gaſſenwirth, oder andern Weinſchenken ausgezäpft werden.** Von dieſem Verbot ſind jedoch die durchgehends mit geringem Weinwachs verſehenen Städt und Aemter:

Bebenhauſen, Denkendorf, Herrenberg, Kirchheim, Köngen, Reutlingen, Neuffen, Nürtingen, Pfullingen, Tübingen und Urach, ausgenommen, als welchen erlaubt iſt: ihren erzeugenden eigenen Wein mit Obsmoſt zu vermiſchen und dieſen Miſchling entweder auszuzäpfen, oder innerhalb ihrer Amtsbezirke auf die Ax zu verkaufen.

Gen. Reſcr. vom 30. Juli 1776. §. 1 — 4.

Note. In dem §. 3. dieſes Reſcripts iſt auch verbotten: Obst-Moſt auſſer Lands zu verkaufen, — dieſes Verbott ceſſirt aber nach der neuen Zoll-Ordnung, indem nach dem derſelben angehängten Zolltarif, p. 21. von jedem ausgeführten Aimer Obst-Moſt 48 kr. bezahlt werden müſſen.

§. 1084.

Zu Verhütung der Verfälſchung des zum Verkauf beſtimmten Weins mit Obstmoſt, ſollen zwar die Kiefer nicht gerade verbunden ſeyn: eine ihnen bekannt gewordene Verfälſchung anzuzeigen, hingegen darauf verpflichtet werden: zu Vermiſchung des Weins mit Obstmoſt in ihren Kunden-Kellern weder für ſich, noch durch die Ihrigen verhülflich zu ſeyn und auf keinerlei Weiſe etwas dazu beizutragen, — und den Kieferknechten und Jungen ſolle beim Aufführen und Einſchreiben das Verbot: ſich zu keiner dergleichen Vermiſchung gebrauchen zu laſſen, jedesmal bei Oberamt ernſtlich eingeſchärft werden.

Es ſollen ferner in den Reſidenz-Städten 2. 3. bis 4. ehrliche und tüchtige Männer aus der Bürgerſchaft von dem Magiſtrat zu beſondern Keller-Viſitatoren erwählt, in den übrigen Landſtädten, Flecken und Dörfern aber, wo viel Wein erzeugt, oder eingekellert wird, die gewöhnlichen Wein-Unterkäufer als Solche aufgeſtellt und ihnen dißfalls das Nöthige aufgegeben werden.

Diß vorausgeſezt ſolle ſodann ein Jeder, der Obstmoſt einzulegen willens iſt, vorher und ehe er denſelben in den Keller bringt, bei Oberamt, und in den Flecken — bei dem

Amtmann, Schultheiß ꝛc. ſich angeben und neben ſeinem Namen — das ungefähre Quantum ſeiner vorhabenden Moſteinlage aufzeichnen laſſen.

Ueber alle dieſe Perſonen ſolle ſodann das Oberamt, oder wer in dem Ort den Staab führt, eine richtige Conſignation halten und in dieſer auch den Tag bemerken: wann dieſer oder Jener ſich dazu angegeben hat. Hierauf ſoll dem beſtellten Keller-Viſitator ſogleich Nachricht davon gegeben werden, und derſelbe ſodann in dem Keller desjenigen, der Obstmoſt einlegen will, alle darinn befindliche ganz leere, oder auf dem Stimmel liegende Fäſſer, nebſt ihrem ungefähren Gehalt, von dem Eigenthümer ſich zeigen laſſen, dieſelbe notieren und all' dieſes zu Haus in ein beſonderes Verzeichniß eintragen.

Würde nun jemand Obstmoſt einlegen, ohne ſich vorher bei Oberamt, oder ſonſt bei dem erſten Ortsvorſteher angegeben zu haben: ſo ſoll ihm aller in ſeinem Keller antreffende Obstmoſt, und wenn er auch nur zum Hausbrauch eingelegt wäre,

confiscirt werden.

Das angef. Gen. Reſcr. von 1776. §. 5 — 10. u. 15.

§. 1085.

Alle diejenige, welche Obstmoſt eingekellert, ſind ſodann ſchuldig, gleich nach dem Herbſt, wenn die Weinleſe vorbei iſt, und wenigſtens 8. Tag vor Martini, dem Keller-Viſitator über ihre ſämmtliche Einlage ſowohl an Obst- als Weinmoſt eine Specification zuzuſtellen, in welcher deutlich zu bemerken iſt: wie viel Aimer von beiderlei Gattung Jeder aus ſeinen eigenen Gütern erhalten? und wie viel derſelbe auch — wo? und von wem? dazu erkauft habe.

Die Keller-Viſitatoren ſollen ſich ſodann um Martini ſelbſt wiederum in jeden Keller begeben, und von dem Ei-

genthümer, — welcher ſeine Fäſſer, worinn entweder purer — oder in Gegenwart des Keller-Viſitators zum Hausbrauch urkundlich vermiſchter Obstmoſt liegt, mit einem beſondern Zeichen zu verſehen hat, — ſich anzeigen laſſen: wie viel von den vorhin als leer notirten Fäſſern entweder mit purem Obstmoſt, oder Weinmoſt angefüllt worden, — und wenn der Erfund mit den über den eingelegten Obst- und Weinmoſt übergebenen Verzeichniſſen nicht übereinſtimmt, oder ſonſt ein Verdacht ſich ergiebt: daß dieſer oder jener mehr Obst- und weniger Weinmoſt, als in den Specificationen angegeben worden, eingekellert habe, mithin ein- oder das andere Faß mit vermiſchtem Obst- oder Weinmoſt angefüllt ſeyn dörfte; ſo haben die Keller-Viſitatoren dieſes der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und dieſe ſich Mühe zu geben: durch ſorgfältige Nachſchlagung und Gegeneinanderhaltung der Herbſtzehend- und Accisregiſter auf einen Grund zu kommen: ob weniger Weinmoſt eingelegt worden, als der Kellerinhaber in ſeinem Verzeichniß aus eigenen Weinbergen erhalten, oder von Andern erkauft zu haben angegeben. Würde ſich nun hiedurch, oder durch Vernehmung derjenigen Perſonen, von welchen der in dem Verzeichniß angegebene Obstmoſt erkauft worden, ſich ergeben: daß Einer mehr Obstmoſt, als er in ſeinem Verzeichniß angegeben, in den Keller bekommen habe; ſo hat das Oberamt mit der Special-Unterſuchung vorzugehen, den Eigenthümer zu vernehmen und ihn ſowohl durch Vorhaltung der gegen ihn zeugenden verdächtigen Umſtände, als auch durch die mit dem Wein ſelbſt vorzunehmende Proben, von der vorgenommenen Vermiſchung des Weins mit Obstmoſt zu überzeugen zu ſuchen und ſodann den Erfund zu weiterer Verfügung zu berichten.

Würde nun jemand über ſeinen eingelegten Obstmoſt das vorgeſchriebene Verzeichniß in der beſtimmten Zeit den Keller-Viſitatoren nicht übergeben, oder auch in daſſelbe

weniger Obstmoſt einbringen, als wirklich eingelegt worden; ſo ſoll demſelben nicht allein der gar nicht angezeigte, oder der mehr erfundene Obstmoſt, ſondern in beiderlei Fällen das ganze Quantum Obstmoſt, ſo in ſeinem Keller vorgefunden wird, es ſeye viel oder wenig, und wozu auch derſelbe beſtimmt geweſen ſeyn mag, ohne zu hoffen habenden Nachlaß,

confiscirt werden.

Das angef. Gen. Reſcr. von 1776. §. 11 — 14. u. 16.

§. 1086.

Wer ſich einer boshaften Vermiſchung des Weins mit Obstmoſt, (das, was Jeder zu ſeinem eigenen Hausbrauch urkundlich vermiſcht, ausgenommen;) ſchuldig macht, ſoll — neben der Confiscation des vermiſchten Weins, nach befindenden Umſtänden, noch mit einer weitern Geld- oder Leibes- und Zuchthaus-Strafe belegt werden, und gleiche Strafe ſoll auch in dem Fall ſtatt haben: wenn die verbottene Vermiſchung des Weins mit Obstmoſt durch die Keller-Viſitatoren, mittelſt obiger Anſtalten, nicht entdeckt, ſondern erſt nachher beim Verkauf auf die Ax, oder beim Auszäpfen des vermiſchten Weins, offenbar würde. Die in jedem Ort aufgeſtellten Wein-Unterkäufer ſollen daher bei jeder Gelegenheit, und ohne Anſehen der Perſon, auf alle Vermiſchung des Weins mit Obstmoſt ein wachſames Aug haben, bei entſtehendem Verdacht der Sache nachſpüren, dem Ober-Amt ſogleich eine Anzeige machen und ſich keine Saumſal oder Connivenz, vielweniger aber eine ſträfliche Colluſion, bei ſonſt zu gewarten habender ſchwehrer Ahndung, zu Schulden kommen laſſen.

Neben der oben (§. 1044.) gedachten jährlichen Keller-Viſitation ſolle auch alle Jahr, jedesmal vor dem Herbſt,

ehe der neue Obst- und Weinmoſt eingekellert wird, eine allgemeine Viſitation vorgenommen und hiebei das vom vorigen Jahr her noch vorhandene Quantum von Obstmoſt, oder zum Hausbrauch vermiſchten Wein, genau unterſucht werden, um aus dem über die wahrſcheinliche Conſumtion noch übrig gebliebenen Reſt urtheilen zu können: ob nicht auf die eine oder die andere Art etwas unerlaubtes vorgegangen ſeyn dörfte?

Auſſer dieſem iſt es dem Gutbefinden der Keller-Viſitatoren anheimgeſtellt: dieſen oder jenen Keller, worinn viel Moſt eingelegt worden, ſo oft ſie es für nöthig halten, und beſonders wenn ſich zwiſchen der Zeit verdächtige Umſtände äuſſern, ohne Widerrede oder Hinderniß des Eigenthümers, zu viſitieren.

Von dem Erfund der geſchehenen Keller-Viſitationen und den dabey ſich ergebenden Anſtänden, ſollte von halb Jahr zu halb Jahr (zu der damals niedergeſezten Wein-deputation,) Bericht erſtattet werden.

Das angef. Gen. Reſcr. von 1776. §. 17 — 20. Circ. Reſcr. vom 6. Merz 1778. worinn die Beobachtung der gemachten Anordnungen und die halbjährige Berichts-Erſtattung, den Beamten, bei zu erwartenden habendem ernſtlichem Einſehen, abermals eingeſchärft worden.

§. 1087.

Wer eine gegen dieſe Verordnung vorgegangene Contravention auskundſchaftet und anzeigt, ſoll, unter Verſchweigung ſeines Namens, wenn er anders hinlängliche Data zum Beweiß angeben kann, — er ſeye Keller-Viſitator, Wein-Unterkäufer, Kiefer, oder ſonſt jemand, von dem zur Confiscation kommenden Moſt, oder Miſchling, den dritten Theil des Werths, als Delations-Gebühr, erhalten.

Das alleg. Gen. Reſcr. von 1776. §. 22.

Weinwägen. S. Güterwägen. §. 397. In der Note.

Weinzieher. S. Wirthe. §. 1093.

Wilderer. S. Gerber. Weißgerber. §. 352. und 2te Abtheil.

Wildprett. S. auch Förſter. §. 298.

§. 1088.

Den Wildpretthändlern, welche ſich mit keinem Obrigkeitlichen Atteſtat legitimiren können, ſolle ihr

Wildprett confiscirt werden.

Gen. Reſcr. vom 30. Augſt. 1736. S. Hochſtetter, Th. II. p. 248. u. 249.

Winkelrecht.

§. 1089.

Wenn zwei oder mehr Nachbar in einem Winkel gleiche Gerechtigkeit haben, und der gemeine Winkel mangelhaft würde, ſo ſollen ſie denſelben auf gemeinſchaftliche Koſten ausbeſſern laſſen und wenn Einer ſich weigert, es zu thun, ſo ſoll es ihm bei —:· 1 fl. — — Straf von der Obrigkeit auferlegt werden.

Bauord. Th. I. „Vom Winkelrecht.“ §. Wo Nachbar ꝛc. p. 62.

Windbüchſen.

§. 1090.

Die Verfertigung von Windbüchſen und deren Ge-

brauch iſt bei Confiscations- und noch höherer Strafe verbotten.

Circ. Reſcr. vom 17. Juli 1753. S. Volley, §. 107[c].

Windenmacher. S. Schloſſer ꝛc. §. 805 — 812.

Wirthe. Wirthſchaften. S. auch

Deſerteur. §. 190 — 192.
Fiſchen. §. 259.
Umgeld. §. 975 — 977.
Weineinfuhr. §. 1063. — 1071.
Weinurkunden. §. 1073 — 1076. und
2te Abtheil.

§. 1091.

Ohne vorherige gnädigſte Erlaubniß ſoll Niemand, wer es auch ſeye, heimlich oder öffentlich, Wirthſchaft treiben, und eben ſo darf Niemand weder eigenes Gewächs, noch anderwärts erkauften Wein, zu Geſellſchaften, Zechen und Gaſtungen in andere Häuſer geben; alles bei Straf

—:· 10 fl. — —

wovon der Anbringer den dritten Theil bekommen ſolle.

Umgelds-Ord. „Die andere und gemeine offene Wirthſchaften, ſonderlich da kein Weinwachs iſt, betreffend.“ §. Neben dem ſo befinden Wir auch ꝛc. §. Und da aber ꝛc. u. §. Welche aber dieſer ꝛc. p. 16. u. 17. „Wie es gehalten ſoll werden, mit Verumgelten des Weins, ſo die Unterthanen auf die Gaſſen beim Zapfen ausſchenken ꝛc.“ §. So viel nun zum dritten ꝛc. p. 19. u. „Wie das Umgeld von den Amtleuten jedes Quatember abgerechnet und was gefallen, alſobald vollkommentlich eingezogen ſolle werden.“ §. Und nachdem bishero ꝛc. p. 30. cfr. Gen. Reſcr. vom 31. Juli 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 62. p. 313.

Würde bewieſen werden: daß der Umgelder, oder ein Anderer, aus Menſchenfurcht oder einem andern Grund, dergleiſ-

gleichen Exceſſe verſchwiegen habe, ſo ſoll derſelbe ebenfalls um —:· 10 fl. — —
geſtraft, und der Umgelder auſſer dieſem noch caſſirt werden.

Denkzettel für die Unterumgelder, §. 16.

Note. Von Treibung einer Wirthſchaft ſind ganz ausgeſchloſſen: Beamte, Forſtbediente, Schultheiſſen und Burgermeiſter, Schulmeiſter und Kaſtenknechte.

S. die von Volley, §. 146. Not. b) p. 254. angef. Verordnungen.

§. 1092.

Wenn Zechen, der Ordnung und dem Königl. Intereſſe zuwider, nicht in den Wirthshäuſern gehalten, ſondern in Amts-Schultheiſſen-Forſtknechts- oder andere Häuſer gezogen würden, ſo ſoll es der Umgelder, bei —:· 3 fl. 15 kr
Straf, ſogleich, und nicht erſt bei der Quartalabrechnung, bei der Umgelds-Beamtung ſchriftlich melden.

Ebend. §. 16.

§. 1093.

Den Moſt im Herbſt ausgenommen, als welcher ſich beim Abſtich auf Martini zeigt, ſoll kein Wirth, oder Weinſchenk, Wein in ſeinen Keller legen, er habe es dann dem Umgelder angezeigt; es ſoll auch kein Weinzieher, Kiefer, oder andere Perſon, dabei helfen, ſie ſeyen denn zuvor verſichert: daß der Umgelder die Fäßer und die Eich aufgezeichnet habe; alles bei Straf —:· 10 fl. — —

Umgelds-Ord. „Von den offenen Gaſtgeb-Wirthen, ſonderlich an Orten, da es Weinwachs hat.“ §. So ſoll auch keinem Wirth ꝛc. u. „Die andere und gemeine offene Wirthſchaften, ſonderlich da kein Weinwachs iſt, betreffend.“ §. So viel dann zum Andern ꝛc. p. 13.

§. 1094.

In den Kellern der Wirthe und Weinſchenken ſollen alle Fäſſer, worinn Wein befindlich, von den Umgeldern auf den Sponten mit Papier überzogen und petſchirt werden, und ohne dieſes ſoll kein Wirth, oder Weinſchenk, aus einem Faß Wein auszapfen, bei Straf

—:• 10 fl. — —

von jedem Faß.

Umgelds-Ord. a. a. O. §. Wann dann und ſo oft ꝛc. p. 5. u. „Die andere und gemeine offene Wirthſchaften, ſonderlich da kein Weinwachs iſt, betreffend.“ §. Es wäre dann ꝛc. p. 17.

Gen. Reſcr. vom 21. Merz 1701. S. Hochſtetter, Th. I. p. 233.

§. 1095.

So oft ein Wirth ein neues Faß zum Ausſchenken anwenden will, ſoll er vorher den Umgelder berufen und das Faß beſichtigen laſſen, auch demſelben anzeigen: in welchem Preis er den Wein ausſchenken wolle; Beides bei Straf

—:• 10 fl. — —

von jedem Faß und neben Bezahlung des gewöhnlichen Umgelds;

Ebend. „Von den offenen Gaſtgebwirthen ꝛc.“ §. Wann dann und ſo oft ꝛc. §. Welcher Wirth aber hierüber ꝛc. u. §. Und da ein Faß ꝛc. p 5. u. 7. „Die andere und gemeine offene Wirthſchaften ꝛc.“ §. Es ſollen auch die Gaſſenwirth ꝛc. p. 18.

und dieſe Anzeige ſoll auch gemacht werden, ſo oft ein Wirth mit dem Wein auf- oder abſchlagen will, um das Umgeld gehörig berechnen zu können; ebenfalls bei Straf

—:• 10 fl. — —

Ebend. „Die andere und gemeine offene Wirthſchaften ꝛc.“ §. Es ſollen auch diejenige ꝛc. p. 14. „Wie es gehalten ſoll werden mit Verumgelten des Weins, ſo die Unterthanen auf die Gaſſen beim Zapfen ausſchenken ꝛc. §. Als ſich auch vielmahlen ꝛc. p. 24. Gen. Reſcr. vom 27. Mai 1740. S. Hochſtetter, Th. II. p. 92.

Die Beſtimmung des Preiſes ſoll aber die Obrigkeit nicht den Schild- und Gaſſenwirthen ſelbſt überlaſſen, damit nicht die Unterthanen ſowohl, als Ausländer und Reiſende, auf eine wucherliche Art übernommen werden, ſondern verpflichtete Schätzer ſollen denſelben, ehe ſie ein Faß Wein zu ſchenken anfangen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſonders aber des Ankaufs, Abgangs, ausgelegten Fuhr- und anderer Koſten, einen Preis beſtimmen und anſchreiben, und dieſer ſoll bei —:• 10 fl. — —
und nach Befinden noch höherer Strafe, nicht überſchritten werden.

Das angef. Gen. Reſcr. a. a. O.

§. 1096.

Wenn ein Wirth, oder Kiefer, ohne dem Umgelder vorher eine Anzeige davon zu machen und ohne auf denſelben zu warten, ein petſchiertes Faß, es ſeye groß oder klein, aufbrechen oder reſignieren, oder ein Umgelder, dem es bekannt wäre, es verſchweigen würde, ſo ſoll dieſer, wie Jener, um —:• 10 fl. — —
geſtraft werden.

Denkzettel für die Unter-Umgelder, §. 12.

§. 1097.

Auch wenn ein petſchiertes Faß leer iſt, ſoll kein Schild- oder Gaſſenwirth daſſelbe aus dem Keller thun, oder das Papier davon auf- oder abreißen, oder wegthun, es habe dann der Umgelder die Beſiglung vorher wieder beſichtigt, und für richtig und unverſehrt erkannt, bei Straf —:• 10 fl. — —

Umgelds-Ord. „Von den öffentlichen Gaſtgeb-Wirthen, ſonderlich an Orten, da es Weinwachs hat.“ §. So viel nun erſtlich ꝛc. p. 4. u. „Die andere und gemeine offene Wirthſchaften ꝛc.“ §. Nicht weniger ꝛc. p. 18.

Gen. Reſcr. vom 12. Juni 1711. S. Hochſtetter Th. I. p. 235.

§. 1098.

Wenn ein Wirth, oder Weinſchenk, von ſeinem Vorrath auf Wägen, oder ſonſt der Eych- und nicht der Schenk-Maaß nach, verkaufen würde, ſo ſoll er es, bei

—:· 10 fl. — —

Straf, ſo bald der Wein von dem Käufer gefaßt iſt, dem Umgelder anzeigen, welcher ſodann nicht nur das Faß entſieglen, und mit dem Unterkäufer atteſtieren ſolle: in wie viel der Ganz-Verkauf beſtanden ſeye? ſondern auch den Ueberreſt, oder Stimmel, in ſeinem Regiſter bemerken und das Faß, worinn derſelbe bleibt, wieder petſchieren ſolle.

Umgelds-Ord. „Von den offenen Gaſtgeb-Wirthen ꝛc. §. Wo aber ein Wirth ꝛc. p. 11.

§. 1099.

Es ſoll kein Wein in Flaſchen, Gölten, Butten, oder andern Geſchirren, in der Wirthe Keller getragen werden, ſondern ſie ſollen den einlegenden Wein in geeichten Fäſſern in den Keller thun, bei Straf —:· 10 fl. — — ſowohl für den, der den Wein verabfolgt, als für denjenigen, der denſelben bei einem Andern abholt.

Ebend. a. a. O. §. Es ſollen auch ꝛc. u. §. Deßwegen den Umgeldern ꝛc. p. 12.

§. 1100.

Wenn ein Wirth oder Weinſchenk aufhören will, Wein auszuſchenken, ehe das angezapfte Faß ganz leer iſt, ſo ſoll er es ohne Verzug dem Umgelder anzeigen, um das ausgeſchenkte Quantum unterſuchen und das Umgeld berechnen zu können; bei Straf —:· 10 fl. — —

Ebend. „Wie es gehalten ſoll werden mit Verumgelten des Weins ꝛc.“ §. Im Fall es aber ꝛc: p. 21.

§. 1101.

Die Wirthe, Gaſtgeber und Weinſchenken ſollen ihre Schenk- und Eich-Maaskannten eichen und ein Hirſchhorn darauf — und in die Mitte ein Zäpflen ſchlagen laſſen, und wer ſich zum Ausſchenken oder Weinausgeben anderer, als ſolcher Kannten bedient, ſoll um —:- 10 fl. — — geſtraft werden.

Umgelds-Ord. „Die andere gemeine und offene Wirthſchaften ꝛc. §. Es ſollen auch hinfüro ꝛc. p. 15. Gen. Reſcr. vom 6. Juli 1716. S. Hochſtetter, Th. I. p. 231.

§. 1102.

Jeder Wirth und Weinſchenk, bei dem die Schenk-Geſchirre zu klein befunden werden, ſoll um —:- 20 fl. — — und nach Befinden des Verbrechens noch höher geſtraft werden.

Ebend. a. a. O. §. Und ſolle von den Gaſtgeben ꝛc. p. 14.

Wenn auch die Gläſer mit dem Waldzeichen verſehen ſind, ſo ſollen die Wirthe dennoch dieſelben durch die Eicher aufs Neue eichen laſſen, widrigenfalls und wenn dieſelben zu klein erfunden würden, dem Wirth ebenfalls —:- 20 fl. — — Straf angeſezt werden ſollen.

Gen. Reſcr. vom 7. Jenner 1746. S. Bolley §. 124. Not. e.

§. 1103.

Die Wirthe ſollen ihren Wein in keinen andern, als geichenen und durch Anreiſſen am vordern Boden (nicht auf den Raifen) mit dem Eich-Gehalt bezeichneten Fäſſern, herbeiführen, bei Straf —:- 3 fl. 15 kr. auch ſoll der Orts-Umgelder das Abladen nicht bälder geſtatten, bis der Wein geichen iſt.

Decr. vom 17. Febr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 8. p. 91.

Note. Wegen der Delationsgebühr von Strafen wegen Vergehen gegen die Maasordnung. cfr. die Note zum §. 610.

Wöhre. S. Fiſchwaſſer. §. 267.

Wolle. S. auch

Bottenweſen. §. 124.
Zeugmacher. §. 1131. und
2te Abtheil.

§. 1104.

Die Schäfer und andere Perſonen ſollen ihre faile Wolle ordentlicher Weiſe auf die öffentlichen Märkte bringen, wo aber, bei Strafe der Confiscation der Wolle und des Kaufgelds, vor 12. Uhr Niemand, als die in Wolle arbeitenden innländiſchen Handwerker zu ihrer Profeſſion, oder andere Unterthanen zum Hausbrauch, nach 12. Uhr hingegen Jedermann frei einkaufen darf.

Landsord. Tit. 64. §. 2. u. 5.

Aber auch von der nach 12. Uhr an Ausländer verkauften Wolle dörfen die Innländer und unter dieſen zuerſt die Tuchmacher, die Hälfte auslöſen, und wenn wegen dem Preis Zweifel entſtünden, ſo ſind Käufer und Verkäufer denſelben mittelſt Angelobens an Eidesſtatt zu verificiren ſchuldig.

Landsord. a. a. O. §. 6. Gen. Reſcr. vom 3. May 1740. S. Hochſtetter, Th. II. p. 89. u. 90. Gen. Reſcr. vom 1. Apr. 1784. S. Kapf, p. 319.

§. 1105.

Ueberhaupt ſoll die Wolle aus der erſten Hand an diejenige, welche ſie zu ihrer Profeſſion, oder zum Haus-

brauch, nöthig haben, verkauft werden, und aller Aufkauf zum Wiederverkauf, auch in den ausländiſchen — im Reich inclavirten — Orten, iſt bei Strafe

der Confiscation

verbotten.

Landsord. a. a. O. §. 7. Das angef. Gen. Reſcr. von 1740. Tuchmacher-Ord. Art 37. Zeugmacher-Ord. Art. 25. u. 26. Roller, Th. II. §. 670. u. 671.

§. 1106.

Die Schäfer und andere Perſonen, welche Schafe haben und Wolle verkaufen, ſollen in jedem Jahr die Schafe ſauber waſchen, und nach der Schur keine Schittling in die Schäpper einbinden und überhaupt beim Verkauf der Wollen keinen Betrug ſpielen, bei —:· 3 fl. — und nach befindenden Umſtänden noch höherer Strafe.

Landsord. a. a. O. §. 9.

§. 1107.

Wolle von ſelbſt geſtorbenen oder gefallenen Schafen ſoll nicht als gute Wolle verkauft, oder unter gute Wolle gemiſcht werden, bei Confiscations- und einer weitern Strafe, welche der Größe des Vergehens angemeſſen iſt.

Landsord. a. a. O. §. 10. u. 11.

Wucherer. S. 2te Abtheil.

Wucherliche Contracte. S. auch 2te Abtheil. bei Weinrechnung.

§. 1108.

Alle wucherliche Contracte ſind in unſern Geſezen verbotten. Sie beſtimmen im Allgemeinen: daß dieſelben nichtig ſeyen, und daß

1) im Fall eines böſen wucherlichen Vorſazes
das ganze Capital confiscirt,
und der Glaubiger noch mit einer auſſerordentlichen Strafe belegt werden ſolle. Wenn es aber
2) nicht vorſäzlich in böſer wucherlicher Abſicht geſchehen ſeye, ſo ſolle nur
der vierte Theil der Hauptſumme confiscirt werden.

Landsord. Tit. 56. §. 9. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. Alle wucherliche ꝛc.

§. 1109.

Nach dieſen Grundſäzen muß die Strafe beſtimmt werden, wenn

1) die Schuldverſchreibung auf eine höhere Summe ausgeſtellt wurde, als der Schuldner empfangen hatte.
   Landsord. a. a. O. §. 1.
2) Wenn der Schuldner anſtatt baaren Gelds Waaren in einem höhern Preis annehmen muß, als ihr wahrer Werth betragt.
   Ebend. §. 2.
3) Wenn ſich ein Glaubiger anſtatt der Zinnſe ein Gut zur Benuzung übergeben läßt, mit der Bedingung: daß der Schuldner daſſelbe auf eigene Koſten bauen und doch den Nuzen deſſelben dem Darleiher überlaſſen ſolle.
   Ebend. §. 2.
4) Wenn Einer dem Andern ſeine Felder um einen zu geringen Preis und mit betrügeriſcher Bezahlung abkauft und hernach wieder in hohem Preis und mit beſchwehrenden Bedingungen verkauft, auch die Zinnſe ſo lange aufwachſen läßt, bis er die Güter für dieſe Zinnſe wieder an ſich ziehen zu können glaubt ꝛc.
   Ebend. §. 4.

5) Wenn einem Handwerksmann auf ſein Handwerk und ſeine Arbeit Geld geliehen und ihm ſodann die Arbeit in einem unverhältnißmäßig geringen Preis weggenommen oder angerechnet würde, ſo daß der Glaubiger ſeine Forderung doppelt oder dreifach erhielte.

Landsord. a. a. O. §. 5.

6) Wenn Jemand Schulden in einem unverhältnißmäßig geringen Preis und ohne obrigkeitliche Bewilligung einhandelt.

Ebend. §. 7.

7) Wenn einem armen Mann ſeine Kuh um 10—15 fl. abgekauft, daraus anſtatt dem jährlichen Zinns das Kalb anbedungen und die Gefahr der Kuh dem Beſtänder allein überlaſſen, oder wenn ihm auf ſeine eigene Kuh jene Summe Gelds geliehen und ebenfalls anſtatt des Zinnſes das Kalb ausbedungen worden, oder wenn überhaupt die geſezlichen Beſtimmungen bei Verſtellungen von Zug- und Melkvieh bedeutent überſchritten werden.

Ebend. §. 8. Gen. Reſcr. vom 14. Merz 1642. S. Hochſtetter, Th. I. p. 194. ff. und Gerſtlacher Th. I. p. 188. ff.

8) Wenn man mit der Bedingung auf Pfänder leiht: daß man ſie ohne des Schuldherrn Willen nicht löſen ſolle, oder daß — wenn der Schuldner zu einer gewiſſen Zeit nicht bezahle, die Pfänder dem Glaubiger verfallen ſeyn ſollen.

Landrecht Th. II. Tit. 7. §. Nachdem Wir in Erfahrung kommen rc. p. 258.

9) Wenn bei Geldanlehnungen mehr oder weniger wucherliche Zinnſe (wegen dem ſechsten Zinnsgulden ſ. Zinnſe §. 1170.) angerechnet oder angenommen, —

Gen. Reſcr. vom 19. Jenner 1770. S. Kapf, p. 88. und

10) Zinnſe aus Zinnſen gerechnet werden.

Bolley, das Wichtigſte von den Rechten und Verbindlichkeiten Württemberg. Bürger §. 127. den ich hier überhaupt meiſtens zu Grund gelegt habe und auch in den folgenden §§. zu Grund legen werde.

§. 1110.

Als wucherliche Contracte werden in unſern Geſezen nahmentlich mehrere Fälle angegeben und auf dieſe verſchiedene Strafen beſtimmt.

I.) Wenn man ſich anſtatt des Zinnſes entweder beſtimmte Früchte von höherem Werth, als die Zinnſe ſind, reichen, oder aber ein Gut in Benuzung geben läßt, deſſen reiner Ertrag das landläufige Intereſſe weit überſteigt.

Es iſt dabei auf den Unterſchied Rückſicht genommen: ob der Nuzen, den der Glaubiger bezieht, rein, gewiß und beſtimmt? oder ob ſolcher unſicher, unbeſtimmt und mit Aufwand von Seiten des Gläubigers verbunden ſeye? und auf dieſen Unterſchied, ſo wie auch auf den veränderten Preis der Früchte, muß bei Anwendung des Geſezes auf die genannten und nicht genannten Fälle Rückſicht genommen werden.

§. 1111.

Als Fälle der erſtern Art, wo nemlich anſtatt der Zinnſe beſtimmte Früchten von höherem Werth als die Zinnſe wären, gereicht werden müſſen, ſind folgende ausdrücklich angeführt.

1) Wenn man ſich aus 3—5 fl. — angeliehenem Geld 4—6 Sri. Haber, oder überhaupt von jedem

Gulden ein Simri Frucht, anſtatt des Zinnſes hat verſprechen laſſen. In dieſem Fall ſoll

das Capital confiſcirt,

der erhobene Zinns dem Schuldner erſetzt, und der nicht erhobene zurückgelaſſen werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 204. und die von demſelben und von Gerſtlacher, Th. I. p. 124. angef. Geſezſtellen und Gen. Reſcripte.

2) Wenn aus einem Anlehen von 10 fl. — ein Scheffel Dinkel, als Zinns, ſtipulirt worden, ſo ſoll ebenfalls das Capital confiſcirt werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 208. Gerſtlacher, Th. I. p. 124.

3) Wenn aus 100 fl. Capital jährlich etliche Wannen Heu und Oehmd (z. B. 8. Wannen Heu und 2. Wannen Oehmd,) anſtatt des Zinnſes ſtipulirt worden, ſo ſoll das von dem Darleiher von Jahr zu Jahr empfangene Heu und Oehmd, was es in jedem Jahr gegolten, angeſchlagen, von dem Reſultat der jährliche Zinns mit 5. Procent abgezogen und das übrige dem Entlehner zurückgegeben, — dem Darleiher aber

das Capital, ſamt den landläufigen Zinnſen confiſcirt werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 208. Gerſtlacher, Th. I. p. 126.

4) Wenn je für 10 fl. — Capital eine Wanne Heu, als Zinns, verſprochen worden, ſo ſollen die Parthien zuerſt gehört werden, und wenn der Contract auf eine bloſe Antichreſin hinauslauft, dabei aber ein zu groſſer Vortheil für den Glaubiger erſcheint, alles auf die Billigkeit reducirt werden; ergibt ſich aber ein wucherlicher Contract, ſo ſoll

der vierte Theil des Capitals confiſcirt, —

das zu viel empfangene Intereſſe aber dem Schuldner zurückgegeben werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 208. Gerſtlacher, Th. I. p. 125. (Wegen dem Widerſpruch, in dem dieſe und die nächſt vorhergehende Beſtimmung mit einander ſtehen, cfr. Bolley §. 127. p. 220.

§. 1112.

II.) Als Fälle der zweiten Art, wenn ſich nemlich ein Glaubiger anſtatt des Zinnſes, ein Gut in Benuzung geben läßt, deſſen reiner Ertrag das landläufige Intereſſr weit überſteigt, (§. 1170.) ſind folgende nahmentlich angegeben:

1) Wenn ein Gut mit angeblümten Früchten, anſtat des Zinnſes, bedungen worden, und der Ertrag deſſelben ſteht mit den landläufigen Zinnſen aus dem Anlehen in ganz keinem Verhältniß, ſo daß z. E. aus 10—30 fl. — Capital 2—6. Schfl. Früchten gegeben werden müßten, ſo ſoll

das Anlehen confiſcirt werden,

und die Früchte darf der Schuldner behalten.

Hochſtetter, Th. I. p. 205. Gerſtlacher, Th. I. p. 125.

Wurde aber

2) eine Wieſe, (oder überhaupt ein Gut, das der Schuldner nicht vorher angeblümt hatte,) zur Benuzung überlaſſen und ergibt ſich bei der in dieſem — wie in dem obigen — (§. 1111. antec. Nro. 4.) Fall vorzunehmenden Berechnung keine Antichreſis, ſondern ein wucherlicher Contract, ſo ſoll nicht nur das zu viel Bezahlte dem Schuldner erſetzt, ſondern auch der vierte Theil des Capitals confiſcirt werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 208. Gerſtlacher, Th. I. p. 125.

§. 1113.

Wenn auf Früchte, und zwar

I.) Geld auf Früchte geliehen wird, ſo darf es nie auf einen beſtimmten Preis geſchehen.

Hätte aber doch

1) jemand Geld auf Früchten in einem beſtimmten und zwar niederern Preis, als der laufende iſt, angeliehen, und ſich noch dazu einen Ueberſauf anbedungen, ſo ſoll

das angelehnte Geld confiscirt werden,

und der Schuldner die Früchte behalten dörfen. (Diejenigen, welche ſich nur einen geringern Preis ſtipuliren, ſollen entweder das Geld zurücknehmen, oder aber den Preis ergänzen, den die Früchten 8. Tag vor oder nach Martini haben werden.)

Hochſtetter. Th. I. p. 203. u. 204. Gerſtlacher, Th. I. p. 143.

§. 1114.

2) Wenn der Preis der Früchten auf Kauf und Schläge an Martini, oder auch nach der Ernde, zwiſchen Jacobi und Martini, ausgeſezt, und neben dieſem Vortheil der Rechnung noch ein Aufmaaß oder Zinns bedungen worden iſt, ſo ſoll der Darleiher den Preis des Uebermaaßes,

oder den ſtipulirten Zinns, als Strafe, zu bezahlen haben.

Hochſtetter, Th. I. p. 204. Gerſtlacher, Th. I. p. 142.

§. 1115.

Eben dieſe Strafe tritt ein, wenn

3) der Preis der Früchten zwar von Käufen und

Schlägen abhängig gemacht, hingegen: daß dem Schuldner 4—30 kr. weniger, als dieſelben betragen, gut geſchrieben werden ſollen, verabredet und auſſer dieſem noch ein Ueberſauf anbedungen wurde. Neben der

Confiscation des Werths des Leztern verliert aber auch der Glaubiger das Recht: jenen Abzug machen zu dürfen. (Wenn kein Ueberſauf anbedungen worden, ſo wird die Forderung blos nach dem Preis der Früchten an Martini, ohne Abzug, regulirt.)

Gerſtlacher, Th. I. p. 145.

§. 1116.

Wenn

4) Geld auf Früchten geliehen wird, mit der Bedingung: daß dieſelben auf den wohlfeilſten Schlag geliefert werden ſollen und wenn auſſer dieſem noch ein Ueberſauf anbedungen wird, ſo tritt — nach der Analogie der vorhergehenden Beſtimmungen, — die Strafe der Confiscation des Ueberſaufes ein, und der Preis der Frucht muß, wenn auch kein Ueberſauf anbedungen worden, auf den Preis 8. Tag vor oder nach Martini reducirt werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 207. Gerſtlacher, Th. I. p. 145.

§. 1117.

Wird endlich

5) unter der Bedingung auf Früchten geliehen: daß — wenn es an der Frucht fehlen würde, alsdenn von jedem Gulden 9—20 kr. Zinns bezahlt werden müſſe, ſo ſoll der Darleiher höchſtens um —:· 6 fl. 30 kr. geſtraft werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 207. Gerſtlacher, Th. I. p. 143. u. 144.

§. 1118.

Wenn

II.) Früchte auf Früchte angeliehen werden, ſo darf ſich der Darleiher nicht weiter als aus jedem Scheffel höchſtens 1. Sri. Zinns oder Ueberſauf ſtipuliren.

Hochſtetter, Th. I. p. 203. Commun-Ord. Cap. 11. §. 14.

Es wird daher in den Geſezen als wucherlicher Contract angeſehen und beſtraft:

1) wenn man ſich aus jedem angeliehenen Scheffel Dinkel 2—4. und mehr Simri, als Zinns, ſtipulirt.

Das Capital ſoll confiscirt. und dem Schuldner das Intereſſe reſtituirt werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 204. Gerſtlacher, Th. I. p. 124.

2) Eben ſo ſolle demjenigen, der ſich für 1. Simri glatte Frucht 1. Scheffel Dinkel ſtipuliren läßt, das Angeliehene confiscirt werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 207. Gerſtlacher a. a. O.

§. 1119.

Wenn Geld oder Wein auf die Weinrechnung geliehen und dabei noch, als Zinns, der Genuß eines Guts ausbedungen worden iſt, ſo ſoll dem Schuldner entweder das Eingeärndete in natura, oder der Werth deſſelben, erſezt und der Darleiher um den doppelten Betrag der Ernde geſtraft werden.

Hochſtetter, Th. I. p. 206. Gerſtlacher, Th. I. p. 150.

Wundärzte. S. Aerzte. §. 12. Barbierer. §. 35 - 40.

Wuth. Wüthende Hunde. S. Hundswuth. §. 502. u. 2te Abtheil. ebendaſelbſt.

Zäune. S. Umzäunungen. §. 980.

Zargen. S. Baſt. §. 41.

Zechen und Spielen. S. 2te Abtheil. bei Arme, Contracte und Verſchwender.

Zehendbeſtänder. S. 2te Abtheil.

Zehendfrüchte. S. auch Fruchtgefälle. §. 311.

§. 1120.

Die Beamten ſollen ſich von den ſchwachen Früchten, Gerührts und Stroh, nichts anmaßen und auch den Zehenddreſchern nicht am Lohn überlaſſen, bei Straf —:• 3 fl. 15 kr.

Gen. Reſcr. vom 29. April 1741. S. Hochſtetter Th. II. p. 106.

Zehendſtrafen. S. auch Erndeſtrafen. §. 210. u. 211.

§. 1121.

Wer die Garben wegführt, ehe er den Zehenden gegeben, — wer nicht von Einem Acker auf den Andern gezehlt, — und wer von den ungeraden Garben den Zehenden nicht gereicht

reicht hat, ſoll das erſtemal um

—:· 3 fl. 15 kr.

oder nach Geſtalt des Vergehens, und im Wiederholungsfall noch höher, geſtraft werden;

Gen. Reſcr. vom 24. Mai 1663. §. 17. S. Hochſtetter, Th. I. im Anhang p. 24. cfr. Zehend- und Ernd-Ord. Cap. 4. §. Es ſoll auch niemanden ꝛc. p. 33.

wovon, wie von allen Zehend-Defraudations-Strafen, der Anbringer den vierten Theil bekommen ſolle.

Reyſcher, p. 71.

Zehendſtroh.

§. 1122.

Bei dem Zehenden ſollen 120. Garben in 80. Biſchel, oder 3. Garben in 2. Biſchel Stroh, gebunden und geliefert werden, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Die Dreſcher ſollen hierauf in Pflichten genommen und daſſelbe ihrem Eid einverleibt werden.

Zehend- und Ernd-Ord. Cap. 6. §. Nachdem bishero ꝛc. p. 36.

§. 1123.

Die Wagen mit Zehendſtroh oder Heu ſollen, wo möglich, (wenn ſie nicht ſogleich abgeladen werden können,) unterführt, d. i. in eine Scheuer eingeführt und es ſolle nicht zugelaſſen werden, davon etwas gefährlicherweiſe zu nehmen, oder auszuropfen, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. Wenn auch dergleichen Stroh ꝛc.

Zehendverleihungen. S. auch 2te Abtheil.

§. 1124.

Die heimliche und im voraus verabredete Gemeinſchaft

eines Zehendpachts, welche ſich öfters ganze Gemeinden, oder nach einem unter ihnen feſtgeſezten Turnus, abwechslungsweiſe einzelne Parthien der Ortsinnwohner, erlauben, iſt bei —:· 14 fl. — Straf für jeden, der — erwieſenermaaſen — Theil daran genommen hat, — den Ortsvorſtehern und Urkundsperſonen aber, welche der Zehendſchäzung und Verleihung anwohnen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bei Caſſation und ſchwehrer körperlicher Strafe verbotten.

Gen. Reſcr. vom 27. Mai 1807. 1) St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 36. p. 161.

Auch ohne Verabredung iſt allen welt- und geiſtlichen Dienern und Officianten, Förſtern, Schultheiſſen, Burgermeiſtern und den bei der Verleihung beigezogenen Urkundsperſonen, das Pachten der Zehenden, ſo wie die nachherige Theilnahme daran, bei Straf —:· 14 fl. — verbotten.

Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 15. S. Hochſtetter, Th. I. im Anhang, p. 17. Gen. Reſcr. vom 27. Sept. 1756. S. Kapf, p. 17. Ernd-Gen. Reſcr. vom 29. May 1806. §. 10. c) St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XIV. p. 63.

§. 1125.

Wer als Liebhaber bei Zehendverleihungen erſcheint, und Einen oder Mehrere, welche für ſich auf den Zehenden zu ſchlagen die Abſicht gehabt, durch irgend eine Verabredung, oder ſogar durch Abfindung, von der Licitation zurückhält, oder von Andern ſich ſelbſt in eine unerlaubte Verbindung ziehen oder beſtechen läßt, dieſer und alle Theilhaber ſollen neben der Confiscation der verſprochenen, gegebenen, oder angenommenen Gabe,

mit empfindlicher Geld- oder körperlicher Strafe belegt werden.

Das alleg. Gen. Reſcr. 2) St. u. R. Bl. a. a. O.

§. 1126.

Die Cameralbeamte ſollen bei den Zehendverleihungen pflichtmäßig beurtheilen und feſtſetzen: ob ein Pächter den Zehenden allein übernehmen? oder wie viel — in das Verleihungsprotokoll zu verzeichnende — Theilhaber nothwendig zugelaſſen werden können? Wenn hingegen die Aufſtreichsverhandlung geſchloſſen und die Zahl der Pachttheilhaber in dem Verleihungsprotokoll bereits nahmentlich verzeichnet iſt, — ſo dörfen die bekannten Pächter der Zehenden, unter keinerlei Vorwand, irgend Jemand mehr Theil am Zehenden geben, bei Straf von —:· 14 fl. — für jeden, der Antheil gibt und der Antheil nimmt.

Ernd-Gen. Reſcr. vom 17. Jun. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 30. p. 350.

Zeitungen. S. Poſtamtliche Berichte. §. 737.

Zettel.

§. 1127.

Auf den Märkten ſoll kein Zettel geduldet und wer Einen fail hätte, um —:· 1 fl. — geſtraft werden, wovon der Anbringer den vierten Theil bekommen ſolle.

Weber-Ord. „Uracher Kauf-Stück- und Kunden-Arbeits-Artikel.“ „Wie und welchergeſtalten die Stückweber ſich verhalten ſollen.“ §. Es ſoll auch kein Zettel ꝛc.

Zeugmacher. S. auch
Garn. §. 324.
Tuchmacher. §. 965. und
2te Abtheil.

§. 1128.

Den Zeugmachern, (welche auch Engelſait weben dörfen) ſind alle Eingriffe in das Färberhandwerk, und insbeſondere das Färben wollener und leinener Waar, verbotten, bei Straf —:· 12 fl. — und der Confiscation der Waar, jedoch iſt ihnen erlaubt: ihre verfertigte Waaren ſelbſt braun und ſchwarz zu färben, und wenn ſie das Färberhandwerk zugleich rechtmäßig erlernt haben, ſonſt auf jede Art zu färben und auszurüſten, wenn ſie aber das Färberhandwerk nicht zugleich erlernt haben, entweder bei der Zeughandlungs-Compagnie in Calw, oder bei jedem beliebigen Färber im Land, färben und ausrüſten zu laſſen.

Färberord. „Was zu Aufrichtung der Färberzunft ꝛc." §. 3. Circ. Reſcr. vom 14. Febr. 1747. S. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 156. Gen. Reſcr. vom 5. May 1797. S. mein Repert. Th. I. unter der Rubrik: Garnhandel, Nro. 1. p. 388.

§. 1129.

So oft ein Zeugmacher den Tuchſcheerern in das Handwerk ſtümplen, warme Preſſen, oder Scheeren, oder Rahmen, halten, reiben oder ſchmizen würde, ſoll er um —:· 14 fl. — halb für gnädigſte Herrſchaft und halb für den Armen-Kaſten und die Tuchſcheererlade geſtraft, — und wenn er die Zeuge mit Stroh brennen würde, ſo ſoll ihm, neben der Strafe, auch noch der Zeug für gnädigſte Herrſchaft confiscirt werden.

Tuchſcheerer-Ord. §. 19. u. 20.

§. 1130.

Wer nicht Burger oder Meiſter im Land iſt, ſoll Niemand, weder in Städten, noch Dörfern, noch Weilern, kämmen oder ſtreichen, damit nicht den Zeugmachern die Arbeit entzogen und die Burger betrogen werden, bei Verluſt des Geſchirrs.

Zeugmacher-Ord. vom 24. Merz 1686. Art. 13.

§. 1131.

Wer nicht das Zeugmacherhandwerk gelernt hat, ſoll kein wollen Garn, (auſſer zum Hausbrauch,) machen oder machen laſſen, um es wieder zu verkaufen, bei Strafe der Confiscation.

Ebend. Art. 17.

Ebenſo ſoll Niemand, der nicht das Handwerk oder die Handlung erlernt hat, ausgerüſtete oder unausgerüſtete Waaren einkaufen, eintauſchen und wieder verkaufen oder vertauſchen, auch keinen Zug und Garn von Andern machen laſſen und damit Fürkäuflerei treiben, bei Strafe der Confiscation.

Ebend. Art. 19.

Und damit kein Mangel an Spinnernin entſteht, ſo ſolle kein Fremder bei Confiscation der Wolle oder des Garns, in dem Reich ſpinnen zu laſſen befugt ſeyn, es ſeye dann derſelbe Ort mit dem Reich deswegen verglichen, und ſolle auch nicht weiter Lohn, als von den Innländern, bezahlt werden.

Ebend. Art. 16.

Note. In der Zeugmacher-Ordnung Art. 18. ſind auch die Zeugmacherwaaren ſpecificirt, welche die — auſſer der Calwer Moderation — befindlichen Zeugmacher verfertigen und verhandlen, — oder fabricieren und Ehlenweis ausmeſſen, hingegen — bei Strafe der Confiscation — nicht Stück- und Ballenweis verkaufen, — oder aber

weder fabricieren noch verkaufen dörfen; dieſer Unterſchied iſt aber mit der Auflöſung der Calwer Zeughandlungs-Compagnie aufgehoben worden, und alle Zeugmacher im Königreich ſind jezt berechtigt: jede Gattung von Zeugwaaren zu verfertigen.

Gen. Reſcr. vom 5. May 1797. S. mein Repert. Th. I. p. 385.

§. 1132.

Wenn ein fremder oder innländiſcher Meiſter auſſer den öffentlichen Jahrmärkten fail haben, mit ſeinen Waaren hauſieren oder ſie den Fürkäuflern geben würde, um ſie ihm zu verſchließen, ſo ſoll

die Waar confiſcirt werden.

Zeugmacher-Ord. Art. 21. u. 22.

§. 1133.

Wenn Jemand einen Meiſter aufgibt, und einen andern annimmt, ſo ſoll dieſer es dem vorigen Meiſter anzeigen, nachher aber darf dieſer neu angenommene Meiſter von Niemand deßwegen gefährdet werden, bei Straf

—:· 10 fl. —

Ebend. Art. 24.

§. 1134.

Alle Meiſter, auch diejenigen, welche das Färben erlernt haben, und ihre Waaren ſelbſt färben und ausrüſten, ſollen all' ihre Waaren, ſie mögen ſie ſelbſt gemacht, oder in oder auſſer Lands gekauft haben, zur gewöhnlichen Schau und Sieglung bringen und vorher nichts, in oder auſſer Lands, verkaufen, bei Straf für jedes Stück

—:· 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

Würde ſich bei dieſer Schau ergeben: daß die Waar nicht gehörig gemacht ſeye, ſo ſoll der Meiſter, der einen halben Gang zu wenig zettelte, —:· — 20 kr. u. für einen ganzen zu wenig gezettelten Gang

—:· — 40 kr.

Straf bezahlen, und ein ſolches Stück, als durchgefallen, mit einem X bezeichnet werden.

Wenn aber mehr, als ein ganzer Gang, zu wenig gezettelt wäre, ſo ſoll das Stück in 3. Stück zerriſſen werden. Würde ferner die Waar, als zu dünn und unfleißig gewoben, erfunden, ſo ſoll der Meiſter nach befindenden Umſtänden, doch nicht über

—:· 1 fl. — —

geſtraft werden.

Zeugmacher-Ord. Art. 30. u. 31.

§. 1135.

Handwerks-Strafen.

1) Der jüngſte Meiſter ſoll alles, was die Kerzenmeiſter ihm aufgeben, genau befolgen, bei Straf

—:· — 15 kr.

Ebenſo ſollen aber auch

2) die Meiſter, was ihnen durch denſelben aufgegeben wird, befolgen, bei Straf —:· — 15 kr.

Insbeſondere ſollen

3) einem Meiſter, wenn er vor das Handwerk beſchieden wird, und ohne hinlängliche Urſache nicht erſcheint,

das erſtemal —:· — 15 kr.

— zweitemal —:· — 30 kr.

und ſo fort bis auf —:· 1 fl. — —

wenn er aber zu ſpät kommt, —:· — 6 kr.

Straf angeſetzt werden.

Ebend. Art. 4. u. 5.

4) Kein Meiſter ſoll dem Andern Geſellen oder Jungen verführen und abtrünnig machen, noch weniger aber Geld oder Geldswerth auf die Arbeit geben, bei Straf

—:· 1 fl. — —

(neben der Herrſchaftſtraf für den Meiſter,)

Handwerks-Strafen.

für dieſen und den Geſellen, wenn er ſich hat verführen laſſen; —

Zeugmacher-Ord. Art. 11.

auch

5) weder ſelbſt, noch durch die Seinigen, einem Andern einen Käufer abwendig zu machen ſuchen, bei Straf —:· — 16 kr.

Ebend. Art. 24.

6) Kein Meiſter ſoll mehr als 3. Stühl und 2. Kämmer, in oder auſſer ſeinem Haus haben, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. Art. 15.

7) Wenn ein Geſellenlohn obrigkeitlich feſtgeſetzt iſt, ſo ſoll kein Meiſter mehr geben, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. Art. 14.

Ebenſo ſoll

8) Keiner mehr Spinnerlohn geben, als allgemein gegeben wird, bei Straf

das erſtemal —:· — 30 kr.
— zweitemal —:· — 45 kr.
und das drittemal —:· 1 fl. — —

Ebend. Art. 16.

9) Alles Zechen und Zuſammenlaufen der Geſellen, wobei ſie einander zu verführen ſuchen, iſt gänzlich verbotten, und ſie ſollen auch ohne Beiſeyn der Kerzenmeiſter keine Streitigkeiten unter ſich entſcheiden, bei Straf —:· — 30 kr.

10) Kein Geſell ſoll ſeinen Meiſter mitten in der Woche und ehe eine angefangene Arbeit beendigt iſt, verlaſſen, bei Straf —:· — 30 kr.

Ebend. Art. 10.

Handwerks-Strafen.

Eben ſo ſolle

11) kein Geſell den Andern zum Wandern verleiten, und noch weniger bei einem andern Meiſter um Arbeit anſuchen, er habe denn zuvor bei ſeinem Meiſter ehrlichen Abſchied genommen und ſich 14. Tag aus der Stadt begeben. Wer dagegen handelt, ſoll zur gebührenden Strafe gezogen werden, und nur wenn ein Geſell ſeinen Abſchied 14. Tag zuvor gefordert, darf er bei einem andern Meiſter arbeiten.

Zeugmacher-Ord. Art. 10.

Endlich ſoll

12) kein Zeugmachergeſell einem Leinenweber würken, ſtreichen, oder kämmen, auch bei keinem Tuchmacher auf dem Stuhl arbeiten, noch weniger aber ſelbſt einen Zeugmachersſtuhl aufrichten; alles bei Straf —:· 1 fl. —

Ebend. Art. 12.

§. 1136.

Von den Confiſcations- u. Geldſtrafen, welche nicht mehr als 1 fl. — betragen, ſoll die Hälfte dem Armen-Kaſten und die andere Hälfte der Lade, — von denjenigen aber, welche mehr als 1 fl. — betragen, gnädigſter Herrſchaft, dem Armen-Kaſten und der Lade, jedem ein Drittel, zugetheilt und verrechnet werden.

Ebend. Art. 34.

Zeugniſſe. S. Bettelpatente. §. 99.

Ziegen. S. Einfuhr. §. 207. Gaiſen. §. 319. u. 320.

Ziegler. S. auch

Handwerker. §. 422. 4)
Maaß und Gewicht. §. 611. und
2te Abtheil.

§. 1137.

Ausländiſche Meiſter, welche nicht im Königreich zünftig ſind, dörfen keinen gemachten Zeug in's Land verkaufen, bei Strafe der Confiscation, es wäre denn an den Gränzen, wo die Unterthanen denſelben mit geringeren Koſten, als bei innländiſchen Meiſtern, bekommen könnten, oder wenn dieſe einem Bürger, der bauen will, keine Waar liefern könnten.

Ziegler-Ord. vom 31. Octbr. 1654. §. 10.

Note. Wegen dem Hereinführen ausländiſcher Waar cfr. die Note zum §. 412.

§. 1138.

Kein Hafner, Maurer, oder Andere, welche Kenntniß vom Zieglerhandwerk haben, ſollen Kalch, Ziegel, Backenſtein, Blättlen oder andern dergleichen rothen und weiſſen Zeug machen, oder für ſich ſelbſt brennen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr. und der Confiscation der Waar. Doch dörfen die Hafner die glaſierten Blättlen brennen, womit die Thurndächer gewöhnlich gedeckt werden.

Ebend. §. 11. Weiſſer, §. 182.

§. 1139.

Kein Ziegler darf mehr als einen Lehrjungen zu der nemlichen Zeit haben, bei Straf —:· 10 fl. — — auſſer der zweite wäre ſein eigener Sohn.

Ziegler-Ord. §. 5.

§. 1140.

Wenn ein Meiſter mit einem Zieglerknecht Streit bekäme, ſo ſoll, ehe dieſer verglichen oder entſchieden iſt, kein anderer Meiſter denſelben annehmen, bei Straf

—:· 10 fl. —

Ziegler-Ord. §. 8.

Auch ſolle kein Meiſter dem Andern ſeine Geſellen und Knechte abtrünnig machen oder verführen, bei Strafe nach Erkenntniß der Richter und den vorhandenen Geſezen. (cf. §. 356.)

§. 1141.

Bei den Handwerks-Zuſammenkünften ſollen die Kerzen- und Beiſizmeiſter bei

—:· 2 fl. —

und die andern Meiſter bei —:· 1 fl. —

Straf jedesmal erſcheinen, wenn ſie keinen gültigen Abhaltungsgrund haben.

Anhang zur Ziegler-Ord. vom 8. Febr. 1655. §. 1.

§. 1142.

Von allen in der Ziegler-Ordnung enthaltenen Strafen gebührt gnädigſter Herrſchaft die eine — und der Lade die andere — Hälfte.

Ziegler-Ord. §. 13.

Zimmerleute. S. auch

Bauweſen. §. 44.
Handwerksgeſellen. §. 424.
Maurer. §. 618.
Schreiner. §. 836. und
2te Abtheil.

§. 1143.

Kein Zimmermann ſoll geleimte Arbeit machen,

dagegen aber kein Schreiner in dem Zimmerwerk gefälzte Böden legen, widrigenfalls ihnen

der Handwerkszeug confiſcirt,

und —:· 1 fl. —

Straf, halb in den Armen-Kaſten und halb in die Lade, angeſetzt werden ſolle.

Schreiner-Ord. §. 30.

§. 1144.

Kein Meiſter ſoll irgend jemand, wer es auch ſeye, in Städten oder Flecken, einen alten Bau abbrechen, noch einen neuen Bau, auf alte oder neue Hofſtätte, verdingsweiſe, oder im Taglohn, annehmen, zimmern, noch machen, es habe dann vorher der Bauherr die verordneten Bauſchauer, in Gegenwart der Nachbar, auf den Plaz geführt, und eine Vorſchrift erhalten, wie er bauen ſolle; bei Straf —:· 10 fl. —

Bauord. von 1655. Th. II. „Wie ſich ein jeder Meiſter dieſes Handwerks ꝛc.“ §. Erſtlich ſoll führohin ꝛc. p. 153.

§. 1145.

Kein Zimmermann ſoll einen Stock oder Giebel um deßwillen, weil er nur mit Brettern verwandet werden ſolle, deſto weiter riegeln, ſondern, wenn auch der Stock oder Giebel aus Armuth nur mit Brettern verwandet würde, dieſelben dennoch zum Riegel-Ausmauren zweifach verriegeln und verbiegen, auch deßwegen jederzeit alles Riegelholz ausrotten, — nicht weniger keine hölzernen Camine auſſerhalb des gefaßten Rauchs, Trechters oder Schlauchs, machen; Beides bei Straf —:· 10 fl. — —

Bauord. §. Es ſoll kein Meiſter ꝛc. p. 156.

§. 1146.

Ein jeder Meiſter, der einen Bau im Taglohn ange-

nommen, es ſey in des Bauherrn Speiß, oder für Koſt und Lohn, der ſoll für ſeine Perſon, für ſeine Geſellen und Lehrjungen, ſich mit dem Gerichtlich beſtimmten Taglohn begnügen laſſen, mehr nicht begehren, fordern noch nehmen, auch ſoll ihm von Niemand, wer es auch ſeye, unter keinerley Vorwand mehr gegeben werden, bei Straf

—:• 3 fl. 15 kr. bis 14 fl. —

für den Geber und Nehmer, je nach dem gröſſern oder geringeren Uebermaß, und

Confiscation deſſen, was mehr gegeben oder genommen worden iſt, als der Tax betragt.

Bauord. §. Ein jeder Meiſter, der einen Bau ꝛc. p. 156. cfr. §. Es hat bishero das Dingwerk ꝛc. p. 161.

§. 1147.

Jedem Bauherrn ſoll es frey ſtehen: ſein Gebäude im Verding, oder Taglohn, aufführen zu laſſen und es ſoll daher jeder Zimmermann, der einen Bauherrn zu einem Accord nöthigt und ſich nicht mit dem beſtimmten Taglohn begnügt, oder ſich um denſelben zu arbeiten weigert, um

—:• 14 fl. — —

geſtraft werden.

Ebend. a. a. O. §. Dieweil einem jeden ꝛc. p. 157. u. „Wie die Taglöhn und Arbeit an- und aus-gehen ſollen.“ §. Es ſoll einem jeden ꝛc. p. 160.

§. 1148.

Der Wochenlohn für die Zimmer-Geſellen ſoll bezahlt werden, je nachdem Einer ein ausgelernter, mittelmäßiger, oder erſt angehender Geſell iſt und wenn der Lohn Gerichtlich beſtimmt iſt, ſo ſoll kein Meiſter mehr geben, bei Straf

—:• 3 fl. 15 kr.

halb in die Gemeinds-Caſſe und halb in den Armen-Kaſten.

Bauord. „Wie ſich ein jeder Meiſter dieſes Handwerks ꝛc.“ §. Item, es ſoll keinem Geſellen ꝛc. p. 158.

§. 1149.

Wenn ein Burger einen Riß und Ueberſchlag bei einem innländiſchen Meiſter fertigen läßt, ſo ſoll er den Bau keinem Ausländer verdingen, bei Straf

—:· 2 fl. — —

es wäre dann, daß jener Meiſter zu viel fordern würde.

Zimmer-Ord. vom 28. Dec. 1590. „der Zimmerleut Meiſterſtück.“ §. Es geſchieht auch ꝛc.

§. 1150.

Damit die Zimmerleute bei einem Bauweſen nicht zu viel Holz fordern und zu viel in die Spähne hauen, ſo ſoll alles überbleibende neue Holz, groß und klein, wenig oder viel, es ſeye zum Bauen noch tauglich oder nicht, wie auch alle Spähne und Abholz, ganz allein dem Bauherrn und dem Zimmermann nichts davon gehören, und dieſer auch nicht das mindeſte davon wegnehmen, oder durch die Seinigen wegnehmen laſſen; bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. „Wie ſich ein jeder Meiſter diß Handwerks ꝛc.“ §. Es ſoll kein Zimmermann ꝛc. p. 157. „Taglohn für Speiß und Lohn ꝛc. §. So viel die Spähn ꝛc. p. 165. Gen. Reſcr. vom 12. Sept. 1737. S. Hochſtetter, Th. II. p. 86. und im Anhang zur Zimmer-Ordnung.

Würde ein Zimmermann zu viel Holz gefordert und ſein Dingwerk dadurch hoch gebracht haben, ſo ſoll der Bauherr es der Obrigkeit anzeigen, dieſe mit den Baubeſchauern einen Augenſchein einnehmen, und nach befindenden Umſtänden demſelben nicht nur ſeine Arbeit nach dem beſtimmten Lohn abſchäzen, ſondern ihme auch nach Verſchulden eine Strafe anſetzen.

Ebend. a. a. O. §. Da ſich auch befinden ſollte ꝛc. p. 165.

§. 1151.

Handwerks-Strafen.

1) Den Zimmer-Geſellen ſolle nicht erlaubt ſeyn: für ſich ſelbſt zu arbeiten und einen Accord zu übernehmen, bei Straf —:· 1 fl. — —
Wollten ſich aber dieſelben nicht abtreiben laſſen, ſo ſoll ein jeder ſolcher Geſell, ſammt dem, der ihn angeſtellt, nach befindenden Umſtänden mit dem Thurn beſtraft werden.

Bau-Ord. Th. II. „Von Geſellen, ſo in Unſerer Obrigkeit noch nicht Meiſterrecht, offene Werkſtätte und Zimmerpläze erlangt haben.“ p. 167.

Note. Durch dieſe neuere Verordnung iſt die in der Zimmer-Ordnung, „von Haltung der Handwerks-Geſellen, und was ſie zu thun ſchuldig,“ — §. denen Geſellen ſoll für ſich ſelbſt ꝛc. beſtimmte Strafe von 2 fl. — aufgehoben.

2) Ein jeder Meiſter, der einen Bau im Taglohn angenommen, es ſeye in des Bauherrn Koſt, oder für Koſt und Lohn, ſoll zur beſtimmten Zeit zu und von der Arbeit gehen, bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. „Wie ſich ein Meiſter des Zimmer-Handwerks ꝛc.“ §. Ein jeder Meiſter ꝛc.

Und zwar ſoll der Sommer-Taglohn bei den Maurern, Schreinern und Zimmerleuten anfangen an Cathedra Petri und aufhören an Galli, und ſoll im Sommer ein Jeder, der um den Taglohn arbeitet, mit anbrechendem Tag und bis Abends 6. Uhr, wenn aber ein Untertrunk gereicht wird, bis 7. Uhr, und wenn es nicht lang Tag iſt, bis zu anfangender Nacht, da er nicht mehr ſiehet, arbeiten. Wenn aber im hohen Sommer der Tag ſehr lang iſt, alsdann ſoll man Morgens um 4. Uhr anfangen, von 7. bis 8. Uhr zur Morgenſuppe, von 11. bis 12. Uhr zum Mittageſſen gehen und da ein Bauherr von

Handwerks-Strafen.

3. bis 4. Uhr ein Unterbrod und Trunk gibt, ſoll man bis 7. Uhr zu arbeiten ſchuldig, wo aber kein Intereſſen gereicht wird, um 6. Uhr von der Arbeit zu gehen befugt ſeyn; an allen Samſtägen aber hat man eine Stunde bälder, als an andern Werktägen, Feyerabend zu machen.

Der Winter-Taglohn aber fangt an an Galli und hört auf an Cathedra Petri und ſoll im Winter-Taglohn ein jeder Arbeiter, oder Handwerksmann, mit anbrechendem Tag an der Arbeit ſeyn und zuvor morgens zu Haus bey dem Licht die Suppe eſſen, von 11. bis 12. Uhr zu dem Mittageſſen gehen und alsdann an der Arbeit bleiben, bis es Nacht wird 2c.

Bauord. Th. II. „Von allerlei Taglohn der Handwerksleut 2c.“ §. Und benanntlich 2c. p. 114. „Wie die Taglöhn und Arbeit an- und aus-gehen ſollen.“ §. Der Zimmerleut Taglohn 2c. p. 159.

Zinckeniſten. S. auch 2te Abtheil.

§. 1152.

Die Zinckeniſten ſollen dafür beſorgt ſeyn: daß bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten ihre Geſellen und Jungen ſich anſtändig betragen, nicht zu viel trinken 2c. widrigenfalls der Uebertretter von der Muſicaliſchen Caſſe (in Stuttgardt) um —:· — 45 kr. geſtraft werden ſolle.

Zinckeniſten-Ord. vom 18. Augſt. 1721. §. 20.

§. 1153.

Kein Zinckeniſt, oder Geſell, oder Jung, ſoll ſich einer Sackpfeiffe, Polniſchen Bocks, Leier, Triangel und dergleichen nicht muſicaliſcher Inſtrumente, bedienen, bei Straf —:· 2 fl. — —

Ebend. §. 21.

§. 1154.

§. 1154.

Keiner ſoll dem Andern in ſeinem Bezirk Hochzeiten, oder andere Muſiken, entziehen, bei —:· 3 fl. 15 kr. Herrſchaft-Straf.

Zinckeniſten-Ord. §. 23. cf. Reſcr. vom 31. Juli 1810.

§. 1155.

Wenn ein Zinckeniſt keinen Geſellen hätte, ſo darf er, im Fall der Noth, bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten einen ehrlichen Burger beiziehen, welcher Kenntniß von der Muſik hat, nie aber einen Spielmann oder Stümpler; hätte er aber Zeit, einen benachbarten Muſicus zu berufen, ſo ſoll er dieſen vorziehen, bei Straf
—:· 2 fl. — —

Ebend. §. 28.

§. 1156.

Jeder Zinckeniſt ſoll ſeinem Geſellen, oder wen er ſonſt bei einer Muſik beigezogen hat, ſeinen Verdienſt richtig und ohne Schmälerung bezahlen, widrigenfalls er um
—:· 2 fl. — —
geſtraft werden, und bis er die Strafe erlegt hat, kein Geſell, bei ihm zu bleiben, verbunden ſeyn ſolle.

Ebend. §. 31.

§. 1157.

Bey den Zuſammenkünften ſollen ſich die Herrn und Geſellen anſtändig betragen, widrigenfalls aber
die Erſtern um —:· 1 fl. — —
die Leztern um —:· — 45 kr.
geſtraft werden.

Ebend. §. 35.

§. 1158.

Von allen Strafen ſoll ein Drittel gnädigſter

Herrſchaft, ein Drittel dem Armen-Kaſten und ein Drittel der Muſikaliſchen Caſſe gehören.
Zinckeniſten-Ord. §. 35.

Zinngeſchirr. S. auch

Hauſieren. §. 438.
Zinn- und Kantengießer. §. 1160. ff.

§. 1159.

Die Glaſer, Knopfmacher, Kupferſchmide, Spengler, Sporer und Schloſſer, ſollen weder ſelbſt, noch durch ihr Geſind, zinnerne Kanten, oder andere Gefäſſe, woran das Zeichen abgethan, oder welche auf eine verdächtige Art zuſammen geſchlagen ſind, kaufen, ſie wiſſen dann: wem dieſelben gehören; bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.
Zinn- und Kantengießer-Ord. vom 28. Merz 1713. §. 11.

Zinn- und Kantengießer.

§. 1160.

Aller Zeug, daraus Zinngeſchirr, es ſeyen Kanten, Flaſchen, Schüßlen, Teller, Becher, oder Anderes, was es auch ſeyn mag, gemacht wird, ſoll nicht anders gegoſſen, gemiſcht, oder verarbeitet werden, es habe denn folgende 2. Grade, nemlich

1) unter 9. ℔. lauter Zinn 1. ℔. Bley gemiſcht, und dieſes ſoll das Württembergiſche Prob-Zeichen, nemlich 3. Hirſchhörner, das Zeichen der Stadt, worinn der Meiſter geſeſſen, und deſſen eigenes Zeichen haben; —
2) unter 4. ℔. lauter Zinn 1. ℔. Bley gemiſcht, und dieſes ſoll nur mit der Stadt und des Meiſters Zeichen bezeichnet werden.

Wollte aber ein Meiſter

3) das Zinn ganz lauter und ohne Zuſaz verarbeiten, ſo ſoll er eine gekrönte Roſe und darein in die Mitte jeden Orts Stadtzeichen, und neben der Roſe ſein — des Meiſters — Namen ſchlagen.

Welcher Zinn- oder Kantengießer nun dieſe Proben nicht, oder falſch, aufdrückt, ſoll — neben der Confiſcation der Waar — um —:· 10 fl. — — geſtraft, — ſollte aber der Betrug zu groß ſeyn, ſo ſoll die Sache berichtet, und der Verbrecher an Leib, Gut und Ehre geſtraft werden.

Zinn- und Kantengießer-Ord. §. 4 — 8. u. 20.

§. 1161.

In jedem Ort, wo ſich Zinngießer befinden, ſollen einige verſtändige und tüchtige Perſonen, wo möglich von eben derſelben Profeſſion, aufgeſtellt und beeidigt werden, welche alle Jahr das Zinngeſchirr ein paarmal genau viſitieren und probieren. Sollten ſich in einem Ort keine ſolche Perſonen befinden, ſo ſolle von denſelben Orten alle Jahr ein oder ein paarmal Zinngeſchirr zur Hauptlade in Stuttgardt eingeſchickt werden.

Würde ſich nun bei dieſen Viſitationen zeigen, daß das Zinngeſchirr nicht recht gegoſſen, oder gedreht, oder ſonſt verderbt, oder mangelhaft ſeye, ſo ſoll es zerſchlagen, und derjenige, dem es zerſchlagen wird, wegen jedem zerſchlagenen Stück, das über $\frac{1}{2}$ ℔. wiegt, um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden.

Ebend. §. 5. u. 9.

§. 1162.

Auf den Schießſtätten ſoll kein anderes, als probmäßiges Zinn eingekauft, oder geduldet werden, bei Straf der Confiſcation.

Zinn- und Kantengießer-Ord. §. 15.

§. 1163.

Jeder Kantengießer ſoll demjenigen, der Zinngeſchirr von ihm kaufen oder eintauſchen will, den Unterſchied des guten und geringen Zinns ſowohl ſelbſt anzeigen, als auch durch ſeine Geſellen und Geſind, welche etwas verkaufen, anzeigen laſſen, damit Niemand, der den Unterſchied nicht verſteht, betrogen werde, bei Straf —:· 10 fl. — —

Ebend. §. 6.

§. 1164.

Kein Zinngießer ſoll Zinngeſchirr flicken oder löthen, dann mit einem Loth, welches der Probe des Geſchirrs gemäß und nicht geringer iſt, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 7.

§. 1165.

Kein Zinngießer ſoll Kanten, oder anderes gemachtes Zinngeſchirr, das mit eines Burgers oder eines Andern Zeichen bezeichnet iſt, wenn er dieſes kennt, ohne deſſelben Wiſſen, vergießen, — und wenn er es nicht kennt, ſo ſoll er ſich öffentlich und genau darnach erkundigen, — auch ſoll er kein Zeichen boshafterweiſe wegmachen, alles bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 10.

Ebenſo ſoll kein Zinngießer, oder jemand der Seinigen, Kanten oder anderes Geſchirr, woran das Zeichen weggemacht, oder welches auf eine verdächtige Art zuſammen geſchlagen iſt, kaufen, ohne den Eigenthümer, oder die Urſache des Zuſammenſchlagens, zu kennen, bei Straf, —:· 3 fl. 15 kr.

Ebend. §. 11.

§. 1166.

Ferner ſoll Keiner in Kanten, Kopf- oder anderes Geſchirr, Eychnägel machen, oder ſie mit der Eych bezeichnen, es ſeye dann dieſes vorher durch die geſchwohrnen Eycher geſchehen, bei Straf —:· 3 fl. 15 kr.

Zinn- und Kantengießer-Ord. §. 12.

§. 1167.

Das Hauſieren mit Zinngeſchirr iſt gänzlich verbotten, und keinem Fremden ſolle es erlaubt ſeyn, im Königreich irgend jemand Zinngeſchirr zu fertigen, es mögen Kantengießer im Ort wohnen, oder nicht; würde ſich Jemand darüber betretten laſſen, ſo ſoll ihm ſein Werkzeug weggenommen, der Contravenient in Arreſt geſezt und unterſucht und die Sache berichtet werden.

Gen. Reſcr. vom 30. May 1713. bei der Zinngießer-Ord. Weiſſers Recht der Handwerker, §. 363. cfr. die Note ad §. 412.

Ueberhaupt aber ſolle, bei hoher Strafe, niemand mit gemachtem neuem Zinngeſchirr handlen, und daſſelbe in oder auſſer dem Königreich verkaufen, er habe denn das Handwerk ordentlich und recht erlernt, ſeye darauf gewandert und zum Meiſter angenommen worden.

Zinn- und Kantengießer-Ord. §. 3.

§. 1168.

Bey der alle 3. Jahr in Stuttgardt zu haltenden Zuſammenkunft ſoll jeder Meiſter erſcheinen, bei Straf —:· 2 fl. — —

oder ſoll er ſich, wenn er nicht erſcheinen kann, entweder ſchriftlich entſchuldigen, oder durch einen Andern entſchuldigen laſſen.

Ebend. §. 16.

§. 1169.

Die Handwerks-Vorſteher können nur um 1 fl. — ſtraſen und von den Strafen unter einer Frevel gehört ⅓. gnädigſter Herrſchaft, ⅓. in die Laden und ⅓. in den Armen-Kaſten.

Zinn- und Kantengießer-Ord. §. 25.

Zinnße.

§. 1170.

Der ſechste Zinnß-Gulden ſoll nicht nur durchaus, und nur mit Ausnahme der Wechſel- und Kaufmanns-Schulden, für wucherlich angeſehen und unter welchem Vorwand er auch verſprochen worden, gänzlich verbotten, ſondern auch auf die Zuſage oder Annahme deſſelben, eine Strafe von —:· 20 fl. — — dergeſtalt geſezt ſeyn: daß die eine Hälfte der Strafe — der Glaubiger, die Andere — der Schuldner bezahlen ſolle. Zugleich iſt dieſer befugt: den bezahlten 6ten Zinnß-Gulden ſeinem Glaubiger am Capital abzurechnen, und wenn dieſes bereits bezahlt wäre, denſelben mit einer beſondern Klage zurückzufordern, auch ſollen die Beamte und Gerichte von Amtswegen auf jenen Abzug erkennen.

Gen. Reſcr. vom 22. Sept. 1798. S. Kapff, p. 490.

Note. Unter dem 24. Jenner 1807. wurde obige Verordnung, welche ſchon unterm 19. Nov. 1799. wiederholt worden, (S. Kapff p. 488.) aufs neue eingeſchärft und allen und jeden Gerichts-Behörden aufgegeben: darüber zu wachen, daß unter keinem Vorwand mehr als die Landüblichen und geſezlichen 5. Procent-Zinnße, in ſo fern man ſolche durch Obligationen verſichere, gegeben werden. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 8. p. 29.

Zoll= Accis= und Umgelds=Rechnungen.

§. 1171.

Wegen der von den Land=Umgeldern vorzunehmenden Quartal=Abstiche und der Stellung und Einſendung der Zoll= Accis= und Umgelds=Rechnungen iſt verordnet:

1) Die Abrechnung mit den Unter=Einbringern iſt ſogleich am Schluß jeden Quartals zu treffen und die Stellung der Rechnungen ſo zu beſchleunigen, daß ſolche längſtens 3. Wochen nach dem Quartal, mithin die Rechnungen

pro Jacobi, den 16. Auguſt,
— Martini, den 3. Decbr.
— Lichtmeß, den 24. Febr. und
— Georgi, den 15. May,

eingeſandt werden können.

2) Damit die Umgelds=Rechnungen in der vorgeſchriebenen Zeit einkommen können, ſoll der Abſtich 3. Wochen vor dem Quartal vorgenommen, und weil diß für den Martini Abſtich nicht immer anwendbar iſt, für dieſes Quartal, was die Umgelds= und Acciſe=Rechnungen betrift, — ein weiterer Termin von 14. Tagen zugeſtanden werden.

Welche Umgelds=Acciſe= und Zollbeamte nun ihre Rechnungen nach dem beſtimmten Termin einſenden, ohne bei eintrettenden Hinderniſſen vorher Dilation nachzuſuchen, ſollen für jede Woche um

—:• 3 fl. 15 kr.

geſtraft werden.

Decr. vom 7. Juny 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 27. p. 226.

Zoll. Ausgangs-Zoll. S. auch
Wein-Ausfuhr. §. 1061.

§. 1172.

Die Ausgangs-Waaren ſind zwar in der Regel bei der Grenz-Zollſtätte zu verzollen, in denjenigen Orten jedoch, wo beſondere Ober-Zollämter beſtehen, ſind alle — aus ſolchen Orten abgehende — Waaren bei dieſen zu verzollen, und es kann der Zoll an der Grenze nicht mehr nachgeholt werden, ohne ſich der Strafe

des 4fachen Zoll-Betrags

auszuſezen. Insbeſondere können Fracht-Fahrer, Botten ꝛc. aus dem Ort eines Ober-Zollamts keine Ladungen in das Ausland abführen, ohne daß ein Zoll-Officiant bei der Ladung gegenwärtig wäre, dieſelbe beaugenſcheinigte, mit den dazu gehörigen Fracht-Charten und Fracht-Briefen vergliche, und den Zoll von den Ausgangs-Gütern einzöge ꝛc.

Zollord. §. 49. u. 50.

Zollbeamte. S. auch
Caſſen-Rapporte. §. 158.
Deſerteurs. §. 184.
Päſſe. §. 711.

§. 1173.

Welcher Zoll- oder Accis-Beamte

1) ſein Zolljournal mangelhaft oder unordentlich führt, ſoll — nach vorheriger Warnung, — das erſtemal um —:· 3 fl. 15 kr.
und im Wiederholungsfall um

2—3 kleine Freveln

(à 3 fl. 15 kr.) geſtraft werden.

2) Wenn derſelbe Zollzeichen aus Nachläſſigkeit diſtrahirt, ſoll er ebenfalls um

1—2 kleine Freveln

geſtraft werden.

3) Wenn ein Zollbeamter eine bloſe Anzeige des Zollenden annimmt, und ihn nicht zur baaren Bezahlung anhält, ſo wird er, neben dem Erſaz des Zolls, um —:• 3 fl. 15 kr.

geſtraft.

4) Wenn er aus Nachläſſigkeit zu wenig Zoll einzieht, ſo wird er, neben dem Erſaz, ebenfalls um —:• 3 fl. 15 kr.

geſtraft.

5) Wenn ein Zollbeamter mehr Zoll einzieht, als ſich gebührt, ihn aber verrechnet, ſo ſoll er um

—:• 3 fl. 15 kr.

geſtraft werden.

6) Wenn er ein ihm bekannt gewordenes Zollvergehen aus Nachläßigkeit, oder Nachſicht, nicht anzeigt, wird er um —:• 6 fl. 30 kr.

und wenn er

7) den Zollpflichtigen hintergeht, damit dieſer ſich eines Zollfehlers ſchuldig mache, um

—:• 14 fl. — —

geſtraft.

Würde

8) ein Zollbeamter mit dem Zollpflichtigen, um den Zoll zu defraudiren, colludieren, oder Zollgeld unterſchlagen, ſo wird, neben der Caſſation, eine Leibesſtrafe, und wenn er ſich

9) eines Caſſenreſts ſchuldig machen würde, nach Maasgab des Gen. Reſcripts vom 1. Auguſt 1806. (St. u.

R. Bl. von 1806. Nro. XVII. p. 103.) eine Strafe erkannt.

Zollord. §. 92.

Zolldefraudationen.

§. 1174.

Die Zollgeſeze werden übertretten, wenn der vorgeſchriebene Zoll nicht entrichtet, oder auch, wenn diejenigen Verordnungen, welche zur Sicherſtellung der Zollabgabe gemacht ſind, nicht beobachtet werden.

Die Pflicht der Zollentrichtung liegt in der Regel dem Eigenthümer der zollbaren Sache ob. Wenn aber Sachen durch Fuhrleute oder Schiffer transportirt werden, ſo, daß unter dem Frachtpreis alle unterweegs zu entrichtende Abgaben, mithin auch der Zoll, begriffen ſind, ſo haftet die Zollpflichtigkeit auf den Fuhrleuten oder Schiffern.

Zollord. §. 80. u. 81.

§. 1175.

Welcher Zollpflichtige in der Abſicht: den Zoll ganz oder zum Theil zu unterſchlagen, an der geeigneten Zollſtätte die Waare gar nicht anzeigt, oder eine falſche Waare, oder eine falſche Beſtimmung der Waare, oder nicht den wahren Werth der Waare, oder einen falſchen Eigenthümer der Waare, oder eine falſche Qualification des Eigenthümers, oder eine falſche Straſſe für den Transport der Waare angibt, oder einem Dritten, durch den er den Transport beſorgen läßt, zu einer ſolchen falſchen Angabe die Anweiſung oder die Erlaubniß ertheilt, insbeſondere auch, wer einen blos als Durchgangsgut angegebenen und verzoll-

ten Gegenſtand im Reiche ganz oder zum Theil abſetzt, ohne die für dieſen Fall gegebenen Vorſchriften (Zollord. §. 43.) beobachtet zu haben, der begeht eine Zolldefraudation, und wer ſich eine Zolldefraudation zu Schulden kommen läßt, der hat die

Confiscation der unverzollten Sache, oder des Werths derſelben

in ſo weit, als hievon der Zoll defraudirt worden iſt, verwirkt.

Wenn aber mit der Zolldefraudation eine wörtliche oder thätliche Mishandlung der Zollbeamten, gewaltſame Widerſezlichkeit, Zuſammenrottirungen, oder andere dergleichen beſchwehrenden Umſtände verbunden ſind, ſo haben die Verbrecher, neben der Confiscation, einer verhältnißmäßigen Criminalſtrafe ſich zu gewärtigen.

Zum Begriff der Zolldefraudation iſt zwar die Abſicht erforderlich; es begründet aber eine jede der vorgemeldten Handlungen die Vermuthung der Abſicht, ſo daß derjenige, dem die Handlung zur Laſt fällt, ſo lang als Defraudant angenommen wird, als er nicht durch glaubhafte Umſtände darthun kann: daß er nicht die Abſicht gehabt habe, den Zoll zu unterſchlagen.

Große Nachläßigkeit wird der Wirkung nach der abſichtlichen Defraudation gleich geachtet.

Hieher gehören namentlich die Fälle, wenn Jemand eine zollbare Sache durch einen Dritten, z. B. einen Dienſtknecht, Botten, Lohnfuhrmann ꝛc. transportieren läßt, ohne denſelben zur Zollentrichtung anzuweiſen, oder wenn er einem Dritten die Bezahlung des Zolls aufträgt, ohne ſich weiter darum zu bekümmern: ob dieſer den Auftrag vollzogen habe?

Unwiſſenheit der Geſeze entſchuldigt denjenigen nicht, der die Geſeze hätte wiſſen können und ſollen; doch mag bei einfältigen Menſchen, bei Minderjährigen und bei Weibern, welche nicht ſelbſt ein männliches Gewerb treiben, die Unwiſſenheit, wenn ſie beſcheinigt iſt, als Milderungsgrund angenommen und einer Abweichung von der geſezlichen Strafe Statt gegeben werden. Bewieſene ſchuldloſe Unwiſſenheit über faktiſche Umſtände hingegen macht ſtraflos, auch fällt die Strafe hinweg, wenn wegen Waſſers- Feuers- Kriegs- und anderer hoher Noth die Verzollung nicht geſchehen kann.

Zollord. §. 82.

§. 1176.

Wer ſich die Zolldefraudation, ehe das Vergehen von einem Zollofficianten gerügt wird, reuen läßt, und den Zoll nachbezahlt, iſt zwar mit der geſezlichen Strafe zu verſchonen, jedoch nach dem Grad der Verſchuldung mit einer auſſerordentlichen Strafe zu belegen.

Ebend. a. a. O.

§. 1177.

Wer ſich bei einer Zollſtätte anmeldet, den Zoll aber nicht bezahlt, wird dafür angeſehen, als hätte er den Zoll zu unterſchlagen die Abſicht gehabt, und iſt deswegen die Confiscation zu erkennen.

Ebend. §. 9. u. 82. cfr. §. 1175.

§. 1178.

Die zollbare Waare ſelbſt wird confiscirt, wenn die Defraudation von dem Eigenthümer der Waare, oder mit ſeiner Einwilligung von einem Dritten, begangen

wird, und jener zur Zeit der angefangenen Unterſuchung die Sache noch in ſeinem Eigenthum, oder ein Dritter ſolche, um ſie der Confiscation zu entziehen, an ſich gebracht hat.

Iſt die Sache beſchädiget worden oder zu Grund gegangen, ſo fällt ſie, wie ſie iſt, dem Fisco anheim, und der Zollfrevler iſt nur dann ſchuldig, den Werth, welchen die Sache zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, dafür zu entrichten, wenn er ſie, um dem Fisco zu ſchaden, abſichtlich hat verderben oder zu Grund gehen laſſen.

Hat hingegen die Sache zur Zeit der Confiscation einen höhern Werth, als zur Zeit der begangenen Defraudation, ſo nimmt ſie der Fiscus ebenfalls, wie ſie iſt, ohne dem Defraudanten für den Werthtszuwachs etwas zu vergüten, auſſer wenn dieſer einen beſondern Aufwand deswegen gehabt hat.

Die confiscirten Sachen werden im Aufſtreich verkauft, und können auch von demjenigen wieder erſtanden werden, dem ſie gehört haben.

Zollord. §. 83.

§. 1179.

Die Confiscation der Waaren findet nicht ſtatt, wenn ſolche der Defraudant vor angefangener Unterſuchung veräuſſert und der nunmehrige Beſitzer bona fide an ſich gebracht hat; ingleichem wenn der zollpflichtige Fuhrmann oder Schiffer den Zoll defraudirt hat. In dieſen Fällen wird der

Werth, den die Waare zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, confiscirt,

und dem Fuhrmann oder Schiffer das Zugvieh und der

Wagen, oder das Schiff, dafür in Beſchlag genommen. Wenn nur ein Theil des Zolls durch eine falſche Angabe unterſchlagen worden iſt, ſo wird die

Differenz zwiſchen dem, was hätte verzollt werden ſollen, u. dem, was verzollt worden iſt, confiscirt.

Zollord. §. 84.

§. 1180.

Wenn der zollpflichtige Eigenthümer, Fuhrmann oder Schiffer, den Transport der Waare durch eine dritte Perſon beſorgen läßt und dieſe den Zoll defraudirt, ſo wird die

Waare, oder der Werth davon, confiscirt, —

dem Eigenthümer, Fuhrmann, oder Schiffer aber, der hiedurch zu Schaden kömmt, bleibt der Regreß gegen denjenigen, welchen er zu Beſorgung des Transports angeſtellt und zur Zollentrichtung angewieſen hat, bevor.

Hat Lezterer den Zoll in der Abſicht unterſchlagen, um den Betrag für ſich zu behalten, und den Zollpflichtigen darum zu betrügen, ſo wird er, als des Diebſtahls ſchuldig, beſtraft.

Ebend. §. 85.

§. 1181.

Iſt die Verzollung von dem Zollpflichtigen, oder von dem Dritten, der den Transport beſorgt, aus Unbedachtſamkeit, Verſehen, oder Irrthum, unterlaſſen worden, ſo daß dem Uebertretter hiebei weder eine Abſicht zu defraudiren, noch eine große Nachläßigkeit zur Laſt fällt, und kann er ſolches glaubhaft darthun, ſo wird,

nach dem Verhältniß des Grads der Schuldhaftigkeit, welche bei Weibsperſonen und Minderjährigen als geringer angenommen werden mag, des Betrags des zurückgebliebenen Zolls und des Werths der zollbaren Sache, eine Geldſtrafe,

welche vom 4fachen Zollbetrag bis auf 100. Reichsthaler ſteigen kann,

angeſetzt.

Dieſer Strafe iſt jederzeit der Zollpflichtige, ohne Unterſchied: ob er ſelbſt, oder ein Dritter, den Transport beſorgt hat? unterworfen.

Zollord. §. 86.

§. 1182.

Wird die Confiscation angeſetzt, ſo fällt die Nachforderung des Zolls hinweg, und der etwa bezahlte Zoll wird zurückgegeben, bei jedem andern Strafanſaz hingegen muß der zurückgebliebene Zoll noch beſonders entrichtet werden.

Ebend. §. 87.

§. 1183.

Wer Zoll bezahlt hat, ſoll ſich mit gedruckten Zollzeichen vollſtändig quittiren laſſen, und dieſelben, oder die an der Austrittsſtation dafür erhaltenen Gegenſcheine, ſorgfältig verwahren, indem Jeder, der nach zurückgelegter Zollſtation mit zollbaren Waaren angetroffen wird, und ſich nicht mit hinlänglichen gedruckten Zeichen legitimiren kann, als Zollfrevler angeſehen wird.

Dagegen ſchüzt ihn weder eine geſchriebene Quittung, noch ſelbſt das mündliche Zeugniß des Zolleinbringers, wenn nicht Beides durch einen unverdächtigen Eintrag in das Zollregiſter unterſtüzt und bekräftiget wird.

Ebend. §. 10. u. 36.

§. 1184.

Wenn wegen Unvermögenheit des Zollfrevlers die Confiſcation des Werths oder eine Geldſtrafe nicht ſtatt findet, ſo muß derſelbe ſein Vergehen mit einer Leibesſtrafe, welche nicht nach der Confiſcationsſumme allein, ſondern vielmehr nach dem Grade der Verſchuldung, abzumeſſen iſt, und wenn nicht andere beſchwehrende Umſtände eintretten, bis auf eine ſechsmonatliche Veſtungsſtrafe gehen kann, büßen.

Hat Jemand einen Theil der verwirkten Geldſtrafe als Anbringgebühr anzuſprechen, ſo ſoll der Uebetretter zu deren Bezahlung ſo weit, als ſein Vermögen zureicht, angehalten, und dann wegen des Fehlenden noch beſonders am Leibe geſtraft werden.

Zollord. §. 88.

§. 1185.

Aber nicht blos der Defraudant ſelbſt wird geſtraft, ſondern es ſind überhaupt alle diejenigen ſtrafbar, die zu einer Zolldefraudation Anlaß geben, anrathen oder behülflich ſind, insbeſondere die Poſtbeamte und Conducteurs, wenn ſie nicht für die Haltung richtiger Frachtcharten beſorgt ſind, — die Güterbeſtäter, Waagmeiſter, Kranenmeiſter, wenn ſie die zur Sicherung des Zolls gegebenen Vorſchriften nicht beobachten; die Handlungsdiener und Buchhalter, wenn ſie ohne Wiſſen ihrer Principalen falſche Deklarationen machen, oder unrichtige Frachtbriefe ausſtellen ꝛc.

Ferner diejenigen Perſonen, denen die Zollpflichtigen die Berichtigung des Zolls anvertrauen, und die aus Nachläßigkeit, oder Bosheit, den Auftrag nicht vollziehen.

In

In dergleichen Fällen richtet ſich die Strafe nach dem Grade des Vergehens.

Zollord. §. 89.

Wer auch eine ihm bekannte Zolldefraudation dem betreffenden Ober- Zoll- oder Juſtizamt nicht anzeigt, ſoll wenigſtens um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden. Vornemlich haben die Zollviſitatoren und Zollbereuter, bei zu befahren habender Caſſation und Leibesſtrafe, ſich der Colluſion mit den Zolldefraudanten, ſo wie der Concuſſion der Zollpflichtigen und anderer ungebührlicher Exactionen, zu enthalten.

Ebend. §. 91.

§. 1186.

Wer ein Zollvergehen anzeigt, ſoll einen Theil der fallenden Strafe als Belohnung, und zwar, wenn die Strafe nicht über 200 fl. — beträgt, die Hälfte, von höheren Strafen bis auf 900 fl. — den dritten Theil und von noch größeren den vierten Theil empfangen.

Ebend.

Note. Nach Conventionen zwiſchen der Krone Würtemberg ein- und der Krone Bayern, und den Fürſtlichen Häuſern, Hechingen und Sigmaringen anderer Seits, ſollen die Zolldefraudanten gegenſeitig geſtellt werden, wozu aber jedesmal die allerhöchſte Erlaubniß wird eingeholt werden müſſen.

Staats-Miniſter. Decr. v. 28. Mai 1809.

---

§. 1184.

Wenn wegen Unvermögenheit des Zollfrevlers die Conſiscation des Werths oder eine Geldſtrafe nicht ſtatt findet, ſo muß derſelbe ſein Vergehen **mit einer Leibesſtrafe**, welche nicht nach der Confiscationsſumme allein, ſondern vielmehr nach dem Grade der Verſchuldung, abzumeſſen iſt, und wenn nicht andere beſchwehrende Umſtände eintretten, bis **auf eine ſechsmonatliche Veſtungsſtrafe** gehen kann, büßen.

Hat Jemand einen Theil der verwirkten Geldſtrafe als Anbringgebühr anzuſprechen, ſo ſoll der Uebetretter zu deren Bezahlung ſo weit, als ſein Vermögen zureicht, angehalten, und dann wegen des Fehlenden noch beſonders am Leibe geſtraft werden.

Zollord. §. 88.

§. 1185.

Aber nicht blos der Defraudant ſelbſt wird geſtraft, ſondern es ſind überhaupt alle diejenigen ſtrafbar, die zu einer Zolldefraudation Anlaß geben, anrathen oder behülflich ſind, insbeſondere die Poſtbeamte und Conducteurs, wenn ſie nicht für die Haltung richtiger Frachtcharten beſorgt ſind, — die Güterbeſtäter, Waagmeiſter, Kranenmeiſter, wenn ſie die zur Sicherung des Zolls gegebenen Vorſchriften nicht beobachten; die Handlungsdiener und Buchhalter, wenn ſie ohne Wiſſen ihrer Principalen falſche Deklarationen machen, oder unrichtige Frachtbriefe ausſtellen ꝛc.

Ferner diejenigen Perſonen, denen die Zollpflichtigen die Berichtigung des Zolls anvertrauen, und die aus Nachläßigkeit, oder Bosheit, den Auftrag nicht vollziehen.

In

In dergleichen Fällen richtet ſich die Strafe nach dem Grade des Vergehens.

Zollord. §. 89.

Wer auch eine ihm bekannte Zolldefraudation dem betreffenden Ober- Zoll- oder Juſtizamt nicht anzeigt, ſoll wenigſtens um —:· 3 fl. 15 kr. geſtraft werden. Vornemlich haben die Zollviſitatoren und Zollbereuter, bei zu befahren habender Caſſation und Leibesſtrafe, ſich der Colluſion mit den Zolldefraudanten, ſo wie der Concuſſion der Zollpflichtigen und anderer ungebührlicher Exactionen, zu enthalten.

Ebend. §. 91.

§. 1186.

Wer ein Zollvergehen anzeigt, ſoll einen Theil der fallenden Strafe als Belohnung, und zwar, wenn die Strafe nicht über 200 fl. — beträgt, die Hälfte, von höheren Strafen bis auf 900 fl. — den dritten Theil und von noch größeren den vierten Theil empfangen.

Ebend.

Note. Nach Conventionen zwiſchen der Krone Würtemberg ein- und der Krone Bayern, und den Fürſtlichen Häuſern, Hechingen und Sigmaringen anderer Seits, ſollen die Zolldefraudanten gegenſeitig geſtellt werden, wozu aber jedesmal die allerhöchſte Erlaubniß wird eingeholt werden müſſen.

Staats-Miniſter. Decr. v. 28. Mai 1809.

Zubringens-Inventuren. S. Inventuren und Theilungen. §. 514. u. 516. und 2te Abtheil. unter der nemlichen Rubrik.

Zukerbeken. S. Apothekerwaaren. §. 19.

Zwibel. S. Lebensmittel. §. 585.

Zweite Abtheilung.

Caſſations- Körperliche (Gefängniß-Feſtungs- und Zuchthaus-) und unbeſtimmte Strafen.

Advocaten. Procuratoren.

§. 1.

Die Advocaten ſollen mit ihren Parthien keinen Vertrag über einen Theil des Streitgegenſtandes (pactum de quota litis) machen, widrigenfalls derſelbe nicht nur null und nichtig ſeyn, ſondern auch die Advocaten ernſtlich — und nach befindenden Umſtänden mit entehrender Entſetzung vom Amt beſtraft werden ſollen.

Landrecht Th. I. Tit. 17. §. Daß auch die Fürſprecher ꝛc. p. 99. Dr. Reinhardt, Syſtem des gerichtlichen Verfahrens in Würtemberg §. 196.

Aehrenleſen.

§. 2.

Damit nicht Perſonen, welche arbeiten können, aus Liebe zum Müßiggang Aehren leſen, ſo ſoll in jedem Ort vor dem Anfang der Erndte öffentlich bekannt gemacht werden: daß — wer Aehren leſen wollte, ſich auf dem Rathhaus bey der Obrigkeit zu melden, und um die Erlaubniß dazu zu bitten habe, — und dieſelbe ſoll ſodann darüber erkennen: wem es zu erlauben ſeye, und wem nicht? Diejenigen Perſonen, welchen es nun erlaubt wird, ſollen ſodann der ganzen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn andere, denen es nicht erlaubt worden, darüber betretten werden, oder wenn Jene, denen es erlaubt iſt, auf noch nicht geſchnittenen Feldern, in den Weegen ꝛc. Kiefen und Aehren abſtreifen, ſo ſollen ſie mit dem Zuchthäußlen beſtraft werden.

Zehend- und Ernd-Ord. Cap. 5. §. Dieweil auch der Müſſiggang ꝛc. u. §. Und damit man ꝛc. p. 35.

Amtleute. S. Feuerbericht. §. 117.

Amtspfleger.

§. 3.

Kein Burgermeiſter, oder Amtspfleger, ſoll ſich bey ſchwehrer Ahndung unterſtehen: die von den Steuer-Contribuenten, oder dem Burgermeiſteramt, empfangene beſſere Münzſorten an jemand gegen ſchlechtere zu verwechſeln, um den Aufwechſel von jenen für ſich zu gewinnen.

Commun-Ord. Cap. 5. Abſchn. 3. §. 5. Abſch 10. §. 5.

Amtsverſammlungen.

§. 4.

Alle Berathſchlagungen der Stadt- und Amtsverſammlungen, welchen Gegenſtand dieſelben immer haben mögen, und welche auf jeden Fall ſich immer nur auf das Stadt- und Amts-Oeconomieweſen des Oberamts beſchränken müſſen, ſollen nur allein unter dem Vorſiz und der Leitung der K. Ober- und Stabsbeamten ſtatt finden. Würde — dieſem entgegen — eine Stadt- und Amtsverſammlung ohne Zuthun und Beiſeyn des Oberbeamten gehalten werden, und zur allerhöchſten Kenntniß kommen, ſo ſoll der Beamte ohne weiteres ſeine Stelle verlieren.

Reſcr. vom 31. Dec. 1805. u. 27. Febr. u. 3. Dec. 1806. S. mein Repert. Th. I. p. 58. u. 60. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. II. p. 6.

Arme. S. auch

Vaganten. §. 291.

§. 5.

Wenn jemand diejenigen, welche aus dem Armen-Kaſten unterſtüzt werden, zum Zechen und Spielen einziehen, ihnen Wein und anderes geben, oder mit ihnen ſpielen würde, ſo ſoll ihme nicht allein für die Zeche und das Spiel nichts gegeben, ſondern der Wirth und die Mitſpieler ſollen auch zur Wiederherausgabe des dem Armen bereits abgenommenen Gelds angehalten, und nach Befinden der Umſtände noch in den Armen-Kaſten geſtraft werden.

Groſſe Kirchenord. von 1660. Fol. 338. (In der Ausgabe von 1743.)

§. 6.

Wenn Arme das Brod, oder was ſie ſonſt als Allmoſen von den Armen-Käſten bekommen, verkaufen, auf Wein verwenden, oder auf eine andere Art verſchlecken, oder verſpielen, und nicht zu ihrer Nothdurft verwenden; ſo ſollen ſie des Allmoſens beraubt, und noch dazu geſtraft werden;

Die angef. G. K. Ord. Fol. 340. u. 341.

insbeſondere aber ſoll die Obrigkeit diejenigen, welche über dem Zechen und Spielen ſich betretten laſſen, gefänglich einziehen, und mit allem Ernſt beſtrafen.

Ebend.

§. 7.

Arme Perſonen, welche mit vorſchriftsmäßigen Päſſen verſehen ſind, und einen geſezlich erlaubten beſtimmten Zweck ihrer Reiſe beſcheinigen können, ſind zwar paſſieren zu laſſen, der Beamte des erſten Königl. Grenzorts hingegen hat dieſelben nicht nur ernſtlich zu verwarnen: daß ſie ſich auf

ihrer Reiſe alles Bettelns enthalten ſollen, ſondern ihnen auch eine auf den kürzeſten Weeg eingerichtete Marſchroute vorzuſchreiben, von welcher ſie ſich bei Strafe, als Vaganten behandelt zu werden, nicht zu entfernen haben. Sowohl die Warnung, als Marſchroute, ſoll ihnen bei Viſirung des Paſſes in denſelben eingetragen werden.

Gen. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 5. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 446.

Arme-Käſten, Heilige und andere Pia Corpora.

§. 8.

Die Ober- und Unter-Amtleute, Armen-Kaſtenpfleger und andere ſolche Adminiſtratoren, ſollen, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe, ohne höhere Genehmigung, bey ſolchen Käſten und Pflegſchaften nichts entlehnen, oder mit dem denſelben gehörigen Geld, Frucht, Wein oder Anderem ihren eigenen Nuzen ſuchen.

Groſſe Kirchenord. Fol. 347. u. 348.

Atteſtate.

§. 9.

Die Commun-Vorſteher ſollen ohne Vorwiſſen des ihnen vorgeſezten Oberamts keinerlei Atteſtate, es ſeye in was für einer Sache es immer wolle, ausſtellen, auch ſich bei Ausſtellung derſelben der ſtrengſten Wahrheit und Zuverläßigkeit befleiſſen, oder ſich gewärtigen: daß ſie mit unausbleiblicher Beſtrafung angeſehen, auch zu Vergütung aus ihren eigenen Mitteln alles desjenigen Schadens und Nachtheils, ſo durch dergleichen ausgeſtellte Atteſtate verurſacht wird, angehalten werden.

Commun-Ord. Cap. II. Abſch. 20. §. 2. u. Gen. Reſcr. vom

6. Octbr. 1749. und 6. Febr. 1751. bei Kapf, p. 5. u. 6. Reſcr. vom 15. Sept. 1804. S. mein Repert. Th. I. p. 76. Decr. vom 19. Merz 1807. und Verordnung vom 23. Juli 1810. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 12. p. 49. von 1810. Nro. 32. p. 307.

§. 10.

Von den Zeugniſſen, welche Orts-Vorſteher und Magiſtrate für Militairpflichtige Unterthanen wegen ihrer Familien- Vermögen- und ſonſtigen Verhältniſſen ausſtellen, darf keine Bezahlung auſſer der Stempel-Gebühr, weder gegeben noch genommen werden, da ſie eigentlich Berichte der Orts-Behörden an die Diſtricts-Commiſſion ſind.

Wenn Orts-Vorſteher ſich dagegen vergehen, ſo ſoll die Sache unterſucht, und an die K. Rekrutierungs-Sektion (zur Beſtrafung) einberichtet werden.

Decr. vom 30. Juni 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 28. p. 276.

Auswandern.

§. 11.

Das Auswandern iſt allen Königlichen Unterthanen verbotten, und in der Regel dörfen auch Sr. Königl. Majeſtät keine Auswanderungsgeſuche vorgelegt, und mithin auch keine eingereicht, und durch Oberamtliche Berichte unterſtützt werden.

Decr. $\frac{\text{vom 29. May}}{\text{1. Juni}}$ 1807. vom 19. Merz u. 16. Apr. 1808. S. mein Repert. Th. I. p. 93. u. 94. Verord. vom 21. Juni 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 30. p. 307.

Geſchieht eine geſezwidrige Auswanderung, ſo ſoll das betreffende Oberamt das Vermögen des Auswanderers mit Sequeſter belegen;

Normal-Reſol. vom 13. Juni 1808. S. die oben (p. 247. angef. Zuſammenſtellung ꝛc. §. 10. 4)

und wer andere Unterthanen durch Betrug, oder hinterliſtige Vorſtellungen zur Auswanderung verleitet, ſoll nach der Größe der Verſchuldung, mit 4—10jähriger Gefängniß- Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe belegt werden.

Geſez vom 5. Merz 1810. Art. 17. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 76.

Note. Nur bei Weibsperſonen welche ſich an Ausländer verheurathen wollen, und bei Juden, — welche aber, wenn ſie Conſcriptionspflichtig ſind, zuvor die Loskaufungsſumme mit 400 fl. — bezahlen müſſen, findet eine Ausnahme von obiger Regel ſtatt, welche aber Se. Königliche Majeſtät in einem jeden einzelnen Fall beſtimmen werden.

Zu dieſem Ende wird jeden Monat eine Liſte vorgelegt, und die Bittſchriften, worinn der Zweck und die individuellen Verhältniſſe der Supplicirenden genau anzugeben ſind, müſſen daher zu gehöriger Zeit eingeſchickt werden.

Miniſter. Decr. vom $\frac{\text{26. Octbr.}}{\text{11. Nov.}}$ 1810. S. die alleg. Zuſammenſtellung ꝛc. a. a. O. u. die alleg. Verord. von 1811.

Bäume. S. auch Chauſſeen. §. 70.

§. 12.

Die Nußbäume ſollen in den Stadt-Gärten von des Nachbars Gebäu und Zäunen 12. Werkſchuh hinweg geſezt und gepflanzt, auch die langen Aeſte, welche nicht allein die Häuſer an den Wänden ſtark berühren, ſondern auch auf die Dächer hinein gehen und aufliegen, abgeſtimmelt werden, damit die Gebäude keinen Schaden leiden.

Im Feld aber ſollen die Nußbäume um des ſchädlichen Ueberhangs und anderer Ungelegenheiten willen, 10. Schuh weit vom Untermark geſezt werden.

Die übrige gemeine Obſt- und andern Bäume ſollen um obiger Urſachen willen, in den Städten von des Nachbars Gebäuden und Zäunen 9. in dem Feld aber von deſſen Untermark 7. Schuh geſezt werden.

Die Untergänger und Feldſtäußler ſollen hierauf Achtung geben und die Uebertretter und Ungehorſamen nach befindenden Umſtänden geſtraft werden.

Bauord. Th. I. „Von Rebſtöcken, Bäumen und Ueberhängen.“ §. Die Nußbäume ꝛc. §. Die übrige gemeine ꝛc. und §. Dafern nun dergleichen ꝛc. p. 74. 75. und 76.

Baumverderber.

§. 13.

Wegen dem Verderben der Obstbäume an öffentlichen oder Vicinal-Straſſen, in öffentlichen Gärten, Alleen, öffentlichen oder Privat-Baumſchulen, — ſo wie in Privatgütern, — ſind folgende Strafen beſtimmt:

I.) Wer auf öffentlichen oder Vicinal-Straſſen, in öffentlichen Gärten oder Alleen, öffentlichen oder Privat-Baumſchulen,

1) auch nur einen Baum

a) aus bloßem leichtſinnigem Muthwillen, jedoch ohne böſzliche Abſicht, ſo beſchädigt, daß derſelbe dadurch zu Grunde gehet, der muß, wenn es

aa) ein friſch geſezter war, zwei von der nemlichen Gattung und Beſchaffenheit erſezen, oder die Ankaufspreiſe und die Transport- und Pflanzungs-Koſten von 2. ähnlichen Stämmen bezahlen.

bb) für einen ruinirten jungen Baum, welcher ſchon

ein oder mehrere Jahre gepflanzt war, ſoll für jedes Jahr der Erſaz mit zwei erhöht, und die Pflanzungs- und Transport-Koſten vergütet werden.

cc) Für einen verdorbenen alten und bereits vollkommen tragbaren Baum ſind 8. junge verſezbare Bäume dem Eigenthümer zu erſtatten, und demſelben der entgehende Obstnuzen, nach Verhältniß des jedesmaligen Obst-Ertrags von ähnlichen Bäumen auf der Orts-Markung, beim Stein-Obst 6., und beim Kern-Obst 8. Jahre lang in Geld oder in Obst zu erſezen.

Neben dieſem ſoll ein ſolcher leichtſinniger Baum-Verderber, nach Verſchiedenheit der Fälle, zu 6. 8. und 14. Tagen bei geſchmeidiger Koſt incarcerirt werden.

Wer aber nicht aus bloßem Muthwillen, ſondern

b) mit einer böslichen Abſicht einen Baum ruinirt, wird zu einer halbjährigen Feſtungs-Strafe condemnirt, und hat noch unter den vorigen Beſtimmungen die Bäume zu vergüten.

Gen. Reſcr. vom 23. Juny 1808. §. 1. u. 2. St. u. R. Blatt von 1808. Nro. 30. p. 345.

§. 14.

2) Wer ſich des Vergehens an mehreren Bäumen ſchuldig macht, folglich einen beträchtlichen Schaden verurſacht, hat,

a) im Fall eines bloßen Muthwillens, neben dem beim erſten Punkte beſtimmten Natural-Erſaz, für jeden einzelnen Baum eine nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmende höhere

Thurn-Strafe bei Waſſer und Brod zu gewärtigen, auch im Fall einer gänzlichen Unvermögenheit den Betrag des Natural-Erſazes in herrſchaftlichen Arbeiten abzuverdienen;

b) Bei einer böſlichen Abſicht aber ſich neben dem beſtimmten Natural-Erſaz einer

Einjährigen Zuchthausſtrafe,

mit Willkomm und Abſchied, zu gewärtigen. Er wird überdiß vor der Abführung in das Zuchthaus durch den Stadt- oder Amtsknecht an einem Wochenmarkt, oder vor der Kirche, mit einem auf die Bruſt gehefteten Zettel

Baumſchänder.

eine Stunde lang öffentlich ausgeſtellt.

Das angef. Gen. Reſcr. §. 3. a. a. O. p. 346.

§. 15.

Wer ſich zum zweitenmal als Baumverderber ſchuldig macht, und ſchon einmal die eine oder die andere der feſtgeſezten Strafen erſtanden hat, der wird im Falle

a) eines wiederholten Muthwillens, neben dem regulirten Natural-Erſaz, zu einer

Einjährigen Feſtungsſtrafe

verurtheilt, im Falle

b) einer Bosheit aber, neben der verhältnißmäßigen Baumvergütung, als Baumverderber öffentlich ausgeſtellt und mit dem Zuchthauſe, und zwar in Hinſicht auf die Zeit, noch ſo lang als das erſtemal, mit Willkomm und Abſchied, beſtraft.

Das angef. Reſcr. §. 4. a. a. O.

§. 16.

Kinder von 9. Jahren und ſolche, welche das 14te Jahr noch nicht zurück gelegt haben, ſollen

das erſtemal in Beiſeyn der ganzen Schuljugend durch den Schulmeiſter mit der

Ruthe ſcharf gezüchtiget werden,

und das zweitemal mehrmals wiederholte ſchär-
fere Züchtigung erhalten.

Junge Purſche bis in das 16te Jahr ſollen,

a) im Falle eines Muthwillens, auf dem Rathhauſe, oder im Gefängniß, von dem Gerichtsdiener an zwei verſchiedenen Tagen ebenfalls

körperlich gezüchtiget,

in Fällen aber, wo ſich

b) eine beſondere Bosheit zeigt, mit

1. bis 4monatlicher Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, und wenn ſie ſchon eigenes Vermögen beſizen, ihre Eltern oder Pfleger zu dem obenbeſtimmten Natural-Erſaz angehalten, im entgegengeſezten Fall aber, und wenn die Eltern zur gleichbaldigen Leiſtung des Natural-Erſazes nicht geneigt seyn ſollten, die Thäter in die Leiſtung des gerichtlich zu Geld anzuſchlagenden Natural-Erſazes verurtheilt, und der Betrag ſobald ihnen eigenes Vermögen angefallen ſeyn wird, ſammt den inzwiſchen daraus verfallenen Zinſen, ſogleich abgezogen werden.

Das angef. Reſcr. §. 5. u. 6. a. a. O.

§. 17.

Wird daſſelbe Verbrechen, es ſeye nun aus bloßem Muthwillen, oder aus bößlicher Abſicht,

II.) in Privat-Gütern verübt, und ohne daß die beſchädigten Bäume zugleich an den öffentlichen Straſſen oder in einer Privat-Baumſchule ſtehen, ſo hat der Verbrecher bei übrigens gleichem Schadens-Erſaz durchaus die Hälfte der bisher genannten Strafen, nach der Verſchiedenheit des Falls, zu gewärtigen.

Ebend. §. 7. a. a. O.

§. 18.

Trunkenheit, in welcher dergleichen Frevel öfters be-

gangen werden, kann nur dann einen Grund der Milderung der Strafe abgeben, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen, oder nicht erwieſen iſt: daß der Betrunkene ſchon im nüchternen Zuſtande den böſen Vorſaz zu Verübung deſſelben gefaßt hat.

Alle Entſchädigungen ſollen, zu Vermeidung jeder Colliſion, dem Beſchädigten von den Communen abgereicht werden und dieſe ſich ſodann wegen des Regreſſes an den Schuldhaften halten.

Wäre dieſer nicht ſogleich Zahlungsfähig, ſo wird der Poſten in der Commun-Rechnuug nachgeführt, damit derſelbe um ſo gewiſſer bei der erſten Theilung mit den Zinſen zum Einzug gebracht werden kann.

Wenn hingegen der Schuldhafte ganz unvermöglich wäre, ſo wird dem Beſchädigten die Anzahl der verdorbenen Stämme aus der Commun-Baumſchule nur einfach erſezt, hingegen die körperliche Strafe verhältnißmäßig vermehrt.

Das angef. Gen. Reſcr. §. 8. u. 9. a. a. O.

§. 19.

Viehhirten ſollen genau Achtung geben: daß durch das ihnen anvertraute Vieh kein Schaden an den Bäumen angerichtet werde, indem ſie bei erwieſener Nachläßigkeit dieſe mit körperlichen Strafen und Schadens-Erſaz zu büſſen haben würden.

Ebend. §. 9. a. a. O. p. 347.

§. 20.

Die Prediger und Schullehrer ſollen die Erwachſenen und die Jugend vor dieſem Vergehen warnen und ſie belehren: daß auch durch Abſtreifen und durch das Abbrechen der Kronen die Bäume verdorben werden.

Die Weegknechte und Feldhirten ſollen auf ſolche Frev-

ler genau fahnden; und wer ein ſolches Verbrechen anzeigt, ſoll neben Verſchweigung ſeines Namens, wenn daſſelbe erwieſen wird, eine Belohnung von 10. Thalern, und nach befindenden Umſtänden noch mehr, erhalten.

Das angef. Gen. Reſc. §. 9. a. a. O.

Barbierer.

§. 21.

Ein Jung ſoll 50. und wenigſtens 40 fl. — Lehrgeld bezahlen und zwar die eine Hälfte beim Anfang — und die andere nach zurückgelegter halber Lehrzeit. (S. unten die Tabelle.) Lauft nun ein Jung ohne erhebliche Urſache von ſeinem Meiſter weg, ſo iſt er das ganze Lehrgeld zu bezahlen ſchuldig. Hat aber der Meiſter ihme Urſache dazu gegeben, ſo ſoll er an Lehrgeld weiter nichts erhalten und bei einem andern Meiſter auslernen dörfen; wegen des bereits bezahlten hingegen, ſo wie über die Gültigkeit der Urſache des Weglaufens, hat das Gericht zu entſcheiden.

Barb. u. Bad. Ord. §. 1. 8. u. 9. Med. Ord. Tit 3. §. 21.

§. 22.

Bei unnachläßiger Strafe ſoll kein Meiſter 2. Jungen zu gleicher Zeit lehren, ſondern den zulezt angenommenen ſogleich wieder fortſchicken.

Ebend. Cap. 4. §. 4. Med. Ord. Tit. 3. §. 15.

§. 23.

Die Barbierer und Chirurgen ſollen einander bei ihren Patienten mit Rath an die Hand gehen, und einander weder heimlich, noch öffentlich, unter welchem Vorwand es auch ſeye, verkleinern, verſchimpfen, oder einen Patienten abſpan=

abſpannen, widrigenfalls aber von der Obrigkeit exemplariſch geſtraft werden.

Barb. u. Bad. Ord. Cap. 2. §. 6. Med. Ord. Tit. 3. §. 7.

§. 24.

Keiner ſoll dem andern, bei ernſtlicher Strafe, ſeine Jahrkunden, Geſellen oder Jungen, abſpannen, hauſieren, oder — beſonders zur Aderlaßzeit, von einem Ort in das andere deßwegen laufen, um ſich dadurch ein — und andern vorzudringen, ſondern bei ſeiner Kundſchaft in dem Ort, wo er ſeßhaft iſt, bleiben und abwarten, bis er berufen wird.

Med. Ord. a. a. O. §. 12.

§. 25.

Wenn Barbierer oder Chirurgen, zu Perſonen gerufen werden, welche in Schlägereien oder bei andern ſtrafbaren Vorfällen, beſchädiget worden ſind, ſo ſollen ſie es bei Strafe ſogleich der Orts-Obrigkeit anzeigen.

B. u. B.-O. Cap. 2. §. 11. Med.-Ord. Tit. 3. §. 3.

§. 26.

Kein Chirurg, auch die Erfahrnen nicht, ſoll — ohne Vorwiſſen des Arztes, — die Cur einer veneriſchen Krankheit, per Salivationem, vornehmen; die andern (weniger erfahrnen) Chirurgen aber ſollen ſich, ſo wie aller innerlicher Curen, ſo auch jener wichtigen und gefährlichen Cur, bei Strafe gänzlich enthalten.

Medicinal-Ord. Tit. 3. §. 5.

§. 27.

Kein Meiſter und kein Geſell ſoll mit Quakſalbern, Vieh-Aerzten, Schindern und dergleichen Leuten in verbottenen Sachen genaue Bekanntſchaft haben, noch weniger aber

ſich abergläubiſcher Mittel und Seegenſprechens bedienen, widrigensfalls aber ernſtlich geſtraft werden.

B. u. B. Ord. Cap. 2. §. 9. u. Cap. 3. §. 9. Med. Ord. Tit. 3. §. 12. u. 20.

Beamte. S. auch

Amtsverſammlungen. §. 4.
Armenkäſten. §. 8.
Beiberichte. §. 31.
Beſoldungs-Früchte. §. 33.
Cadaver. §. 47.
Capitalaufnahmen. §. 54.
Commun-Rechnungsführer. §. 74.
Contracte. §. 86.
Dunglegen. §. 92.
Feuerberichte. §. 117.
Gefangene. §. 127.
Herbſt-Strafen. §. 156.
Holz. Beſoldungs-Holz. §. 162.
Juden. §. 174.
Poſtbeamte. §. 210. in der Note.
Sicherheits-Maasregeln. §. 244.
Sträflinge. §. 261.
Verſchwender. §. 298.
Volks-Unruhen. §. 302. u.
Wucherer. §. 316.

§. 28.

Die Beamten ſollen die ihnen übertragene Unterſuchungen nicht oberflächlich, ſondern erſchöpfend führen, und widrigenfalls ſich gewärtigen: daß ihnen nicht nur bei jeder unvollſtändig eingeſandten Unterſuchung ein Theil der Commiſſions-Koſten werde zuerkannt, ſondern auch ihre Nachläſſigkeit beſonders werde geahndet werden.

Reſcr. vom $\frac{20}{28}$. Febr. 1811.

B e c k e n.

§. 29.

Wenn ein Jung vor Ausgang der Lehrjahre ohne rechtmäßige Urſache austretten, oder weglaufen würde, ſo ſollen ſeine Verwandte das ganze Lehrgeld für ihn bezahlen; hat aber der Meiſter Veranlaſſung dazu gegeben, ſo ſoll er das empfangene Lehrgeld wieder heraus zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Becken-Ord. §. 14. u. 15.

§. 30.

Würde ein Beck zu ſeinem Vortheil vorgeben: daß er weder Korn, noch Meel habe, und alſo nicht backen könne, dieſes aber bei angeſtellter Hausausſuchung ſich als unwahr ergeben, ſo ſoll derſelbe nach befindenden Umſtänden mit dem Thurm, oder ſonſt ernſtlich beſtraft und dennoch zum Backen angehalten werden.

Ebend. §. 32.

Berichte. Beiberichte.

§. 31.

Wenn Geiſt- oder Weltliche Beamte für die Erſtattung irgend eines Berichts oder Beiberichts von einem Unterthanen das mindeſte an Geld oder Geldswerth fordern oder annehmen, oder den Ihrigen anzunehmen erlauben, ſo ſollen ſie caſſirt — und auch diejenigen, welche ſolche Geſchenke geben, nicht ungeſtraft gelaſſen werden.

S. die von Gerſtlacher, Th. I. p. 250. angef. Reſcripte. St. Miniſt. Decr. vom 16. Juni. 1807.

Beſoldungen.

§. 32.

Die Commun-Vorſteher haben ſich durchaus aller eigenmächtigen Zulagen zu den Beſoldungen und Wartgeldern

der aus öffentlichen Caſſen beſoldeten Perſonen zu enthalten, und wenn eine Erhöhung derſelben billig ſcheinen würde, die Sache zuerſt an die 6te Sektion des Departements des Innern, nemlich die des Commun-Rechnungs-Weſens, zu berichten und die Reſolution abzuwarten, — widrigenfalls nicht nur der Wiedererſaz von denen, die es empfangen, und ihren Erben, unnachläſſig gefordert und wieder eingezogen, ſondern auch die Schuldhaften noch überdiß empfindlich geſtraft werden ſollen.

Commun-Ord. Cap. 1. Abſch. 1. §. 5. Abſch. 4. §. 1.

Beſoldungs-Früchte.

§. 33.

Beamte und Schultheiſſen ſollen ihre Beſoldungs-Gült, oder andere ſolche Früchte nicht in den Zehendſcheuren abfaſſen. Ueberhaupt ſolle keinem, wer es auch ſeye, ſeine Beſoldungs-Frucht, (es würde dann dadurch, daß ein Kirchendiener, oder anderer Beamter im Ort, Früchten zu fordern hätte, gnädigſter Herrſchaft der Fuhrlohn erſpart;) auf der Thenne zu nehmen geſtattet werden, bei ernſtlicher Strafe, ſondern Jeder ſolle ſeine Beſoldungs-Frucht auf dem gewöhnlichen Kaſten erhalten.

Zehend- u. Ernd-Ord. „In Selbſt-Einheimſung der Zehenden und Landgarben.“ §. Wir befinden auch ꝛc. p. 21.

Betteln. S. auch

Arme. §. 5.
Feuren. §. 121.
Handwerks-Geſellen. §. 147.
Juden. §. 174.

§. 34.

Das Betteln ſowohl in den Häuſern, als auf den Straſſen, iſt in dem ganzen Königreich verbotten.

Jeder Unterthan, der ſich auſſerhalb ſeines Wohnorts über dem Betteln betretten läßt, ſoll ohne weiters angehalten, und auf dem kürzeſten Weeg, mit Beigebung eines Begleiters von Ort zu Ort, an die ihm vorgeſezte Amtsſtelle überliefert, und von dieſer, wenn ſonſt keine beſchwehrende Umſtände mit eintretten,

das erſtemal — auf 3. Tag, —

das zweitemal — 8. Tag, —

abwechslungsweiſe bei Waſſer und Brod, incarcerirt, bei ferneren Wiederholungen aber ſo lange im Arreſt behalten werden, bis auf den wegen ſeiner Beſtrafung zu erſtattenden Bericht die erforderliche Verfügung von der 1. Sektion des Departements des Innern, nemlich der Sektion der innern Adminiſtration, ergangen ſeyn wird.

Gen. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 17. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 450.

Note. Fremde Bettler, welche von benachbarten ausländiſchen Behörden an den Grenzen übergeben werden, um durch die Königl. Staaten in ihre Heimath gebracht zu werden, ſollen ſogleich auf dem nächſten Weeg, unter ſicherer Begleitung, bis an die ihrer Heimath zunächſt liegende Grenze weiter fortgeſchaft werden.

Ebend. §. 9. a. a. O. p. 448.

Bildhauer und Maler. S. auch Maurer. §. 195.

§. 35.

Wenn ein Jung, welcher Lehrgeld bezahlt, (wovon die eine Hälfte im erſten Vierteljahre und die Andere nach verfloſſener Lehrzeit, zu bezahlen iſt;) ohne erhebliche Urſache von ſeinem Meiſter austretten, oder weglaufen würde, ſo ſoll derſelbe, es mag im zweiten, dritten, oder vierten Jahr geſchehen, das ganze Lehrgeld zu bezahlen,

und wenn er bei einem andern Meiſter auslernen wollte, ehe er ſich mit dem Erſten abgefunden, — die ganze Lehrzeit von Neuem zu erfüllen, ſchuldig ſeyn.

Wäre aber die Schuld auf Seiten des Meiſters, ſo ſoll nach Proportion der Lehrzeit mit ihme abgerechnet werden und dem Jungen erlaubt ſeyn: bei einem andern Meiſter auszulernen.

Bildh. u. Maler-Ord. „von Auf- und Annehmung, auch Ledig-Zehlungen der Lehrjungen.“

Bittſchriften.

§. 36.

Alle Bittſchriften der Soldaten in Dienſtſachen ſollen nur allein durch die Fouriers, und bei zu befahren habender Ahndung — von keinen andern Memorialienſchreibern, gefertigt werden.

Circ. Reſcr. vom 1. Sept. 1801. S. mein Repert. Th. I. p. 185.

§. 37.

Auſſer den in den bereits oben §. 107 — 113. angeführten Verordnungen ſind in Hinſicht auf Bittſchriften noch folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Alle Bittſchriften ſollen zuerſt bei derjenigen Behörde eingegeben werden, welche für den darinn enthaltenen Gegenſtand geeignet iſt.

Nur wenn 2. Monate nach Eingabe derſelben keine Reſolution erfolgt, oder wenn die Unterthanen ſich durch die Reſolutionen der Königlichen Departements beſchwehrt glauben, dörfen dieſelben ihre Geſuche und Angelegenheiten Se. Königlichen Majeſtät unmittelbar vorbringen.

2) Ueber bereits von Se. K. M. entſchiedene Gegenſtände ſollen Allerhöchſtdenenſelben, nicht neue,

und aus bloßer Sucht zu klagen wiederholte Beſchwehrden vorgebracht werden, wenn nicht zugleich neue Umſtände und Gründe angeführt werden können.

3) Ueber eigentliche Rechtsſtreitigkeiten, die nur in dem Weeg der gerichtlichen Inſtanzen zu verfolgen ſind, ſollen weder im Lauf des Proceſſes, noch nach deſſen gerichtlicher Entſcheidung, unmittelbare Eingaben gemacht werden, und dieſe ſind nur alsdann erlaubt: wenn jemand über Verzögerung oder Verweigerung der Juſtiz zu klagen Urſache hat, und durch die — ſeinem Richter vorgeſezte Behörden ſeiner gerechten Beſchwerde nicht abgeholfen wird.

Bei Uebertrettung dieſer Vorſchriften ſollen die Supplikanten, und nach befindenden Umſtänden auch die Concipiſten des Exhibitums, zur Verantwortung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Gen. Reſcr. vom 12. April 1806. 10. Mai 1807. u. 13. Auguſt 1808. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. VII. p. 29. von 1807. Nro. 28. p. 125. u. von 1808. Nro. 37. p. 417.

Blätterſetzer.

§. 38.

Jedes Blatt ſoll ſein völliges Maas und ſeine gewiße Zahl Zähne haben, und keines ſoll verkauft oder ſonſt hingegeben werden, ehe die Zunftmeiſter in der Amtsſtadt es gehörig bezeichnet haben. Die Blätterſetzer ſollen auch gute und nicht verdorbene Rohr dazu nehmen, und überhaupt Kaufmannsgute Waar machen. Wer dieſes nicht thut, dem ſollen nicht nur die Blätter zerſchnitten, ſondern er ſoll auch, nach befindenden Umſtänden und Erkenntniß der Zunftmeiſter, doch für jedes nicht höher, als um 1 fl. — geſtraft werden.

Weberord. „Die Blätterſetzer betreffend.“

Bortenwürker.

§. 39.

Wenn ein Jung ohne Urſache und muthwilliger Weiſe aus der Lehre entlaufen würde, ſo ſoll ſein Geburtsbrief ſo lang in der Lade bleiben, bis er ſich ſelbſt wieder geſtellt und mit dem Handwerk abgefunden haben wird, auch ſoll er vorher zu keinem andern Handwerk zugelaſſen werden. Wäre aber der Meiſter daran ſchuldig, daß der Jung nicht bleiben können, ſo ſoll derſelbe nach Erkenntniß des Handwerks abgeſtraft werden. Würde hingegen die Bosheit von Seiten des Meiſters, oder des Jungen, ſo groß ſeyn, daß er eine härtere Strafe verdiente, als die Handwerksvorſteher erkennen können, ſo ſoll das Oberamt oder Gericht dieſelbe nach befindenden Umſtänden beſtrafen.

Bortenwürker-Ord. Art. 6. §. 7. 8. u. 9.

§. 40.

Die Bortenwürker ſollen gute und gerechte Waaren fertigen, und wenn ihnen eine Arbeit von ganzer Seide veraccordirt würde, keinen Faden oder Garn darunter mengen, bei Straf nach Erkenntniß der Obrigkeit.

Ebend. Art. 3. §. 14.

Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt.

§. 41.

Alle ehemals in den Königl. Staaten beſtandene einzelne Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtitute ſind aufgelöst, und alle Patrimonialherrn, Aemter, Gemeinden und Privatperſonen, welche mit ihren im Königreich befindlichen — zur Aufnahme in das allgemeine Inſtitut geeigneten — Gebäuden einer auswärtigen Brandſchadens-Verſicherungs-

Geſellſchaft einverleibt waren, dörfen dieſen Verband nicht fortſetzen, — und eben ſo wenig darf fernerhin ein ſolches innländiſches Gebäude in einer andern Geſellſchaft verſichert werden, Beides bei Confiscation der ganzen — auf den Brandfall von einer andern Geſellſchaft zu beziehen habenden — Entſchädigung und bei weiterer unfehlbarer Strafe.

Brandſch. Verſich. Ord. vom 17. Dec. 1807. §. 1. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 4. p. 30.

§. 42.

Wenn ein Gebäudeinnhaber aus Bosheit und Vorſaz ein Brandunglück anrichten und dadurch ſein eigenes Gebäude beſchädigen würde, ſo iſt derſelbe nicht nur aller Entſchädigung verluſtig, ſondern muß auch allen durch ihn verurſachten Schaden, in ſo weit ſein Vermögen dazu hinreicht, bezahlen, und hat auſſer dieſem noch die geſchärfteſte körperliche Strafe zu erwarten.

Der wirklichen Bosheit wird eine unverantwortlich groſſe Schuld, oder Vernachläßigung gleich gehalten, und darunter iſt beſonders die gefliſſentliche Verhehlung eines Feuers, — nahmentlich auch: wenn ein Gebäudeinnhaber ſeine Mobilien, ohne zuvor Lermen gemacht zu haben, aus dem Hauſe flüchtet, zu zählen.

Ebend. §. 18. a. a. O. p. 39.

§. 43.

Eben ſo wird derjenige der Brandcaſſen-Entſchädigung verluſtig, welcher ſein Haus nicht in gutem — feuerfeſtem Stand erhält, und mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehet, und durch Nichtbeobachtung der Generalverordnung, die Feuerpoliceygeſeze betreffend, einen Brand veranlaßt.

Gen. Verord. vom 13. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 208.

Buchbinder. S. auch Schulmeiſter. §. 235.

§. 44.

Das Lehrgeld iſt bei einem Jungen auf 50 fl. beſtimmt, wovon die erſte Hälfte beim Eintritt, und die zweite, wenn er halb ausgelernt hat, bezahlt werden ſolle. Würde nun ein Jung ohne hinlängliche Urſache weglaufen, ſo ſoll nicht allein das bereits bezahlte Lehrgeld verfallen ſeyn, ſondern er auch noch nach Erkenntniß der Obrigkeit geſtraft werden; eben dieſes ſolle aber auch geſchehen, wenn ein Meiſter einen Jungen nicht ſo behandelt, daß er bei ihm bleiben kann.

Buchbinder-Ord. §. 2. u. 6.

§. 45.

Niemand ſoll das Handwerk im Königreich treiben, ehe er Meiſter geworden iſt, bei einer willkührlichen Straf, welche gnädigſter Herrſchaft verrechnet werden ſolle.

Ebend. §. 17.

Buchdrucker.

§. 46.

Sowohl wegen dem der K. Hofbuchdruckerei ausſchließlich zuſtehenden Recht, als auch um Betrügereien beim Viehhandel vorzubeugen, iſt ſämtlichen Buchdruckern im Königreich, unter Bedrohung einer ſcharfen Ahndung im Uebertrettungsfall, verbotten: Viehurkunden nachzudrucken und zu verkaufen.

Circ. Reſcr. vom 27. May 1800. S. mein Repert. Th. II. p. 608.

Note. Zu welchen Artikeln die Mäntleriſche Hofbuchdrukerei in Stuttgardt ausſchließend berechtiget und in wel-

chem Preis dieſelben zu haben ſeyen? iſt in der Bekanntmachung vom 13. Auguſt 1807. enthalten.

St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 72. p. 371.

Burgermeiſter. S. Amtspfleger. §. 3.

Cadaver.

§. 47.

Von den Oberämtern Alpeck, Balingen, Böblingen, Calw, Geißlingen, Göppingen, Herrenberg, Horb, Kirchheim, Nürtingen, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schorndorf, Tübingen, Ulm und Urach, und auch von den andern neu adquirirten Territorien, in ſo weit der Transport füglich geſchehen kann, — ſollen von Michaelis an bis Ende Mai jeden Jahrs, alle Leichname von Perſonen, ohne Unterſchied des Alters, deren Begräbniß das aerarium publicum eines Orts, oder die Caſſe irgend einer Armenanſtalt, zu bezahlen haben, ſo wie die Leichname juſtificirter Verbrecher, auf die Univerſitäts-Anatomie in Tübingen, die von den in die Landvogteyen Rotenberg und an der Enz gehörigen Oberämtern, Canſtatt, Eßlingen, Leonberg, Stuttgardt, und Waiblingen, — Beſſigheim, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vayhingen, aber zum Behuf der Vorleſungen für die Militairärzte in Stuttgart, oder Ludwigsburg, — geliefert werden. Es ſollen daher

1) die Oberämter in Anſehung des Transports dafür ſorgen: daß der Leichnam auf einem Karren, in einer von rauhen Brettern zuſammengeſchlagenen Kiſte, nach Tübingen, Stuttgardt, oder Ludwigsburg, geſchickt, ein möglichſt genauer Accord über den Transport abgeſchloſſen, und dem Fuhrmann mitgegeben werde,

damit die Koſten von der Behörde, zu welcher der Cadaver geliefert wird, bezahlt werden können.

2) Von dem oben angegebenen Termin an paſſiren in keiner Verrechnung mehr Leichenkoſten für ſolche Perſonen, ſondern ſie ſollen, neben einer reellen Ahndung, denen, welche eine Nachläßigkeit ſich hierunter haben zu Schulden kommen laſſen, ad restituendum angeſetzt werden, wenn nicht eine Legal-Inſpection oder Section, die gleichbaldige Beerdigung des Leichnams zur nothwendigen Folge gehabt hätte.

Die Beamten ſollen dieſes den Ortsvorſtehern zur Nachachtung bekannt machen, und um ſo mehr ſelbſt pünktlich befolgen, als in jedem Fall, wo eine Nichtbeobachtung dieſes Befehls zur Kenntniß komme, die Schuldhaften mit einer empfindlichen Strafe werden belegt werden.

Circ. Reſcr. vom 4. Nov. 1806. S. mein Repert. Th. I. p. 61. Decr. vom 18. Dec. 1808. u. 12. Dec. 1810. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 56. p. 637. von 1810. Nro. 54. p. 539. Decr. vom $\frac{24}{25}$. Febr. 1810.

Note 1) Auf die Anfrage eines Oberamts: ob alle in Spitälern und dergleichen Orten ſterbende Perſonen, wenn auch gleich die Anverwante die Begräbnißkoſten bezahlen wollen, um die Einlieferung in die Anatomie zu vermeiden, — eingeliefert werden müſſen? — wurde durch ein Reſcript vom $\frac{\text{24. Merz}}{\text{6. April}}$ 1810. erwiedert: „daß es lediglich beim Buchſtaben des Geſe-„zes, nach welchem nur diejenigen Leichname, deren „Begräbniß einer öffentlichen Caſſe zur Laſt „falle, eingeliefert werden müſſen, ſein Verbleiben „habe.“

Note 2) Nach einer Verordnung vom 15. Juni 1811. ſollen nicht nur die Leichname von bürgerlichen Perſonen,

welche auf Koſten des Staats zu begraben ſind, ſondern auch von allen Selbſtmördern überhaupt, ſie ſeyen Bürgerlich oder Militair, entweder auf das anatomiſche Theater der Univerſität Tübingen, oder an Eines der militairiſch-chirurgiſchen Inſtitute zu Stuttgardt und Ludwigsburg, je nachdem der Aufenthaltsort eines Selbſt-Entleibten der einen oder der andern dieſer 3. Städte am nächſten iſt, abgeliefert werden.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 28. p. 301.

Cameralverwalter. S. Holz. Beſoldungsholz. §. 162. Nachrechnungen. §. 201. Verurkundungen. §. 301. Volksunruhen. §. 302.

Cameralverwaltungs-Kaſtenknecht und Kiefer.

§. 48.

Jeder Herrſchaftliche Kaſtenknecht und Kiefer ſolle bei einem ſich ergebenden unpaſſierlichen Reſt, (Abgang an Früchten, Wein ꝛc.) wenn derſelbe nicht ex dolo vel culpa lata (durch Untreue oder grobe Nachläßigkeit,) entſtanden iſt,

in dem erſten Uebertrettungsfall den einfachen

Erſaz

zu entrichten haben, und zugleich bedroht werden: bei dem zweiten Fall auf ſeine eigene Koſten genau unterſucht und alsdenn, befindenden Umſtänden nach, nebſt der einfachen Erſezung der mangelnden Früchte und Wein, entweder mit einer

ſchwehren Geldſtrafe,

oder gar mit der wirklichen Caſſation,

angeſehen zu werden.

Gen. Reſcr. vom 7. Jun. 1769. S. Kapf, p. 41.

Note. Der paſſierliche Abgang iſt

1) bei Früchten:

a) bei Käſten über 800. Schl. Frucht,

von 100. Schl. neuer Frucht,	3 Schl. — —
— — — alter Frucht,	1 Schl. 4 Sri.

b) bei Käſten unter 800. Schl. —

von 90. Schl. neuer Frucht,	3 Schl. — —
— — — alter Frucht,	1 Schl. 4 Sri.

2) Bei Wein:

a) bei Kellern über 75. Aim.

von 100. Aim. neuen Wein,	4 Aim. — —
— — — alten Wein,	2 Aim. — —

b) bei Kellern, in welche nicht über 75. Aim. Wein in den Keller geliefert und eingeſchlichen werden:

von 100. Aim. neuen Wein,	5 Aim. — —
— — — alten Wein,	2 Aim. 8 Imi

3) Von Branntenwein:

von 1. Aim. in Kolben,	— — 2 Ms.
— — — — Fäßchen,	— — 4 Ms.

4) Von 1. Aim. Eſſig, 1 Imi 6 Ms.

S. Reyſcher, §. 507. Chriſtlieb, Einleitung in das Würtembergiſche Rechnungsweſen, §. 113. ff.

Caminfeger.

§. 49.

Jeder Caminfeger-Jung ſoll verbunden ſeyn, ſeinen Geburtsbrief ſo lange in der Lade zu hinterlegen, bis er ausgelernt hat. Würde nun ein Jung aus bloſem Muthwillen und ohne hinlängliche Urſache aus der Lehre entlaufen, ſo ſoll das bereits bezahlte Lehrgeld verfallen ſeyn, — wäre aber noch keines bezahlt, der Geburtsbrief deſſelben ſo lang bei der Lade bleiben, bis er ſich mit ſeinem Meiſter abgefunden hat; auch ſoll kein anderer Meiſter einen ſolchen Jungen ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Handwerks weiter annehmen, widrigen-

falls aber von der Obrigkeit nach befindenden Umſtänden geſtraft werden. Hätte hingegen des Meiſters Behandlung den Jungen zum Entweichen veranlaßt, ſo ſolle derſelbe nicht minder ſcharf geſtraft werden.

Caminfeger-Ord. §. 7.

§. 50.

Wer das Caminfeger-Handwerk nicht ordnungsmäßig erlernt hat, darf daſſelbe nicht anfangen und treiben, vielweniger aber Geſellen und Jungen annehmen. Würde jemand dagegen handlen, ſo ſoll es der Obrigkeit angezeigt und derſelbe gehörig geſtraft werden.

Ebend. §. 14.

§. 51.

Das Fegen der Camine ſoll, in der Regel, alle Viertel Jahr vorgenommen und diejenigen Camine, welche dem Vorgeben nach nicht gebraucht werden, ſollen zur Vorſicht dennoch beſtiegen werden. Weil aber in manchen Häuſern ſtärker, als in gewöhnlichen Haushaltungen, gefeuert wird, ſo ſollen in dergleichen Häuſern, als bei den Becken, Wirthen, Mezgern und andern ſtark feurenden Perſonen, die Camine und Oefen, je nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach ſeinem — des Caminfegers — pflichtmäßigem Ermeſſen, alle 8—6 auch wohl alle 4 Wochen gefegt werden.

Dabei ſollen die Caminfeger, — ſo wie auch ihr Geſind, — für das ſie als Meiſter zu ſtehen haben, — die Schornſteine, Feuerſtätte und Camine genau viſitiren, und wenn ſie dieſelbe nicht ordnungsmäßig und nicht nach den in den Feuerpolicey-Geſetzen (St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. A. p. 201. ff.) enthaltenen Verordnungen eingerichtet und gehörig verwahrt finden, oder ſonſtige Feuersgefährlichkeiten wahrnehmen, ſolches nicht nur den Be-

wohnern der Hauſes zur gleichbaldigen Abhülfe anzeigen, ſondern auch dem Oberamt, oder wenn dieſes zu entfernt wäre, dem Ortsvorſtand eröffnen, um die Saumſeligen zu Abwendung der Gefahr anhalten, oder auf ihre Koſten das Nöthige verfügen zu können.

Sie ſollen auch über die gefegten Camine ein ordentliches Regiſter führen, — in demſelben den Zuſtand und die Beſchaffenheit der Camine und Feuerſtätte, und an welchem Tag ſowohl in der Stadt, als auf dem Land, in jedem Haus jedes Camin gefegt worden, bemerken, und von jedem Hausbewohner darinn ihre Verrichtungen atteſtiren laſſen.

Dieſes Regiſter haben die Caminfeger, alle Quartal dem Oberamt vorzulegen, um auf dieſe Notizen ſowohl bei der gewöhnlichen Localfeuerſchau, als bei der alle halbe Jahr durch die Oberfeuerſchauer vorzunehmenden allgemeinen Viſitation Rückſicht nehmen und das Nöthige verfügen zu können.

Würde ein Caminfeger all' dieſes nicht genau befolgen, ſo ſoll er nicht nur für den durch ſeine Nachläßigkeit und erwieſenes Verſchulden verurſachten Schaden haften, ſondern auch eine den Umſtänden und dem Grad ſeiner Verſchuldung angemeſſene nachdrückliche Beſtrafung zu erwarten haben.

Caminfeger-Inſtruct. vom $\frac{12}{17}$. Octbr. 1810. §. 2. 3. 5. u. 9.

Note. Nach dem §. 6. dieſer Inſtruction dörfen die Caminfeger von dem Fegen eines Camins nicht mehr fordern, als

1) in den Städten:

a) bei Häuſern von 3. und mehr Stockwerken:

aa) in dem erſten Stock, Erdgeſchoß, oder Parterre-Wohnungen, je —:· 8 kr.

bb) in dem zweiten und dritten Stockwerk, je —:· 6 kr.

cc) in

cc) in den Manſarden und Dachwohnungen, je —:• 4 kr.

b) Bei zweiſtöckigen Häuſern:

aa) im erſten und zweiten Stock, je —:• 6 kr.

bb) in den Manſarden und Dachwohnungen, je —:• 4 kr.

2) Auf dem Land, in Flecken, Dörfern, Weilern und Einöden, von einzelnen Mühlen, Höfen ꝛc.

a) bei einem einſtöckigen Haus, —:• 4 kr.

b) bei weitern Stöcken, —:• 5 kr.

§. 52.

An Orten, wo mehrere Meiſter ſind, ſoll der Eine die Camine und Feuerſtätte des Andern unvermuthet viſitieren, — und alle entdeckte Fehler notiren und der Ortsobrigkeit anzeigen.

Caminfeger=Ord. §. 1.

Auſſer dieſem aber ſoll kein Meiſter dem Andern in ſeinen Bezirk eingreifen, oder einige Arbeit abſpannen, es wäre denn, daß er von jemand beſonders verlangt würde.

Würde ein Meiſter durch Argliſt, oder heimlich, eine Arbeit an ſich zu bringen ſuchen, ſo ſoll er nicht nur von der Obrigkeit ernſtlich geſtraft werden, ſondern auch ſeinem Mitmeiſter den zugefügten Schaden und Koſten zu erſezen, und die abgeſpannte Arbeit wieder zu überlaſſen ſchuldig ſeyn.

Ebend. §. 18. Decr. vom $\frac{12}{17}$. Octbr. 1810. und die derſelben beigelegte Caminfeger=Inſtruct. §. 1.

Cammerzen. S. auch

Bäume. §. 12.

§. 53.

Die Cammerzen von Rebſtöcken und andern hohen Gewächſen, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſollen 2. Werk-

Schuh weit von des Nachbars Haus, Scheuren, Stallung, oder Zaun, hinweggezogen, eingepflanzt und — unangeheftet oder geſprießt an der Nachbar Gebäude, — aufgezogen, auch wenn die Ruthen oder Zweige ſo lang würden, daß ſie die Gebäude berührten, dieſelben mit Binden und Heften eingezogen, oder nach befindenden Umſtänden gebrochen oder abgeſchnitten werden. Die Untergänger und Feldſtäußler ſollen genau darauf ſehen, und die Uebertretter und Ungehorſamen nach Geſtalt der Sachen geſtraft werden.

Bauord. Th. I. „Von Rebſtöcken, Bäumen und Ueberhängen." §. Nachdem ſich auch ꝛc. und §. Dafern nun dergleichen ꝛc. p. 74. u. 75.

Canzleiverwandte. S. Holz. Beſoldungsholz. §. 162.

Capitalien. Capital-Aufnahmen und Ablosungen.

§. 54.

Bei Capital-Aufnahmen ſollen die Unterpfands-Zettel der Vorſchrift gemäß gefertigt, — die gerichtliche Erkenntniß ſorgfältig vorgenommen, — in Anſehung der Mitverbindung der Weiber, und deren förmlichen Verzichts auf ihre weibliche Freiheiten, das Erforderliche beobachtet, — in dem Güteranſchlag ohne Nebenabſicht zu Werk gegangen, — die gerichtliche Verſchreibung unterſchrieben, verurkundet, geſiegelt, und keineswegs vorenthalten, zu dem Ende aber die Protokolle und Unterpfandsbücher unmangelhaft geführt, und dieſe fleißig nachgeſehen werden; widrigenfalls nicht nur die Glaubiger, welche durch die Nachläſſigkeit des Beamten, des Gerichts, oder der Stadt- und Gerichtſchreiber, mit einer gerichtlich ausgefertigten Ver-

ſchreibung in Schaden kommen, eine ſubſidiariſche Klage anſtellen können, ſondern auch die ſchuldhaften Perſonen empfindlich geſtraft werden ſollen.

Gen. Reſcr. vom 14. April 1781. 6). S. Kapf, p. 191. cf. K. Verord. vom 19. Juni 1808. §. 8. ff. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 29. p. 323. u. vom 8. Sept. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 42. p. 416.

§. 55.

Kein Schuldner ſoll ein Herrſchaftliches Capital heimbezahlen, es werde ihm denn, neben der Quittung zugleich die Obligation herausgegeben, widrigenfalls und wenn er dieſes nicht beobachten würde, das Capital, bei einem ſich ereignenden Anſtand, als unabgelöst angeſehen, und er den ganzen Poſten ſamt dem Zins, nochmalen zu bezahlen unnachſichtlich angehalten werden ſolle.

Die Stadt- und Dorfs-Gerichte ſollen bei Erkennung über die Unterpfandszettel die Aufnehmer beſonder deswegen erinnern, — und wenn ein Capital durch Gant oder Schuldenverweiſung in Abloſung käme, ſo ſoll der Güter-Pfleger, im Fall er die Obligation zurückließe, als Selbſtſchuldner angeſehen und behandelt werden.

Gen. Reſcr. vom 31. Jenner 1774. S. Kapf, p. 174.

Dieſe Verordnung findet auch bei den Adminiſtratoren der milden Stiftungen ihre volle Anwendung.

Reſcr. vom 22. Merz 1780. Ebend. p. 180.

Capitalſteuer.

§. 56.

Wenn einzelne Capitalien, welche der Herrſchaftlichen Capitalſteuer unterworfen ſind, verſchwiegen werden, ſo wird

1) eine vorſäzliche Verheimlichung mit dem 50fachen Betrag der Steuer aus dem verheimlichten Capital-Vermögenstheil, und
2) eine unrichtige Angabe aus Nachläſſigkeit mit dem 10fachen Betrag beſtraft und der Delator erhält den dritten Theil der Strafe.

Vormünder und diejenigen, unter deren Verwaltung Capitalvermögen ſteht, ſo wie die Nuznießer, haben für die richtige Angabe zu haften, und werden widrigenfalls für ihre Perſon mit der auf die Verſchweigung geſezten Strafe belegt, welche, wenn ſie dieſelbe nicht entrichten können, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

Verord. vom 18. Auguſt 1808. §. 14. u. 15. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 38. p. 428. Verord. vom 15. May 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 24. p. 237.

Note. Die Erörterung von Capitalſteuer-Defraudationen gehört vor den Erſten Juſtiz-Senat.

St. Miniſter. Decr. vom 16. Juli 1807.

Caſſenreſte.

§. 57.

Wenn bei einem Königl. Rechnungs-Beamten ſich ergeben würde: daß er nicht ſo viel Geld in der Caſſe habe, als nach Verhältniß ſeiner Einnahmen und Ausgaben darinn ſeyn ſollte, und wenn ſich bei der nun vorzunehmenden Unterſuchung zeigt: daß die Unrichtigkeit von einem bloſen Irrthum oder Rechnungsfehler herrühre, ſo ſoll

a) ein ſonſt fleißiger und accurater Beamter zur Warnung die aufgegangenen Unterſuchungskoſten ganz, oder zum Theil, tragen, —
b) Andere aber, deren Amtsführung auch vorhin ſchon

von dem Vorwurf der Nachläßigkeit nicht frei war, ſollen durch angemeſſene Corrections-Strafen zu beſſerer Ordnung angehalten werden.

Gen. Reſcr. vom 1. Auguſt 1806. §. 7. u. 8. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVII. p. 105.

§. 58.

Würde ein wirklicher Caſſenreſt erfunden, ſo ſoll — wenn er auch blos aus Nachläßigkeit entſtanden wäre, ganz nicht darauf: ob der Rechnungsführer eines doloſen Eingriffs geſtändig ſeye, oder nicht? Rückſicht genommen, ſondern die wirkliche Exiſtenz eines Reſts für hinreichend angenommen werden, um den Reſiduar für überwieſen anzunehmen, und nach der Strenge des Geſezes zu beſtrafen.

Decr. vom 6. Dec. 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XXII. p. 147.

Die näheren geſezlichen Beſtimmungen aber ſind folgende.

§. 59.

1) Iſt der Caſſenreſt eine Folge von Unachtſamkeit, Nachläßigkeit und unordentlicher Rechnungsführung, ſo ſoll dem Rechner

a) bei einem Reſt von 200 fl. — und darunter, eine Strafe von 50—100 Rthlr. —

b) wenn der Reſt über 200 fl. — jedoch nicht über die Helfte der Cautions-Summe betragt,

der Verluſt des Amts,

und

c) wenn der Reſt die Helfte der Cautions-Summe überſteigt, neben Abnahme des Amts, eine Feſtungsſtrafe, und zwar bei einer beträchtlichen Reſts-

ſumme, oder auch bei einem hohen Grad von Nachläßigkeit, bis auf zwei Jahr, — zuerkannt werden.

Das angef. Gen. Reſcr. vom 1. Aug. 1806. §. 10. a. a. O.

§. 60.

2) Hat der Rechner die ihm anvertrauten offentlichen Gelder vorſäzlich der Caſſe entzogen und zu ſeinem Privatgebrauch verwendet, ſo ſoll derſelbe, neben Caſſation und Unfähigkeit zu Bekleidung eines öffentlichen Amts,

a) bei geringeren Summen und bis auf 100 fl. — zu zweimonatlicher bis einjähriger Zuchthausſtrafe

condemnirt, und

b) Dieſe Strafe bei höheren Summen, nach dem Grad des doli und der Größe des Schadens, bis auf Sechs Jahr verſtärkt werden.

Das angef. Reſcr. §. 11.

§. 61.

3) Wenn ein Rechner das Caſſengeld mit ſeinen Privatgeldern vermiſcht, ſo hat derſelbe bei einem erſcheinenden Reſt die Vermuthung gegen ſich: daß er ſich eines Caſſendiebſtahls ſchuldig gemacht habe. Iſt hiebei ein hinlänglicher Geldvorrath zu Deckung des Rechnungs-Remanets vorhanden, ſo wird die ordnungswidrige Vermengung der Herrſchaftlichen und Privatgelder mit einer Geldſtrafe von —:• 100 Rthlr. — geahndet.

Ebend. §. 12.

§. 62.

4) Wer zu Bedeckung eines Caſſeneingriffs ſich Verfälſchungen erlaubt, indem er z. B. Einnahmen vor-

ſäzlich in ſeiner Rechnung einzutragen unterläßt, oder abgelößte Capitalien als unabgelößt in der Rechnung fortführt, oder zur Liquidation des Rechnungs-Remanets Vorauszahlungen noch nicht verfallener Gelder zu Hülfe nimmt, oder auf andere Art ſeine Rechnungen oder Rechnungsurkunden vorſäzlich verfälſcht, ſoll wegen des ihme zur Laſt fallenden doppelten Vergehens, mit

zwei bis zehenjähriger Zuchthaus-Strafe

belegt, und — nach Beſchaffenheit der Umſtände — vorher noch mit aufgeheftetem Zettel:

Rechnungsverfälſcher und Caſſendieb,

ein bis zweimal, eine halbe Stunde lang, öffentlich ausgeſtellt werden. Iſt der Schaden ſehr beträchtlich, und hat der Rechner durch die Menge und Wichtigkeit der Verfälſchungen ſeine Schuld auf einen beſonders hohen Grad vergrößert, ſo ſoll auf eine

lebenslängliche Zuchthaus- oder öffentliche Arbeits-Strafe,

erkannt werden.

Das angef. Reſcr. §. 13.

§. 63.

5) Wenn ein Rechner ſein Verbrechen noch dadurch vergrößert: daß er, im Bewußtſeyn ſeiner begangenen Veruntreuungen, entflohen iſt, und den vorhandenen Caſſenvorrath ganz oder zum Theil mit ſich genommen hat, ſo ſoll, wenn er wieder beigefangen wird, die durch den Caſſeneingriff an ſich verwürkte Zuchthausſtrafe wegen der damit verbundenen Flucht,

noch um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

Ebend. §. 14. a. a. O. p. 106.

§. 64.

6) Die Wiederholung einer Caſſen-Veruntreuung, — wenn ſie je ſich ſollte zutragen, ſoll
verhältnißmäßig ſchärfer geſtraft werden.

Das angef. Reſcr. §. 15.

§. 65.

7) Wer die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder
a) heimlich zum Vortheil Anderer verwendet, oder auch gegen Zinnſe, die er ſich zueignet, heimlich ausleiht, wird des Verbrechens der Caſſen-Veruntreuung für ſchuldig angeſehen, und — nach Verſchiedenheit der Fälle — zu den darauf geſezten Strafen verurtheilt.

Hat aber der Rechner,

b) ohne dazu berechtigt zu ſeyn, Caſſengelder öffentlich zum Vortheil der Caſſe ausgeliehen; ſo ſoll er wegen dieſer Eigenmächtigkeit,

aa) wenn gleich die zur Sicherſtellung der Caſſe erforderlichen Cautelen beobachtet worden, mit der Caſſation beſtraft werden. Iſt aber

bb) die Caſſe wegen Vernachläßigung der nöthigen Sicherheitsmasregeln in Schaden gekommen, — ſo hat der Rechner, nach Verhältniß ſeiner Schuldhaftigkeit und der Größe des verurſachten Schadens, wofür er in jedem Fall zu haften hat, neben der Caſſation,
eine ein- bis ſechsmonatliche Zuchthaus-Strafe,
zu erwarten.

Ebend. §. 16.

§. 66.

8) Wer einem Rechner bei ſeinen Caſſen-Veruntreuungen Vorſchub leiſtet, oder zu Verheimlichung ſeines Verbrechens vorſäzlich beiträgt, oder einem mit Caſſengeldern auf der Flucht begriffenen Caſſendieb zu ſeiner Entweichung behülflich iſt, wird — nach dem Grad ſeiner Schuldhaftigkeit, — ſcharf beſtraft werden. Wäre dieſer Theilnehmer in einem öffentlichen Amt, ſo wird er in jedem Fall dadurch

ſeines Amts verluſtig.

Das angef. Gen. Reſcr. §. 17.

§. 67.

9) Wenn jemand einem Rechner wiſſentlich zu Bedekung eines Caſſenreſts Geld leiht, um daſſelbe nach vorübergegangener Caſſen-Unterſuchung aus der Caſſe wieder zurück zu erhalten, — ſo ſoll derſelbe nicht nur ſchuldig ſeyn: für den Caſſenreſt, in ſo weit er durch dieſe Anleihung gedeckt worden iſt, ſubſidiariſch zu haften, ſondern auch, nach der Größe des dadurch verurſachten Schadens, mit einer

verhältnißmäßigen Geld-Thurn- oder Feſtungs-Strafe

belegt werden.

Ebend. §. 18.

§. 68.

Bei jedem Caſſenreſt, er mag aus Nachläßigkeit, oder durch vorſäzliche Veruntreuungen entſtanden ſeyn, iſt der Rechner, neben der Hauptſumme, auch den landläufigen Zinns zu erſtatten ſchuldig. Iſt

a) die Zeit bekannt, da ein Rechner ſich etwas von den ihm anvertrauten Geldern zugeeignet, oder durch

ſeine Schuld der Caſſe einen Verluſt zugezogen hat, — ſo wird der Zinns von dieſem Zeitpunct an gerechnet;

b) in andern Fällen aber iſt der Tag, an welchem der Reſt berechnet, und von dem Rechner anerkannt worden, als der Zeitpunct anzunehmen, von welchem die Zinnsſchuldigkeit zu laufen anfangt.

Das angef. Gen. Reſcr. §. 19. a. a. O.

Chalanden.

§. 69.

Kein Chaland ſoll ſich unterſtehen: Eiſen auſſer Lands zu verkaufen, ehe er die Unterthanen nach Erfordern unklagbar damit verſehen hat, und dieſes bei vorkommenden Klagen aus ſeinen Handlungsbüchern beweiſen kann; bei willkührlicher Strafe und Verluſt der Chalandenſtelle.

Gen. Reſcr. vom 17. Sept. 1766. S. Weiſſer, §. 192.

§. 70.

Bei gleicher Strafe ſoll das Eiſen nicht höher, als in dem von der Factorie beſtimmten Preis verkauft werden, und es ſoll auch, bei Strafe und Verantwortung, weder Chaland noch Entreprenneur, um den Debit vor andern ſich zuzuziehen, im Preis heruntergehen.

Das angef. Reſcr. a. a. O.

Chauſſeen.

§. 71.

Wenn durch Mangel an Aufſicht auf die Erhaltung der Brücken und Dohlen, ſo wie der Sicherheitsſchranken an gefährlichen Orten, an den Chauſſeen, ein Fehler entſtehen

würde, welcher ein Unglück zur Folge hätte, ſo haben die Ortsvorſteher unausbleibliche Verantwortung und Strafe zu erwarten.

Weeg-Ord. vom 23. Octbr. 1808. §. 8. u. 11. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 3. p. 20. u. 21.

Eben ſo ſind dieſelben dafür verantwortlich: daß die Bäume der Vorſchrift gemäß geſetzt werden.

Ebend. §. 14. a. a. O.

§. 72.

Wer an den zu Herſtellung und Ausbeſſerung der Chauſſeen herbeigeführten Steinen und Kies einen Diebſtahl begeht, wird mit einer einmonatlichen Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, und im Wiederholungsfall noch härter beſtraft.

Der Entdecker oder Angeber eines ſolchen Diebſtahls aber erhält aus der Königl. Straſſencaſſe eine Belohnung von 10 bis 20 fl.

Ebend. §. 23. a. a. O. p. 23.

§. 73.

Wer zufälliger Weiſe an Brücken, Dohlen, Poſt- und Stundenſteinen, Numeroſtotzen, Strebmauren, Flechtwerken, Schranken ꝛc. einen Schaden anrichtet, hat den Schaden zu erſetzen; wenn aber vorſäzlich ein ſolcher Schaden verübt wird, ſo ſoll hievon der Sektion des Straſſen-Brücken- und Waſſerbauweſens, (der IV. Sektion des Departements des Innern,) Bericht erſtattet werden, um gegen den Uebertretter nach befindenden Umſtänden

eine angemeſſene Geld- oder Leibesſtrafe erkennen zu können.

Ebend. §. 28. a. a. O.

Commun-Rechnungsführer.

§. 74.

Die ältere Verordnung: daß kein Beamter, Schultheiß, oder Commun-Vorſteher ſich unterſtehen ſolle, von dem ihm anvertrauten Gemeinde-Eigenthum etwas an ſich zu kaufen, ohne durch ein Dekret des Gerichts dazu legitimirt zu ſeyn, und daß von Gemeinden Nichts anders, als urkundlich, und ſo hoch immer möglich, verkauft werden ſolle, — iſt neuerlich dahin erneuert und ergänzt worden:

1) Kein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, keine Nutzungen, Naturalien oder Vorräthe der Gemeinden, die zum Verkauf beſtimmt ſind, ſollen anders, als durch öffentliche — gehörig publicirte Verſteigerung, veräußert werden, es wäre denn, daß im einzelnen Fall beſondere Gründe für den freyen Verkauf vorhanden wären, worüber jedoch jedesmal die höhere Genehmigung einzuholen ſeye.

2) Kein mit der Aufſicht, oder mit der Führung des Gemeinde-Rechnungs-Weſens beauftragter Beamter ſoll weder ſelbſt, noch durch die Seinige, darauf bieten; und

3) über die bei der Aufſtreichs-Verhandlung zu beſtimmende Zahlungsfriſt ſoll niemanden geborgt, — ſondern der Einzug des Erlöſes nachdrücklich betrieben und denjenigen, welche ſich im Verzug finden laſſen, der Zinnß aufgerechnet werden.

Die Gemeinde-Rechner haben ſich hienach genau zu achten, widrigenfalls aber eine **nachdrückliche Ahndung** und die **Verurtheilung in allen Schaden** zu erwarten.

Decr. vom 5. Febr. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 6. p. 42.

Commun-Vorſteher. S. auch
Atteſtate. §. 9.
Beſoldungen. §. 32.
Cadaver. §. 47.
Capitalien. §. 54.
Chauſſeen. §. 71.
Commun-Rechnungsführer. §. 74.
Juden. §. 174.
Nachrechnungen. §. 201.
Nebenrechnungen. §. 204.
Sonntagsfeier. §. 248.
Weegweiſer. §. 309.
Wucherer. §. 316.

§. 75.

Die Commun-Vorſteher ſollen bei Accorden über Bauſachen ꝛc. ſich aller Mahlzeiten, Zechen, oder des Gelds dafür, wie auch anderer Eigennüzigkeiten und heimlichen Einbedingungen in den Accord, desgleichen in Anſehung des abfallenden Holzes, der Spähne ꝛc. gänzlich enthalten, ſondern das Beſte der Commun auf alle Art befördern, widrigenfalls ſie — neben Wiederherausgabe des ungebührlich Empfangenen, auch noch nach befindenden Umſtänden, geſtraft werden ſollen.

Commun-Ord. Cap. 3. Abſch. 2. §. 7.

Conſcriptionspflichtige. S. auch
Atteſtate. §. 9.

§. 76.

Welche Folgen das Auſſenbleiben militairpflichtiger Unterthanen habe? iſt ſchon oben (im §. 183. der I. Abtheil.) angegeben worden; wegen der Beſtrafung derjenigen hingegen, welche entweder, nachdem ſie nach Ema-

nierung der Conſcriptions-Ordnung citirt worden, zu ſpät zurückgekommen, oder ſich nach Publication derſelben ungehorſam entfernt haben, in der Folge aber doch wieder erſchienen ſind, — iſt

A.) im allgemeinen verordnet, daß

1) wenn ein Entwichener in der Zwiſchenzeit zu dem Militair ausgehoben worden wäre, (was die Diſtrikts-Commiſſion bei den Abweſenden jedesmal in den Liſten bemerken ſolle;) er ſogleich an daſſelbe abgegeben und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit verlängerter Capitulationszeit aſſentirt werden ſolle. Dieſes wurde jedoch dahin abgeändert: daß in Zukunft kein zurückkommender Militairpflichtiger mehr zur Rekrutirungs-Sektion (der V^ten Sektion des Königl. Kriegs-Departements,) eingeſchickt werden ſolle, wenn es nicht vorher von derſelben befohlen worden ſeye.

Conſcript. Ord. §. 28. Decr. vom 28. Apr. 1810. S. mein Repert. Th. III. Abth. 1. p. 68. u. 209.

Wäre aber

2) ein ſolcher Entwichener während ſeiner Abweſenheit, wegen Untüchtigkeit oder um anderer Urſachen willen, zum Militair nicht ausgehoben worden, oder würde nach ſeiner Zurückkunft ein Gebrechen an ihm entdeckt, das ihn zum Militairdienſt untüchtig machte; ſo ſoll derſelbe wegen ſeiner Entfernung mit verhältnißmäßiger körperlicher Strafe belegt werden.

Ebend. §. 28. a. a. O.

§. 77.

Dieſe allgemeinen Verordnungen wurden

B.) durch nachgefolgte Reſcripte in Hinſicht auf die — die Strafe erkennenden Behörden — dahin näher beſtimmt:

1) wegen der Beſtrafung derjenigen zurückgekommenen, welche ſchon vermög der erſten Conſcriptions-Ordnung vom 6. Augſt. 1806. militairpflichtig, vor Emanierung derſelben aber bereits abweſend waren, muß zur Rekroutirungs-Sektion Bericht erſtattet werden:

a) wenn bei denſelben die boshafte Abſicht erwieſen iſt: daß ſie, um der Conſcription ſich zu entziehen, ihren Aufenthalt im Ausland fortgeſezt, oder im Innland ſich verborgen gehalten haben;

b) wenn ſie kurz nach zurückgelegtem 25ten Jahr zurückkommen;

c) wenn ſie innerhalb des lezten Jahrs vor ihrer Zurückkunft die Reihe der Aushebung getroffen haben würde; und

d) wenn ſie das 26te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und wegen ihres Meſſes zum Liniendienſt ſich eignen, auch zum Militair tüchtig erfunden worden ſind.

Ueber die Strafbarkeit oder Strafloſigkeit aller Uebrigen, beſonders auch derjenigen, welche in entferntern Ländern ſich aufgehalten haben, oder wenn ſie auch bisher in den benachbarten Staaten geweſen, doch vermög ihres Alters, ihrer Untüchtigkeit oder Meſſes, nicht ausgehoben worden wären, entſcheiden die K. Oberämter, nur muß die K. Landvogtey mit dem Oberamtlichen Spruch ganz einverſtanden ſeyn, widrigenfalls die definitive Entſcheidung, von der Rekroutierungs-Sektion eingeholt werden muß, und diß muß jedesmal auch geſchehen, wenn

e) ein ſolcher Cantoniſt mit einer größern, als achttägigen Thurnſtrafe belegt werden ſollte.

Decr. vom 28. Apr. 1810. 1) und 20. Sept. 1810. S. mein Repert. Th. III. Abth. 1. p. 206. u. 247.

§. 78.

Wenn Conſcriptionspflichtige zurückkommen, welche

2) erſt nach Emanierung der Conſcriptions-Geſeze ihr Vaterland verlaſſen haben, ſo muß wegen ihrer Beſtrafung Bericht erſtattet werden:

a) So oft ein Militairpflichtiger abſichtlich, um der Conſcription zu entgehen, ſich aus ſeinem Oberamt ohne Erlaubniß entfernt hat, oder — wenn er auch mit einem Erlaubnißſchein hinweggegangen, — über die darinn bemerkte Zeit ausgeblieben iſt, — er mag zum Militär tüchtig ſeyn oder nicht.

b) Wenn auch jene Abſicht nicht erwieſen — ein ſolcher Militairpflichtiger aber während ſeiner Abweſenheit zum K. Militair ausgehoben worden wäre.

c) In allen Fällen, wo der Termin einer dreimaligen Citation verfloſſen iſt, es mag ſolche Individuen die Aushebung in der Zwiſchenzeit ihrer Entfernung getroffen haben, oder nicht, und ohne Unterſchied: ob ſie ſeit Erſcheinung der Conſcriptions-Ordnung vom 6. Augſt. 1806. oder nach der vom 20. Augſt. 1809. — ihr Heimweſen verlaſſen haben.

Nur diejenigen, welche ſich zwar ohne Erlaubniß entfernt haben, hingegen nur kürzere Zeit ausgeblieben ſind, oder ſich bald nach den Muſterungen geſtellt haben, und welche vermög ihrer mindern Tüchtigkeit oder Meſſes, zum Liniendienſt ſich nicht eignen, oder bei den während ihrer Abweſenheit vorgenommenen Aushebungen nicht aſſentirt worden wären, dörfen nach Beſchaffenheit der Umſtände von den Oberämtern beſtraft werden, vorausgeſezt jedoch: daß ſie auch in dieſen Fällen

1) das 26te Jahr zurückgelegt haben;

2) ſie

2) ſie zu keiner gröſſeren, als einer achttägigen Thurnſtrafe condemnirt worden, und daß

3) die K. Landvogtey mit dem Oberamtlichen Spruch ganz einverſtanden ſeye.

Das alleg. Decr. vom 28. Apr. 1810. 2) u. Decr. vom 20. Sept. 1810. a. a. O. p. 207. u. 247. cf. Volley, im Anhang, §. 27. p. 471. ff.

§. 79.

In Hinſicht auf die abweſenden Conſcriptionspflichtigen, und beſonders die militairpflichtigen Individuen der vormals eximirten Stände, iſt den K. Landvögten und Oberbeamten bei ſtrengſter perſönlicher Verantwortung aufgegeben: wegen Herbeiſchaffung derſelben nicht die geringſte Nachſicht und Saumſeligkeit ſich zu Schulden kommen zu laſſen, und nicht nur ſelbſt, ſondern auch durch die Eltern und Pfleger derſelben, die nachdrücklichſten Avocatorien an die Abweſende zu erlaſſen.

Die Eltern jener von den vormals eximirten Ständen ſollen, da ſie ſich mit Unwiſſenheit des Aufenthalts ihrer Söhne in der Regel nicht entſchuldigen können, und da von ihnen anzunehmen ſeye: daß es in ihrer Gewalt ſtehe, durch ernſtliche Aufforderungen ihre Söhne zur ungeſäumten Rückkehr zu veranlaſſen und ſie herbei zu ſchaffen, — verantwortlich dafür gemacht, und von denen die Vermögen haben, —:• 400 fl. — eingezogen werden.

Beſonders aber ſolle den Königl. Dienern, welche Staatsdienſte bekleiden, ernſtlich bedittten werden: daß man von ihnen den erſten Gehorſam gegen die Geſeze zu erwarten berechtiget ſeye, und ſie es nicht darauf ankommen laſſen ſollen: daß ihre Namen in den Verzeichniſſen von Nichtbefolgung K. Befehle Se. Königlichen Majeſtät vorgelegt werden müſſen, wodurch ſo leicht für die Väter ſelbſt die nachtheiligſten Folgen entſtehen könnten.

Decr. vom 1. und 16. Febr. 1810. S. mein Repert. Th. III. Abth. 1. p. 189. u. 190. Decr. vom 1. Febr. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 6. p. 42. Decr. vom 26. Merz 1811.

§. 80.

Wenn ein Conſcriptionspflichtiger ſich ſelbſt verſtümmelt, und ſich dadurch zum Militairdienſt weniger brauchbar macht, ſo ſoll er, wenn er doch noch Dienſte leiſten kann, mit einer auf die doppelte Dienſtzeit zu erſtreckenden Capitulation aſſentirt, wenn er ſich aber ganz untüchtig gemacht hat, — zu zweckmäßigen öffentlichen Arbeiten angehalten, und bei dieſen ſeine doppelte Zeit, ohne Urlaub, behalten werden, auch ſoll derſelbe zu allen bürgerlichen Stellen unfähig ſeyn.

Conſcript. Ord. §. 30. a. a. O. p. 75. u. Decr. vom 5. Sept. 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 43. p. 381.

§. 81.

Wer einen entweichenden Militairpflichtigen beherbergen, oder ihme ſonſt Unterſtüzung gewähren würde, ſoll mit einer — nach Verhältniß des größern oder geringern Vergehens zu bemeſſenden

Geld- oder Gefängniß-Strafe

belegt werden, und die Orts-Vorſteher haben bei allen innländiſchen Handwerks-Geſellen und Dienſtknechten, welche ihnen vorgeführt werden, beſonders darauf Rückſicht zu nehmen: ob dergleichen junge Leute ihrer Militairpflichtigkeit ſich nicht entzogen haben?

Vorzüglich haben auch die Landdragoner und Füßiliere auf ſolche flüchtig gewordene Conſcriptionspflichtige zu fahnden, und wenn ſie Einen einliefern, ſo ſoll ihnen 1 fl. — Fanggebühr aus dem Vermögen des Ungehorſamen ausbezahlt werden.

Conſcript. Ord. vom 20. Augſt. 1809. §. 23. S. mein Repert. Th. III. Abth. 1. p. 55.

Note. Dieſe Fanggebühr ſolle nach den von der ehemaligen Königl. Regierung, ſicherem Vernehmen nach, angenommenen Grundſäzen, auch den Badenſchen Policeydienern, welche einen entwichenen Cantoniſten aufgebracht haben, von dem Vermögen deſſelben, und in Ermanglung deſſen, von dem K. Fiscus, bezahlt werden.

§. 82.

Würde ſich jemand eine vorſäzliche Handlung erlauben, wodurch ein Conſcriptionspflichtiger Gelegenheit erhielte, ſich den Geſezen zuwider ſeiner Dienſtpflicht zu entziehen, oder im Gegentheil widerrechtlich beſchwehrt würde; ſo hat der Schuldhafte, neben dem Verluſt ſeines Amts, zum wenigſten

einen halbjährigen Feſtungs-Arreſt

zu erwarten.

Würde zu der vorſezlichen Pflichtverlezung auch noch eine ſchändliche Beſtechung hinzukommen, ſo ſoll derſelbe nicht nur für ehrlos erklärt, ſondern auch zum wenigſten mit einjähriger Zuchthaus-Strafe belegt werden, welche nach der Größe des aus ſeiner Handlung entſtehenden Schadens noch geſchärft werden wird.

Conſcript. Ord. §. 31. a. a. O. p. 76.

Contracte.

§. 83.

Wenn jemand ein Gut verkauft oder verändert, und dem Käufer den darauf ſtehenden Zinnß, oder Dienſtbarkeit, wiſſentlich verſchweigt, ſo ſoll derſelbe, wenn der Betrug erwieſen wird, nach richterlicher Erkenntniß ernſtlich geſtraft werden.

Landrecht, Th. I. Tit. 9. §. Da auch jemand rc. p. 269.

§. 84.

Eben ſo ſoll derjenige geſtraft werden, der einem andern wiſſentlich ein fremdes, oder einem andern

44 *

verhaftetes Gut verkauft, und den Käufer dadurch betrügt; und derſelbe ſoll außer dieſem verbunden ſeyn: den Käufer, dem das Gut wieder abgeſprochen wird, ſchadlos zu halten.

Landrecht, Th. I. Tit. 15. §. So aber der Verkäufer ꝛc. p. 284.

§. 85.

Kinder, es ſeyen Söhne oder Töchter, ſollen, ſo lange ſie noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ohne Wiſſen und Willen des Vaters nichts verſchenken oder ſonſt veräußern, — widrigenfalls dasjenige, was ſie verſchenkt, verſpielt, verzehrt oder ſonſt veräußert haben, dem Vater auf ſein Begehren, wieder zugeſtellt, und diejenigen, welche denſelben auf dieſe Art etwas abgenommen, — befindenden Umſtänden nach an Geld, (mit groſſen oder kleinen Freveln) oder mit dem Thurn oder am Leib ernſtlich geſtraft werden ſollen. Auch ſoll einem ſolchen Kind niemand Geld, Wein, Frucht, oder ſonſt etwas, ohne des Vaters Wiſſen und Willen, anleihen oder auf Borg zu kaufen geben, widrigenfalls nicht nur der Vater, ſondern auch die Kinder alsdenn, wenn ſie einmal ihre eigene Haushaltung haben, etwas wieder zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn, — und die Glaubiger oder Contrahenten noch geſtraft werden ſollen, — es wäre denn, daß dieſe beweiſen könnten: daß dieſes Leihen oder Borgen nothwendig, oder für die Kinder nüzlich geweſen ſeye, in welchem Fall die Leztern oder der Vater, wenn er noch am Leben wäre, zu bezahlen ſchuldig ſeyn würden.

Ebend. Th. II. Tit. 28.

§. 86.

Alle Contracte über Verſtellung Zug — und Melkviehs, oder Anleihung auf Früchte insgemein, ſollen längſtens innerhalb 8. Tagen nach Abſchließung derſelben vor Gericht vorgelegt, und von dieſem, nach Erwägung aller Umſtände, und unter Rückſichtnehmung auf die geſezlichen Be-

ſtimmungen, beſtättigt oder verworfen werden. Würden dieſelben nicht vor Gericht vorgelegt, ſo ſoll der Contract nicht nur null und nichtig ſeyn, ſondern auch jeder Contrahent, desgleichen die Beamte und Gerichte, wenn ſie nachläßig ſind, zur Strafe gezogen werden.

Gen. Reſcr. vom 14. Merz 1642. S. Gerſtlacher, Th. II. p. 195.

§. 87.

Bey der Erkennung über einen Contract ſoll der Magiſtrat alle dabei eintrettende Umſtände und Verhältniſſe genau unterſuchen und prüfen. Würde er dabei Anſtände finden, welche er nicht hinlänglich zu beurtheilen im Stande wäre, ſo ſoll derſelbe die Sache dem ihm vorgeſezten Oberamts- oder Stadtgericht vorlegen und deſſen Beſcheid darüber erwarten; ſollten aber durch eine ſchuldbare Nachläßigkeit die Intreſſenten in Nachtheil verſezt worden ſeyn, ſo ſollen die Schuldhaften nicht nur zum Schadens-Erſaz angehalten, ſondern auch nach dem Maas ihrer Verfehlung geſtraft werden.

Verord. vom 19. Juni 1808. §. 3 — 5. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 29. p. 322.

Deſerteur.

§. 88.

Wenn im Fall der ſpäter erfolgenden Beifahung eines Deſerteurs, oder ſonſt erwieſen werden könnte: daß derſelbe durch einen Schultheiß, oder andern Bürger, oder Orts-Einwohner, er ſey, wer er wolle, aufgenommen und wiſſentlich verſteckt gehalten, oder ihme ſonſt auf ſeiner Flucht Vorſchub geleiſtet worden ſeye; ſo wird der Schuldhafte, neben der Caſſation und künftigen Untüchtigkeit zu allen Aemtern, mit einjähriger Feſtungs-Arbeit, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, — mit noch weit härterer Strafe belegt werden.

Gen. Verord. vom 16. Juni 1807. §. 6. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 43. p. 198.

Würde aber ein Unterthan Soldaten zur Deſertion verleiten, ſo ſoll derſelbe, nach der Größe der Verſchuldung, mit vier bis zehenjähriger Gefängniß- Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe belegt werden.

Geſez vom 5. Merz 1810. Art. 17. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 76.

§. 89.

Wenn ein Württembergiſcher Unterthan, wer er auch immer ſeye, überwieſen würde: von einem Bayriſchen Deſerteur die Montur, Gewehr oder andere Sachen zu erhandlen, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Deſertion Anlaß, oder demſelben Aufenthalt, Vorſchub oder Beiſtand zu geben, ſo ſoll derſelbe nicht nur alles, was er von einem ſolchen Flüchtling erkauft hat, unentgeldlich wieder zurück geben, ſondern auch nach befindenden Umſtänden und wenn erweißlichermaßen der Deſerteur durch ſeine Schuld oder Hülfe wirklich entkommen wäre, das auf denſelben verwendete Handgeld, nebſt dem, was er mit ſich genommen und bei ſeiner Arretierung hätte können gerettet werden, zu erſezen ſchuldig ſeyn, und im Fall eines erweißlichermaßen getriebenen Werbhandels auf das ſchärfſte geſtraft werden.

Verord. vom 9. Auguſt. 1807. §. 10. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 69. p. 354.

Duelle. S. auch

Injurien. §. 168. u. 169. und
Waffen. §. 303.

§. 90.

Weder Adeliche, noch Bürgerliche Perſonen, weder Inn- noch Ausländer, ohne irgend einen Unterſchied und Ausnahme, ſollen ſich unterſtehen: aus irgend einer Urſache,

wie ſie auch immer Namen haben mag, einen Andern zu einem Duell herauszufordern, ſondern ſie ſollen wegen dem ihnen zugefügten Unrecht vor der geeigneten Militair- oder Civil-Behörde klagen, und wenn dagegen gehandelt wird, ſo ſollen nicht nur der Provocant und Provocat, ſondern auch die Secondanten, und alle Perſonen, welche auf irgend eine Art daran Theil genommen, oder dazu geholfen haben, je nach der Größe des Vergehens und nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Landesverweiſung, Caſſation, Unfähigkeits-Erklärung zu irgend einer Anſtellung, Gefängniß oder Feſtungs-Arreſt, oder auch am Leben, geſtraft werden.

Duell-Edict vom 6. Merz 1714. welches den 16. Juli 1738. erneuert worden iſt. In „des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen." 1767.

Note. Da das Duelliren als ein peinliches Verbrechen angeſehen und beſtraft wird, ſo liegt es auſſer meinem Plan: die in dem Edict auf die verſchiedenen Fälle beſtimmten Strafen anzuführen.

§. 91.

Wer von einem vorhabenden Duell etwas gewußt, und es nicht angezeigt, — wer etwa aus Vorwiz dabei geweſen, jedoch zum Duell ſelbſt, oder deſſen Veranſtaltung, nichts beigetragen, — wer zufällig dazu gekommen iſt, und nicht abgewehrt hat, ꝛc. ſoll mit einer den individuellen Umſtänden angemeſſenen Strafe belegt werden;

Duell-Edict., Art. 5. 10. u. 12.

und alle Beamte und Unterthanen haben die Verbindlichkeit: ſo wie ſie etwas von einem vorhabenden Duell erfahren, ihn durch die geeigneten Mittel zu verhindern oder der geeigneten Behörde ſogleich anzuzeigen, auch wenn die Duellanten bereits auf dem Plaz beiſammen wären, ſogleich Lermen zu machen, ſie auf alle Art, und nöthigenfalls mit

Gewalt, davon abzuhalten, und wenn ſie nicht folgen, oder ſich zur Wehre ſetzen würden, ſie zu arretieren und der Obrigkeit zu übergeben, welche ſodann — nach befindenden Umſtänden — Beide im Arreſt zu behalten, den Streit zu unterſuchen und das Weitere zu verfügen hat.

Ebend. Art. 9. 11. 15. u. 18.

Dunglegen.

§. 92.

Die Beamte und Stadt-Magiſtrate in allen Städten des Königreichs ſind dafür verantwortlich: daß keine offene Dungſtätten weder in den Haupt- noch Neben-Straſſen geduldet, ſondern dieſelben nur in beſchloſſenen Höfen, oder auch hinter den Häuſern, wo ſie dem Wandel nicht hinderlich ſind, oder außerhalb der Städte, angelegt werden. Bedeckte Dung-Gruben ſind übrigens auch noch erlaubt, ſie müſſen aber unter genauer policeilicher Aufſicht bleiben; auch dörfen, wo es thunlich und weder für das Auge beleidigend, noch der Geſundheit ſchädlich iſt, öffentliche — aber abgelegene und beſonders eingemachte Pläze innerhalb der Städte eingerichtet werden, um den Dung Abtheilungenweiſe aufzunehmen, inſofern nicht nahe an den Ausgängen der Stadt ſchickliche Pläze dazu angewieſen werden können.

Decr. vom 15. Dec. 1810.

§. 93.

Wenn in den Städten noch Dunglegen in den Gaſſen geſtattet werden, ſo ſollen ſie, wo es auch ſeye, von des Nachbars Mauren oder Zaun anderthalb Werkſchuh — und ſo geſezt werden, daß man mit Gehen, Reuten und Fahren fort kommen könne; im Feld aber ſoll gar kein Miſt an den Zäunen, oder in Fahr-Weegen, wo der Wandel verſperrt würde, geduldet werden; bei Straf nach Beſchaffenheit des Schadens und Erkenntniß der Obrigkeit.

Bauord. „Von den Zäunen und Hägern, wie auch Miſt-Stätten und Holzleginnen.“ §. Nachdem in Städten ꝛc. p. 77.

Ehebruchs-Strafen.

§. 94.

Der erſte Ehebruch, er werde von 2. verheuratheten Perſonen, oder von einer verheuratheten mit einer ledigen begangen, ſoll bey

Mannsperſonen mit

Dreimonatlicher Feſtungs-Strafe,

bei Weibsperſonen aber mit

Zehen Wochen Zuchthaus,

bei Perſonen aber, wo dieſe Strafen nicht wohl anwendbar ſind, mit

Zehen Wochen Gefängniß bei geſchmeidiger Koſt,

geahndet werden, ohne daß die Fürbitte und Verzeihung des unſchuldigen Ehegatten eine Milderung bewirke.

Die bei dem Ehebruch ehemals Statt gefundene Kirchenbuße iſt zwar aufgehoben, hingegen iſt ein wegen Ehebruchs beſtrafter unfähig: ein Gerichtliches Amt zu bekleiden.

Gen. Reſcr. vom 31. Juli 1806. §. 12. u. 13. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVI. p. 102.

§. 95.

Der wiederholte Ehebruch iſt, wenn das erſte Vergehen beſtraft worden, mit der doppelten Strafe, folglich bey Männern mit

Sechsmonatlicher Feſtungsſtrafe,

bei Weibsperſonen mit

zwanzigwöchigem Zuchthaus,

und bei Perſonen, wo dieſe Strafen nicht wohl anwendbar ſind, mit zwanzigwöchigem Gefängniß bei geſchmeidiger Koſt,

zu belegen.

Iſt aber das erſte Vergehen nicht unterſucht, ſo iſt nur die einfache Strafe zu erkennen. Wäre hingegen die Unterſuchung angefangen, oder die Strafe erkannt, aber nicht vollzogen, ſo wird die Strafzeit um ein Drittel vermehrt.

Eine geſchärfte Ahndung des Ehebruchs findet nicht ſtatt, wenn ſchon eine Scortation vorangegangen iſt. (cfr. oben §. 289.)

Das angef. Reſcr. §. 13. u. 15. a. a. O.

Eheverſpruch.

§. 96.

Wenn Kinder ſich ohne Wiſſen und Willen der Eltern, oder Großeltern, oder Pfleger und der nächſten Verwandten, unbedachtſamer Weiſe, oder aus Ungehorſam, in einen Eheverſpruch einlaſſen, ſo ſoll derſelbe, wenn ſchon Zeugen dabei geweſen wären, von dem Ehegericht dennoch für nichtig und unverbindlich erklärt, und beide Theile, nach Beſchaffenheit der Sachen und Perſonen, noch mit Gefängniß oder um Geld ernſtlich, und wenn der Beiſchlaf, oder eine Schwängerung erfolgt wäre, um ſo ſchärfer geſtraft werden.

Eheger. Ord. Th. I. Cap. 2. §. 3. u. 6. p. 8. u. 11. Th. II. Cap. 6. §. 2. u. 4. p. 55. u. 56.

Würden auch endlich die Eltern zu einem eigenmächtigen Eheverſpruch eines Kindes ihr Verſtändniß geben, aber ohne ihren vollkommen guten Willen, ſondern blos mit der Erklärung: daß ſie ſich mit der Sache nicht beladen und ſie weder hindern noch befördern wollen; ſo ſolle zwar die Trauung geſchehen, das Paar aber dennoch wegen dem eigenwilligen Verlöbniß und der Verachtung ihrer Eltern, nach Beſchaffenheit der Sache und Umſtände mit Gefängniß geſtraft werden.

Ebend. Th. III. Cap. 1. §. 19. p. 151.

Die Eltern ſollen übrigens ernſtlich erinnert werden: ihre Einwilligung, beſonders wenn der Verſpruch vielfältig wiederholt worden wäre, und die Kinder ihn eidlich und feierlich gelobt hätten, nicht ohne ganz gültige Urſache zu verweigern, widrigenfalls dieſelbe von Seiten des Ehegerichts ſupplirt werden würde.

Eheger. Ord. Th. I. Cap. 2. §. 5. Th. II. Cap. 6. §. 3. u. 6.

§. 97.

Alle diejenigen Perſonen, welche zu der Kinder ungehorſamen und unrechtmäßigen Eheverſprechen gerathen, oder ihnen auf irgend eine Art hinter den Eltern geholfen, ſie nicht gewarnt, und ſie zu ihren Eltern und Pflegern gewieſen haben, ſollen mit Gefängniß und nach befindenden Umſtänden, wenn ſie ſich zum Kupplen gebrauchen laſſen, an Leib und Leben geſtraft werden.

Ebend. Th. I. Cap. 2. §. 4. p. 9. Th. II. Cap. 6. §. 5. p. 6. Landsord. Tit. 96. p. 207. u. 208.

§. 98.

Wenn Perſonen, welche nicht mehr unter der Aufſicht der Eltern oder Vormünder ſtehen, ſich ehelich verſprechen, ſo ſollen wenigſtens zwei rechtliche und unpartheiiſche Perſonen dabei anweſend ſeyn, um im Fall der Noth den vorgegangenen Verſpruch beweiſen zu können; würde dies nicht geſchehen, und bei einem nachher entſtandenen Proceß der vorgegangene Eheverſpruch nicht erwieſen werden können, ſo ſoll der verlierende Theil, neben Verurtheilung in alle Gerichtskoſten, auch noch nach Beſchaffenheit der Perſon und der Umſtände geſtraft werden.

Ebend. Th. I. Cap. 3. §. 1. u. 2. p. 13. u. 14.

§. 99.

Wenn Perſonen, welche ſo nahe mit einander verwandt ſind, daß keine Diſpenſation ſtatt findet, ſich wiſſentlich mit einander verſprechen, ſo ſoll die Sache

berichtet werden, um ſowohl wegen der zu erkennenden Strafe, als wegen der Aufhebung des Verlöbniſſes, erkennen zu können. Würde zu einem ſolchen Verſpruch die Vollziehung deſſelben durch Beiſchlaf, oder die Trauung, gekommen ſeyn, ſo findet eine peinliche Strafe ſtatt.

Eheger. Ord. Th. II. Cap. 8. §. 7. p. 78.

Perſonen, welche zwar verwandt ſind, jedoch nur ſo, daß eine Diſpenſation ſtatt findet, ſollen, wenn ſie ſich — dieſer Verwandtſchaft bewußt, — heimlich, ohne Vorwiſſen der Ihrigen, in ein Eheverlöbniß einlaſſen, und wenn noch ein Beiſchlaf oder eine Schwängerung dazu kommen würde, um der Unehrbarkeit, auch des Ungehorſams willen, mit Gefängniß oder auch um Geld in den Armen-Kaſten, oder Heiligen geſtraft, der Eheverſpruch aber, beſonders wenn er durch fleiſchliche Vermiſchung beſtättigt worden, nicht leicht aufgehoben werden.

Ebend. a. a. O. p. 80.

§. 100.

Nach älteren und neueren Geſezen ſind

I.) die indiſpenſable Verwadtſchafts-Grade folgende:

In keinem Falle darf heirathen.

Cajus	Caja
A.) in der Bluts-Verwandſchaft	
I.) gerader Linie	
1) ſeine Mutter.	1) ihren Sohn.
2) ſeine Grosmutter,	2) ihren Enkel.
a) väterlicher Seite.	a) den Sohn ihres Sohns.
b) mütterlicher Seite.	b) — — ihrer Tochter.
3) ſeine Tochter.	3) ihren Vater.
4) ſeine Enkelin.	4) ihren Gros-Vater.
a) d. Tochter ſeines Sohns.	a) den Vater ihres Vaters.
b) die — ſeiner Tochter.	b) — — ihrer Mutter.

II.) In der Seiten-Linie:

1) ſeine voll-bürtige, od. Halb-Schweſter.	1) ihren vollbürtigen, od. Halb-Bruder.
2) die Schweſter ſeines Vaters, 3) die Schweſter ſeiner Mutter. (Tante)	2) den Sohn ihres Bruders, 3) den Sohn ihrer Schweſter, (Neffen)

B.) In der Schwägerſchaft.

I.) gerader Linie

1) Die Wittwe ſeines Vaters, (Stiefmutter).	1) den Sohn ihres verſtorb. Mannes, (Stiefſohn.)
2) die Wittwe ſeines Sohnes, (Schwiegertochter.)	2) den Vater ihres verſtorb. Mannes, (Schwiegerv.)
3) die Mutter ſeiner verſt. Frau (Schwiegermutter.)	3) den Tochtermann.
4) die Tochter ſeiner verſt. Frau, (Stieftochter.)	4) den Wittwer ihrer Mutter, (Stiefvater).
5) die Tochter ſ. Stiefſohnes.	5) den Stiefv. ihres Vaters.
6) die Tochter ſ. Stieftochter.	6) den Stiefv. ihrer Mutter.

II.) In der Seiten-Linie:

1) die Wittwe ſeines Vaters-Bruders.	1) den Sohn ihres Mannes-Bruders.

(Nach eherichterlichem Beſchluſſe vom 7. Juni 1810. darf ex analogia nicht heirathen:

2) der Geſchiedene die Schweſter ſeiner noch lebenden geſchiedenen Ehefrau;	2) die Schweſter einer noch lebenden Geſchiedenen, derſelben geſchiedenen Ehemann.
3) der Imprägnator die Schweſter der noch lebenden von ihm geſchwächten Perſon.	3) die Schweſter einer noch lebenden Geſchwächten derſelben Imprägnator.)

§. 101.

II.) Die diſpenſablen Verwandtſchaftsfälle, bei (und wobei zugleich die zu bezahlende Taxe bemerkt iſt,) ſind

Cajus darf heirathen,

A.) nach einer Normal-Reſolution vom 24. Mart. 1798.

	Grade.	Tax. fl.	Tax. kr.
I.) In der Bluts-Verwandtſchaft.			
1) die Tochter ſeiner Schweſter; 2) die Tochter ſeines Bruders; } ſeine Nichte .	II.Gr. ungl.L.	30	48
II.) In der Schwägerſchaft:			
1) die Schweſter ſeiner verſtorb. Frau. (Nach eherichterl. Beſchluſſe vom 7. Jun. 1810. darf analogiſch a) der Geſchiedene die Schweſter der von ihm Geſchiedenen . . . . b) der Imprägnator, die Schweſter der von ihm Geſchwächten, nur nach dem Tode der Lezteren per mod. disp. heirathen) . .	I. Grad	30	48
2) die Wittwe ſeines Bruders . . 3) die Schweſter-Tochter 4) die Bruders-Tochter } ſeiner verſtorbenen Frau . . . 5) die Wittwe ſeines Bruder- 6) die Wittwe ſr. Schweſter- } Sohnes 7) die Wittwe ſeines Mutter-Bruders. 8) die Schweſter ſeines Schwiegervaters . . . . 9) die Schweſter ſeiner Schwiegermutter	II. Gr. ungl. Lin.	26	24

welchen nur von der Seitenlinie die Rede ſeyn kann, folgende:

Caja darf heirathen,

A.) nach einer Normal-Reſolution vom 24. Mart. 1798.

	Grade	Tax. fl.	kr.
I.) In der Bluts-Verwandtſchaft.			
1) den Bruder ihrer Mutter; 2) den Bruder ihres Vaters; } ihren Oheim .	II. Gr. ungl. L.	30	48
II.) In der Schwägerſchaft:			
1) den Wittwer ihrer verſt. Schweſter. (Nach eherichterl. Beſchluſſe vom 7. Jun. 1810. darf analogiſch a) die Schweſter den von ihrer Schweſter Geſchiedenen . . . . . . b) die Schweſter den Imprägnator ihrer geſchwächten Schweſter, erſt nach dem Tode ihrer Schweſter heirathen) . . . . 2) den Bruder ihres verſt. Mannes.	I. Grad	30	48
3) den Wittwer der Mutter-Schweſter. 4) den Wittwer der Vaters-Schweſter. 5) den Vaters-Bruder 6) den Mutter-Bruder 7) den Schweſter-Sohn } ihres verſtorb. Mannes. 8) den Tochtermann ihres Bruders . 9) den Tochtermann ihrer Schweſter.	II. Gr. ungl. L.	26	24

B.) nach der Ehegerichts-Ordnung;	Grade.	Tax.	
I.) In der Bluts-Verwandtſchaft.		fl.	kr.
1) ſein Geſchwiſterkind, neml. . . . a) die Tochter ſeines Vaters-Bruders. b) — — — Mutter-Bruders. c) — — ſeiner Vaters-Schweſter. d) — — — Mutter-Schweſter.	II. Gr. gleich. Lin.	22	—
2) die Tochter ſeines Geſchwiſterkindes.	III. Gr. ungl. L.	13	12
3) deſſelben Kindes-Kind . . .	III. Gr. gl. L.	8	48
II.) In der Schwägerſchaft.			
1) das Geſchwiſterkind ſeiner verſtorbenen Frau	II. Gr. gl. L.	13	12
2) die Tochter eines Geſchwiſterkindes derſelben	III. Gr. ungl. Lin.	8	48
3) ein Kindes-Kind derſelben . . .	III. Gr. gl. L.	6	36

§. 102.

Wenn eine Manns- oder Weibsperſon ſich mit zwei verſchiedenen Perſonen ehelich verſprochen hat, ſo ſoll, wenn

1) Beide Eheverſprüche öffentlich und feierlich geſchehen wären, der erſte Verſpruch gelten, wenn gleich zu dem zweiten ein unehelicher Beiſchlaf und eine Schwängerung gekommen wäre, — vorausgeſezt: daß die zuerſt verlobte Perſon dieſes verzeihen wollte.

2) Wenn der eine Verſpruch öffentlich, der andere aber heimlich vorgegangen, ſo ſoll der öffentliche immer dem heimlichen vorgezogen werden.

Wäre

	Grade.	Tax.	
		fl.	kr.
B.) nach der Ehegerichts-Ordnung;			
I.) In der Bluts-Verwandtſchaft.			
1) ihr Geſchwiſterkind, neml. a) den Sohn ihres Vaters-Bruders. b) — — — Mutter-Bruders. c) — — ihrer Vaters-Schweſter. d) — — — Mutter-Schweſter.	II. Gr. gleich. Lin.	22	—
2) den Sohn ihres Geſchwiſterkindes.	III. Gr. ungl. L.	13	12
3) ihr ſ. g. Kindeskind	III. Gr. gl. L.	8	48
II.) In der Schwägerſchaft.			
1) das Geſchwiſterkind ihres verſtorb. Mannes	II. Gr. gl. L.	13	12
2) den Sohn eines ſolchen Geſchwiſterkindes ihres Mannes	III. Gr. ungl. Lin.	8	48
3) ein ſ. g. Kindeskind deſſelben. .	III. Gr. gl. L.	6	36

Wåre aber

a) der heimlich eingegangene Verſpruch der frühere geweſen, und zu dieſem eine uneheliche Schwångerung hinzugekommen, ſo muß, wenn der Verſpruch erwieſen iſt, dieſer frühere Verſpruch vollzogen werden. Wåre hingegen

b) der öffentliche Verſpruch der frühere, und zu dem leztern heimlichen ein unehelicher Beiſchlaf gekommen und mithin ein adulterium in sponsum aut sponsam begangen, — ſo ſoll, wenn der auf dieſe Art beleidigte Theil, welchem frei ſtünde, die Aufhebung des frühern Eheverſpruchs zu verlangen, dieſen halten wollte, dieſer auch vollzogen werden.

In all dieſen Fällen aber ſollen diejenigen, welche ſich wiſſentlich in einen doppelten Eheverſpruch eingelaſſen haben, nach befindenden Umſtänden ernſtlich geſtraft werden.

Eheger. Ord. Th. I. Cap. 3. §. 5. p. 16. u. Th. II. Cap. 7. §. 3. p. 68.

§. 103.

Wenn erwieſen wird: daß eine Perſon ſich in der Trunkenheit mit einer andern verſprochen habe, um welche ſie ſich nüchtern nicht beworben und welche zu heirathen ſie im nüchternen Zuſtand auch nicht gedacht — und wenn ſie durch die andere Perſon, oder ihre Eltern, Freunde ꝛc. dazu verleitet worden iſt, — ſo ſoll zwar, wenn kein Beiſchlaf darauf gefolgt, oder der Verſpruch nachher im nüchternen Zuſtand nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt worden iſt, derſelbe, wenn darauf geklagt wird, für nichtig erklärt, diejenigen Perſonen aber, welchen dabei etwas zur Laſt fällt, nach befindenden Umſtänden ernſtlich geſtraft werden.

Ebend. Th. II. Cap. 7. §. 4.

§. 104.

Wenn zwei Perſonen auf eine gültige Art ſich mit einander verlobt haben, und es entſtehen in der Folge Uneinigkeiten zwiſchen ihnen, ſo — daß der eine Theil den Eheverſpruch nicht halten wollte, ſo ſoll derſelbe zuerſt durch Gefängniß oder andere ernſtliche Mittel, zu Erfüllung ſeines Verſprechens angehalten werden, wäre aber dieſes ohne Erfolg, ſo ſoll zwar der Eheverſpruch wegen den zu beſorgen habenden traurigen Folgen aufgehoben, der ſchuldige Theil aber nicht nur in die Koſten verurtheilt, ſondern auch ernſtlich geſtraft werden.

Ebend. Cap. 10. §. 2.

§. 105.

Wenn nach vorangegangenem Eheverſpruch, bei welchem keine Zeit: wie lange beide Theile auf einander warten müſſen, feſtgeſezt worden iſt, — ein Theil den andern ohne hinlängliche Urſache verlaſſen und ſich entfernen würde, ſo ſoll nach Verfluß von 2. Jahren der unſchuldige Theil befugt ſeyn, um Citation des Andern und im Fall des Nichterſcheinens — um Aufhebung der Sponſalien zu bitten; wäre aber die boshafte Abſicht: den andern zu verlaſſen, ganz offenbar, ſo darf es auch bälder geſchehen. Würde ſodann der Treuloſe auf die erlaſſene peremtoriſche Vorladung nicht erſcheinen, ſo ſoll der Eheverſpruch aufgehoben, und Jener, wenn er wieder zurück kommt, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Eheger. Ord. Th. II. Cap. 13. §. 10.

§. 106.

Wenn zwei Perſonen ſich förmlich und feierlich mit einander verlobt haben, ſo dörfen ſie ihren Eheverſpruch ohne Vorwiſſen der weltlichen und geiſtlichen Beamten nicht wieder aufheben. Die nur unter ſich deswegen gemachten Vergleiche ſind ungültig, und niemand, wer es auch ſeye, ſoll — bei Vermeidung unausbleiblicher ſchwehrer Strafe, zu dergleichen nichtigen Vergleichen helfen und noch weniger ſie als Zeuge unterſchreiben.

Ebend. Th. III. Cap. 1. §. 29.

Ein= und Ausſchreiben.

§. 107.

Kein Lehrjung, und wenn er auch ein Meiſters-Sohn wäre, ſolle bei Herrſchaftſtrafe zu der nemlichen Zeit ein= und ausgeſchrieben werden.

Circ. Reſcr. vom 19. Sept. 1774. S. Weiſſer, §. 54. Note o.

Eiſen. S. Chalanden. §. 69. Handwerksleute. §. 148.

Eiſerne Schlöſſer und Bande.

§. 108.

Kein Schmid oder Schloſſer, noch ſonſt jemand, ſoll — bei zu erwartender habender ſcharfer Strafe, — von irgend jemand eiſerne Schloß und Bande, welche gewöhnlich nur von Felddieben verkauft werden, — ohne einen Schein: woher dieſelben gebracht werden, — kaufen.

Gen. Reſcr. vom 13. Nov. 1651. S. Hochſtetter, Th. I. p. 302.

Exceſſe. S. auch Tumulte. §. 282. ff.

§. 109.

Wenn die zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beorderten und aufgeſtellten Militair- und Civil-Perſonen in Vollziehung ihrer Dienſtpflichten geſtört oder gar angegriffen werden, ſo ſoll der Schuldhafte, der ſich einen perſönlichen Angriff derſelben erlaubt hat, — ohne alle Rückſicht auf den etwa angeführten Zuſtand der Trunkenheit, nach Erfund der Umſtände mit einer Ein- oder mehrjährigen Feſtungs- und nach befindenden Umſtänden mit einer noch härteren Strafe, belegt werden.

Reſcr. vom 23. Febr. 1805. S. mein Repert. Th. I. p. 298.

F ä r b e r.

§. 110.

Jeder Lehrjung ſolle 60. 50. und aufs wenigſte 30 fl. — je nach ſeinem Vermögen, Bürgſchaft leiſten, damit wenn er dem Meiſter einen Schaden verurſacht, derſelbe ſich daran halten kann.

Färber=Ord. „Von den Lehrknechten, wie es mit ihnen zu halten.“ §. Es ſoll ein jeder Lehrjung ꝛc.

Wenn nun ein Jung ſeinem Meiſter ohne erhebliche Urſache weglauft, ſo ſoll er das erſtemal wieder zu dem Meiſter geſprochen werden.

Das zweitemal ſteht es bei dieſem, ſich denſelben wieder zuſprechen zu laſſen; wenn aber der Meiſter dieſes nicht thun will, ſo iſt des Jungen Bürgſchafts-Geld verfallen, und ſoll gnädigſter Herrſchaft der dritte Theil davon verrechnet werden. Ein ſolcher Jung darf übrigens von einem andern Meiſter angenommen werden, jedoch unter der Bedingung: wieder 3. Jahre zu lernen.

Färber-Ord. „Wie ſich die Lehrknecht gegen den Meiſter halten ſollen.“

Dagegen ſoll auch kein Meiſter Macht haben, einen Jungen, ſo liederlich er auch ſeye, zu verſtoſſen, außer wegen Unzucht oder Diebſtahl, in welchem Fall es zu thun dem Meiſter erlaubt, und auch das Bürgſchafts-Geld ihm verfallen iſt, wovon gnädigſter Herrſchaft ebenfalls der dritte Theil verrechnet werden ſolle.

Ebend. „Wie ſich die Meiſter gegen die Lehrknecht verhalten ſollen.“ §. Es ſoll kein Meiſter ꝛc.

F a l l t h ü r e n.

§. 111.

Die Kellerthüren-Oeffnungen ſollen, wo es thunlich und die Gelegenheit vorhanden iſt, unter der Steege,

— oder wenn die Beſchaffenheit des Hauſes eine Fallthüre unvermeidlich macht, — hinter dem verſchloſſen-bleibenden Theil der Hausthüre ſo eingerichtet werden, daß die Oeffnung derſelben mit einem gut eingemachten ſtarken Geländer verwahrt und dieſes am Eingang gegen die Kellerthüre hin mit einem Thürlen verſehen wird, woran ein hinlänglich ſchwehres Gewicht zu befeſtigen iſt, damit es bei geſchehener Oeffnung ſich ſelbſt wieder zuzieht und nicht zur Gefahr der etwa Aus- und Eingehenden offen ſtehen bleibt.

Die Feuerſchauer ſollen bei ihren jährlichen Viſitationen genau darauf ſehen: ob dieſe Vorſchrift befolgt werde? und diejenigen dem Oberamt zur nachdrücklichen Beſtrafung anzeigen, welche ſich einen Ungehorſam und eine Sorgloſigkeit zu Schulden kommen laſſen; würde aber ein Unglück dadurch entſtehen, ſo ſoll die Sache berichtet werden.

Reſcr. vom 11. Apr. 1781.

Note. Nach einem Spec. Reſcr. vom 21. Febr. 1807. ſind die Feuerſchauer in Stuttgardt verbunden: die Warnungen, welche ſie in Beziehung auf Verwahrung der Keller-Fallthüren an die Hauseigenthümer ergehen laſſen, zu Protocoll zu nehmen.

Faſtnachts-Luſtbarkeiten.

§. 112.

Alle Vermummungen auf Straſſen und an öffentlichen Orten zur Faſtnachtzeit ſind allgemein verbotten und nur in geſchloſſenen Geſellſchaften und bei Tanzbeluſtigungen in Privat- oder Wirthshäuſern erlaubt.

Eben ſo ſind die an einigen Orten hergebrachten — ſogenannten Narren-Zünfte und Narren-Gerichte aufgeboben, — und alle aus Veranlaſſung der Faſtnachts-Luſtbarkeiten entſtandene Exceſſe und Uebertrettungen dieſer Ver-

ordnung ſollen mit angemeſſenen Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet werden.

Decr. vom $\frac{29.\ \text{Jenner}}{1.\ \text{Febr.}}$ 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 6. p. 41.

Note. Schon in der Landsordnung ſind Alten und Jungen alle Unordnungen am Aſchermittwoch bey Thurn-Strafe verbotten worden, und insbeſondere wurde in Hinſicht auf Verkleidungen verordnet: „dieweil auch „das Mommen und die Butzenkleider, ſonderlich die, da „ſich Frauen in Manns- und Mannen in Frauenkleider „verſtellen, vor Gott ein großer Greuel iſt, auch viel „Schand und Laſter darunter geſchieht; ſo verbieten wir „ernſtlich: daß niemand zu einiger Zeit des Jahrs, mit „verdeckten Angeſichten, oder in Butzen-Kleidern gehen „ſoll, bei Straf des Thurns oder Narren-Häusleins."

Felddiebſtahl.

§. 113.

Als Felddiebſtahl iſt nach der Landsordnung, Tit. 97. §. 1. anzuſehen: wenn eine Manns- oder Weibsperſon über 16. Jahren einem Andern ſeine Stöck, beerbare oder zahme Bäume, Pfähle, ſie ſeyen geſezt, geſteckt, oder auch nicht, Obst, Trauben, oder andere Früchten, nicht aus Naſcherei, ſondern in der Abſicht: ſich zu bereichern oder Gewinn zu ziehen, — abbricht, ſchüttelt oder abſchneidet, — gehauenes oder aufgeseztes Holz, oder auch etwas anders, das man manchmalen im Feld ſtehen laſſen muß, (Pflug, Egen ꝛc.) heimlich und in der vorhin angegebenen Abſicht hinwegnimmt und entwendet, — den Moſt, den er auf Rechnung, oder als Gült- oder Landgarbe zu geben ſchuldig, mit Waſſer verfälſcht, — den Zehenden, Landgarben und Theil von Frucht und Wein, unvollkommen und mit Abgang reicht, — und einem Andern an ſei-

nen Gütern und deren Nutzung vorſäzlich merklichen Schaden zufügt ꝛc.

Solche Felddiebſtähle ſollen, wenn ſie auch noch ſo gering ſind, das erſtemal mit Stellen auf die Schandbühne, oder bei Weibsperſonen mit Herumführen in der Geige, — das zweitemal aber peinlich, an Leib oder Leben, beſtraft, und um jedesmal die den Umſtänden angemeſſene Strafe erkennen zu können, nach vorheriger Unterſuchung (an den K. Erſten Juſtiz-Senat) berichtet werden.

S. die bei Hochſtetter, Th. I. p. 299. u. 300. und bei Gerſtlacher, Th. II. p. 7. u. 9. angef. Gen. Reſcripte.

Eben ſo ſollen Dienſtbotten beſtraft werden, welche nicht ihren Meiſtern oder Frauen zu Gutem, ſondern für ſich ſelbſt einen Felddiebſtahl begehen.

Lands-Ord. Tit. 97. §. 4.

§. 114.

Kinder unter 16. Jahren, welche zu ihrem eigenen — oder zu ihrer Eltern Nutzen etwas im Feld entwenden, ſollen — je nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihres Alters und ihrer Eltern, entweder mit Ruthen geſtrichen, oder in ein Gefängniß, in welchem ſie von jedermann geſehen werden können, geſezt werden.

Ebend. a. a. O. §. 2.

Die Leztern, oder eine andere öffentliche Strafe, ſoll auch gegen diejenige Dienſtbotten erkannt werden, welche nicht zu ihrem eigenen, ſondern zu ihrer Herrn oder Frauen Nutzen, einen Felddiebſtahl begehen.

Ebend.

§. 115.

Wenn Eltern, oder Meiſter oder Frauen ihre Kinder oder Geſinde zu ſolchen Diebſtählen anweißen, oder entwen-

dete Sachen jener Art wiſſentlich von ihnen annehmen und behalten, — oder wenn jemand ſolche geſtohlene Dinge wiſſentlich kauft oder annimmt; ſo ſollen ſie, wie der rechte Dieb, eingezogen, und — neben der unentgeltlichen Zurückgabe an den Eigenthümer, — je nach der Größe ihres Vergehens, geſtraft werden.

Lands-Ord. §. 3. u. 5.

Feldmeſſer.

§. 116.

Sämmtliche Feldmeſſer, ohne Ausnahme, ſollen mit der Decimal-Rechnung wohl bekannt ſeyn, und die Fertigkeit beſitzen: das alte — oder ſonſt im Land üblich geweſene Maas, oder auch — das Maas benachbarter Staaten, in das neue Maas verwandlen zu können. Sollte ein oder der andere Feldmeſſer ſich hierinn die nöthigen Kenntniſſe nicht eigen machen, und es würde ſich aus ihren — über vollbrachte Meſſungen und Schäzungen — abgegebenen Berichten das Gegentheil ergeben, ſo ſollen ſie nicht allein zum Erſaz des durch ihre Ungeſchicklichkeit verurſachten Schadens von der betreffenden Behörde angehalten, ſondern auch der Sektion der innern Adminiſtration, (der 1. Sektion des Departements des Innern,) nahmhaft gemacht werden, damit die von ihnen veranlaßten Irrungen noch beſonder an ihnen geahndet werden können.

Reſcr. vom 22. Apr. 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 330. cfr. Decr. vom 7. Febr. 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 10. p. 99.

Feueraimer. S. Feuersbrunſt. §. 118.

Feuerberichte.

§. 117.

Wenn in einem Ort des Königreichs Feuer ausgeht, welcher von derjenigen Königlichen Reſidenz, wo Se. Königl. Majeſtät zur Zeit des Brandes Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht weiter als 10. Stund entfernt iſt, ſo ſoll Allerhöchſtdenenſelben, unter Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe, von dem Ausbruch des Feuers auf das ſchleunigſte durch einen Reutenden eine Anzeige gemacht werden. Iſt der Brand in dem Wohnort des Oberbeamten entſtanden, ſo hat dieſer, und in ſeiner Abweſenheit der Oberamts-Actuar, oder jeder andere — die Stelle des Beamten vertrettende — Orts-Vorſteher den Feuerbericht unfehlbar zu erſtatten oder abzuſenden. In Amtsorten iſt die Berichts-Erſtattung die Obliegenheit des Amtmanns, Schultheißen, oder desjenigen, der die Stelle des erſten Vorſtehers vertritt. Sobald aber der Oberbeamte an dem Ort des entſtandenen Feuers eingetroffen iſt, ſo ſoll derſelbe ſich nicht nur ſogleich erkundigen: ob der Feuerbericht abgegangen ſeye? ſondern auch einen weiteren Bericht über die Beſchaffenheit des Brandes und die inzwiſchen eingetrettene Vermehrung oder Verminderung der Feuersgefahr nachſenden.

Wenn der Ort des Brands mehr, als 10. Stund von der Königl. Reſidenz entfernt iſt, ſo kann die Berichts-Erſtattung bis auf den nächſten Poſttag verſchoben werden; wäre jedoch in einem ſolchen Ort der Brand ſchon bei ſeiner Entſtehung ſehr gefährlich, ſo daß ein großer Theil der Gemeinde davon bedroht würde, oder würde das Feuer ſehr um ſich greifen, ſo ſoll der Entfernung ungeachtet, — Sr. Königl. Majeſtät eine Anzeige gemacht werden.

Feuerlöſch-Ord. vom 20. May, 1808. §. 40 — 42. St. u. R. Bl. von 1808. Beil. zu Nro. 26. p. 300. Decr.

vom 30. Merz. 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 16. p. 149.

Note. Der Bericht iſt folgendermaſſen abzufaſſen:

Euer Königlichen Majeſtät berichte ich: daß ſo eben (Zeit und Stunde,) zu N. ein Brand entſtanden iſt, welcher ſehr gefährlich (gefährlich, mindergefährlich,) zu ſeyn ſcheint. N. zu N.

Ueberſchrift.

An den König

Feuerbericht.

Feuersbrunſt. S. auch Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt. §. 42.

§. 118.

Wenn bei einer Feuersbrunſt der dirigierende Landvogt, oder Oberamtmann, das Einreißen der benachbarten Gebäude, oder eines Theils derſelben, für das einzige und zweckmäßigſte Mittel hält: der weitern Ausbreitung des Feuers zu begegnen, ſo ſollen die Eigenthümer derſelben es ſich um ſo mehr gefallen laſſen, als ſie aus der Brandverſicherungs-Caſſe dafür entſchädigt werden, — und diejenigen, welche ſich der Ausführung einer ſolchen — zum allgemeinen Beſten nothwendigen — Maasregel auf irgend eine Weiſe widerſetzen, oder gar verhindern, haben ſehr hohe Strafen zu erwarten.

Feuerlöſch-Ord. vom 20. May 1808. §. 77. St. u. R. Bl. von 1808. Beil. zu Nro. 26. p. 303.

§. 119.

Wenn bei einem Brand erwieſen wird: daß ein Burger einen Feueraimer verlohren, abſichtlich verdorben, oder gar entwendet habe, ſo muß er denſelben aus ſeinem eigenen Vermögen erſezen und iſt darneben, je nach den Umſtänden, noch hart zu beſtrafen.

Noch viel mehr aber und exemplariſch werden dieje-

nige geſtraft, welche auf einem Brandplaz, es ſeye auf welche Weiſe es wolle, und der Werth noch ſo gering, — einem Verunglückten etwas entwenden, oder brennendes Holz hinwegſchleppen und ſich zueignen.

Feuerlöſch-Ord. §. 88. u. 89. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 304.

Feuerſchauer. S. auch

Fallthüren. §. 111.

§. 120.

In jedem Ort ſollen einige vom Gericht und Rath, die Bau- und Feuerſchauer, auch Werkmeiſter, jährlich zweimal, nehmlich um Georgi und Martini, von Haus zu Haus umgehen, die Scheuren, Feuerſtätte, Camine, Holzlegen, und andere Orte, wo Schaden und Gefahr entſtehen könnte, viſitiren, und wenn ſie etwas gefährliches finden, einen Termin, unter Androhung einer Strafe von 1. 2. bis 3. Freveln, beſtimmen: inner welchem das ſchädliche verändert, verbeſſert, oder weggeſchaft werden ſolle. Würde die Auflage nicht befolgt, ſo ſoll dem Ungehorſamen die Strafe angeſezt, und dieſelbe, unter Androhung einer höhern Strafe, wiederholt werden.

Lands-Ord. Tit. 85. §. 2. u. 6. Bauord. „von Untergängern, Bau- und Feuerſchauern.“ §. Es ſollen vermög und in Kraft ꝛc. p. 8. Forſtord. „Von Häuſern Keltern und andern Gebäuen.“ §. Dergleichen ſoll auch ꝛc. und §. Und was und wie einem Jeden ꝛc. p. 19. u. 20.

Note. Nach der Gen. Verordnung, die Feuerpolicey-Geſeze betreffend, vom 13. Apr. 1808. iſt nun auch, neben der Lokalfeuerſchau in Städten und Dörfern, in jedem Oberamt ein Werkmeiſter vom Maurer- oder Steinhauer-Handwerk, als Oberfeuerſchauer aufgeſtellt, welcher in allen Orten des Oberamts des Jahrs zweimal alle Häuſer genau viſitiren, alle Mängel notieren, und der Orts-Obrigkeit anzeigen, dem Oberamt ſein Protokoll vor-

legen und wenn dieſelben bis zur nächſten Viſitation nicht gehoben ſind, dem Oberamt ſpeciellen Bericht darüber erſtatten ſolle. In dem Wohnort des Oberfeuerſchauers muß ein anderer Werkmeiſter die Viſitation vornehmen.

St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 16. p. 207.

Dieſe Oberfeuerſchauer ſollen zugleich auch die Feuerlöſch-Werkzeuge jeden Orts beſichtigen, dieſelbe in eine Ueberſicht bringen und die ſich ergebenden Gebrechen dem Oberamt anzeigen, und dieſes ſoll ſowohl Jene, als das in jedem Ort zur Aufſicht über die Löſch-Inſtrumente aufzuſtellende Magiſtrats-Mitglied, mit aller Strenge zu einer der Sache entſprechenden Thätigkeit und Aufmerkſamkeit anhalten.

Reſcr. vom 12. Juli 1808. S. mein Repert. Th. I. p. 335.

Feuren.

§. 121.

Allen Reiſenden, Bettlern, Landſtreichern, Keßlern, Zigeunern ꝛc. iſt das Feuren in- und zunächſt bei den Waldungen ohne Einſchränkung verbotten, und die Forſt-Officianten, ſo wie ſämmtliche Orts-Vorſteher und Unterthanen, ſind verbunden: auf die Beobachtung dieſes Verbotts genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung deſſelben ſind die Uebertretter ſogleich zu arretieren, an die nächſte Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieſer, je nach dem Reſultat der anzuſtellenden genauen Unterſuchung, entweder mit einer — ihrer Leibes-Conſtitution angemeſſenen Tracht Schläge zu belegen und über die Grenze zu bringen, oder mit ihnen nach den wegen Behandlung der Vaganten erlaſſenen Verordnungen zu verfahren, (S. Vaganten;) oder aber iſt bei beſchwehrenden Umſtänden, und im Wiederholungsfall, die Sache der Sektion der innern Adminiſtration, (der 1. Sektion des

Departements des Innern;) zu weiterer Verfügung vorzulegen.

Waldfeuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 10. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 339.

Fiſchottern.

§. 122.

Niemand, wer es auch ſeye, ſoll ſich unterfangen, ohne Erlaubniß des Förſters der betreffenden Huth, eine Falle auf Fiſchottern zu legen, — und wenn in einer mit Bewilligung des Förſters ausgelegten Falle, oder auf andere zufällige Weiſe, Fiſchottern gefangen würden, ſo ſollen ſie dem Förſter eingeliefert werden; Beides bei Vermeidung unnachſichtlicher Strafe.

Reſcr. vom 20. Juni 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVI. p. 96.

Forſtaccidenzien.

§. 123.

Die Oberforſtmeiſter, Förſter und Beiknechte ſollen in Herrſchaftlichen ſowohl, als Commun- und Privat-Waldungen alle Amtsverrichtungen unentgeldlich, und in der Regel ohne beſondere Diäten- Taggelds- und Reiſe-Koſtens Anrechnungen, beſorgen, und nur in Commun- und Privat-Waldſachen findet bei ganz auſſerordentlichen Geſchäften, und wenn dieſe von einer höhern Stelle mit dem Beiſaz: daß es auf Unrechts Koſten geſchehe, — übertragen werden, eine ſolche Anrechnung ſtatt und ſo auch bei Rugtägen und Hundsmuſterungen auſſerhalb des Wohnorts, wenn die Oberforſtmeiſter auf beſonderes Anſuchen der Sträflinge, oder Hundsbeſizer, oder um der Entfernung von mehr als 3. Stunden willen, die Ruggerichte und Hundsmuſterungen, ſo weit ſie verordnet ſind, auſſerhalb ihres Wohnorts

halten. In dieſem Fall haben bei Rugtägen auſſerhalb des Wohnorts die Sträflinge die tarifmäßige Diäten dem Oberforſtmeiſter und den übrigen Forſtbedienten, welche denſelben auſſerhalb ihres Wohnorts beizuwohnen haben, zu bezahlen, und eben ſo bei Hundsmuſterungen auſſerhalb des Wohnorts alle Koſten in der Maße zu leiden: daß in der Repartition diejenigen, welche nicht zu ihrem Bedürfniß, ſondern aus Liebhaberei, oder Luxus, Hunde halten, dreimal ſo ſtark als die Erſtern belegt werden. Bei ſolchen auſſergewöhnlichen Verrichtungen paſſiren: dem Oberforſtmeiſter für alles und alles, und alſo auch für die Pferde —:· 5 fl. 30 kr.
Einem Oberförſter und wirklichen Hofjäger, für ſich und ſein Pferd —:· 2 fl. — —
Einem reiſigen Förſter, —:· 1 fl. 30 kr.
Einem Gehägbereuter, Unterförſter und Beiknecht —:· 1 fl. — —
und einem Waldſchüzen und Jägerpurſch —:· — 24 kr.
Alle übrige Accidenzien, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, insbeſondere vom Ackerich, für Bau- und Feuerſchau, für Erndwieden ſchneiden, Ertheilung der Freiſcheine von Fuhr- Hand- und Jagdfrohnen, für die Erlaubniß: Gras in den Waldungen zu mähen und Laub zu rechen, von Holzberichten, vom Verhängen und Wiedereröffnen der Schläge und Waideplätze, Pförchnächte, von Rinde, Dorn und Stumppen, vom Waldverbott, Waidgras und Wald-Obst-Genuß ꝛc. alles Stammgeld von verkauftem Commun- und Privatholz, für die Forſtdiener, ſo wie die Gebühren für die Beeidigung der Hirten und Schüzen, und die ehemals öffentlich verrechneten Natural-Verehrungen, Herbſttrunk, Neujahrgelder ꝛc. alle dieſe Accidenzien ſollen gänzlich ceſſiren.

Die Annahme derſelben, ſo wie von Geſchenken von Subalternen, Amtsuntergebenen und Waldeigenthümern, von Neujahrsgeldern, Einſtands- und Kindtaufsgeſchenken, ſind gänzlich verbotten, und jede erwieſene Contravention ſoll mit Caſſation vom Amt und dem Verluſt aller ſonſtigen Ehrenämter unnachſichtlich beſtraft werden, und die Ausflucht: daß die Geſchenke ohne Vorwiſſen durch irgend ein Glied der Famllie angenommen worden, durchaus nicht als Milderungsgrund gelten.

Kön. Verord. vom 24. Mai 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 26. p. 289.

Note. Die Commun-Ordnungs- und Lagerbuchsmäßige Accidenzien und Emolumente der Oberforſtmeiſter und des niedern Forſtperſonals wurden für das Königl. Aerarium eingezogen,

Decr. vom 13. Juli 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 38. p. 373.

und in Hinſicht auf die Umlegung der Rugtagskoſten unter die Excedenten durch ein neueres Reſcript verordnet: „bei jedem auſſerhalb des Wohnorts des Oberforſtmeiſters abgehaltenen Rugtag von jeder geſtraften Frevel —:· 15 kr. oder von jedem als Strafe angeſezten Gulden, —:· 4 kr. als Unkoſtensgebühr von den Excedenten einzuziehen, dieſe Einnahme in der Forſtcaſſen-Rechnung einnähmlich zu verrechnen, dagegen die verurſachten Rugtagskoſten, mit den Rugprotocollen, zur Decretur einzuſenden, und wenn dieſe erfolgt ſeyn werde, aus der Forſtcaſſe zu erheben und in der Rechnung ebenfalls zu verrechnen.

Reſcr. vom 22. Sept. 1809. S. mein Repert. Th. I, p. 376.

Forſt- und Jagd-Perſonal. S. auch

Forſtaccidenzien. §. 123.

Frohnbotten. §. 125.

Holz. Beſoldungsholz. §. 162.

Jag-

Jagden. §. 167. und
Volksunruhen. §. 302.

§. 124.

Die Oberforſtmeiſter, Förſter ꝛc. ſollen ſich in den Waldungen mit Faßtaugen, Raifen, Pfählen und Zaunſtecken keine Beinuzung machen, auch ſich von dem aufgemachten Beſoldungs- oder anderm Herrſchaftholz, keine Stützen oder Ligerling, auch ſonſten keine Windfäll, Afterſchlagen, Reiſach und anderes Holz, zueignen, und eben ſo wenig etwas an Orte hin, wo man's nicht ſchuldig iſt, verſchenken, bei hoher Strafe.

Forſtord. Th. I. „Von Beinuzungen." §. Dergleichen ſollen ſie ꝛc. p. 25. u. „von Brennholz." §. Wann denn Einer alſo ꝛc. p. 33. u. 34.

Frohnbotten.

§. 125.

Kein höherer oder niederer Forſtbedienter ſolle ſich, bei Strafe der Caſſation, unterſtehen: ſich eines Frohnbotten in irgend einem andern Fall, als in dringenden Herrſchaftdienſten, am wenigſten aber in eigenen Angelegenheiten, zu bedienen.

Gen. Reſcr. vom 17. Merz 1798. S. Kapf, p. 476.

Auch die Landvögte, Juſtiz- und verrechnende Beamte ſollen nicht durch Frohnbotten zu Pferd oder zu Fuß ſolche Berichte zu den K. Collegien einſenden, welche keine ſolche Eile haben, daß ſie nicht füglich durch die gewöhnliche Poſt eingeſchickt werden könnten, — oder ſich derſelben, wenn es nicht nothwendig iſt, zu amtlichen Communicationen bedienen, noch weniger aber ſollen ſie, und zwar bei hoher Verantwortung, Privatangelegenheiten durch Frohnbotten beſorgen laſſen.

Decr. vom $\frac{7}{11}$. Auguſt 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 37. p. 417. Decr. vom 28. Nov. 1809. S.

mein Repert. Th. I. p. 380. und Decr. vom 9. Merz 1810.

Fuhrleute. S. auch Poſten. §. 211.

§. 126.

Alle Kutſcher und Fuhrleute, und überhaupt alle, welche ein Gefährdt führen, ſollen, — wenn ſie dem Wagen Sr. Königlichen Majeſtät begegnen, oder demſelben voranfahren, ſogleich auf die Seite fahren und ſtill halten, widrigenfalls ſie wegen dieſer groben Verlezung der Allerhöchſtdenenſelben ſchuldigen Ehrfurcht empfindlich würden geſtraft werden.

Decr. vom 18. Juli 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 41. p. 350.

Gebäude.

§. 127.

Ohne Bewilligung der Obrigkeit ſoll Niemand für ſich ſelbſt hölzerne, ſteinerne oder gemauerte Gebäude abbrechen, das Holzwerk oder die Steine verkaufen, oder auf eine andere Art verwenden, er wollte denn dieſelben beſſer und nüzlicher, als ſie vorher geweſen, mit Mauren und Steinwerk wieder aufführen, — widrigenfalls derſelbe, wie es bei der Stadt oder Commun gewöhnlich iſt, geſtraft werden, und doch den Bau — der Bauordnung gemäß — wieder aufführen ſolle; bei weiterem Ungehorſam aber ſolle die Hofraitin, nebſt dem abgebrochenen Holz und Steinen, zum Beſten der Commun verwürkt ſeyn, und von Seiten derſelben wieder zu einem Gebäude verwendet werden. Wenn auch die Städte oder Flecken Holz zu geben ſchuldig ſind, ſo ſolle jeder das

aus altem Holz erlöste Geld wieder zu neu Holz zu verwenden ſchuldig ſeyn.

Bauord. Th. I. „Daß Niemand hölzerne oder ſteinerne Gebäu zu verkaufen abbrechen ſolle.“ p. 78.

Gefangene. S. auch

Sicherheitsmaasregeln. §. 244.

§. 128.

Die Beamte ſollen für die Feſtigkeit und Solidität der Gefängniſſe in ihrem Amtsbezirk unverrückte Sorge tragen, und wo es nöthig iſt, wegen ihrer Herſtellung ungeſäumt eine Anzeige machen. Würde es in der Folge daran fehlen, oder ſonſt durch irgend eine Nachläßigkeit oder Verſchuldung ein Verbrecher aus einem Gefängniß entweichen, ſo ſoll der Beamte dafür zu ſtrenger Verantwortung gezogen werden.

Verord. vom 22. Nov. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 51. p. 507.

Sie ſollen ferner einen Verhafteten, ehe er ins Gefängniß gebracht wird, ſorgfältig durchſuchen, und ihm alle Waffen, Baarſchaften, Schriften, Schlüſſel, Hacken, Feuerzeug, und andere Habſeligkeiten abnehmen laſſen, wodurch er entweder ſich ſelbſt ſchaden, oder einen unerlaubten Verkehr unterhalten, oder einen Ausbruch verſuchen, oder wohl gar verbrecheriſche Gehülfen, um ſeine Freiheit zu bewürken, herbeirufen, oder die Gefangenwärter beſtechen könnte; — wo möglich, nicht zwei Gefangene in einem Gefängniß zugleich verwahren laſſen, und die Mitſchuldigen ſo verlegen, daß ſie weder durch die Wandungen, noch Fenſteröffnungen mit einander Rückſprache nehmen können; — gefährliche Verbrecher auch in feſten Gefängniſſen mit Feſſeln belegen, und nach Befinden der Umſtände mit ſtarken Ketten an die Wand anſchließen, oder durch zuverläßige Leute

46 *

noch beſonder verwachen laſſen; — zur Aufſicht über die Gefangene ſtarke, beherzte, geſunde, thätige und rechtliche Männer aufſtellen, — über die Gefangenwärter eine ſtrenge Aufſicht führen, — und die Gefängniſſe ſelbſt öfters viſitiren.

Die Gefangenwärter ſollen nicht allein die Gefängniſſe ſelbſt und die Beſchaffenheit ihrer Böden, Wände, Decken, Thüren, Oefen, Fenſtervergitterungen, — ſo wie die Bettſtellen und die etwa dem Gefangenen angelegte Schließen, mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit, unverſehens unterſuchen, und auf jeden Verdacht eines Ausbruchs-Unternehmens aufs genaueſte Acht haben, — ſondern auch auſſerhalb derſelben mehrmals Umgang halten, und bei den etwa aufgeſtellten Wächtern öfters und zu unbeſtimmten Stunden nachſehen: ob ſie ihre Schuldigkeit thun.

Die Schlieſſen ſollen ſie nicht nur obenhin beſichtigen, ſondern genau nachſehen: ob nichts an ihnen gefeilt oder abgerieben ſeye? und manchmal verſuchen: ob ſie nicht durch ſchnelles Aufreiſſen geöffnet werden können? — und alle dieſe Functionen ſollen dieſelben ſelbſt verrichten, und nicht ihren Weibern, Kindern, oder andern Perſonen überlaſſen und wenn ſie je verhindert würden, es ſelbſt zu thun, dem Oberamt es anzeigen, um einem andern beeidigten Policeybedienten deshalb den erforderlichen Auftrag geben zu können.

Bei verwegenen Gefangenen, oder wenn aus Mangel an Raum mehrere Verhaftete beiſammen in einem Gefängniß ſind, ſoll kein Gefangenwärter allein in das Gefängniß gehen, ſondern jedesmal einen Gehülfen mit ſich nehmen.

Die Nachtwächter ſind verbunden: bei ihrem nächtlichen Umgang zu jeder Stunde auch den Plaz zu beſuchen, wo das Gefängnißgebäude ſich befindet, und auf

alles, was innerhalb deſſelben, oder in deſſen Umgebungen vorgehen könnte, ihre Aufmerkſamkeit zu richten.

Würde nun, dieſer befohlenen Vorſichtsmaasregeln unerachtet, ein Verbrecher aus einem Gefängniß entkommen, ſo ſolle der Landvogt, in deſſen Amtsdiſtrikt der Vorfall ſich zugetragen hat, unverzüglich eine genaue Localunterſuchung darüber anſtellen: in wie fern dem Beamten, den Gefangenwärtern, oder ſonſt jemand, eine Verſchuldung zur Laſt falle? und den Erfund ſchleunig berichten, um gegen diejenigen, welche ihre Amts- und Unterthanen-Pflichten nicht erfüllt haben, eine den Umſtänden angemeſſene Ahndung eintretten laſſen zu können.

Miniſter. Decr. vom 23. May 1811. 9) u. 10) und Miniſter. Decr. vom 6. Juni 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 27. p. 289—295.

Geiſtliche. S. auch

Bäumverderber. §. 20.
Trauungen. §. 279. und
Verſtorbene. §. 300.

§. 129.

Die Geiſtlichen ſollen kurz, aber gut, predigen und catechiſiren, und an Sonn- und Feiertagen die Predigten des Morgens nicht über dreiviertel- in der Woche aber nicht über eine halbe Stunde, die Catechiſationen aber, beſonders im Winter, (das Gebet und den Geſang mit eingerechnet,) höchſtens eine Stunde dauren, widrigenfalls ſie mit einer Strafe in den Fiscus charitativus, nach befindlichen Dingen, belegt werden ſollen.

Hartmanns Kirchengeſeze, Th. I. §. 186. 187. 262. u. 263. und die daſelbſt angeführten Geſeze.

§. 130.

Was einem Geiſtlichen von einem Beichtkind, zu Er-

leichterung ſeines Gewiſſens, unter dem Siegel der Verſchwiegenheit geoffenbart worden iſt, das ſoll derſelbe ſtillſchweigend mit ſich in das Grab nehmen, und darf, bei einer ſchwehren Strafe, nicht das Geringſte davon ausſagen.

Erinnerung wegen der Privatanmeldung ꝛc. vom 23. Dec. 1701. S. Hartmann a. a. O. §. 429. u. 430. u. p. 426.

Gerber. Rothgerber.

§. 131.

Wenn ein Jung Lehrgeld bezahlen will und kann, ſo ſoll er 40 fl. — bezahlen, — die eine Helfte voraus, und die andere — wenn er das Handwerk halb erlernt hat.

Würde ein Jung ohne hinlängliche Urſache, als worüber die Obrigkeit zu erkennen hat, von ſeinem Meiſter aus dem Dienſt laufen, ſo ſoll nicht allein ſein erlegtes Lehrgeld verfallen ſeyn, ſondern er auch noch nach Erkenntniß der Obrigkeit geſtraft werden; es wäre denn zu erweiſen: daß der Meiſter den Jungen allzuhart tractirt hätte, in welchem Fall derſelbe das erhaltene Lehrgeld heraus zu bezahlen ſchuldig iſt.

Rothgerber-Ord. §. 1. u. 3.

Gerber. Weisgerber.

§. 132.

Wenn ein Lehrjung ohne rechtmäßige Urſache austritt und hinweglauft, ſo ſollen ſeine Verwandte das ganze Lehrgeld zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Weisgerber-Ord. §. 10.

§. 133.

Wenn ein Geſell bei einem Meiſter in die Arbeit eintritt, ſo iſt er ſchuldig, 8. Tag zu arbeiten; wenn er aber den 9ten

Tag weiter und fortarbeitet, ſo ſoll er 14. Tag bleiben, widrigenfalls der Meiſter ihm einen Wochenlohn zu geben nicht ſchuldig iſt. Würde aber ein Meiſter dem Geſellen vor 8. oder 14. Tagen Feierabend geben, ſo ſoll derſelbe dem Geſellen das Wochenlohn ganz zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Wenn ein Meiſter und Geſell wegen des Wochenlohns einig ſind, ſo ſoll der Geſell nicht Feierabend begehren, beſonders, wenn das Leder in der Schwelle, oder in der Walk iſt; bei Straf, nach Erkenntniß der Handwerksvorſteher.

Weisgerber-Ord. §. 11—13.

Gerichte. S. Capitalien. §. 54. Contracte. §. 86. Teſtamente. §. 276. und Verſchwender. §. 298.

Geſinde. S. auch

Sittenverderbniß. §. 245.

§. 134.

Wenn gedingte Knechte oder Mägde, oder Taglöhner, ohne Urſache aus dem Dienſt, oder von der Arbeit gehen, ſo ſollen die Beamten, wenn dieſes bewieſen wird, auf Verlangen des Haus- oder Bauherrn, dieſelben wieder in den Dienſt ſprechen und darauf verpflichten: denſelben die beſtimmte Zeit zu dienen, oder den verurſachten Schaden nach Billigkeit zu erſtatten. Wollte aber ein Haus- oder Bauherr ſolche Knechte, Mägde; oder Arbeiter nicht mehr in Dienſt oder Arbeit nehmen, ſo iſt er auch nicht verbunden, ihnen einen Lohn zu geben, und ſollen dieſelben von dem Beamten auch noch gehörig beſtraft werden.

Dagegen aber ſollen auch die Dienſtbotten, ohne hinlängliche Urſache, vor der beſtimmten Zeit nicht aus dem

Dienſt entlaſſen, oder widrigensfalls ihnen der ganze Lohn bezahlt werden.

Landrecht, Th. II. Tit. 17. §. Wann gedingte Knechte ꝛc. u. §. Hingegen aber ſollen ꝛc. p. 300.

Glaſer. S. auch

Kaufleute. §. 178.

§. 135.

Wenn ein Lehrjung ohne hinlängliche Urſache, als — worüber das Oberamt und Gericht zu erkennen hat, — weglaufen würde, ſo iſt das ganze Lehrgeld verfallen, und ſoll kein anderer Meiſter einen ſolchen Jungen anders, als für einen neuen Lehrjungen, der aufs neue 3. Jahr zu lernen hat, annehmen.

Wenn aber die Schuld auf Seiten des Meiſters iſt, ſo ſoll das Lehrgeld nach Proportion der Zeit und der Gelegenheit abgerechnet werden, und der Jung bey einem andern Meiſter auslernen dörfen, — der erſte Meiſter aber ſo lange ſtille ſtehen und keinen andern Jungen anzunehmen Macht haben, biß derſelbe ausgelernt hat.

Glaſer-Ord. „ Zum Vierten. „Zum Fünften.“

Gold- und Silberarbeiter.

§. 136.

Ein Jung ſoll nicht kürzer als 4. Jahr lernen und höchſtens 32. fl. Lehrgeld, wenn er aber 5. Jahr lernen wollte, nur die Hälfte bezahlen. Könnte oder wollte er nichts bezahlen, ſo ſoll er 6. Jahr lernen. Würde nun inner dieſer Lehrzeit ein Jung weglaufen, und ſich nicht deswegen mit ſeinem Meiſter abfinden, ſo ſoll er nicht mehr auf ſeiner Profeſſion arbeiten, es wäre denn mit ſeines Lehrmeiſters und aller Goldſchmide Wiſſen und Willen.

Goldarbeiter- u. Goldſchmids-Ord. „Von Lehrjungen.“ §. 2. u. 4.

§. 137.

Ein Goldſchmidsgeſell, oder Lehrjung, ſoll ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Lehrmeiſters nichts von Gold, Silber, oder ſonſt etwas verkaufen, bei ernſtlicher Straf; und eben ſo ſoll derjenige geſtraft werden, der einem ſolchen Menſchen etwas abkaufen würde.

Goldarbeiter= und Goldſchmids=Ord. „Von Geſellen.“ §. 5.

§. 138.

Kein Goldſchmid ſoll irgend jemand ein Pettſchaft, Sigill oder Secret, in Gold, Silber, Stein, Stahl, Kupfer, Möſſing, oder anderes Metall, graben oder ſchneiden, wenn ihnen nicht die Perſon wohl bekannt iſt, oder wenn ihm dieſelbe, im Fall, daß ſie ihm nicht bekannt wäre, nicht beweiſen könnte: daß ſie wirklich die angegebene Perſon ſeye, und den angegebenen Namen, auch das Wappen, Schild, Helm, oder Zeichen, das ſie angiebt, rechtmäßiger Weiſe führe, — oder daß ſie von einer bekannten Perſon den Auftrag habe: das verlangte Pettſchaft, Sigill, oder Secret, ſchneiden zu laſſen. Würde eine verdächtige Perſon eine ſolche Beſtellung bei einem Goldſchmid machen, ſo ſoll er es bei zu erwartenhabender ernſtlicher und ſchwehrer Strafe, ſogleich dem Beamten anzeigen.

Ebend. „Anfänglichen und vor's Erſte.“ §. 26.

§. 139.

Gürtler, Siegelgraber, Stümpler und Goldſchmide, welche nicht Meiſter ſind, oder offene Läden halten, ſollen nichts in Silber oder Gold verarbeiten, — ſondern es ſolle ihnen niedergelegt und ſie — je nach Proportion des Werks, das ſie gemacht haben, — deswegen geſtraft werden.

Ebend. §. 28.

Gottesdienſt.

§. 140.

Alle Unterthanen ſollen die Predigten an Sonn- und Feiertagen beſuchen, und inſonderheit ſollen alle Hausväter und Müttern ihre Kinder, Knechte und Mägde, ſamt andern Hausgenoſſen, an obgemeldten Tagen die Predigt und Kinderlehr zu beſuchen, anhalten. Wer dies muthwilliger Weiſe unterlaſſen würde, ſoll nach befindenden Umſtänden, mit dem Thurn, oder anderem Gefängniß ernſtlich beſtraft werden, und die aufgeſtellten Umgänger, Stadtknechte oder Bittel ꝛc. ſollen auf ſolche nachläßige Hausväter und Müttern Achtung geben und ſie der Obrigkeit zur Beſtrafung anzeigen.

Landsord. Tit. I. §. 2.

§. 141.

Während des Gottesdienſts ſollen ſich die Zuhörer ordentlich und andächtig betragen, und das Schwäzen, Lachen, Schlafen, auch das Sizen oder Stehen vor den Kirchen und dergleichen Unordnungen, — in ſo fern ſie nicht auf eine förmliche und vorſäzliche Störung des Gottesdienſtes hinauslaufen, beim Kirchenconvent abgeſtraft werden.

Hartmanns Kirchengeſeze, Th. I. §. 221. und die daſelbſt angef. Geſeze.

Note. In einem an das gemeinſchaftliche Oberamt in Stuttgardt unterm 28. Sept. 1716. ergangenen Synodalbefehl wurde demſelben unter anderem auch aufgegeben: „den Muthwillen der Knaben unter dem Gottesdienſt vor den Kirchen nicht zu dulden, und den Bettelvögten aufzugeben: dieſelben — wenn Worte nichts verfangen, — mit Gewalt in die Kirche zu weiſen und ſie anzuzeigen.“

Gürtler. S. auch

Gold- u. Silberarbeiter. §. 139.

§. 142.

Von dem verglichenen Lehrgeld ſoll die eine Hälfte gleich baar, die andere Hälfte aber nach Verfluß der halben Lehrzeit, bezahlt werden, und um dieſe Zeit der Meiſter ſchuldig ſeyn: ſeinen Jungen einem Kerzenmeiſter 14. Tag auf die Probe zu geben, um zu ſehen: ob ihn der Meiſter zu dem Handwerk angehalten habe? Würde ſich nun dieſes nicht finden, ſo ſoll der Meiſter das Lehrgeld wieder heraus zu bezahlen, und den Jungen einem andern Meiſter zu überlaſſen ſchuldig ſeyn.

Wenn hingegen ein Lehrjung ohne erhebliche Urſache vor der Zeit entlaufen würde, ſo ſoll das Lehrgeld verfallen und er auf das Neue wieder aufgedingt werden und zu lernen, gehalten ſeyn.

Gürtler-Ord. §. 7. u. 8.

Güterbau. S. auch

Weinberge. §. 310.

§. 143.

Damit alle Güter, welche Zehenden, Landgarben ꝛc. reichen, und beſonders auch die der Wittwen, Waiſen, Pfründen und anderer Corporationen, gut und auch in den gehörigen Zellgen und Oeſchen gebaut werden, ſollen in jeder Stadt und in jedem Flecken 3. oder 4. Feldſtäusler, welche des Acker- und Weinbaues kundig ſind, und zwar 2. vom Gericht und die andern vom Rath oder der Gemeinde, aufgeſtellt und beeidigt werden, welche alle Güter fleißig zu beſichtigen, und ſowohl im Früh- als Spätjahr ihr führendes Protokoll dem Gericht zu übergeben haben.

Würde ſich aus dieſem ergeben: daß jemand ſeine Gü-

ter nicht gehörig und mit geringeren Früchten, als es der Zellg nach geſchehen ſollte, anbaue, oder ſie aus Nachläſſigkeit zum Theil ungebaut liegen laſſe; ſo ſolle der Abgang an Zehenden ꝛc. durch verſtändige Männer geſchäzt und der Schuldhafte bei Straf zur Abtragung deſſelben angehalten werden.

Landsord. Tit. 47. Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 22. u. 27. S. Hochſtetter, Th. I. im Anhang p. 29. u. 30. Rechnungs-Inſtruction, p. 107. Commun-Ord. Cap. 2. Abſchn. 15. §. 12. p. 50.

Hafenbinder.

§. 144.

Hafenbinder, Keſſelflicker, Korbmacher, Scheerenſchleifer und andere ſolche Perſonen, welche mit geringen Arbeiten von Ort zu Ort einen Lohn zu verdienen ſuchen, oder mit Körben, Winterſchuhen und andern geringen Waaren-Artikeln einen Hauſierhandel treiben, ſollen zu Treibung ihres Gewerbs alle Jahr einen Erlaubnißſchein bei dem Königl. Landvogt, in deſſen Diſtrikt ſie gehören, nachſuchen. Derſelbe iſt aber nur Königl. Unterthanen und zwar nur ſolchen Perſonen zu ertheilen, welche von ihrem Ortsvorſtand als ehrliche und fleißige Leute prädicirt ſind, und in dem Erlaubnißſchein iſt ausdrücklich zu bemerken: wen von ihrer Familie ſie zur Beihülfe zu ihrem Gewerb mit ſich nehmen dörfen, indem die übrigen Perſonen, Weiber und Kinder zu Haus bleiben ſollen, — auch darf derſelbe nicht über die Grenze der Landvogtey ausgedehnt werden.

Würde nun ein Innländer ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein auſſerhalb ſeines Wohnorts umherlaufen, oder die erhaltene Erlaubniß zu einem andern geſezwidrigen Gewerb mißbrauchen, ſo iſt derſelbe an das Oberamt ſeines Wohnorts einzuliefern, und ſein Vergehen mit einer

3. bis 6tägigen Incarceration, auch nach Befinden mit noch höherer Strafe, zu ahnden, auch im leztern Fall ihm der ertheilte Erlaubniß-Schein wieder abzunehmen. Bei Wiederholungen wird der Schuldhafte als Vagant behandelt.

Gen. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 19. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 450. Decr. vom 20. Juli 1809. S. mein Repert. Th. II. p. 593.

Hafner.

§. 145.

Kein Hafner ſoll an einem Sonn- oder andern verbottenen Tag brennen, Häfen verkaufen oder austragen und fail haben, es wäre denn, daß er in einem Tag den Markt nicht erreichen könnte; in dieſem Fall ſoll er zuvor die Morgen-Predigt beſuchen und unterweegs nichts verkaufen; alles bei Straf.

Hafner-Ord. vom 10. May 1656. §. 9. u. 10.

Handwerks-Geſellen. S. auch

Conſcriptionspflichtige. §. 76.
Vaganten. §. 291. u. 292.

§. 146.

Die ſogenannten blauen Montage, wo die Handwerks-Geſellen und Profeſſioniſten ſich eigenmächtig der Arbeit entziehen, und die Saumſeligen, denen mit dem Herumſchwärmen gedient iſt, auch die Beſſeren, mit Widerſpruch der Meiſter, von der Arbeit abhalten, und ſie — wo nicht nöthigen, — doch veranlaſſen, mit dem gröſſern Haufen zu ziehen, — ſind, ſo wie in ganz Deutſchland, ſo auch in dem Königreich verbotten. Die Geſellen, welche blaue Montage machen, ſo wie die Meiſter, welche es zugeben, ſollen von der Obrigkeit ernſtlich geſtraft, — die Erſtern, wenn ſie noch ferner ungehorſam ſind, nirgends paſſirt, ſondern von Jedermann für Handwerks-

unfähig und untüchtig gehalten, — und wenn ſie austretten, mittelſt Anſchlagen an die Rathhäuſer und andere öffentliche Orte, ſo lange citirt werden, bis ſie erſcheinen und von der Obrigkeit wegen ihres Vergehens und Unfugs abgeſtraft und von derſelben wieder Handwerksfähig erklärt worden ſind; und eben ſo ſollen diejenigen Meiſter und Geſellen geſtraft werden, welche ſolche Uebertretter wiſſentlich und gegen die ihnen bekannt gemachte Obrigkeitliche Erkanntniß, für tüchtig und Handwerksfähig halten und zu Treibung des Handwerks, oder der Profeſſion, beförderlich ſeyn wollen.

Auch den Wirthen, Gaſtgebern, Schenken und andern dergleichen Perſonen iſt die Aufnahme der Geſellen an ſolchen Tagen gänzlich unterſagt, und ſie ſollen, wenn ſie dagegen handeln, von der Obrigkeit ebenfalls geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 22. Juni 1772. S. Kapf, p. 109. u. 110.

§. 147.

Wenn innländiſche Handwerks-Geſellen die Erlaubniß erhalten: ins Ausland zu wandern, ſo ſollen ſie ſich, neben der Kundſchaft, mit einem Landvogtei-Amtlichen Wanderpaß verſehen, und wenn ſie innerhalb des Königreichs, doch auſſer dem Oberamts-Bezirk, wozu ihr Geburtsort gehört, Arbeit ſuchen, ſo haben ſie ſich von dem ihnen vorgeſezten Oberamt ein Certificat zu erbitten und nach Verfluß eines Jahrs daſſelbe erneuren zu laſſen. Werden ſie ohne einen ſolchen Wanderpaß, oder Certificat angetroffen, oder ziehen ſie ſogar, den erhaltenen Erinnerungen zuwider, das Betteln und den Müſſiggang der Arbeit vor; ſo ſollen ſie arretirt, ihrem Oberamt übergeben und von dieſem mit einer ihrem Vergehen angemeſſenen Gefängniß-Strafe von 3. bis 8. Tagen belegt

werden. Im Wiederholungsfall werden ſie wie andere innländiſche Landſtreicher behandelt.

Gen. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 6. u. 18. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 450.

Note. Wenn ſchon das Wandern auſſer Lands verbotten iſt, ſo beſteht dennoch die Verbindlichkeit: durch Wandern inner des Königreichs ſich in ſeinem erlernten Handwerk zu vervollkommnen, und die Erlaſſung dieſes Zunftordnungsmäßigen Erforderniſſes kann auch in Zukunft nur durch Diſpenſation erlangt werden.

Spec. Reſcr. vom 18. Dec. 1806.

Auch die Jungen dörfen nicht im Ausland lernen, und die Armuth der Eltern wird nicht als zureichender Grund angenommen, es zu erlauben, weil entweder das Lehrgeld von milden Stiftungen bezahlt werden kann, oder die Jungen unentgeldlich in die Lehre genommen werden, wenn ſie länger darinn bleiben.

Handwerksleute. S. auch

Herrſchaftliche Forderungen. §. 157.
Verurkundungen. §. 301.

§. 148.

Zu den Herrſchaftlichen Arbeiten ſolle durchaus kein anderes — als auf den Herrſchaftlichen Werkern gefertigtes — innländiſches Eiſen gebraucht und ſolches von den aufgeſtellten eigenen Herrſchaftlichen Chalanden, nicht aber von andern Handelsleuten, genommen werden, welche entweder gar kein innländiſches, oder doch auch ausländiſches Eiſen führen. Es ſollen daher ſämmtliche — zu Herrſchaftlichen Arbeiten gebraucht werdende Handwerksleute ernſtlich verwarnt werden:

Daß ſie bei zu erwarten habender empfindlicher Strafe und gänzlicher Entfernung von Herrſchaftlichen Geſchäften, ſich ſchlechterdings nicht un-

terfangen ſollen: anderes — als innländiſches Eiſen dazu zu gebrauchen.

Reſcr. vom $\frac{16}{31}$. Augſt. 1799.

Hebammen. S. auch

Medikaſtrieren. §. 196.

§. 149.

Wenn eine Hebamme bei einer Frau iſt, welche bereits Geburtswehen hat, ſo ſoll ſie dieſelbe, wenn ſie zu einer reicheren oder vornehmeren Frau gerufen würde, nicht verlaſſen oder übereilen, ſondern der Entbindung und nöthigen Beſorgung zuerſt ab — und auswarten, und alsdann erſt zu der Andern gehen; es wäre denn, daß bei der Erſtern noch kein rechter Ernſt, oder die Geburt nicht ſo nahe, auch keine mißliche und beſorgliche Umſtände vorhanden wären.

In einem ſolchen Fall kann ſie zwar der Lezteren zu Hülfe kommen, ſie ſoll aber zuvor eine andere Hebamme kommen laſſen, welche bei der Erſteren bleiben ſoll. Würde eine Hebamme dieſem entgegen handlen, oder gar die Frau, welche ſie verlaſſen, oder ihr Kind, verwahrloßt, oder verſäumt, oder litte dadurch Schaden; ſo ſoll dieſelbe deswegen ernſtlich und empfindlich an Leib und Gut geſtraft werden.

Medic. Ord. Tit. 4. §. 8.

§. 150.

Vor= in= und nach der Geburt ſollen die Hebammen ſich aller abergläubiſchen Mittel und Segenſprechereien, auf was Art es immer ſeyn möge, gänzlich und bei zu befahren habender hoher Strafe, enthalten, und in mißlichen Fällen den Beichtvater zum Zuſpruch und den Arzt zur Hülfe holen.

Sie

Sie ſollen auch den Gebährenden keine Arzneyen, auſſer ſichere und wohlbewährte Hausmittel gebrauchen, welche ihnen der Arzt vorſchreiben — und wie ſie dieſelben anzuwenden haben, Anleitung geben ſolle.

Medic.-Ord. Tit. 4. §. 14.

§. 151.

Die Hebammen ſollen ſich keiner Curen unterfangen, keine ſchlafmachende oder purgierende Arzneyen geben, nicht böſe Brüſte, oder andere dergleichen Schäden der Weiber heilen, ſondern allein bei ihrem Amt verbleiben.

Vornehmlich aber, und bei unausbleiblicher ſchwehrer Strafe, iſt ihnen verbotten: irgend einer, und viel weniger einer verdächtigen Perſon, treibende Mittel, Fußaderlaſſen und dergleichen Dinge zu rathen, wovon die Frucht Schaden nehmen, oder gar getödtet werden könnte; vielmehr ſollen ſie, wenn dergleichen Mittel von ihnen verlangt werden, ſolches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

Ebend. a. a. O.

Herbſtſtrafen.

§. 152.

An Orten, wo der Zehend an rauhem Wein und getrettenen Trauben bei den Weinbergen abgegeben wird, ſoll niemand ein Faß laden, oder hinwegführen, es habe denn der verordnete Zehendknecht daſſelbe vorher beſichtigt. Insbeſondere ſolle darauf geſehen werden:

Daß bei dieſem Laden niemand vortheilhaft und eigennüzig handle und z. B. nur Wein oder Brühe lade, und die Treber ſtehen laſſe, ſondern dieſe ſollen, ehe zu laden angefangen wird, zuerſt mit einem Pfahl in dem Zuber durcheinander gerührt und zerdreht, — und jede hiebei vorkommende betrügeriſche Handlung ſoll mit unnachläßiger, ernſtlicher Strafe belegt werden.

Herbſt-Ord. p. 22. §. 42.

§. 153.

Ohne beſondere bewegende Urſachen ſolle niemand, wer es auch ſeye, erlaubt werden: alte ſchlechte und verdorbene Weine an die Treſter zu ſchütten, in der Abſicht, dieſelben wieder aufzurichten, widrigenfalls die Uebertretter ſowohl, als die Zehend- und Kelterknechte, welche dieſes zugeben, mit einer Geld- oder Thurn-Strafe belegt werden ſollen.

Ebend. p. 19. §. 36.

§. 154.

Bei Vermeidung hoher Straf ſoll unter allen Keltern beim Ablaſſen und Deyhen die in jedem Ort gemachte Ordnung beobachtet, jede Partheylichkeit vermieden, und wo es gewöhnlich iſt: nach dem Leſen und den Bäumen die Reihe zu beſtimmen, — Jeder bei der ihm gebührenden Ordnung belaſſen werden.

Ebend. p. 12. §. 21.

Dagegen ſoll jeder, welchen die Reihe trift, ſobald es ihm angezeigt wird, es ſey Tag oder Nacht, ſich ſogleich zum aufſchütten bereit machen und den Baum nicht leer ſtehen laſſen. Würde jemand ungehorſam und nachläßig ſeyn, ſo ſoll der nächſte nach ihm, welcher gefaßt iſt, befördert und Jener von dem Keltermeiſter zur Beſtrafung angezeigt werden.

Ebend. §. 22.

Es ſollen auch die Keltermeiſter, Zimmerleute, oder Kelterknechte, denjenigen, ſo deyhen, nicht geſtatten: nach ihrem Gefallen die Bäume zu ſpannen, ihrer Vier, Fünf oder Sechs daran zu ziehen, Spindel, Bracken und Bretter zu zerreiſſen und zu verſpalten, oder die Bäume ſchnell ablaufen zu laſſen, denn wenn auf dieſe Art etwas muthwilligerweiſe verderbt würde, ſo ſoll nicht nur der Schaden

von ihnen bezahlt, ſondern auch noch der Uebertretter mit verdienter Strafe belegt werden.

Herbſtord. §. 24.

§. 155.

Aus den Herrſchaftlichen Zehend- und Kelternfäßern ſolle bei zu erwarten habender Thurn-Strafe, weder fremden Vorüberreiſenden, noch Einheimiſchen, viel zu trinken erlaubt, ſondern der Wein in den Kelterhäuslen verwahrt und verſchloſſen werden.

Ebend. p. 19. §. 37.

§. 156.

Eben ſo wenig ſollen, bei ernſtlicher unnachläßiger Strafe, die Beamte, Stadtſchreiber, Schultheißen, Unterpfleger und Kelternknechte und andere Perſonen, vor- in- oder nach dem Herbſt, oder bei der Abrechnung, in den Keltern, Wirths- oder Privathäuſern, Gaſtungen oder Zechen anſtellen, alten Wein gegen Neuen austauſchen, und überhaupt die Koſten mit Herrſchaftlichem Wein beſtreiten, ſondern wenn je bei der Abrechnung durch die dazu gehörige Perſonen etwas verzehrt würde, ſo ſolle es mit Geld bezahlt und gehörig verrechnet werden.

Ebend. p. 20. §. 39.

Herrſchaftliche Forderungen.

§. 157.

Wer an Strafen, Abzügen, Hauptrecht, oder andern Herrſchaftlichen Schuldigkeiten zu einer Beamtung etwas bezahlt, ſoll ſich ſogleich dafür quittiren und auf die Quittung die Seite des Rappiats, wo der Poſt eingeſchrieben worden, beiſetzen laſſen, widrigenfalls bei einem ſich ereignenden Streit keine Entſchuldigung von dem Schuldner angenommen, ſondern er zur nochmaligen Bezah-

lung angehalten werden wird. Auch ſollen die Handwerksleute und andere Perſonen, welche mit den Königl. Beamtungen vieles zu verrechnen haben, für ihren Verdienſt und andere Forderungen, — wenn ſie noch nicht bezahlt worden ſind, den Beamten keine Quittungen ausſtellen und ſich dagegen Rückſcheine geben laſſen, daß ſie nemlich noch ſo und ſo viel zu fordern haben, — widrigenfalls ſie ihrer Forderungen verluſtig ſeyn und nicht mehr damit gehört, — auch auſſer deme noch, nach Geſtalt der Sachen, empfindlich geſtraft werden ſollen.

Reſcr. vom 4. Apr. 1742. S. Kapf, p. 176.

Heurathen.

§. 158.

Alle in Königl. Hof- und Civildienſten ſtehende Perſonen, zu welcher Claſſe ſie auch gehören mögen, dörfen ſich nicht ohne zuvor eingeholte allerhöchſte Bewilligung, in irgend eine Eheverbindung einlaſſen, ſie ſeyen ledig oder Wittwer.

Von den Geiſtlichen Behörden aller Religionen ſolle weder Diſpenſation, noch Proclamation, noch Einſegnung geſchehen, ohne daß vorher die allerhöchſte Legitimation producirt worden. Würde ein Bedienſteter dagegen handlen, ſo ſoll derſelbe ſeiner Stelle, welche ſie auch ſeye, ohne Nachſicht verluſtig und zu keiner ferneren Anſtellung fähig ſeyn.

Eben ſo ſolle derjenige Geiſtliche, welcher gegen dieſe allerhöchſte Verfügung handelt, zu welcher Religions-Parthie er auch gehöre, ohne weiters ſeiner Stelle verluſtig ſeyn, und wenn ihm bewieſen werden könnte: daß er durch Beſtechung, oder ſonſtige intreſſirte Abſichten, dazu verleitet worden, ſo ſoll derſelbe, nach Erfund der

Umſtände, neben der Caſſation, noch mit Feſtungs- oder ſonſtiger körperlicher Strafe, belegt werden.

Gen. Reſcr. vom $\frac{2}{8}$. Sept. 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XIX. p. 118. S. auch mein Repert. Th. I. p. 479. cfr. Königl. Verord. vom 29. Juli 1808. St. u. R. Bl. Nro. 30. p. 351.

Note. In Hinſicht auf die Perſonen, welche die allerhöchſte Legitimation nachzuſuchen haben, und die Stelle, bei welcher es geſchehen muß, iſt noch folgendes zu bemerken.

1) Nur diejenigen, welche den Raths-Charakter haben und überhaupt in dieſe Claſſe gehören, müſſen unmittelbar um die Erlaubniß zum Heurathen bitten.

Decr. vom 17. Octbr. 1806. S. mein Repert. Th. I. p. 481.

2) Alle übrige Diener unter jener Claſſe müſſen ſich bei dem Chef des Departements, unter dem ſie ſtehen, und namentlich die Geiſtlichen, Präceptoren und Schullehrer bei dem Miniſterium des Geiſtlichen Departements, deswegen melden.

Decr. vom 17. Octbr. 1806. u. 7. Apr. 1807. S. mein Repert. a. a. O. p. 482. u. 483.

3) Die Exhibita müſſen wo möglich jedesmal in der erſten Hälfte des Monats eingeſchickt, und die der Geiſtlichen und Schullehrer mit einem Decanatamtlichen Beibericht, worinn — neben den gewöhnlichen Requiſiten, das Alter der Supplikanten, und im allgemeinen die Beſchaffenheit des Dienſteinkommens und des Vermögens der Verlobten zu bemerken iſt, — begleitet werden.

Decr.. vom 7. Apr. 1807. und $\frac{4}{6}$. Octbr. 1809. S. mein Repert. a. a. O. p. 483. u. 485.

4) Die Schultheiſſen, die von den Communen gewählten Schullehrer und überhaupt die bloßen Commundiener, haben zu ihrer Verheurathung keine allergnädigſte Legitimation nöthig.

Decr. vom $\frac{11}{17}$. Octbr. u. 18. Nov. 1806. u. 6. Sept. 1808. S. mein Repert. a. a. O. p. 481. 482. u. 484.

§. 159.

Niemand ſoll ſein an Kindesſtatt angenommenes Kind heurathen.

Eben ſo ſoll, bei zu befahren habender Straf, kein Pfleger ſeine Pflegtochter ſelbſt heurathen, oder ſeinen Sohn oder Tochter Eines ſeiner Pflegkinder heurathen laſſen, ehe ſeine Pflegrechnung geſtellt und Oberamtlich abgehört iſt.

Eheger. Ord. Th. I. Cap. 4. §. 3.

Hinterlegtes Gut.

§. 160.

Wer von der Obrigkeit, oder einer Privat-Perſon, etwas zu verwahren annimmt, der ſoll es wie ſein eigenes Gut verwahren, und wenn er einer begangenen Untreue, eines Betrugs, oder einer groſſen Nachläßigkeit überwieſen würde, neben dem Schadens-Erſaz, geſtraft werden.

Landrecht, Th. II. Tit. 3. §. Welcher von der Obrigkeit 2c. p. 242.

Würde zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls, bei einer Feuer- oder Waſſersnoth, oder beim Einſturz eines Gebäudes, etwas geflüchtet und jemand in Verwahrung gegeben, derjenige aber, der es angenommen, oder ſein Erbe, der Wiſſenſchaft davon hätte, wären deſſen nicht geſtändig und verweigerten die Wiedererſtattung, ſo ſoll derſelbe, wenn er überwieſen wird, dem Kläger, ſammt den geflüchteten Gütern, noch eben ſo viel, als ſie werth ſind, zu erſezen angehalten, und noch dazu, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ernſtlich geſtraft werden.

Ebend. a. a. O. „Von Haab und Gütern, welche in

Feuers- und dergleichen Nöthen geſlehnet und hinterlegt." p. 247.

H o l z.

§. 161.

Wenn jemand um abgegangene Bäum, oder Storren, ſupplicirt hat und ihm dieſelben bewilligt worden ſind, ſo ſollen ihm, auſtatt derſelben, keine guten Bäume verabfolgt werden, bei Vermeidung ernſtlicher Straf und Einſehens.

Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 47. Hochſtetter, Th. I. im Anhang, p. 54.

Holz. Beſoldungsholz.

§. 162.

Von dem einem Oberforſt-Meiſter, oder einem andern Forſtbeamten, ausgeſezten Beſoldungsholz ſoll derſelbe — bei unausbleiblicher Caſſation nicht das geringſte verkaufen, verſchenken, oder auf einen Andern überſchreiben.

Decr. vom 1. Sept. 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 75. p. 384.

Bei der nemlichen Strafe iſt auch allen Canzlei-Verwandten, und Juſtiz- und Cameral-Beamten, welche ſeit Ende des Jahrs 1805. eine Anſtellung erhalten haben, oder ſeit dieſer Zeit auf eine andere Stelle verſezt oder befördert worden ſind, und mit deren Gehalt eine Veränderung vorgegangen iſt, — der Verkauf ihres Beſoldungsholzes verbotten.

Decr. vom 22. Dec. 1807. S. mein Repert. Th. I. p. 488.

Holz. Brennholz.

§. 163.

In den Herrſchaftlichen ſowohl, als Commun- und Privat-Waldungen, ſoll niemand, wer es auch ſeye, Brennholz von friſchem, ſtåndigem Holz, ſondern nur von den liegenden Afterſchlagen und Gråten, hauen, und erſt wenn keine ſolche mehr vorhanden ſind, ſoll anderes gutes Holz von den Oberforſtmeiſtern und Fórſtern dazu angewieſen werden. Würden die Communen und Privat-Perſonen hierinn ſåumig und fahrlåßig befunden werden und nicht ſelbſt mit Straf darůber halten, ſo ſollen die Oberforſtmeiſter und Fórſter diejenigen, welche in Commun- und Privat-Waldungen dagegen handlen, eben ſo mit Waldfreveln abſtrafen, wie es in Herrſchaftlichen Waldungen geſchieht, und der Anbringer auch den dritten Theil der Strafe erhalten.

Forſt-Ord. Th. II. „Von Afterſchlagen." p. 69. u. 70. u. „Der Gemeind und Unterthanen, auch Schirms-Verwandten Wåld halber." p. 86. u. 87. Gen. Reſcr. vom 22. Juli 1718. Im Anhang zur Forſt-Ord. Nro. XVIII. In des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen 1767.

Holz. Flozholz.

§. 164.

Unter das zum Zimmern beſtimmte Flozholz ſoll kein krummes, angeloffenes und überhaupt ſchlechtes Holz, das nicht Kaufmannsgute Waar und zum Zimmern nicht tauglich iſt, gemiſcht und damit verflózt werden. Würde ſolches Holz mit dem guten verkauft und beim Ausſchleifen auf das Land gefunden, ſo ſollen die Verordneten es nur als Brennholz ſchåzen und der Flózer, neben dem dem Kåufer ſchuldigen Abtrag, je nach der Gróße des Betrugs, geſtraft werden.

Bauord. „Von abgeſtandenem angeloffenem, windfälligem und krummem Holz.“ §. Es ſolle auch ꝛc. p. 92.

Holz. Taugholz. S. Kieſer. §. 181.

Holzbeugen.

§. 165.

Die Holz- oder Scheuterbeugen ſollen immer bei anderthalb Schuh von des Nachbars Mauer oder Zaun, und in ſtrengen Straſſen und Gaſſen, wo ſie beim Fahren hinderlich ſeyn würden, gar nicht, aufgeſetzt werden, auch ſoll niemand, wer es auch ſeye, in Städten oder Flecken, ohne Wiſſen und Willen der Obrigkeit, einen Allmandplaz damit belegen, bei Herrſchaftſtraf, auch der Stadt oder des Fleckens gewöhnlicher Rugung.

Bauord. „Von den Zäunen und Hägern, wie auch Miſtſtätten und Holzleginen.“ §. Alſo ſoll auch das Aufſetzen. ꝛc. p. 77.

Hundswuth.

§. 166.

Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf die Kennzeichen der bei den Hunden anſetzenden Wuth genau Acht zu haben, und ſobald Eines oder das Andere derſelben an ſeinem Hunde ſich veroffenbart, ihn, ohne vor ſich Curen mit ihm vorzunehmen, ſogleich dem Cleemeiſter zu übergeben, oder ſonſt todt zu machen, auch der Ortsobrigkeit es unverzüglich anzuzeigen, im Unterlaſſungsfall aber der ſchwerſten Verantwortung und empfindlichſten Strafen ſich zu gewärtigen.

Gen. Reſcr. vom 27. Merz 1782. S. mein Repert. Th. II. p. 707.

Note. Die Kennzeichen der bei den Hunden anſezenden Wuth, ſind folgende:

„Jeder Hund wird wegen der bei ihm anfangenden Wuth verdächtig, wenn er trauert, nichts oder wenig frißt und ſauft, auf den Ruf ſeines Herrn nicht ſogleich wie ſonſten zuläuft, ſich verkriecht, vielmehr kraunzt und marrt, als wirklich billt, trübe Augen hat, den Schwanz und Ohren hängen läst. Bei dieſen Umſtänden fällt der Hund, ohne gereizt zu werden, gemeiniglich noch niemand an, er kennt ſeinen Herrn noch, und er kann auch von einer ganz andern Krankheit, als von der Wuth, ergriffen ſeyn, es iſt aber jedoch bei dieſen Zeichen eine nöthige Vorſicht, daß man ihn ſtreng verwahre, theils damit man ſiehet, ob er ſich beſſert, theils damit man verhindert, daß er, wie es bei anfangender Wuth oft geſchiehet, nicht davon lauft, oder durch ungeſchickte Behandlung gereizt wird, und alsdann erſt einen ſchädlichen Bis beibringt.

Beſſert er ſich nicht nur nicht, ſondern man merkt vielmehr, daß er nicht hört, dem Ruf ſeines Herrn gar nicht folgt, ſtarre Augen, welche nun roth und funkelnd ausſehen, macht, zu entrinnen ſucht, oder wirklich entrinnt, unruhig wird, vor ſich ſelbſt hinkaut, ſo daß nach und nach ein weiſer Schaum hervorkommt, die mehr bleifärbig, als roth, ausſehende Zunge hervorſtreckt, den Kopf und Schwanz hangen läßt, ſchnell und ſchwer athmet, hurtig aber ſchwankend einher gehet, alles ihm aufſtoßende anfällt, und darnach beißt, oder ſchnappt, ohne zu bellen, von andern Hunden ſchon in der Ferne geflohen wird, und nicht nur kein Waſſer ſauft, ſondern dasſelbige, ja alles helle, dem Waſſer ähnliche, z. E. einen Spiegel, ängſtlich fliehet, ſo iſt die Wuth vollkommen da, bei welcher er nach und nach entkräftet zu Boden ſinkt, ſich bisweilen wieder auf einige Augenblicke erhält und aufrichtet, und dann gemeiniglich unter Zuckungen noch vor dem dritten Tag crepirt.“

Das Nemliche gilt in der Hauptſache von Kazen, und andern Thieren, welche von der Wuth ergriffen worden ſind.

Medic. Anweiſung wegen der tollen Hunde-Wuth ꝛc. §. 4. S. mein Repert. Th. II. p. 739.

Jagden.

§. 167.

Um allen Gewaltthätigkeiten, Mishandlungen und ſonſtigen Exceſſen, bei den Jagdreiſen Sr. Königlichen Majeſtät vorzubeugen, iſt verordnet:

1) den Herren, wie den Bedienten, iſt alles Schimpfen, Mishandlen, oder gar Schlagen, der bei den Vorſpannen befindlichen Bauren, Poſtillons, oder anderer Fuhrleute, auf das ſtrengſte unterſagt; Erſtere ſollen im Uebertrettungsfall ohne weiters von der Königlichen Jagdparthie ausgeſchloſſen, Lezter e aber körperlich beſtraft werden.

2) Alles überflüſſige Treiben der Vorſpannspferde iſt ernſtlich verbotten, und wenn ein Pferd durch Uebertreibung erwieſenermaſſen zu Schanden gehen würde, ſo ſoll es ohne Nachſicht, nach der gerichtlichen Taxe, von den in dem Wagen ſizenden Perſonen bezahlt werden.

3) Die nicht den Prinzen und Herzogen des Königlichen Hauſes gehörige Dienerſchaft ſoll ſo viel als möglich auf Linien, welche, wenn ihrer mehrere ſind, beiſamman bleiben müſſen, geführt, und denſelben der Königliche Cammer-Sergeant beigegeben werden, welcher während der Fahrt die Aufſicht und das Commando über Alle haben und nicht zugeben ſolle: daß irgend eine Unordnung, Mishandlung und Gewaltthätigkeit gegen Bauren oder Pferde, Abſteigen in den Wirthshäuſern, Saufen und Schlägereien in denſelben ſtatt finden.

Würde deſſen unerachtet ein Bedienter ſich beigehen laſſen: ſo lang er auf einem Königl. Gefährd, oder in einer Königl. Behauſung iſt, wozu alle Quartiere bei den Jagd-Parthieen zu rechnen ſind, eine Schlägerei anzufangen, ſo ſoll er, auf die davon gemachte Anzeige, ohne weiters, nebſt einer derben Tracht Schläge, wenn er obligat iſt, — zum Garniſons⸗Bataillon abgegeben, wenn er es aber nicht iſt, — auf 3. Monate zur Feſtungsarbeit nach Hohen Aſperg geſchickt werden.

Reſcr. vom 21. Nov. 1808. S. mein Repert. Th. I. p. 524.

Injurien. (Verbal⸗ und Real.)

§. 168.

Keiner, weſſen Stands und Würden er auch ſeye, von Hof⸗Militair⸗ und Civil⸗Perſonen, in den Städten, auf der Univerſität, und auf dem Land, Innländer und Ausländer, welche ſich im Königreich aufhalten, — ſoll einen andern mit Worten oder Geberden abſichtlich injurieren, widrigenfalls aber, neben einer ſchriftlichen, oder öffentlichen mundlichen Abbitte, — ſeiner Stelle entſezt, oder auf einige Zeit davon ſuſpendirt, und auſſer dieſem noch entweder mit einer

bedeutenden Geldſtrafe

belegt, oder auf ein Jahr auf die Feſtung geſetzt werden.

Fremde oder Unbedienſtete ſollen, nach Beſchaffenheit der Perſonen und der Umſtände,

bis auf 2. Jahre in's Gefängniß geſezt,

und die Studierenden, neben dem Gefängniß,

relegirt werden.

Duell-Edict vom 6. Merz 1714. (Erneuert den 16. Julii 1738.) §. 1. 3. u. 14.

§. 169.

Real-Injurien, und zwar Schlagen mit der Hand, Ohrfeigen, Werfen, oder auch nur deſſen Androhung mit aufgehobener Hand, ſollen neben der Privat-Satisfaction und Entſetzung vom Amt, mit

Zweijährigem Arreſt,

und bei Nichtangeſtellten

nach obigem Verhältniß,

beſtraft werden.

Wenn es zu Peitſchen- oder Stockſtreichen kommen würde, ſo ſoll der Thäter, neben der Abbitte,

a) wenn es in der Hize des Streits, und nach zuerſt erhaltenen Schlägen geſchehen, nebſt Verlierung der Dienſte,

Ein —

und ein Nichtangeſtellter

Zwei Jahre,

im Gefängniß bleiben.

b) Geſchieht es nach beſchimpfenden Beleidigungen durch Worte oder Geberden, ſo wird

obige Strafe doppelt

erkannt; geſchieht es aber

c) mit Vorbedacht und Vorſaz, ſo ſoll der Bedienſtete Drei —

und der nicht Bedienſtete

Sechs Jahr,

in Arreſt geſetzt werden, und in all' dieſen Fällen ſoll der Beleidiger eine Caution, mittelſt Güter oder ſicherer Bürgen, ſtellen: „daß er den Andern nicht mehr beleidigen und wegen der zuerkannten Strafe ſich nicht rächen wolle."

Duell-Edict a. a. O.

Note. Injurien, welche Handwerksleute, Bauren und andere gemeine Leute, bei denen nicht zu beſorgen iſt: daß ein Duell dadurch entſtehen könnte, — ſich zu Schulden kommen laſſen, werden blos mit Geld= oder Thurn=Strafen gerügt.

Duell=Edict. a. a. O.

Inventuren und Theilungen.

§. 170.

Wenn auf Abſterben eines Ehegatten, eine Inventur- und Eventual-Abtheilung errichtet wird, ſo ſoll der noch lebende Ehegatte, mittelſt gegebener Handtreue an Eides-ſtatt, darauf verpflichtet werden: daß er nichts verſchweigen, unterſchlagen, oder ſonſten der Erbſchaft entziehen, ſondern alles redlich und getreu in's Inventarium angeben wolle.

Würde er deſſen unerachtet boshafter Weiſe etwas hinterhalten oder unterſchlagen, und dieſes über kurz oder lang erwieſen werden, ſo ſoll derſelbe nicht nur zur Reſtitution und Erſtattung des von ihm Verſchwiegenen oder Unterſchlagenen angehalten werden, ſondern auch die Nuznieſſung des den Kindern oder Erben des verſtorbenen Ehegatten zum Hinterfall gehörigen Vermögens verlohren haben und verbunden ſeyn: dieſes Vermögen denſelben ſogleich mit Nutzen und Eigenthum zu übergeben; er verliert ferner die Rechtswohlthat des Inventariums und der falcidiſchen Quarta, und wenn der unredliche Ehegatte das Eheweib iſt, ſo verliert ſie auch den Genuß der weiblichen Freiheiten und das Recht: der ehelichen Errungenſchaft mit Würkung zu entſagen; auſſer dieſem aber ſoll derſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch mit einer Thurn- oder Geldſtrafe belegt werden.

Landrecht Th. III. Tit. 22. §. Und da ein Erb ꝛc. p. 410. Th. IV. Tit. 3. §. Und ſollen die Verordneten ꝛc. u. §.

Inmaſſen wir denn ꝛc. p. 434. Grieſingers Commentar, Bd. 7. §. 57—65. p. 124. ff.

Auch andere Perſonen, welche von dem ganzen Umfang der Verlaſſenſchaft, ſo wie von den einzelnen Theilen derſelben, Wiſſenſchaft haben, oder welche entweder während der Krankheit, oder gleich nach dem Tode des Erblaſſers, ehe die Obſignation vorgenommen worden, oder ſonſt Gelegenheit hatten, etwas auf die Seite zu ſchaffen, z. E. die Miterben, Hausgenoſſen, Kinder, Knechte und Mägde ꝛc. müſſen wegen getreuer Vermögensangabe Handtreue an Eidesſtatt ablegen, und werden, wenn ſie etwas verheimlichen, oder auf die Seite ſchaffen, — neben dem Verluſt der Rechtswohlthat des Inventariums und des Abzugs der falcidiſchen Quarta, mit einer dem Vergehen angemeſſenen Strafe belegt.

Grieſingers Commentar Bd. 6. §. 109. p. 523. ff. Bd. 7. §. 57. u. 63. p. 124. ff. und die daſelbſt alleg. Autoren.

§. 171.

Wenn bei einer vorzunehmenden Theilung das Inventarium errichtet iſt, ſo ſolle die Theilung ſelbſt nicht vorgenommen werden, es ſeyen denn zuvor alle Herrſchaftliche Forderungen, das Steueramt und andere Corpora, Communen, Pflegſchaften und Privatperſonen, durch Ausſezung baarer Mittel, oder anderer wohlverkäuflicher Stücke, wegen ihren Forderungen völlig befriedigt, — oder die Erben haben, mit Bewilligung der K. Ober-Finanzkammer und der andern Gläubiger, Capital und Zinnſe hinlänglich verſichert.

Würden, dieſer beſtimmten Verordnung entgegen, bei einer Theilung die beſten Mittel den Erben, und die ſchlechteren der Creditorſchaft angewieſen, — ſo ſolle nicht nur all' dieſes null und nichtig ſeyn, und keine Verjährung zum Nachtheil der Gläubiger ſtatt finden, ſondern auch der

Stadt= und Amtſchreiber, oder Subſtitut, und die Theilrichter nebſt den Erben ſelbſt, wegen dieſer abſichtlichen Vervortheilung empfindlich geſtraft werden.

S. die bei Hochſtetter, Th. I. p. 69. angef. Gen. Reſcr. Commun-Ord. Cap. 12. Abſchn. 19. §. 11. Gen. Reſcr. vom 14. April 1781. S. Kapf, p. 194.

§. 172.

Bei Verfertigung der Zubringens=Inventuren, bei welchen ein Heurathsguth beſtimmt wird, haben die Waiſenrichter, Stadt= Amt= und Gerichtſchreiber, ſo wie ihre beeidigte Subſtituten, die Verbindlichkeit: den gewöhnlich der Rechte unkundigen Intereſſenten eine Belehrung über die rechtliche Würkung — der dem Vermögen in den Zubringens-Inventarien beigelegten Eigenſchaft zu ertheilen, nemlich:

1) daß der — als Heuraths= oder Dotalgut im Zubringens-Inventarium bezeichnete Theil des Vermögens, zwar ein Vorzugsrecht bei entſtehenden Ganten genieße, hingegen bei erfolgter Scheidung, wenn die Ehefrau als ſchuldiger Theil erkannt würde, dem Ehemann ganz zufalle.

2) Daß der als Paraphernal=Vermögen bezeichnete Theil ſich keines ſolchen beſondern Vorzugs-Rechts bei Ganten zu erfreuen habe, hingegen wenn kein Heurathsguth ausdrücklich beſtellt wäre, der vierte Theil des ganzen, bei getrennter Ehe der Frau zuſtändigen Vermögens, wenn ſie für den ſchuldigen Theil erklärt wird, ihrem Ehemann gehöre.

Nach dieſer vorangegangenen Belehrung ſolle den Intereſſenten eine beſtimmte Erklärung: welche Eigenſchaft ſie dieſem oder jenem Theil des Vermögens beilegen wollen? abgefordert und dieſelbe bei jedem Stück deutlich bemerkt werden.

Zur

Zur Verſicherung: daß die Belehrung wirklich ertheilt worden, ſolle — daß ſolches geſchehen ſey, nicht nur am Schluß einer jeden Zubringens-Inventur ausdrücklich bemerkt, ſondern auch daſſelbe, und daß die Intereſſenten die darin bemerkte Eigenſchaft eines jeden Theils des Vermögens ihnen beilegen gewollt, unter Autorität des Waiſengerichts, von den neuverlobten Eheleuten, ihren Eltern, Pflegern und Kriegsvögten, beurkundet werden.

Würden dieſe Vorſchriften nicht beobachtet, ſo ſolle die Sache berichtet werden, um die zu Errichtung der Zubringens-Inventuren aufgeſtellten Perſonen mit angemeſſenen nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmenden Strafen belegen zu können.

Gen. Reſcr. vam 18. Dec. 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XXII. p. 148.

Juden. S. auch

Wucherer. §. 316.

§. 173.

Die Juden ſollen, wie die Kaufleute, bei zu erwartenhabender Strafe, kein Leder, wie die Weisgerber es bereiten, ſondern nur ausländiſche Waar fail haben.

Spec. Reſcr. vom 24. Nov. 1753. im Anhang zur Weisgerber-Ordnung.

§. 174.

Fremden Betteljuden iſt der Eintritt in das Königreich, wie andern Bettlern, gänzlich unterſagt.

Die Landdragoner und Füſiliere ſollen dieſelben an der Grenze vor dem Eintritt in das Königreich verwarnen, und wenn ſie ſich dennoch einſchleichen, ohne weiteres anhalten, und an die nächſte Beamtung überliefern.

Ausländiſchen Handelsjuden wird die Durchreiſe und die Beſuchung der innländiſchen Jahrmärkte nur alsdenn geſtattet, wenn ſie im Ausland als Schüzjuden

angeſeſſen ſind, oder wenigſtens im Dienſt eines Schuzjuden ſtehen, und wenn ſie mit einem auf ihre Reiſe beſonders eingerichteten obrigkeitlichen Paß verſehen ſind, welcher nicht nur von dem erſten Königl. Grenzbeamten, ſondern auch von dem Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt iſt, viſirt werden ſolle.

Auſſer dieſem ſollen ſie wenigſtens die Summe von 25 fl. an baarem Geld, oder Geldswerth, bei ſich führen, oder ſich mit einer dieſe Summe betragenden Caution eines bekannten Innländers legitimieren, welches der Grenzbeamte, dem ſie ihren Paß vorlegen, jedesmal unterſuchen und auf dem Paß ausdrücklich bemerken ſolle. Könnten ſie ſolche Erforderniſſe nicht beibringen, ſo ſoll nicht nur der Beamte ſie zurückweiſen, — ſondern auch die Landdragoner und Landfüſiliere ſollen ſolche Juden, welche ſie im Innern des Königreichs antreffen, und die ſich nicht auf die angegebene Art legitimiren können, an die nächſte Beamtung übergeben.

Gen. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 10. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 448. Inſtruct. für die Königl. Gensd'armerie vom Juli 1811. §. 45. u. 29. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 36. p. 383.

Würden dieſer Verordnung unerachtet Betteljuden, oder andere Landſtreicher, ergriffen, ſo ſollen ſie über die Art: wie ſie in das Königreich gekommen ſind, und die Orte, welche ſie zu paſſiren gehabt, und wo ſie übernachtet haben, — genau zu Protokoll vernommen, ſodann über ihre Ausſagen weitere Nachforſchungen angeſtellt werden, um diejenigen Beamte, Vorſteher, Landdragoner, oder Privatperſonen, (cfr. §. 988.[a]) welchen hiebei eine Uebertettung der beſtehenden Geſeze zur Laſt fällt, unnachſichtlich mit der gebührenden Strafe belegen zu können.

Decr. vom 28. Merz 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 15. p. 141.

Käß. Streichkäß.

§. 175.

Allzu alte und auf irgend eine Art verdorbene Streichkäße ſollen, weil ſie der Geſundheit der Menſchen ſehr nachtheilig und öfters — beſonders aber für junge und ſchwächliche Perſonen, ſogar tödtlich werden können, weder an den Wochenmärkten, noch in den Kauf- und Krämer-Läden, zum Kauf fail gebotten, ſondern ſogleich weggenommen und auf die Seite geſchaft werden.

Insbeſondere ſollen die Kaufleute und Krämer ſich nicht unterſtehen: den faulen verdorbenen Abſchabſel von den Käſen für Streichkäß zu verkaufen, oder unter Andern zu miſchen, und auf dieſe Art zu verkaufen, — und damit nicht eine neue Käßmaſſe metalliſche Theile an ſich ziehe, und dadurch noch ſchneller giftig werde, ſo ſoll dieſelbe durchaus nicht in kupferne, möſſingene oder bleyerne Geſchirre ausgeſchüttet, noch weniger aber einige Zeit darinn aufbewahrt werden. Nicht einmal in ordinären glaſſirten irdenen Geſchirren ſoll man eine Käßmaſſe lange ſtehen, oder gar ſcharf werden laſſen, weil ſich von einer ſolchen Glaſur leicht etwas nachtheiliges auflöſen könnte, — ſondern dieſelbe ſoll gleich Anfangs in hölzerne, oder unglaſſirte Gefäſſe gethan und darin aufbewahrt werden.

Wer nun dieſe Warnungen nicht achtet und nicht ſorgfältig genug iſt, oder ſich gar eine gefliſſentliche Vernachläßigung zu Schulden kommen laſſen ſollte, ſoll zur Verantwortung und nach Befinden zur

geſchärften Strafe,

gezogen, oder aber die Sache mit allen Umſtänden berichtet werden.

Gen. Reſcr. vom 18. Sept. 1784.

Note. Dieſes Reſcript wurde dadurch veranlaßt, daß ein Mezger in Tübingen, der von einem auf dem Wochen-

markt erkauften Pfund Streichkäß mit ſeinen 3. Kindern den dritten oder vierten Theil gegeſſen hatte, — innerhalb einer Stunde von ſehr heftigem Brennen und Zuſammenziehen im Unterleib, Herzensbangigkeit, Erbrechen und ſchmerzhaften Durchfällen befallen wurde, und ſein jüngſtes Kind von 4. Jahren am folgenden Tag in Gichtern ſtarb, was — nach vorgenommener Unterſuchung des noch übrigen Käſes — blos eine Folge davon war: daß derſelbe, ohne alle giftige Beimiſchung, äußerſt verdorben, ranzig und ſcharf geweſen.

Die Unterthanen wurden daher durch ein unter dem 6. Sept. 1784. in das 74. Stück des Stuttgardter Wochenblatts von jenem Jahr, eingerücktes Avertiſſement, auf welches ſich in jenem Reſcr. berufen wird, vor dem Genuß ſolcher Streichkäſe gewarnt und zugleich belehrt: an was der verdorbene Streichkäß erkannt werde, und welche Mittel vorläufig zu gebrauchen ſeyen, wenn jemand aus Verſehen welchen genoſſen habe, und nachtheilige Wirkungen davon empfinde. Am ſicherſten und leichteſten zu erkennen ſeyen ſie

1) „aus dem flüchtigen, ſcharfen, ſtinkenden Geruch;
2) aus dem beiſſenden, ranzigen Geſchmack; und
3) aus dem Mangel des Zuſammenhangs, indem ſie gemeiniglich ſehr weich werden, und gleichſam zerfließen, als welches nicht von ihrer Mildigkeit, oder einer gutartigen Fettigkeit, ſondern von einer fauligten Auflöſung herzukommen pflege. Je unreiner und ſchmuziger alſo, je faulender, ranziger und flüſſiger ein ſolcher Käß ſeye, deſto ſchädlicher und giftiger ſeye er.“

Als das beſte vorläufige Mittel nach dem Genuß ſolchen Käſes, bis zur Ankunft des Arztes, wurde angegeben: „durch Reiz in dem Hals mit einer in Oel getauchten Feder, oder einem Finger, ſogleich ein Erbrechen zu erregen, und einſtweilen baldmöglich warme ſüße Milch, allein oder mit Waſſer vermiſcht, in hinlänglicher Menge zu trinken.“

Kauf⸗ und Handelsleute. S. auch
Handwerksleute. §. 148. und
Käß. §. 175.

§. 176.

Wenn während der Lehrjahre eines Jungen der Kaufmann ſtirbt, ſo ſoll die Wittib, wenn ſie die Handlung mit einem erfahrnen Ladendiener forttreibt, verbunden ſeyn, den Jungen vollends auszulehren, und ebenſo iſt lezterer ſchuldig: bei derſelben auszuharren, und ohne ihre und der Handlungsvorſteher Bewilligung, ohne erhebliche Urſache, nicht auszutretten; — vielweniger ſolle derſelbe von einem andern angenommen und ausgelehrt werden; bei ernſtlicher Herrſchaftſtrafe.

Kauf⸗ u. Handelsleute⸗Ord. Art. 4. §. Wann aber in erwähnten ꝛc.

§. 177.

Die inn⸗ und ausländiſchen Gewerb⸗ und Handelsleute ſollen ihre Waaren auf den gewöhnlichen Jahrmärkten auf offenem Markt, oder an den gewöhnlichen Orten, Kauf⸗ und Rathhäuſern, fail haben, ſie aber nicht auf dem Markt herum tragen, oder mit den Schneidern, oder andern Perſonen, ehe und dann ſie auspacken, über den Preis ihrer Tücher übereinkommen, und ſie auf dieſe Art, zum Nachtheil der andern verburgerten Kaufleute, heimlich Stückweiſe verkaufen; bei Strafe, nach Erkenntniß des Oberamts und Gerichts.

Ebend. Art. 8. §. Und ſolle auch denen Meiſtern ꝛc.

§. 178.

Kein Kaufmann ſoll Bundglas oder Trinkgläſer aufkaufen, Kaufmannſchaft damit zu treiben, bei Herrſchaftſtrafe, je nach befindenden Umſtänden.

Glaſer⸗Ord. „Sechstens.“ „Fürs Eilfte.“

Keller.

§. 179.

Wer unter ſeinem eigenen Grund einen Keller grabt, ſoll zum Schaden der Allmand und ſeiner Nachbarn über die Grenzen deſſelben nicht hinaus fahren, und überhaupt ohne Schaden Beider graben.

Wer dagegen handelt, ſoll nach Erkenntniß des Gerichts und der Bauſchau geſtraft werden, und den verurſachten Schaden erſetzen.

Bauord. Th. I. „Von Kellern im Grund zu bauen.“

Kiefer.

§. 180.

Wenn ein Kieferjung vor Ausgang ſeiner beſtimmten Lehrjahre (in welchen er höchſtens 30 fl. Lehrgeld bezahlen ſolle;) ſeinem Meiſter, ohne hinreichende Urſache, entlaufen würde, ſo ſoll er nicht als Knecht geduldet, noch ihm eine eigene Werkſtatt zu halten geſtattet werden, auch ſoll ihn kein anderer Meiſter annehmen, oder auslehren, bis er ſich mit ſeinem Lehrherrn abgefunden hat; würde hingegen bewieſen: daß der Meiſter Urſache zum Entlaufen gegeben, — ſo ſoll er demſelben das Lehrgeld wieder heraus zu bezahlen ſchuldig, und der Jung bei einem andern Meiſter auszulernen befugt ſeyn.

Kiefer-Ord. §. 11. u. 13.

§. 181.

Kein Kiefer ſoll, bei Herrſchaftſtraf, Taugholz, oder Raifſtangen, welche er im Wald erkauft, hauen oder fällen, wenn der Saft darinn — ſondern erſt, wenn derſelbe daraus iſt, damit nicht die Kunden durch ſchlechte Waar in Schaden kommen.

Ebend. §. 30.

Kirſchner.

§. 182.

Wenn ein Meiſter entweder ſelbſt, oder durch andere einem Mitmeiſter ſein Geſind abtrünnig machen würde, ſo ſoll er von den Handwerksvorſtehern ſeinem Verſchulden gemäs beſtraft werden, und der abtrünnig gemachte Geſell verbunden ſeyn: ſogleich den Ort zu verlaſſen und vor 4. Wochen keinem dortigen Meiſter mehr zu arbeiten.

Kirſchner-Ord. §. 10.

Knopfmacher.

§. 183.

Jeder Jung ſoll bei ſeiner Annahme ſeinen Geburtsbrief in die Lade einlegen, und auf 5. Lehrjahre höchſtens 50—60 fl. Lehrgeld bezahlen.

Würde nun ein Jung ohne Urſache und muthwilliger Weiſe aus der Lehre entlaufen, ſo ſoll ſein Geburtsbrief ſo lang in der Lade bleiben, bis er ſich ſelbſt ſtellen und ſich mit dem Handwerk abgefunden haben wird, auch ſoll derſelbe vorher zu keinem andern Handwerk zugelaſſen werden.

Wäre aber der Meiſter ſchuldig daran, daß der Jung nicht bleiben können, ſo ſoll derſelbe nach Erkenntniß des Handwerks abgeſtraft werden. Im Fall hingegen, daß die Bosheit des Meiſters, oder des Jungen, zu groß wäre, als daß die Handwerksvorſteher darüber erkennen könnten, ſo ſoll dieſes dem Oberamt und Gericht überlaſſen werden.

Knopfmacher-Ord. Art. 6. §. 2. u. 5.

§. 184.

Wenn ein Geſell wandert, ſo ſoll er die andern Geſellen zum Mitwandern den andern Meiſtern nicht verführen,

widrigenfalls aber und wenn er deſſen überwieſen würde, nach Erkenntniß des Handwerks geſtraft werden. Knopfmacher-Ord. Art. 5. §. 6.

Kuppler. S. Eheverſpruch. §. 97.

Kutſcher. S. Fuhrleute. §. 126. und Poſten. §. 211.

Landdragoner. S. auch

Juden. §. 174.
Sicherheitsmaasregeln. §. 244.

§. 185.

Die Unterofficiers und Gemeinen des neu errichteten Gensd'armeriecorps ſollen ſowohl in Stations-Orten, als anderwärts, wo ſie in ihren Functionen einen längern Aufenthalt zu nehmen haben, nebſt ihren Pferden, bei den Bürgern, keineswegs aber in den Wirthshäuſern, einquartirt werden, und unter den in der Verordnung vom 6. April 1808. enthaltenen Beſtimmungen, von den Quartiersträgern, neben Dach und Fach, die gewöhnliche Hausmannskoſt verlangen können. Sie ſollen ſich aber mit dem Aufenthalt in der ohnehin geheizten und beleuchteten Stube des Quartierhalters begnügen, ohne ein beſonderes Zimmer für ſich fordern zu können.

Wären an einem Ort beſondere Kaſernen für die Gensd'armes eingerichtet, ſo ſoll es in Hinſicht auf die ihnen gebührende Holz- und Lichterabgabe bei dem Regulativ vom 8. Jenner 1810. ſein Verbleiben haben.

Sollte ein Gensd'arme ſich erlauben, mehr als ihm nach den Geſezen gebührt, zu fordern, oder ſeinen Quar-

tiersträger auf andere Weiſe ordnungswidrig zu beläſtigen und zu mißhandlen, oder gar ſeine Stelle zu Concuſſionen und Erpreſſungen zu mißbrauchen; ſo ſoll derſelbe, auf die davon dem vorgeſetzten Officier zu machende Anzeige, zur ſtrengſten Strafe gezogen werden.

Inſtruct. für die Königl. Gensd'armerie, vom Juli 1811. §. 12. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 36. p. 376.

Um Mißbräuche zu verhüten, ſolle das Quartieramt jeden Orts das dem Gensd'arme für jeden Tag angewieſene Quartier in deſſen Dienſtjournal einſchreiben, und ihm auch ein Quartierbillet an den Quartierträger zuſtellen. Fordert der Gensd'arme neues Quartier, ſo ſoll er ſein Journal dem Quartieramt vorlegen, um daraus ſehen zu können: ob nicht, was er verlangt, ihm bereits angewieſen worden ſeye? Sollte ſich ein Gensd'arme einer ſolchen betrüglichen Anmaſſung ſchuldig machen, ſo ſoll ihm nicht nur kein neues Billet abgegeben, ſondern auch ſein Vergehen zur ſtrengſten Abſtrafung gehörigen Orts angezeigt werden.

Ebend. §. 13. a. a. O.

Note 1) In der allegirten Verordnung iſt enthalten: daß für die von den Quartiersträgern abzureichende Hausmannskoſt für jeden Soldaten das Brod in Natura, oder das Geld dafür, nebſt 2 kr. von der Löhnung, den Ortsvorſtehern abgegeben und bezahlt, und von dieſen ſodann den Quartiersträgern an der Gemeinde-Schuldigkeit abgerechnet werden ſollen.

St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 14. p. 174.

Note 2) Nach dem gedachten Regulativ §. 3. gebührt einem Mann:

a) vom 1. May bis zum 30. Sept. zum Kochen und Waſchen, täglich ein halbes Scheut, deren 160 auf ein Meß gehen, und jede 6. Tag ein Licht, deren 14. ein ℔. ausmachen.

b) Vom 1. Octbr. bis 30. April Holz täglich 1 Scheut,

mithin in 160. Tagen 1. Meß, und jede 3. Tag 1. Licht, mithin in 14. Tagen 1. ℔.

c) die Stallbeleuchtung ſoll von dem Erlöß aus dem Dünger beſtritten werden, welcher deswegen dem Gensd'arme zukommt.

d) Wo beſondere Umſtände, z. E. wegen der Lage, Größe und üblen Heizbarkeit der Zimmer eintretten, können andere Beſtimmungen gemacht werden, welche aber höheren Orts eingeholt werden müſſen.

e) Könnte irgendwo kein Buchenholz geliefert werden, ſo wird 1. Meß tannen für $\frac{2}{3}$. Meß Buchen Holz gerechnet.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 3. p. 20.

§. 186.

Die den berittenen Gensd'armes für ihr Pferd abzugebende Ration beträgt täglich $1\frac{1}{2}$. Vlg. Haber, 10. ℔. Heu u. 5. ℔. Stroh.

Sie ſollen dieſe Fourage an jedem Ort, wo ſie ſich befinden, von dem Ortsvorſtand gegen Quittung empfangen, und bei der ſchwerſten Ahndung nichts davon anderwärts verwenden. Den mit der Abgabe beauftragten Gemeindeofficianten iſt auf das ernſtlichſte eingeſchärft: zu Verhütung aller Unterſchleiſe die Fourage an Niemand, als den Ausſteller der Quittung abzugeben; auch iſt bei Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe allgemein verbotten: einem Gensd'arme irgend etwas von ſeiner Fourage abzukaufen, oder an Zahlungsſtatt von ihm anzunehmen, oder ihm auch eine Fouragequittung abzuhandlen.

Aus gleichem Grund ſoll den Gemeinden unter keiner Bedingung geſtattet werden: einem Gensd'arme, ſtatt der Naturalabgabe, das Geld zu geben, oder ſich überhaupt mit demſelben in einen Accord einzulaſſen, wodurch er die Verpflegung ſeines Dienſtpferds auf ſich ſelbſt übernehmen würde.

Die angef. Inſtruct. §. 26. a. a. O. p. 378.

Note. Wenn einem Gensd'arme ſein Pferd geſtohlen würde, ſo ſoll die Sache kriegsgerichtlich unterſucht, und über die ihm etwa zur Laſt fallende Verſchuldung rechtlich erkannt werden. Erſcheint derſelbe als ſchuldlos, ſo ſoll die Gemeinde, wo der Diebſtahl begangen worden iſt, zum Erſaz des Geſtohlenen zunächſt verbunden ſeyn.

Die angef. Inſtruct. §. 28. a. a. O. p. 379.

§. 187.

Die Hauptbeſtimmung der Gensd'armes iſt die Aufſicht auf verdächtige — der öffentlichen Sicherheit gefährliche — Perſonen; zugleich aber haben dieſelbe auch auf andere dem gemeinen Weſen nachtheilige und den beſtehenden Geſezen zuwiderlaufende Unordnungen aufmerkſam zu ſeyn, und von allem, was ſie wahrnehmen, der hiezu geeigneten Behörde die Anzeige zu machen.

Die Bezahlung der gewöhnlichen Anbringgebühr von Geldſtrafen findet nicht mehr ſtatt; würde ſich aber ergeben: daß ein Gensd'arme eine Zoll-Accis-Umgelds- oder andere ähnliche Defraudation, oder eine ſtrafbare Verlezung der Policeygeſeze, in Erfahrung gebracht und nicht angezeigt hätte, ſo ſoll eine ſolche Uebertrettung der Dienſtpflicht militairiſch ſtreng beſtraft werden.

Es ſoll aber auch den in ihrem Dienſt begriffenen Gensd'armes jeder Unterthan auf Verlangen in allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft geben, und ſo viel von ihm abhangt, Vorſchub leiſten, und wer Einem derſelben ſich thätlich widerſezt, oder ihn ſogar mißhandelt, oder verdächtige und gefährliche Leute ihm auf irgend eine Art vorſäzlich aus den Händen ſpielt, wird mit einer geſchärften Leibesſtrafe belegt.

Wird hingegen jemand von einem Gensd'arme Ordnungswidrig behandelt, oder ſonſt beleidigt und in Nach-

theil geſetzt, ſo hat derſelbe es der K. Landvogtey, oder dem ihme vorgeſetzten Oberamt, zu weiterer Verfügung, anzuzeigen.

Bei bedeutenden Exceſſen eines Gensd'armes hat jeder Königl. Beamte die Befugniß: den Excedenten proviſoriſch in Arreſt bringen zu laſſen; es ſoll aber in dieſem Fall nicht nur für die gute Verpflegung des Dienſtpferds Sorge getragen, ſondern auch der Officier ungeſäumt davon benachrichtigt werden, um wegen der erforderlichen Unterſuchung und Beſtrafung das Weitere beobachten zu können.

Die angef. Inſtruct. §. 63. a. a. O. p. 387.

Note. Die Gensd'armes ſind und bleiben während ihrer ganzen Dienſtzeit Soldaten. Sie ſind in Anſehung ihrer perſönlichen Verhältniſſe, wie andere Truppen von der Linie, den verordneten Militair-Inſtanzen unterworfen, und unter völlige militairiſche Disciplin geſetzt. Bei leichten Vergehungen eines Gensd'arme wird die Strafe nach der bei dem Militair eingeführten Ordnung von den Officieren beſtimmt. Zu Vollziehung der Arreſtſtrafen iſt, wenn im Wohnort des Officiers keine Garniſon iſt, das Oberamt um die Einräumung des bürgerlichen Gefängniſſes zu requiriren. Im Fall eines Verbrechens ſind die Gensd'armes in die nächſte Garniſon abzuliefern, um daſelbſt in Unterſuchung gezogen, und unter das Kriegsgericht geſtellt zu werden.

Und damit die angeſtellte Mannſchaft ſich durch ein rechtliches und anſtändiges Betragen und durch Pünktlichkeit im Dienſt das erfoderliche Anſehen und Vertrauen erwerbe, ſo ſollen Dienſtpflicht - Verlezungen und Exceſſe derſelben ſchärfer, als bei andern Militairperſonen, geahndet, und alle diejenige von dem Gensd'armericorps entfernt werden, welche ſich durch ein unſittliches und pflichtwidriges Verhalten, oder durch fortgeſetzte Dienſtnachläßigkeit, der Ehre, unter dieſem Corps zu ſtehen, unwürdig machen.

Ebend. §. 18. 19. u. 64. a. a. O. p. 376. 377. u. 387.

Landvögte. S. Gefangene. §. 128. Sicherheitsmaasregeln. §. 244.

Lehrjungen. S. Ein- und Ausſchreiben. §. 107. und Schreiner. §. 234. in der Note.

Leimengruben.

§. 188.

Das Unterminieren der Erde in Sand- und Leimen-Gruben, ſo wie auch bei dem Reuten der Weinberge, iſt auf das ſtrengſte und bei zu erwarten habender empfindlicher Strafe, verbotten. Die in jedem Ort zu Handhabung der Polizey aufgeſtellten Perſonen ſollen ein wachſames Auge auf alle ſolche Gruben haben, und wenn ſie irgendwo Eine antreffen, ſie ohne weiteres zerſtören laſſen.

Reſcr. vom 7. Sept. 1810.

Lichtermacher und Saifenſieder.

§. 189.

Wenn ein Jung während der Lehrzeit ohne erhebliche Urſache, — als worüber die Handwerks-Vorſteher, und nach befindenden Umſtänden das Oberamt, zu erkennen haben, ſeinem Meiſter entlauft, ſo ſoll er das erſtemal wieder zu demſelben gewieſen werden und er das Verſäumte wieder hereinbringen, auch der Meiſter ihn vollends auslehren. Wenn er aber zum zweytenmal boshafter Weiſe wegläuft, ſo ſoll er nicht mehr bei dem Handwerk gelitten werden und neben dem Verluſt des Einſchreibgeldes, dem Meiſter das ganze accordirte Lehrgeld zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Sollte hingegen die Schuld bei dem Meiſter liegen, ſo ſoll das Oberamt ſowohl wegen Erwählung eines andern Meiſters, als wegen Herausgebung des empfangenen Lehrgeldes nach Recht und Billigkeit zu ſprechen haben.

Lichtermacher- und Saifenſieder-Ord. Art. 4. §. 8 — 10.

Lichtkärze. S. auch

Sittenverderbniß. §. 245.

§. 190.

Ohne Wiſſen und Bewilligung des Pfarrers, Schultheiſſen und Kirchen-Convents jeden Orts, ſollen keine Lichtkärze gehalten, und dieſelben nur ſolchen Leuten erlaubt werden, welche einen guten Ruf haben und im Stand ſind, die ſich einſchleichen wollende Exceſſe zu verhüten. Es ſollen ferner nicht nur diejenigen Weibsleute, welche die Spinnſtuben, oder Lichtkärze, frequentiren wollen, ſondern auch beſonders diejenigen Perſonen, in deren Wohnung ſie gehalten werden, im Kirchen-Convents-Protocoll namentlich aufgezeichnet, und zuerſt die Eigenthümer der Wohnungen, worinn ſolche Zuſammenkünfte gehalten werden, für alle darinn vorkommende Unordnungen verantwortlich ſeyn, und zur Strafe gezogen werden, wenn ſie dieſelben nicht ſogleich dem Pfarrer und Schultheiß anzeigen.

Sie ſollen nicht länger als bis Nachts 11. Uhr dauren, — die ledigen Mannsperſonen ganz davon ausgeſchloſſen ſeyn, und in Orten, wo auch die Mannsperſonen ſpinnen, auch dieſe ſich in einem beſondern ehrlichen Haus verſammeln.

Zu beſſerer Erhaltung der Ordnung ſollen die Lichtkärze dann und wann durch ein paar Richter viſitirt werden, und wenn die Schultheiſſen in Befolgung dieſer Verordnungen

überhaupt ihre Schuldigkeit nicht thun, ſollen die Geiſtlichen es dem Gemeinſchaftlichen Oberamt anzeigen und deſſen thätige Hülfe nachſuchen.

Cynos. Eccles. Cap. 25. p. 467. u. 471. Gen. Reſcr. vom 2. Juli 1705. 4. Juni 1727. §. 9. u. 3. Dec. 1795. S. Hartmanns Ehegeſeze, §. 244. ff. u. p. 263. u. 299. u. Kirchengeſeze, Th. 3. p. 559. Gen. Synod. Reſcr. vom 1. Febr. 1798. §. 3. S. Reichlen, p. 78. cfr. Mein Repert. Th. II. p. 71.

Loſungen.

§. 191.

Wer ein Gut zu löſen befugt und Willens iſt, ſoll es für ſich ſelbſt, und nicht zum Vortheil eines Andern thun, um den erſten Käufer abzutreiben. Würde ein Betrug dabei vermuthet, ſo iſt der Löſer eydlich zu betheuren ſchuldig: daß er für ſich ſelbſt und nicht für einen Andern, der kein Loſungsrecht hat, zu löſen willens ſeye, — und würde ſich hiedurch ein vorgehabter Betrug ergeben, ſo ſoll der vorgebliche Löſer ernſtlich geſtraft werden.

Landrecht, Th. II. Tit. 16. §. Wenn jemand ein Gut ꝛc. p. 296.

Nur bei den Eltern iſt eine Ausnahme von dieſer Regel, indem dieſe zum Vortheil ihrer Kinder löſen können.

Gen. Reſcr. vom 29. May 1739. S. Hochſtetter, Th. II. p. 41. cfr. Grieſingers Commentar, Band. 3. §. 227. p. 956.

Märkte. Jahrmärkte.

§. 192.

Die auf beſtimmte und gewiſſe Zeiten zu halten berechtigte Jahrmärkte ſollen auf die beſtimmte Zeit gehalten und von den Vorſtehern nicht nach eigenem Gefallen verlegt, — und eben ſo wenig ohne erhaltene allerhöchſte Diſpenſa-

tion, nochmalen und mithin, zum Nachtheil und Präjudiz der Nachbarn, doppelt gehalten werden, widrigenfalls aber die Contravenienten ernſtliche Ahndung zu erwarten haben.

Reſcr. vom 30. Augſt. 1721. S. Hochſtetter, Th. I. p. 173.

Magiſtrate. S. Commun-Vorſteher. §. 75. Dunglegen. §. 92.

Markſteine.

§. 193.

Alle Markſteine, ſie ſeyen von Neuem zu ſezen, oder nur wieder aufzurichten, zu erhöhen, zu erniedrigen, oder gar zu caſſieren, ſollen nur von geſchwohrenen Untergängern geſezt, verändert, oder caſſirt werden.

Kein Untergänger ſoll auf ſeinem Eigenthum ſelbſt einen Stein ſezen, oder verändern, ſondern dieſes, mit Vorwiſſen ſeines Nachbars, von ſeinen Eydbrüdern thun laſſen. Beides bei ſchwehrer Strafe.

Landsord. Tit. 132. §. 9. Bauord. „Von Markt-Weeg- und Zehend-Steinen." §. Als thun wir ꝛc. u. §. Es ſoll auch kein Untergänger ꝛc. p. 18. u. 19.

§. 194.

Auf den Aeckern ſollen, ehe das Ackern angefangen wird, alle Markſteine geſucht und Zeichen dazu geſteckt werden, damit keiner heraus geackert wird.

In Reutſchlägen und Erden-Gerechtſamen ſoll bei 2. Schuh um die Markſteine herum nicht gegraben werden, damit dieſelben nicht umfallen. Beides bei einer von der Obrigkeit, nach befindenden Umſtänden, zu beſtimmenden Strafe.

Bauord. a. a. O. §. So ſoll man auch ꝛc. u. §. In Reutſchlägen ꝛc. p. 19.

Mau-

Maurer, Ipſer oder Tüncher, Steinmezen.

§. 195.

Den Ipſern oder Tünchern iſt die Malung der Uhrtafeln, Vergoldung der Zeiger und Zahlen an denſelben, ſo wie der Hahnen und Fahnen auf Häuſern und Kirchen, und überhaupt alle ſolche nur den Bildhauern und Malern zuſtehende Malerei-Arbeit bei Strafe gänzlich verbotten. Desgleichen ſolle auch keinem Schreiner, Steinmezen, und dergleichen Handwerkern geſtattet werden: Grabſteine, Wappen, Geſichter, Hirſchköpfe und dergleichen Bildhauer-Arbeit zu verfertigen, oder Geſellen, welche dieſelbe machen, zu halten; alles bei Straf. Wenn jedoch ein Schreiner Bildwerk zu ſeiner Arbeit, — oder ein Steinmez glatte Grabſteine mit Schriften, oder ein Tüncher oder Ipſer etwas von ihrer Arbeit an Häuſern oder Läden anſtreichen, oder ſonſt etwas, was bei ihrem Handwerk nothwendig, oder zur Zierde iſt, — fertigen würde, ſo ſoll ihnen dieſes nicht verwehrt, ſondern überhaupt nur die Stümperei und das Pfuſchen in ein anderes Handwerk, verbotten ſeyn.

Bildhauer- und Maler-Ord. §. 2. u. 3. cfr. Oben bei Maurer die vorläufige Bemerkung.

Medikaſtriren.

§. 196.

Das Medikaſtriren iſt allen — nicht zur Mediciniſchen Praxis berechtigten Apothekern, Barbierern, Hebammen und andern Perſonen, gänzlich verbotten.

Wer ſich daſſelbe zu Schulden kommen läßt, wird — wenn ſchon die verordneten und abgegebenen Arzneyen nicht gefährlich werden konnten, im erſten Betrettungsfall mit

8tägigem Gefängniß, abwechslend bei Waſſer und Brod, —

im Fall der Wiederholung aber mit einer 3. bis 4wöchigen Feſtungs-Strafe belegt.

Zum dritten oder öfternmal hingegen, oder wenn ein wirklicher Schaden dadurch angerichtet, oder durch die Beſchaffenheit und Doſis der Arzney der Kranke in Gefahr geſezt worden iſt, wird der Uebertretter bei mehr oder minder gravirenden Umſtänden zu einer Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe von längerer Dauer verurtheilt, ein Apotheker oder Barbierer aber verliert zugleich ſein Privilegium, oder die Ausübung ſeiner Profeſſion, je nach Umſtänden auf eine beſtimmte Zeit, oder auf immer.

Jedes Vergehen dieſer Art ſoll ſogleich unterſucht und zur Sektion des Medicinal-Weſens (der III^ten^ Sektion des Königl. Departements des Innern) berichtet werden.

Verord. vom 1. July 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 32. p. 273.

M e z g e r.

§. 197.

Von den Mezgern und ihrem Geſinde ſoll das Hetzen und überhaupt das barbariſche Behandlen der Kälber nicht geduldet, ſondern ihnen ein vernünftiges und menſchliches Behandlen derſelben bei Strafe aufgegeben werden.

Spec. Reſcr. vom 10. Sept. 1743. S. Hartmanns Kirchengeſeze, Th. I. p. 569.

Note. Wenn bei weniger bedeutenden Vergehen in den Geſezen, die Strafe nicht beſtimmt iſt, ſo ſollen dieſelben das erſtemal mit —:· 1 fl. — — und das zweitemal mit —:· 2 fl. — — oder befindenden Umſtänden nach noch höher beſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 19. Jenner 1664. u. 17. Dec. 1681. S. Hartmann, a. a. O. p. 325. u. 339.

Militairdienſte. S. auch Separatiſten. §. 243. in der Note.

§. 198.

Wer ſich ohne allerhöchſte Diſpenſation in fremde Kriegsdienſte begeben hat, oder in der Folge begiebt, dem ſoll — neben dem Verluſt ſeines Unterthanen-Rechts, — ſein Vermögen confiscirt werden,

Decr. des Miniſter. des Inn. vom $\frac{12}{13}$. Juni 1808. u. die bei Volley, §. 52. angef. ältere Reſcripte.

und wer insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, wird, je nach der Größe ſeiner Verſchuldung, mit vier bis zehenjähriger Gefängniß- Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe belegt.

Geſez vom 5. Merz 1810. Art. 17. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 76. u. die von Volley a. a. O. alleg. Reſcripte.

Militair-Effecten.

§. 199.

Wenn jemand die Artillerie, Munition, Gewehr- Rüſt- und Zeugkammer oder Wägen, ferner Proviant und was ſonſt Sr. Königl. Majeſtät, oder den Regimentern, zuſtändig iſt, beſtehlen und mit andern theilen würde, ſo ſollen der- oder dieſelben — mit dem Strang, — und wer es wiſſentlich von den Dieben kauft, nach Befinden, entweder auch an Leib und Leben, oder ſonſt ernſtlich geſtraft werden.

Krieges-Artikel für die Herzogl. Württembergiſche Troup-pes zu Pferd — und zu Fuß, vom 1. Jenner 1769. Art. 10.

Müller.

§. 200.

Die Müller ſollen, — einen erweißlichen Nothfall ausgenommen, an den Sonn- und Feyertägen, weder mah-

len, noch in die Orte fahren, bei einer von den Beamten ſelbſt zu beſtimmenden Strafe. (cfr. die Note zum §. 197.)

Cynos. Eccles. Cap. 17. p. 382. u. 384. Gen. Reſcr. vom 13. Jenner 1730. §. 2. u. vom 18. Sept. 1743. S. Hartmanns Kirchen-Geſeze, Th. I. p. 570. Th. II. p. 190.

Nachrechnungen. S. auch

Verurkundungen. §. 301.

§. 201.

In die Nachrechnungen ſollen weder in Einnahm- noch Ausgab, die Reſtgelder, ſondern nur was von Georgi bis auf den beſtimmten Rechnungstag an Geld wirklich eingenommen und wieder ausgegeben worden, eingeſezt, und dem Stadt- oder Amtſchreiber, oder dem beeidigten Subſtituten, nebſt 2. Urkundsperſonen vom Gericht oder Rath, mit Quittungen, Zetteln und Particularien beſcheint — vorgelegt, — alsdann die Nachrechnung von ihnen, wenn ſie alles durchgegangen und berechnet haben, urkundlich unterſchrieben, und mit ihren Pettſchaften, nebſt den Beilagen, Rapiaten, Haiſchbüchern, Gültſtaat, Kaſten-Kiefer — und andern Particularien, verſchloſſen dem Rechnungs-Beamten zugeſtellt werden, um all' dieſes zur Canzley einzuliefern.

Jeder Beamte ſoll ſich ferner bemühen: die verfallenen Gelder einzuziehen und wenn diß je nicht ganz möglich wäre, ſo ſoll er die ausſtehenden Poſten unterſchrieben den Urkunds-Perſonen vorlegen, und das Verzeichniß davon mit den andern Acten verſchloſſen übergeben werden.

Würde all' dieſes nicht geſchehen, ſo ſoll — bei einem vorhandenen Verdacht das Rechnungsweſen im Ort unterſucht, und nicht nur gegen den Beamten, ſondern auch ge-

gen die Urkunds-Perſonen, wenn ſie einer unrichtigen Verurkundung ſchuldig erfunden würden, nach befindenden Umſtänden eine Strafe erkannt werden.

Rechnungs-Inſtruct. §. 8. p. 10.

Nachtſchwärmer.

§. 202.

Niemand ſoll des Nachts, im Sommer nach 9. und im Winter nach 8. Uhr, ohne Licht auf der Straſſe gehen, oder nach ſolcher Zeit in den Wirthshäuſern beim Wein und Zechen ſizen, bei Straf — 3. Tag und Nacht in den Thurn.

Die Wirthe ſollen auch um jene Zeit ihren Gäſten keinen Wein mehr geben, oder längern Aufenthalt geſtatten, widrigenfalls aber wie Jene geſtraft werden.

Landsord. Tit. 110. §. 6.

Würde ein Unterthan in einen benachbarten Flecken gehen, um dort des Nachts zu zechen oder zu ſpielen, ſo ſollen die Wirthe ihm keinen Aufenthalt geben, widrigenfalls die vorhin angeführten Strafen erkannt werden ſollen, und den Beamten iſt zur Pflicht gemacht: hierauf beſonders Achtung zu geben.

Ebend. §. 7.

Note. Wer ſich in Stuttgardt des Nachts nach 10. Uhr ohne Laterne auf den Straſſen finden läſſet, ſoll — ohne Unterſchied des Stands und ohne Rückſicht der Perſon, von den Militair- und Policey-Patrouillen angehalten und auf die Haupt- oder Bürgerwache geführt werden.

Publicandum vom 11. Febr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 7. p. 79.

Nachtwächter. S. Gefangene. §. 128.

Nagelſchmide.

§. 203.

Die Nagelſchmid-Jungen ſollen bei Austrettung aus der Lehre die Hälfte des accordirten Lehrgelds, und wenn die halbe Lehrzeit verfloſſen iſt, die andere Hälfte bezahlen. Wenn nun ein Jung ohne erhebliche Urſachen von dem Meiſter hinweg läuft, ſo ſoll er das erſtemal von dem Ober-Amt wieder zu demſelben geſprochen, das zweitemal aber ſeinem Lehrmeiſter den verurſachten — und gehörig liquidirten Schaden zu erſezen, angehalten, auch vorher in keiner andern Werkſtatt geduldet werden, und außer dieſem ſoll ihm auf jeden Fall die bereits erſtandene Lehrzeit nicht zu gut kommen.

Hätte aber ein Meiſter dem Jungen gegründete Urſache zum Entlaufen gegeben, ſo ſolle derſelbe nicht nur von dem Oberamt geſtraft werden, ſondern auch dem Jungen, welchem in dieſem Fall die erſtandene Lehrzeit bei einem andern Meiſter zu ſtatten kommt, den erlittenen Schaden erſezen.

Nagelſchmids-Ord. §. 12. Nro. 2. 4. u. 5.

Nebenrechnungen.

§. 204.

Alle heimliche — Neben- An- und Umlagen, auch Rechnungen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, und die Gelder mögen verwendet werden, zu was ſie wollen, ſind gänzlich verbotten.

Würden ſich deſſen unerachtet Commun-Vorſteher etwas dieſer Art zu Schulden kommen laſſen, ſo ſollen alle diejenige, welche darein gewilligt haben, — mit Vorbehalt deſſen, was ihnen zur Reſtitution angeſezt werden wird, — ihrer Aemter entſezt werden.

Commun-Ord. Cap. 5. Abſch. 2. §. 2. p. 106. Cap. 8. Abſch. 1. §. 19. p. 147.

Pasquille.

§. 205.

Alle Burger und Unterthanen ſollen auf die Autoren von Pasquillen und Schmähſchriften, ſo wie auf diejenige, welche denſelben mit Rath und That an die Hand gehen, oder Wiſſenſchaft davon haben, oder ſie verbreiten, genau Achtung geben und wenn ſie etwas von ihnen erfahren, der Obrigkeit anzeigen, um dieſelben mit einer Geld- oder Leibes-Strafe, oder auch nach der Größe des Verbrechens, am Leben, beſtrafen zu können.

Gen. Reſcr. vom 12. Juli 1616. S. Gerſtlacher, Th. II. §. 57. p. 209.

Paſſagiere.

§. 206.

Die Poſtbeamte und ihre Untergebene ſollen ſich gegen die Paſſagiers höflich, beſcheiden und gefällig betragen, widrigenfalls jede erwieſene Grobheit oder Unart ſcharf geahndet werden ſolle; auch haben dieſelben, bei Vermeidung unnachſichtlicher ſcharfer Ahndung, dafür zu ſorgen: daß wegen ſchlechter, nachläßiger Führung, oder wegen gegebenen ſchlechten Pferden und Poſtillons, keine Klagen angebracht werden.

Poſtdienſt-Inſtruction, vom 25. Apr. 1807. C) §. 32. E) 18.) St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 42. p. 195. u. Nro. 47. p. 222.

Dagegen ſolle aber auch von den Paſſagiers und andern Reiſenden ein unhöfliches und unbeſcheidenes Betragen gegen die Poſtbeamte, oder gegen die Packer und Poſtillons, nicht geduldet, ſondern wenn die Ermahnungen des Poſt-

beamten fruchtlos bleiben, die Intervention der am Ort befindlichen Obrigkeit angerufen werden, um durch ſie einen ſolchen ungeſitteten Reiſenden in die Schranken des der Königl. Poſt ſchuldigen Achtung zurück zu führen.

Vorzüglich aber ſolle nicht geduldet werden: daß ein Paſſagier, oder ein Anderer, einen in Königlichen Poſtlivreen befindlichen Poſtillon ſchlage oder angreiſe, als in welchem Fall der Poſtbeamte den Paſſagier, oder andern ſolchen Frevler, ſogleich durch die Orts-Obrigkeit verhaften laſſen und eine ſchleunige Anzeige bei der K. Ober-Poſtdirection machen ſolle, um denſelben zu der gebührenden wohlverdienten Strafe ziehen zu können.

Poſtdienſt-Inſtruct. a. a. O. u. E) 6. u. 19.) St. u. R. Bl. a. a. O. u. p. 212.

Peruckenmacher.

§. 207.

Ein Jung ſoll 50 fl. Lehrgeld bezahlen, und zwar die eine Hälfte beim Eintrrtt in die Lehrjahre und die andere, wenn dieſelben halb vorüber ſind.

Würde nun ein Jung vor Verfluß derſelben muthwilligerweiſe aus dem Dienſt laufen, ſo iſt das vorausbezahlte Lehrgeld verfallen, und mag er hernach bei einem andern Meiſter von Neuem anfangen zu lernen, und des Lehrgelds halber ſich mit ihm vergleichen; wenn aber der Meiſter zum Durchgehen Veranlaſſung gegeben hat, ſo ſoll er nicht nur das voraus erhaltene Lehrgeld, ohne Abzug des Koſtgelds, zurück bezahlen, ſondern auch noch, nach richterlicher Erkenntniß, geſtraft werden.

Peruckenmacher-Ord. §. 2. 3. u. 8.

Pfänder.

§. 208.

Wenn jemanden fahrende Haab, nemlich Silber-Geſchirr, Kleinodien, Better, Hausrath, Wein, Frucht ꝛc. als Fauſtpfand übergeben worden iſt, ſo ſoll der Glaubiger dieſe Unterpfande nicht benuzen, oder andern Perſonen ohne Noth vorzeigen, widrigenfalls aber nicht nur geſtraft werden, ſondern auch dem Schuldner den daran zugefügten Schaden, oder den Nuzen, den er wirklich daraus gezogen, oder daraus hätte ziehen können, erſetzen.

Landrecht, Th. II. Tit. 7. §. Welchem fahrende Haab ꝛc. und §. Es ſoll aber kein Schuldherr ꝛc. p. 255. Grieſingers Commentar, Bd. 2. §. 125. p. 407.

Poſtbeamte. S. auch

Paſſagiere. §. 206.

§. 209.

Die dem Poſtſtall vorgeſezten Poſtbeamten haben bei Führung der Eſtafetten beſondern Fleiß und Aufmerkſamkeit zu verwenden, — ſie durch einen ſichern, guten und thätigen Poſtillon mit einem geſunden und raſchen Pferd, zur nächſten Station bringen zu laſſen, und demſelben auf das ſchärfſte zu befehlen: die Eſtafette auf einer Poſtmeile inner einer Stunde zu befördern; und da der Poſtſtallbeamte für jeden aus beſonderer Verſpätung oder Vernachläßigung einer Eſtafette ſich ergebenden Schaden mit ſeinem Vermögen zu haften hat, ſo ſoll derſelbe immer eingeſatteltes Pferd, nebſt einem Poſtillion, zu Haus und in Bereitſchaft halten.

In keinem Fall aber dörfen die Eſtafetten ſowohl, als auch insbeſondere die Brief-Felleiſen, einer fremden Perſon, Fuhrleuten, fußgehenden Botten, Lohnkutſchern, oder

andern Reiſenden, bei ſcharfer Ahndung und nach Umſtänden ſo fort eintrettender Dienſt-Entſezung, anvertraut werden.

Poſtdienſt-Inſtruct. vom 25. April 1807. E) 11. u. 12.) St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 45. p. 213.

§. 210.

Alle Ober-Poſtmeiſter, Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Oberpoſt-Stallmeiſter, Poſt-Stallmeiſter und Poſthalter, haben die gemeſſenſte Weiſung erhalten: jeden Königl. Diener, er ſeye vom Militair- oder Civil-Stand, der eine — nach unten ſtehendem Schema abgefaßte — Königl. Legitimation vorzeigen werde, nicht allein ohne allen Policey- und Poſtſchein augenblicklich Poſtpferde zu geben, ſondern auch dieſelbe Vorzugsweiſe aller beſtellten Extra-Poſten, oder Poſtwägen ohne Ausnahme, als für Se. Königliche Majeſtät Selbſt, dergeſtalt zu befördern: daß ſie weder bei Tag noch bei Nacht mehr als wenige Minuten bei ihrer Abfertigung aufgehalten werden.

Jeder Poſtbeamte, der darwider handelt, ſoll — unausbleiblich caſſirt, — und nach Befund der Umſtände mit höheren, ſelbſt mit Leibes-Strafen, belegt werden.

K. Verord. vom 28. Merz 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 12. p. 49.

Note. Eine ähnliche Weiſung ergieng um die nemliche Zeit an die K. Oberämter, auf den Fall, wenn von einer ſolchen Perſon Vorſpanns-Pferde verlangt würden.

Das Schema iſt folgendes:

„Vorzeiger dieſes wird auf allerhöchſten immediaten Befehl abgeſchickt, (verſendet, beauftragt.) gegeben N. d. — 18. —

Für N. N. Friederich.

ad Mand. S. R. M. propr. Geh. Cabinets-Director N. N.

Poſten. S. auch

Paſſagiere. §. 206.

§. 211.

Alle Kutſcher, Fuhrleute und Bauren ſollen den Ordinari-Poſtwägen, Extrapoſten und Couriers, ſo bald der Poſtillion durch das Blaſen des Poſthorns es verlangt (auf die rechte Seite,) ausweichen, und wer dagegen handelt, ſoll von dem Poſtillion, der ſich in keinen Wortwechſel, oder unziemliches Handgemeng einzulaſſen hat, — bei der nächſten Orts-Obrigkeit angezeigt und von dieſer zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Poſtdienſts-Inſtruct. vom 25. Apr. 1807. E) 5.) St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 45. p. 212. Decr. vom 19. Jenner 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 27.

Proceſſe. S. auch

Reviſion. §. 217.

§. 212.

Wer gegen ſeine Eltern, Großeltern, Oncles, oder Tanten, einen Proceß anfangen will, ſoll — wegen der denſelben ſchuldigen beſondern Ehrerbietung — vorher bei den Beamten und Gerichten um Erlaubniß dazu bitten, — und wer dieſes unterläßt, ſoll nach Erkenntniß des Gerichts geſtraft werden.

Landrecht, Th. I. Tit. 2. §. Es ſeyn auch etliche Perſonen ꝛc. p. 68.

§. 213.

Perſonen, welche aus bloſem Muthwillen, oder Gehäſſigkeit, einen Proceß anfangen wollen, ſollen von den Beamten verwarnt und von den Strafen muthwilliger Litiganten unterrichtet werden. Würden ſie hierauf nicht achten, ſondern zum Proceß zugelaſſen zu werden verlangen, ſo ſoll man es ihnen zwar auf ihre Gefahr geſtatten, hin-

gegen ſollen ſie, wenn ſich im Gang des Proceſſes ihr Unrecht und Muthwillen beſtättigen würde, je nach der Größe deſſelben, — neben Verurtheilung in alle Koſten und Schäden, — um Geld, oder mit dem Thurn, beſtraft, und wenn ſie ſich noch nicht beruhigen, ſondern appelliren, ſo ſoll die ihnen zuerkannte Strafe in den Appellationsacten ausdrücklich bemerkt werden, um in der höhern Inſtanz hierauf Rückſicht nehmen zu können.

Landrecht Th. I. Tit. 9. p. 58. Gen. Reſcr. vom 23. Juni 1573. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 18. u. 19. Gen. Reſcr. vom 31. Dec. 1781. 4) S. Kapf, p. 264.

§. 214.

Wenn in einer Proceßſache und bei einem Beweis durch Urkunden, jemand ſeine Handſchrift, oder Sigill, läugnet, hingegen überwieſen wird: daß es ſeine Handſchrift ſeye, oder daß das Siglen von ihm ſelbſt, oder mit ſeinem Willen und auf ſein Geheiß geſchehen ſeye, — ſo ſoll nicht nur ein Beweis gegen denſelben daraus entſtehen, ſondern er auch, wenn er boshafterweiſe geläugnet hätte, nach Erkenntniß des Gerichts geſtraft werden.

Landrecht Th. I. Tit. 34. §. Und da Einer ꝛc. p. 130.

§. 215.

Den ſogenannten Entenmayern, Memorialienſchreibern, herrenloſen Scribenten, abgeſchaften Beamten und dergleichen, welche öfters ſelbſt nichts verſtehen, und einem Jeden Recht geben, ihre faile Feder darleihen, bald aus Bosheit, und noch öfter aus Unverſtand die Sache in einem falſchen Licht vorſtellen und verwirren, und ihre Clienten verhezen, — iſt alle Einmiſchung in proceſſualiſche Angelegenheiten auf das nachdrücklichſte, und bei zu gewarten habender ernſtlicher Beſtrafung unterſagt, — und allen bei den Gerichten einkommenden Exhibitis zu Proceßſchriften ſoll deswegen jedesmal der Nahme des Concipiſten bei Strafe beigeſetzt werden.

Landrecht Th. I. Tit. 17. §. Hieneben aber gebieten wir ꝛc. p. 97. Gen. Reſcr. vom 31. Dec. 1781. 5) S. Kapf, p. 265.

Raifſtangen. S. Kieſer. §. 181.

Raubvögel.

§. 216.

Die Neſter der Habichte und Blaufüß ſollen nicht muthwilligerweiſe verderbt und ihre Eyer nicht ausgenommen, ſondern diejenigen, welche es thun, zur Strafe gezogen werden.

Forſtord. „Vom Federſpihl.“ p. 95.

Reviſion.

§. 217.

Wenn gegen eine von dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal ausgeſprochene Urthel die Reviſion ergriffen, und dieſelbe von dem Reviſionsgericht beſtättiget worden iſt, ſo wird — da in der Regel 150. Rthl. als Succumbenz-Summe hinterlegt werden müſſen, — dieſe Summe fiscaliſch eingezogen, oder im Fall, daß wegen gerichtlich beurkundeter Unvermögenheit keine Summe hinterlegt worden, und der Revident offenbar als muthwilliger und verwegener Kläger erſcheint, gegen denſelben die Strafe einer vierzehentägigen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände länger daurenden, Incarceration erkannt.

Landrecht: Th. I. Tit. 78. §. Und wann die ꝛc. Organiſat. Manifeſt §. 39. S. mein Repert. Th. III. Abtheil. 2. cfr. Dr. Reinhardt, Syſtem des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Würtemberg, §. 848. ff. u. p. 435.

Sägmühlen.

§. 218.

Die Sägmüller ſollen ſich des Nachts beim Sägen keiner andern, als ſolcher Lichter bedienen, welche in einer wohl verwahrten und mit Drath überzogenen Laterne aufgeſteckt ſind.

Die Uebertretter dieſer Verordnung ſollen nicht nur mit gebührender Strafe angeſehen werden, ſondern auch im Fall, daß ein Brand durch ihr Verſchulden entſtünde, keinen Erſaz ihres erlittenen Brandſchadens erhalten, und überdiß noch ſchuldig erkannt werden: den weiter dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

Nicht nur die Beamte, ſondern auch alle Communvorſteher, ſollen auf diejenigen ein wachſames Auge haben, welche dieſe Verordnung nicht befolgen.

Circ. Reſcr. vom 2. Octbr. 1793.

§. 219.

Die Sägmüller ſollen in ihren Sägmühlen ein Glöcklen über den Stampf machen, und es, ehe ſie denſelben herunter laſſen, jedesmal eine hinlängliche Zeit vorher läuten, damit diejenigen Perſonen, welche ſich etwa unter demſelben befinden, gewarnt werden, auch ſoll niemand, bei zu erwarten habender Herrſchaftſtrafe, ohne Wiſſen und Willen des Sägmüllers Sägmehl holen, damit alles Unglück um ſo eher verhütet werde.

Gen. Reſcr. vom 8. April 1737. S. Hochſtetter, Th. II. p. 100.

Salzfactors.

§. 220.

Die Salzfactors dürfen zwar die von den Salzverſchleuſſern beim Salzverkauf im Kleinen eingenommenen Scheide-

münzen, wenn ſie nur ſonſt im Reich gangbar ſind, von denſelben annehmen, hingegen iſt denſelben auf das ſtrengſte aufgegeben: eingegangene grobe oder conventionsmäßige Sorten nicht in Scheidemünzen umzuſetzen, ſondern all' dieſe Sorten an das Königl. Salzcomtoir einzuſenden, die Frachten hingegen und Proviſion in Scheidemünze zu berichtigen. Wer dagegen handelt, wird mit der Caſſation beſtraft.

Inſtruct. für die Königl. Salzfactors §. 15.

Sattler.

§. 221.

Kein Meiſter, noch ſein Geſind, ſoll den Fuhrleuten in die Wirthshäuſer oder ſonſt nachlaufen, ihnen aus- oder anſpannen helfen, oder den Wirth, oder ſeinen Knecht, oder andere Perſonen, beſtechen, um dadurch einem andern ſeine Kunden abzuſpannen; bei Straf nach befindenden Umſtänden und Erkenntniß des Handwerks.

Auch ſoll bei gleichmäßiger Strafe, wenn ein Kund ſeinen gewöhnlichen Meiſter ohne erhebliche Urſache aufgiebt, kein anderer Meiſter demſelben arbeiten, bis der Erſte um ſeinen rückſtändigen Verdienſt, es ſeye viel oder wenig, befriedigt ſeyn wird.

Sattler-Ord. Art. 4. §. 8.

§. 222.

Wenn ein Meiſter nicht im Stand iſt, die Sattlerarbeiten, und insbeſondere die Bäume zu den Sätteln, ſelbſt zu verfertigen, ſo ſoll demſelben, bei unfehlbarer Beſtrafung, auch nicht erlaubt ſeyn, Sattlerarbeiten, ſie haben Namen, wie ſie immer wollen, aufzukaufen und wieder zu verhandlen.

Ebend. a. a. O. §. 9.

§. 223.

In Dörfern, welche keine Marktgerechtigkeit haben, ſollen (ohne gnädigſte Diſpenſation) bei unfehlbarer Strafe, keine Sattler geduldet werden.

Sattler-Ord. §. 10.

Note. Sicherem Vernehmen nach war es Grundſaz der ehemaligen Königl. Oberregierung: die Niederlaſſung der Handwerker auf den Dörfern überhaupt nicht mehr zu erſchwehren.

Schäfer.

§. 224.

Jeder Meiſter ſoll ſeinen Knecht inner 8. Tagen vor den Beamten, und auf Dörfern vor den Schultheiß führen und denſelben mittelſt Handtreu an Eidesſtatt angeloben laſſen: dem Landesherrn, der Stadt, oder dem Flecken, der Ortsobrigkeit und ſeinem Meiſter treu zu ſeyn — ſeinen Namen und woher er ſeye, richtig anzugeben, auch ſich jederzeit da, wo er gefrevelt, oder Schulden gemacht, — auf Verlangen zu ſtellen.

Würde ein Meiſter dieſes nicht beobachten, und ein Knecht einen Schaden anrichten, und deswegen ſich flüchtig machen, ſo ſoll der Meiſter, neben der Herrſchaftſtraf §. 427. der 1ten Abtheil.), in deſſen Stelle tretten, und für ihn zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Schäfer-Ord. §. 11.

§. 225.

Sobald ein Schaf in einer Heerde krank wird, ſoll jeder Meiſter oder Knecht daſſelbe wohl in Acht nehmen und ihm zweckmäßige Mittel brauchen, auch wenn Eines abgienge, ſogleich am andern oder dritten Tag dem Eigenthümer das Fell überliefern, oder das Stück erſetzen, oder

mit

mit Geld bezahlen; bei Straf, deren Beſtimmung der Ortsobrigkeit überlaſſen wird.

Schäfer-Ord. §. 16.

Schiffer.

§. 226.

Die Schiffer ſollen den Leinpfad nicht unnöthig erweitern, beſonders aber keinen Baum ohne Vorwiſſen am Geſtad abhauen, auſſer wenn einer zwiſchen dem Leinpfad und dem Waſſer aufwachſen würde, — auch ſollen ſie ſich mit ihren Pferden des Waidens, ſo wie des Grasmähens für dieſelben, enthalten, bei Straf und Erſezung des Schadens.

Schiffer- (u. Fiſcher-) Ord. §. 14.

§. 227.

Die Schiffer ſollen ſich des Fiſchens, ſowohl mit Hammen, als Angeln, und des Schieſſens ſowohl der Fiſche, als des (Federn-) Wildpretts, wie des Krebsfangens, bei Strafe, gänzlich enthalten, und es auch denjenigen nicht geſtatten, welche ſich ihrer Schiffe bedienen.

Ebend. §. 15.

Schlägereien. S. Barbierer. §. 25. Duelle. §. 91.

Schloſſer. S. auch Eiſerne Schlöſſer u. Bande. §. 108.

§. 228.

Die Hälfte des verglichenen Lehrgelds ſoll von den Jungen beim Antritt der Lehrjahre, und die zweite Hälfte nach verfloſſener halber Lehrzeit, bezahlt werden.

Wenn nun ein Jung ohne erhebliche Urſachen von ſeinem Meiſter entlauft, ſo ſoll derſelbe, wenn die Handwerksvorſteher die Sache nicht vergleichen könnten, von dem Beamten mit Ernſt angehalten werden: wieder zu ſeinem Meiſter zu gehen; wollte aber der Jung dieſes nicht thun, oder würde er wieder entlaufen, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, ſeinem Lehrmeiſter den durch ſein Weglaufen verurſachten und vor Oberamt und Gericht liquidirten Schaden zu erſetzen, und ſoll ihm bei einem andern Meiſter die bereits erſtandene Lehrzeit nicht zu gut kommen. Hätte hingegen der Meiſter den Jungen ſo gehalten, daß er nicht bleiben könnte, ſo ſoll er nicht nur von dem Beamten geſtraft werden, ſondern auch dem Jungen den wegen bereits erſtandener Lehrzeit verurſachten Schaden erſetzen.

Schloſſer-Ord. §. 16. 18. u. 19.

§. 229.

Kein Geſell oder Jung ſoll, ohne Wiſſen und Bewilligung ſeines Meiſters, einem Knecht, einer Magd, oder einer andern Perſon, wer ſie auch ſeye, — fremd oder einheimiſch, einen Schlüſſel, der in Wachs, Leimen, oder Blei gedruckt iſt, abhämmern, oder ſonſt verfertigen, noch vielweniger aber einen Hakenſchlüſſel, Dieterich, oder andere Inſtrumente, womit man Schlöſſer heimlich öffnen kann, machen; bei hoher Geld- oder Leibesſtrafe und Niederlegung des Handwerks, je nach Befinden der Umſtände.

Ebend. „Von Geſellen und Jungen.“ §. 1.

Schmid und Wagner. S. auch

Eiſerne Schlöſſer u. Bande. §. 108.

§. 230.

Wenn ein Jung vor Verfluß ſeiner Lehrzeit ohne hin-

längliche Urſache entlauft, ſo ſoll er für keinen Geſellen gehalten und ihm nicht geſtattet werden, eine eigene Werkſtatt zu halten; es ſoll ihn auch kein anderer Meiſter annehmen oder auslehren, bis er ſich mit ſeinem Lehrherrn abgefunden hat. Würde hingegen erwieſen: daß der Meiſter ihm gegründete Urſache zum Entlaufen gegeben habe, ſo ſoll derſelbe das erhaltene Lehrgeld zurückbezahlen, und der Jung befugt ſeyn: bei einem andern Meiſter vollends auszulernen.

Schmid- u. Wagner-Ord. §. 5.

§. 231.

Kein Meiſter ſoll einem Kunden oder Fuhrmann, nachlaufen, und ihn um Arbeit anſprechen; bei Straf nach Erkenntniß des Handwerks.

Ebend. §. 21.

Schneider. S. auch

Kaufleute. §. 177.

§. 232.

Wenn ein Jung aus Muthwillen von ſeinem Meiſter weglaufen würde, ſo ſoll er nicht nur das bereits bezahlte Lehrgeld verlohren haben, ſondern auch wenn die halbe Lehrzeit bereits vorüber iſt, das rückſtändige Lehrgeld ganz bezahlen; auch ſoll kein anderer Meiſter einen ſolchen weggelauffenen Jungen annehmen und auslehren, ehe er ſich mit ſeinem Lehrmeiſter abgefunden hat.

Hätte hingegen dieſer den Jungen durch ſeine Behandlung zum Entlaufen veranlaßt, ſo ſoll derſelbe nicht nur das accordirte Lehrgeld zu fordern nicht befugt, ſondern auch das bereits erhaltene wieder herauszugeben verbunden, und der Jung berechtigt ſeyn: bei einem andern Meiſter vollends auszulernen.

Schneider-Ord. Art. 5. §. 3. u. 4.

§. 233.

Unverburgerte und mit keinen bürgerlichen Beſchwerden und Anlagen belegte Laquayen, Cammerdiener und Bediente der Adelichen, oder anderes dienſtloſes Geſind, welche ſich bei der Handwerkslade nicht einſchreiben laſſen, und weder die ſchuldige Gebühr erſtattet, noch dem Handwerk die gewöhnliche Lehr- und Abſchiedsbriefe vorgelegt haben, ſollen — bei hoher unausbleiblicher Strafe — weder ſelbſt auf dem Handwerk arbeiten, noch Geſellen oder Jungen darauf halten. Hierunter ſind jedoch diejenigen Diener nicht begriffen, welche das Handwerk erlernt haben, und entweder für ſich ſelbſt, oder für ihre Herren, Frauen oder Hausgeſinde, Kleider verfertigen.

Schneider-Ord. Art. 3. §. 7.

Schreiner. S. auch

Maurer. §. 195.
Verſtorbene §. 300.

§. 234.

Wenn ein Lehrjung während ſeinen Lehrjahren hinweglauft, ſo ſoll der Meiſter keinen andern Jungen annehmen, bis dieſelben vorüber ſind; er könnte dann beweiſen: daß er an dem Weglaufen nicht ſchuldig ſeye, in welchem Fall ihm erlaubt ſeyn ſolle, einen andern Jungen anzunehmen.

Schreiner-Ord. §. 34.

Note. In dem leztern Falle darf, nach dem von der ehemaligen K. Ober-Regierung angenommenen Grundſaz, nicht wieder ein Tax bezahlt werden, wenn ein Meiſter wegen dem entlauffenen Jungen (wegen nicht verfloſſener Wartzeit) um Diſpenſation gebetten und Tax bezahlt hatte, und wird überhaupt in einem ſolchen Fall nicht nöthig ſeyn, aufs neue zu ſuppliciren.

S c h u l m e i ſ t e r.

§. 235.

Die Schulmeiſter ſollen den Buchbindern mit Flick- und anderer Arbeit, unter keinerlei Vorwand, in ihr Handwerk ſtimplen, bei zu befahren habender Strafe.

Buchbinder-Ord. §. 25.

Schultheiſſen. S. auch

Beſoldungsfrüchte. §. 33.
Capitalien. §. 54. u. 55.
Commun-Rechnungsführer. §. 74.
Deſerteur. §. 88.
Feuerberichte. §. 117.
Herbſt-Strafen. §. 156.
Schwindel. §. 239. und
Sicherheitsmaasregeln. §. 244.

§. 236.

Die Schultheiſſen ſollen bei zu erwarten habender Strafe alle ſtrafbare Sachen ſogleich unterſuchen und abſtrafen, und nicht auf das Jahr- oder Vogtgericht verſchieben.

Landsord. Tit. 110. §. 17.

Note. In eben dieſem §. iſt eine Strafe von 5. Pf. Heller, oder 5 fl. — darauf geſezt: wenn ein Schultheiß die angeſezten Strafen nicht alle Vierteljahr dem Beamten liefern würde; dieſe findet aber nicht mehr ſtatt, indem dieſelben ihren Strafextract nur je beim Rechnungſchluß (auf Georgi) mit dem Geld zu übergeben haben.

S c h u h m a c h e r.

§. 237.

Wenn ein Lehrjung ſeinem Meiſter ohne hinlängliche Urſache entlauft, ſo ſoll derſelbe, wenn die Zunftvorſteher

den Streit nicht beilegen können, von dem Beamten angehalten werden: zu ſeinem Meiſter zurück zu gehen; würde aber der Jung dieſes nicht thun wollen, oder abermals entlaufen, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn: ſeinem Lehrmeiſter den durch ſein Weglaufen verurſachten und vor Oberamt und Gericht liquidirten Schaden zu erſetzen, auch ſoll ihm ſeine erſtandene Lehrzeit bei einem andern Meiſter nicht zu gut kommen; hätte aber des Meiſters Betragen das Entlaufen veranlaßt, ſo ſoll derſelbe nicht nur von dem Beamten geſtraft werden, ſondern auch dem Jungen den wegen bereits erſtandener Lehrzeit verurſachten Schaden erſetzen.

Schuhmacher-Ord. §. 16. u. 17.

Schweine.

§. 238.

Ausländiſche Schweine ſollen — bei ſonſt zu erwarten habender empfindlicher Ahndung, — nicht auf Borg eingekauft werden.

Reſcr. vom 10. April 1788. S. Kapf, p. 338.

Schwindel.

§. 239.

Der ſogenannte Schwindel oder Duppel unter dem Haber, welcher der Geſundheit der Menſchen, (wenn er in Haberbrey ꝛc. genoſſen wird,) und des Viehs nachtheilig iſt, und für die Erſtere ſchon tödtliche Folgen gehabt hat, — ſoll vor der Saat ſorgfältig aus dem Haber heraus geputzt, und wenn er ſich dennoch in den Aeckern zeigen würde, gegen die Erndte ſamt der Wurzel ausgereutet werden.

Die Schultheiſſen und Richter jeden Orts ſollen genau darauf Achtung geben, daß dieſe Vorſchrift befolgt werde,

und diejenigen, welche bei Säuberung des Saat-Habers zu nachläßig ſind, oder wohl gar aus ſchändlichem Profit und um die Koſten zu erſparen, den Schwindel unter dem Haber laſſen, — den Beamten anzeigen, welche ſodann die Sache zu unterſuchen und (an den K. 1. Oberjuſtiz-Senat;) zu berichten haben, um die Uebertretter, nach befindenden Umſtänden, mit ernſtlicher ſcharfer Strafe belegen zu können.

Gen. Reſcr. vom 18. Merz 1710.

Seckler.

§. 240.

Fremde ausländiſche Meiſter, welche auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten fail haben, ſollen keine — mit altem Zwilch, Lumpen, oder anderem altem Tuch, gedoppelte (gefüterte) Handſchuh führen. Ihre Waaren ſollen daher auf den gewöhnlichen Märkten beſichtigt, und diejenigen, welche ſich gegen die Ordnung verfehlen, nach Erkenntniß abgeſtraft werden.

Seckler-Ord. §. 23.

Separatiſten.

§. 241.

Den Separatiſten iſt das Tragen der Kokarden, Sterne, oder ſonſtiger äuſſerlicher Unterſcheidungs-Zeichen überall, und ſelbſt in ihren Verſammlungen verbotten. Dieſe Zeichen ſollen, wo man ſie findet, mit Gewalt abgenommen und zerſtört und der Tragende

das erſtemal mit 3tägiger und

das zweitemal mit 8tägiger Incarceration

beſtraft, die weitere Reiteration aber berichtet werden.

Reſcr. vom 3. Juli 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro.

XVI. p. 97. Reſcr. vom $\frac{6}{9}$. Sept. 1809. S. mein Repert. Th. II. p. 341.

§. 242.

Um der Fortpflanzung der für die Erhaltung des Staats zerſtörenden Grundſäze der Separatiſten entgegen zu arbeiten und ihre weitere Beförderung zu verhindern, ſollen

1) die Proſelytenmacher ausgekundſchaftet und ihrer Neigung zur Verführung und weitern Verbreitung ihrer gefährlichen Grundſäze auf die zweckmäßigſte Weiſe Grenzen geſezt, —

2) die mit Thathandlung begleitete Aeußerung von Meinungen und Geſinnungen mit polizeilichen Strafen gerügt, —

3) ſie zur Beobachtung der bürgerlichen Ordnung mit Zwang angehalten, ihr troziges, ſtarrſinniges und heftiges Betragen gebührend geahndet und jedes neue Vergehen auch unausbleiblich mit neuer Strafe angeſehen, —

4) diejenigen Handlungen derſelben aber, wodurch die äußerliche Ruhe und Ordnung thätlich geſtört wird, z. B. wörtliche oder thätliche Beleidigung der Obrigkeit, Verlezung des Wohlſtands, oder der den Vorgeſezten und Mitbürgern gebührenden Achtung, Verweigerung der Militairdienſte, Nichtentrichtung ſämmtlicher bürgerlicher Perſonal- und Real-Laſten ꝛc. ſogleich zur Unterſuchung gebracht, und an die geeigneten Königl. Behörden einberichtet werden, um peinliche Strafen gegen ſie erkennen — und ſolche verkehrte Menſchen ſogleich aus der bürgerlichen Geſellſchaft entfernen und auſſer Berührung mit den übrigen Unterthanen ſezen zu können.

Reſcr. vom $\frac{6}{9}$. Sept. 1809. S. mein Repert. a. a. O.

§. 243.

Wenn ein Separatiſt wegen Unbottmäßigkeit zu einer Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe condemnirt worden iſt, ſo ſoll er nach Verfluß ſeiner Strafzeit darüber?

ob er ſich künftig den beſtehenden Geſezen und Abgaben gehorſam unterwerfen wolle, oder nicht?

vernommen, und im Weigerungsfall ſogleich wieder zu öffentlichen Arbeiten angehalten, und bei ſolchen ſo lange gelaſſen werden: bis er jene Verſicherung abgegeben hat. Wenn aber auch ein Separatiſt die Verſicherung: ſich der Ordnung wirklich zu fügen, ertheilt haben wird, ſo ſoll er zwar in ſein Heimweſen entlaſſen, auf den erſten Wiederholungsfall eines Ungehorſams hingegen ohne weiteres auf die Feſtung zurück gebracht und auf unbeſtimmte Zeit dort gelaſſen werden.

Staats-Miniſt. Decr. vom 25. Octbr. u. 25. Nov. 1806. u. 31. Auguſt. 1809.

Note. Wenn die Reihe der Ausbebung ſolche Separatiſten trift, welche ſich weigern würden, gleich andern Cantoniſten in die Militairdienſte zu treten, ſo ſollen ſie an das Garniſons-Bataillon eingeſchickt, die nöthigen Verſuche mit ihnen gemacht, und bei beharrlicher Hartnäckigkeit zur Arbeits-Compagnie abgegeben werden.

Conſcript.-Ord. §. 23. S. mein Repert. Th. III. Abth. I. p. 109.

Sicherheitsmaaßregeln. S. auch

Gefangene. §. 128.

Juden. §. 174.

Vaganten. §. 291. ff.

§. 244.

Um die öffentliche Sicherheit zu erhalten und immer mehr zu befeſtigen, ſollen

1) die K. Landvögte im Allgemeinen jede Gelegenheit benutzen, um die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten, Policeystellen und Gensd'armes in Aufſuchung, Verfolgung und genauer Verwahrung des gefährlichen Geſindels zu erwecken und zu erhalten, und ſie ſollen mit Ernſt darauf dringen: daß öfters Particularſtreife unverſehens vorgenommen und die einzeln liegenden Bauernhöfe, Mühlen und andere Schlupfwinkel der Diebe und Landſtreicher von Zeit zu Zeit genau durchſucht werden, auch ſollen dieſelben die Gensd'armes und andere zur Aufſicht im Policeyfach angeſtellte Perſonen genau inſtruiren: auf alles, was zur Entdeckung gefährlicher Verbrecher und ihrer Gehülfen, Beherberger und Begünſtiger führen könnte, ein wachſames Auge zu haben.

2) Um die Streife deſto zweckmäßiger veranſtalten zu können, ſollen die K. Landvögte und Oberbeamte ſich mit ihren Amtsbezircken überhaupt, und insbeſondere mit denjenigen Punkten genau bekannt machen, auf welche bei denſelben vorzüglich Rückſicht zu nehmen iſt.

3) Die Streife ſelbſt ſollen ſo angeordnet werden, daß die verſchiedenen Mannſchaften ſich die Hände bieten, — und die K. Landvögte ſollen in den geeigneten Fällen von der Inſtructionsgemäßen Befugniß Gebrauch machen: von demjenigen K. Militair, welches in ſeinem Bezirk ſtationirt iſt, oder in auſſerordentlichen Fällen zu Erhaltung der Ordnung dahin geſendet wird, ein angemeſſenes Aſſiſtenz-Commando zu requirieren — und hievon ſogleich eine Anzeige machen.

Von einem vorzunehmenden Streif ſollen die K. Landvögte jedesmal die in ihrem Bezirk befindlichen Oberforſt-Aemter zeitlich genug in Kenntniß ſetzen, um das ihnen untergeordnete Forſt- und Jagd-Perſo-

nal zur gehörigen Mitwürkung anweiſen zu können, — auch ſollen dieſelben wegen der beizuziehenden Gensdarmerie in der Regel jedesmal mit dem vorgeſezten Officier Rückſprache nehmen. Wäre in einem einzelnen Oberamt ein Particularſtreif nothwendig, ſo ſoll der Oberbeamte dem Landvogt eine Anzeige davon machen und dieſer ſodann mit dem Oberforſtamt deßwegen communicieren.

Bei allen Straifen ſolle aber auſſer denjenigen, welchen das Tragen eines Feuergewehrs vermög ihrer Dienſtverhältniße zuſteht, kein anderer dabei erſcheinender Unterthan, ohne vorherigen beſondern Befehl, mit dergleichen Gewehren verſehen werden. (Reſcr. vom 13. Jenner u. 12. May 1809. S. mein Repert. Th. II. p. 469. u. 470. Inſtruction für die K. Gensd'armerie, vom Juli 1811. §. 56. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 36. p. 386.)

Auch die einzelnen Ortsvorſteher ſollen nicht nur von Zeit zu Zeit, vornehmlich wo einzelne abgelegene Häuſer, Mühlen und Höfe zur Ortsmarkung gehören, beſondere Patroullen veranſtalten, welche die ganze Marckung durchſtreifen und unvermuthete Hausviſitation vornehmen, ſondern auch in den ihnen untergebenen Gaſtherbergen theils ſelbſt fleißig nachſehen, theils durch vertraute Leute nachſehen laſſen.

Auf dieſe öffentliche Herbergen und abgeſonderte Höfe, Häuſer und Mühlen haben ſich die Gensd'armes bei ihren auf Entdeckung herumziehender Bettler und Landſtreicher, und anderer verdächtiger und gefährlicher Leute, gerichteten Hausviſitationen zu beſchränken. (Die angef. Inſtruct. §. 48. a. a. O. §. 384.)

4) Wenn zur Nachtzeit in der Nachbarſchaft von Wal-

dungen, in Gebürgen, Hohlweegen, Schluchten ꝛc. ein Feuer bemerkt wird, welches auf den Aufenthalt heimathloſer Leute ſchließen läßt, ſo ſollen ſogleich die geeigneten Vorſichtsmaaßregeln getroffen und der Ort, wo ſie ſich befinden, von verſchiedenen Seiten ſo einge-ſchloſſen werden, daß niemand entkommen kann.

5) Sämmtlichen Ortsvorſtehern iſt zur Pflicht gemacht: diejenigen von den Ortseinwohnern, welche ſich dem Müſſiggang, der Verſchwendung, oder ſonſt einem un-regelmäßigen und ſittenloſen Leben ergeben, oder auch ein mit unſtetem Umherziehen verbundenes Gewerb er-wählt haben, genau zu beobachten, und wenn ſie Merk-male von verbrecheriſchen Verbindungen derſelben, oder auch nur von einem Verkehr mit fremden verdächtigen Perſonen, wahrnehmen ſollten, ſolches den ihnen vor-geſezten Beamten zur weitern Verfügung anzuzeigen.

6) Zu Erleichterung all' dieſer Maaßregeln ſollen die Oberbeamte bei jeder Unterſuchung gegen Räuber und gefährliche Diebe vorzüglich auch darauf inquiriren: ob nicht die Inquiſiten mit andern Böſewichten in Ver-bindung ſtehen? und wenn die angegebenen Mitſchul-digen nicht ſogleich zur Hafft gebracht werden könnten, ſo ſollen ſie eine genaue Beſchreibung ihrer Perſonal-Umſtände verfertigen und durch das Staats- und Re-gierungsblatt bekannt machen, auch beſorgt ſeyn, daß dieſelbe in das von den Gensdarmes zu führende Jour-nal eingetragen werde.

7) Werden verdächtige Perſonen eingezogen, gegen welche bei näherer Unterſuchung keine verbrecheriſche Hand-lung oder Verbindung erhoben werden kann; ſo ſollen die Beamte die Vorſicht gebrauchen: daß ſie vor ihrer Entlaſſung nicht nur ihre Signalements genau auf-zeichnen, ſondern auch durch Vergleichung derſelben

mit den vorhandenen Jauner- und Vaganten-Beſchreibungen einen Verſuch machen: ob nicht auf eine nähere Spur zu Entdeckung eines verſteckten Verbrechers zu kommen ſeyn möchte?

8) **Für den ſichern Transport der Verbrecher** ſind ſowohl die Beamte, als die Conducteurs, **auf das ſchärfſte verantwortlich gemacht.**

Die Transporte zur Nachtzeit und durch Waldungen ſollen auch möglichſt vermieden, und ſchwehre Verbrecher nicht anders, als geſchloſſen und mit einer Begleitung von 2. Gendarmes, transportirt werden. (cf. die angef. Inſtruct. §. 54. a. a. O. p. 385.)

9) Wo kein eigener Policey-Commiſſair aufgeſtellt iſt, dem vermög ſeines — höheren Orts genehmigten — Amtsſtaats die Viſirung der Päſſe obliegt, ſo ſollen nur der Beamte ſelbſt, oder ſein verpflichteter Actuar, — **mit Ausſchluß aller anderer Perſonen,** — die Päſſe der Fremden prüfen und hiebei die gröſte Sorgfalt anwenden. (cf. §. 711. der 1. Abth. am Ende.)

10) Die Beamte ſollen keine nachläßige und unentſchloſſene Feldhüter, Dorfs- und Nachtwächter dulden, ſondern an deren Stelle thätige, rüſtige und geſunde Leute aufſtellen, und dieſe zu Erfüllung ihrer Dienſtpflichten mit allem Ernſt anhalten.

Sie ſollen nemlich, ſo wie die Thorwächter, Zoller, Zollviſitatoren und Brückenaufſeher, alle Bettler, Landſtreicher und andere verdächtige Perſonen, wo ſie dieſelben antreffen, anhalten und dem Ortsvorſtand zu weiterer Verfügung übergeben.

Würde nun ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamter, Policey-Commiſſair, oder Ortsvorſtand, ſeinen Pflichten in Bezug auf die Handhabung der öf-

fentlichen Sicherheit nicht aufs pünktlichſte nachkommen, beſonders aber bei bedeutenden Vorfällen nicht auf der Stelle die geeigneten Sicherheitsmaaßregeln von Amtswegen treffen, und zugleich nicht unverzüglich an die Behörde die erforderliche Anzeige machen, ſo ſoll eine ſolche Hintanſezung der wichtigſten Amtsobliegenheiten ohne Nachſicht zur allerhöchſten Kenntniß gebracht werden, und die empfindlichſte Ahndung darauf erfolgen.

Gen. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 24. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 452. Miniſter. Decr. vom 23. May 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 27. p. 289. ff.

Sigill. S. Proceſſe. §. 214.

Sittenverderbniß.

§. 245.

Die Eltern, Pfleger, Hausväter und Hausmütter, ſollen auf ihre Kinder, Geſinde, oder Untergebenen, eine genaue Aufſicht haben, allen Unfug auf's ſorgfältigſte zu verhüten ſuchen, und deswegen auch des Nachts beide Geſchlechter von einander abſondern, widrigenfalls nicht allein diejenige, welche dergleichen Ungebühr (als unordentliches Zuſammenwandeln, verdächtige Lichtkärze, Eigenbrödlerei, Zuſammenhauſen der Knechte und Mägde ꝛc.) in ihren Häuſern vorgehen laſſen und geſtatten, gleich den Verbrechern ſelbſt, welche ſich ſolcher Gelegenheit zu ihrer Bosheit bedienen, — ſondern auch alle und jede, ſo hiezu einigen Vorſchub, Urſach, oder Anlaß geben, unnachläßig, und zwar eine Mannsperſon mit

Vier — eine Weibsperſon aber mit zweitägigem Gefängniß im Thurn abgeſtraft werden ſollen.

Cynos. Eccles. Cap. 25. p. 470. u. 471. Gen. Reſcr. vom 2. Juli 1705. S. Hartmanns Ehegeſeze, §. 242. u. 243. u. p. 263.

Note. Nach einem K. Decr. vom 20. Juli 1806. ſollen alle bei Nacht zu Stuttgardt und Ludwigsburg herum vagierende unzüchtige Weibsperſonen aufgefangen und ohne weiters wenigſtens auf 6. Wochen in das Ludwigsburger Zuchthaus gebracht werden.

Soldaten. S. auch

Bittſchriften. §. 36.
Trauungen. §. 279.

§. 246.

Der Eheverſpruch eines Unterofficiers, oder Soldaten, ohne Vorwiſſen ſeiner Vorgeſezten, iſt nichtig, wenn er auch eidlich geſchehen, oder die Weibsperſon geſchwängert worden wäre. Der Unterofficier oder Gemeine, ſoll militairiſch (erſterer auf 2. Jahr degradirt — und lezterer mit 10maligem Gaſſenführen durch 300. Mann) — die Weibsperſon aber, welche ſich auf dieſe Art mit einem Soldaten in einen ehelichen Verſpruch einläßt, mit dem Zuchthaus beſtraft, und wenn gar die Trauung erfolgt wäre, dieſe Strafe verdoppelt und das Weib bei dem Regiment nicht geduldet werden.

Die Vorgeſezten eines jeden Orts haben daher auch dem verdächtigen Umgang der Soldaten mit Weibsperſonen in Zeiten vorzubeugen.

Gen. Reſcr. vom 15. Dec. 1700. S. Hartmanns Ehegeſeze, §. 57 — 59. u. p. 262. Krieges = Artikul für die Herzogl. Württemberg. Trouppes zu Pferd und zu Fuß, d. d. 1. Jenner 1769. Art. 30. cfr. Verord. vom 23. Apr. 1808. u. 2. Apr. 1810. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 19. p. 231. von 1810. Nro. 14. p. 109.

Note. Wenn ein Unterofficier, oder Soldat ſich ordnungsmäßig verlobt hat, ehe er in Militairdienſte getreten iſt, ſo wird er zwar durch die Uebernahme derſelben

nicht frei, es kann aber, ſo lang er im Dienſte ſteht, auf Vollziehung der Ehe nie erkannt werden. Dagegen iſt es der Braut unbenommen: Einſprache zu machen, wenn ihr Bräutigam eine Andere heurathen wollte, als worüber, wenn das Regimentsgericht die Partheien nicht vergleichen kann, das Ober-Kriegsgericht zu entſcheiden hat.

Dienſt-Reglement für die Königl. Würtembergiſche Infanterie, vom 1. Juli 1810. Abſchn. 1. Cap. 34. §. 7.

§. 247.

Den Beurlaubten Soldaten iſt das Tragen aller Arten von Waffen auf das ſtrengſte verbotten. Würde es doch geſchehen, ſo ſoll die betreffende Orts-Obrigkeit dem Regiment eine Anzeige davon machen, und dieſes alsdann den Uebertretter des Verbotts mit 50. Stockſtreichen in 2. Tagen auf die Beinkleider abſtrafen, im Wiederholungsfall aber denſelben wieder melden, um ihn mit der auf dieſen Fall feſtgeſezten

drei monatlichen Feſtungs-Strafe

belegen zu können.

Decr. vom $\frac{7}{11}$. Jenner 1811.

Note. Wenn ein Beurlaubter, ohne Nothwehr, gegen Jemand ſeinen Säbel zieht, ſo ſoll er durch ein Kriegsrecht, nach befindenden Umſtänden, an Leib und Leben geſtraft werden.

Krieges-Artikul ꝛc. Art. 5. Das angef. Dienſt-Reglement, Abſchn. 1. Cap. 29. §. 17. cf. die Reſcr. vom $\frac{1}{21}$. Juli u. 14. Auguſt 1808. S. mein Repert. Th. II. p. 99. u. 101.

Sonntagsfeier. S. auch

Gottesdienſt. §. 140. u. 141.

Hafner. §. 145.

Müller. §. 200.

Subſtituten. §. 275.

§. 248.

Das Schuldeneinfordern, Abrechnen, Vieheinkaufen, Wein-

Weinkauftrinken, die Anſtellung der Gaſtmale und Mezelſuppen, ſo wie das Graſen für das Vieh, und überhaupt alle Handlungen und Geſchäfte, welche dem Gottesdienſt und der Feier des Sonntags hinderlich ſind, ſind verbotten und zu beſtrafen.

Hartmanns Kirchengeſeze, Th. I. §. 120. u. die daſelbſt angef. Reſcr.

Insbeſondere ſollen, bei Geld- oder Thurn-Strafe, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmen iſt, — an den Sonn- Feier- Buß- und Bettagen die Wirthshäuſer mit dem Anfang des Gottesdienſtes geſchloſſen und während der Predigten niemand der Aufenthalt darinn geſtattet werden, auch ſoll das Zechen in denſelben, ſo wie in den Herbergen der Handwerksleute, oder an andern Orten, im Sommer nicht über 10. — und im Winter nicht über 9. Uhr dauren.

S. die bei Hartmann a. a. O. §. 124 — 127. u. 195. u. 196. angef. Geſeze.

Wenn Mitglieder vom Gericht und Rath Eine dieſer Vorſchriften nicht beobachten, ſo ſollen ſie doppelt geſtraft werden.

Cynos. Eccles. Cap. 13. p. 347.

Note. Das Schließen der Thore während der Kirchen-Gottesdienſte iſt durch eine Verordnung vom 19. Merz 1811. verbotten worden und ſolle den zu ſolcher Zeit paſſirenden auch kein Sperrgeld mehr gefordert werden.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 14. p. 135.

Sperren.

§. 249.

Das Sperren beim Flötzen, welches für die Fiſcherei, wie für das Schiffweſen, ſehr nachtheilig iſt, ſoll ganz unterbleiben; wäre es aber bei hohem Waſſer ganz nothwendig, ſo ſolle es zwar geſtattet, hingegen bei zu erwarten

habender Strafe, — kein Mißbrauch damit getrieben werden.

(Schiffer-) und Fiſcher-Ord. §. 44.

Spinnen.

§. 250.

Diejenigen Unterthanen, welche leinenes, wollenes, oder Baumwollenes Garn, oder auch Seide um den Lohn ſpinnen, oder geſponnenes zu verkaufen haben, ſollen nicht nur ernſtlich angewieſen, ſondern auch diejenigen, bei welchen ſich hiebei ein Eigenſinn zeigen würde, bei Strafe angehalten werden: daß ſo lang ſie den innländiſchen Manufacturen, oder den die Wolle verarbeitenden Handwerkern, zu ſpinnen Gelegenheit haben, oder an dieſelben ihr geſponnenes Garn verkaufen können, — ſie zu Beförderung ausländiſcher Manufacturen und Handwerker kein leinenes, wollenes und baumwollenes Garn oder Seide ſpinnen, ſondern ihr geſponnenes Garn, und Seide an Perſonen und Anſtalten im Königreich abgeben und überlaſſen ſollen; doch hat ein jeder Unterthan die Freiheit: ſowohl wem? als wohin im Reich? er ſpinnen, als auch: ob er mit leinen, wollen — oder baumwollen Garn, oder auch mit Seiden-Geſpenſt, ſich lieber ernähren wolle.

Gen. Reſcr. vom 21. Merz 1765. S. Weiſſer, §. 345.

Note. Durch ein Reſcript vom 20. Febr. 1798. wurde den Oberämtern aufgegeben: den Klagen der Zeugmacher über Mangel an Spinner und Spinnernin ihrer Wolle durch ernſtliche Maasregeln gegen das Betteln abzuhelfen.

S. mein Repert. Th. I. p. 392.

Staats- u. Majeſtäts-Verbrechen. S. auch Verſchwiegenheit im Amt. §. 988b. oben, und Tumulte. §. 282. ff. unten.

§. 251.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachrichten erhält, ſoll der Obrigkeit ſogleich eine Anzeige davon machen und die Ausführung deſſelben, ſo viel an ihm iſt, verhindern.

Wer dieſes in der Abſicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, ſoll — wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden iſt, eine vier- bis achtjährige — und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen iſt,

ſechsmonatliche bis vierjährige Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe

zu erwarten haben.

Wenn die Anzeige nicht aus böſer Abſicht, ſondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverſtandener Pflicht, unterlaſſen worden, — oder wenn, der unterlaſſenen Anzeige unerachtet, keine Gefahr für den Staat, oder deſſen Oberhaupt, zu beſorgen geweſen; ſo wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet.

Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, deſſen Name wird verſchwiegen.

Selbſt einem Theilnehmer wird Strafloſigkeit, und wo möglich Geheimhaltung ſeines Namens, zugeſichert, wenn er das Verbrechen noch vor deſſen Ausbruch, ſo lang es geheim war und abgewendet werden konnte, entdeckt.

Geſez vom 5. Merz 1810. Art. 9. 10. u. 11. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 74. u. 75.

Note. Die Strafe des Hochverraths ſelbſt, d. i. thätlicher mit frevelhaftem Vorſaz unternommener An-

griffe auf das Leben, oder die Freiheit des Königs, oder des Regenten, — oder auf die Selbſtſtändigkeit des Staats ꝛc. iſt nach den Art. 3 — 8. die Todes- oder, wenn das Verbrechen nicht ganz ausgeführt worden, eine derſelben nahe kommende Feſtungs- oder Zucht-haus-Strafe, welch' Beide auſſer meinem Plan liegen.

§. 252.

Wer freiwillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu ſeyn,

1) feindliche Kundſchafter wiſſentlich verbirgt;

2) feindliche Officiere oder Soldaten, welche in der Abſicht, — auszukundſchaften, gekommen ſind, zu dieſem Ende unterſtüzt;

3) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Anſprüche gegen den Staat, oder auch gegen Mit-Unterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde, durchzuſetzen, oder um die Obrigkeit in ihrer Wirkſamkeit zu beſchränken;

4) Staats- und Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Corporationen, dem Feind verräth, dieſem Urkunden, oder geheime Notizen über die Rechtsverhältniſſe des Staats, überliefert; oder endlich

5) Perſonen, die unter dem beſondern Schuz des Staats ſtehen, dem Feind verräth oder ausliefert;

ein ſolcher Landesverräther ſoll nach dem Grad ſeiner Verſchuldung, und der für den Staat, oder einzelne Mitglieder, entſtandenen Gefahr und Schadens, mit Feſtungs-Arreſt, Feſtungs-Arbeit, oder Zuchthaus-Strafe

von Ein bis Sechs Jahren

belegt werden.

Das alleg. Geſez. Art. 14. a. a. O. p. 75.

§. 253.

Wer ferner zu Unterſtützung wirklicher oder vermeintlicher Rechts-Anſprüche gegen den Staat oder Mit-Unterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes oder einzelner Landestheile, den Beyſtand und die Einmiſchung einer auswärtigen Macht in die Regierungs-Rechte des Staats nachſucht, befördert und vorſäzlich herbeiführt, hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe verwirkt.

Das alleg. Geſez, Art. 16. a. a. O. p. 76.

Note. Vorſäzliche gröbere Verlezungen der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder des Regenten, der Gemahlin des Königs, und des Thronerben, (Verbrechen der beleidigten Majeſtät,) werden nach den Art. 19. 20. 21. u. 24. mit der Todes- oder, nach der Größe des Verbrechens, mit einer derſelben nahe kommenden Strafe belegt, und gehören ebenfalls nicht hieher.

§. 254.

Wer Landesherrliche Hoheitszeichen, von der Obrigkeit angeſchlagene Patente und Verordnungen, aus Verachtung verlezt oder abreißt, wird mit Gefängniß- oder Straf-Arbeit von ein bis drei Jahren, geſchieht aber die Verlezung aus Muthwillen, mit Gefängniß-Strafe von vier Wochen bis ſechs Monat, belegt.

Andere Verlezungen der der Majeſtät gebührenden Ehrfurcht werden nach dem Grad der größern, oder geringern Verfehlung, durch Verweiſe, Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet.

Ebend. Art. 22. 23. u. 24. a. a. O. p. 77.

§. 255.

Wer in der Abſicht: Mißvergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundloſen Beſchwehrden zu veranlaſſen, — die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Perſonen auf eine gehäſſige Art tadelt oder verſpottet, iſt mit Gefängniß- Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf die Dauer von einem Jahr zu belegen.

Im Wiederholungsfall, oder bei beſchwehrenden Nebenumſtänden, wird dieſe Strafe — verdoppelt.

Das alleg. Geſez, Art. 25. a. a. O.

§. 256.

Wer ſich einer obrigkeitlichen Perſon in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widerſezt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltſame Rache zu nehmen ſucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauch von Waffen, oder andern tödtlichen Werkzeugen, oder mit thätlicher Mißhandlung der Perſon, verbunden geweſen, nach der höhern Stelle der beleidigten Perſon und andern eintretenden Umſtänden,

eine zwei- bis achtjährige, —

oder, wenn ſie ohne Waffen und ohne eine ſolche Mißhandlung ausgeübt worden,

eine ſechs- bis achtzehen-monatliche

Gefängnis- Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe zu erwarten.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener, oder beorderten Militairs, ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſezt, ſoll ebenſo beſtraft werden, als wenn ſeine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen wäre.

Geht die Mishandlung noch in ein grösseres Verbrechen über, ſo wird die Strafe deſſelben nach Verhältniß geſchärft.

Das alleg. Geſez, Art. 26. a. a. O.

Stadt⸗Amt⸗ und Gerichtſchreiber. S. auch
Capitalien. §. 54.
Herbſt⸗Strafen. §. 156.
Inventuren u. Theilungen. §. 172. u. 173.
Nachrechnungen. §. 201.
Teſtamente. §. 276.
Verurkundungen. §. 301.

§. 257.

Die Stadt⸗Amt⸗ oder Gerichtſchreiber ſollen die Vorträge der Parthien bei den Gerichtstägen protokolliren, und hiefür, bei zu erwarten habender Strafe, wenn keine Abſchriften davon verlangt werden, keine Belohnung nehmen; als worauf die Beamten genau Achtung geben ſollen.

Landrecht, Th. I. Tit. 6. „Von der Stadt⸗Amt⸗ und Gerichtſchreiber Verrichtungen ꝛc.“ §. Zum Sechsten ꝛc. p. 19.

§. 258.

Sie ſollen ferner, wenn ſchriftlich in einer Sache gehandelt wird, nicht allein auf alle Originalſchriften, Producten und Beilagen, welche gerichtlich eingegeben werden, ſondern auch auf die ertheilte Abſchriften oder Dupplikate das Präſentatum verzeichnen, und die Leztere ſowohl mit aufgezeichnetem Präſentatum des gerichtlichen Uebergebens, als auch der Zeit: wann es nachher den Parthien, oder ihren Advocaten und Procuratoren zugeſchickt worden, — hinausgeben. Würden ſie darinn nachläßig ſeyn, ſo ſollen die Parthien oder ihre Sachwalter das Recht haben, ſolche

Copien, welche das Präſentatum nicht enthalten, auf Koſten derſelben zurück zu ſenden, um daſſelbe darauf zu ſchreiben.

Landrecht a. a. O. §. Zum Zwölften ꝛc. p. 21.

§. 259.

In allen von dem Stadt⸗Amt⸗ und Gerichtſchreiber zu fertigenden Schriften und Abſchriften, und insbeſondere auch in Appellationsacten, ſolle nicht zu weitläuf geſchrieben werden, ſondern jede Seite 22. oder 23. Linien und jede Linie wenigſtens 12. Sylben haben.

Würde dieſes, beſonders bei Appellationsacten, nicht geſchehen, oder dieſelben unfleißig, mangelhaft und uncollationirt hinausgegeben, ſo ſolle das Appellationsgericht einen ſolchen nachläßigen oder intereſſirten Stadt⸗Amt⸗ oder Gerichtſchreiber zur gebührenden Strafe ziehen.

Landrecht a. a. O. „Tax in gerichtlichen Händeln." §. Doch ſollen ſowohl in dieſen ꝛc. und §. Und weil hierinnen ꝛc. p. 43. u. 46.

§. 260.

Die Stadt⸗Amt⸗ und Gerichtſchreiber ſollen die ganze Appellationsacten, nicht nur wenn ſolche ausgefertigt und den Parthieen abſchriftlich ertheilt, ſondern auch wenn auf Bitten der Parthie ſie im Original extradirt worden,

a) zuſammenſtechen und einbinden laſſen; ſofort

b) in einer Serie durchnumeriren, und

c) auf allen Seiten paginiren, auch ſollen ſie ein Verzeichniß der Ausfertigungskoſten beifügen; widrigenfalls zwar die Acten von dem Oberrichter, zum Beſten der Parthien, angenommen und das Präſentatum darauf geſchrieben, dieſelben hingegen den Stadt⸗ oder Amtſchreibern, um die Ausfertigungskoſten nachzutragen, auf ihre Koſten wieder zurückgeſchickt, und dieſelben, im Fall einer weitern mangelhaften Ausfertigung, noch geſtraft werden ſollen.

Landrecht a. a. O. §. Und damit wir ꝛc. p. 46. Gen. Reſcr. vom 9. Auguſt 1718. und 6. Juni 1741. S. Gerſtlacher, Th. I. p. 85.

Sträflinge. S. auch Vaganten. §. 291. ff.

§. 261.

Wenn Sträflinge auf die Feſtung Hohen Aſperg (oder in das Zuchthaus) einzuliefern ſind, ſo ſollen ſie längſtens inner 8. Tagen nach Einlauf des Befehls eingeliefert werden; wären aber erhebliche Hinderniſſe vorhanden, ſo ſind dieſe ſogleich an die condemnirende Behörde einzuberichten, und zugleich iſt dem Feſtungs-Commando Nachricht davon zu geben.

Jeden Sträfling, **ohne Unterſchied des Standes**, haben die Beamten bei Strafe **der Caſſation**, durch Gensd'armes einzuliefern, und dieſen **unter Androhung der ſtrengſten Strafen**, zu unterſagen: mit denſelben unterweegs Exceſſe zu begehen, oder ſie ſolche begehen oder ſich betrinken zu laſſen; es ſoll auch den Gensd'armes eine beſtimmte Marſchroute und die Zahl der täglich zurück zu legenden Stunden vorgeſchrieben und ihnen auf das ſchärfſte verbotten werden: den Sträflingen Geſchenke abzunöthigen, oder ſie zu Bezahlung koſtbarer Zechen bei den Wirthen unterwegs zu veranlaſſen.

Die Wirthe ſelbſt ſollen verwarnt werden: dergleichen Anforderungen zu entſprechen.

Würden Gensd'armes mit den Arreſtanten betrunken, zu ſpät, oder ſonſt nicht ordnungsmäſſig ankommen, ſo ſoll ſolches das Feſtungs-Commando an die einliefernde Stelle zur Beſtrafung notificiren.

Verord. vom 21. Juli 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 34. p. 389. Inſtruct. wegen Behandl. der Feſtungs-Gefangenen ꝛc. vom 31. Octbr. 1809. S. mein Repert. Th. II. p. 454. (cf. §. 244. p. 797.

§. 262.

Die in den Condemnations-Befehlen beſtimmte Strafzeit der Feſtungs-Gefangenen muß immer vollſtändig ausgehalten, und dürfen, bei Caſſation, die Tage, welche der Gefangene während der Einlieferung auf dem Transport zubringt, oder nach Endigung der Strafzeit zum Heimmarſch braucht, nicht an der Strafzeit abgerechnet werden.

Inſtruction wegen Behandl. der Feſtungs-Gefangenen zu Hohen Aſperg, §. 4.

§. 263.

Bei ſchwehrer Strafe müſſen den Sträflingen ihre Entlaſſungsſcheine ohne die geringſte Zahlung gegeben werden, und werden dieſelben von dem Feſtungs-Commandanten ausgeſtellt.

Ebend.

§. 264.

Alle Arbeitsſträflinge müſſen ohne Unterſchied: ob ſie arm oder reich ſind, — ob ſie ſich ſelbſt zu verpflegen haben, oder von der Herrſchaft verpflegt werden, — ob ſie Militair- oder Civilſträflinge ſind, — im Galliotenhaus, oder Arſenalgebäude verwahrt und eingeſchloſſen werden, und bei Caſſationsſtrafe iſt verbotten: einem ſolchen das Wohnen auſſerhalb der genannten Gefängniſſe, und bei Privatperſonen, zu geſtatten.

Ebend. §. 8.

§. 265.

Wenn die Arbeisſträflinge Waſſer vom Dorf Aſperg herbei führen müſſen, ſo hat der ihnen mit einer Wache beigegebene Unterofficier bei ſchwehrer Strafe dafür zu ſtehen: daß ſich Keiner entferne, — in ein Wirthshaus

gehe, — mit keinem Fremden rede, — und ihm nichts beigebracht, oder von ihm abgenommen werde.

Die angeſ. Inſtruct. §. 9.

§. 266.

Bei Verantwortung darf niemand, weder von Vorgeſetzten, noch andern Perſonen, einen Sträfling zu ſeinen Privatgeſchäften gebrauchen, — und das Bottenweiſe Verſenden der Sträflinge iſt durchaus verbotten.

Ebend.

§. 267.

Staatsgefangene können ſich, wenn keine beſondere Befehle wegen ihnen auf dieſen Punkt ergehen, um ihr Geld verköſtigen, wie ſie wollen, nur muß aller — mit dem Zweck der Strafe contraſtirende — Ueberfluß vermieden werden.

Arreſtanten laſſen ſich um ihr Geld, ebenfalls mit Vermeidung alles Ueberfluſſes, bedienen.

Familien-Arreſtanten werden nach der genehmigten Uebereinkunft verpflegt.

Alle Arbeitsſträflinge aber, ohne Rückſicht: ob ſie Militair- oder Civil-Sträflinge ſind, — arm oder reich, — die Koſten bezahlen müſſen oder können, oder von der Herrſchaft verpflegt werden, — bekommen die mit dem Entreprenneur veraccordirte Sträflingskoſt, und es iſt bei ſchwehrer Strafe verbotten: ihnen eine beſſere Koſt, oder Getränke, zukommen zu laſſen, — und den Entreprenneurs iſt es bei ſtrenger Strafe verbotten: einem Sträfling, anſtatt der Naturalkoſt und Kleidung, das Geld dafür zu geben.

Allen Perſonen, die zur Aufſicht über Sträflinge beſtellt ſind, iſt es — bei Caſſation und noch ſtrengerer Strafe — verbotten: an Sträflinge Koſt zu reichen, Wein und Branntenwein auszuſchenken.

Ebend. §. 11.

§. 268.

Cautionen von Sträflingen anzunehmen, um ihnen mehr Freiheit einzuräumen, iſt bei Caſſation verbotten.

Zu Verſchickungen weder in der Nähe noch in der Ferne dörfen Sträflinge, unter gleicher Strafe, nicht gebraucht werden.

Auf eben ſolche Art iſt es verbotten: einen Sträfling, weder auf längere, noch auf kürzere Zeit, Urlaub zu geben. Wenn die Umſtände eine temporaire Entlaſſung des Sträflings erfordern ſollten, ſo muß jedesmal bei der condemnirenden Behörde angefragt werden, welche ſodann den Fall zur allerhöchſten Entſcheidung vorlegen wird.

Die angef. Inſtruct. §. 14.

§. 269.

Nur mit Erlaubniß des Feſtungs-Commandanten, und in Beiſeyn des Inſpectors, darf ein Sträfling einen Brief ſchreiben, und ſobald er geſchrieben iſt, nimmt der Inſpector alle Schreibmaterialien wieder mit ſich, und übergiebt den Brief dem Commandanten, um zu beurtheilen: ob er abgeſchickt werden könne oder nicht? Auſſer dieſem Fall dörfen die Sträflinge durchaus keine Schreibmaterialien haben, und dem Aufſeher iſt bei Caſſations- und Feſtungsſtrafe verbotten: hierunter ſich Nachſicht oder Betrug zu Schulden kommen zu laſſen.

Ebend. a. a. O.

§. 270.

Bei Strafe des Gaſſenlaufens darf die Wache nicht geſtatten: daß die Sträflinge jemand anbetteln.

Ebend.

§. 271.

Es iſt durchaus verbotten, und mit gröſter Strenge ſoll darüber gewacht werden: daß die Sträflinge keinen Umgang

mit Soldaten der Garniſon haben, vielweniger mit ihnen ſpielen, trinken, oder etwas mit ihnen handlen.

Die angef. Inſtruct. a. a. O.

§. 272.

Alle Annahmen von Geſchenken an Geld, oder Naturalien, vom gröſten bis zum kleinſten, von Sträflingen, oder deren Verwandten, iſt dem ganzen Aufſichtsperſonale, bei Caſſations- und Feſtungsſtrafe, verbotten.

Eben ſo iſt auch verbotten: durch Sträflinge oder deren Verwandte, in ihrem Heimweſen ökonomiſche Beſorgungen für das Aufſichtsperſonale machen zu laſſen.

Ebend.

§. 273.

Eine von Sträflingen im Zuchthaus begangene Scortation ſoll, wenn die geſezliche Geldſtrafe nicht bezahlt werden könnte, — mit neuer Zuchthausſtrafe von 6. Monaten gebüßt werden.

Reſcr. vom $\frac{11}{22}$. Mai 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 25. p. 261.

Note. Ob dieſe Strafe ohne Rückſicht: ob es die erſte, zweite, oder dritte Scortation, und mithin die Strafe höher oder niederer ſeye, — eintrette? bedarf wohl noch einer näheren geſezlichen Beſtimmung.

Strumpfweber.

§. 274.

Ein jeder Jung ſoll hinlängliche Caution und Bürgſchaft ſtellen, auch ſeinen Geburtsbrief bei der Lade hinterlegen.

Würde ein Jung während der Lehrzeit muthwilligerweiſe Zeit verſäumen, ſo ſoll er ſie erſezen und nacharbeiten; würde er aber ganz aus der Lehre tretten, ſo ſollen ihn die Bürgen zu Erſetzung der Lehrzeit herbeiſchaffen, wi-

drigenfalls aber alle verurſachte Koſten, Schaden und Verluſt, nach Erkenntniß des Magiſtrats, zu erſezen, oder für jede Woche 1 fl. — zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Strumpfweber-Ord. §. 3.

Subſtituten. S. auch

Inventuren u. Theilungen. §. 171. u. 172.

§. 275.

Die Subſtituten und Scribenten ſollen, beſonders auf dem Land, die Sonn- und Feiertäge nicht mit ihren Geſchäften entheiligen, und ſich überhaupt nach den beſtehenden Policeygeſezen richten, widrigenfalls ſie vor Kirchenconvent gefordert und in den Heiligen geſtraft werden, wenn ſie ſich aber nicht ſtellen oder der Strafe nicht unterwerfen wollten, ſo ſolle das Kirchenconvent die Sache an das Oberamt berichten.

Gen. Reſcr. vom 13. Jenner 1739. §. 7. S. Hartmanns Kirchengeſeze, Th. II. p. 195.

Teſtamente.

§. 276.

Damit bei allen Teſtamenten aller Betrug und Hinterführung, und alle daraus entſtehende Beſchwerden und Streitigkeiten verhütet werden, ſollen die Notarien, Stadt- und Amtſchreiber, Gerichtsverwandte, und alle Andere, die zu Errichtung von Teſtamenten gebraucht werden, die teſtirende Perſon, jedesmal einzeln und in Abweſenheit der allenfalls mitteſtirenden Perſonen, genau examiniren und fragen: ob ſie ganz freiwillig das Teſtament errichte? oder ob ſie etwa von der Mitteſtirenden, oder andern Perſonen, dazu beredet, hinterführt, oder gezwungen wor-

den? — und die hierauf erfolgte Antwort oder Erklärung ſoll in das Teſtament, oder Gerichtsprotokoll, genau aufgenommen werden.

Würde ſich nun bei dieſer Examination ergeben: daß eine teſtirende Perſon nicht aus freiem Willen und aus Zuneigung, ſondern durch boshafte Ueberredung bewogen und gedrungen, — das Teſtament errichten wolle, ſo ſollen die gedachten Perſonen nicht allein nicht dazu helfen, ſondern — beſonders wenn ſtarke Drohungen und gefährliche Hinterführungen, oder Zwang, dabei gebraucht worden, — dieſe Umſtände dem Oberamt anzeigen, und daſſelbe ſoll ſodann die Sache genau unterſuchen — und nach befindenden Umſtänden berichten, oder aber die Schuldhaften ſelbſt ernſtlich beſtrafen.

Wäre jedoch dieſes Betragen aus Unfleiß unterlaſſen worden, ſo ſolle es dem Teſtament keinen Nachtheil bringen, ſo wie überhaupt diejenigen Fehler bei einem Teſtament, welche nicht die teſtirenden Perſonen, ſondern die Gerichte, Stadt=Amt= oder Gerichtſchreiber, oder andere bei Errichtung der Teſtamente gebrauchte Perſonen, begangen haben, einem Teſtament nichts präjudiciren, wenn nur der Inhalt deſſelben durch ſo viel Gerichts= oder Raths=Perſonen, oder andere Zeugen, als bei jeder Form erforderlich ſind, bewieſen werden kann; dagegen aber ſollen jene nachläßige Perſonen, welche einen Fehler gemacht haben, ernſtlich geſtraft werden.

Landrecht, Th. III. Tit. 3. §. Was alſo bei obgeſezten Formen ꝛc. p. 338. Tit. 7. §. Damit auch bei ſolchen ꝛc. p. 352. cfr. Grieſingers Commentar, Bd. 5. §. 33. p. 88. u. §. 60. p. 222.

Traufrecht.

§. 277.

Kein Nachbar ſoll dem andern den Dachtrauf auf ſein Dach, oder an ſeine Wand hinrichten, ſondern die Einrichtung ſo machen: daß der Nachbar keinen Schaden habe, und daß, wenn ein gemeinſchaftlicher Winkel vorhanden iſt, der Trauf mitten darein falle; widrigenfalls derjenige, der dagegen handelt, von der Ortsobrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft werden ſolle.

Bauord. „Von Traufrecht.“ §. Kein Nachbar ſolle den Andern p. 61. „Von Cloaken und heimlichen Gemachen.“ §. Die Dächlen auf den Cloaken ꝛc. p. 64.

Trauungen.

§. 278.

Jede Trauung eines Würtembergiſchen Unterthanen, von welchem Religionstheil derſelbe auch ſeyn mag, — welche ohne vorher eingeholte und ertheilte allerhöchſte Erlaubniß, auſſerhalb des Königreichs geſchiehet, iſt ungültig, und die darauf ſich gründende Ehe — nichtig.

K. Verord. vom 4. Sept. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 41. p. 449.

Note. Wer (mit allerhöchſter Erlaubniß) ſich auſſer dem Reich, aber in dem auswärtigen Geburts- oder Wohnort ſeiner Braut, trauen läßt, darf, da er dem Geſez gemäs handelt — für ſeine Perſon keine Taxe zahlen; hingegen iſt er verbunden: ſich im Reich proklamiren zu laſſen und eine desfallſige Diſpenſation iſt taxable; geſchiehet hingegen die Trauung zu einer Zeit, welche zwar in Würtemberg, nicht aber am Ort der Braut und der Trauung, kirchlich geſchloſſen iſt, ſo bedarf es hier keiner Diſpenſation, denn er ſtößt nicht gegen das Geſez des Landes, wo die Handlung ex con-

sensu

sensu auch ſeines Landesherrn vorgeht, an, und folglich findet auch hier keine Taxe ſtatt. Dieſe Grundſäze ſind dem Vernehmen nach auch bei dem Kön. Ehegericht angenommen.

§. 279.

Wenn ſich eine im Militair-Nexu befindliche Perſon, es ſeye im Königreich oder auſſerhalb deſſelben, ohne dazu erhaltene Erlaubnis verheurathet, ſo ſoll die Ehe null und nichtig ſeyn, der Geiſtliche aber, der im Königreich die Trauung verrichtet, nach den Umſtänden ſeiner Verſchuldung mit empfindlicher Strafe belegt werden.

Und zwar darf die Trauung von Militairperſonen nicht mehr auf erlaſſene Schreiben von Seiten der Garniſons-Prediger, ſondern ausſchließlich nur allein auf die im Original den Pfarrämtern vorzulegende Erlaubnißſcheine der Regimenter, vorgenommen werden.

Decr. vom 23. April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 19. p. 231. Decr. vom 2. April 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 14. p. 109.

§. 280.

Bei Hochzeiten ſoll das ungeſtümme Zulaufen und Gedräng, und noch weniger das Vordringen bis zu dem Altar, das Hinaufſteigen auf die Stühl und Bänke ꝛc. nicht geduldet, und wer nicht der Trauung ſelbſt in den gewöhnlichen Stühlen anwohnt, durch den Mößner ꝛc. aus der Kirche gewieſen, und die Ungehorſamen angezeigt und beſtraft werden.

Eheger. Ord. Th. II. Cap. 1. §. 25.

Tuchſcheerer.

§. 281.

Ein Lehrjung ſoll höchſtens 60 fl. Lehrgeld, und hievon

die Hälfte nach Verflieſsung des erſten Jahrs, bezahlen. Würde ein Jung ohne erhebliche Urſache ſeinem Meiſter oder deſſen hinterlaſſenen Wittib, aus dem Dienſt laufen; ſo ſoll nicht nur das bereits bezahlte Lehrgeld verfallen ſeyn, ſondern auch noch der Jung mit einer Thurnſtrafe belegt werden; es wäre denn, daß derſelbe nicht gehörig und nach Handwerksbrauch behandelt würde, in welchem Fall der Meiſter, oder deſſen Wittib, mit ernſtlicher Beſtrafung dazu angehalten werden ſolle, als worüber jedesmal das Handwerk, oder das Gericht, zu erkennen hat.

Tuchſcheerer-Ord. §. 4.

Tumulte. Aufſtand. Aufruhr.

§. 282.

Wenn eine Anzahl von wenigſtens 10. Perſonen über 16. Jahr ſich öffentlich zuſammenrottet, um ſich einer obrigkeitlichen Stelle oder Perſon in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widerſetzen, oder ihr die Erlaſſung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrozen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, ſo treten nach Verſchiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mißhandlungen, folgende Abſtufungen in der Beſtrafung ein.

§. 283.

Hat die zuſammengelaufene Menge zwar ihre Abſicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, ſie iſt aber auf Befehl der Obrigkeit, der Policeydiener, oder des herbeigekommenen Militairs, ſogleich auseinander gegangen; ſo ſind die Urheber des Tumults, ſo wie die Anführer und Sprecher, mit

Ein- bis dreijähriger —

auch die ſonſtigen Theilnehmer mit Gefängniß- Feſtungs- und Zuchthaus-Strafe, nach Verhältniß der Verſchuldung, zu belegen.

Geſez vom 5. Merz 1810. Art. 27. u. 28. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 79.

§. 284.

War zu Auseinandertreibung der im Aufſtand Begriffenen die Anwendung militairiſcher oder policeylicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zuſammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind, ſo wird

die Strafe verdoppelt.

Das alleg. Geſez, Art. 29. a. a. O.

§. 285.

Wenn wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mißhandlung obrigkeitlicher, oder anderer zum Schuz derſelben herbeigekommener Perſonen und Wachen, oder durch Erbrechung oder Beſchädigung öffentlicher, oder anderer im Beſiz obrigkeitlicher Perſonen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltſame Eröffnung der Gefängniſſe, um Gefangene zu befreyen, begangen worden; ſo haben die Anſtifter des Aufſtandes und die Rädlensführer, nach der Größe der Mißhandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Perſonen und Sachen, und dem Grad ihres Vorſazes,

eine drei- bis achtjährige,

und die Miturheber der Gewaltthätigkeiten

eine zwei- bis ſechsjährige

Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe verwirkt.

Bei den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß- Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf

zweijährige Dauer

ſteigen.

Ebend. Art. 30. a. a. O.

§. 286.

Wer bei einem Aufſtand mit Waffen, oder andern tödtlichen Werkzeugen erſcheint, oder andere Theilnehmer abſichtlich zu dieſem Gebrauch damit verſieht, hat eine

ſechs- bis achtzehenmonatliche

Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Das alleg. Geſez, Art. 31.

§. 287.

Wenn mehrere ſich abſichtlich verbunden haben: der Obrigkeit in einem Aufſtand Widerſtand zu leiſten, ſo ſind alle, welche dieſe Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge derſelben erregten Aufſtands zu beſtrafen.

Iſt Lezterer nicht wirklich ausgebrochen, ſo wird die Verbindung als ein Verſuch der Aufſtands-Erregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß- Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geahndet.

Eben dieſe Grundſäze finden bei demjenigen ſtatt, welcher Andere zu einem Aufſtand beſtimmt aufgefordert, oder zu dieſem Zweck die Sturmglocke angezogen hat.

Mitſchuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufſtands abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieſelbe anderwärts bekannt worden iſt, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Ebend. Art. 34. u. 35. a. a. O. p. 79.

Note. Ein gegen die Perſon des Königs, oder des Regenten ſelbſt gerichteter Aufruhr, ſo wie derjenige, der ſo weit gediehen iſt, daß militairiſche Macht herbeigerufen werden müßte ꝛc. werden nach den Art. 33. u. 36. mit dem Tode beſtraft.

Ufer-Holzpflanzungen.

§. 288.

Die Ufer der Flüſſe und Bäche, die Altlachen und Kies-

rücken, ſollen mit Weiden, Felben und Erlen ſorgfältig angepflanzt, — und alle an dergleichen Pflanzungen verübte — namentlich auch die Waidexceſſe, nach den Beſtimmungen der Forſtgeſeze beſtraft werden.

Die Vorſteher jeden Orts ſind zunächſt für die Ausführung dieſes Befehls verantwortlich, den Königl. Landvögten, Forſt= und Oberbeamten aber iſt aufgegeben: dieſelben durch angemeſſene Vorkehrungen hiezu anzuhalten.

Verord. v. 5. Juni 1811. St. u. R. Bl. v. 1811. Nro. 26. p. 277. cfr. Commun=Ord. Cap. 3. Abſchn. 4. §. 6. p. 77. Reſcr. vom 20. Febr. 1792. S. mein Repert. Th. II. p. 636. u. Decr. vom 1. Merz 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 12. p. 109.

Unglücksfälle.

§. 289.

Wenn ſich jemand aus Schwermuth oder Verzweiflung ſelbſt erhenkt, oder ins Waſſer geſtürzt hat, oder ohne ſein Verſchulden in's Waſſer gefallen, bei großer Kälte erfrohren, oder in Kellern von dem Brauſen des neuen Weins, in Zimmern vom Kohlendampf, in lang verſchloſſen geweſenen Gewölbern, Bronnenquellen, Waſſerbehältern, Cloaken ꝛc. durch giftige Dünſte erſtickt worden iſt, — ſo ſoll der Erſte der Beſte, der einen ſolchen Verunglückten antrifft, demſelben unverweilt Hülfe leiſten, den Körper aufheben, aus dem Waſſer ziehen, den Strick losſchneiden ꝛc. und an Ort und Stelle bringen, wo die weitern Rettungsmittel angewendet werden können, — ohne vorher die Herbeikunft obrigkeitlicher Perſonen zu erwarten, noch zu unterſuchen: ob der Verunglückte durch Vorſaz, oder Zufall, in dieſe Lage gekommen ſeye? — Würde Einer allein nicht Kräfte genug haben, den Körper aufzuheben und wegzubringen, ſo ſoll er den Erſten, den er findet, um Mithülfe anrufen, und wenn niemand in der Nähe iſt, aus dem nächſten Ort

die nöthigen Perſonen herbeiholen, wozu die Schultheißen und andere Vorſteher ungeſäumt behülflich ſeyn ſollen. Die Beamte, Magiſtrate, und Communvorſteher ſollen in ſolchen Fällen Jurisdictions- oder Markungs-Streitigkeiten anzufangen ſich nicht beigehen laſſen, ſondern unverzüglich beſorgt ſeyn: daß die erforderlichen Rettungsmittel gehörig und ſo ſchnell als möglich angewendet werden, — indem ſolche Fälle nie als ein Eingriff in die Jurisdictions- oder Markungs-Rechte angeſehen, noch zu Begründung eines Beſitzſtandes angeführt werden ſollen.

Würde jemand aus Liebloſigkeit, Herzenshärtigkeit und Ungehorſam unterlaſſen: einem ſolchen Verunglückten zu Hülfe zu eilen, ſo ſoll gegen denſelben, nach Beſchaffenheit des Verfehlens, eine empfindliche und allenfalls ſchwehre Zuchthausſtrafe erkannt werden, und den Beamten iſt deswegen gemeſſenſt aufgegeben: bei den ſich ergebenden Fällen auf das ſchärfſte und genaueſte darauf zu inquiriren: ob dieſe Verordnungen gehörig beobachtet und die (in dem Reſcript) gemachten Vorſchriften (wie mit dem Verunglückten zu verfahren ſeye) befolgt worden, — und im Fall, daß jemand aus Bosheit ſeine Schuldigkeit nicht gethan, oder auch nur den Verdacht einer gefliſſentlichen Verwahrloſung und Unachtſamkeit auf ſich geladen hätte, — ſich alle Mühe zu geben, dieſes zu eruiren, — und ſodann den Vorgang und Erfund, unter Anſchluß des Protokolls, (zum K. Ober-Juſtizcollegium, 1. Senats,) zu berichten, um die verdiente Strafe erkennen zu können.

Dagegen aber ſolle ſich niemand unterſtehen, denjenigen, welcher einem auf dieſe Art Verunglückten Hülfe geleiſtet, einen ſeiner Profeſſion und Nahrung nachtheiligen Vorwurf deswegen zu machen, — und beſonders ſollen die Scharfrichter und Kleemeiſter ſich nicht unterfangen: bei dergleichen Unglücksfällen, wenn ſie nicht von Obrigkeits we-

gen berufen werden, ſich einzumiſchen, oder jemand um deswillen, weil er an einer verunglückten Perſon Hand angelegt hat, nur im geringſten zu beeinträchtigen, widrigenfalls dieſelben mit harten Leibesſtrafen werden angeſehen werden.

Gen. Reſcr. vom 1. Merz 1777. S. Storr, vermiſchte Bemerkungen über Gegenſtände der Würtemberg. Oberamts-Praxis. p. 97. ff.

Note 1) Auch den Gensd'armes iſt es in ihrer neuen Inſtruction (vom Juli 1811. §. 50.) zur Pflicht gemacht: wenn ſie einen Leichnam von einer Perſon, welche durch die Hand eines Verbrechers, oder durch einen Unglücksfall, um's Leben gekommen, oder Hand an ſich gelegt, finden, oder einen Scheintodten oder Sterbenden antreffen, welcher noch gerettet werden könnte, — ſogleich alle Hülfe zu ihrer Rettung anzuwenden, oder auch Andere herbei zu rufen, und der Ortsobrigkeit eine Anzeige zu machen ꝛc.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 36. p. 384.

Note 2) Um auch andern Arten von zufälligem Unglück vorzubeugen, ſollen die Unterthanen bei jedesmaligem ungewöhnlichem Ausbleiben einer Perſon, beſonders bei ausgetrettenem Waſſer, — kalter oder ſtürmiſcher Witterung, tiefem Schnee ꝛc. — dem ihnen vorgeſetzten Oberamt, (und — wo keines iſt, dem Ortsvorſtand,) eine Anzeige machen, um ſchleunige Anſtalten zum Aufſuchen der Perſon machen zu können.

Decr. vom 30. Jenner 1786.

Unterpfande. S. auch Capitalien. §. 54.

§. 290.[a]

Wenn ein Burger bei Ausſtellung einer Privathypothek betrügeriſch zu Werk gehen und um ſich Credit zu verſchaffen, dem Glaubiger verſchweigen würde: daß die nemlichen

Güter, welche er ihm zu verpfänden verſpricht, bereits verſezt ſeyen ꝛc. ſo ſolle, ſo oft dieſes in Concursfällen gegen den Gantmann, oder auch ſonſten gegen einen Schuldner, erwieſen wird, die Sache mit allen Umſtänden (zum K. Oberjuſtiz-Collegium, 1. Senats,) berichtet werden, um denſelben mit einer — dem verübten Betrug angemeſſenen — empfindlichen Strafe belegen zu können.

Landrecht, Th. II. Tit. 7. §. Welcher dem andern ꝛc. p. 257. Landsord. Tit. 15. §. 8. Reſcr. vom 26. Juli 1784. S. Kapf, p. 321.

Unterſuchungen.

§. 290[b].

Den Juſtiz-Beamten iſt, unter Bedrohung mit der Caſſation im Uebertrettungsfall, aufgegeben: jede Criminal-Unterſuchung ſelbſt zu führen, und ſich in Ausübung dieſer ihrer erſten Pflicht in keinem Fall, ohne die Legitimation der oberſten Behörde ausgewürkt zu haben, durch irgend jemand ſuppliren zu laſſen.

Staats-Miniſt. Decr. vom 22. Juli 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 25. p. 365.

Vaganten.

§. 291.

Als Vaganten ſind anzuſehen und zu behandlen:

1) fremde Arme, welche von der ihnen von dem Beamten des erſten Grenzorts vorgeſchriebenen Marſchroute abweichen, oder bettlen. (Oben §. 7.)

2) Fremde Handwerkspurſche, welche ſich ohne gültige Kundſchaft betretten laſſen, oder die ihnen bei Viſirung derſelben ertheilte Vorſchriften hintangeſezt haben, und deßwegen ſchon einmal über die Grenze transportirt worden ſind.

Innländiſche Handwerkspurſche, welche ſchon einmal abgeſtraft worden, weil ſie ſich ohne einen Wanderpaß oder Certificat haben betretten laſſen, oder dem Betteln und Müſſiggang nachgezogen ſind. (Oben §. 147.)

Gen. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 6. u. 18. St. u. R. Bl. 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 446. u. 450. cf. Die neue Inſtruction für die K. Gens-d'armerie, vom Juli 1811. §. 43. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 36. p. 382.

3) Andere auswärtige Perſonen, deren Reiſezweck ſich mit den Policeygeſezen nicht verträgt, oder deren Gewerb theils an ſich ſelbſt für das Publicum nachtheilig, theils wenigſtens ſo beſchaffen iſt, daß es zu ihrer Ernährung nicht hinreicht, und zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß und Gelegenheit giebt, ſie mögen mit einem gültigen Paß verſehen ſeyn oder nicht, — und welche deswegen ſchon einmal an der Grenze zurückgewieſen, oder aus den Königl. Staaten hinausgeſchaft worden ſind.

Unter dieſe Claſſe gehören: alle ausländiſche Collectanten und Bettler, ohne Unterſchied: von welchem Stand und Herkunft ſie ſeyen, und aus welchem Grund ſie ſich für befugt halten mögen, eine Beiſteuer für ſich oder Andere einzuſammlen; alle herumziehende gemeine Spielleute, Gauckler, Taſchenſpieler, Marktſchreier, Glückshafenträger, Scholderer, Raritätenkaſtenträger; alle fremde Hafenbinder, Hechelſpitzer, Keſſelflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohr-Händler, Riemenſtecher, Sackzeichner, Scheerenſchleifer, Sägenfeiler, Schnallengießer, Wannenmacher; alle herumziehende Afterärzte, hauſierende Medikamenten- Oel- und Farbenhändler, und fremde Krämer, welche nicht

erweiſen können: daß ſie irgendwo anſäßig ſind, und das Recht, zu handlen, ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waaren-Vorrath von ſo geringem Gehalt iſt, daß ſie ſich damit fortzubringen nicht vermögen. Ferner Herrenloſe Bediente und Jäger, wenn ſie nicht auſſer einem obrigkeitlichen Paß, worinn ihre Abſicht, einen andern Dienſt zu ſuchen, beurkundet iſt, — auch noch mit einem unverdächtigen Abſchied, der nicht über ein halbes Jahr alt iſt, verſehen ſind.

Die alleg. Verord. §. 7. a. a. O. p. 447. cf. Die angef. Inſtruct. §. 42. a. a. O.

4) Fremde Betteljuden, und ausländiſche Handelsjuden, welche ſich nicht auf die gehörige Art haben legitimiren können, und deswegen ſchon einmal von der Grenze ab- oder aus dem Land hinausgewieſen worden ſind.

(Oben §. 174.)

Ebend. §. 10. a. a. O. p. 448. cf. Die angef. Inſtruct. §. 45. a a. O. p. 383.

5) Fremde Deſerteurs, welche entweder die Dienſte des Staats, dem ſie als Unterthanen oder Eingeſeſſene zugehören, verlaſſen haben, oder — wenn ſie die Abſicht: in ihr Vaterland zurückzukehren, beſcheiniget haben, und ihnen eine Marſchroute vorgeſchrieben worden iſt, — von dieſer abgewichen ſind.

Ebend. §. 11. a. a. O. cf. Die angef. Inſtr. §. 42. u. 46. a. a. O. p. 382. u. 383.

6) Ueberhaupt alle Landſtreicher, welche kein ordentliches Heimweſen haben, und ohne Gewerb umherziehen.

Ebend. §. 8. u. 21. a. a. O. p. 447. u. 451.

7) Innländiſche Hafenbinder, Keſſelflicker, Korbmacher, und Scheerenſchleifer ꝛc. welche ohne Erlaubnißſchein auſſerhalb ihres Wohnorts umherlaufen, oder

die erhaltene Erlaubniß zu einem andern geſezwidrigen Gewerb mißbrauchen, und deswegen ſchon einmal beſtraft worden ſind. (Oben §. 144.)

Die alleg. Verord. §. 19. a. a. O. p. 450. cf. Die angef. Inſtruct. §. 43. a. a. O. p. 382.

§. 292.

Von dieſen Landſtreichern und Vaganten ſollen, wenn ſie bei der mit ihnen vorzunehmenden Unterſuchung keines Verbrechens und keiner Verbindung mit Verbrechern überwieſen worden,

1) die brauchbaren Purſche unter das Königl. Militair abgegeben, und deswegen in den von den Beamten zu erſtattenden Berichten ſolche Subjecte, nach ihrem Alter und übrigen Verhältniſſen, genau bezeichnet werden.

Miniſter. Decr. vom 24. Juli 1811.

Der Transport geſchieht durch die Gensd'armes, welche ſie von Ort zu Ort zu übernehmen haben, — und weßwegen die Königl. Gensd'armerie-Officiere dafür verantwortlich erklärt worden ſind: daß die zu dieſem Dienſt erforderliche Mannſchaft ſowohl in die Ortſchaften, wo ein Landvogt, Ober- oder Unteramtmann ſich befindet, als auch auf die gewöhnlichen Abloſungs-Stationen verlegt wird.

Die angef. Inſtruct. §. 54. a. a. O. p. 385.

Note. In der Policey-Verordnung von 1807. §. 8. (a. a. O. p. 447.) war befohlen: nur die Unverheuratheten zum Militairſtand — oder wenigſtens zur Arbeit — tüchtigen Mannsperſonen dem nächſten Militair-Commando zu übergeben, welches dieſelben, wenn ſie nicht zum Militair tüchtig ſeyen, an die Arbeits-Compagnie einſenden werde; und in den Reſcripten vom 27. Nov. 1807. u. 8. Jenner 1808. (S. mein Repert. Th. II. p. 590 — 593.) wurde verordnet:

daß nicht nur in den Lieferungsſcheinen jedesmal ſowohl die Herkunft, das Alter, und die übrigen Perſonal-Umſtände des Verhafteten, als auch die Veranlaſſung ſeiner Verhaftnehmung und Einlieferung, kürzlich angezeigt, — ſondern daß auch jedesmal das über die Vernehmlaſſung des Eingelieferten geführte Protokoll, ſammt den übrigen dahin einſchlagenden Urkunden, zur K. Oberregierung eingeſchickt werden ſolle, um in Hinſicht auf die Dauer der Jedem aufzulegenden Arbeits-Strafe, welche der Regel nach nicht kürzer, als 3. Monate seyn werde, das Erforderliche beſtimmen zu können.

In Hinſicht auf die Einlieferung wurde ſodann in dem alleg. Reſcript vom 8. Jen. 1808. die Abänderung gemacht: „daß die unverheuratheten Vaganten zur K. General-Adjudantur eingeſchickt werden ſollen", — durch ein neueres Reſcript vom 10. Dec. 1810. (S. mein Repert. Th. III. Abth. 1. p. 255.) hingegen wurde das Einſenden derſelben an irgend eine Militair-Behörde verbotten, zugleich aber auf den §. 8. der Policey-Verord. von 1807. verwieſen. Durch das neueſte — oben angeführte Decret vom 24. Juli 1811. iſt aber nun die Sache dahin beſtimmt: daß in jedem einzelnen Fall Bericht erſtattet werden ſolle.

§. 293.

2) Die ältern Mannsperſonen, ſo wie die Weibsperſonen, ſollen, wenn ſie nicht mit vollkommener Sicherheit in ihre Heimath verwieſen werden könnten, nicht mehr, wie bisher, über die Grenzen verwieſen, ſondern in die Landvogteylichen Zwangsarbeitshäuſer geſteckt, und nöthigenfalls in dieſe vertheilt werden, wo ſie zu angemeſſenen — ihrer Geſundheit unſchädlichen — Arbeiten, ſo viel möglich unter freyem Himmel und unter guter Aufſicht, angehalten werden ſollen.

3) Die Kinder ſollen theils in die Wayſenhäuſer gebracht, und — nach Umſtänden — darinn abgeſondert gehalten, theils auf das Land in die Koſt gegeben werden.

Das angef. Miniſter. Decr. vom 24. Juli 1811.

Note. 1) In der Regel ſollen die Ausländer, welche ſich zu einer Detention in einem Arbeits-Inſtitut eignen, in dem Inſtitut derjenigen Landvogtey untergebracht werden, in welcher ſie aufgefangen worden ſind, und die Koſten ſind nach eben dem Maasſtab umzulegen, nach welchem die Unterhaltungs-Koſten der Arbeitshäuſer repartirt werden.

Circ. Reſcr. vom 21. Octbr. 1809. S. mein Repert. Th. II. p. 30.

Der Transport auch dieſer Vaganten, ſo wie überhaupt aller verdächtiger und gefährlicher Leute, soll durch die Gens d'armes beſorgt, — und nur Ausnahmsweiſe geſtattet werden: Weibsperſonen, wenn ſie weder eines gröberen Verbrechens ſchuldig, noch ſonſt als gefährlich anzuſehen ſeyen, oder angeſeſſene Correctionairs, welche wegen geringerer Policeyvergehungen in ein Zwangsarbeitshaus zu bringen ſeyen, auch bürgerlichen verpflichteten Conducteurs zu übergeben.

Die angef. Inſtruct. §. 54. a. a. O. p. 385.

Note. 2) Mit der Großherzogl. Badiſchen Regierung wurde, weil die Krone Frankreich alle fremde Landſtreicher aus dem franzöſiſchen Gebiet ausweiſen läßt, — im Jahr 1808. die Convention getroffen:

1) diejenigen ausgewieſenen Perſonen, welche dem einen oder dem andern Staat zugehören, wenn ſie auch nicht Staatsbürger deſſelben, doch aber in demſelben, ohne habendes anderwärtiges Staatsbürgerrecht, gebohren worden, in ihrem Geburtsland beizubehalten und zu verſorgen.

2) Die in einen oder den andern Staat durch Ausweiſung überſchobene Perſonen, welche weder Bürger deſſelben, noch darinn gebohren ſind, an den benachbarten Staat, dem ſie vermög Einer dieſer bei-

den Eigenſchaften zugehören, — abzugeben und darinn ebenfalls zu verſorgen, oder wenn es auswärtige, d. h. Keinem von beeden Staaten unterworfene Perſonen ſeyn ſollten, — durch einen Reiſepaß, und wenn es nöthig, durch öffentliches Geleit, auf dem nächſten Weeg zu ihrer Heimath weiter zu befördern.

Miniſter. Decr. vom 20. May 1808.

Note. 3) Ein ſogenannter Schub von Vaganten und anderem Geſindel, ſoll unter keinem Vorwand mehr angenommen, ſondern alle dergleichen Leute, welche man von Seiten eines auswärtigen Staats in ganzen Parthien in das Königreich überſchieben wolle, ſollen ohne weiters zurückgewieſen werden.

Gen. Verord. vom 2. May 1811. 4) St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 214.

§. 294.

Was insbeſondere

3) die mit falſchen Päſſen verſehenen Vaganten betrift, ſo ſollen dieſelben zu einer

ſechsmonatlichen Arbeits-Strafe

verurtheilt werden.

Miniſter. Decr. vom 3. Jenner 1808.

§. 295.

Wegen den Landſtreichern, welche ohne Gewerb umherziehen, in dem Umfang der K. Staaten aber gebohren worden, oder den Schuz genoſſen, oder wenigſtens 5. Jahre lang den Aufenthalt gehabt hatten, wurde, um ſie zu unſchädlichen, und wo möglich zu guten und nüzlichen Staatsbürgern zu bilden, im Jahr 1807. verordnet: daß diejenigen, welche nicht zum Militairdienſt, oder wenigſtens zur Arbeit tüchtig ſeyen, und ſich auch nicht zur Landesverweiſung eignen, an denjenigen Ort, wo ſie in den Schuz aufgenommen, oder wenigſtens 5. Jahr geduldet, oder aber gebohren worden, gebracht und

der nähern Aufſicht der Ortsobrigkeit übergeben, auch daß ihnen, unter Bedrohung mit ſcharfer Leibes-Strafe, auferlegt werden ſolle: ſich niemals ohne einen beſondern Erlaubniß-Schein, des Oberamts, welcher aber nie ohne eine erhebliche Urſache, und nicht anders, als zu einem in dem Schein auszudrückenden Zweck, zu ertheilen ſeye, von dem Ort zu entfernen. Würde ein ſolcher Vagant ſich zwar innerhalb des Umfangs der K. Staaten 5. Jahre lang, aber an verſchiedenen Orten, aufgehalten haben, ſo ſollte derjenige Ort, wo er zulezt den Aufenthalt gehabt, ihm zur Wohnung angewieſen, die übrigen Orte hingegen, wenn ſeine Unterſtüzung einen Koſtenaufwand erfordere, nach Verhältniß in Concurrenz gezogen werden.

Wollte ein ſolcher Confinirter ſich in einem andern inländiſchen Ort niederlaſſen, in der Hoffnung: dort als Burger oder Beiſizer aufgenommen zu werden, und ſein Brod beſſer verdienen zu können, ſo ſoll der Beamte mit der kompetenten Behörde deswegen Rückſprache nehmen, und wenn die Aufnahme deſſelben keinen Anſtand finde, ihm die Veränderung ſeines Wohnorts, unter Vorbehalt der in dem neuen Wohnort fortdaurenden Confinations-Beſtimmungen, geſtatten.

Würde nun eine ſolche confinirte Perſon auſſerhalb ihres Wohnorts ohne Erlaubnißſchein angetroffen, ſo ſoll ſie in Arreſt gebracht und nach vorheriger Unterſuchung die Sache (an die Sektion der innern Adminiſtration) berichtet werden, um den Schuldhaften mit einer ſeinem Vergehen angemeſſenen Strafe belegen, und im Wiederholungsfall ihn auf unbeſtimmte Zeit in einem Zucht- oder Arbeitshaus unterbringen zu können.

Im leztern Fall, oder wenn ſich überhaupt ergebe: daß eine confinirte Vaganten-Familie ihre Kinder nicht in der gehörigen Zucht und Ordnung erhalte, ſollen dieſelben ihren

Eltern ohne Nachſicht abgenommen, und wenn ſie nicht in ein Waiſenhaus aufgenommen werden können, gut prädicirten Leuten, gegen ein billiges Koſtgeld, zur Erziehung und Verpflegung übergeben, die dadurch verurſachten Koſten aber von den ſchuldhaften Eltern, in ſo weit die Umſtände es zulaſſen, eingezogen, auſſerdem hingegen von denjenigen Caſſen, welchen die Verſorgung der Orts-Armen obliegt, beſtritten werden.

Die alleg. Verord. vom 11. Sept. 1807. §. 21. a. a. O. p. 451. cf. Die angef. Inſtruct. §. 43. a. a. O. p. 382.

Note. Um über alle Perſonen dieſer Art eine vollſtändige Ueberſicht zu bekommen, mußten ſie im Spätjahr 1807. in allen K. Staaten an Einem Tag (den 31. Octbr.) conſignirt, und ein tabellariſches Verzeichniß von ihnen an die K. Oberregierung eingeſchickt werden, worauf ſodann in der erſten Hälfte des Jahrs 1808. die in jenen Verzeichniſſen enthaltenen Perſonen theils aus den K. Staaten gewieſen, theils einzelnen Communen (nach den oben angegebenen Grundſätzen) zugeſprochen worden ſind. Zugleich wurde in den unter verſchiedenen Datis an die K. Kreisämter erlaſſenen Reſolutionen im allgemeinen verordnet:

1) daß das Herumziehen ganzer Familien nicht mehr geduldet, ſondern den Männern, welche die Legitimation erhalten: ihr Gewerb auſſer ihres Wohnorts zu treiben, nur geſtattet werden ſolle: die zu ihrer Beihülf bei dem Gewerb unumgänglich nöthigen Perſonen von ihrer Familie mitzunehmen;

2) daß die Einleitung getroffen werden ſolle: daß diejenigen, denen der Aufenthalt an einem Ort definitiv zugeſprochen worden, daſelbſt zu Burgern oder Beiſizern aufgenommen — und daß

3) ihre Kinder wo möglich zu Erlernung zunftmäßiger Handwerker, oder zur Baurenarbeit angehalten, und von der vagierenden Lebensart ihrer Eltern abgebracht werden ꝛc.

Verdienſtmedaille.

§. 296.

Ein jeder, der mit der Militair- oder Civil-Verdienſt-Medaille begnadigt iſt, ſoll dieſelbe nach der Vorſchrift an dem beſtimmten Band tragen, und nicht blos ein gelbes Band, widrigenfalls ihm dieſelbe für immer würde abgenommen werden.

Königl. Bef. vom 19. Juli 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 30. p. 291.

Verſchwender.

§. 297.

Wer in den Wirthshäuſern zecht und ſpielt, unerachtet er in ſolchen Vermögens-Umſtänden iſt, daß er ſeine Glaubiger nicht bezahlen und auch nicht ſicher ſtellen kann, oder daß er Weib und Kinder Allmoſen nehmen läßt, ſoll je nach Geſtalt ſeiner Perſon und ſeiner Aufführung, — bei Waſſer und Brod in den Thurn geſezt werden.

Landsord. Tit. 110. §. 8.

§. 298.

So oft bekannt wird: daß ein Orts-Einwohner ſeine Haushaltung auffallend vernachläßigt, ſich dem Müſſiggang und der Verſchwendung ergiebt, und dadurch ſeine Vermögens-Umſtände in Zerrüttung bringt; ſo hat der Orts-Magiſtrat denſelben vor ſich zu fordern, ihm ſeine verderbliche Lebensart vorzuhalten, und mit allem Nachdruck zu erkennen zu geben: daß wenn er ſich nicht beſſere, man ihn nicht nur der Verwaltung ſeines Vermögens entſezen, und für mundtod erklären, ſondern auch nach dem Maas ſeiner Verſchuldung, noch beſonders beſtrafen werde.

Würde dieſe Warnung fruchtlos bleiben, ſo ſolle es dem Oberamt angezeigt, und von dieſem der Verſchwender mit

einer den Umſtänden angemeſſenen Thurnſtrafe belegt und nicht eher entlaſſen werden, als bis er die in dem Oberamts-Protokoll von ihm zu unterſchreibende Verſicherung ertheilt hat: ſich eines beſſern Lebenswandels zu befleiſſen und ohne Beirath eines ihm von dem Orts-Magiſtrat beizugebenden rechtſchaffenen Mannes von ſeinem Vermögen nichts veräuſſern zu wollen.

Würde derſelbe deſſen ungeachtet in Vernachläßigung ſeines Hausweſens und leichtſinniger Durchbringung ſeines Vermögens fortfahren, ſo ſolle die Sache vor das Ober-Amts- oder Stadt-Gericht gebracht, von dieſem zur wirklichen Mundtods-Erklärung geſchritten, und von dem Orts-Magiſtrat für den ſeiner Vermögens-Verwaltung entſezten Verſchwender ein Pfleger beſtellt werden.

Landrecht, Th. II. Tit. 30. Landsord. Tit. 46. Gen. Reſcr. vom 14. Apr. 1781. 4) S. Kapf. p. 187. Königl. Verord. vom 19. Juni 1808. §. 18. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 29. p. 326.

Gegen Contracte, welche ein ſolcher offenbarer Verſchwender auch vor der erſten Warnung eingeht, und welche eine Verſchwendung beweiſen, kann derſelbe um Wiederherſtellung in den vorigen Stand bitten.

Veräuſſert derſelbe nach der erſten Warnung etwas von dem Vermögen ſeiner Frau, oder ſeiner Kinder, ſo können dieſelben es vindiciren, — und wenn er nach der Mundtod-Erklärung, ohne Wiſſen und Willen ſeines aufgeſtellten Pflegers, mit jemand contrahirt, ſo ſoll jeder Contract kraftlos und ungültig eyn.

Landrecht a. a. O. Landsord. a. a. O. §. 8. und 9.

Würden Beamte oder Gerichte in der Aufſicht über ſolche Verſchwender, oder in den wegen ihnen zu treffenden Verfügungen, nachläßig oder vortheilhaft handeln, ſo ſollen ſie empfindlich geſtraft werden.

Landsord. a. a. O. §. 10.

§. 299.

Wenn wegen dem Vermögens-Zerfall eines Bürgers ein Gant-Inventarium errichtet werden muß, ſo ſollen Oberamt und Gericht den Schuldner über ſeinen Vermögens-Zerfall, und auch über einzelne ihm zu Schulden kommende Handlungen, vor Gericht den ernſtlichen Vorhalt machen, — ihn um ſeine Verantwortung hören, — und all' dieſes, unter Anſchluß eines kurzgefaßten Auszugs aus dem Inventarium, und eines pflichtmäßigen Zeugnißes von dem Lebenswandel des Schuldners, (zum Königl. Criminal-Tribunal) berichten, um die muthwilligen Schuldenmacher mit einer ihrem Vergehen und dem angerichteten Schaden gemäßen Beſtrafung belegen zu können.

Gen. Reſcr. vom 14. Apr. 1781. 12) u. 13) Kapf, p. 200. cfr. Landrecht, Th. I. Tit. 76. §. Darneben aber ꝛc. p. 219.

Die Beamten ſollen dieſe Vorſchrift genau beobachten, widrigenfalls aber eine Ahndung zu gewarten haben.

Circ. Reſcr. vom 16. Juli 1799. S. mein Repert. Th. I. p. 383.

Verſtorbene. S. auch

Unglücksfälle. §. 289.

§. 300.

Jede abgeſtorbene Perſon ſoll, wenn ſie nicht eher aus- und auflauft, wenigſtens 6. Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager, unter fleißiger Aufſicht, gelaſſen werden. Was die Zeit der Beerdigung betrift, ſo ſoll jeder geiſtliche Ortsvorſteher bei jeglicher Leiche, welche ihm angezeigt wird, ſich um die Art der Krankheit und des Todes genau erkundigen, und fürnehmlich bei Krankheiten, welche mit Krämpfungen, Un-

machten, hyſteriſchen Zufällen, ohne groſſe Hize, verbunden geweſen, die Beerdigung ordentlicher Weiſe nicht eher, als zweimal 24. Stunden nach dem Tode geſtatten, und iſt in keinem andern Fall, als bei hizigen Krankheiten, wobei der Leichnam früher in die Fäulniß übergeht, und der gar bald ſich einſtellende üble Geruch das gewißeſte Kennzeichen des ungezweifelten Todes iſt, beſonders wenn die Krankheiten epidemiſch und contagios ſind, und heiße Witterung einfällt, eine Ausnahme zu machen. Bei der wirklichen Einlegung in den Sarg ſolle die Vorſicht genommen werden, daß diejenigen Perſonen, welche mit den Verſtorbenen umzugehen pflegen, und reſpective von Obrigkeitswegen dazu beſtellt ſind, als Leichenſägerinnen, Schreiner ꝛc. in Fällen, wo man durch das Aus- oder Auflaufen, oder den üblen Geruch von dem wirklichen Tod keine vollkommene Ueberzeugung hat, den entſeelten Körper unter den Rippen und auf dem Bauch nochmalen mit gehöriger Aufmerkſamkeit betaſten, ob an demſelben keine Wärme mehr zu verſpüren ſeyn möchte.

Die bei Sterbfällen und Begräbnißen gewöhnlich gegenwärtige Perſonen, als Stadt- und Amts-Phyſici, Leichenſägerinnen ꝛc. ſollen nicht nur ſelbſt dieſe Sicherheitsregeln fleißig beobachten, ſondern auch, daß es von andern geſchehe, die gehörige Sorge tragen; beſonders aber ſollen die Geiſtlichen auf dem Lande über der beſtimmten Beerdigungszeit genau halten, und bei zu erwartenhabender ſcharfer Ahndung ſich keine Pflichtswidrige Nachſicht zu Schulden kommen laſſen.

Gen. Reſcr. vom 8. Juli 1780. S. Storrs vermiſchte Bemerkungen ꝛc. p. 118. ff.

Note. Die von einem wütenden Hund, oder andern wütenden Thier gebiſſenen — und an den Folgen hievon geſtorbenen Perſonen, ſollen ſogleich ungereinigt und ungewaſchen, mit der gehörigen Behutſamkeit, blos eingewi-

ckelt, und ihre Beerdigung nicht länger, als 24. Stunden, im Anſtand gelaſſen, dem Todtengräber auch das Grab einen Schuh tiefer, als ſonſt gewöhnlich, zu machen — aufgegeben werden.

Gen. Reſcr. vom 27. Merz 1782. S. mein Repert. Th. II. p. 713.

Verurkundungen. S. auch

Herrſchaftliche Forderungen. §. 157.
Nachrechnungen. §. 201.

§. 301.

Wegen Verurkundung der Cameral- und Commun-Rechnungen iſt, zu Verhütung der etwa einſchleichenden falſchen Beſcheinungen und anderer Geſezwidriger Handlungen, folgendes verordnet:

Die verrechnenden Beamten ſollen ihre jährliche Haupt- und Nachrechnungen, bei hoher- unausbleiblich zu gewarten habender exemplariſcher Beſtrafung, alle Jahr dem verordneten Stadt- oder Amtſchreiber, mit einer Specification der zu verurkundenden Punkte, zuſtellen, und derſelbe die Rechnungen und Specificationen, — (welch' beide er, ſo wie die dazu gehörigen Urkunden — bei hoher Strafe, geheim halten, und niemand, wer es auch ſeye, anvertrauen, oder durchgehen laſſen ſolle) — unweigerlich annehmen, die Perſonen, welche zu verurkunden haben, auf einen beſtimmten Termin auf das Rathhaus beſcheiden, denſelben und zwar einem jeden beſonder, in Anweſenheit einiger Gerichtlichen Deputirten, hingegen in Abweſenheit des Beamten, ihre zu verurkunden habende Poſten vor der Unterſchrift vorleſen und ſie darüber vernehmen: ob ſie nichts dagegen einzuwenden haben? und der eingeſezte Poſten ſich ſo — und nicht anders verhalte? und ſie ſodann erſt und wenn ſie nichts einzuwenden wiſſen, unterſchreiben laſſen.

Würden Einwendungen gegen einen Poſten gemacht, ſo ſoll der Stadt- oder Amtſchreiber es notiren, den Rechner darüber vernehmen und alles vorher in Richtigkeit ſezen, oder wenn der Verdacht eines Betrugs ſich ergeben würde die Beſchaffenheit der Sache berichten; auf jeden Fall aber am Ende der Rechnungen, unter Beidruckung ſeines Pettſchafts, eigenhändig bezeugen: daß dieſe ganze Vorſchrift, befolgt worden ſeye und daß alles, was verurkundet worden, ſich richtig befunden habe.

Es ſollen auch alle, welche bei einem Beamten etwas zu unterſchreiben und zu verurkunden haben, und insbeſondere die Handwerksleute und Taglöhner, welche von demſelben gebraucht worden, ernſtlich erinnert werden: In den Rechnungen, Partikularien, Zehendregiſtern, Sturzzetteln, und wo es ſonſt iſt, nichts ohne vorherige genugſamſte Wiſſenſchaft, oder gar falſch, zu verurkunden oder zu quittiren, widrigenfalls ſie exemplariſch geſtraft, und die Strafe ſogleich und ohne daß ſie einen Nachlaß zu erwarten hätten, mittelſt Execution von ihnen eingezogen werden ſolle.

Gen. Reſcr. vom 18. Apr. 1732. Im Anhang zur Forſt-Ord. Nro. XVI. In des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen. 1767.

Eben ſo ſolle, bei zu erwarten habender Strafe, alle Jahr eine Conſignation über allen Holz- und Wildprettverkauf, den Vorſtehern eines jeden Orts zugeſtellt, von denſelben vor der ganzen Bürgerſchaft verleſen, und wenn nichts dabei zu erinnern iſt, ſondern alles ſeine Richtigkeit hat, von Obrigkeitswegen verurkundet, und ſodann zu Belegung der Partikularien der Förſter zurückgegeben werden.

Gen. Reſcr. vom 26. Nov. 1755. a. a. O. Nro. XXVIII.

Note. In der neuen Stempel- und Tax-Ordnung von 1808. §. 42. iſt den Oberbeamten aufgegeben: in ihren Amts-Protocollen nicht nur bei Anſezung der Strafen wegen frühen und unehlichen Beiſchlafs die davon einzuziehenden Ta-

ren zu bemerken, ſondern überhaupt auch alle Diſpenſations-Ertheilungen und Verhandlungen, nebſt den damit verbundenen Taxen, in das Protokoll aufzunehmen, ſofort die an jedem Quartalſchluß zu fertigenden Taxverzeichniſſe durch die Stadt- und Amtſchreiber jedesmal mit dem Protokoll conferiren, und den Erfund beurkunden zu laſſen.

Volksunruhen.

§. 302.

Alle diejenige Königl. Beamte und Diener, ohne Ausnahme, welche bei Volksunruhen nicht den gehörigen Muth und Standhaftigkeit beweiſen, und beſonders ſich ſo weit vergeſſen würden: falſche und gegen das Königl. Intereſſe ſtreitende ſchriftliche Anerkenntniſſe ſich ertrotzen zu laſſen, ſollen zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Decr. vom 18. 19. u. 24. Juli 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 101. u. 351. u. Th. II. p. 91.

Waffen.

§. 303.

Niemand, weſſen Standes und Würden er auch ſeye, ſoll irgendwo Schießgewehre verborgen oder offentlich mit ſich nehmen, oder durch jemand der Seinigen tragen laſſen, um jemand, unter dem Vorwand einer vorher erlittenen Beleidigung, damit zu bedrohen, oder wirklich anzugreifen; wer damit betretten oder überwieſen würde: eine ſolche Abſicht gehabt zu haben, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände, — mit einer bedeutenden

Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder Landesverweiſung,

belegt, und wenn er mit einem ſolchen Gewehr wirklich einen Angriff gethan hätte, an Leib und Leben geſtraft werden.

Duell-Edict, Art. 13.

Waldbrände.

§. 304.

Gegen diejenigen, welche vorſäzlich und boshaft einen Waldbrand erregen, ſoll criminell verfahren, und es ſollen die auf die Braudſtiftung geſezten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

Waldfeuer-Ord. vom 14. Juli 1807. §. 27. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 67. p. 342.

§. 305.

Diejenigen, durch deren Nachläßigkeit oder Schuld die frühere Entdeckung einer Uebertrettung der (auf Verhütung eines Waldbrandes abzweckenden —) vorliegenden Geſeze (1te Abtheil. §. 217. 240 — 243. 301. 468. 494. 555. u. 556.) oder eines wirklichen Waldbrands, verzögert wird, werden als Theilnehmer des Verbrechens angeſehen und behandelt, diejenigen hingegen, welche zur Entdeckung eines boshaften oder ſchuldhaften Uebertretters derſelben, und ſo zur Verhütung der Folgen ſeiner Schuld, beitragen, erhalten, unter Verſchweigung ihres Namens, eine Prämie von 50 fl.

Ebend. §. 28. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 343.

§. 306.

Alle in den Waldungen beſchäftigte Perſonen, und namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerſchweller, Potaſchenbrenner und Holzfuhrleute, ſind — bei hoher Verantwortlichkeit ſchuldig: ſobald ſie ein Feuer, oder auch nur einen Rauch und Dampf'

in einem herrſchaftlichen, Commun- Spital- oder Privatwald erblicken, augenblicklich mit ihren bei ſich habenden Werkzeugen auf den Plaz zuzueilen und alles anzuwenden, um das Feuer in ſeiner Entſtehung zu dämpfen. Bei hoher Strafe ſoll aber auch ohne den geringſten Verzug, und ohne den Verſuch abzuwarten: ob ſie das Feuer nicht ſelbſt zu löſchen im Stand ſeyen, Einer von ihnen, — ſo wie ein jeder, der einen Waldbrand entdeckt, in dem nächſtgelegenen Ort Feuerlärmen machen. Eben ſo ſind in einem ſolchen Fall die Holzfuhrleute ſchuldig: zu dieſem Ende ihre Pferde auszuſpannen, und in die nächſtgelegene Orte zu reuten.

Waldfeuer-Ord. §. 31. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 68. p. 345.

§. 307.

Widerſezlichkeit oder Exceſſe der Löſchmannſchaft ſollen dem dirigirenden Forſtbeamten angezeigt, nach gelöſchtem Brand genau unterſucht, und der Sektion der innern Adminiſtration (der 1. Sektion des Departements des Innern) zur Beſtrafung vorgelegt, und eben ſo ſolle jede Nachläßigkeit und Schuld, welche beſonders den Beamten und Vorſtehern dabei zur Laſt fallen würde, ſtreng geahndet werden.

Ebend. §. 41. u. 53. St. u. R. Bl. a. a. O. p. 347. u. 349.

Weber. S. auch

Blätterſezer. §. 38.

§. 308.

Den Webern, welche ihr Handwerk ordnungsmäßig erlernt und ihr Meiſterſtück gemacht haben, iſt zwar erlaubt, ihren Kunden Barchet, Wifling und Meſolan zu weben, andere wollene Zeuge aber zu verfertigen, oder jene dreierlei

Arbeiten auf den Kauf zu machen, oder Wolle aufzukaufen, ſie in Zeug zu verarbeiten, und damit Fürkäuflerei zu treiben, iſt gänzlich u. bei unausbleiblicher Strafe verbotten.

Tuchmacher-Ord. §. 50.

Note. Im §. 37. ebenderſelben Ordnung iſt den Webern, unter Berufung auf ein General-Reſcript vom 19. Dec. 1716. erlaubt: „diejenigen Wifling, ſo ſie ſelbſt gemacht, wieder zu verkaufen" — und es iſt dieſemnach, wie auch Herr St. Rath von Weiſſer in der Note u) zum §. 255. bemerkt, ein Widerſpruch zwiſchen dieſen beiden Stellen jener Ordnung. Derſelbe ſcheint mir aber dadurch gehoben werden zu können: daß den Webern der Verkauf des Wiflings auf offenen Märkten, von welchen allein im §. 37. die Rede iſt, erlaubt, auſſer denſelben hingegen (§. 50. wo vorzüglich von Fürkäuflerei die Rede zu ſeyn ſcheint,) verbotten ſeyn ſolle.

Weegweiſer.

§. 309.

Auf den Kreuzſtraſſen und auf all' denjenigen Stellen, wo ſich die Weege nach verſchiedenen Richtungen theilen, oder ſonſt Verirrungen möglich ſind, ſollen Weegweiſer geſetzt und ſtets in gutem Stand erhalten werden.

Die Ortsvorſteher und Weegmeiſter ſind dafür verantwortlich, und diejenigen, welche ſich eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen laſſen, ſollen geſtraft werden.

Weegord. vom 23. Octbr. 1808. §. 12. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 3. p. 21. Miniſter. Decr. vom 23. Juni 1809. St. u. R. Bl. Extrabeil. zu Nro. 29.

Weinberge.

§. 310.

Schlechte Weinreben und beſonders die ſogenannten To-

kaier= Unger= oder Buzſcheeren=Stöcke ſollen nicht gepflanzt, und die vorhandenen nach und nach ausgerottet werden.

Im September jeden Jahrs ſoll daher jede Ortsobrigkeit durch einen Weinverſtändigen Deputirten aus ihrer Mitte, unter Beiziehung der verpflichteten Feldſtäußler, ſamtliche Weinberge viſitiren, — die vorgefundenen Buzſcheerenſtöcke, unter Bemerkung des Eigenthümers, conſigniren laſſen, und zwiſchen Martini und Lichtmeß ein Exemplar jener Conſignation einſenden, worauf ſodann nicht nur die Ungehorſamen zur Verantwortung und Strafe gezogen und die Aushauung der Buzſcheerenſtöcke, nach Proportion der vorhandenen Anzahl, jeden Jahrs durch die Obrigkeit, auf Koſten der Gutseigenthümer, veranſtaltet, ſondern auch diejenigen, welche ſchlechten Wein bauen, öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, damit im Herbſt niemand, dem nicht mit ſolchem Wein gedient iſt, von ihnen hintergangen werde.

Gen. Reſcr. vom 18. May 1791. S. mein Repert. Th. II. p. 650. u. 651.

Auch ſollen, bei Straf, die Weinberge nicht zu dick geſtockt und auch deswegen alle Jahr viſitirt werden.

Gen. Reſcr. vom 24. May 1663. §. 41. S. Hochſtetter, Th. I. im Anhang, p. 47.

Weingärtner.

§. 311.

Die Feldſtäußler ſollen genau darauf ſehen: daß die Weingärtner, welche fremde Weinberge um den Lohn bauen, von den Rebſtöcken in denſelben nicht die ſchönſten Ruthen und Bodenhölzer ab= und herausſchneiden, um Schnittlinge zu jungen Stöcken entweder zum Verkauf, oder in ihre eigene Güter, daraus zu machen. Sie ſollen daher auch die

Reben, welche nach Haus getragen werden, unter den Thoren viſitiren, und den Uebertrettern ſolle nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Strafe angeſetzt und dem Anbringer der dritte Theil davon abgegeben werden.

Gen. Reſcr. vom 16. Dec. 1710. S. Hochſtetter, Th. I. p. 178.

Weinrechnung.

§. 312.

Der freie Weinverkauf ſolle nicht durch Vortheilhaftigkeit und ſimulirte eigennützige Contracte gehindert, noch der Preis geſteigert werden, vielweniger ſolle jemand etliche Gulden über die Rechnung verſprechen und geben, ſondern jedermann bei der in jedem Ort obrigkeitlich gemachten Rechnung, welche alle Jahr zu berichten iſt, bleiben, und die darwider laufende Contracte ſollen caſſirt werden.

Wenn von Ausländern den Unterthanen auf die Rechnung geliehen wird, ſo ſolle auf die Lands- und nicht auf die ausländiſche Rechnung Rückſicht genommen und denſelben bei ſchwehrer Ahndung keine beſchwerliche Bedingung gemacht werden.

S. die von Hochſtetter, Th. I. p. 208. u. Gerſtlacher, Th. I. p. 148. angef. Gen. Reſcr.

Wilderer.

§. 313.

Den Forſtbedienten iſt erlaubt, auf die Wilderer, wenn ſie ſich mit Gewehr in den Wäldern betretten laſſen, auf vorheriges Anſchreyen aber nicht ſtehen und ſich nicht gefangen geben wollen, ohne weitere Umſtände ſogleich Feuer zu geben.

Diejenigen Wilderer, welche ſich keine Gewaltthätigkeiten erlauben, ſo wie diejenigen, welche ihnen Aufenthalt geben, ihnen Fleiſch oder Häute abkaufen, oder oder ſonſt an ihrem Vergehen Theil nehmen, ſollen, wenn ſie auch in den ehemaligen freien Pürſchdiſtricten betretten werden, nach der Wilderer-Ordnung vom 20. Sept 1718.. (bei Gerſtlacher, Th. II. p. 26. ff.) nicht nur neben der Confiscation der Gewehre, mit einer Geld- ſondern auch, je nach der Gröſze ihres Vergehens, mit einer Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Die incorrigiblen und vagierenden Wildſchüzen von Profeſſion hingegen werden mit dem Galgen, der Galeere, oder wenigſtens lebenslänglichem Zuchthaus, beſtraft, und die Namen derjenigen, welche nicht handfeſt gemacht werden können, an den Galgen geſchlagen, auf ihre Beifangung beſondere Preiſe geſetzt und wenn ſie von einem Forſtbedienten erſchoſſen würden, ihr Cadaver mit einem Täfelen an den Galgen gehängt.

Dagegen ſollen diejenigen, welche einen Wilderer anzeigen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine Belohnung von 1. 2. 3. oder mehr Louisd'or erhalten, und ſelbſt diejenigen, welche ſich in Gemeinſchaft mit Andern des Verbrechens der Wilderei entweder vermittelſt einer wirklichen Zuſammenrottierung und Hülfe bei dem Wildern, oder vermittelſt der Beherbergung der Wilderer, und Abnahme des geſchoſſenen Wildes und der Häute, oder auf irgend eine andere Weiſe, theilhaftig gemacht haben, — ſollen, wenn ſie ihre Mitſchuldige auf eine glaubwürdige Art nahmhaft machen und anzeigen, nicht nur von aller verdienten Strafe freigelaſſen, ſondern auch mit der vorhin gedachten Belohnung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, begnadiget werden.

Gen. Reſcr. vom 18. Merz 1761. u. 4. Juli 1770. bei

Kapf, p. 30. u. 90. Reſcr. vom 15. April 1803. S. mein Repert. Th. I. p. 372. Reſcr. vom 5/7. Juli 1806. St. u. R. Bl. von 1806. Nro. XVI. p. 98.

Note. Eine Normal-Reſolution verbietet das Jagen im Leibgehäg, bei ernſtlicher Strafe, und was insbeſondere das Haſenſchießen und Schlingenlegen auſſer demſelben betrifft, ſo iſt eine Legalſtrafe von 10 fl. darauf geſetzt.

§. 314.

Wenn ein Forſt- und Jagd-Officiant während ſeiner Amtsführung eines Wilddiebſtahls überwieſen wird; ſo ſoll er, neben der Caſſation und dem Schadens-Erſaz, mit einer körperlichen Strafe von wenigſtens

ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit

belegt werden.

Gen. Reſcr. vom 15. Juli 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 41. p. 349.

Wirthe. S. Arme. §. 5. Handwerksgeſellen. §. 146. Nachtſchwärmer. §. 202. Sonntagsfeier. §. 248.

Wolle. S. auch

Weber. §. 308.

§. 315.

Der Kauf und Verkauf der Wolle von lebendigen Schaafen iſt, zu Abwendung allerlei ſtrafbaren Wuchers und Schleiche, bei unausbleiblicher Strafe, verbotten.

Tuchmacher-Ord. §. 34.

Note. Auf Wolle ſoll' von Ausländern auch nichts entlehnt und geliehen werden, ſondern wenn je Schäfer, oder andere Perſonen, genöthiget wären, Geld auf

Wolle zu entlehnen, ſo ſoll es bei Innländern, und auf die von den Verordneten jährlich zu machende Rechnung geſchehen.

Landsord. Tit. 64. §. 1.

Wucherer.

§. 316.

Die Beamte und Ortsvorſteher ſollen ſich dahin verwenden: daß wenn ihre Amtsuntergebene in die Nothwendigkeit geſetzt ſind, Geld zu entlehnen, ſie daſſelbe, ohne merkliche Nebenkoſten, auf landläufige Zinnſe bekommen, und die Beamte ſollen ſich unter der Hand ſorgfältig erkundigen: ob nicht unbeeidigte Mäkler, Juden und andere Wucherer, ſich in ſolche Geſchäfte einmiſchen und die Leute übernehmen; in einem ſolchen Fall ſollen ſie die Sache auf's genaueſte unterſuchen, und entweder ſelbſt abſtrafen, oder aber Bericht deswegen erſtatten.

Gen. Reſcr. vom 14. April 1781. S. Kapf, p. 189.

Zehendbeſtänder.

§. 317.

Wenn Zehend- und Landgarben-Beſtänder, ehe ſie die ſchuldigen Beſtandfrüchte auf die herrſchaftliche Käſten liefern, nicht nur das ihnen gehörige Thennrdrach, ſondern auch gute Früchten, Dinkel, Roggen ꝛc. ſich ſelbſt zueignen, und nicht nur zur Ausſaat ihrer Aecker, oder zum Hausbrauch, verwenden, ſondern auch verkaufen und andere Schulden damit bezahlen, nachher aber um Nachlaß ſuppliciren, unter dem Vorgeben: daß die Früchten nicht gut gerathen, oder brandig, taub oder ſchwächer geworden, als ſie bei der Verleihung angeſehen worden ꝛc., ſo ſollen die-

ſelben deswegen geſtraft, und ihnen dieſes bei der Verleihung voraus geſagt werden.

Gen. Reſcr. vom 28. Juni 1644. im Anhang zur Zehend- und Ernd-Ord. p. 54.

Zehendverleihungen.

§. 318.

Bei den Zehendverleihungen ſoll niemand, der nicht dazu gehört, beigezogen, — alle Uebermaaß mit Eſſen und Trinken vermieden, — nichts von Diäten ꝛc. an Perſonen, die nichts zu fordern haben, bezahlt, noch weniger eine Verehrung gereicht, und aller Aufwand, und wer derſelben angewohnt, ſpecificirt, — widrigenfalls aber der Schuldhafte ernſtlich geſtraft werden.

Gen. Reſcr. vom 5. Juni 1640. 18. Juni 1642. und 6. Juli 1643. im Anhang zur Zehend- und Ernd-Ord. p. p. 39. 43. u. 47.

Zeugmacher.

§. 319.

Wenn ein Jung ohne erhebliche Urſache und nur aus Bosheit ſeinem Meiſter entlaufen und zu einem Andern gehen würde, ſo ſoll ihn kein anderer Meiſter weder als Geſellen noch Jungen annehmen, oder Arbeit geben, es ſeye denn derſelbe mit dem erſten Meiſter, in Beiſeyn der Handwerksvorſteher, abgekommen, und ſolle in einem ſolchen Fall das ganze Lehrgeld verfallen ſeyn und der Jung nach Erkenntnis des Handwerks geſtraft werden. Hätte hingegen der Jung gegründete Klagen vorzubringen, ſo ſoll ihme von Seiten der Handwerksvorſteher Recht geſchaft werden.

Zeugmacher-Ord. Art. 9.

§. 320.

§. 320.

Kein Geſell ſoll den Andern zum wandern verleiten, und noch weniger bei einem andern Meiſter um Arbeit anſuchen, er habe denn zuvor bei ſeinem Meiſter ehrlichen Abſchied genommen, und ſich 14. Tag aus der Stadt begeben. Wer dagegen handelt, ſoll zur gebührenden Strafe gezogen werden, und nur wenn ein Geſell ſeinen Abſchied 14. Tag zuvor gefordert hat, darf er bei einem andern Meiſter arbeiten.

Zeugmacher-Ord. Art. 10.

Ziegler.

§. 321.

Keinem ausländiſchen Meiſter, der nicht einer Lade im Königreich incorporirt iſt, ſoll erlaubt ſeyn, in einer Stein- oder Leimengrube Stein oder Erde zu nehmen, oder zu verkaufen, bei Straf, nach Erkenntniß des Handwerks.

Ziegler-Ord. §. 13.

Zimmerleute.

§. 322.

Wenn ein Jung ohne erhebliche Urſache und nur aus Muthwillen, ſeinem Meiſter entlauft, oder ſonſt im Verdruß von demſelben kommt, ſo ſoll ihn kein anderer Meiſter weder als Geſellen, noch als Jungen, annehmen, ehe er ſich, in Beiſeyn der Handwerks-Vorſteher, mit dem Erſten verglichen hat. Hätte aber ein Jung gegründete Urſachen, nicht mehr bei ſeinem Meiſter zu bleiben, ſo ſollen die Vorſteher darüber erkennen, und demſelben bei einem Andern auszulernen geſtatten.

Zimmer-Ord. „Von Annehmung der Lehrjungen.“ §. Würde aber ein Lehrjung ꝛc. und §. Stirbt aber ein Meiſter ꝛc.

§. 323.

Die Zimmerleute ſollen wenn ſie Mühlwerker zu fertigen haben, ſich bemühen: gute und Meiſtermäßige Arbeit zu liefern und billigen Lohn davon fordern, widrigenfalls und wenn ſie deswegen verklagt würden, von Seiten des Oberamts und Gerichts, unter Zuziehung von Bauverſtändigen, Augenſchein eingenommen, die Arbeit abgeſchäzt, und der Meiſter unnachläßig geſtraft werden ſolle.

Bauord. „Taglohn des Bauherrn.“ §. Es erfordert zwar auch ꝛc. u. §. Da auch Einer ꝛc. p. 166.

Zinkeniſten.

§. 324.

Ein Lehrjung ſoll die Hälfte des Lehrgelds beim Anfang — und die andere Hälfte nach Verfluß der halben Lehrzeit bezahlen. Lauft ein Jung ohne Urſache hinweg und kommt alsdann zu ſeinem Lehrherrn zurück, ſo ſoll er das Erſtemal ein Viertel- und das anderemal ein halb Jahr nachlernen, das drittemal aber gar nicht mehr angenommen werden. Würde ein Jung nicht mehr zu ſeinem Lehrherrn kommen, ſo ſoll nicht allein das bereits bezahlte Lehrgeld verfallen ſeyn, ſondern er auch noch nach Erkenntniß der Obrigkeit geſtraft werden. Eben ſo haben auch die Lehrherrn eine Strafe zu erwarten, wenn ſie den Lehrlingen gegründete Urſache zum Entlaufen geben.

Zinkeniſten-Ord. §. 5 — 7.

§. 325.

Wenn eine Geſell in eine andere Condition zu gehen Luſt

hat, ſo ſoll er ein Viertel Jahr vorher aufkünden, oder einen andern tüchtigen Geſellen auf den Plaz ſtellen, widrigenfalls aber von der muſicaliſchen Caſſe geſtraft werden. Ebenſo ſoll aber auch, bei zu erwarten habender Strafe, ein Herr ſeinen Geſellen nicht ohne jene Aufkündigung fortſchicken, er hätte dann gegründete Urſache dazu.

Zinkeniſten-Ord. §. 14. u. 15.

§. 326.

Wenn Einer, der die Zinkeniſten-Profeſſion erlernt hat, ſich zu einer Andern begeben und dieſelbe erlernen würde, ſo ſoll er die Leztere zu treiben ſchuldig, und zu der Erſtern ſich wieder zu wenden ihm — bei Herrſchaft-Strafe verbotten ſeyn.

Ebend. §. 18.

§. 327.

Das Aufſpielen bei Hochzeiten, und andern erlaubten Tänzen, iſt den ordentlich angenommenen Zinkeniſten allein erlaubt, den Pfeiffern und andern Spielleuten aber, als Stümplern, bei Strafe verbotten.

Ebend. §. 22.

Circ. Reſcr. vom 4. Dec. 1801. S. mein Repert. Th. II. p. 799.

§. 328.

Kein Zinkeniſten-Geſell oder Jung, ſoll bei Straf und Ausſchließung von der Kunſt, jemand, es ſeye wer es auch wolle, weder die Zinken noch Poſaunen blaſen lehren; nur wenn in kleinern Städten ein Handwerksmann ſich zur Kirchen-Muſik wollte gebrauchen laſſen, ſolle erlaubt ſeyn: ihn die Poſaunen, aber nicht den Zinken, zu lehren.

Ebend. §. 27.

§. 329.

Wenn ein Zinkeniſt Einen ſeiner Nachbarn zu einer Hochzeit, oder andern Aufwartung beſchreiben, und derſelbe zu kommen verſprechen, dennoch aber ohne hinlängliche Urſache ausbleiben würde, ſo ſolle er von dem Beamten gebührend geſtraft werden.

Zinkeniſten-Ord. §. 29.

Tabellariſche Ueberſicht

über

das geſezlich beſtimmte Alter der Lehrjungen, und über die geſezlich beſtimmten Lehr- und Wander-Jahre, die Wartzeit und die erlaubte Anzahl von Geſellen und Jungen (oder Stühle) ſämtlicher Profeſſioniſten und Handwerker.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Apotheker.	Nicht beſtimmt. Note 1)	Nicht beſtimmt.	6. Jahre. Medicinal-Ordn. von 1755. p. 9.
Barbierer und Bader.	dto.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1663. p. 22. Note 2)	6. Jahre. p. 7. u. 23.
Beken.	dto.	2. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1627. p. 45. u. 46.	3. Jahre. p. 46.
Bierbrauer.	dto.	2. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1627. in Weiſſers Recht der Handwerker. p. 459.	4. Jahre. p. 459.

Note 1) Wo in den Handwerks-Ordnungen nichts beſtimmt iſt
miſſion d. d. 19. Sept. 1809. §. 18. h) ein: „daß das Ein
rückgelegtem 15ten, bei den Schwehrern hingegen vor zu
in keinem Fall, ſelbſt nicht einmal bei einem Uebergang zu ei
20te Jahr dauern könne."

Note 2) Wo nichts beſonders bemerkt wird, iſt di
werks-Ordnungen des Herzogthums Württem
ten derſelben allegirt.

Wartzeit		Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	
Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.
dto.	Sobald des Lehrjungen Lernzeit vorüber iſt, darf er einen Andern annehmen. p. 22.	Neben 1. Jungen 1—4. oder mehr Geſellen. p. 18.
dto.	3. Jahre. p. 46.	Nicht beſtimmt.
2. Jahre. p. 459.	Nicht beſtimmt.	dto.

tritt die Verordnung in der Inſtruction für die Diſtricts-Com-
ſchreiben zu den Handwerkern bei den Leichtern vor zu-
rückgelegtem 17ten Jahr, geſchehen müſſe, und daß überhaupt
nem andern Handwerk, die Lehrzeit über das zurückgelegte

Ordnung in der „Sammlung derer ſämtlichen Hand-
berg ꝛc. Stuttgardt 1758." enthalten, und ſind auch die Sei-

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Bildhauer und Maler.	Nicht beſtimmt.	Bildhauer 6. Jahre. Maler 4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1622. p. 127.	3. Jahre. p. 128.
Bortenwürker.	dto.	Gibt der Jung Lehrgeld 5. — Gibt er keines 6—7. — Ein Meiſters Sohn aber nur 4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1701. p. 94.	Eines Meiſters Sohn 3. — Ein Anderer 4. Jahre. p. 96.
Buchbinder.	dto.	Mit Lehrgeld 3. — Ohne Lehrgeld 5—6. Jahre, wenn er arm, ſchwach und noch jung iſt. Handwerks-Ordn. von 1719. p. 133. u. 134.	Eines Meiſters Sohn 3. — Ein Anderer 4. Jahre. p. 137.
Caminfeger.	dto.	Eines Meiſters Sohn 3. — Ein Anderer mit Lehrgeld 4. — und ohne Lehrgeld 6. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1720. p. 157.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Fremder 3. Jahre. p. 160.
Dreher.	dto.	Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.

Wartzeit		Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	
Nicht beſtimmt.	Nach geendigten Lehrjahren eines Jungen darf er einen Andern annehmen. p. 127.	Nicht beſtimmt.
1. Jahr. p. 81.	3. Jahre, auſſer er wollte ſeinen eigenen Sohn lehren. p. 81. u. 82,	4. Geſellen und 1. Jungen neben ſeinem Sohn. p. 80. 82. u. 94.
Nicht beſtimmt.	Hat der Meiſter ſeinen Sohn gelehrt 1. – einen Fremden 2. Jahr, u. weñ er den Jungẽ einer Wittfrau hat aufnehmen müſſen, ſo ſoll er ihm nicht aufgerechnet werden. p. 138.	Neben 1. Jungen 2. Geſellen. Hat er aber keinen Jungen 3. Geſellen. p. 137.
dto.	Nicht beſtimmt.	Nur 2. Jungen, und weiter nicht, darf ein Meiſter lehren. p. 158.
dto.	dto.	2. Geſellen. Handwerks-Ordn. von 1660. p. 179.

Hand=werker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre treten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Färber.	Nicht beſtimmt.	3. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1706. p. 204.	2. Jahre. p. 207.
Fiſcher.			
Flaſchner und Spengler.	Nach zurückgelegtem 14. Jahr. Handw. Ordn. von 1782. in Kapffs Reſcripten=Samml. p. 287.	Ohne Lehrgeld 5. — Mit Lehraeld 3. — Mit ½ Lehrgeld 4. Jahre. p. 288.	3. Jahre. p. 283.
Glaſer.	Nicht beſtimmt.	3. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1627. p. 232.	3. Jahre. p. 240. cf. Bau=Ordn. p. 181.
Goldarbeiter und Goldſchmiede.	dto.	Mit Lehrgeld 4. — Ohne Lehrgeld 6. — Mit ½ Lehrgeld 5. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1657. p. 269.	4—5. Jahre. p. 261.
Gürtler. Note 3)	dto.	4. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1745. p. 293.	3. Jahre. p. 290.

Note 1) Durch das Patent vom 16ten Auguſt 1731. (S. Hoch=
nannten Siz= oder Muth=Jahre abgeſtellt, welche darinn

Wartzeit		
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viel Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
Darf ſogleich einen Jungen annehmen. p. 208.	3. Jahre. p. 208. u. 209.	Soviel Geſind, als er will, jedoch nur 1. Jungen. p. 210.
S.	Schif	fer.
Nicht beſtimmt.	Bis der Lehrjung ſeine Lernzeit erſtanden hat. p. 288.	1. Jungen. p. 288.
dto.	Sobald der Lehrjung ſeine Lernzeit erſtanden hat, darf der Meiſter einen Andern annehmen. p. 232.	1. Lehrjungen. p. 232.
Ein neuer Meiſter darf ſogleich einen Jungen annehmen. p. 267.	1. Jahr. p. 270.	1. Jungen neben ſeinem Sohn. p. 269.
3. Jahr. p. 293.	3. Jahr. p. 294.	1. Jungen und 2. Geſellen, oder 3. Geſellen und keinen Jungen. 2. Meiſters-Söhne werden nur für Einen gerechnet. p. 293.

ſtetter, Th. II. pag. 168. und 169.) wurden zwar die ſoge-
beſtehen: daß ein Geſell, auch nach dem Wandern, eine

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Hafner.	15. Jahr, und eines Meiſters Sohn höchſtens 16. Jahr.	Nicht beſtimmt.	4. Jahre. Gen. Reſcr. vom 4ten Dec. 1745. pct. 6. u. 7. S. Bau-Ordn. im Anhang Lit. gg.
Hoſen- und Strumpfſtricker.	Nicht beſtimmt.	Mit Lehrgeld 3. — ohne Lehrgeld 4—5. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1686. p. 9. im Anhang.	3. Jahre. p. 15.

in der Handwerks-Ordnung beſtimmte Zeit in demjenigen
einer von den Handwerks-Vorſtehern angewieſenen Werkſtadt
tet aber ſind in einigen neuern Handwerks-Ordnungen Siz-
1) bei den Gürtlern, und zwar bei einem auſſer Lands
ten — ein halb Jahr. (Handwerks-Ordn. p. 290.)
2) Bei den Kammachern; und zwar wenn ein Fremder
oder muß er 10 fl. dafür bezahlen. (Weiſſer, p. 453.)
3) Bei den Strumpfwebern, bei welchen ein Fremder
Ort arbeiten ſolle. (Handwerks-Ordn. p. 2051.)

In den ältern Ordnungen ſind Sizjahre beſtimmt:
1) für die Bortenwürker, 2. Jahre; es wäre denn ein Mei-
Wittib oder Tochter heurathet; (Handw. Ordn. p. 86. u. 87.)
2) die Knopfmacher, aber nur die Fremde, 2. Jahre;
3) die Sattler, 1. Jahr; ein Meiſters-Sohn hingegen, oder
thet, iſt deſſelben befreit; (Handw. Ordn. p. 833.)
4) die Schloſſer, — je nachdem Einer ein Fremder, oder
Ordn. p. 954. u. 955.)
5) die Schmid und Wagner, — jedoch die Meiſters-Söh-
6) die Schneider, — und zwar die Fremde, 1. Jahr, —
thet, — ein halbes Jahr; (Handw. Ordn. p. 998.)
7) die Schuhmacher, — welche für ein Sizjahr 3 fl. be-
8) die Tuchſcheerer, — wenn ſie nicht eines Meiſters Sohn
9) die Weeber, — wenn ſie nicht eines Meiſters Wittib oder

Wartzeit		Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	
Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.
dto.	2. Jahre. p. 12.	Neben ſeinem Sohn noch 1. Jungen und 2. Geſellen. p. 12.

Ort, in welchem er Meiſter werden will, und in
als Geſell arbeiten muß. Jener Verordnung ungeach-
jahre vorgeſchrieben, nemlich:
gelernten Geſellen ein — und bei einem im Land gelern-

keines Meiſters Tochter heurathet, — ein Jahr,

zwei — ein im Land Gelernter aber nur ein Sizjahr im

ſters-Sohn, oder auch ein anderer Geſell, der eines Meiſters

(Handwerks-Ordn. p. 499.)
ein Geſell, der eines Meiſters Wittib oder Tochter heura-

eines Burgers Sohn iſt, — 1. oder 2. Jahre; (Handwerks-

ne ausgenommen, — 1. Jahr; (Handw. Ordn. p. 930. u. 940.)
wenn aber Einer eines Meiſters Wittib oder Tochter heura-

zahlen müſſen; (Handw. Ordn. p. 1097.)
ſind, — ein halb Jahr; (Handw. Ordn. p. 3020.) und endlich
Tochter heurathen, — 2. Jahre; (Handw. Ordn. p. 3057.)

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Hutmacher.	Wenn er 15. Jahr alt iſt. Handw. Ordn. von 1581. p. 347.	3. Jahre. p. 347.	3. Jahre. p. 348.
Ipſer.			
Kammacher.	Nicht beſtimmt.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Anderer 4—5. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1741. in Weiſſers Recht der Handwerker. p. 452. u. 453.	Ein ausgelernter Lehrjung muß ſo lang, bis er im Ganzen 9. Jahre auf dem Handwerk zugebracht hat, geſellenweis arbeiten. p. 453.
Kauf- und Handelsleute.	dto.	Der Sohn eines Handelsmanns 3. — Ein Fremder mit Lehrgeld 4. und ohne Lehrgeld 6. Jahre. K. u. Hand. Ordn. von 1728. p. 391. 392. u. 410.	3. Jahre. p. 395.
Kiefer.	dto.	2. Jahre, oder wenn er kein Lehrgeld giebt, wie es bedungen wird. Handwerks-Ordn. von 1680. p. 433. u. 439.	2. Jahre. p. 433.
Kirſchner.	dto.	Nicht beſtimmt.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1630. p. 476.

Wartzeit eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	Wartzeit eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
Sobald er als Meiſter angenommen iſt. p. 345. u. 346.	3. Jahre, es wäre denn ſein Sohn. p. 347.	Nicht beſtimmt.
S.	Mau	rer.
4. Jahre. p. 451.	4. Jahre. p. 451.	dto.
Nicht beſtimmt.	Im lezten Lehrjahr darf ein Kaufmann wieder einen Jungen annehmen. p. 393.	dto.
dto.	2. Jahre. p. 440.	2. Knecht und 1. Jungen. p. 437.
2. Jahre. p. 484.	3. Jahre. p. 477.	1. Jungen und 2. Geſellen. p. 477. u. 478.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre treten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Knopfmacher.	Nicht beſtimmt.	Mit Lehrgeld 5. — Ohne Lehrgeld 6. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1719. p. 507.	4. Jahre. p. 498.
Kübler.	dto.	Mit Lehrgeld 2. — Ohne Lehrgeld 3—4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1606. p. 457.	3. Jahre. p. 458.
Kupferſchmied.	dto.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1747. p. 535.	Eines Meiſters Sohn 3. — Ein Fremder 4. Jahre. p. 536. u. 547.
Lichtermacher und Saifenſieder.	dto.	3. Jahre. Ohne Lehrgeld 5. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1750. p. 555. u. 563.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Anderer 3. Jahre. p. 555. u. 563.
Maler.			
Maurer, Steinmezen, Ipſer und Tüncher.	Keiner vor 14. Jahren. Handw. Ordn. von 1582. p. 581.	Steinmezen und Maurer 5. — Maurer 3. Jahre. p. 577. u. 580.	Nicht beſtimmt.

Wartzeit		
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.	Neben ſeinem Sohn und noch 1. Jungen 2. — und wenn er keinen Jungen hat, 3. Geſellen. p. 499. u. 507.
dto.	2. Jahre. Hat er aber Söhne, ſo darf er ſie nach einander lehren. p. 458.	1. Jungen und 1. Geſellen. p. 457. u. 460.
3. Jahre. p. 548.	3. Jahre. p. 535.	1. Jungen. p. 535.
2. Jahre. p. 562.	2. Jahre. p. 565.	Nicht beſtimmt.
S.	Bild	hauer.
Sobald er als Meiſter angenommen iſt. p. 580.	Nicht beſtimmt.	Steinmezen 2. Jungen, und Maurer 1. Jungen. p. 580.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Meſſerſchmid.	Nicht beſtimmt.	4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1683. p. 612.	Meiſters-Söhne 3. - Fremde 4. Jahre. p. 613.
Mezger.	dto.	Mit Lehrgeld 2. — Ohne Lehrgeld 4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1651. p. 636.	Eines Meiſters Sohn 2. Jahre. Di Meiſters-Söhne ſind aber nicht ſchul dig zu wandern. S. Kapf p. 19. Ei Fremder 3. Jahre p. 636.
Müller.	dto.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1729. In Weiſſers Recht der Handwerker. p. 439.	3. Jahre. p. 439.
Nagelſchmid.	dto.	Wenn er Lehrgeld bezahlt, 3. Jahre, ſonſt, wie accordirt worden. Handwerks-Ordn. von 1690. p. 715.	3. Jahre. p. 715.
Papierer.	dto.	4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1656. In Weiſſers Recht der Handwerker. p. 496.	Nicht beſtimmt.

Wartzeit		Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	
Nicht beſtimmt.	2. Jahre. p. 613.	Nicht beſtimmt.
2. Jahre. p. 637.	2. Jahre. p. 637.	dto.
1. Jahr. p. 443.	1. Jahr. p. 444.	So viel jeder Mühlen Nothdurft und Gelegenheit erfordert. Handwerks-Ordn. p. 684.
Nicht beſtimmt.	Wenn ein Jung ausgelernt hat. p. 725.	1. Jungen. p. 725.
dto.	Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Färber.	Nicht beſtimmt.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1706. p. 204.	2. Jahre. p. 207.
Fiſcher.			
Flaſchner und Spengler.	Nach zurückgelegtem 14. Jahr. Handw. Ordn. von 1782. in Kapffs Reſcripten-Samml. p. 287.	Ohne Lehrgeld 5. — Mit Lehrgeld 3. — Mit ½ Lehrgeld 4. Jahre. p. 288.	3. Jahre. p. 283.
Glaſer.	Nicht beſtimmt.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1627. p. 232.	3. Jahre. p. 240. cf. Bau-Ordn. p. 181.
Goldarbeiter und Goldſchmiede.	dto.	Mit Lehrgeld 4. — Ohne Lehrgeld 6. — Mit ½ Lehrgeld 5. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1657. p. 269.	4—5. Jahre. p. 261.
Gürtler. Note 3)	dto.	4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1745. p. 293.	3. Jahre. p. 290.

Note 1) Durch das Patent vom 16ten Auguſt 1731. (S. Hoch-
naunten Siz- oder Muth-Jahre abgeſtellt, welche darinn

Wartzeit		
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viel Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
Darf ſogleich einen Jungen annehmen. p. 208.	3. Jahre. p. 208. u. 209.	Soviel Geſind, als er will, jedoch nur 1. Jungen. p. 210.
S.	Schif	fer.
Nicht beſtimmt.	Bis der Lehrjung ſeine Lernzeit erſtanden hat. p. 288.	1. Jungen. p. 288.
dto.	Sobald der Lehrjung ſeine Lernzeit erſtanden hat, darf der Meiſter einen Andern annehmen. p. 232.	1. Lehrjungen. p. 232.
Ein neuer Meiſter darf ſogleich einen Jungen annehmen. p. 267.	1. Jahr. p. 270.	1. Jungen neben ſeinem Sohn. p. 269.
3. Jahr. p. 293.	3. Jahr. p. 294.	1. Jungen und 2. Geſellen, oder 3. Geſellen und keinen Jungen. 2. Meiſters-Söhne werden nur für Einen gerechnet. p. 293.

ſtetter, Th. II. pag. 168. und 169.) wurden zwar die ſoge-
beſtehen: daß ein Geſell, auch nach dem Wandern, eine

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Peruckenmacher.	Nicht beſtimmt.	Ein Meiſters-Sohn 2. — Ein Fremder 3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1717. p. 740.	Ein Meiſters-Soh 2. — Ein Fremde 3. Jahre. p. 743.
Pfläſterer.	Vor dem 14. Jahr nicht. Handw. Ordn. von 1768. In Kapffs Reſcripten-Sammlung. p. 83.	3. Jahre. p. 82. u. 83.	3. Jahre. p. 82.
Rothgerber.	Nicht beſtimmt.	Mit Lehrgeld 3. — Ohne Lehrgeld 5. Jahr. Handwerks-Ordn. von 1718. p. 758.	Eines Meiſters Sol 3. — Ein Fremd 4. Jahre. p. 760.
Saifen	ſieder.		
Sailer.	dto.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1660. p. 787.	Eines Meiſters So 2. — Ein Fremd 3. Jahre. p. 788.
Salpeterſieder.	dto.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Anderer mit Lehrgeld 3. — Ohne Lehrgeld 4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1747. p. 803.	4. Jahre. p. 803.

Wartzeit eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	Wartzeit eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
Nicht beſtimmt.	1. Jahr. P. 749.	1. Jungen und 2. Geſellen. P. 749.
dto.	2. Jahre, wenn er nicht ſeinen eigenen Sohn lehren will. P. 34.	1. Jungen. P. 84.
3. Jahre. P. 761.	Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.
S. Lichtermacher.		
Nicht beſtimmt.	2. Jahre. P. 788.	dto.
dto.	Nicht beſtimmt.	Nur einen Jungen überhaupt. P. 804.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Sattler.	Nicht beſtimmt.	3. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1700. p. 837.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Anderer 3. Jahre. p. 832.
Schiffer und Fiſcher.	dto.	Schiffer 3. — Fiſcher 2. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1719. p. 890. u. 894.	Schiffer 2—3. Jahr in Knechtsdienſten; Fiſcher nicht nothwendig. p. 890. u. 895.
Schloſſer und Büchſenmacher.	dto.	3. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1717. p. 953.	3. Jahre. p. 953.
Schmid, Wagner und Waffenſchmid.	dto.	2. Jahre, und wenn Einer auch Waffenſchmid werden will, 1. Jahr weiter. Handwerks=Ordn. von 1660. p. 927. u. 937.	3. Jahre. p. 927.
Schneider.	dto.	Wenigſtens 2. Jahre. Handwerks=Ordn. von 1685. p. 1016.	3. Jahre. p. 997.

Wartzeit		
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
2. Jahre. p. 838.	2. Jahre. Hat er aber ſeinen Sohn gelehrt, ſo darf er gar nicht warten. p. 838.	3. Geſellen und 1. Jungen. p. 845.
Nicht beſtimmt.	2—3. Jahre. p. 895.	Fiſcher 1. Jungen; der Sohn eines Meiſters wird aber nicht eingerechnet. p. 895.
Seinen Stiefſohn darf er ſogleich, einen Fremden aber erſt nach 1. Jahr annehmen. p. 962.	Nicht beſtimmt.	1. Jungen, wobei aber die Meiſters-Söhne nicht eingerechnet werden. p. 962.
Nicht beſtimmt.	1. Jahr. p. 930.	Nicht beſtimmt.
2. Jahre. p. 1015.	2. Jahre. p. 1019.	Die Hofſchneider zu den Sommer- und Winter-Kleidern 4. Wochen 1. oder 2. Geſellen mehr; in der Regel 1. Jungen u. 2. Geſellen. p. 1003. u. 1009. cf. §. 828. 6)

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Schreiner.	13–14. Jahre. Handw.Ordn. von 1595. p. 1048.	2—3. Jahre. p. 1048. cf. Bau-Ordn. p. 176.	3. Jahre. p. 1036.
Schumacher.	Nicht beſtimmt.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1687. p. 1070.	4. Jahre. p. 1070.
Schwertfeger.	dto.	Mit Lehrgeld 4. — Ohne Lehrgeld 5. Jahre Handwerks-Ordn. von 1677. p. 2003.	Eines Meiſters Sohn 3. — Ein Fremder 3—4. Jahre. p. 2006.
Seckler.	dto.	3. Jahre. Ohne Lehrgeld 5. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1659. p. 2015. u. 2016.	3. Jahre. p. 2016.
Sibmacher.	dto.	3. Jahre. Ohne Lehrgeld 5–6. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1650. p. 2029.	3. Jahre. p. 2030.

Wartzeit		
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
Nicht beſtimmt.	Bis der Lehrjung 2. Jahre von ſeiner Lehrzeit erſtanden hat. p. 1048. Bau-Ordn. p. 177.	2. Geſellen und 1. Jungen; ohne Lehrjungen aber 3. Geſellen, wobei die Meiſters-Söhne nicht gerechnet werden. p. 1048. u. 1050.
3. Jahre. p. 1077.	3. Jahre. Hat er Söhne, ſo darf er dieſe nach einander lehren. p. 1077.	1. Jungen. Auch darf der Meiſter überhaupt nicht mehr als 2. Stühle mit Schuknechten oder Jungen beſezen; die Meiſters-Söhne werden aber nicht gerechnet, und die Stuttgardter dörfen Stühle beſezen, ſo viel ſie wollen. p. 1080. cf. §. 845. 1)
Nicht beſtimmt.	Hat der Jung 5. Jahre gelernt, 2. — Hat er aber nur 4. Jahre gelernt, 3. Jahre. p. 2004.	Nicht beſtimmt.
dto.	6. Jahre, von der Zeit an, wo er einen Jungen angenommen hat. p. 2016.	dto.
Nach verfertigtem Meiſterſtück. p. 2028.	3. Jahre, auſſer es wäre ſein Sohn. p. 2030.	dto.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Strumpfſtricker.			
Strumpfweber.	Nicht beſtimmt.	Ein Meiſters-Sohn 2. — Ein Anderer 4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1750. p. 2047. u. 2050.	Ein Meiſters-Sohn 2. — Ein Anderer 3. Jahre. p. 2051. u. 2054.
Tuchmacher.	dto.	3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1724. p. 2079.	3. Jahre. p. 2080.
Tuchſcheerer.	dto.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Fremder mit Lehrgeld 3. — und ohne Lehrgeld 5. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1721. p. 3017.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Anderer 3. Jahre. p. 3019.
Wagner.			
Weber.	dto.	3. Jahre mit Lehrgeld, und ohne Lehrgeld, oder wenn der Weber nicht das ganze Jahr zu weben hat, 4. Jahre. Handw. Ord. v. 1720. p. 3034. 3036. u. 3038.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Fremder 3. Jahre. p. 3042.
Weingärtner. in Stuttgart.	dto.	2. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1644. p. 4024.	Nicht beſtimmt.

Wartzeit		
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
S.	Hoſen	ſtricker.
2. Jahre, ausgenommen die Meiſters-Söhne und die, welche eine Meiſters Wittib oder Tochter heurathen. p. 2052.	2. Jahre; ſeinen Sohn darf er aber ſogleich in die Lehre nehmen. p. 2050.	1. Jungen; 3. ordinaire Stühl, und 1. Nadelſtuhl. p. 2046. u. 2047.
Nicht beſtimmt.	3. Jahre. p. 2080.	Nicht beſtimmt.
dto.	Nicht beſtimmt.	dto.
S.	Schmi	de.
dto.	In der Regel 2. Jahre. 4. Jahre, wenn er einen Jungen übel gehalten; wenn er eines Meiſters Sohn gelehrt hat, 1. J. Kinder eines Webers 3. Jahre. p. 3037. 3040. 3041. u. 3079.	1. Jungen und nicht mehr als 3. Stühl. p. 3037. 3071. 3080. u. 3085.
dto.	Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre treten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Weißgerber.	Nicht beſtimmt.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Anderer 3. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1650. p. 4043.	Eines Meiſters Sohn 2. — Ein Fremder 3. Jahre. p. 4043.
Zeugmacher.	dto.	Eines Meiſters Sohn und mit Lehrgeld 3. — Ein Fremder ohne Lehrgeld 6. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1686. p. 4074.	3. Jahre. p. 4069.
Ziegler.	16. Jahre. Handw. Ordn. von 1654. p. 5022.	2. Jahre. p. 5022.	2. Jahre als Knecht arbeiten. p. 5023.
Zimmerleute.	Nicht beſtimmt.	2. Jahre. Bau-Ordn. p. 166.	Nicht beſtimmt.
Zinkeniſten.	dto.	Mit Lehrgeld 5. — Ohne Lehrgeld 6. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1721. p. 5073.	3. Jahre. p. 5075.

Wartzeit		Wie viele Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	
Nicht beſtimmt.	3. Jahre. p. 4043.	1. Jungen und 2. Geſellen. p. 4045.
5. Jahre. p. 4073.	6. Jahre. p. 4074.	Ein Zeugmacher darf nicht mehr als 2. Söhne von Zeugmachern das Handwerk lehren, einen fremden Jungen nur mit beſonderer Erlaubniß. — 2. Kämmer und 3. Stühle. p. 4073. u. 4082.
Nicht beſtimmt.	Bis ein Jung ausgelernt hat. p. 5022.	1. Jungen, die Meiſters-Söhne werden aber nicht gerechnet. p. 5022.
dto.	Bis ein Jung 1. Jahr lang gelernt hat. p. 5045.	1. Jungen; hat aber dieſer 1. Jahr auf dem Handwerk gearbeitet, ſo darf er noch einē annehmē. Handwerks-Ordn. von 1590. p. 5045.
dto.	dto.	Hat der Lehrherr 3 bis 4. Geſellen, ſo darf er 3. Jungen, hat er aber nur 1. oder 2. Geſellen, ſo darf er 2. Jungen halten. p. 5076.

Handwerker.	Wann ein Lehrjung in die Lehre tretten muß.	Lehrjahre.	Wanderjahre.
Zinngießer.	Nicht beſtimmt.	4. Jahre. Handwerks-Ordn. von 1713. p. 5094.	3. Jahre. p. 5094.

Wartzeit		Wie viel Geſellen und Jungen (oder Stühle) ein Meiſter halten darf.
eines jungen Meiſters, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.	eines Meiſters, der einen Jungen gelehrt hat, bis zur Wiederannahme eines Andern.	
Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.	Nicht beſtimmt.

Anhang.

Policey=Strafen in den Königlichen Reſidenzen Stuttgardt und Ludwigsburg.

Außer den bereits in den Noten zu den §§. 202. u. 245. der 2ten Abtheil. angeführten Policey=Verordnungen, ſind noch folgende, welche ſich ebenfalls nur auf die beiden K. Reſidenzen, Stuttgardt und Ludwigsburg, beziehen, durch das Staats= und Regierungsblatt und die erneuerte Straßen=Policey=Ordnung für die Reſidenzſtädte, Stuttgardt und Ludwigsburg, vom 6. Aug. 1811. bekannt gemacht worden.

Note. Dieſe Policey=Ordnung erſchien erſt, nachdem der 56te Bogen bereits gedruckt war, und ich mußte deswegen manches unter Rubriken aufnehmen, unter welche ich es, wenn mir dieſelbe früher zu Geſicht gekommen wäre, nicht aufgenommen hätte. Durch den §. 56. derſelben wurde die Verordnung in der Note zum §. 202. der 2n Abth. und durch die §§. 32. 61. u. 63. die Strafen in den hienach folgenden §§. 4. 7. u. 8. wiederholt, durch den §. 52. hingegen die in dem §. 9. auf 1 fl. — beſtimmte Strafe auf 5 fl. — erhöht, und all' dieſe Strafen auch auf die Reſidenzſtadt Ludwigsburg ausgedehnt.

Anlagen. S. auch Auslaßſcheine. §. 2.

§. 1.

Die Anlagen hinter dem Königl. Reſidenz=Schloß in Stuttgardt dörfen zu Promenaden ſowohl zu Fuß, als mit Wagen und zu Pferd, benuzt werden; es ſind aber dabei folgende Beſtimmungen feſtgeſezt:

1) Zum Fahren und Reuten ſoll der Eingang durch das Thor zunächſt dem Opernhaus, die daran ſtoßende Allee linker Hand bis oben an der Brücke, ſo nach der runden Inſel führt, ſtatt haben. —

Zum Zurückfahren und Reuten — die Allee rechter Hand von der runden Inſel bis zu dem Thor an der Academie, wo es wieder hinausgeht, dienen, —

und

und

für Fußgehende der Eingang durch das Mittelthor, die Gänge rechts und links um den Canal und Baſſin und die große Mittel-Allee bis auf die Queer-Chauſſee geſchehen.

Außer dem breiten Fahrweeg rechts und links des großen Baſſins iſt das Fahren und Reuten in den kleinen Gängen verbotten, und wer auf Neben- und Seiten-Weegen fährt oder reutet, wird um —:· 4 fl. — —
geſtraft, dagegen ſollen die Fußgehenden die zum Reuten und Fahren beſtimmte Alleen meiden, um keinem Zufall ausgeſezt zu ſeyn.

2) Das Tabackrauchen iſt verboten; wer ſich dabei betreten läßt, wird — unter Abnahme der Tabackspfeife — ausgewieſen, und mit einer Strafe von
—:· 1 fl. — —

und

3) derjenige, der einen Hund in die Anlagen mit ſich nimmt, ebenfalls mit einer Strafe von
—:· 1 fl. — —

belegt.

Publicandum vom 1. Octbr. u. 7. Nov. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 45. p. 496. u. Nro. 50. p. 584.

Note. Der K. Schloßgarten wird vom 21. Merz bis den 21. Sept. um 6. Uhr Morgens geöffnet, und um 9. Uhr Abends geſchloſſen, — vom 22. Sept. bis den 20. Merz aber Morgens um 8. Uhr geöfnet und Abends 7. Uhr geſchloſſen, und ſoll nach dieſen Stunden niemand, unter irgend einem Vorwand, eingelaſſen werden.

Ebend.

Auslaßſcheine.

§. 2.

Es darf niemand, er ſeye Einheimiſch oder Fremd, von der Poſt oder Miethkutſchern aus den beiden Reſidenzen Stuttgardt und Ludwigsburg, über Feld oder auch nur ſpazieren gefahren werden, wenn nicht derſelbe mit einem zum Auspaſſieren erforderlichen policeylichen Erlaubnißſchein (wofür 12. kr. zum Beſten der Policey-Caſſe entrichtet werden müſſen; St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 7. p. 8.) verſehen iſt, der beim Stadtthor abgegeben werden muß.

Eben ſo müſſen Alle, welche in den beiden Reſidenzen Poſt- oder Miethpferde reuten, ſich mit Auslaßſcheinen verſehen, (wofür aber nur 6 kr. — zu bezahlen ſind. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 8. p. 89.)

In den K. Anlagen in Stuttgardt und bis zu dem darinn etablirten Reſtaurateur darf zwar mit Miethpferden ohne einen Auslaßſchein gefahren und geritten werden, wer aber weiter fährt oder reutet, bedarf eines Auslaßſcheins, welchen er an dem untern Thor der K. Anlagen vorzuzeigen, und der daſelbſt aufgeſtellten Policey-Wache abzugeben hat.

Würde gegen dieſe Verordnungen der Poſtſtallmeiſter ohne einen Erlaubnißſchein Pferde hergeben, ſo verfällt er in eine Strafe von —:· 50 fl. — —

und der Kutſcher oder Mezger, der ohne einen Schein Pferde hergiebt, oder die Pferde vermietet hat, wenn aus den K. Anlagen in Stuttgardt ohne einen Erlaubnißſchein weiter geritten oder gefahren wird, in eine Strafe von

—:· 30 fl. — —

und wenn aus der Unterlaſſung nachtheilige Folgen entſtehen würden, ſo ſollen dieſelben, nach Beſchaffenheit der

Umſtände, mit ſchärferer, körperlicher Strafe belegt werden.

Die Wirthe und alle Einwohner, welche Fremde bei ſich logieren haben, ſollen, wenn ſie dieſelben von dieſer Verordnung nicht unterrichten, und dafür ſorgen: daß ſie einen policeylichen Auslaßſchein ſich verſchaffen, um —:· 3 fl. 15 kr.

und bei beſonders beſchwehrenden Umſtänden, noch höher, geſtraft werden.

Verord. vom 7. u. 10. Merz 1807. vom 19. Febr. 1808. u. vom 13. Augſt. 1809. St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 4. p. 16. u. Nro. 5. p. 18. von 1808. Nro. 8. p. 89. u. von 1809. Nro. 40. p. 337.

§. 3.

Von der Verbindlichkeit ſich mit Auslaßſcheinen zu verſehen, ſind allein frei:

1) diejenigen, welche nach dem Befehl vom 28. Merz 1807. (St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 12. p. 49.) eine allerhöchſte Legitimation nach dem darinn angegebenen Schema vorzeigen werden;
2) welche eigene Pferde führen oder reuten, und
3) diejenigen, welche im Dienſt mit Vorſpann reiſen, wenn ſie ſich darüber mit einem Patent, oder Stadt-Oberamtlichen Schein, legitimieren können.

Verord. vom 19. Febr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 8. p. 89.

Ausſchütten aus den Fenſtern.

§. 4.

Wer in der Reſidenzſtadt Stuttgardt Waſſer aus den Fenſtern auf die Straſſe ſchüttet, wird — ohne Rückſicht: ob es viel oder wenig, rein oder unrein, geweſen, unnachſichtlich um —:· 5 fl. — —

geſtraft, und im Fall einer dadurch verurſachten Beſchädigung der Kleider zu dem Erſaz des Schadens angehalten.

Könnte der Thäter nicht ſogleich entdeckt werden, ſo wird ſich an den Eigenthümer des Hauſes, aus welchem geſchüttet worden, und bei Herrſchaftlichen Gebäuden an diejenigen gehalten, denen die Wohnung darinn angewieſen iſt, es bleibt ihnen aber der Regreß an den Uebertreter bevor.

Verord. vom 20. Sept. 1808. u. 18. Juni 1809. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 44. p. 491. von 1809. Nro. 29. p. 249.

Bauweſen.

§. 5.

Wer in Stuttgardt

I.) ein neues Gebäude entweder in der Stadt, oder in den neu anzulegenden Straſſen aufführen will, muß — wenn er ſich einen Bauplaz auserſehen hat,

a) der K. Ober-Policey-Direction ein Exhibitum um Bau-Conceſſion übergeben, welches enthalten muß:

aa) wie lang, wie tief und wie hoch er bauen wolle:

bb) wer die Handwerksleute ſeyen, welche ihm den Bau herſtellen; und

cc) ob? und auf welche Art? er Hintergebäude aufzuführen willens ſeye.

b) Dieſem Exhibitum muß jedesmal ein — von dem Verfertiger unterſchriebener Riß, und zwar in Duplo, beigelegt ſeyn, ohne welchen daſſelbe nicht angenommen wird.

c) Ueber das Baugeſuch ertheilt ſodann die policeyliche Bau- und Feuerſchau die geſezliche Vor-

ſchriften: wie die Feuerwerker, und die damit in Verbindung ſtehenden Einrichtungen des Gebäudes, verfertiget werden müſſen.

d) Die Bau- und Feuerſchau bemerkt auf beiden Riſſen den Tag: wann ihr ſolche zur Unterſchrift zugekommen ſind, ſo wie den Bauluſtigen, den ſie betreffen.

Wenn auf dieſe Art das Baugeſuch vorbereitet iſt, ſo wird ſolches dem K. Ober-Hofbau-Departement zur Prüfung mitgetheilt, und von dieſem Sr. Königl. Majeſtät zur Allerhöchſten Einſicht und Genehmigung, in ſo fern aber Anſtände vorhanden ſind, zur Allerhöchſten Entſcheidung, vorgelegt.

e) So lang die Allerhöchſte Genehmigung nicht erfolgt iſt, ſo lang darf mit dem Bauweſen ſelbſt in keinem Stück angefangen werden.

f) Iſt aber dieſelbe erfolgt, ſo muß der Bauende ſich genau an den genehmigten Riß und die dazu ertheilten Vorſchriften halten und in keinem Stück davon abgehen, widrigenfalls, neben dem Einreißen des unvorſchriftmäßig errichteten Baus, der Handwerksmann eine Strafe von

—:- 10 fl. — —

der Bauende aber von —:- 15 fl. — —

zu erwarten hat.

Würde

g) der Bauende irgend eine Abänderung entweder im Innern des Gebäudes vornehmen, oder das genehmigte Gebäude um einen Stock erhöhen wollen, — ſo wird er zwar hierinn nicht beſchränkt, er muß aber die Erlaubniß dazu bei der K. Ober-Policey-Direction nachſuchen, ohne welche, bei

der oben beſtimmten Strafe,

keine eigenmächtige Abänderung vorgenommen werden darf.

Verord. vom 22. Octbr. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 51. p. 509.

§. 6.

II.) In Anſehung der Veränderung bereits beſtehender Gebäude finden die Vorſchriften der Bauordnung ſtatt.

Wenn ein Feuerwerk in einem alten Haus verändert, — beſtehende Gebäude erweitert, — neue Fenſter-Einrichtungen gemacht, — das Parterre-Geſchoß ausgebrochen, — oder ſonſt eine Veränderung vorgenommen, und dadurch das Gebäude, oder auch nur ein Theil deſſelben, eine andere Geſtalt gewinnen ſollte; ſo muß hiezu jedesmal die policeyliche Erlaubniß in einem beſondern Exhibitum, mit Bericht der Bau- und Feuerſchau und Vorlegung des Riſſes, nachgeſucht werden. Ehe dieſe erfolgt iſt, darf bei —:· 10 fl. — — Straf, kein Handwerksmann ſich unterſtehen, mit der Arbeit anzufangen.

Eben ſo wenig darf der Bauende, bei Straf von —:· 15 fl. — — und zu gewarten habendem Wieder-Einreißen, dergleichen Reparationen, unter irgend einem Vorwand, weiter ausdehnen, als angezeigt worden, und ſoll daher inſonderheit die Beſchaffenheit alter Gebäude vor dem Angriff der Arbeit genau unterſucht werden.

Die Bau- und Feuerſchau, welcher die ertheilte Erlaubniß jedesmal zukommt, und welche dieſelbe an die Bauluſtige abzugeben hat, ſoll ein wachſames Aug darauf haben, und durch öftere Viſitationen in derlei Gebäuden ſich überzeugen: daß die gegebenen Vorſchriften auf das genaueſte befolgt und beſonders von den genehmigten Riſſen in keinem Theil abgegangen werde, und ſie hat darüber jedesmal, nach gänzlich hergeſtelltem Bauweſen, Bericht an

die K. Oberpolicey-Direction zu erſtatten, und von jeder Uebertretung, bei eigener Verantwortung, die Anzeige zu machen.

Die angef. Verord. a. a. O.

Note. Alle mit Unreinigkeit und üblem Geruch verbundene Werkſtätte ſollen, vermög eines Reſcripts vom 17. May 1806 nicht in Hauptſtraſſen geduldet, ſondern höchſtens in Nebenſtraſſen und Endpuncten errichtet werden.

Fahren und Reuten.

§. 7.

Das ſchnelle Fahren und Reuten auf den Straſſen und der Planie in Stuttgardt iſt verbotten.

Wer

1) anders, als im Schritt reutet;

2) ſtärker, als im kurzen Trott fahrt, und

3) bei einer Wendung um ein Eck aus einer Straſſe in die Andere, ſowohl beim Reuten als Fahren, nicht den Schritt einhält, wird um

—:· 15 fl. — —

geſtraft.

4) Die Kutſcher müſſen in der Mitte der Straſſen fahren, und Keiner darf dem Andern bei Straf von

—:· 10 fl. — —

vorzufahren ſuchen.

Verord. vom 14. Merz 1808. St. u. R. B. von 1808. Nro. 11. p. 138.

§. 8.

Im Winter müſſen, ſo lange ein Schnee liegt, um Unglücksfälle zu verhüten, die Pferde an allen Gefährden jeder Art, denen keine Vorreuter oder Laufer vorangehen, mit Geläute verſehen werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

für jeden, der dagegen handelt.

geſtraft, und im Fall einer dadurch verurſachten Beſchädigung der Kleider zu dem Erſaz des Schadens angehalten.

Könnte der Thäter nicht ſogleich entdeckt werden, ſo wird ſich an den Eigenthümer des Hauſes, aus welchem geſchüttet worden, und bei Herrſchaftlichen Gebäuden an diejenigen gehalten, denen die Wohnung darinn angewieſen iſt, es bleibt ihnen aber der Regreß an den Uebertreter bevor.

Verord. vom 20. Sept. 1808. u. 18. Juni 1809. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 44. p. 491. von 1809. Nro. 29. p. 249.

Bauweſen.

§. 5.

Wer in Stuttgardt

I.) ein neues Gebäude entweder in der Stadt, oder in den neu anzulegenden Straſſen aufführen will, muß — wenn er ſich einen Bauplaz auserſehen hat,

a) der K. Ober-Policey-Direction ein Exhibitum um Bau-Conceſſion übergeben, welches enthalten muß:

aa) wie lang, wie tief und wie hoch er bauen wolle:

bb) wer die Handwerksleute ſeyen, welche ihm den Bau herſtellen; und

cc) ob? und auf welche Art? er Hintergebäude aufzuführen willens ſeye.

b) Dieſem Exhibitum muß jedesmal ein — von dem Verfertiger unterſchriebener Riß, und zwar in Duplo, beigelegt ſeyn, ohne welchen daſſelbe nicht angenommen wird.

c) Ueber das Baugeſuch ertheilt ſodann die policeyliche Bau- und Feuerſchau die geſezliche Vor-

ſchriften: wie die Feuerwerker, und die damit in Verbindung ſtehenden Einrichtungen des Gebäudes, verfertiget werden müſſen.

d) Die Bau- und Feuerſchau bemerkt auf beiden Riſſen den Tag: wann ihr ſolche zur Unterſchrift zugekommen ſind, ſo wie den Bauluſtigen, den ſie betreffen.

Wenn auf dieſe Art das Baugeſuch vorbereitet iſt, ſo wird ſolches dem K. Ober-Hofbau-Departement zur Prüfung mitgetheilt, und von dieſem Sr. Königl. Majeſtät zur Allerhöchſten Einſicht und Genehmigung, in ſo fern aber Anſtände vorhanden ſind, zur Allerhöchſten Entſcheidung, vorgelegt.

e) So lang die Allerhöchſte Genehmigung nicht erfolgt iſt, ſo lang darf mit dem Bauweſen ſelbſt in keinem Stück angefangen werden.

f) Iſt aber dieſelbe erfolgt, ſo muß der Bauende ſich genau an den genehmigten Riß und die dazu ertheilten Vorſchriften halten und in keinem Stück davon abgehen, widrigenfalls, neben dem Einreißen des unvorſchriftmäßig errichteten Baus, der Handwerksmann eine Strafe von

—:· 10 fl. — —

der Bauende aber von —:· 15 fl. — —

zu erwarten hat.

Würde

g) der Bauende irgend eine Abänderung entweder im Innern des Gebäudes vornehmen, oder das genehmigte Gebäude um einen Stock erhöhen wollen, — ſo wird er zwar hierinn nicht beſchränkt, er muß aber die Erlaubniß dazu bei der K. Ober-Policey-Direction nachſuchen, ohne welche, bei

der oben beſtimmten Strafe,

keine eigenmächtige Abänderung vorgenommen werden darf.

Verord. vom 22. Octbr. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 51. p. 509.

§. 6.

II.) In Anſehung der Veränderung bereits beſtehender Gebäude finden die Vorſchriften der Bauordnung ſtatt.

Wenn ein Feuerwerk in einem alten Haus verändert, — beſtehende Gebäude erweitert, — neue Fenſter-Einrichtungen gemacht, — das Parterre-Geſchoß ausgebrochen, — oder ſonſt eine Veränderung vorgenommen, und dadurch das Gebäude, oder auch nur ein Theil deſſelben, eine andere Geſtalt gewinnen ſollte; ſo muß hiezu jedesmal die policeyliche Erlaubniß in einem beſondern Exhibitum, mit Bericht der Bau- und Feuerſchau und Vorlegung des Riſſes, nachgeſucht werden. Ehe dieſe erfolgt iſt, darf bei

—:· 10 fl. — —

Straf, kein Handwerksmann ſich unterſtehen, mit der Arbeit anzufangen.

Eben ſo wenig darf der Bauende, bei Straf von

—:· 15 fl. — —

und zu gewarten habendem Wieder-Einreißen, dergleichen Reparationen, unter irgend einem Vorwand, weiter ausdehnen, als angezeigt worden, und ſoll daher inſonderheit die Beſchaffenheit alter Gebäude vor dem Angriff der Arbeit genau unterſucht werden.

Die Bau- und Feuerſchau, welcher die ertheilte Erlaubniß jedesmal zukommt, und welche dieſelbe an die Bauluſtige abzugeben hat, ſoll ein wachſames Aug darauf haben, und durch öftere Viſitationen in derlei Gebäuden ſich überzeugen: daß die gegebenen Vorſchriften auf das genaueſte befolgt und beſonders von den genehmigten Riſſen in keinem Theil abgegangen werde, und ſie hat darüber jedesmal, nach gänzlich hergeſtelltem Bauweſen, Bericht an

die K. Oberpolicey-Direction zu erſtatten, und von jeder Uebertretung, bei eigener Verantwortung, die Anzeige zu machen.

Die angef. Verord. a. a. O.

Note. Alle mit Unreinigkeit und üblem Geruch verbundene Werkſtätte ſollen, vermög eines Reſcripts vom 17. May 1806 nicht in Hauptſtraſſen geduldet, ſondern höchſtens in Nebenſtraſſen und Endpuncten errichtet werden.

Fahren und Reuten.

§. 7.

Das ſchnelle Fahren und Reuten auf den Straſſen und der Planie in Stuttgardt iſt verbotten.

Wer

1) anders, als im Schritt reutet;
2) ſtärker, als im kurzen Trott fahrt, und
3) bei einer Wendung um ein Eck aus einer Straſſe in die Andere, ſowohl beim Reuten als Fahren, nicht den Schritt einhält, wird um

—:· 15 fl. — —

geſtraft.

4) Die Kutſcher müſſen in der Mitte der Straſſen fahren, und Keiner darf dem Andern bei Straf von

—:· 10 fl. — —

vorzufahren ſuchen.

Verord. vom 14. Merz 1808. St. u. R. B. von 1808. Nro. 11. p. 138.

§. 8.

Im Winter müſſen, ſo lange ein Schnee liegt, um Unglücksfälle zu verhüten, die Pferde an allen Gefährden jeder Art, denen keine Vorreuter oder Laufer vorangehen, mit Geläute verſehen werden, bei Straf

—:· 3 fl. 15 kr.

für jeden, der dagegen handelt.

Verord. vom 15. Jenner 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 3. p. 18.

Fenſter und Dachläden.

§. 9.

Die Fenſter- und Dachläden ſollen mit der gehörigen Vorſicht verwahrt und angelegt werden, damit nicht für die vorübergehenden Unannehmlichkeiten, oder gar gefährliche Beſchädigungen dadurch entſtehen. Welcher Haus-Eigenthümer ſich deshalb, beſonders auch in den untern Stockwerken der Häuſer, eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, ſoll mit einer Strafe von —:· 1 fl. — — belegt werden, und für den entſtandenen Schaden verantwortlich bleiben.

Verord. vom 13. Sept. 1809. St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 45. p. 399.

Fleiſch.

§. 10.

Alles Einbringen fremden Fleiſches nach Stuttgardt iſt gänzlich verbotten, und jedes friſche Fleiſch, das vom Land herein gebracht wird, ſoll confiscirt werden.

Die Thorwärter und Schreiber ſollen, bei Straf —:· 3 fl. — — keines einpaſſieren laſſen, und jeder Einwohner, der erweißlich fremdes Fleiſch vom Land beſtellt und erkauft, verfällt in eine Strafe von —:· 6 fl. — — Die Oberpolicey-Commiſſaire und Policey-Soldaten ſind auf das ſchärfſte angewieſen: über dieſe Verordnung zu wachen.

Verord. vom 16. Merz 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 13. p. 165.

Fleiſchſchau.

§. 11.

In der K. Reſidenzſtadt Stuttgardt darf, wie ſchon in der Mezger-Ordnung verordnet iſt, kein Stück Vieh, von welcher Art es ſeye, geſchlachtet werden, das nicht von den verordneten Oberfleiſchſchauern vorher lebendig beſichtigt, und als geſund und zum Verkauf tüchtig, anerkannt worden iſt, und jeder Mezger muß daher dem in ſeinem Diſtrict aufgeſtellten Oberfleiſchſchauer bei

—:• 10 fl. — —

Straf, anzeigen: wenn er ein Stück Vieh ſchlachten will.

Den Oberfleiſchſchauern (deren es Vier ſind, nemlich für jeden der 4. Diſtricte der Stadt Einer,) liegt ſodann vermög ihrer Inſtruction ob: das Vieh vorher lebendig zu beſichtigen, — ſich die vorgeſchriebene, an dem Ort des Ankaufs entweder von dem Beamten, oder von dem Ortsſchultheiß, auszuſtellende Urkunde darüber vorlegen zu laſſen, — und nach dem Erfund die ſchriftliche Erlaubniß zum Schlachten an den Mezger abzugeben, — das herabgeſchäzte ſogleich auf den Freibank bringen zu laſſen, — über das ungeſunde und untüchtige aber der Königl. Oberpolicey-Direction ſogleich eine Anzeige zu machen, welche ſodann das weiters Nöthige vorkehren wird.

Die Oberfleiſchſchauer ſammlen die Vieh-Urkunden über das hereingebrachte Vieh, und übergeben ſie alle 8. Tag durch den Freimezger an das K. Acciß-Amt zur Controlle der Mezger und Thorwärter, oder Thorſchreiber.

Die Oberfleiſchſchauer ſollen auch immer eine vollſtändige Ueberſicht über den Viehſtand in ihrem Diſtrict halten, damit auch das aus der Stadt ſelbſt geſchlachtete Vieh ihrer Viſitation nicht entgehen kann. Jeder Einwohner iſt daher verbunden: jeden Ab- und Zugang den Oberfleiſchſchauern ſogleich anzuzeigen, und die Oberviehſchauer

ſollen von Zeit zu Zeit durch Viſitationen ſich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen ſuchen, und die entdeckte Unrichtigkeit der Königl. Ober-Polizey-Direction zur Beſtrafung anzeigen.

Dieſe Viehſtandsliſten ſollen die Oberfleiſchſchauer alle Quartal der K. Ober-Polizei-Direction vorlegen, um daraus und aus den Regiſtern der Thorwärter auch die Conſumtion der Stadt erſehen zu können.

Verord. vom 16. Merz 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 13. p. 163.

§. 12.

Zum Behuf der Fleiſchſchau ſoll jeder Thorwärter oder Thorſchreiber ein eigenes, zuſammengebundenes Regiſter halten, und in dieſes jedes eingehende Stück Vieh, und den Namen des Mezgers, der es einbringt, oder dem es zugeführt wird, genau und zuverläßig, ſowohl bei Tag als bei Nacht, eintragen.

Dieſes Regiſter ſoll jeden Morgen geſchloſſen, und ein Auszug daraus, der den Namen des Mezgers, und die Zahl und Gattung des Viehs enthalten muß, — vom 1. Merz bis lezten Auguſt, — längſtens Morgens 7. Uhr, vom 1. Sept. bis lezten Febr. aber, längſtens um 8. Uhr, dem ihm am nächſten wohnenden Oberfleiſchſchauer zugeſchickt werden, welcher ſodann die Abtheilung nach den Diſtricten zu machen, und ſogleich den übrigen Fleiſchſchauern das in ihre Diſtricte Einſchlagende zuzuſenden hat.

Jeder Thorwärter und Schreiber nun, der ſich hierinn eine Nachläßigkeit, oder Untreue und Begünſtigung zu Schulden kommen läßt, wird mit

—:· 3 bis 6 fl. —

und im öftern Betrettungsfall noch härter beſtraft.

Die angef. Verord. a. a. O.

Fremde.

§. 13.

Jeder Einwohner in Stuttgardt, ohne Unterſchied des Standes und der Würde, und ohne Rückſicht: ob er ſein Haus als Eigenthümer, oder in der Miethe bewohne, muß jeden Fremden, der ſich bei ihm — wenn auch nur Eine Nacht — aufhält, auf dem Polizeibüreau anzeigen.

Unter einem Fremden wird Jeder verſtanden, der nicht in Stuttgardt, oder den Umgebungen dieſer Stadt, wohnhaft iſt, er mag mit demjenigen, bei dem er ſich aufhalten will, nahe — entfernt — oder gar nicht verwandt ſeyn.

Die Fremdenanzeige muß mittelſt eines beſondern gedruckten Zettels geſchehen, und die Fremden müſſen alle darinn enthaltene Rubriken eigenhändig ausfüllen.

Da keine andere Meldung, als nach dieſem Formular auf dem Büreau angenommen wird, ſo muß jeder Einwohner entweder ſeinen Fremden perſönlich auf das Büreau ſchiken, um dort ſeinen Zettel ſelbſt auszufertigen, — oder aber ſich mit gedruckten Formularien verſehen, welche auf dem Policeybüreau, das Stück für 1 kr. zu haben ſind.

Die Privatmeldungen, ſo wie die Nachtzettel der Wirthe, müſſen täglich von Morgens 6. bis 8 Uhr, und Nachmittags von 4. bis Abends 8. Uhr abgegeben werden. Nach dieſen Stunden darf keine Fremdenanzeige und kein Nachtzettel mehr angenommen werden, und wenn mithin ein Fremder des Abends ſo ſpät ankäme, daß er am nemlichen Tag nicht mehr angezeigt werden könnte, ſo muß er, und wenn er auch nur übernachtet wäre, am folgenden Morgen, zu der vorhin angegebenen Zeit, noch angezeigt werden.

Auch die Abreiſe der Fremden muß von allen Einwohnern, bei denen dieſelben logirt haben, in den beſtimmten Stunden auf dem Policeybüreau angezeigt werden, um dieſelben in die Fremdenbücher eintragen zu können.

Verord. vom 7. April 1808. Nro. 1—4. 10. u. 13. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 18. p. 222—224.

§. 14.

Dieſe allgemeine Verordnungen vorausgeſetzt, folgen nun die nähern Beſtimmungen und die auf die Nichtbeobachtung derſelben geſetzten Strafen. Wenn

I.) in einem Privathaus (im Gegenſaz von Wirthshaus,) ein Fremder

1) auch nur Eine Nacht logirt, und es wird von demjenigen, der ihn beherbergt hat, nicht am nemlichen Tag, oder wenn er zu ſpät angekommen wäre, nicht am folgenden Morgen, angezeigt, ſo verfällt derſelbe in eine Strafe von —:· 15 fl. — für jede Nacht.

Strafgeſez vom 26. Nov. 1810. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 53. p. 527.

2) Wenn ein Fremder ſich länger, als 14. Tag, in einem Privathaus aufhalten will, ſo muß er ſich bei der K. Ober-Polizei-Direction des Nähern ausweiſen, welche ſodann über ſeinen längern Aufenthalt entſcheiden, und wenn kein Anſtand obwaltet, die verordneten Erlaubnißſcheine dazu ertheilen wird.

Derjenige, bei dem der Fremde logirt, iſt verbunden: inner 14. Tagen denſelben in genaue Kenntniß davon zu ſetzen, nach 14. Tagen auf Legitimation zu beſtehen, und wenn der Fremde keine aufweiſen kann, ſogleich der K. Ober-Polizei-Commiſſion bei —:· 3 fl. — Straf eine Anzeige davon machen.

Die alleg. Verord. von 1808. Nro. 8. u. 11. a. a. O. p. 223. u. 224.

3) Wenn ein Fremder ſich in ein Privathaus einmiethet, oder nur ein Abſteigquartier darinn nimmt, ſo iſt der Hauseigenthümer verbunden: zuvor einen Policey-Erlaubnisſchein einzuholen, und wer dagegen handelt, verfällt unnachſichtlich in eine Strafe von —:· 3 fl. —

Ebend. Nro. 12. a. a. O. p. 224.

§. 15.

Was

II.) insbeſondere die zum Logieren berechtigten Wirthe betrifft, ſo ſoll

1) gleich bei Ankunft eines Fremden der Wirth, oder Keller, demſelben einen — nach der Vorſchrift Lit. A. gedruckten Zettel mit dem Erſuchen vorlegen: die darinn angegebenen Rubriken (deutſch oder franzöſiſch) auszufüllen, und

2) bei Verantwortung und Strafe genau darauf ſehen: daß der Fremde dieſe Rubriken ſämtlich ausfülle, und keine überſehe.

3) Würde der Fremde ſich weigern, ſeinen Namen ꝛc. in den Zettel einzuſchreiben, oder — wenn er nicht ſchreiben könnte, — einſchreiben zu laſſen; ſo ſoll der Wirth davon augenblicklich zur Verfügung des Weitern eine Anzeige machen.

4) Wenn der Zettel ausgefertigt iſt, ſo ſoll der Wirth ihn ſelbſt unterſchreiben, und ihn im Original mit dem Nachtzettel, der nach der Form in Lit. B. eingerichtet werden muß, an das Polizeybüreau einſenden, bei Straf von —:· 3 fl. —

für jeden einzelnen Originalzettel, der dem Hauptnachtzettel nicht beigelegt würde.

5) Wenn in einem Wirthshaus kein Fremder logirt, ſo muß der Wirth dennoch täglich den Nachtzettel mit der Bemerkung: „logirt Niemand“ bei —:· 3 fl. — Straf einſenden; würde aber der Wirth gänzlich unterlaſſen, einen Fremden anzuzeigen, oder ihn nach der obigen Zeit Beſtimmung (§. 13.) zu ſpät anzeigen wollen, ſo wird er um —:· 15 fl. — für jede Nacht geſtraft.

6) Wenn ein Fremder ſich länger, als 14. Tag, in einem Gaſthof aufhalten wollte, ſo hat er, ſo wie der Wirth, alles, was im vorhergehenden §. sub Nro. 2. angeführt worden, bei der dort beſtimmten Strafe, zu beobachten.

7) Die Wirthe ſollen endlich alle Fremde in ihre zu führende Fremdenbücher, nach dem Inhalt des Zettels Lit. A., ſelbſt einſchreiben. Dieſe Bücher werden von Zeit zu Zeit viſitirt, und wenn ſie nicht in der gehörigen Ordnung gefunden werden, ſo verfällt der Nachläßige, je nach der Größe der Vernachläßigung, in eine Strafe von —:· 3 bis 6 fl. —

Die alleg. Verord. von 1808. Nro. 5—8. a. a. O. p. 223. Strafgeſez von 1810. a. a. O.

§. 16.

Wenn ein Fremder wieder abreist, es ſeye zu Wagen, zu Pferd, oder zu Fuß, ſo müſſen Privatperſonen wie Wirthe, den Tag der Abreiſe, und den Ort, wohin er reist, bei —:· 3 fl. — Straf zu den oben (im §. 13.) bemerkten Stunden auf dem Policeybüreau anzeigen.

Die alleg. Verord. von 1808. Nro. 13. a. a. O. p. 224.

Note. Die vorgeſchriebene Form des Fremden- und des Nachtzettels iſt folgende:

Lit. A.

Von Ober-Policey wegen.

Angekommen in Stuttgardt den 18

Namen und Stand.	Kommt von	Dauer des Aufenthalts.	Mit oder ohne Paß.
			Dienerſchaft.
	Wohnt in	Urſache des Aufenthalts.	Unterſchrift des Gaſt- oder Hauswirths.
			Nro. des Hauſes.

De la part de la Police générale.

Arrivé à Stoutgart, ce 18

Nom et Etat.	Vient de	Durée du Séjour.	Muni de Passeport ou non
			Domestiques.
	Domicilié à	Raisons du Séjour.	Signature de l'aubergiste ou de l'hôte.

Nachtzettel.

Lit. B. aus

dem

d. d. Stuttgardt den ten 18

Beilage Stück

Namen u. Stand.	Wohn-Ort.	Nummer des Zimmers.	Abgereißt ſind.

Gefährte. S. auch

Anlagen. §. 1.
Fahren u. Reuten. §. 7. u. 8.
Schauſpiele. §. 23.

§. 17.

Weder Kinder noch Erwachſene ſollen ſich auf irgend ein Gefährt während des Fahrens hinten aufſchwingen. Die Policey-Soldaten ſind angewieſen: ſobald ſie bemerken, daß jemand auf einer Kutſche, oder auf irgend einem Wagen ſizt, den Kutſcher halten, und den Aufſizenden, wenn er nicht die Erlaubniß dazu erhalten hat, abſteigen zu laſſen, und ihn vor die K. Ober-Polizey-Direction zu bringen, wo er zur Verantwortung gezogen, und
die Erwachſenen mit —:· 1 fl. —
Straf belegt,
die Kinder aber, neben Verantwortlichkeit der Eltern, körperlich gezüchtiget werden ſollen.

Verord. vom 28. Auguſt 1808. St. u. R. Bl. v. 1808. Nro. 42. p. 459.

Hunde. S. auch

Anlagen. §. 1.

§. 18.

Jeder in Stuttgardt frei herumlaufende Hund ſoll todtgeſchlagen werden, und dem Knecht des Scharfrichters iſt erlaubt: von dem Eigenthümer eines frei herumgelaufenen und auf ſolche Art todtgeſchlagenen Hundes 36 kr. einzuziehen.

Bekanntmachung vom 23. Juli 1807. St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 58. p. 293.

Kutſcher. S. Anlagen. §. 1. Auslaßſcheine. §. 2. Fahren u. Reuten. §. 7. Schauſpiele. §. 23.

Mez-

Kutſcher.

§. 19.

Die Kutſcher ſollen die ihrer Führung anvertrauten Gefährde bei dem Abholen ihrer Herrſchaften durch Abſteigen vom Bock nicht verlaſſen, ſondern bei denſelben bleiben, und den Bock des Wagens, ſo wie die Zügel der Pferde, nie verlaſſen, bei Straf —:· 2 fl. —
Erneuerte Straſſen-Pol. Ord. §. 60.

Note. So oft dieſe Ordnung allegirt wird, bezieht ſich die Strafe, wie ſich ſchon aus dem oben angegebenen Titel ergiebt, auf die beeden Reſidenzen, Suttgardt und Ludwigsburg.

Kutterfäſſer. S. Straſſenreinlichkeit. §. 57.

Marktpläze. S. Oeffentliche Pläze. §. 28. u. 29.

Mezger. S. auch

Auslaßſcheine. §. 2.
Fleiſchſchau. §. 11. u. 12.

§. 20.

Alles über die Straßen geführte Vieh, durch welches Schaden zugefügt werden kann, ſoll unter genauer Aufſicht gehalten werden.

Insbeſondere iſt, damit nicht durch unvorſichtiges Führen des Hornviehs in das Schlachthaus die öffentliche Sicherheit gefährdet werde, verordnet:

1) Jedes Hornvieh, das in das Schlachthaus geführt wird, ſoll mit einem ſtarken Seil um den Kopf verſehen, —

2) nicht durch Lehrlinge, ſondern durch den Meiſter und Knecht, oder durch 2. Knechte, geführt, — und

3) mit einer Schlinge dergeſtalt gefeſſelt werden, daß die Schlinge in Einem der beiden Hörner hangt, und auf der nemlichen Seite am Fuß feſtgemacht wird, ſo daß das Vieh beim erſten Anziehen niederfallen muß; auch ſoll

4) dieſe Schlinge dem Vieh nicht eher abgenommen werden, als bis es getödtet iſt.

Jeder Mezger, der auf die vorgeſchriebene Weiſe ſein Vieh nicht führt, oder deſſen Vieh im Schlachthaus nicht auf dieſe Art angetroffen wird, verfällt in eine Strafe von —:· 10 fl. —

Verord. vom. 11. Juni 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 29. p. 330. Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 57. u. 58.

§. 21.

Zu Jahr- und Wochen-Marktzeiten darf kein Hornvieh über den Markt, und niemals über das welſche Brücklen, oder durch Winkel und Straſſen, die nicht zureichende Breite haben, um gehörig ausweichen zu können, geführt werden; Beides bei Straf —:· 3 fl. —

Die angef. Verord. a. a. O.

§. 22.

Jeder, der einen Contraventionsfall anzeigt, bekommt das Drittel der Strafe als Anbringgebühr.

Ebend.

§. 23.

Kein Mezger darf ſein Handwerk auf der Straße treiben, bei Straf —:· 1 fl. —

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 35.

Nachtwaſſer.

§. 24.

Das Ausſchütten des Nachtwaſſers iſt bei

—:· 10 fl. —

Straf verbotten und bleibt es auſſerdem dem Beſchädigten in jedem Fall vorbehalten: wegen des ihm zugefügten Schadens auf Erſaz deſſelben zu klagen.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 33.

Neſenbach.

§. 25.

In den die Stadt durchfließenden Neſenbach darf bei Strafe von —:· 5 fl. — kein lebendiges oder todtes Thier geworfen werden.

Ebend. §. 37.

Oefen. Circulieröfen.

§. 26.

Die oben (in der 1ten Abtheil. §. 710.) angeführte — in der Generalverordnung, die Feuerpolizey-Geſeze betreffend, d. d. 13. April 1808. — enthaltene Vorſchrift: daß die Hafner die Circulier- oder ſogenannte Neuwieder Oefen, bei Straf —:· 6 fl. 30 kr. alle 14. Tag, und bei gelinder Witterung alle 4. Wochen, reinigen ſollen ꝛc. wurde von der K. Ober-Policey-Direction in Stuttgardt ſchon unter dem 9. Merz deſſelben Jahrs bekannt gemacht, und dabei in Hinſicht auf die Reſidenz noch weiter verordnet: daß alle Hausbewohner durch ihre Dienſtleute wenigſtens alle 8. Tag in den Caminſchoſſen und Einheizwinkeln den Ruß, ſo weit man mit einem Beſen reichen kann, — um dem Entzün-

den der Rußflocken, und allem Brennen der Schornſteine, vorzubeugen, — abkehren laſſen, — und daß diejenigen, welch von den verordneten Feuerſchauern, deren Pflicht es ſeye: beſonders aufmerkſam darauf zu ſeyn, — bei der Viſitation nachläßig darinn befunden werden, um

—:· 10 fl. — —

geſtraft werden ſollen.

St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 13. p. 165.

Oeffentliche Pläze. Ueberhaupt.

§. 27.

Die Reinigung der öffentlichen Pläze der breiten Straſſen, der Kirchhöfe ꝛc. geſchieht von den dazu aufgeſtellten Perſonen. Wenn dieſe die von ihnen an den beſtimmten Tagen zu verrichtende Arbeit nicht ordentlich beſorgen, ſo ſollen dieſelben für jede einzelne Perſon um

—:· — 24 kr.

geſtraft werden, unterlaſſen ſie das Kehren ganz, ſo findet der doppelte Strafanſaz ſtatt. Auf jeden Fall ſind ſie anzuhalten: die ihnen obliegende Reinigung ſofort vorzunehmen, oder beſſer zu beſorgen.

Und damit die Reinigung dieſer öffentlichen Pläze und Straſſen durch die dazu aufgeſtellten Perſonen ordentlich und vorſchriftsmäßig geſchehen könne, ſolle einer jeden derſelben ein beſtimmter Diſtrict angewieſen werden, und Keine ſoll, bei Strafe der Abſchaffung, einen weitern Diſtrict übernehmen.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 18. u. 19.

Note. Die auf öffentliche Koſten zu reinigende Pläze und Straßen ſind:

1.) Im erſten Diſtrict: a) der Poſtplaz. b) Der Plaz zu allen 3. Seiten des Palais des Kronprinzen. c) Der

Plaz vor dem Stadtmagazin. d) Der Spitalplaz. e) Der Plaz vor dem Spitalhof, ſo lang das Gebäude nach allen Seiten iſt. f) Der Plaz um das neue Kanzleigebäude. g) Neben und hinter der Bauverwaltung. h) Die Pläze vor den Königl. Kaſernen in dieſem und dem zweiten Diſtrict.

II.) Im zweiten Diſtrict: a) Der Bärenplaz. b) Der Kirchplaz. c) Der alte Schloßplaz. d) Der Plaz vor des Herzogs Louis Hoheit Palais. e) Der Plaz unter der Mauer. f) Die Fürſtenſtraße, jedoch nur in ſo weit, als das Fürſtenhaus reicht, mit Einſchluß des Plazes vor dem kleinen Theater.

III.) Im dritten Diſtrict: a) die neue Brücke. b) Die Brücke bei der Stadtſchreiberei. c) Der Plaz unter der Mauer. d) Das Bürgerhöfle. e) Der Friedrichsplaz. f) Hinter der Bibliothek. g) Bei der Bürgerwache. h) Die Brücke bei dem Beck Kieſeriſchen Haus.

IV.) Im vierten Diſtrict: a) Der Plaz bei der St. Leonhards-Kirche. b) Der Charlottenplaz. c) Die Dorotheenſtraße.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 20.

Marcktpläze. S. auch Mezger. §. 28.

§. 28.

Damit die Marktpläze ſtets, und beſonders nach abgehaltenem Wochenmarkt, gehörig und zu rechter Zeit geſäubert werden können, ſo ſollen alle auf denſelben fail habende Krämer, Handwerksleute ꝛc. ihre Stände jedesmal um 3. Uhr Nachmittags, bei Strafe von —:· 3 fl. — wegſchaffen, und dieſes ſolle auch alsdenn geſchehen, wenn wegen eines im Lauf der Woche eintrettenden Feſts oder Feiertags auch am nächſtfolgenden Tag wiederum ein Wochenmarkt abgehalten werden würde.

Ebend. §. 11.

§. 29.

Auf dem Marktplaz und um die Königliche Bibliothek herum dörfen keine leere Wägen bei Nacht ſtehen bleiben. Sollte der Nothfall eintretten, daß geladene Güterwägen über Nacht vor dem Waaghaus ſtehen bleiben müſſen, ſo ſolle vor jedem Wagen die ganze Nacht über und bis es Tag iſt, eine brennende Laterne ausgehängt werden; bei Straf

—:· 1 fl. —

für jeden Wagen.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 44.

Waaghausplaz. S. auch Marktpläze. §. 29.

§. 30.

Der Plaz vor dem Stadt-Waaghaus ſoll alle Tag von den Wagenſpannern gekehrt werden; bei Straf

—:· 1 fl. —

Ebend. §. 12.

Pferde. S. Fahren und Reuten. §. 7. Vieh. Zugvieh. §. 62.

Planie.

§. 31.

Das Reuten in den Seitenalleen der Planie iſt bei

—:· 1 fl. —

Straf verbotten.

Ebend. §. 61.

Raqueten. S. Schießen. §. 33.

Reuten. S. Fahren. §. 7. Planie §. 31.

Schauſpiele.

§. 32.

Um aller Gefahr bei dem Vorfahren der Wagen bei Endigung der Schauſpiele, ſowohl für die Fahrende als Fußgehende, vorzubeugen: iſt verordnet:

1) Jeder Wagen, der am Schauſpielhaus anfährt, um jemand nach Endigung des Schauſpiels abzuholen, muß ſich auf dem gewöhnlichen Plaz in eine Reihe rangiren, und iſt keinem Wagen geſtattet: an einem andern Plaz, oder an einer Seitenthüre, ſtill zu halten, ſondern er muß ſich in die Reihe der wartenden Wagen in der Ordnung, wie er anfährt, verfügen.

2) Bei der Endigung des Schauſpiels darf kein Wagen aus der Reihe herausfahren, ſondern jeder Wagen muß in der Ordnung vorfahren, wie die Reihe an ihn kommt, nur wird die zu Handhabung der Ordnung aufgeſtellte Policeywache jedesmal den Namen der Herrſchaft, deren Wagen nach der Reihe vorzufahren hat, laut aufrufen.

3) Würden die abzuholenden Perſonen bei dem Vorfahren ihres Wagens noch nicht zum Einſteigen bereit ſeyn, ſo muß, um die andern Perſonen nicht aufzuhalten, der Wagen ſogleich fortfahren, und wieder den lezten Plaz in der Reihe der Wartenden einnehmen.

4) dieſer Verordnung ſind alle Wagen, die Königlichen Wagen und die Wagen der Königl. Familie ausgenommen, ohne irgend eine weitere Ausnahme unterworfen.

Die Kutſcher, die dieſe Verordnung in irgend einem Punct überſchreiten, werden mit einer Strafe von

— . 3 fl. 15 kr.

belegt; würde aber ihre ordnungswidrige Handlung noch

mit Widerſezlichkeit gegen das zur Handhabung dieſer Verordnung aufgeſtellte Policey-Perſonale verbunden ſeyn, ſo ſoll eine auf ſolche Fälle geſezte angemeſſene Leibesſtrafe eintretten.

Pol. Verfüg. vom 8. Jenner 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 2. p. 10.

Schießen.

§. 33.

Das Legen und Abbrennen von Raqueten, Kanonenſchlägen, von Schwärmern oder ſonſtigen Feuerwerke, iſt, ſo wie das Schießen, in den Straßen bei einer Strafe von —:· 10 fl. — zu jeder Zeit verbotten.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 65.

Schießplaz.

§. 34.

Niemand, weß Standes und Würden er auch ſeye, ſoll auſſer den zwei in der Woche feſtgeſezten Schießtägen, Mittwochs und Samstags Nachmittags, ſich mit Gewehren auf das Schießhaus begeben, und ſie abſchießen. Der Thorwart und Zeiger iſt, bei —:· 3 fl. — — Straf, angewieſen: auſſer den benannten Tagen u. Stunden niemand das Schießhaus zu öffnen, und jeden, der ſich — dieſer Verordnung unerachtet — durch die daran ſtoſſenden Felder auf den unverſchloſſenen Schießplaz begeben und dagegen handlen würde, ſogleich der K. Ober-Policey-Direction zur Beſtrafung anzuzeigen.

Pol. Verord. vom 12. Sept. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 43. p. 476.

Note. Da auſſer den oben (in der 1ten Abtheil. in der Note zum §. 357. p. 183.) genannten Perſonen Niemand

mehr ein Gewehr beſitzen darf, und auch das Scheiben⸗ſchießen der vormaligen Schüzengeſellſchaften, als eine ganz nuzloſe, koſtſpielige und zeitverderbende Beſchäftigung, nicht mehr beſtehen ſoll, (Reſcr. vom 9. Auguſt 1809. S. mein Repert. Th. I. p. 427.) ſo kann jenes Verbot ſich jezt nur noch auf jene genannte Perſonen beziehen.

Schlittenfahren und Schleifen.

§. 35.

Das Gleiten (Schleifen) auf der Straße, das Fahren mit kleinen Gleitſchlitten, ſo wie die Anlegung von Gleitbahnen, iſt der Jugend, bei

empfindlicher körperlicher Strafe,

verbotten.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 64.

Note. Auch das Aufwerfen und Fliegenlaſſen der ſogenannten Drachen, ſo wie auch das Werfen mit Steinen, iſt der Jugend unterſagt.

Ebend.

Schnee und Eiß.

§. 36.

Wenn häufiger Schnee fällt, ſo ſoll jeder Hauseigenthümer oder Bewohner längs ſeines Hauſes und der dazu gehörigen ſonſtigen Gebäude, Scheuren und Gärten, (§. 45.) den Schnee auf die Seite gegen die Mitte der Straße, bei

Straf von —:· — 30 kr.

wegfegen laſſen, um den Fußgängern einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.

Ebend. §. 13.

§. 37.

Jeder Hausbeſitzer, deſſen Waſſerſteine auf die Straße laufen, oder deſſen Gewerbe Waſſerausgüſſe veranlaſſen,

oder der von ſeinem Hausbronnen einen Ablauf auf die Straße hat, iſt ſchuldig: jeden Morgen alles durch den Aus- und Abflus dieſes Waſſers vor ſeinem Haus ſich geſammelte Eiß aufhauen und auf Haufen ſammeln zu laſſen, damit es durch den Kärcher weggeführt werden kann. Wer dieſes nicht befolgt, und vor deſſen Haus des Morgens um 9. Uhr noch unaufgehauenes Eiß angetroffen wird, verfällt in die Strafe von —:· 1 fl. —

Eben ſo muß das in den zu dem Wohnhaus gehörigen Höfen aufgehauene und auf die Straße gebrachte Eiß, wie der in dieſen Höfen, oder von den Dächern geſammelte und auf die Straße geſchafte Schnee, auf Haufen zuſammengebracht, und von dem Hauseigenthümer, oder Bewohner, ſogleich die Veranſtaltung getroffen werden: daß derſelbe ohne Zeitverluſt auf ſeine eigene Koſten *) aus der Stadt weggeführt werde.

Wer dieſes unterläßt, und dieſes Eiß oder Schnee, nach geſchehener Zuſammenhäufung über 1. Stunde auf der Straße liegen läßt, verfällt in eine Strafe von

—:· 1 fl. —

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 14. u. 15.

*) Note. Das andere Eiß, welches täglich vor den Häuſern aufgehauen wird, muß von den Karrenfuhrleuten aus der Stadt geführt werden, und ſie werden hiefür aus der Stadtcaſſe bezahlt. Das Aufhauen und Wegführen des Eiſes in den Straſſen wird bei eintrettendem Thauwetter von Seiten der Policey, und ebenfalls auf Koſten der Stadt, beſorgt.

Ebend. §. 28. 29. u. 30.

§. 38.

Bei eintrettendem Thauwetter ſolle jeder Hauseigenthümer, oder Bewohner, beſonders in jenen Straſſen, wo das Waſſer ſich am ſtärkſten ſammeln kann, die Einleitung treffen: daß die Straſſen-Abzugs-Rinnen ſogleich ganz auf-

gehauen und vom Eiſe befreit werden, um dadurch dem Schnee und Eißwaſſer in den Straſſenrinnen einen freien Ablauf zu verſchaffen; es ſollen aber nicht blos in der Eißkruſte ſelbſt Ablaufsrinnen gehauen, ſondern die Straßenrinnen ganz vom Eiß befreit und geſäubert werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift wird mit

—:· 1 fl. — —

beſtraft.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 16.

§. 39.

Wenn Glatteiß eintritt, ſo ſoll jeder Hauseigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandel der Fußgänger nothwendig iſt, mit Aſche, Sand oder Spreu, und zwar, wenn das Glatteiß bei Tag eintritt, ſogleich, — wenn es aber bei Nacht eingetretten iſt, des Morgens bei Tagesanbruch, bei Strafe von

—:· — 30 kr.

beſtreuen.

Ebend. §. 17. u. 64.

Schwärmer. S. Schießen. §. 33.

Schweine.

§. 40.

Schweine dürfen nicht auf der Straße gewaſchen oder gefüttert werden, bei Straf —:· 1 fl. — —
Die Beſitzer derſelben ſollen ſie vielmehr auſſerhalb der Stadt, unter angemeſſener Aufſicht, in die Schwemme führen laſſen, hiebei aber ſich, bei —:· 1 fl. — —
Straf, des Feuerſees nicht bedienen.

Ebend. §. 48.

Sekrete. Kloacke.

§. 41.

Die Kloacke ſollen in wohlverwahrten Käſten, unter welchen das Waſſer weglauft, geführt, dieſe ſtets in gutem Stand, ſo wie der Durchfluß des Waſſers fortdaurend erhalten, und zu dieſem Ende die Winkel fleißig gereiniget werden. Jede Contravention wird mit —:· 1 fl. — beſtraft.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 46.

§. 42.

Die Reinigung dieſer Winkel darf nur bei eingetretener tiefer Nacht geſchehen, und die Unreinlichkeiten müſſen des Morgens in aller Frühe, im Sommer vor 4. und im Winter vor 7. Uhr, ehe der Wandel auf den Straßen wieder Statt findet, weggeſchaft werden.

Wird gegen die Eine oder die Andere dieſer Verfügungen gehandelt, ſo ſoll
der Hauseigenthümer um —:· 2 fl. —
der Karrenfuhrmann aber um —:· 1 fl. —
geſtraft werden.

Eben dieſes ſoll auch beim Hinwegſchaffen des Cloackwaſſers und beim Abfahren des Düngers Statt finden.

Ebend. §. 47.

Sprenerſäcke. S. Straßenreinlichkeit. §. 51.

Stockbretter.

§. 43.

Das Auslegen der ſogenannten Stockbretter iſt bei —:· 3 fl. — Straf verbotten, und bei gleicher Strafe auch die

Ausſetzung von Blumentöpfen auſſerhalb des Fenſters, oder auf der zu ſchmalen Fenſterbank.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 53.

Straſſenbegieſſen.

§. 44.

Bei anhaltender trockener und heiſſer Witterung ſollen die Hauseigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, deſſen Reinigung ihnen obliegt, (§. 45.) hinreichend mit Waſſer begießen oder beſprengen, und zwar zweimal im Tag, um 10. Uhr Vor- und um 3. Uhr Nachmittags, bei Straf von —:• — 30 kr.

Ebend. §. 5.

Note. Die öffentlichen Pläze (§. 27.) werden auf öffentliche Koſten mit Waſſer benezt.

Ebend.

Straſſenreinigung. S. auch Oeffentliche Pläze. §. 27. u. 30.

§. 45.

Jeder Eigenthümer oder Bewohner eines Hauſes, ohne Ausnahme, iſt verbunden: die Straße bis auf die Mitte derſelben, und ſo weit reinigen zu laſſen, als die Häuſer mit Einſchluß der zum Wohnhaus gehörigen Nebengebäude, Scheuren, Gärten ꝛc. der Länge nach die Straßen einnehmen. Sollten die zum Hauptgebäude gehörenden Hintergebäude auf eine andere Straße ſtoßen, ſo ſind die Eigenthümer oder Bewohner des Hauſes verbunden, auch dieſe Straſſe bis auf die Mitte, und ſo weit als jene Gebäude reichen, reinigen zu laſſen.

In ſolchen Straßen hingegen, welche wegen ihrer Breite als öffentliche, auf Koſten der Stadt zu reinigende Pläze erklärt ſind, (§. 27.) muß bis an die Rinne, welche

den zum Fußwandel beſtimmten Raum der Straße von dem zum Fahren beſtimmten Raum trennt, von dem Hauseigenthümer oder Bewohner gereiniget werden.

Die gewöhnlichen Reinigungstäge ſind der Montag, Mittwoch und Samſtag. In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September, muß des Morgens von 5. bis 7. Uhr, in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, und Merz aber, des Morgens von 8. bis 9. Uhr, die Reinigung geſchehen, und um die beſtimmte Stunde vollendet ſeyn.

Auſſer dieſen Stunden iſt aber auch jeder Hausbeſitzer oder Einwohner verbunden: den vor ſeinem Haus befindlichen, auſſerordentlicherweiſe entſtandenen Unrath wegzukehren, ohne jedoch hierdurch von dem Kehren an den obenbenannten Tagen befreit zu werden.

Wird die Reinigung nicht innerhalb der beſtimmten Stunden vorgenommen, oder das auſſerordentliche, durch eingetrettene Umſtände nothwendig gewordene, Kehren verſäumt, ſo wird der Schuldhafte mit —:· 2 fl. — wird aber dieſelbe durch das Geſinde nachläßig beſorgt, der Hausbeſitzer oder Bewohner mit —:· 1 fl. — Strafe belegt.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 2. 3. 4. u. 7.

§. 46.

Wenn die Policey für nöthig findet, theils wegen anhaltenden Regens, eingebrochenen Thauwetters, oder nach einem ſtarken Gewitter, ein auſſerordentliches Kehren der Straßen zu veranſtalten; ſo ſoll jeder Hausbeſitzer oder Bewohner, nach vorgängiger Bekanntmachung durch die Policey, ſich demſelben ſogleich unterziehen, und wer dieſes nicht thut, wird um —:· 2 fl. — geſtraft.

Ebend. §. 10.

§. 47.

Der zuſammengekehrte Unrath darf nie in die Rinnen, ſondern muß außerhalb denſelben auf einen Haufen zuſammengekehrt werden, und überhaupt ſoll, bei Straf

—:· — 30 kr.

nichts in die Abzugsrinnen geworfen oder gekehrt werden, wodurch in denſelben der freie Ablauf des Waſſers verhindert werden kann.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 6.

§. 48.

Zu Wegführung des an den Reinigungstagen zuſammengekehrten Unraths ſind eigene Karrenfuhrleute aufgeſtellt und zwar für den 1n Diſtrict 6., den 2n — 4, den 3n — 5. und den 4n — 5., welche ſich ausſchließlich mit dem ihnen angewieſenen Diſtrict zu befaſſen, und keinen weitern zu übernehmen haben, und zwar

bei Verluſt ihrer Anſtellung.

Ebend. §. 22.

§. 49.

Die aufgeſtellten Karrenfuhrleute müſſen an jedem Kehrtag den ihnen angewieſenen Diſtrict gleich nach Ablauf der beſtimmten Kehrſtunden befahren, das Zuſammengekehrte ſorgfältig in wohlverwahrte Karren aufladen, und an den ihnen angewieſenen Plaz auſſerhalb der Stadt u. Vorſtadt führen.

Die Oberpolicey-Commiſſairs ſind beſonders dafür verantwortlich: daß dieſes pünktlich geſchehe, auch muß das Geſchäft längſtens in 3. Stunden beendiget ſeyn.

Würde ein Karrenfuhrmann den zuſammengekehrten und zum Wegführen beſtimmten Unrath auf der Straße liegen laſſen, oder ihn nicht innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit weggeführt haben, ſo ſoll er

das erſtemal um —:· 1 fl. —

— zweitemal um —:· 2 fl. —

das drittemal aber mit —:· 4 fl. — und Zurücknahme ſeiner Anſtellung, beſtraft werden.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 23. u. 26.

Note. Den aus den Häuſern, oder aus den Höfen auf die Straße gebrachten ungewöhnlichen Urbau ſind die Karrenfuhrleute nicht verbunden, bei ihren gewöhnlichen Fahrten aufzunehmen, ſie müſſen aber dennoch für deſſen Wegſchaffung ſorgen und haben für jeden Karren 8 kr. von dem Hauseigenthümer, oder Bewohner, anzuſprechen.

Ebend. §. 27.

§. 50.

Die Kärcher ſollen bei —:· 1 fl. — Straf ihre Pferde mit einer Glocke verſehen, damit ſie in den Häuſern gehört und ihnen die Unrathfäſſer ſogleich zugetragen werden können, — auch ſoll jeder Fuhrmann bei —:· — 30 kr. Straf alles zur Aufnahme des Straßenunraths erforderliche Werkzeug mit ſich führen.

Ebend. §. 24. u. 25.

Straſſenreinlichkeit. S. auch
Ausſchütten aus den Fenſtern. §. 4.
Nachtwaſſer. §. 24.
Todte Thiere. §. 58.

§. 51.

Sogenannte Kutterfäſſer, Spreuerſäcke, oder ſonſtiger Unrath, ſoll nicht auf die Straßen geſchüttet, ſondern ſolcher Unrath nur an den zum Kehren beſtimmten Stunden in Kutterfäſſern ꝛc. vor die Hausthüre und zwar dann erſt getragen werden, wenn der Kärcher durch die an ſeinem Pferd hängende Glocke ſeine Gegenwart anzeigt; bei Straf —:· 1 fl. — —

Ebend. §. 8.

Eben

Eben ſo ſollen, damit die Straßen rein erhalten werden und dem Wandel nichts nachtheilig oder gefährlich ſeye, keine Spreuer, Scherben, zerbrochenes Glas, oder andere ſchneidende Sachen, ſo wie überhaupt keine Art von Unrath, bei Straf —:— 30 kr. auf die Straße geworfen werden; auch ſollen die im Feuer arbeitenden Handwerker die Schlacken aus ihren Feuereſſen nicht auf die Straße ſchütten, ſondern dieſelben in wohl verwahrten Behältern ſammeln und in Bereitſchaft halten, bis die Karrenfuhrleute zur Aufnahme des Unraths anfahren.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 31.

Note. Wenn ſich jemand die Unflätherei erlauben würde, Straßen und öffentliche Pläze unmittelbar zu verunreinigen, ſo ſoll er von den Policey-Soldaten arretirt und auf die Policeywache gebracht werden.

Ebend. §. 33.

§. 52.

Alle Dunglegen ſind in der ganzen Stadt, ſowohl in den Haupt- als Nebenſtraßen gänzlich und bei —:— 1 fl. — — Straf verbotten, und ſollen diejenigen, welche Pferde und anderes Vieh halten, die Dunglegen in den hinter ihren Häuſern befindlichen Höfen anlegen.

Ebend. §. 38.

Straſſenſicherheit. S. auch Vieh. Zugvieh. §. 62.

§. 53.

Jeder Stadteinwohner ſoll dazu mitwürken: daß in den Straßen der Stadt die perſönliche Sicherheit der Mitbürger nicht gefährdet werde, und daher nicht nur ſelbſt unterlaſſen, durch was dieſelbe verlezt wird, ſondern auch jede ihm bekannt werdende — dieſe Sicherheit ſtörende — Thathandlung anzeigen.

Insbeſondere ſoll bei einem vorzunehmenden Bauweſen,

es mag ein Gebäude ganz neu erbaut, oder eine bedeutende Reparatur vorgenommen werden, der Bauende bei der Ober-Policey-Direction die Anzeige davon machen, um ſich von derſelben den erforderlichen Plaz zu Legung der Baumaterialien und des Urbaus anweiſen zu laſſen. Dieſen Plaz hat der Bauende nach den von derſelben gegebenen Vorſchriften bei —:· 1 fl. — Straf gehörig zu umgeben, auch des Nachts zu beleuchten.

Ueberhaupt müſſen, bei ebenderſelben Strafe, bei Nacht alle aufgebrochene Dohlen, Teichelgruben ꝛc. durch eine bis zum Tag brennende Laterne beleuchtet werden, wofür der, welcher das Geſchäft vornehmen läßt, zu ſorgen hat.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 39. 40. u. 49.

§. 54.

Ferner ſoll jeder Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauſes, wenn an dem Dach deſſelben eine Veränderung oder Ausbeſſerung vorgenommen wird, den zum Wandel beſtimmten Plaz vor dem Haus mit einer Latte ſperren, die Fußgänger durch einen an einem ſtarken Seile herabzuhängenden Dachziegel auf das Bauweſen aufmerkſam machen, und ſo die Beſchädigung verhüten, welche durch das Herabwerfen der Ziegel verurſacht werden könnte.

Die Unterlaſſung dieſer Vorſichtsmaasregel wird mit einer Strafe von —:· 2 fl. — gebüßt.

Ebend. §. 50.

Vorzüglich hat auch jeder Hauseigenthümer ſein Haus immer in einem ſolchen Stand zu erhalten, daß weder das Ganze, noch ein Theil deſſelben einſtürze, oder das Dach oder die Schornſteine bei entſtehendem ſtarkem Wind abgeworfen werden können.

Die Unterlaſſung dieſer Maasregeln ſoll, nach Befinden mit einer bedeutenden Strafe

gebüßt, und dem Beſchädigten die Erſazklage vorbehalten werden.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 51.

§. 55.

Kein Hauseigenthümer oder Bewohner ſoll bei

—:· 3 fl. —

Straf etwas auſſerhalb ſeines Hauſes ausſetzen, aushängen, oder ſonſt befeſtigen, wodurch beim Herabfallen Schaden entſtehen könnte.

Ebend. §. 54.

Note 1) Die Kellerthüren und Luftlöcher, welche des Winters mit Dung, Stroh, Heu und Oehmd verwahrt werden, ſollen zu Abwendung aller Feuersgefahr und Unraths, mit Vorſchüſſen, Deckeln, oder Thüren, oder ſonſt durchaus gut verſehen und verwahrt werden.

Ebend. §. 45.

Note 2) Die Ober-Policey-Direction ſoll zu Aufrechthaltung der Sicherheit in den Straßen des Nachts die angeordneten Policey-Patroullen fleißig ausſenden und darauf ſehen laſſen: daß die Nacht- Hoch- und Windwächter ihre Dienſte vorſchriftsmäßig und pünktlich verſehen; auch ſollen alle Tumultuanten und Ruheſtörer, ſowohl bei Tag als bei Nacht, arretirt und auf die Policey zur Beſtrafung geführt werden.

Ebend. §. 64. u. 66.

Straſſenverſperren. S. auch Oeffentliche Pläze. §. 29.

§. 56.

Wenn ein Wagner, Dreher, Schmid, Kiefer, Tiſchler, Zimmermeiſter, Steinhauer, oder ein anderer Handwerksmann, Holz, Stein, oder ſonſtige zu ſeinem Gewerb gehörige Materialien, auf die Straße ſtellt, oder darauf ſtehen läßt; wenn Fuhrleute, oder ſonſt jemand, Wägen, Kärren ꝛc. des Nachts auf der Straße ſtehen laſſen; oder

wenn jemand durch ſein angefahrnes Holz, Kohlen, Bretter, Lohe oder andere Artikel, die Straße beengt oder verſperrt; ſo ſoll der Schuldhafte jedesmal um

—r. 1 fl. —

geſtraft werden.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 41—43.

Tabakrauchen. S. auch

Anlagen. §. 1.

§. 57.

Einem jeden, ohne Unterſchied des Standes und der Würde, der mit einer brennenden Pfeife in dem Mund oder in der Hand, auf den Straſſen der Stadt, auf der Planie und andern öffentlichen Spatziergängen angetroffen wird, ſoll die Pfeife abgenommen, und derſelbe noch auſſerdem mit einer Strafe von —:. 3 fl. —

belegt werden.

Pol. Verord. vom 13. Sept. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 43. p. 477. Ern. Str. Pol. Ord. §. 55.

Thorſchreiber. Thorwächter. S. Fleiſchſchau. §. 11. u. 12.

Todte Thiere. S. auch

Neſenbach. §. 25.

§. 58.

Niemand darf todte Hunde oder Katzen, oder andere abgeſtorbene Thiere in die Straßen werfen, bei Straf von

—:. 3 fl. —

Sollte ein ſolches Thier in den Straßen gefunden werden, ſo ſoll der Hauseigenthümer oder Bewohner, vor deſſen Haus es angetroffen würde, ſogleich zu deſſen Wegſchaffung die nöthige Anſtalt treffen, auch den Diſtricts-Policey-Soldaten die Anzeige davon machen. Sind Verdachtsgründe vorhanden: daß jemand abſichtlich ein ſolches todtes Thier auf die

Straße geworfen habe, ſo ſoll jeder Einwohner dieſelben der Ober-Policey-Direction angeben, um deshalb die weitere Unterſuchung anſtellen zu können.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 37.

Unrath. S. auch

Straßenreinigung. §. 47. u. 48.
Straßenreinlichkeit. §. 51.

§. 59.

Der Unrath oder Abraum von Weinbergen, Aeckern, Gärten, Ländern und Wieſen, ſoll bei —:• 1 fl. — Straf nicht in die Straßen, Weege, oder Gräben geworfen werden.

Pol Verord. vom 9. Febr. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 7. p. 79.

Urbau. S. Straßenreinigung. §. 49. in der Note.
Straßenſicherheit. §. 53.

Vieh. Federvieh.

§. 60.

Das freie Herumlaufen der Hühner oder andern Federviehs auf den öffentlichen Straßen iſt verbotten, und jeder Policey-Soldat ermächtigt: das auf den Straßen angetroffene Federvieh aufzufangen, und für jedes Stück von dem Eigenthümer ſich —:• — 6 kr. als Strafe bezahlen zu laſſen.

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 9.

Zugvieh.

§. 61.

Das Füttern des Zugviehs auf der Straße iſt bei —:• 1 fl. — — Straf verbotten.

Ebend. §. 36.

§. 62.

Niemand ſoll einen mit Ochſen oder mit Pferden beſpannten Wagen allein und ohne Aufſicht auf der Straße ſtehen laſſen, bei Straf —:· 2 fl. —

Erneuerte Str. Pol. Ord. §. 59.

Note. In die Schwemme dörfen nur höchſtens 3. Pferde auf einmal und nur von erwachſenen Perſonen geführt werden. Auch ſind an den Gefährden die Pferde höchſtens nur zu drei in die Breite einzuſpannen.

Ebend. §. 62.

Viehſchauer (Ober-). S. Fleiſchſchau. §. 11.

Waaghaus. S. Oeffentliche Pläze. §. 29.

Wagenſpanner. S. Ebend.

Waſchaushängen.

§. 63.

Das Auslegen der Betten zum Sonnen, ſo wie das Aushängen der Wäſche an den Häuſern zum Trocknen, iſt bei —:· 1 fl. —

Straf verbotten, und die Policey-Soldaten ſind beauftragt: jede heraushängende Wäſche ſogleich abnehmen zu laſſen, und der Königl. Ober-Policey-Direction eine Anzeige davon zu machen, um den Uebertrettern jener Verordnung die beſtimmte Strafe anſetzen zu können.

Pol. Verord. vom 30. Sept. 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 45. p. 494. Ern. Str. Pol. Ord. §. 34.

Wirthe. S. Auslaßſcheine. §. 2. Fremde. §. 15. u. 16.

Nachtrag.

Conſcriptionspflichtige.

§. 1.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche durch abſichtliche Verſtümmlung des Körpers, oder einzelner Glieder deſſelben, oder durch abſichtliche Erzeugung künſtlicher Gebrechen, ſich zum Militairdienſt abſolut untüchtig machen, werden mit

zehenjähriger Feſtungsarbeit

beſtraft.

Reſcr. vom 6. Auguſt 1811. A.). St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 39. p. 417.

§. 2.

Die ausgewichene oder ausweichende Conſcribirte, welche — wenn ſie eingefangen werden, oder ſich ſelbſt ſtellen, — zur Einrangierung tüchtig und geeignet ſind, werden nach den §§. 26. u. 28. der Conſcriptions-Ordnung (§. 183. der erſten u. §. 76. der zweiten Abtheil.) beſtraft. Wenn hingegen dieſelben

a) wegen ihres bereits zurückgelegten 27jährigen Alters; oder

b) wegen phyſiſcher oder geſezlicher Hinderniſſe; oder

c) wegen ihres kleineren Maaſes, als das Linienmeß iſt, — ſich nicht zur Einrangierung weder unter das active Militair, noch unter die Ouvriers und Armee-Equipirungs-Compagnien, eignen; ſo tretten — auſſer den Strafbeſtimmungen in Hin-

ſicht auf das Vermögen der ungehorſam Abweſenden, (§. 182. u. 183. der erſten und §. 79. u. 81. der zweiten Abtheil.) folgende Strafen ein.

I.) Für denjenigen, welcher erſt nach geſchehener Aſſentirung, oder noch, ehe er von dem Regiment, welchem er zugetheilt worden, übernommen wurde, — entwichen iſt, eine Feſtungs-Arbeits-Stafe von dreißig ſechs Monaten.

II.) Für denjenigen, welcher noch vor geſchehener Aſſentirung von dem Verſammlungsort der Rekruten, oder auf dem Transport zur Aſſentirungsbehörde entflohen, und nachher wieder ergriffen worden iſt, eine Feſtungs-Arbeitsſtrafe von zwanzig vier Monaten.

III.) Für denjenigen, welcher noch vor geſchehener Aſſentirung, auch vor der wirklichen Aushebung unter das Militair, jedoch da er bereits deſignirt war, — ſich entfernt hat, und wieder beigefangen wird, eine Feſtungs-Arbeits-Strafe von zwölf Monaten.

IV.) Für denjenigen, der in Eine der beeden erſten Aushebungsclaſſen locirt war, ſich aber nach der Jahrsmuſterung und vor der darauf folgenden Jahrs-Aushebung entfernt hat;

1) wenn er wieder ergriffen worden iſt, ohne Rückſicht auf die Zeit der Abweſenheit, eine Feſtungs-Arbeits-Strafe von zehen Monaten;

2) wenn er freiwillig zurückkommt, und zwar

a) nach Ablauf der Citationstermine, alſo nach Verfluß von 12. Monaten;

aa) wenn die Rückkehr in das zweite halbe Jahr nach Endigung der Citationstermine fällt, acht Monat Feſtungsarbeit,

und ſofort für jedes halbe Jahr längerer Abweſenheit, ein Monat Feſtungsarbeit weiter, bis die Strafe durch die Erhöhung das Maximum in dieſer Claſſe von zehen Monaten erreicht hat.

bb) wenn die Rückkehr im erſten halben Jahr geſchieht, ſechs Monate Feſtungsarbeit.

b) Im Fall er noch vor Ablauf der Citations-Termine zurückkommt, und zwar

aa) im zweiten halben Jahr der Citationszeit, fünf Monate — und

bb) im erſten halben Jahr vier Monate Feſtungsarbeit.

V.) Für denjenigen, der ſich in den beeden erſten Aushebungsclaſſen befand, und erſt nach der auf die Jahrsmuſterung gefolgten Jahrsaushebung, bei welcher er anweſend war, entwichen iſt, —

1) wenn er wieder ergriffen wird, ohne Rückſicht der Zeit der Abweſenheit, acht Monate Feſtungsarbeit;

2) wenn er ſich freiwillig ſtellt,

a) nach Ablauf der Citationstermine, und zwar

aa) erſt nach einem halben Jahr, fünf Monate Feſtungsarbeit, und ſofort für jedes halbe Jahr längerer Abweſenheit, ein Monat Feſtungsarbeit weiter, bis das Maximum in dieſer Claſſe von acht Monaten erreicht iſt.

bb) Wenn er im erſten halben Jahr nach Ablauf der Citationstermine ſelbſt zurückkommt, vier Monate Feſtungsarbeit;

b) bei freiwilliger Stellung vor Ablauf der Citatationstermine,

aa) im zweiten halben Jahr der Citationszeit, drei Monate — und

bb) im erſten halben Jahr — zwei Monate Feſtungsarbeit.

Das angef. Reſcr. B.) u. 1) 2) u. 8) a. a. O. p. 418. u. 419.

§. 3.

Militairpflichtige, welche ſich Fälſchungen bei Päſſen, oder Certificaten erlauben, die Fälſchung mag beſtehen, worinn ſie will, werden, wenn ſie zum Militairdienſt untauglich ſind, neben der ſonſt auf das Ausweichen oder Ausbleiben geſezten Strafe, noch mit zwölf Monate Feſtungsarbeit, — wenn ſie aber dienſttüchtig ſind, mit

zwölf Monaten Feſtungsarbeit

und

doppelter Capitulationszeit,

beſtraft.

Das angef. Reſcr. C.) a. a. O. p. 419.

§. 4.

Dieſe (in den §§. 2. u. 3. angeführten) Strafen treffen

1) alle Militairpflichtige, ſie mögen erſt nach Erſcheinung der zweiten Conſcriptions-Ordnung vom 20. Auguſt 1809. oder ſchon nach emanirtem erſtem Conſcriptionsgeſez vom 6. Auguſt 1806. ſich unerlaubt aus ihrem Heimweſen entfernt haben.

2) Diejenigen, welche zwar ſchon vor emanirter erſter Conſcriptions-Ordnung in's Ausland gegangen, bei denen aber erwieſen iſt: daß ihnen die Conſcriptionsgeſeze und ihre Pflicht zur Rückkehr in's Vaterland bekannt geworden.

3) Alle diejenige, welche ſich als mindertüchtig entfernt haben, während ihrer Abweſenheit aber tüchtig geworden ſind, ſollen ſo betrachtet werden: als wenn ſie bei der

nächſten — auf ihre Entfernung gefolgten — Muſterung tüchtig geweſen wären.

Dieſe Strafen erſtrecken ſich ferner

4) über diejenige Militairpflichtige, welche bei ihrer Entfernung in den beeden erſten Aushebungsclaſſen ſtunden und bei denen hiedurch die bösliche Abſicht: ſich dem Militairdienſt entziehen zu wollen, erwieſen iſt. Nicht weniger iſt auch

5) Derjenige dieſer Beſtrafung ausgeſetzt, welcher ſich vor ſeinem zurückgelegten 18n Altersjahr entfernt hat und bei der erſten — nach dieſem erreichten Alter eintrettenden — Muſterung nicht erſcheint, — wenn er nicht beweiſen kann: daß das Hinderniß, welches ihm etwa zur Einrangirung unter das Königl. Militair entgegen ſteht, die ganze Zeit ſeiner Abweſenheit über exiſtirt habe.

Das angef. Reſcr. 3)—7) a. a. O. p. 419.

In all' dieſen Pönalfällen hat die Juſtiz-Section des Königl. Kriegsdepartements zu cognoſciren und ihre Strafanträge an Se. Königliche Majeſtät zu erſtatten; in geringern Vergehungen hingegen erkennt die Königl. Rekrutirungs-Section auf Thurn- und bis auf einen Monat Feſtungsſtrafe. Eben ſo verfügt dieſelbe in Fällen, wo die Militairpflichtigen ſich zur wirklichen Einrangirung in das Königl. Militair eignen, — und an Sie ſind auch alle in dieſen Pönalfällen zu erſtattenden Berichte zu dirigiren, und werden ſodann von derſelben die geeigneten Fälle an die Juſtiz-Section übergeben werden.

Das angef. Reſcr. a. a. O. p. 419. u. 420.

Note. Dieſe ganze Verordnung ſoll jedes Jahr vor Anfang der Jahresmuſterung den Unterthanen publicirt werden, und die Königl. Landvogteyen und Oberämter ſollen die in ſolchen Pönalfällen vorkommende Unterſuchungen immer vollſtändig und mit genauer Rückſichtnahme auf die in der-

ſelben beſtimmten Momente führen, ſolche jederzeit ohne Verzug einſenden, auch bei nicht vollſtändiger Sicherheit eines Schuldhaften wegen ſeines Nichtentweichens denſelben bis auf einlaufende Reſolution in ſichere Verwahrung nehmen, und auf den zu erſtattenden Bericht, der Vorſchrift gemäß, die Worte „Verhafteten betreffend" beſtimmt beiſetzen.

Das angef. Reſcr. a. a. O. p. 420.

Penſionen.

§. 5.

Alles Handeln, Vertauſchen und Verkaufen der Militairpenſionen iſt bei nachdrücklicher Strafe und bei Verluſt derſelben verbotten.

Dienſtreglement für die K. Würtemb. Infanterie, Abſch. 1. Cap. 35. §. 10.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knapp, Gottfried, 1942-

Königlich Würtembergische Strafgesetze in Civil-, Commerz und Polizey-Angelegenheiten

Tübingen 1811

Crim. 151 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394839-7